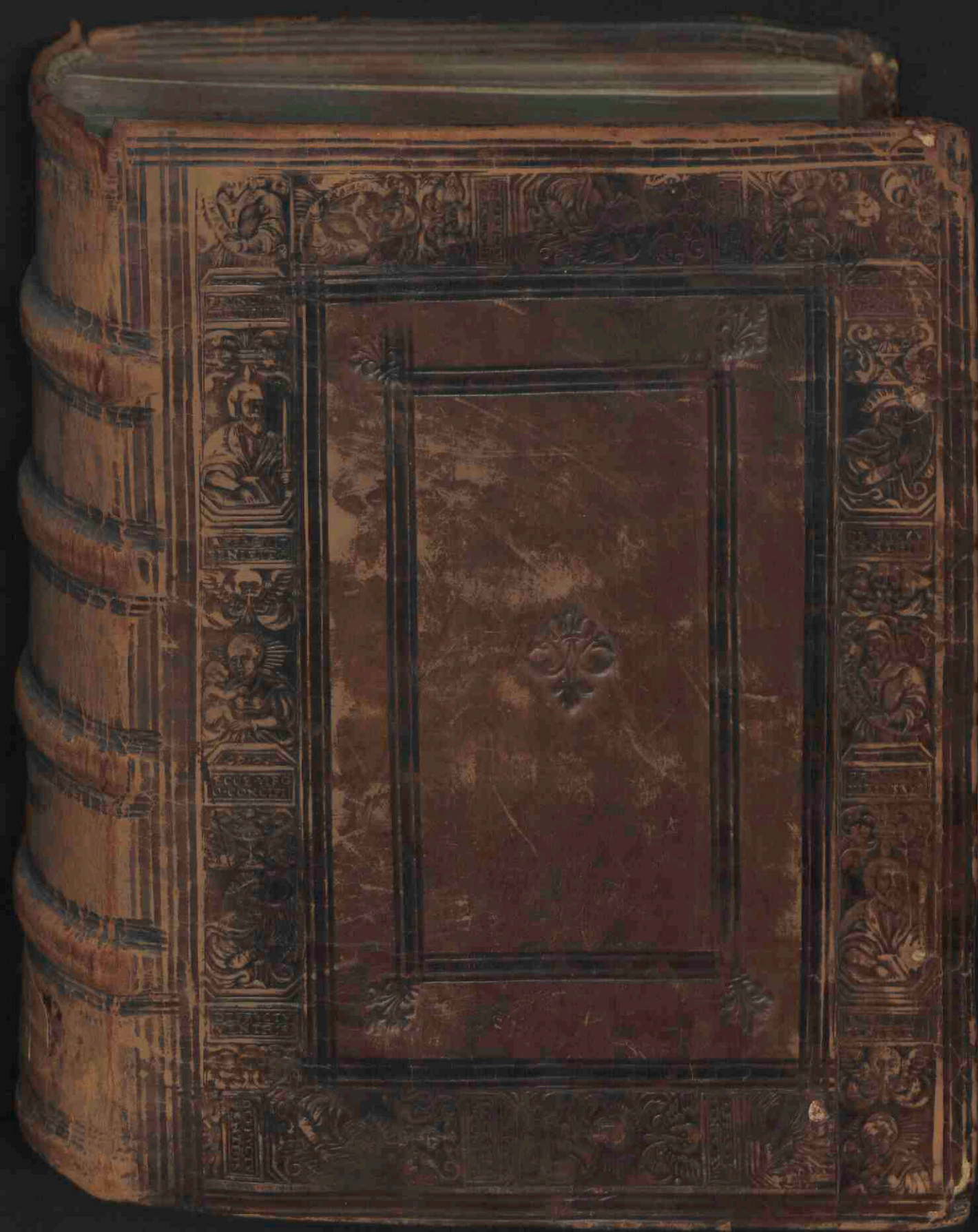




Examen, das ist, Ergru?ndunge vnd widerlegunge Des Tridentinischen Conciliums : Darinnen alte Kirchen Historien, sampt die Lehr der alten Va?ttern vnd Bischo?ffen, darzu der vhralten Allgemeinen Concilien der ersten Christlichen Kirchen : Auch des Geistlichen vn[d] Keyserlichen Rechtens Constitutionen, Decret, Canonen vnd Satzunge gegen erstgemeldtem Concilio von Wort zu Wort gesetzt werden: ...

<https://hdl.handle.net/1874/404555>



Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell Huybert van Buchell (1513-1599)

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

This book is part of the Van Buchell Collection Huybert van Buchell (1513-1599)

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

H. qu.

215

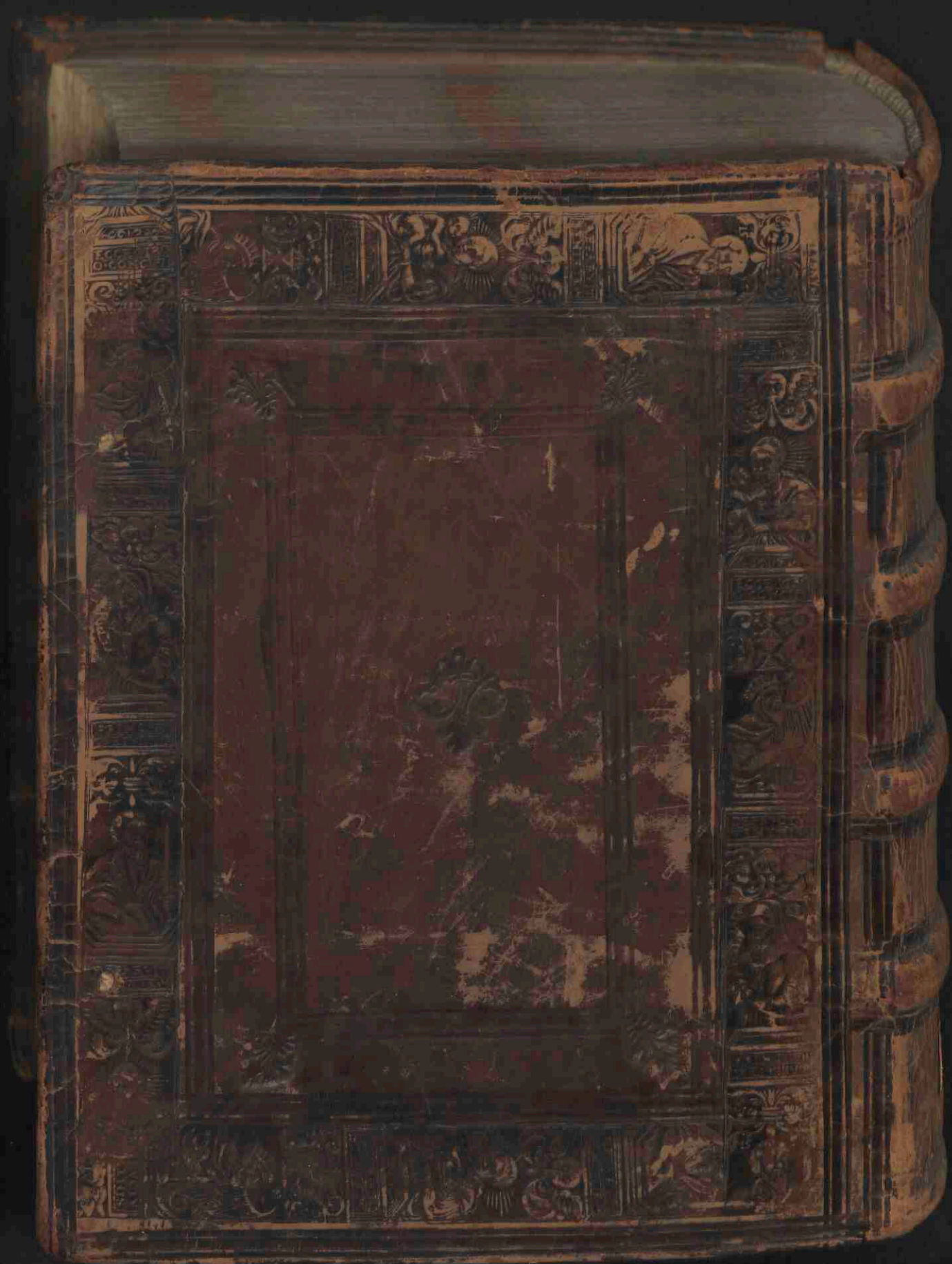


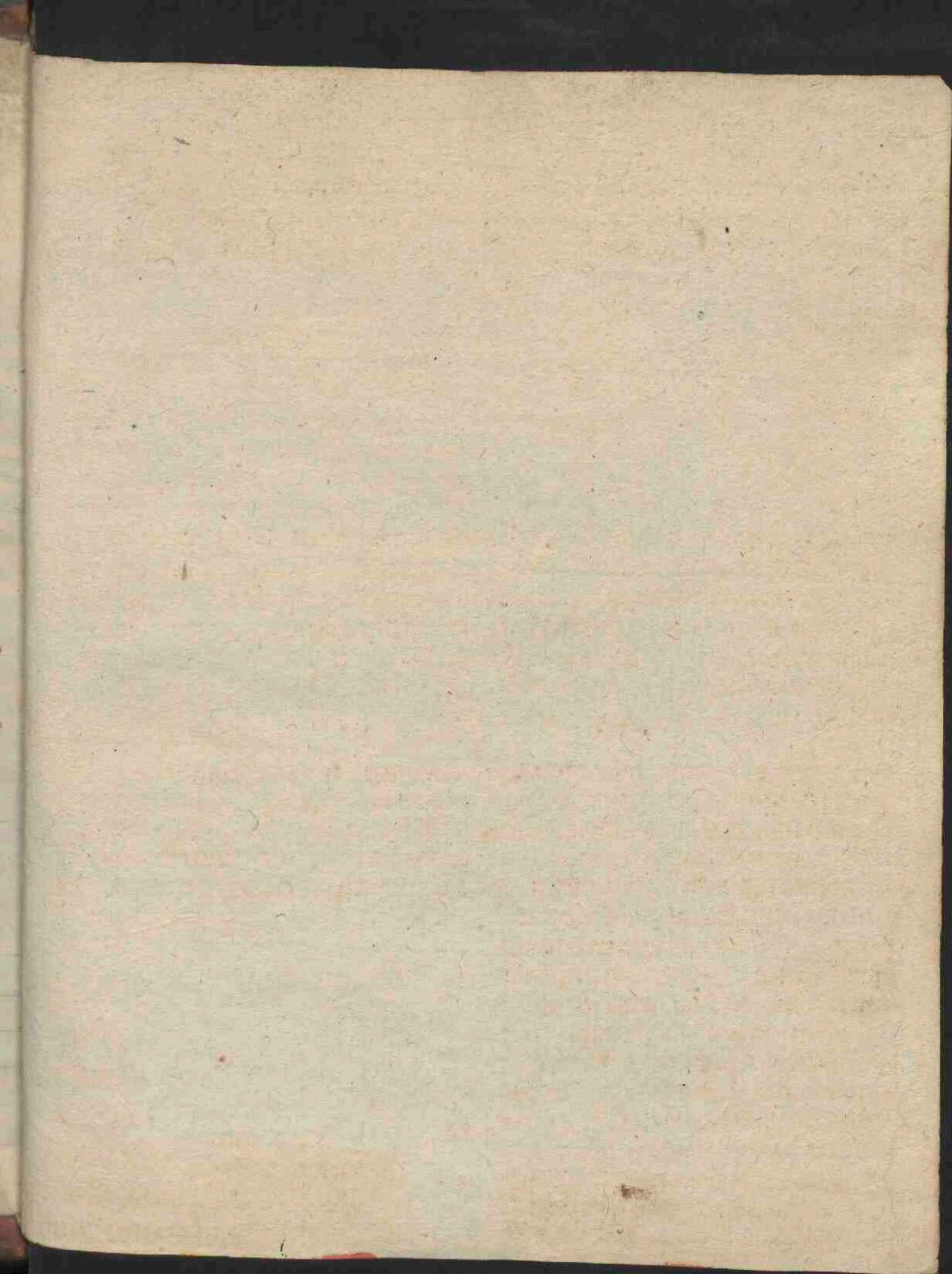
Examen
Concilij
Tridensis

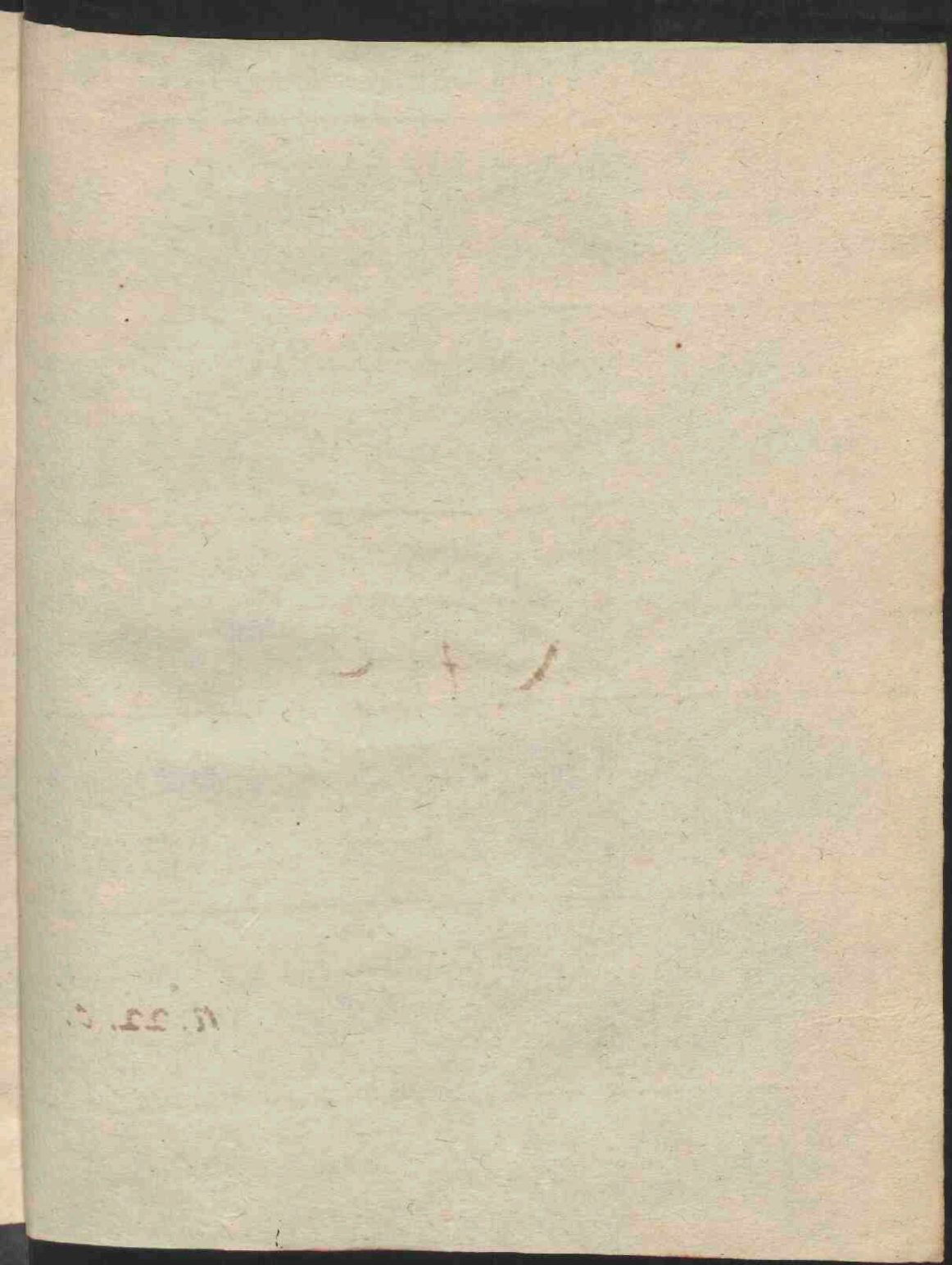
22

c









N. 4. C

n. 22. c.

8
EXAMEN:

das ist/

Ergründunge vnd widerlegunge

Des Tridentinischen
Conciliums:

Darinnen alte Kirchen Historien / sampt die Lehr
der alten Vättern vnd Bischöffen / darzu der vhralten Allge-
meinen Concilien der ersten Christlichen Kirchen: Auch des
Geistlichen vñ Keyserlichen Rechtens Constitutionen / De-
cret / Canonen vnd Satzunge gegen erstgemeldtem
CONCILIO von Wort zu Wort
gesetzt werden:

Darauf/

Gründelich zusehen ist / wie des Tridentinischen Conci-
liums Decret/ Canonen vñ Satzunge allen alten Kirchen Historien vñ Lehrern/ Auch den
Allgemeinen Concilien der ersten Christlichen Kirchen: Sampt hoher Königlich er
Majestät/ vnd aller Christlichen Oberteilen Würdigkeit ganz vnd
gar zu wider vnd verletzlich seye.

Erstlich/

Durch den Hochgelehrten Herrn INNOCENTIVM
GENTILLETVM/eynen Franzosen in Lateinischer
Sprache beschrieben/ mit anzeigunge der ver-
sachen dieser jetzschwebenden Kriegs-
empörungen in Franck-
reich.

setzt newlich aber/

Durch NICOLAVM HÖNIGERN von Taus
berkdnigshofen/der reinen vnd wahren Christlichen Religion STUDIO SVM/
mit sonderm Fleiß vnd Mühe auß Lateinischer Sprache in die
Teutsche gebracht/ vnd zuvorhin nie im Druck
aufgegangen.

Anno Domini M. D. LXXXVII.

Domini M. à Birckel.



THE

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY

OF CALIFORNIA

BERKELEY

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

Dem Ehrenbesten / Hoch vnd
Wollgelehrten / Fürsichtigen / Frommen / Woll-
weyßen vnd Hochachtbaren Herren IOANNI
PISTORIO / der Arzney hocherfahr-
nen Doctori / Sampt

Der Durchleuchtigen / vnd Hochgebomen Für-
sten vnd Herrn / Herrn Ernst Friderichen / Jacoben / vnd
Georg Friderichen Gebrüdern / Marggraffen zu Baden vnd Hochbergs
Landgraffen zu Susemberg / Herrn zu Rieteln vnd
Badenweyler / &c.

Geheimen Rath vnd verordneten Archiatro / &c.
meinem Großgünstigen Herrn vnd
Patronen.



Nider allen ande-
ren Wolthaten vñ Gut-
thaten / so der Almechtis-
ge vnd ewige Gott dem
Menschliche Geschlechte
erzeiget / ist diese (Eh-
reveste / Hochachtbarer
vnd Hochgelehrter Herr
Doctor / vñ Großgünsti-
ger Herr Patron) sehr für die fürnemste zuacht
vñ zuhalt / daß Er neben vñ nach seiner Wünd-
liche Offenbarung seines Worts vñ Willens: auch
die Historien vñ Geschichte hat verzeichnen vñ
s ij in

Vorrede.

In Schrifften hinterlassen wollen / vnd dieselbigen
 zum offternmahlen / gleich als auß eynem
 verzehrendem Feuer von ihrem vndergang erred-
 tet vnd erhalten. Vnd wiewoll es zwar kündelich
 zuvermercken vnnnd zumuchmassen ist / auß den
 Biblischen Historien / daß Gott von Anfang in
 Regierung seiner Kirchen vnnnd Volcks / sein
 Wort vnnnd Willen allein kündelich habe geoff-
 fenbaret / ehe dan der Geistliche Geschichte vnd
 Historischreiber Moyses von Gott erwecket wor-
 de / welche vorhergehnde zeit darvnn vom Prophe-
 tē Elia / in seiner Propheceyung / Duo millia inane
 (wie solches die Jüdische Rabini vñ die Thalmu-
 sisten / sampt die Cabalisten (in welcher Kunst vnd
 verborgenen Geheimnissen Göttlicher sache were
 Ehrenteste zu vnserer zeit der erfahnest vñ bes-
 rühmbtesten Teutscher Nation ist zuhalte / wie
 solches ewer newliches im Truck außgegangnes
 Opus de ARTE CABALISTICA gründelich
 beweyset) deuten vñ außlegen) das ist / in den er-
 sten zweytausent jahre der Welt / seye alles allein
 kündelich von Gott gehandelt worden / vnnnd
 werde nichts gründelichs in Schrifften gefun-
 den / darauff man fassen oder haften möge. Vn-
 angesehen daß zwar Josephus der Hebreische Hi-
 storischreiber in 1. lib. antiquit. Iudaic. c. 3. meldet / dz
 zu seiner zeit in Syrien seyen zwo außgehawene
 vnd schriftlich außgestochene Senlen gestandē /
 welche

70. p. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Vorrede.

welche Adam vnd Seth mit Schrifften auffgerichtet / den Nachkommen zur Lehr vñ Vnderweisung / ist doch solches eygentlich von den Mündelichen Worten zuverstehen / vnd daß solches mit lebendiger Stimme seye geschehen. Dannach dem Gott der Herr den Ersten Menschen vor dem Abfall das natürliche Gesetze inn ihrer Schöpffunge eingepflanzt / daß sie das Gebott vom verbottenen Baum haben angenommen / vnd dasselbige zuhalten für recht erkennen / hat ihnen Gott nach dem Fahl als balde Mündliche Verheißunge gethan / von dem Mittler der herkommen soll auß des Weibes Saamen / mit angehenckter Bewelch daß sie dieses ihren Kindern / Kindeskindern vnd Nachkommenen solten vermer anzeigen / damit es allezeit eyn Geschlechte von dem andern behielte vnd ihnen eingebildet würde: Solches ward eygentlich die *Traditio Patrum* gemeint / darin die heiligen Väter die Lehr / so mit ihnen Gott Mündlich geredet vñ beuohlen / ihren Kindern für einhelliglich fürhielten vnd einbildeten.

Traditio Patrum was.

Als aber der Teuffel vermercket vnd gesehen / daß Gottes Wille vñ wahre Erkandnisse / auß solcher blossen vñnd hinfließende Mündliche handlungestunde / hat er als balde angefangen in dem Cayn vnd seinen Nachkommenen / seine Lügen vñnd Dande mit ein zuflücken (dieweil kein

Norrede.

Buchstabische vnd Schriffeliche Verkunde / von
Gott auff zu legen vorhanden) vnd die Menschē
von Gott abwendig zumachen / vñ zu aller böß-
heit anzureizen / also daß es auch Gott endlich
selbs gereuwer / dz er die Menschē geschaffen / dar-
von wir lesen in den Biblischen Geschichten Gen.
6. c. uers. 6. & eod. lib. c. 8. uers. 21. Nichts desto weni-
ger wurden solche Verblendunge vnd falsche Er-
dichtung des leidigen Satans / vnder dē Nam-
mē Traditionum Patrum verklüglet vñ beschöner /
vnd hat vnder solchem Schein der Teüffel vber
die anderthalb tausent jahr die ganze Welt / bis
auff acht Seelen zu sich gelöcklet vnd zum Strick
gebrachte.

Traditiones
Patrum mis-
braucht.

Vnd wiewoll Gott der Gerechte Herr in mits-
ler weile seinen zorn hatt lassen sehen vnd offents-
lich vermercken / fürnemlich im Sündflut / daß
er keinen wollgefallen an solchem ihrem Gottes-
dienst vñ wandel habe / nichts desto weniger hatt
der Teüffel nach dē Sündflut als balde durch
den Gottlosen Cham vñ seinen Nachkommē den
Nimrod / seine list vnd dücke gebraucht / vñ vn-
der dem Schein / als wanes alte Traditiones Pa-
trum weren / die Abgötterey wider eingeführet /
dieweil nichts Schriffeliches von den Vätern
verhanden / daß ihme eyn jedlichs Volck auß ey-
gner Andacht / zur verdienung des ewigen Le-
bens / ohn die Verheissunge Gottes vñ des Weis-
bes

Vorrede.

bes Saamen / cynen sonderlichen Gottesdienst
hatt erwöhlet vnd erdacht.

Damit aber Gott solchē Betrug des Teüffels
fürkame / hatt er seine Mündliche verheissunge
vnd die Traditiones Patrum in Schrifte vñ Ge-
schichtbücher lassen verassen / vñ solche in dē Bi-
blischē Historien dē Nachkommē benohlen zu hin-
derlassen. Dan ime / als Allwüßendē Gott woll
bekant / daß der Augēscheinliche Buchstabe sich
nicht also lasse verdrehen vñnd hinzucken / wie
die fürüber ranschende Stimme. Deshalbē er sie
auch mit starcker Fürsēhung vñnd Handhebung
von ihrem vndergang erhalten. Darum gründe
lich darauff zuschliessen / daß solches vnder die
fürnembsen Gutchaten / so Gott dem Mensch-
lichen Geschlechte bewiesen / zuzehlen vnd zuhal-
ten / in dē er die Historien seiner Göttlichen Ver-
heissungen vñnd Wunderwercken hatt lassen
Schriftlich verassen / für welche Wollthaten
vnd Väterliche Fürsēhung ihm auch alle Men-
schen höchsten Danck vñ Lob sollen sagen. Dan
des Menschen leben vñ wandel were je gantz vñ
gar eyn Viehisches vnd wildes leben / wan es vor-
gehn der vñnd geschēhener Sachen gantz vnbe-
wüß / vnd stecke in der höchsten Vergessenheit /
Blindheit vñ Finsternisse / also daß es genzlich
darinn müßte sterben vnd verderben. Wie wolte
entweder Gott von wegen der vnaussprechli-
chen

*Historiarum
et literaturae
inuentio-
nis ratio.*

*Mensch we-
re ohn Göt-
liche Histo-
rie vñ vna-
selig.*

Vorrede.

chen vnd wundersamen Guttathen/die Er dem
ganzen Menschlichen Geschlechte jeder zeit be-
wiesen/gelobt vnd gepriesen werden/wo solches
nicht auß den Geschichten vnnnd Historien geoff-
enbaret were: wie wolt man von Gottes wesens-
schafft/Ewigkeit/Wille/grossen herrliche Wan-
derwercken vnd vnerforschlichen Guttathen re-
den/vñ dieselbigen ausspreiten/wo solches vns
die Biblischen Historien vnd Göttliche Schrif-
ten nicht lehret vnd anzeigete: Wohär wolten wir
Exempel des Glaubens/der Thugenten vnnnd
Standchafftigkeit in Trübseligkeiten/vnd der
Lastern wissen oder nehmen: Wohär mögtē wir
die schrecklichen Straffen/die auff die Laster
vnd Mißhandlung erfolget/vnd von Gott ge-
schicket/verstehen: Ja damit die Menschen alle
verloffene vnd geschene Sachen auff der gan-
zen Welt wüßten/in Gedencknisse behielten/vñ
alles recht vnnnd ordenlich köndten verzeichnen
vnd beschreiben/vnd gänzlich den Anfang aller
Sachen oder Dingen/auch ihren Auffgang vnd
Zunehmung/vnnnd letztlich ihren Vndergang
oder Ende möchten behalten: So hatt Gott der
Schöpffer darumb Sonne vñ Moñ geschaffen/
die zwey schöne glantzehrige Liechter des Him-
mels/vñ ihnen fürnemblich diese Aempter auff-
erlegt vnd zugeordnet/das sie scheiden Tag vnd
Nacht/vnd geben Zeichen/Zeiten/Tage vnnnd
Nächte

Sonne vnd
Moñ warñ
sie von Gott
geschaffen.

Vorrede.

Nachte (Genes. 1. c. uers. 14.) vnnnd den Menschen auff Erden gleich als zeiger vnnnd wegweiser der zeiten weren. In summa ohn Historien vnd verzeichnisse Göttlicher Geschichten vñ verheissunge/hette nicht eyn eyniger Artickel von dem versprochenen Messiah vnd Heilande der Welt mögen auff die Nachkommene gereichen oder bleiben. Dan es ware auß Göttlicher verheissunge zuvor verkündiget / daß Er / der Messias nicht allein nach vndergang des Jüdischen Reichs / Sondern erst in der vierdten Monarchey würde kommen / vnd nach auffhebung der Sünde die ewige Gerechtigkeit bringen vnd bereiten. Darumb bewilcht auch Gott an manchem orth mit höchstem Ernst seine Wort vnnnd Werck auffzuzeichnen vnd zubeschreiben. Als bey dem Propheete Daniel am 12. Cap. versigle (spricht Gott) diese Schrift / so werden viel drüber kommen / vnd grossen Verstandt finden. Item Habacuc am 2. Cap. Schreibe das Gesicht / vnnnd mahle es auff eyn Tafel / daß es lesen könne / wer fürüber laufft. Bey dem Propheten Jeremie am 30. Cap. gebeut Gott / vnd spricht / Schreibe dir alle Wort in eyn Buch / die ich zu dir rede. Solches gebent auch der Heylige Geist Gottes den Kindern Israhel durch Moysen an manchem orth / daß man die grosse Wunderwerck vñ Wollthaten Gottes soll verzeichnen vnd den Nachkommenen fürschreiben

B

ben

Vorrede.

ben vnnnd einbilden: fürnemblich aber sagt er im fünfften Buch / am eylfften Capitel / uerf. 18. 19. 20. So fasset nun diese Wort zuhergen / vnnnd in ewre Seele / vñ bindet sie zum zeichē auff ewre Handt / daß sie eyn Denckmal für ewren Augen seyen / vnnnd lehret sie ewre Kinder / daß du darvon redest wen du in deinem Hauß sitzest / oder auff dem wege gehest / wen du dich niderlegest / vñ wen du aufstehest / vñ schreibe sie an die Pfosten deines Hauses / vnd an deine Thor / 2c. Mit welcher Zeugnissen allen vns der H. Geist an zeigt / was für grosser Tugz vnd Wollfart auß Verzeichnisse der Historien vnd Geschichte der Göttlichen Wercken vnd Worten dem Menschlichen Geschlechte erfolge / vnd daß solches eyn sonderbare Gnade vñ hohe Gab von Gott seye / darfür wir Menschen jm nimmermehr gnugsam Dankbar mögen sein.

Widerscheyt
zwischen
sich vnn
Heydnischen
Historien.

Wiewol aber die Heydnische Historien vñ Geschichte auch iren Tugz vñ Frucht haben / fürnemlich so zu der andern Tafel des Gesetzes gegē vnserm Nächsten Menschen gehören / deren sie vns viel herliche vñ fürtreffliche Exēpel für Augen stellen / jedoch beschreibē vns im Gegentheill die Göttliche Historien beyd Tafeln viel gewisse vñ herlichere Thaten weder die Heydnischen / vñ lehren das Menschliche Geschlechte von den vbrigen Stücken des wahren Gottesdiensts / deren

Vorrede.

deren Erkandnisse allen Menschen höchlich von nöthen ist / ganz gründlicher vnnnd wahrhaftiger. Dan die Heydnische Historien wissen nichts gründliches noch wahrhaftigs vō Gott / von Anfang der Welt / von der Menschen Erschaffung / von den Offenbarungen Gottes / von dem verheissenen Messia / von Erhaltung vnnnd Regierung der Kirchen Gottes / Sondern begreifen allein (wie gesagt ist) Exempel der andern Tafel / vnnnd darzu dieselbigen also gar vnnvollkommen / vnd seindt mit mancherley seltsamen zugeflickten Sachen vnd Umständen also verdunkelt vnnnd verwirret / daß sie zwar wenig / oder ganz vnd gar nichts zur Erkandnisse des zorns oder Barmherzigkeit Gottes dienē noch gereichē. Seitēmahl solche Scribenten / die vnder den Heyden mit ertliche Weltslichen vnnnd Leiblichen Thugenten geleuchtet / mit dem Heyligen Geiste vnd Glauben nicht begabet gewesen / darumb haben sie auch nicht gründliches vnnnd wahrhaftiges von Gottes Wunderwercken vnd seinē Willen können schreiben / Sondern allein darvon getichtet vdn gerachē als der Blinde von der Farbe. Die Heyligen Historien vnnnd Schrifte allein aber bilden dem Menschlichen Geschlechte den fürerrefenlichen vnnnd lieblichen Glantz der Göttlichen Wahrheit ein. Sie zeiget an daß die Menschen nicht

B ij vnges

Vorrede.

ungefähr / noch auß den Sonnen Tüpfllinen /
oder auß Raath / gleich wie die Grösche auß eynē
sümpffigen Pfull (als vorzeiten etliche Heidnis
sche Scribenten vor grosser witz gemuthmasset)
seyen entsprossen: Sondern daß sie auß dem vn-
erforschlichen vnnnd sonderbaren Rathschlage
Gottes / vnnnd seiner Göttlichen Allmechtigkeit
seyen geschaffen. Sie vermahnet vns von dem
Sahl des ersten Menschen / vnd von der verspro-
chene Erlösung durch Messiam. Sie zeiget vns
an / welche die wahre vnd außgewählte Kirche /
vnd welche die falsche gewesen: Nemlich daß A-
dam mit den Nachkommen Seth die Kirch ge-
wesen / darinn vnnnd bey deren Gott gewohnet /
vnd die Gott wahrhafftig geehret vnd gedienet
haben: Cain aber mit seinen Nachkommen auß
der Arth geschlagen / vnnnd vnder dem Schein
Traditionum Patrum nicht allein grewliche Ab-
götterey getrieben / Sondern dem zeitlichen Ges-
walt vnnnd Macht viel strenger nachgejaget / we-
der der wahren Erkandnisse Gottes / seines
Gunsts / oder Verzeihunge der Sünden / vnnnd
dem ewigen Leben. Es lehren auch die heyligen
Historien / daß zu dem Ergvatter Abraham vñ
seinen Nachkommen / vñ demnach zu David
auß Göttlichem Munde die Verheissung von dē
versprochenen Saamē seye geschehen / vñ verspro-
chē / welcher Saamē das Mēschliche Geschlech-
te auß

Vorrede.

te auß der jämmerlichen Dienstbarkeit vñ Gefäng-
nisse des Teuffels vñ Todes soll erlösen. Jte sie
schreiben vnd bilden vns für Augen die grossen
vnd schreckliche Mirackeln Gottes/ mit welchen
Gott seine Lehr vñ Wort beuestiget/ seine Kirch
vnd beruffene gezieret vnd erhaltet/ derenglei-
che Wunderwerck bey andern Völkern nirgent
seindt geschehen noch erhört worden. Sie beschrei-
ben auch wan vnd zu welcher zeit der versproch-
ne Messias/ vnd Erlöser des Menschlichen Ge-
schlechtes vom ewigen Todt/ seye kommen/ wie er
seye geoffenbaret/ was sein Lehr/ handlung
vnd wandlung gewesen. Desgleichen wie vñnd
auff welche weise: Nemlich mit seinem Bittern
Leyden/ Gehorsame vnd Sterben/ Er das gan-
ze Menschliche Geschlecht hab erlöset/ vnd daß
er alle dinge/ so von Anfang der Welt von ihm
geweissaget/ habe erfüllet. Wie Er auch durch dz
Predig Ampt/ vorzeiten zwar durch die Erzvä-
ter/ darnach durch die Propheten/ vnd letztlich
durch die Apostel/ die fröliche vñ heilsame Bot-
schafft des Euangelions auff dem ganzen weite
Erdboden hab lassen außspreiten/ vnd noch täg-
lich außspreitet/ vnd alle Menschen zur Gemein-
schafft des ewigen Lebens berufft. In summa es
werden in der heyligen Schrifft vnd Historien
viel herzlichere/ vnd fürtrefflichere Exempel
der wahren vñnd rechten Thugenden beider Tas-

Vorrede.

feln des Gesanges Gottes erzehlet / weder nir-
gent in eynrer Heydnischen History: Als da seind
der Exempel vnnnd Lehr der wahren Erkand-
nisse Gottes / der Forcht / Reue / Buße / Glaubens /
Anruffunge / Seandehafftigkeit / Gedultmütig-
keit / Gehorsame / Menschheit / Demuth / Milde-
keit / Freygebigkeit vnd andere dergleichen. Er
erzehlen auch die Göttliche Historien die gewalt-
tike Straffen vnd Plagen / so auff schreckliche vñ
gewaltliche Sünde oder Mißhandlung seind er-
volget / vnd setzen die gründeliche Ursachen sol-
cher gewaltlichen Landtstraffen vnd Plagen / de-
ren etliche vñ den Heydnischen Scribenten selbs
verzeichnet werden / warumb Gott die Menschē
mit solchen schrecklichen Straffen hab heimge-
sucht / vnd lehren darneben wie sich die Menschē
in solchen Trübseligkeiten sollen halte / damit sie
glücklich darauff mögen enteringē. Endlich ver-
mahnet auch die Göttliche History vñ Schrif-
te von der Welt Ende / von dem zukünfftigen
ewigen Leben / Grewd vñ Herrlichkeit der Gott-
seligen vnd Außgewählten / vnnnd hergegen von
der ewigen Verdammnis vnnnd Verstoßung der
Gottlosen.

Diueil dan Ehrenvester / Hochgelehrter vñ
Hochachtbarer Herr Doctor die Geistlichen Hi-
storien vnd Schrifte eyn solcher edler vnd köst-
licher Schatz ist / die auß sonderlicher Fürs-
hung

Vorrede.

hung Gottes dem Menschlichen Geschlechte zu
Nutz vnnnd Wollfahrt seindt geordnet vnd ge-
geben / auch von Anfang der Welt biß auff
diese jetzige zeit / durch starcke Handhabung
Gottes wider dē Gewalt des Satans beschützet
vnd erhalten / damit das Menschliche Geschlech-
te gründlich mögte erkennen vnnnd wissen / wel-
che die wahren vnnnd von Gott eingegebne den
Vätern Traditiones Patrum weren: hergegen ab-
ber welches die falschen / vnnnd von dem Bösen
seindt erdichtene Traditiones Patrum seyen zu nen-
nen: hatt mich die Lieb vnnnd Begierde gegen
den Historien / vnnnd der wahren reinen Lehr
Göttliches Wortes (soviel Gott inn mir erwe-
cket) darzu gereizet / zu diesen vnsern gefehrli-
chen zeiten / die ACTA vnnnd Handlung
des **TRIDENTINISCHEN
CONCILII** VNS mit sampt desselben
Ergründunge vnnnd Widerlegunge / wie sie im
nechst abgeloffnem tausent / fünffhundert / sechs
vnnnd achtzigsten jar / von cynem hochgelehrten
Mann / **INNOCENTIO GENTILE**
TO / genant / Königlicher Majestät / zu
Nauarren Geheimen Rath / inn Lateinischer
Sprach erstlich in Truck gegeben / nach meinem
vermögen inn das Teütsche zu transferieren.
Fürnemlich vmb deren Versachen halben / die
weil der größte Hauff vnsera Gegentheils der
Römia

Vorrede.

Römischen Kirchen sich öffentlich rühmen/ vnd
vnuerholen bedemite Worten vnnnd Schriftten
allenthalb außspreiten / es seyen die Decret vñ
Canones des gemelten Tridentinischen Conci-
liums allein nach den vhraltē Concilien/ derselbi-
gen Decreten/ Canonen/ Regeln/ vñ auff 8 Kro-
nen Christlichen Kirchen Lehrern vnd Patrum
Traditiones gegründet/ vnnnd sollen alle die jehnt-
gen/ so den Decreten/ Canonen vñ Constitutio-
nen dieses Conciliums zu wider lehren oder glau-
ben verflucht vñ vermaledeyer in Abgrunde der
Hellen seyen. Darin sie dan nicht allein die wahr-
re reine Euangelische Lehr vnd derselbigen Bes-
kenner verdammen vnnnd verfluchen: Sondern
auch die Lehr vnnnd Traditiones Patrum der ersten
vnnnd vhralten Kirchen vnnnd Concilien als da
seindt gewesen die heyligen Lehrer Ambrosius/
Hieronymus/ Augustinus/ Ioannes Chrysosto-
mus/ Gregorius / vnnnd andere mehr derenglei-
chen/ Sampt viel auß den ersten Römischen Bis-
choffen / welche zu ihren zeiten allein den Nams
men eynes Römischen Bischoffs erckenneten/ vñ
wusten gang vnd gar nichts von diesem prächtis-
gen Titel / dessen sich die jertzigen Römischen Bis-
schöffe gebrauchen / in dem sie sich Bápste oder
Erzbischoffe des ganzen Christlichen Erdens-
Kreysses nennen. Wie nun der Böse Feindt gleich
zur zeit Cains vnnnd harnach die Welt verführt
hate

Vorrede.

hatt (als droben gemeldet) vnder dem Schein
Traditionum Patrum / Also hatt er auch inn der
Christlichen Kirchen nicht gefeyret / vnd als die
zeit der zukunfft des **ANTYCHRISTES**
herbey kommen / hatt sich das Kindt des Ver-
derbens in den Tempel Gottes (wie ihn Paulus ^{2. Thess 2.}
nennt) gesetzt / als ein Gott / vnnnd fürgeben er ^{Cap.}
seye Gott: das ist/es hatt der leidige Satan durch
seine Instrument vnnnd Statthalter den Antis-
christ seine Gebott / Decret vnd Constitutionen
vnder dem breiten Bubenmäntel der Traditio-
num Patrum / vnd der heyligen Göttliche Schrifft
verklüglet / vnd sie für Offenbarunge des heylis-
gen Geistes außgegeben: So doch die Schriff-
ten vnd Traditiones Patrum oder Lehrern der Er-
sten Christlichen Kirchen / sampt der ersten vhr-
alten Concilien Decreten / Canones vnd Constitu-
tiones / den letzten Concilien vnd iren Decreten /
gantz vnnnd gar zuwider seyen / vnnnd gleich als
Schwarz vnd Weyß gegen eynander zu halten.
Dan so man der Väter Traditiones od Schriff-
te / sampt der vhralten Concilien Sagunge oder
Decreta der ersten Christlichen Kirchen mit dies-
sem letzten **ANTYCHRISTISCHEN**
CONCILIO / vnnnd desselbigen Decreten oder
Canonen vergleicht (wie hie in diesem Buch ge-
schicht) befindets sichs in der gründlichen wahr-
heit / daß der Böse Geist viel falscher Irthumb
vnd

Vorrede.

Dieses
Buchs Furne-
mer Inne-
halt.

vnnd Seelenmörderisches Gifft vnder dem
Schein Traditionum Patrum / habe aufgegoss-
sen vnnd vnder die Menschen gepflanzt / so-
doch solches der Väter vnnd Lehrern der
ersten Christlichen Kirchen Meinunge / Bes-
kandnisse / Lehr vnnd Glauben nie gewesen
ist. Dann hie inn diesem Buch werden ne-
ben andern Umständen vnnd verlossnen Ge-
schichten alle Decret / Canones vnnd Consti-
tutiones eyner jeden SESSIONES **TRIDENTINISCHEN CON-
CILII** (deren an der zahl fünf-
vnnd zwenzig gehalten) gegen den Traditioni-
bus vnnd Schrifften der Väter / sampt der
vhralten Concilien vnnd derselbigen Decre-
ten gesetzt vnd gehalten / damit der begierige
Leser der Wahrheit / gründlich vnnd eygent-
lich möge lesen / sehen / hören vnnd verstehen /
wie gar dieses **TRIDENTINISCHEN CONCILII** den Schrifften
vnnd Traditionibus Patrum der ersten Christli-
chen Kirchen / den vhralten Concilien / vnnd
Canones / sampt aller Christlichen Oberkeit
Würde / vnnd von Gott gegebner Hochheit
zuwider vnd entgegen seye. Damit aber nicht
vielleicht unsere Widersacher vnnd Nachvol-
ger der Römischen Kirchen vns möchten be-
schuldigen vnnd fürgeben man thät ihnen vn-
recht.

Vorrede.

recht daran / so werden allenthalben inn diesem Buch die angezogene Concilien / Canones, vnnnd andere Orth / die nothwendig zu wissen / vnnnd eynes Ansehens seindt / mit Nammen gemeldet / wo / vnnnd an welchem Orth des Bapstischen Rechts cyn jeder Canon zu finden: Oder wo vnnnd zu welcher zeit die Concilien gehalten worden seindt. Ja es seindt auch noch zum Oberfluß inn den wichtigsten vnnnd nothwendigsten Fragen der Lehre vnnnd Glauben der Scribenten vnnnd Alten Lehrern eygene Schrifte von Wort zu Wort angezogen / auff daß der Gegentheil vns nicht möchte bezüchtigen / als hetten wir der alten Lehrern Wort vnd Meinunge in eynen frembden vnnnd widersinnigen Verstande vnnnd Meinunge gedeutet oder außgelegt. So viel aber den vbrigen Inhalt dieses Buchs anbelanget / würdt solches gleich zu Lyngang des Erstten Buchs gemeldet.

Allein können wir hie nicht stillschweigend hindergehen / daß zwar vor dieser zeit viel hochgelehrte Männer wider dieses Conciliums Decret vnnnd Constitutionen geschrieben / vnder denen Doctor Martinus Chemnitius der fürtrefflichste ist / welcher alle Decret vnd Canones mit grunde der heyligen Göttlichen Schrifte hatt widerlegt vnnnd umbgestossen: Aber es

Vorrede.

hett keiner vnder allen (ohn verkleinerung vieler hochgelehrten Männern Lob also zu schreiben) cynen solchē Methodum gebrauchet/ daß er/ (jedoch ohn Schmitz vnd Schmachwort) gleich als in cynē Kampff vñ Streitt die Kirchen Historien/ Traditiones Patrum/ vnd ihre Schrifft/ sampt der vhralten Concilien vñnd der selbigen Canonen/ ja schier das ganze Bāpstliche vñnd Keyserliche Recht/ diesem **TRIDENTINISCHEN CONCILIO** vnd seinen Decreten entgegen setzet vñnd stellet/ darauff doch die Tridentinische Väter all ihren vertrauen/ zusucht vnd hoffnung gesezet/ vñnd alle ihre Decret/ Canones, Regulas vnd Constitutiones vnder dem Schein der Traditionum Patrum vñnd des Bāpstischen Rechts haben beschlossen vñ bekräfftiget. Daran dan eben ihnen widerfahren/ gleich wie Balack dem Moabitischen Könige/ (Num. 22 & 23.) welcher Bileam den Sohn Beor beruffet/ daß er solte die Kinder Israel verfluchen/ so benedeyete vnd segnete er sie: Also haben auch die erschrockene Väter zu Trient gethan/ welche die Traditiones Patrum/ die alten Concilien vnd der selbigen Canonen vmb hilff angeruffen/ daß sie die **AVGSPVRGISCHEN CONCILII** vñnd der selbigen Befehrer sollen verfluchen vñ vermaledeyen: Aber als wenig Bileam vnd Balack behülfflich gewesen/

Vorrede.

sen/also wenig seindt der alte Lehiern Schrifte
den Anhängern d Römische Kirchen / wider die
Christliche Gemeine vnd das Volck Gottes be-
hülfflich vnd fürderlich / vnnnd werden sie gleich
als mit ihrem eygnen Schwerdt vberwunden
vnnnd hingerichtet/ vnnnd ist das Sprichwort an
ihnen gang erfüllt worden: Malum consilium con- ^{Hefed.}
sultori pessimum. Dan der Rathschlag / darauff
sie sich vertröset / der ist ihnen zum ärgsten ge-
rathen. Auß diesen vnd andern beweglichen ver-
sachen mehr bin ich von vielen Liebhabern der
Christlichen Wahrheit dahin gereizt worden/
dieses EXAMEN des TR I D E N T I
N I S C H E N C O N C I L I I V A S
nach meinē geringen vermögen auß dem Latein
in die Teütsche Sprache zuuertolmeschen / ver-
hoffende es werden viel Menschen dardurch zur
Wahrheit angereizt vnnnd geleitet werden / wan
sie sehen vnd lesen / wie sie vnder dem Schein Tra-
ditionum Patrum fälschlich von der Lehr vnd Be-
kandnisse der ersten Christlichen Kirchen Leh-
rern seindt abgeführt vnd betrogen worden.

Die versachen aber / warumb ich dieses EXA-
MEN vnnnd meine Translation vnder euwerer
Ehrenvesten Nammen hab lassen im Trucke
angehen vnnnd publicieren / seindt fürnemblich
diese: Nemlich daß ich mich / gegen Euwer Eh-
renveste für die hohe empfangene Wohlthaten /

Vorrede.

vnnnd grosse angewendete Mühe vnnnd Arbeit / so Euwer Ehrenveste inn vielen Sachen vnnnd Fürderungen / meiner Person halben ertragen / danckbar / erkandentlich vnnnd vnderthäniglich erzeigete. Insonderheit aber haben mich Euwer Ehrenveste hocheerleuchtene vnnnd von Gott verlichene vielfaltige Christliche Thugenten vnnnd Gaben darzu angereiset / die weil Euwer Ehrenveste offentlich mit der That vnnnd vielfaltigen außgegangnen Schrifftarbeiten beweiset vnnnd erkläret / wie hoch vnd ernstlich ihren die reyne rechte Christliche Lehr vnnnd vnerfälschte Religion / mie sampt den wahren Traditionibus Patrum der ersten vnd vhralten Christlichen Kirchen angelegen seye: Auch wie eyn besondern begierigē Lust vnd Anmutung Euwer Ehrenveste gegen allen alten vnnnd neuen Geschichten vnd Historien / beyde Göttlicher vnd Wellicher Sachen trägt / daß sie auch keinen Vnkosten / Mühe noch Arbeit spare / in wider hār fürbringung vnnnd Erredung vom vndergang vnd verderben vieler Nutzlicher vnnnd Lehrreicher Scribenten vnnnd Büchern / sampt in zusammenstellung vñ behaltung aller newer außgegāgnen nutzlichen Scribenten vnnnd Geschichten: Also daß Euwer Ehrenveste in diesem Fleiß vnd Mühe woll mit den alten Liebhabern vnnnd Collectoribus der Geschichten

Vorrede.

schichten vnd Scribenten ist zuvergleichen / als
da seindt gewesen vmb das jar nach der Welt
Erschaffung viertausent / neunhundert vnn
zwenzig / Ptolomeus Philadelphus König in E
gypten / welcher nicht allein auß sonderbarer
Begierde die ganze Heylige vnn Bibliſche
Schrifte durch die siebentzig Tolmetschen auß
der Hebreischen Spraach in die Griechischen zu
Nutz vnd Wolsahrt des ganzen Menschlichen
Geschlechts mit grossen Vnkosten hatt lassen
bringen: Sondern auch zu Nutz den Nachkom
men in der Alexandrinischen Bibliothek
vierzigtausent Bücher hinderlassen vnn zu
sammen gesamblet. Item Serenus Sammonicus /
der zwey vnn sechzig tausent Bücher beysam
men in seiner Bibliothek gehabt. Ich will hie ge
schweigen vieler anderer hochgelehrten Män
nern vnn Liebhabern der Antiquiteten zu vn
sern zeiten / als des wolgebornen Herrn Ioannis
Pici Granen zu Mirandulen / dessen Liberey
auff die acht tausent Ducaten geschetzet wor
den: sampt des Hochgelehrten Herrn Basilij A
merbachij Doctorn Beyder Rechten / vnn Pro
fessoris zu Basel / vnn anderer mehr / mit wel
chen allen Euwer Ehrenveste Bibliothek an
viele der Büchern vnn köstlichkeit ist zuver
gleichen.

Pistoriana
Bibliotheca

Desgleichen volget in solchen Thugenten E.
Ehrens

Vorrede.

Ehrenveste nicht allein den Exempeln der alten vnnnd neuen Liebhabern der Antiquiteten vnnnd Geschichten nach: Sonder trittet als cyn rechter vnnnd wahrer Artschlächtiger Sohn inn die Fußstapffen seines Herren Vatters seeligen

Ioannis Pistorii D. & H. Schriftes Lebens turtzer Begriff. IOANNIS PISTORII / Doctors der Heyligen Görelichen Schriffte / vnd Pfartheren der Kirchen zu Nidda in Hessen / welcher nicht allein den durchleuchtigen / vñ hochgebornen Fürsten vnnnd Herrn Herrn Landgraffen inn Hessen vber die sechzig jarlang trewlich gedienet: Sondern auch den ganzen lauff seines Lebens mit vielfaltiger Mühe / Arbeiten / Reisen / Kampff vnd Verfechtunge von wegen der reinen vnnnd wahren Christlichen Lehr bis auff das cyn vnnnd achtzigste jar seines Alters zugebracht / dan er Anno tausent / fünffhundert vnd zwey auff diese Welt inn der Statt Nidda geboren / vnnnd Anno tausent / fünffhundert / drey vnnnd achtzig auß diesem Jammerthal daselbst von Gott widerumb beruffen. Zwischen derselbigen zeit aber hatt er viel nuzes vnd heilsames in Fürderung der reinen vnnnd allein seligmachenden Christlichen Lehr allenthalben in vnserm lieben Vatterlandt Teütscher Nation geschaffen. Dan so baldt er von Wittenberg durch den Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn Herrn Landgraffen Philippen in Hessen (hochlöblicher

Vorrede.

der Gedechtnisse Seelig) heim in Hessen beruffen worden / hatt er mit seinem Fleiß vnnnd Mühe als baldt zwo Gedechtnisse würdige Thatten vnnnd Sachen zuwegen gebracht: Nemlich daß durch seine Anleitung hochgedachter Fürst die Lehre des Bapstthums durch das ganze Fürstenthumb Hessen abgeschaffen / vnnnd die wahre Euangelische Lehr an derselbigen stath gepflanzt: Demnach auch die Hohen Schul zu Marburg Anno tausent / fünffhundert / sieben vnd zwenzig hatt helfen anordnen vnd auffrichten. Neben solcher Mühe vnnnd Arbeit ist er mit Landgrauen Philippen Anno tausent / fünffhundert vnd dreissig gehn Augspurg auff den Reichstag gereiset / vnnnd daselbst mit andern Protestierenden Schrifftgelehrten die Lehr der AUGSPURGISCHEN CONFESSION Keyser Carol dem fünfften fürgetragen / vnd nach dem Abscheide seines Fürsten vnnnd Herrn des Landgrauen von Augspurg ab dem Reichstag (darob der Keyser cyn grossen Verdries hatte) mit grosser Leibogefahr daselbst biß zu ende des Reichstags blieben. Demnach ist er auch Anno tausent / fünffhundert vnd vierzig in beden Reichstagen vnnnd Colloquien zu Hagenaw vnnnd Wormbs gewesen / vnd mit seiner Mühe viel nutz

Hobe Schul
zu Marburg
angestiftet / An
no. 1527.

Vorrede.

ges zu fürderung der Euangelischen Lehr geschaffen. Desgleichen ist er auch Anno tausent/ fünffhundert/eyn vnd vierzig/ vnd sechs vnd vierzig zu Regenspurg in Gegenwertigkeit des Keyfers bey den Gesprächen gewesen/ vnnnd Anno tausent/ fünffhundert/ sieben vnd fünffzig gehn Zerbst vnd Franckfurt/ von wegen der entstandene Zweyträchtigkeit in Religions Sachen beruffen worden. Auch ist er Anno tausent/ fünffhundert/ drey vnnnd vierzig gehn Bonn vom Landtgrauen zur Reformierung im Bissthum Cöln geschicket/ daselbst er neben andern hocheerleuchten Männern/ als Martino Bucern/ Philippen Melanchtone/ Casparn Hedion vnnnd anderen die reine Christliche Religion gepflanzt vnnnd gelehret: Also daß er vber die sechzig Jahr lang (wie zuvor gemeldet) sein Leben mit harter sawrer Arbeit vnnnd vielen Trübseligkeiten vnder den Hochgedachten Fürsten vnd Landtgrauen in Hessen in Befürderung vnnnd Pflanzung der reinen Lehr hatt zugebracht. Inn solchen vnnnd anderen Väterlichen angebornen Thugenten ist Ewre Ehrenveste nicht allein von Gott gepflanzt vnnnd erleuchtet/ Sondern vbertrifft dieselbigen auch noch schier mit dem Fleiß vnnnd Eysen gegen der wahren vnd reinen Christlichen Lehr.

vnd

Vorrede.

vnd allen Antiquiteeten: dermassen / daß was
Euwer Herr Vatter seelig Mündlich hin vnd
wider inn vielen Reichsversamblungen vnnnd
Colloquien zu Befürderung der wahren Reli-
gion / vnnnd Stiffung der Freyen Künsten vnd
Schulen vnder dem Schutz vnnnd Schirm der
Hochgedachten Fürsten vnnnd Herren / Herrn
Landtgrauen inn Hessen / 2c. hatt außgerichtet:
daß volbringe Euwer Ehrenveste nicht allein
inn Versamblung vnnnd Errettung vieler herr-
licher vnnnd nützlicher Scribenten: Sondern
auch inn Publicierung derselbigen / vnder dem
Schutz vnnnd Schirm der Durchleüchtigen/
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ernst
Friderichen / Jacoben vnnnd Georg Friderichen
Gebrüdern / Marggrauen zu Baden vnd Hoch-
berg / Landtgrauen zu Sassenberg / Herrn zu
Köeln vnnnd Badenwylern / 2c. meinen gnedig-
sten vnnnd gebietenden Herrn. Vnnnd gleich wie
durch Anstiffung Euwres Herren Vatters se-
ligen die Hohe Schull zu Marburg Anno tau-
sent / fünffhundert / sieben vnnnd zwenzig / auff
den fünff vnd zwenzigsten Tag Junners ist auff-
gerichtet vnd gestiftet worden: also hatt auch E.
Ehrenveste mit ihrem Rath vnd Befürderung
bey dem Durchleüchtigen vnnnd Hochgebornen
Fürsten vnnnd Herrn / Herrn Ernst Friderichen /

Vorrede.

Schul zu
Thurlach an
geleitet/ An
no 1584.

Marggrauen zu Baden / 2c. erhalten vnnnd
zu wegen gebracht / daß ihr Fürstliche Gnaden
zu Carlsburg oder Thurlach mit grossem Kos
ten vnnnd Verlegunge Anno tausent / fünffhun
dert / vier vnnnd achtzig eyn herrliche Schul / mit
vielen hochgelehrten Männern (vnder denen
M. Martinus Blanck General Superintens
dens vnnnd Rector / sampt Philippus Schopfs
sius Doctor der Arzney vnd Physicus / zwey
hocherleuchtene vnnnd fürtreffentliche Männer
seyen) hatt auffgerichtet vnnnd gestiftet / allein
zur Pflanzung vnnnd Erbauung der Jugend
in reiner vnd wahrer Christlichen Religion vnd
Lehr. Solche vnnnd andere Hocherleuchtene
Thugende mehr Eurer Ehrenveste haben mich
bewegt / diese meine geringe Translation vnder
Eurer Ehrenvesten Namen in Truck außzu
gehen lassen: Dieweil ich Eurer Ehrenvesten
großgünstigen geneigten Willen vnd wollmei
nendes Gemüch in vielen Sachen vnd Befürde
rungen gegen mir jederzeit (nach dem ich mit
Eurer Ehrenveste in Rundschafft kommen /
deren ich mich doch ganz zu kleinsüßig achte)
vielsaltig erfahren vnnnd gespüret habe. Ver
hoffe derhalben es werde Eurer Ehrenveste dies
ses mein Fürnehmen nicht inn argem außgele
gen: Sondern für eyn Zeichen der Danckbars
keit

Vorrede.

Zeit von wegen der empfangnen Wohlthaten
auffnehmen vnnnd erkennen. Der Allmechrei-
ge vnd Barmherzige Gott wölle Euwer Eh-
renveste in langwiriger Gesundheit / glückli-
chem Leben vnd Wollstandt erhalten / zu Nutz
vñ Befürderung vieler frommer Leuten / auch
pflanzung vnd Erbauung der reinen Christli-
chen Lehr / Kirchen vñ Schulen / in der Hochge-
dachten / Durchleüchtigen vnnnd Hochgebornen
Fürsten vnd Herren / Herin Ernst Friderichen /
Jacoben / vnnnd Geörg Friderichen / Gebrüde-
ren / vnnnd Marggrauen zu Baden / rc. Landen
vnnnd Herrschafften / damit allezeit die Ehre
Gottes geführet / sein Reich gemehret / vnnnd
voraller falschen Irthummen erhalten werde /
Amen.

Geben zu Haltingen in der Herrschafft Röt-
telin / in dem Jahr nach der Gnadreichen vnnnd
Heilsamen Geburt vnnnd Menschwerdung des
Sohns Gottes vnsern Herren vnd Heylandts
IHESV CHRISTI tausent / fünffhun-
dert / sieben vnnnd achtzig / auff den dritten Tag
Junij / auff welchen Tag Anno tausent / fünff-
hundert / sieben vnnnd sechzig / der Hochge-
lehrte Mann IOANNES OLDEN-
DORPVS / beyder Rechten Doctor / vnd
der Hohen Schull zu Marburg Professor ge-
storben:

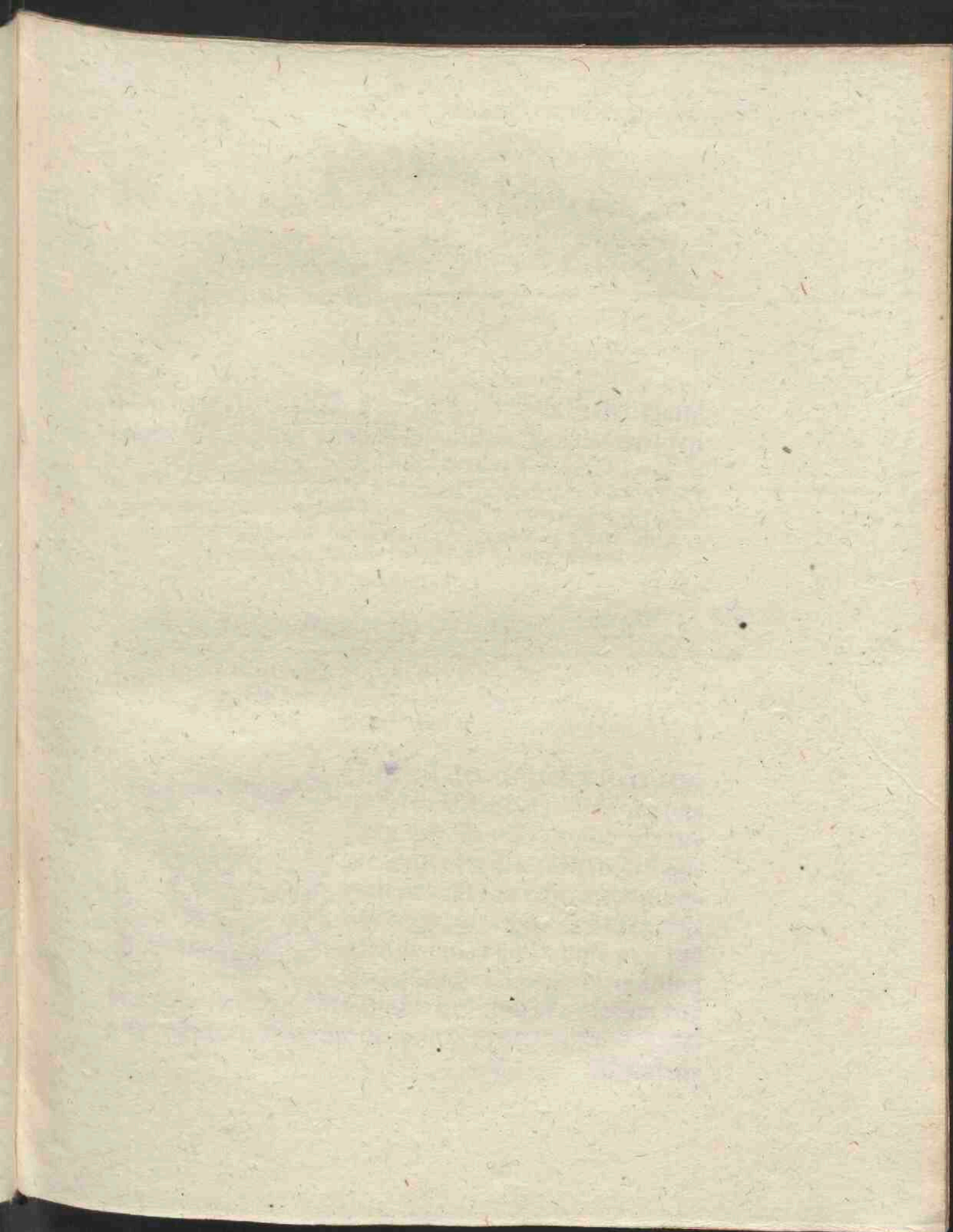
Vorrede.

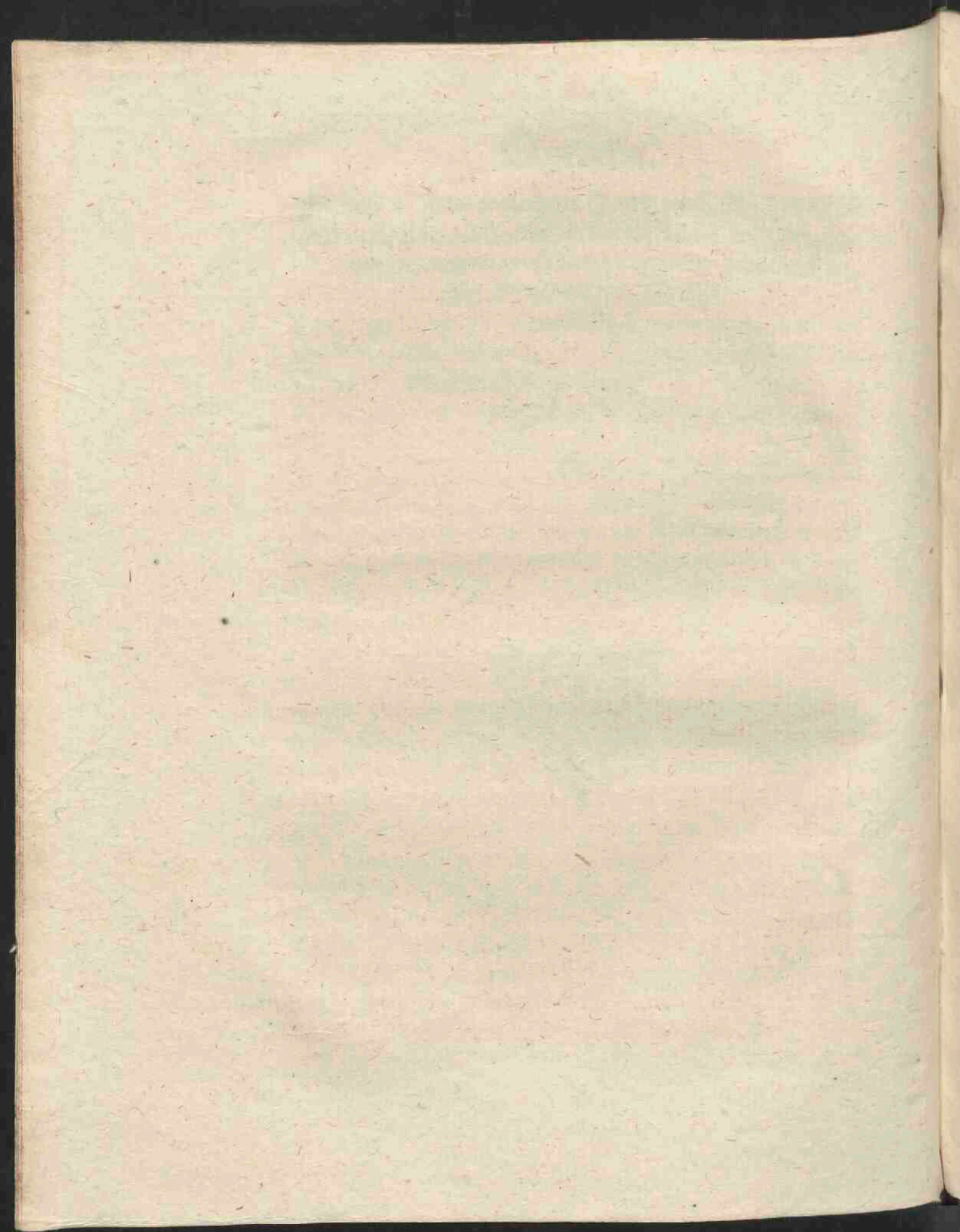
storben : Inn welchem Jahr auch Euwer Eh-
renveste harnach auff den eylfften Tag gemelde-
tes Monats zu Warburg zum Doctorn
der Arzeney ist gekrönet
worden.

E. Ehrenvesten
Gestifner vnd williger alzeit

Nicolaus Höniger Diener
des H. Göttlichen
Worts.







EXAMEN.

Das ist:

Erwägung und Widerlegung

Des Tridentinischen Conciliums/

Darin gründlich auf bewehrten Historien/
samt Geistlichen vnd Keyserlichen Rechten erwiesen
würdt/dz dieses ersgemes CONCILIVM schier in alle Artickeln
vnd Regeln/der H. Göttlichen Schrifft/den ersten vnd vhrab-
ren Allgemeinen Concilien/derselbigen Canonen oder Regeln:
Auch hoher Königlich Majestät/ vnd aller Christlichen
Oberkeiten Würde/ gänglich zuwider vnd
verleglich seye.

Das erste Buch.

Von Sachen vnd Geschichten/die sich vor Anstel-
lung vnd Haltung des Tridentinischen Conciliums
haben verlossen.

 Jeweil der Sanct vn̄ zwey-
tracht in Glaubens Sachen zwis-
schen den Papisten vnd Evan-
gelischen oder Protestierenden (wie
man sie neñt) zu vnserer zeit gēg-
lich dahin gerathen/ daß der grösste
Hauffe vnder de Papiste auff das
Tridentinische Conciliū ihres Glau-
ben s Fundament oder Ancker gründten/ dermassen/ daß
nicht allein die Geistlichen vnd Prierschaft in Zett-
A schemlan-

ij EXAMEN DES Tridentinischen

schemlande: Sondern auch die ganze Clerisey in Frankreich sich allein desselbigen Conciliums Publicierung/ Annemmunge vnd bestetigung vnuerholen vnderstehen zubehelffen/ vnd darmit die Irthumme ihres Glaubens zuuerfechten. Fürnemblich aber dieweil kurz verscheyner zeit zu Paryß in Frankreich zwo scharpffe vnd spikstündige Orationen oder Rede/ an Königliche Maiestat das selbst seind gehalten worden/ die eyne auff den achtzehende Tag Weinmonats/ die andere auff den neunzehende Tag Wintermonats/ des nechstverloffnen M. D. LXXXV. Jahrs/ welche alßbald harnach inn dem angehenden M. D. LXXXVI. Jahre vmb Ostern in offentlichen Truck seind außgegangen/ vnd bey männiglich in Lateinischer vnd Französicher Sprach außgespreitet worden: Hatt vns für nothwendig vnd zur Errettung der Christlichen Freyheit vnd Göttlichen Ehr/ für nützlich angesehen/ fürnemblich vmb zweyerley Ursachen halben auff dieselbigen Orationen oder Rede zuantworten/ vnd offentlich darwider zuschreiben. Die eyne ist/ daß sie es nicht dafür hielten vñ deüteten/ gleich als wann sie schon das Spiel gewonnen vnd den Handel ersritten/ wann man still zur Sache schwiege/ vñ solche ihre vngegründete Rede für Ohren ließ gehen. Dann es lehret der weise Mann/ man soll dem Narren antworten auff seine Thorheit/ damit er sich nicht selbs für Klug halte. Die Andere Ursache ist/ daß wir gründtlich auß bewehrte Historie/ Auch Geistlichen vnd Weltlichen Rechten bewiesen vnd bezeitgeten/ daß viel Artikel/ vnd schier der mehrste Theil des vorgedachten Tridentinischen Conciliums wider die vhrakten allgemeine Concilien/ vnd die alten Canonen oder Satzungen

Ursachen
dieses Buch
zuschreiben.

lungen der Väter: Auch wider hoher Königlichcr Ma-
iestät/ vnd aller Christenlichen Oberkeisen Würde seye/
vnd strebe.

2. Demnach vnnnd zum Andern wollen wir
fürslich so viel möglich vnd solches die Sache erleiden
mag/handlen vnd beschreiben. Wir wollen auch (mit der
Hilfe vnd Beystande Gottes) die Ordnung der zeiten
nachfolgen vnd behalten/vnd darneben gründliche Hi-
storien oder Geschichte mit den Artickeln vnd Gesaken
der Christelichen Lehr einführen/vnd allenehalben mit vn-
der mängen: welches dan dem Christelichen Leser nicht al-
lein cyn sonderliche Befürderüge vñ Anleitung/sondern
auch ein lust vnd erquickung des Gemütes vnd Verstädtis
würdt geben. So viel aber die Historien vnd Geschichte
anbelangen thut/wollen wir dieselbigē des mehrers theils
aus den Acten/Handlungen/Orationen/ Disputationē
vnd Gespräche des Conciliums oder Versamlunge nem-
men. Den vbrigen Theil aber der Historien wollen wir
aus bewehrten vnd glaubwürdigen Historienschreibern/
die zu vnsern zeiten gelebt/ anziehen vñ hieher setzē. Was
aber die Artickel vnd Gesake oder Decret angehört/wöl-
len wir mit sonderm Fleiß / die Concilien/Canonen / Re-
geln/vñ andere Verther die cynes fürtrefflichen Ansehens/
vnd etwas gelten / mit Nammen vñ gründlich anzeigen/
wohär vnd auß welchem Orth wir sie gezogen vnnnd ge-
nommen haben. Damit vns niemandt fälschlich beschul-
diger als hetten wir solche auß vnserm eygnen Kopff/dem
Gegentheil zu Neid oder haß/gespinnen. Ja wir wollen
auch in den fürnehmsten vnd wichtigsten Fragen der Ge-
saken vñ Decreten / der Anfängern vnd Stiftern eygne

Begrieff/
Inhalt vñ
Ordnung die-
ses Buchs.

iii EXAMEN Des Tridentinischen

Inhalt die-
ser fünf Bü-
cher.

Wort ordentlich setzen/auff das vns ja niemandes beschul-
dige/ oder von Rechtswegen anklagen mögte/ als hettten
wir ihre Wort in eynen frembden vnd widersinnige Ver-
stande gedittet oder außgelegt. Das ganze Werck oder
Buch aber wollen wir in fünf vnderschiedliche Bücher
abtheilen. Im Ersten Buch wollen wir handeln vñ schrei-
ben von den Sachen vñ Handlungen/die gleich als vor-
bereittunge vnd bewegliche Ursachen dieses Conciliums
vnd Versamlunge/seindt vorhär gangen vnd sich für-
lich verlossen. Im Andern/vñ dieses Conciliums Anfang
vnd Fortgang vnder Paps PAVLO dem dritten die-
ses Namens. Im Dritten/auch von dieses Conciliums
Erstreckung vnd Verweilung vnder Paps IULIO dem
III. dieses Namens. Im Vierdten Buch/ von dieses Con-
ciliums Vollendunge vnd Aufgang vnder Paps PIO
dem III. Im Letzten vnd Fünfften Buch/wollen wir von
mancherleyen Nichtigkeiten vñ vergebenlichen vnnützen
Sachen dieses Conciliums handeln/die sich in schweben-
dem Concilio haben verlossen/ vñ endlich den vnge-
gründten Orationen oder Reden der Geistlichen mit Ge-
genantwort begegnen.

Derne haben wir mit fürgesetztem fleiß vns nicht vn-
derstanden auff das Ansehen vnd Zeugnusse der heyligen
Göttlichen Schrifft zugründen/ auff das wir ja nicht
das Urtheil des heyligen Richterstulls vmbstürzen/ für
welchen wir alle die ihenigen so vns zu wider/ vñ von vns
mißhålen begeren zuberüffen: das sie vns gewißlich keins
wegs werden abschlagen vnd versagen/ wie wir genslich
hoffen vnd vertrauen: Fürnemblich wann sie werden ver-
stehen vnd lehren/ das die Concilien vnd Canonen oder
Regeln

Concilium/das I. Buch.

v

Reguln ungewiß/vngründlich/vnd vnder ihnen selbst wi-
derwertig vnd zu wider seyen: Auch daß auß denselbigen
Reguln vnd Canonen die aller herrlichsten vnd besten / ja
die ältesten / nichts zu ihrem Handel dienen/ viel weniger
denselbigen beschützen oder zusallen vnd verthädigen.

3. Es hatt die Berathschlagung des Papsts
vñ des Römischen Consistoriums vber die Haltung vñ
Anstellung ob Anordnung dieses Concilijs / auff die fünf
vnd zwenzig Jarlang gewehret / in dem sie auff vielfal-
tige weise / von desselbigen Fortgang / ob es der Röm-
schen Kirche würde Nützlich oder schädlich seyen/berath-
schlagten/ vnd ein solche lange zeit / mit deren gleichen vñ
vnnothwendigen vrsachen / die wir an seinem Ort vnd
Ende wollen erzehlen / zugebracht vnd die Köpff darob
zerbrochen. Jedoch ist der Handel leetlich dahin gerathen/
diweil von der Herrschafft vnd Gehorsame des Röm-
schen Papsts viel Prouinzen vñ Landeschafften der Chri-
sten/ftirnemblich Teitschlandt hinczwischen abfiel / hatt
endlich die gegenwertige Gefahr vnd Noth den Röm-
schen Papst darzu getrieben/ solches Concilium anzustel-
len vñ zuuersambeln. Derhalben ist solches zu Ausgang
des M.D.XLV. Jahrs vnder Papst PAVLO dem III.
vñnd desselbigen Anthoritet oder Hochheit angefangen
wordt. Nach dieses Papsts Todt / vnder Papst IVLIO
dem III. dieses Namens/vollstreckt/vnder Papst MAR-
CELLO dem II. vnd PAVLO dem III. (welche bey-
de cyn kurze zeit gelebt) auffgeschoben vñ zertrent: leetlich
aber vnder Papst PIO dem III. im Jahr M.D.LXIII.
gar vollzogen vñ vollendet wordt. Also dz dieses Concili-
18. Jarlang aneynander gewehret/ vnd seind in demsel-

Aufschreib
des Triden-
tinischen Co-
ciliums.

vi EXAMEN des Tridentinischen

bigen fünff vnd zwenzig Session (welche von den Alten Actiones oder Handlung genennet) gehalten worden. Dieweil aber andere Vmbstände vnd Sachen mehr von nöthen seyn zu wissen / damit die ihenigen daruon wir in diesem Buch werden handeln gründlicher mögen verstanden werde/wölle wir den Eingang dieser vnserer sürgenossien Schrifft Arbeit vnd Tractats etwas verners/je doch kürzlich so viel möglichen/erholen vnd erzehlen.

Römischen
Papsts
hochheit vnd
würde An-
fang.

4. Zur zeit GREGORII des Römischen Bischoffs/welcher mit dem Zunammen der Heylig vnnnd Groß genennet/nemblich vmb das Jahr Christi fünffhundert vnd eyn gute zeit harnach/ist keiner vnder den Römischen Bischoffen erfunden worden / der in solche vermessenheit vnd Stolz gerathē/ daß er sich eynen Allgemeynē Bischoffe/od Oecumenicum, zu wenigste sich eynē Bischoff der Catholischen Kirchen genent habe/wie zu vnserer zeit die Römischen Pāpst sich pflegen zu nennen. Dann es truge gemelter GREGORIVS eynen solchen Eckel vnnnd Abschewen vor diesem Nammen / daß er mit Munde/ Schrifft vñ Predigen öffentlich ohnuerholen darwider schrie/vnd bezeitgete/daß dieser Titel vnd Nam̃ eynes Allgemeynen vnd Obersten Bischoffs / niemands mögte geben vnd zugeeygnet werden / weder allein dem Grossen Antichrist/oder seine Vorläuffer. Darum̃ sagt er mit außtruckentlichē Worten/es müste solches entweders der Antichriste selbs / oder der Leibhafftige Teuffel oder Lucifer sein. Wie wir solches lesen in seinen Sāndtbrieffen im 4. Buch/in der 76/ vnd 78 Epistel. Item lib. 6. epist. 194. vnd lib. 7. epist. 69. Jedoch damit der Römische Bischoffse seinem Ehrgeiz nachgehnder zeit eynen Namen vnnnd Schein

Schein machte/hatt er zu denselbigen zeiten so viel zuwe-
gen gebracht / daß er allein in diesem Stuck vnd Titel die
andern Bischoffe vbertreffe/dieweil er eynen herrlichen vñ
mächtigen State fürgesetzter Bischoff were / derhalben
solte er auch an Ehre / Wirdigkeit vnd Sige für ettwas
herrlichers vñ fürtrefflichers gehalten werden. Darneben
aber hatte er keinen Gewalt weder zugebieten noch zu her-
schen / vnd waren die vbrigen Bischoffe in andern Kir-
chen oder Gemeinen ihme keines wegs auß Nothwen-
digkeit verpflichtet oder verbunden Gehorsame zuleisten.
Des gleichen so offte vñ dick sichs begabe/daß man Allge-
meine Concilien oder Geistliche Versammlunge hielte ent-
weders in der Christlichen Lehr einfallende Irthumb vñ
Kererey auffzuhaben / Oder in bösen angenommenen Sit-
ten vnd Wandel der Menschen zuuerbessern/wurden die-
selbigen allein von den Keysern vnd Königen ohn des Rö-
mischen Bischoffs Verwilligung vñ Consens angel-
set vnd außgeschrieben / zu welcher Zeit / vnd an welchem
Orth man sie halten würde / Je nach Gelegenheit vñnd
Gutduncken der Keysern vnd Königen. Des gleichen re-
gierte das Concilium der Keyser offtermahls selbs Per-
sönlich/oder eyn anderer fürnehmster vñ Oberster Fürst/
der das Concilium beruffen / oder sonst eyn Gemeiner vñ
Schlechter Bischoff / welcher einhelliglich vom Con-
uent vñnd den gegenwertigen Bischoffen oder Priester-
ren darzu erwöhlt wardt: vñnd geschähe solches weder
auß Ehr noch Wirdigkeit des Orths / Sondern wel-
chem diß Ampt auferlegt wurde / das war viel mehr für
ein Beschwernusse / weder für ein Hochheit oder Pracht
zuachten. Dann welchem dieses Ampt auferlegt wardt/

Concilien
durch wen
sie vorzeiten
seyn außge-
schrieben
vnd gehalten
worden.

der

der mußte der ganzen Versamblungen Handlung vñnd
Geschäfte ordentlich regieren vñnd anstellen: Auch cynes
jeden Stimm vñnd Meinunge mit fleiß verzeichnen / vñnd
seine eygne Stimm oder Meinunge sagen / welche doch
des aller geringsten Stimm oder Meinunge nicht vber-
traffe/noch vorgezogen wardt/es were denn sache/das sie
mit besseren vñnd gründelichern Beweyßungen gegündet
vñ von jm erkläret. Wir wollen auch (mit der hilff Got-
tes) an seinem Orth anzeigen vñnd wahrhafftig dardun/
das die Versamblunge vñnd Aufschreiben der Concilien/
vorzeiten allein den Obersten Fürsten oder Regenten ge-
büret haben / wie denn solches klärlich auß den Exempeln
des Keyßers Constantini Magni seiner Kindern vñnd
Nachkömlingen/sampt beyder Theodosij, Valentiniani,
vñnd Keyßers Carols des Großen mit dem Zunammen/
des gleichen der Königen Childeberts / Gontrans / Ala-
richs / Reicharts / vñnd vieler anderer mehr / gründlich
mag erwiesen vñnd bezeuget werden. Also/das ganz vñnd
gar kein zweiffel daran ist / es seye zu derselbigen zeit / der
Gewalt die Concilien zuregiere / allein in der Fürsten Ge-
walt/die solche außgeschriben vñ angestellet/oder in des-
sen/der darzu von den andern Bischöffen vñnd Priestern
erwöhlt/gestandē: wie solches auß dem Exempel Keyßers
Constantini des Großen offentlich zu sehen ist / welcher
mit seiner Gegenwertigkeit das Erste Allgemeine Conci-
lium zu Nicen in Bithynien hatt geregiret vñ verwesen.
Des gleichen von Constantino dem V. mit dem Zunam-
men Pogonato / welcher der sechsten Constantinopolita-
nischen/Allgemeinen Versamblunge/von Grato dē Car-
thaginensischen Bischöffe/ so der Ersten Carthaginensi-
sche

Concilia/
von wem sie
vorzeiten ge-
halten wor-
den.

Conciliums/das I. Buch. 7

schē Versamblunge: Von Genedio/erst gemelter Statte Carthaginis Bischoffe/der Andern Versamblunge daselbst/ von Aurelio mehrgedachter Statte Bischoffe/ welcher der Dritten vñ Vierden Carthaginēsischen Versamblunge/ des gleichen auch der Mileuitanischen Versamblunge/ welcher der H. Augustinus Bischoffe zu Hipponen für gestanden vñ geregirt haben: Sampt vñ dem Olio Bischoffe zu Corduben eyner Statt in Spanien/ welcher das Elibertinische vñ Sardicensische Conciliū verwesen/ wie auch von andern mehr/ die wir fürze halten hie vnderlassen vñ verschweigen. Als solches gründlich auß den Acten derselbigen Concilien zusehen ist. C. Futuram. 12. quæstio. 1. & 1. Carthag. cap. 13. & 3. Carthag. c. 50. Sardic. c. 1. & seq. & 6. Constant. sess. 1. & seq.

5. Was man zu denselbigen alten zeiten für Ordnung in
eyn Brauch vñ Gewohnheit in haltunge vñ anordnunge haltunge der
der Concilien hab gebrauchet vñ getlibet/ ist solcher viel Concilien vor
anders vñ löblicher gewesen/ weder jekunde gebräuch- alten zeiten.
lich ist. Dan es wurde nicht allein die Bischoffe/ Priester/
Eldisten/ vñ andere Gelehrte Männer/ auß den Geist-
lichen/ Sondern auch die Leyen vñ Ungelehrten darzu
gelassen. Als wir lesen in der Kirchen historia Tripartita
im 2. Buch/ am 2. 3. 4. vñ 5. Capitel. Da wir eyn klärtlich
Exempel finden/ daß sich im Nicēnschen Concilien oder
Versamblungen begeben habe/ als etliche Philosophen
vñ Sophisten eyn langes vñ verwirtes Geschwetz mach-
ten mit disputieren/ ist eyn gemeiner Jüngling vñ einfäl-
tiger Ley auß den Bekennern des Christlichen Glaubens
wider sie auffgestanden/ vñ gesagt: Höret zu/ Christus
vñ

Ordnung in
haltunge der
Concilien vor
alten zeiten.
Eyn unge-
lehrter vñ
einfeltiger
Ley über-
wundt die
Philosophen.

EXAMEN des Tridentinischen

und die Apostel haben vns nicht gelehrt die Kunst zu Dis-
 putieren/ vnd eyn vnnützen Wortbeirug oder Zanck an-
 zurichten/ Sondern ein Reines Gewissen/ das im Glauben
 vnd Guten Wercken zu behalten ist. Mit diesen Wor-
 ten hatte er die Sophiste dahin bewegt/ das sie seiner Mei-
 nunge zugefallen / vnd den Christenlichen Glauben an-
 genommen. Hieher gehört auch das Exempel eynes Al-
 ten vnd Angelehrten Leyen/ welcher mit wenig Worten/
 etlicher auffgebläieten vñ Stolzen Philosophen Hoch-
 mut/ den sie mit vergeblichem Geschwetz vnd spitzfindi-
 gen Beweisungen trieben/ vberwunden vnd gestillet hatte.
 Des gleichen war es zur selbigen zeit auch bräuchlich/ das
 man alle Fragen vñ Zweispaltüge/ so die Lehr des Christ-
 lichen Glaubens anbelange thäten / allein auß den Pro-
 phetischen/ Euangelistischen vñ Apostolischen Schrifft
 oder Büchern entscheydete. Welches Theodoritus bezeuget/
 als er von dem Ersten Allgemeinen Nierenischen Con-
 cilio schreibet. Dan es war zu denselbigen zeiten gang vñ
 gar der Name vnd Titel der Baccalaureen vñ Doctorn d'
 Heiligen Göttlichen Schrifft unbekandt / welche heuti-
 ges Tages in Entscheidung vnd Erklärung der Zwey-
 spaltungen Sachen von der Religion vñnd Fragen des
 Christenlichen Glaubens Lehr betreffende/ ihnen den für-
 nemsten Ruhm vnd Vertrauen zueygnen vnd anmas-
 sen. Welche Grad vñnd Titel der Ehren oder Würde
 erst vber lange zeit harnach seindt erfunden vnd auffge-
 standen / Nemlich im Jahr Christi M. CC. XV. Auß
 Ansehen vnd Verwilligung des Ersten Lateranensischen
 Conciliums/ vnd von Pappst HONORIO, dem III. be-
 stetiget worden/ im Ersten Jahr/ nach dem er in das Papa-
 sthum

Doctorn vñ
 Baccalan-
 ree der H.
 Schrifft vor
 zeiten unbe-
 kandt.

Conciliums / Das I. Buch.

sthum getreten: Vnnd haben sie hierin dem Exempel der Keyserlichen Rechten Doctorn vñ Licentiaten nachgevolget / welche schon zu der zeit Keyfers Constantini des Grossen auffgestanden waren: wie solches alles auß den hienachgeschriebnen angezognen Zetignussen zu sehen ist: als 1. Lateranens. c. 11. & c. 1. 4. C. ult. Extrau. de Magistris. l. Medicos. 6. l. Magistros. 7. C. de prof. & Med. lib. 10. l. omnes. 5. Sed quia solitum. in proem. ff.

6. **A**uhn aber zu diesen vnsern jetzigen zeiten / darinn wir leben / wirdt dieser Brauch vñ Ordnung in Haltungen der Concilien / dem alten Brauch gar zu wider / gehalten vñnd geübet. Erstlich wann man eyn Concilium will halten / schreibt solches der Römische Papst / vñnd nicht der Keyser auß. Dan für das Erste schicket der Papst seine Bullen allenthalben hin vñd wider auß / vñnd ernennet darin den Tag vñnd Orth / wen vñnd wo das Concilium nach seinem wolle gefallen soll gehalten werden. Demnach beuillicht er den Bischöffen vñnd andern Prelaten vñnd Fürgesetzten des Kirchen Standts der gangen Christenheit / daß sie auff diesem Concilien wollen erscheinen / vñnd keiner bey vermeydung höchster Straff vñnd Peen außbleiben. Desgleichen gebüet er auch dem Keyser / Königen / Chur vñd Fürsten / sampt anderer Gemeinen Ständen Regenten / daß sie entweders selbs Persönlich dar auff wollen erscheinen / oder ihre Legaten vñd Gesandten mit vollkommenem Gewalt dahin abfertigen. Es schicket auch der Papst selbs seine eygne Legaten vñnd Commissarien dahin / welche dem Concilien in Namen des

Newer
Brauch vñ
Ordnung in
Haltungen
der Concilien
zu vnsern zeiten.

Papsts fürstehen / vnd bestimmiern sich in allen Sachen
 dieselbige nach ihrem Gutduncken vnd wollgefallen an-
 zustellen vnd zuregieren. Fürnemlich aber bemühen sie
 sich in dieser Sache am meisten / daß sie die Artikel vnd
 Schlusfreden der Lehr / die sie begeren zuentscheyden vnd
 zuerwegen / den Schrifftgelehrten fürtragen / vñ auff wel-
 che weyse oder Form sie zuurtheilen seyen / ihnen fürhalte.
 Nachdem solches verrichtet / kompt man in des eynē Pāp-
 stischen Legaten Herberig zusammen / vnd wüldt die Dis-
 putation angefangē / vñ weret dieselbige etlich Taglang
 aneynander / biß sie allgedisputiert haben vñnd eyn jeder
 sein Meynung auff die Ban gebracht / was ihn von sol-
 che Artikel gutduncket. Es wüldt aber sonst niemands
 zu dieser Disputation gelassen / weder allein die ihenigen
 Schrifftgelehrten / so auff eynere berühmte hohen Schul-
 welche die Römische Lehr allein erkennet / vñnd auff des
 Papsts Bullen geschworen / zu Doctorn seind creirt vnd
 gemacht worden. Wan man zusammen kompt / disputie-
 ren zum Ersten des Papsts / zum andern des Keyfers /
 demnach der Königen / Chur vnd Fürsten / vñnd letztlich
 der Gemeinen Ständen Schrifftgelehrte / eyn jeder nach
 seiner Ordnung. Jedoch wüldt die Disputation nicht
 nach Brauch vñnd Form der Sorbonnischen Disciplin
 gehalten / daß man ihre Schlusrede vnd Frage in eyn ge-
 wisse Form der Beweyßungen vñnd Antwortungen setzet
 oder stellet / Sondern es bringet eyn jeder hārfür auff die
 Ban was ihn gutduncket / mit eynere langen Rede oder
 Dicent / gleich als wan er eyn Oracion hielte / also
 daß mancher etliche Stundelang in solchem Geschweh-
 zubringt / vñnd dörff keiner dem andern in die Rede fal-
 len.

len. Alle Rede aber vnnnd Meynung eynes jeden insonderheit / werden durch die Notarien vnnnd Schreiber / so hierzu verordnet / in die Acta oder Handlungen fleissig verzeichnet. Nach dem sie nuhn alle geredt / vnnnd die Disputation eyn Endt hatt / versambeln sich die Bischoff zu des Papssts Legaten / vnd ersuchen der Schrifftgelehrte Meynung / welche von den Schreibern oder Notarien auffgezeichnet worden. Darnach schettst man von allen / vnnnd von eynen jeden gegenwertigen Nationen Schrifftgelehrten etliche auß (fürnemblich aber die iherigen / welche den Pappstlichen Legaten am angenembsten vnd liebsten seindt) welche alle fürgebrachte Meynungen vnd Rede der ganken Disputation mit ernst vnd fleiß erwegen / vnnnd dieselbige in gewisse Schluß Artickel / welche sie die Lehr nennen / verfassen / vnnnd also mit eynhelligem Consens beschliessen / was man nemblich von eynen jeden Sache halten oder glauben solle. Darnach verdammen sie die widerwertige Lehr vnd Irthumb / wie sie sprechen / bey schwerer Straffen / jedoch mit kurzen Worten / darumb werden solche Schluß Artickel von ihnen in Lateinischer Sprach Breuicula genent. Wan solche Sachen verrichtet / so werdē alle Vätter von den Pappstlichen Gesandten in eyn herrliche Kirchen / die darzu verordnet / zusammen beruffen / darin stehen viel Sessel vnnnd Stüll hin vnnnd hār / nach eynes jeden Standes vnnnd Würde. Bey dieser Versamblungen seindt der Fürsten vnd frembder Potentaten Gesandten / die Cardināl / Erzbischoffe / Bischoffe vnnnd andere Prelaten / sampt allerley Schrifftgelehrten / beyde Mönchen oder Ordensleuth vñ Welliche hochgelehrte Leuth. Vor die-

xiij EXAMEN des Tridentinischen
ser ganken Versamlunge werden die Schluß Arti-
ckel / welche von etlichen Schrifftgelehrten / wie wir zu-
vorhin angezeigt / verfasst / durch die Päpstliche Lega-
ten beuohlen öffentlich zuuerlesen. Darnach fraget man
die Bischöffe vnnnd Väter / welche pflegen Inseln vnd
Bischöfliche Stab zuftühren (dan sonst hatt niemande
Gewalt in solchen Artickeln zuschliessen) ob ihnen die-
se Artickel gefallen oder nicht? Da gibe cyn jeder zu
antwort es gefalle ihm wol / oder gebrauchen das Latei-
nische Wörtlein P L A C E T / sonst haben die heylig-
en Väter kein andere Mühe noch Arbeit in den Con-
cilien / weder allein das sie sagen P L A C E T / das ist /
es gefalt vns also. Wan den nuhn solche Artickel von
den Vätern des Conciliums beschlossen / vnnnd für gut
erkennt seindt / werden solche Canones, das ist / Regeln
der Heyligen Versamlunge genent / nach welchen sich
männiglich richten vnnnd halten soll / vnnnd alle falsche
Lehr darnach vrtheilen / vnd sollen dieselbigen so hoch
vnnnd heylig gehalten werden / als die Artickel des heylig-
en Apostolischen Glaubens. Es würde auch dieser
Beyfal vnnnd Beschluß der Väter Suffragium delibe-
ratorium, das ist / woldachtsame Sentenz / vnnnd was
von den Schrifftgelehrten beschlossen / consultatorium,
das ist / der wollgegründte Rathschlag / genennet. Nach
dem nuhn also cyn Schlusfredt vnnnd Handlung ey-
ner Frag oder Artickel ist beschlossen / nimb man in nach-
gehenden Tagen cyn andere für die handt. Da wer-
den abermahls die Artickel vnd Puncten von den Päp-
stischen Legaten vnd Commissarien fürgeschlagen. Da
fahet man widerumb cyn langes disputieren an / vnnnd
bringt

Conciliums / Das I. Buch.

129

Bringt eyn jeder (wie zuvorhin gemeldet) seine Meinung mit langer Rede oder Dicent härfür. Die werden als balde in kurze Schluß Artikel von dem Aufschuß der Schriffgelehrten zusammen gefasset vnd geschmiedet. Demnach wüldt eyn andere Session ange-setzt / dieselbigen Schluß Artikel zuuerhören / vnnnd zu-bestätigen. Wan nuhn solche auch bestetigt vnnnd für-heylig geachtet wüldt von den Vätern des Conciliums / werden solche auch vnder die Canones gezelet vnd ge-setzt. Hie aber ist woll zu mercken / daß die jhenigen kurzen Schlußrede oder Artikel / so zur Lehr vnd Un-derweysung des Glaubens gehören / eygentlich Cano-nes, das ist / Regeln / die aber / so zur Kirchen Zucht vnd Wandel der Geistlichen gehören / Decreta, das ist / Sa-
 sungen genent werden. Das nuhn der Papp / der sol-chen Brauch vnnnd Gewohnheit in den Concilien hal-tet / den Handel vnnnd alle Sachen nicht leichtlich ind-ge dahin bringen / zu solichem Ende vnd Zweck / wie ers-begere / mag eyn jeder auß den vorgehenden Dingen leichtlich vrtheilen vnnnd schliessen. Daher ist auch da-mals zur zeit des gehaltenen Trientischen Conciliums eyn-gemeine Sage vnnnd lächerlich Sprichwort vnder den-
 Lütthen entstanden: Der Heylige Geist komme für vnd für in den Watsäcken von Rom gehn Trient / darumb daß der Papp zum offtermahln / ja noch auß der Post / durch Brieff vnnnd Beuehl seinen Legaten oder Com-missarien / zuwissen thut / was sein Will vnd Meynung seye. Dann es hielten viel Lütth darvon / daß vorhin alle Decret oder Beschluß / auß des Papps zu Rom beuehl beschrieben / vnd zu seiner zeit / dem Pappstlichen Legaten

Vnderschei-
de der Cano-
nen vnd De-
creten.

cxvj EXAMEN des Tridentinischen

Legaten vberschickt worden / damit die Schriftgelehrten / derselbigen firtgemalten Form / in ihrem disputieren mögen nachuolgen. Dis seye also hie geredt vom Brauch vnd Gewohnheit der zu vnserer zeit in den Concilien gehalten wtrdt. Hierauf dan grtündelich zusehen / wie gar derselbige dem alten vnnnd wollhergebrachtem Brauch der Ersten Concilien zu wider vnnnd entgegen seye.

Bäpstlichen
Swalts vñ
Ansehens
Ursprung
vnnnd Auf-
gang.

7. Welche Leüth vnnnd Personen in den Kirchen Historien seindt belesen vnd erfahren / die können gar leichtelich vrtheilen vnnnd erwegen / das des Christenlichen Volcks Vnwissenheit / vnd des Römischen Stuels Hochheit oder Gewalt zugleich vnnnd auff eyne zeit miteynander seye auffgangen vnd gewachsen. Dann zur zeit des Heyligen Lehrers Gregorij waren solche beyde Laster oder Vbel schon hochgestiegen / vnd hefftig bey dem Menschlichen Geschlecht eingewurzelt. Seitennahl des erstgemelten Gregorij Nachuolger / gebrauchten sich des Titels eynes Allgemeinen Bischoffs also vnzimmlich vnd stolzighlich / das sie in nachgehender zeit vnderstunden allen Völkern Befehle vnnnd Ordnunge für zuschreiben. Dan sie setzten sich in den Tempel Gottes / vnd erfüllten alle Kirchen vnnnd Tempel mit stummen Bösen / Bildern vnd Gemälden / vnd betrengten die Kirchen Gottes mit falschen vnnützen Gebrauchen vnnnd Aberglaubischen Dingen vnnnd beschwerbten den ganzen Christenlichen Erdboden mit neuen Secten der faulen vnnnd nichtswehrtigen Mönchen. Die Armseligen Gewissen der Menschen queteten vnd verknüpfften sie mit neuen Befehlen / Lehren / vnd

Decres

Conciliums/das I. Buch. cviij

Decreten / vnd erschreckten sie mit ihren schrecklichen
 Bannen/Verfluchungen/Verdammungen/ Dondern
 vnd Pliessen/dermassen also greulich/das sie nicht wu-
 ssen ob sie sich höher vor Gott / oder dem Teuffel sollten
 fürchten. Das Göttliche Natürliche Recht/ haben sie
 mit viel vnzahlbaren Decreten vnd Extravaganten ob-
 vnordenlichen Gefahren verkehret vnd beschmeisset/wel-
 che sie auß der grundsuppen vnnnd Pfull der Barbarey
 vñ Heydnischen Völkern gezogen. Die gebürtliche
 Gerichtliche Process vnd Gerichtszwang haben sie mit
 spießtündigen Rencken/ Listen / Betrug vnd falschen be-
 weysungen geschmälert/vnd vmbgestülzt. Die Geistli-
 chen vnnnd Kirchenliche Würdigkeit oder Empter haben
 sie mit Krämerrey vnd Märckungē oder Auffbietungē
 feil gehabt/vnd nach ihrem wollgefallen verkauft. Den
 Gewalt vnd Macht alle Potentaten/Monarchen/Kö-
 nig vnd Keyser zuerwöhlet / vnd dieselbigen widerumb
 nach ihre gefallen abzusehen/haben sie ihnen selbs ange-
 masset/in dē sie stürgegebē / vñ sich stolziglich gerühmet/
 dā ihnen der höchste Gewalt der beyde Schwertern des
 Geistlichen vnd Wellichen/gegen allen Potentaten vñ
 dem gangen Erdboden gehöre vnd gegeben seye. Für-
 nemlich aber haben sie ihnen den Gewalt zugemessen
 vnd zugeeygnet/das sie allein Macht haben/die Conci-
 lien zauerfambeln / dieselbigen nach ihrem gutdüncken
 auff zuhaben vnnnd auff zuschieben/ sampt den Decreten
 vnd Canonen/so von den Concilien vnd Versamlun-
 gen beschloffen/entweder gar ab zuhū / oder zuuer-
 bessern. Mit diesen vnd ander / derengleiche Mißbräu-
 chen/hatt die grobe vnd verkerte vnwissenheit derselbige
E zeiten/

cxviii EXAMEN des Tridentinischen

zeiten/welche allwegen eyn Pflangerin vnd Mutter des Aberglaubens vnnnd Irthumbes ist / vnnnd eyn artliche Meysterinne die Leuth zuuerführen vnnnd zuvereden/ leichtlich eyn Weg vnnnd Zugang geöffnet / dardurch alles vnglück vnnnd falschheit in die gangen Christenheit eingeschlichen vnnnd eingewurklet. Dan wer ist vnder allen Gelehrten vnnnd Erfahrenen / der da nicht wisse / daß zu demselbigen zeiten / alle Ehliche Künst vnnnd Zucht mit aller Unzucht / Falschheit / Barba- rey vnnnd Sophistischem Betrug / gleich als vnder die- cken Finsternissen seyen verborgen vnd vergraben ge- legen?

Bäpstlichen
Gewalts
vñ Ansehen
oder Hoch-
heit Abne-
mung vnnnd
schmälerung.

8. Hergegen aber wie durch Auffgang vñ Pflanzung der Freyen vnnnd Thugentsamen Künsten vñ Disciplin die Blindtheit angefangen zuuerlächten/ Also hatt eben auch durch derselbigen Vortgang des Römischen Papsts Ansehen vnd Hochheit allgemäch- lich angefangen zu Boden zu fallen vnd in Verachtung zukommen. Dann von den zeiten an vnser ähnen vnnnd Altvätern/nemblich vom jhar Christi M.CCCC.hatt die Erfahrunge vnd Pflanzunge der Sprachen / vnnnd anderer Freyen Künsten vnd Disciplin angefangen wi- derumb aufzugehen/vnd von Männiglich geliebt wer- den. Daraus ist den erfolgt / daß man auff dem Conci- lien zu Eosnis / welches im jar M.CCCC.XVII. ge- halten/von den Vätern einhelliglich beschlossen wor- den/daß des Conciliums / vnd aller forthin Ordentliche Versamblungen Ansehen vñ Herligkeit allein ohn ey- niges Mittel von E H X I S E D dem H E R R N komme vnnnd gegeben werde/vnd seye der Concilien An- sehen

Conciliums/das I. Buch.

ric

sehen vnd Gewalt vber den Römischen Papst / welcher auch soll verpflichtet sein demselbigen in allen Decretē vnd Satzungen Gehorsame zuleisten. Desgleichen ist auch auff dem Baslischen Concilio, welches im Jahr Christi M.CCCC.XX XIX. gehalten / eben dieses Decret von neuem widerumb erholt / eräsert vnd bestetiget worden. Ja man hatt auch noch dieses hin zu vnnnd daran gehendct: Es seye dieses cyn wahrer vnnnd wollgegründter Artikel des Catholischen Glaubens / vnd wer darwider fechte oder streite der seye für cyn Keser vnnnd Ungehorsamer der Kirchen zuhalten. Also das schon damahls zu derselbigen zeit der Oberste Gewalt vnnnd Hochheit / die ihnen die Römischen Papst nuhn viel jahrlang hatten zugeeygnet vnd gebrauchet / angefangē zu boden zu fallen vnnnd geschwecht werden. Es war damahls cyn Fürtreffentlicher vnd Hochgelehrter Doctor der heyiligen Schrift / mit Nammen Ioannes Gerson / cyn berühmter Sorbonist / zu Costen auff dem Concilio, derselbige verfochte vnd beweiß standthafftiglich / das die jehningen so da sagten vnnnd lehren der Papst were vber das Concilium, cyn Tyranny vnnnd vnbillliche herrschunge in die Christenlichen Kirchen einführeten. Derhalben hatt von derselbigen zeit an die Sorbonischen Schul vnnnd die Kirche durch ganz Franckreich vber demselbigen Spruch vnnnd Sentenß gehalten / vnnnd hatt sich nie daruon lassen abwendig machen.

9. Zu dieser vnserer jetzige zeit aber / nemblich vom jar Christi M. D. als das Licht der Freyen Künsten vnd Spraachen angefangen je heller zuleitich =

Abfahl vie-
ler Völcker
vñ der Röm-
mische Bā-
psten Gehor-
same.

ten vñ auffzuehen/also ist sel länger vñ mehr des Röm-
mischen Bapsts hochheit vñ Ansehen geschmälert/ vñ
geringere worden/ vñnd sich zum Wider fahl geneiget.
Dañ es hatt der größte Theil Teütscher Nation/die Röm-
nigreiche Engellandt/ Schottlandt. Dänmārc/ der
beste Theils der Kron Franckreichs/ auch des mehrer-
theils der Eydtgnoschafft sampt Poln vñnd Vngarn/
angefangen das schwere vñnd verdrüßliche Joch der
Bäpstlichen Herrschunge vom Rücken zuwerffen/ wels-
chem Exempel viel andere Prouingen vñnd Landtschafft-
ten des Christenthumbs auch heütiges Tages bereit
seindt/nach zu volgen. Demnach würdt in dieser gegen-
wertigen zeit vñnd Tagen nicht allein der Römischen
Bäpsten vermessenner vñ freuenlicher Gewalt vñ herr-
schafft verachtet vñnd verworffen/ Sondern wir befin-
den auch viel Artickel ihrier Lehr vñnd bekandtnuß/ wel-
che öffentlich vñnd greiffenlich der reinen Lehr vñnd den
Artickeln / die vns in der heyligen Göttlichen / vñnd
Propheetischen Schrifftē sitzgeschrieben / vñnd von
der Ersten Christenlichen Kirchen zu vñnd nach der
Aposteln zeiten behalten / widerstreben vñnd entgegen-
seyen.

Der Keyser
vñ die Teüts-
chen Fürste
begeren ein
Concilium
dñ es gehal-
ten werde.

10. Es seindt die hoch Teütschen die Er-
sten vñder allen Völkern gewesen / welche auß cynem
Eiferigen vñnd Gottseligen Gemüth dahin getrieben/
daß sie den Standt der Kirchen/ nach offenbarung der
Wahrheit/in ihren Grenzen vñnd Landtschafften / auß
Krafft vñnd nach den Regeln der Schrifftē vñnd reinen
Lehr/ haben ernewret vñ verbessert/ vñnd haben keins
wegs auff Mittel oder Beystandt des Römischen
Stuls

Conciliums/das I. Buch.

res

Stuls gewartet/von welchem ihnen bewillset/ daß alles
 vbel vnd vnrrath seinen Ursprung genommen habe. Je-
 doch hatt solcher Anfang der Verbesserung vnd Refor-
 mierung des Kirchen wesens oder Standts dem Aller-
 Grosmächtigen Keyser Carol dem V, dieses Namens/
 eyn Anlaß vnnnd Ursach gegeben/ daß er im jar Christi
 M.D.XXI, zu Worms auff de Reichstag eyn öffent-
 lich Mandat liesse außgehen/darinn er ernstlich vnd bey-
 Straaffe der Acht erklårung verbotte/daß fürth in nie-
 mandts ettwas Newrungs in Religions Sachen solte
 anfangen vnd fürnehmen. Hierauff ist alsbaldt etwas
 Vnruth vnnnd Zweytracht gßlossen/welche zwischen de
 Thur vnd Fürsten des Reichs/ vnd den Völkern Zeit-
 scher Nation weit vnnnd breit eingerissen: Also daß die
 jehningen/die auff der Reformierte Seiten/ Protestie-
 rende/ die andern aber Bapisten genennt werden/
 welche wir doch fürterhin Catholiquisten nennen wölle/
 damit wir sie nicht erzürnen vnnnd verletzen/ daß ihnen
 dieser Namme viel angenehmer/ weder der Bapstische ist.
 Wiewol nuhn beyde Parthey hefftig gegen eynander
 verbittert vnd verhehet waren/ begerten sie doch zu bey-
 den Theilen des Allgemeinen Vatterlands/ Zeitlicher
 Nation Frieden vnd Vollenstand/vnd berufften sich mit
 eynander auff eyn Allgemeyn frey sicheres Concilium,
 durch welches Erkandtnusse dieser entstandene Zwey-
 tracht vnd Zanck in Religions Sachen solte entscheidet
 vnd geschlichtet werden. Darzu liesse sich auch der Key-
 ser selbs Persönlich/vor allen andern Thur vnd Fürsten
 vermercken vnd ansehen/als trüge er dessen eyn grossen
 wollgefallen/ vnnnd begerete auch in seinem Gemüthe

Protestie-
 rende vnnnd
 Bapstische.

111 EXAMEN des Tridentinischen

nichts anders / weder allein daß die ganze Sache auff
eynem zukünftigen Concilien solte berahen / vnnnd ent-
scheiden werden. Dieweil aber solches Mittel oder Arz-
ney nicht das nächste war / noch leichtlich für die handt
kondte genommen werden / vnnnd sich ansehen liesse / daß
es etwas langsam würde verrichtet werden / vnnnd aber
darneben die dringende Noth aller fürgefallenen Sa-
chen erforderten / daß solches Mittel auff das aller für-
derlichst ohn eynigen auffzug angefangen würde / für-
nehmlich die weil schier das ganze Teuttschlandt schon
im harnisch vñ zu innerlichem Burgerlichē Kriege auff
ware vñ empöret: Darneben auch der Türckische Key-
ser Solymannus die Vngarischen Grenke / mit feinde-
lichem Gewalt / vñ gewulcher Kriegs macht angefallē /
also daß die Chur vnnnd Fürsten / sampt alle Stände des
Reichs gezwungen wurden / dem Erbfeindt des Christ-
lichen Namens mit eynem Kriegsheer zubegegnen: vnd
Gemeinem Vatterlande Hilff vñ Beystande zuthuen /
vnd es vñ dem Vndergang helffen erredten: Vmb wel-
cher Vrsachen halben auff diese zeit das Mittel eynes
Allgemeinen Conciliums auffgeschoben vnnnd vermit-
ten bleibe.

ii. Derhalben wardt im jhar Christi / M.
D. XXIII. zu Nürnberg in der Reichsstat eyn Reichs
Versamlunge Gemeiner Ständen des Reichs ange-
stellt. Dahin hatt Papst Adrian VI. dieses Namens
(welcher auß Holandt bürdig / vnd sonst vñ Natur nicht
bößfälig / welcher Keyser Carols des V. dieses Namens
Zucht oder Lehrmeister gewesen) seinen Legaten Fran-
zen Cheregat, Bischoffen zu Apruz mit schriftlicher
Instruction

Instruction abgefärtiget / vnnnd ihm beuelch gegeben was er handeln solte/ den Churfürsten / Fürsten vnnnd Stände des Reichs anzuzeigen / wie herrlich leydt es ihm were/ dz in Religions Sachē eyn solche Vnrub vñ Empörung in Teitscher Nation / seinem lieben Vaterlandt were entstandē/ fürnemblich dieweil zum theil/ solches zum heil der Seelen/zerstrewunge vnnnd verderben der Herde/ welche ihm CHRISTVS zubewahren beuohlen/gereichete/ zum theil / das es sich eben an dem Ruche/ vnd vnder dē Volcke/ darvon er sein Geschlecht vnd Vrsprung hette/ solches Vbel hatte zugetragen. Verhiesse darneben er wolte keinen Kosten/ Mühe/ oder Arbeit sparen in dieser Sache / bäte aber darneben/ das eyn jeder solches nach seinem vermögen / in gleicher gestalte/auch thun wolte / dieweil eben viel vnd merckliche Vrsachen/darumb sie es billich thun sollten/vorhanden/ welche er weilläuffig vor den Reichs Ständen mit einer langen Rede erzehlete / Jedoch heneket er zum Beschlus seiner Rede daran : Es müßte zwar der Papst selbs bekennen/ vnd köndte er selbs keins wegs verhalten oder verschweigen / das Gott/ welcher alle Bosheit straffete/seine Kirch / von wegē der Sünde des Volcks/ vnd in sonderheit deren/so der Kirchen vorsitinden/ dermassen plagete / demnach die Schrifft sagete/vnd auch gencklich zu dieser zeit wahr were : Nemlich / das von den Priestern die Bosheit des Volcks auß gieng. Den fürwar sekundt viel jar hār / schwerlich vnd vielfaltig zu Rom gestündigt worden/ vnnnd were von Päpstlicher hoheit als dem haupt auch solche böse Seltcht / auff alle nidrigern Glieder oder Standes der Kirchen ver-

Reichs Versamblunge zu Nürnberg gehalten.

Papst Adrian der 6. bekennt der Römischen Kirchen Mißbrauch vñ Vbelstand.

walter

ccliij EXAMEN des Tridentinischen

walter gestossen / Nemblich auff die Prelaten vnd Jtirs
 gesesten der Kirchen / vnnnd thäte niemandt das ihenige
 so ihm gebürtete / giengen allensampt Jrr / vnnnd were in
 summa nicht eyner vnschuldig. Derhalben solte man
 Gott allein die Ehr geben / vnnnd ihn Demüthiglich vmb
 verzeihung anruffen. Diueil nuhn dem also / wolt er
 fürthhin Fleiß vnnnd Mühe anwenden / damit aber der
 Römische Hoff / vnnnd desselbigen Regiment / als das vie-
 leicht Vrsach zu so viel Vbels gegeben / zum aller ersten
 mit strengem Ernste gebessert werden / vnnnd welches den
 Schaden verursacht / denselbigen widerumb zuheylen
 solte anfahren: Wie er den woll sehe / daß ihm so viel des
 mehr solches zuthun gebürtete wolte / so viel häßtiger es
 vom mehrern theil / mit verlangem vnnnd bitten begert
 würde. Daß er aber nicht also baldt im Eingang seines
 Papsthumbs / die Jrrthum vnnnd Laster / so ihm woll be-
 wußt / abgeschaffen vnnnd verbessert hette / were die Vrs-
 sach / daß die Vüberey vnnnd Schalkheit / welcher er zu-
 stewart vnnnd zu wehren bedacht / sehr veraltet / einge-
 wurzlet / vnnnd mancherley were / vnnnd er der wegen all-
 gemach / auff daß er mit vorhabender plößlicher hülfte
 nicht grössere Vnrubh erweckete / müste handeln. Denn
 schnelle veränderung / der Regierung geschehe nicht ohn
 grosse Gefahr: So wüßte man auch das alte gemein
 Sprichwort / Wer sich allzu hart schnellst / machet die
 Nasen baldt bluten. In summa es bezeitigte der Pä-
 pstliche Legat Cheregat vor allen Reichs Ständen zu
 Nürnberg / es wete der Papst gegen jeden ganz eynes
 geneigten Gemüths vnnnd Willens / vnnnd verhiesset in
 des Papsts Namen / er wolte bey nächster Gelegenheit
 eyn

eyn Allgemeines Concilium anstellen / daranffeynem jeden solt zugelassen werden seine Meinung vnd Sentenz frey zu bekennen vñ zu erklären. Aber er hatt solche Verheissunge nicht in das Werck mögen bringen/ dan er wurde von dem Tode vberfallen / als er noch nicht gar vber zwey jarlang dem Papstthumb war sitzgestanden/ jedoch nicht ohn Argwohn empfangenes Giffts / die weil er sich ließ vermercken daß er den Teitschen etwas günstig vñnd holdt were. Diesem ist im Papstthumb nachgewolget Papst CLEMENS der VII. der zu vorhin Johan Medices genent ware.

Die wort
seindt gutt
sprach der
Wolff/ aber
ich kom nicht
ins Dorff.

Papst Ele-
mens der 7.

12. In Mittler weile gaben die Reichs Stände vñnd Fürsten dem Päpstischen Legaten mit eynhelligem Beschluß der gangen Reichs Versamb- lunge (wiewoll der mehrerntheil von den Catholischen/ vñ nicht der Protestierenden Ständen versamblet wa- re) auff nach folgende weise zuantwort: Sie dancke- te Gott dem Allmechtigen / daß der Römische Papst endelich selbs bekennete vñnd nicht leignete / daß in der Römischen Kirchen viel gewliche Irthumb / Miß- bräuch / Laster vñnd Vülbercy nuhn viel jarlang im schwancf weren gangen / zu großem nachtheile vñnd Schaden vieler anderer Lande vñnd Völcker / ja nicht ohn mercklichen Schaden der Religion geschehen: Da- rum denn/daß er nicht verhelete/ noch die Mängel des Römischen Hoffes entschuldigete / vñnd darneben ver- besserung/zu sagete/were hoch zuloben/vñnd sonderlich wan er mit der Thatt / was er sich mit Worten erbotten/ würde leistet:welches dan im Werck also zubeweysen/ sie ihn höchsten wolten gebetten haben. Fürnemblich aber

Teitschen
Chur vñnd
Fürste ant-
wort auff
des Papsts
Adrians
Gesandten
Redt.

D bedanckten

xxvj EXAMEN des Tridentinischen

bedankten sie sich ganz fleissig gegen ihm seines angestobten Fleisses vnnnd geneigten Gemülths/in dem er sich erbotten solches Vbel vnnnd Verwirrung der Kirchen zerüttung durch eyn heyliges vnnnd freyes Concilium zuuverbessern/vnnnd dasselbige auff das fürderlichst in Teütschlandt anzustellen. Derhalben begerten sie drungentlich / daß er solches entweder zu Meins/ Straßburg / Metz oder zu Cöln wolte leisten / welches alle grosse vnnnd mächtige Stätt / mit Nahrung vnnnd allerley Notdürfftigen dingen reichlich versehen / vnnnd zu diesem Werck ganz dienstlich vnnnd gelegen weren. Vnd damit solches zum fürderlichsten geschehe/ nemlich auff das längst in ihars fristung/ erfordere solches die höchste Notdürfft/ vnnnd betreffe solche Förderung den Gemeinen Nutz der gangen Christenheit an. Jedoch begerten sie darneben mit dem Bescheydt vnnnd Geding/daß alle die darbey seyn wüldē/ was Standes oder Wirten sie weren / ihre Trew zugleich geben vnnnd schweren solten/alles das ihenig / so sie der Ehr Gottes gemäß/vnnnd zu wollfahrt des Gemeinen Nuzes dienstlich wülden erachten/ohn alles verhehlen frey heraus sagen vnnnd bekennen. Denn wo solches nicht geschehe oder zugelassen/wüldē das Concilium in verdacht kommen/vnnnd mehr Böses dan Gutes bringen. Darneben aber damit solches desto stüglicher geschehe/ wolten sie verschaffen vnnnd fleiß anfehren/ daß die Prediger vnnnd Pfarrhern nichts anders dē das heylige Euangelium/ vnnnd dasselbige lauter vnnnd mit Bescheydenheite / ohn eyntige Schmeiß oder Stichwort / nach bewährter vnnnd angenommenen Auflegungen der Kirchen lehretē:
Auch

Conciliums / das I. Buch. xxvij

Auch in ihren Predigten nichts solten fürbringen / daß den Gemeinen Mann entweder in Irthumb führete / oder jemandt zur Ungehorsame gegen seiner Oberkeit anreißete / vnd wer darwider thäte / der solte nicht vngestraft bleiben. Zu dem daß sie wichtige disputierliche / vñ dem Gemeinen Mann vnnötige Zäncke vnderlassen / vñnd auff eynen endtlichen Beschluß des Conciliums solten sparen. Solches aber zuurtheilen / müßten alle Bischoffe / Fürsten vnd Oberkeit der Gemeinen Ständen / eyn jeder in seiner Herrschafft geschickte vñnd Gelehrte Letztlich bestellen / die solche Prediger (wo es von nöthen) freündlich / sanfftmütig / vñnd also straffeten / daß kein Argwohn / als ob sie die Lehr des Euangeliums vñnderstünden zuuerhindern / möchte erwachsen. Welche aber zuvor ermahnt / vñnd nicht wolten gehorchen / denselbigen solte es nicht vngestraft hingehen. Zum letzten wolte sie auch verschaffen / daß forthin die Buchtrucker nichts wider solche obgeschriebne Puncten solten trucken / vñ daß etliche gelehrte fromme Männer / die eyne jede Oberkeit in ihrer Herrschafft darzu bestellen würde / solche Bücker besichtigen / vñnd was ihnen nicht gefiele / zu verkauffen möchten verbieten. Solches deutliche sie / die Reichß Stände / zu vereynigung der Gemüther / vñnd nothwendiger verbesserunge / nutz vñnd gutt seyn: Denn ob gleich nicht alle ding auff eyn mahl verbessert wurden / so köndte man dannoch in solcher weile eynen Anfang machen / biß die vbrigen Sachen / durch vollkommenen des Conciliums Gewalt möchten eröret werden. Letztlich bathen sie / daß er / der Papst / diese ihre Meynung von allen Sachen / für gutt wolte annehmen.

xxviij EXAMEN des Tridentinischen

men/demnach sie auß gutem Gemüthe/ welches Gemeinem Nuges Friede vnd Wollfart zu fördern/vnnd Bapstlicher Wirdigkeit zudiene geneigt/herkäme. Dieses war der Inhalt vñ Sum der Antwortunge/ so die Fürsten vnd Reichs Stände de Legaten des Bapsts Adrians zu Nürnberg auff dem Reichs Tag gegeben.

13. Nuhn war auff gemelte Reichs Tag zu Nürnberg eyn Mandat vnd Ordnung oder Abscheydt gemacht/darinn vnder andern Religions Sachen ein verleiht vñ gebotten/ daß nemlich alle Prediger vnnd Pfarrhern nichts anders den dz heylige Euangelium/ vnd dasselbige lauter vñ mit Bescheydenheite/ nach bewährte vñ angenomnenen Auflegungen d Kirchen solte lehren vnd verkündigen/ darneben geschickte vñ gelehrte Männer in eynen jeden Oberkeit Herrschafft verordnet werden/ welche die Vbertreter straffeten/ die getruckte Bücher besichtigten/ vnd was ihñe nicht gefiele/zuerkauffen/möchten verbieten/wie wir zuuorhin gesagt haben. Aber es dellteten die Catholischen vnd Bapstischen dieses Mandat vnnd Abscheidt viel anders/ weder die Protestierenden. Denn sie nenneten vnnd hießen diese bewährte vnnd angenomene Auflegunge der Kirchen/ die bißher im Brauch gewesen/ nach der Meynung Thomæ Aquinatis, Scoti, Bonauenture vñ anderer derē gleichen Lehrern/Auflegern vnd Meystern d Schrifte oder Sprüchen/welche von den Bapsten angenommen worden. Hergegen aber hielten die Protestierenden die jehnjige fñr wahre vñ angenomene Auflegunge/ welche auß Hilario, Cypriano, Ambrosio, Augustino, vnd anderen derē gleichē alten Lehrern der Vhralten vnd Erstē Christen

Rechter verstandt vnnd auslegung der Heilige Schrifte welcher zu halten.

Conciliums / das I. Buch. ccix

Christenlichen Kirchen genommen vnd gezogen wurden. Jedoch hielten sie daran / so fern derselbigen Lehr vnd Auflegung mit der Heyligen Göttlichen Schrifft übereinstimmet / vñ daß man solchen alten Lehrern nicht größeres Ansehen oder Glauben gebe / weder der Heyligen Schrifft / Sondern daß die Biblische Schrifft vnd Bücher viel höher vnd glaubwürdiger gehalten vñ ihnen in alweg der Preis gegeben würde. Letztlich ist solches Mandat vñ Abscheid des Nörmbergischen Reichs Tages / den Protestierenden viel mehr nutz / denn schädlich gewesen. Dan auß Krafft vnd vermögen dieses Mandats ward die Euangelischen Lehr in den Pre-
Euangelischen Lehr auffgang!

digten je länger vnd mehr außgespreitet / vnd namh von Tag zu Tag wunderbarer weise durch ganges Teutsche lande hefftig zu / vnd wardt gleich als eyn Fruchtbarer Saamen hin vnd wider gepflancket.

14. Solche Freyheit vnd Übung der Religion verdross die Catholischen sehr höchlich / vnd fürnemblich die Bischöffe vñ Prelaten Teutscher Nation / vnd wiewol sie mit Ernst das Concilium begereten / auß daß die Mißbräuch verbessert würden / welche gegen alten Geistlichen in den vnerleydelichen Welt Beschwerde gethelt vñd nuh viel jahrlang här von dem Römischen Papste / nicht allein von den Bischöffen / Sondern auch von allen Geistlichen mit großem verdrusse erfordert wurden : wünschten sie doch darneben kein besserung der Lehr vnd Zucht der Christlichen Kirchen: Also daß diese Spaltungen vñd Auffgang oder Mehrung der Euangelischen Lehr der Protestierenden / viel Zanck / Heydt vñd Haß erregten / vñd sich ansehen liesse / als
Bischöffen ist mehr der Geiz den Gottes Wort anlegen.

D iij würde

xxx EXAMEN des Tridentinischen

würde eyn grosse veränderunge vnnnd zerüttunge des
Allgemeinen Standts Teutischer Nation darauff ersola-
gen. Darauff den eygentlich erfolget / vnnnd eyn Anlaß
gegeben / daß im jahr Christi M. D. XXVI. eyn
Reichß Tag zu Speyer gehalten worden / darauff viel
Zank / Zweytracht / Vneynigkeit vnnnd Disputieren
entstanden zwischen den Fürsten vnnnd andern Stän-
den des Reichs vnnnd der Oberkeiten beyde der Catho-
lischen vnnnd Protestierenden / leßlich aber wardt be-
schlossen vnnnd verabscheydet / daß eyn jede Oberkeit
ihren höchsten fleiß solte anwenden / damit in eynem
jhar auff dz aller längst in Teutschland eyn Concilium
oder Versamblung angestelt würde / es were dasselbige
gleich eyn National oder Allgemeines. Hiezwischen a-
ber so viel die Religion vnnnd Gottesdienst anbelan-
get / solten sich alle Chur vñ Fürsten / sampt alle Stände
vnnnd Oberkeit in ihrem Ampt also halten / daß eyn jeder
in seiner Provinz vnnnd Herrschafft / benorab Gott
dem Almechtigen / vnnnd demnach dem Keyser / gute vnd
auffrechte verantwortung vnd Rechenschafft seines tra-
genden Ampts wüßten zugeben.

Speyerische
Reichß Tag
Abscheidt vñ
Mandat.
Anno 1526.

15. Eben vmb diesezeit als die Chur vnd
Fürste / sampt andere Reichß Stände zu Speyer ver-
samblet waren / wurde durch gewisse Kundschafft den
Protestierenden angezeigt / daß eben in dem selbigen jhar
Keyser Carol mit sehr nüglichen vnnnd erwünschten
Mitteln / kurz zuvorhin mit König Franz auf Franck-
reich / de er damahls bey ihm gefänglich hielte / vñ in der
Schlacht vor Pauen bekommen / eynen Friede gemachet /
welcher leßlich auff den vierzehenden Tag Junners

Conciliums/das I. Buch.

xxxj

zu Madrid beschloffen / dahär er auch der Madridisch
Friedt geneht wardt. In der Vertragsschafft wirdt vnd
andern erzehlt/di diese zwen Großmächtige Potentatē
vñ Monarchē der Keyser vñ Könige in Franckreich sich
mit eynander habē verbunden/sie wolte mit gleichē Ge-
walt der Protestierende Religion bekriegen/vñ vnderstehē
ausz jutilgen. Derhalben als solches die Protestierende
Fürsten vñ Stände gewahr wurden/ haben sie als balde
nach Abscheid des Reichstags zu Speyer eyne Btündt-
nuß vnder eynander gemacht/damit sie sich vor Gefahr
mögte beschützen vñ beschirmē. Den eher der Abscheid
gemeltes Reichstags verlesen wardt/vñ die Fürsten der
Btündtnuß zwischē dē Keyser vñ König in Franckreich
in Erfahniß kofmen/berieffen der Churfürst vñ Sach-
sen vnd der Landtgraff von Hessen/die Gesandten von
Straßburg/Würzburg vñ Augspurg zu sich/vnd gaben
ihne zuuerstehē. Dieweil sie höretē vñ sehen/das ihne die
Euangelische Lehr lieb/vñ nuhn aber vnuerborgen/was
der Madridische Friede zwischē dē Keyser vñ dē Kö-
nig in Franckreich auff den Rücken trüge. Auch was die
Bischoffe vñ Päpstische sich täglich vnderstündē/hette
sie nach gedencen/ ob etwa eyn Btündtnuß/damit sie
wo jemand dieser Bekandtnuß vñ Lehr halben in Ge-
fahr käme/eynander hülffe bewiesen/möchte angerichtet
werden. Nach dē sie auch zu denen von Franckfurt vñnd
Btündtnuß eyne gute hoffnung trüge/möchten sie woll leiden/
das man dieselbige Stätte gleichfals anspräche. Hier-
auff gabē gedachter Stätte Gesandten zur antwort/ sie
hette solcher Sache halben auff dißmahl keinē beuehl
wolens aber den jhrigen mit Fleiß anbringen.

Madridi-
scher Friede
zwischen dē
Keyser vñ
König in
Franckreich
vñ dē
Prote-
stierenden
Btündt.

xxxij EXAMEN des Tridentinischen

Anderer
Reichstag
zu Speyer.
Anno 1529.

16. Im dritten jahr harnach / nemblich zu
vnserer zeit im jhar Christi M. D. XXIX. wardt im
Merken eyn Anderer Reichstag zu Speyer gehalten/
auff welchem König Ferdinand des Keyfers Bruder
selbs persönlich ware. Auff diesem Reichstag wardt
nach vielfältiger handlung von der Religion dieses be-
schlossen: Nemblich / daß man auß Beuelch vnd Man-
dat des Keyfers / so vor acht jharen zu Wormbs aufge-
gangen / in der Religion ganz vnd gar nicht solt verän-
dern. Vnnd welche bis hár des Keyfers Mandat gehal-
ten / soltens auch forthin / vñ ihre Vnderthanen gleiches-
fahls dahin halten / bis auff das zukünftige Concilium,
von welchem der Keyser nuhn mehr gewisse vertroöstung
thäte. Welche aber die Religion geändert vñ nuhn mehr
daruon / auß Furcht eynrer Aufruhr / nicht mehr köndten
weichen / solten sich forthin massen / vnnd keine New-
erung weiters fürnemmen / bis auff eyn Concilium. Daß
man darneben der jhenigē Lehr / welche von des H E K
K E N N A C H T M A H L anders / denn die Christ-
liche Kirch lehren / nicht annehmen. Des gleichen solt
man an allen Ritten vnnd Herrschafften / da die newe
Euangelische Lehr schon angenommen / die Messe wider-
umb auffrichten / vnnd die jehnigen / so gern wolten zur
Messe gehen / nicht solten hindern. Es wurde auch den
Kirchendienern vñ Predigern ernstlich eingebundē / daß
sie nach der Auflegung / welche die Christenliche Kirch
angenommen / lehren / vnd andere Artikel / vñ welche man
vielleicht Disputieren möchte nicht anrühren / noch offent-
lich auff der Cangel aufschreiben / Sondern eynes endt-
lichen Ausspruches des Conciliums solten er warten. Zu
dem

dem daß alle Stände mit eynander zu Frieden seyn/ von der Religion wegen eynander nicht beschädigen/ vnd keiner des andern Vnderthanen in seine Schutz vñ Schirm sollte auffnehmen: Welche darwider würden handeln/ sollten als Echter gehalten werden.

Diesem Abschiede widersetzten sich etliche Ehur vñnd Fürsten / als nemlich der Eurfürst von Sachsen / der Marggraue von Brandenburg / die Herzogen von Elnenburg/der Landtgraue von Hessen / der Fürst von Anhalt/vñnd bezeugeten öffentlich/ daß sie diesem Abschiede in keinen weg wolten gehorchen/ vñd ließen am nellstehenden Tage des Aprillens eyn Schrifft verlesen/ darin sie an den Keyser appellirerten/vñd zeigten gründtlich an/ warumb sie nicht darein köndten bewilligen. Erstlich widerholten sie den vorigen Reichß Abschiedt / dardurch männiglich sein Religion biß auff eyn Concilium frey zu gelassen: Von demselbigē sollt man gar nicht weichen/ noch dem ihenigen / so dazumahl zu Erhaltung Friedes / nach vielfaltiger Berathschlagunge verglichen/vñd darzu mit Siglen vñnd Eynde bestätigt worden / zuwider handeln. Denn wie der vorige Abschiedt mit ihrer aller gemeiner Bewilligung gemacht wordē/also köndte man auch denselbigen/wo es ihnen nicht allen gefiele/mit nichten vmbstossen oder auffheben. Darneben were nuhn etlich Ihrlang der Lehre halben/ viel Zweytrachts vñd Widerwillens: Was aber der Ursprung/vñd wer die Anfänger/ were etlicher massen zuuor auff dem Reichß Tage zu Nürnberg / vñd zwar auß des Pappstes eygener Belandnuß/ auch der Fürsten vñd Ständen Forderungen/ welche biß in die achtzig jrzende Puncten vñd Mißbräuch/so von vnsern

Protestierens
den Namen
men Dr.
sprung.

fern Schriftgelehrten verzeichnet/vnd dem Bapstischen Legaten vberantwortet/vñ deren gleichwill keine verbesserung bißher geschehen / dargethan worden. In allen Rathschlägē/were der Beschluß allzeit gewesen/das kein näherer weg / allen zweyspalt hin zulegen/vnnd was vbel stünde/zuerbessern / denn eyn Concilium. Daß sie aber solches hindan gesetzt/vnd nuhn beschloffen hetten / daß die jhemigen/welche die Religion geändert / vnd ohn eynē Aufflauff nicht köndtē zu ruck treten/forthin nichts weiters solten ernewern / köndten sie weder loben noch annemen/sie wolten den die Lehr/so sie bißhär als Göttlich vñ wahrhafftig bekant / selbs vernichtigen/vnd bekenē/das man woll daruon möchte weichen / wan es nuhr ohn Empörung vñ Auffruhr könte geschehen: Was doch solches anders were/denn Gottes Wort/ so sie reyn vñ vnbesleckt hetten/verlaugnen? Was nuhn solches Verlaugnē für eynen Abfahl mit sich bringen / vnd wie schädlich es vielen Leutthen/die eyne Begierde zu Euangelio hetten/sein wüdde / köndte man leichtlich erwäge. So viel die Messe anbelangete/were männiglich bewust/ wie die Kirchediener in ihren Landen / die Bapstische Messe mit vnüberwindlichen vnnd steiffen Zettignissen der Schrift ombgestossen/vñ an ihre statth des H E X X N Nachtmahl/nach Ordnung vnd nach dem Beuehl E H X J S E Z / wie es die Apostel gehalten/im Brauch gehabt/angerichtet. Derhalben köndten sie in diesem Stuck dem Abschiedt nit beyfalle/n noch viel weniger den jhrigen zur Messe/welche nuhn abgestellt worden / zugehen nicht gestatten. Desgleichen was von gegenwertigkeit des Leibs vñ Blutts im Sacrament des Nachtmahls/ in ihren Kirchen gelehrt wüdde/

were

were jederman woll bewußt / dörffte auch keiner weitläuffi-
ger auffführung. Daß sie nuhn saget / man solt das E-
uangelium / nach angenommenem vnd bewährten Auf-
legungen der Kirche lehren / were woll recht / jedoch stünde
allein in diesem Stück d' Streit / welche die rechte vñ wah-
re Kirch seye : Dieweil aber keine Lehr gewisser den Got-
tes Wort / vñnd nichts anders den dasselbige solte gelehrt
werden / darzu die Schrifft / wo sie etwas tunkel anzuse-
hen / nicht besser denn durch andere klärere Schrifft möch-
te außgelegt werden / wolte sie sich an dieselbige Regel hal-
ten / vñnd daran seyn / daß die Bücher des Alten vnd Ne-
wen Testaments / reyn vñnd lauter gepredigt würden :
Denn dieses were der eynige / ganz gewiß vñnd unge-
zweifelt Weg : Aber Menschen Sagunge hetten gar
keinen beständigen Grundt. Der jungste Reichß Ab-
schied zu Speyer / were von Friedes vnd Eynigkete we-
gen also beschlossen worden : Wo den jehiger Abschiede
gelten solte / wülrde eyn Weg zu vielerley Vnruh vnd wi-
derwillen geöffnet werden. Dieweil nuhn dem also / wolte
sie in diesen jhren Abscheide mit nichten bewilligen / vñnd
solches jhres Thuns / nit allein jederman öffentlich / Son-
dern auch dē Keyser selb rechēschaffen geben / vnd in mitt-
ler weyle / biß eyn Allgemein / oder National C O N C I-
L I V M in Teitschlande wülrde angefangen / nichts vñ-
beral / das billich möchte gescholten werden / fürnehmen.
Dieser der Chur vñnd Fürsten / sampt anderer Reichß
Stätten vñ Stände Protestation / ist der Ursprung des
Namens der Protestierendē / welche nicht allein in Teitsch-
lande / Sondern auch bey Außländischen Nationē mān-
niglich woll bekannt. Darnach stelleten die Protestieren-

xxxvj EXAMEN des Tridentinischen

de Chur vnnnd Fürsten eyne Form ihrer Appellation/ vnnnd lieffen sie außgehen / erzehleten darinn allen Handel ordenlich/berieffen sich von aller Speyrischen Handlung vnnnd gemachten Reichß Abscheyde an Keyser/ an cyn künfftig / Allgemein / oder allein Teütscher Nation ordenlich CONCILIVM, vnnnd endtlich an alle vnpartheische Richter/ vñ beschlossen zugleich eyne Botschafft an Keyser abzufürtigen.

17. Da nuhn der Keyser des jüngstgehaltenen Reich Tags zu Speyer Abschiedt durch der Protestierenden Botschafft berichtet, welcher Abschiedt vñ Ausgang viel mehr zur Vnrub vnd Empörung/ den zu Frieden vnd Eynigkeit ware gerichtet/ ist er bewegt worden eynen andern Reichß Tag im nechstvolgendem Jhar des

Reichß Tag
zu Aug-
spurg Anno
1550. gehalten/
darauff
die Protestie-
rende eyn Be-
kändnuß ih-
res Glau-
bens dē Key-
ser vberant-
wortet.

M. D. XXX. im Aprillen gehn Augspurg auß zu schreiben vnd anzustellen/ auff welchem der Keyser selbs persönlich ist erschienen. Auff diesem Reichß Tag haben die Protestierenden Chur vnd Fürsten / vnnnd ihren Bundtgenossen dem Keyser vnd den Reichß Ständen eyn Form vnd Bekändnisse ihres Glaubens vberantwortet/ welche von derselbigen zeit an die A B G S P Y R I S C H E C O N F E S S I O N genent worden. Diese C O N F E S S I O N der Protestierende hatt der Keyser etlichen Päpstischen oder Catholischen Schriftgelehrten vbergeben / dieselbigen zu erwägen vnnnd zuurtheilen/ auß deren sie etliche Artickel angenommen vñ für Recht oder gutt geachtet / die vbrigen all aber haben sie ohn vnderscheidt verworffen/ vnd mit Schrifften abgeleynet vñ widerleget / doch nicht nach grundt der Göttlichen / Sondern nach Auslegung der Römischen Kirchen Lehrern vnd

vnd Scottischen Schrifften. Demnach hatt der Keyser solche Ableynunge seiner Päpstlichen Theologen oder Schrifftgelehrten den Protestierenden Chur vñ Fürstenden/sampt ihren Anhängern auff dem Reichstag fürgehalten/das sie auff das fürderlichste von diesen widerlegten vnd abgeleyneten Artickeln wolten bedacht seyn / vnd sich mit eynander beratschlagen / vnnnd kurbumb die Lehr oder Glauben/so der Römische Papst vñ der ganze Christenliche Erdenkreiß bekennte/annehmen vnd Nachvolgen. Hierneben gebötte vnd beuelche er mit Ernst das in dem ganzen Römischen Reich allenthalben mit höchstem fleiß/Friedt vnd Einträchtigkeit gehalten würde:vnd insonderheit verbötte er den Protestierenden / das sie gar nichts in ihren Grenzen vnnnd Herrschafften ernewerten oder ettwas fütrnemen / was den Standt vnd Wesen der Religion anbelanget / vnd nicht gestatten das eynige newe Bücher in ihren Herrschafften in öffentlichem Truck außgehen / mit welchen sie die Letztz auff ihre Seiten vnd Religion begerten zubringen: Darneben solten sie auch ihre Vnderthanen / die lust vnd lieb zu der alten Religion trügen / nicht verhindern oder daruon abschrecken / auch die Priester vnd Mönchen in ihrem Ampt vnd Gottesdienst vnbestimmt lassen. Er aber der Keyser / wolte mit der Hülffe Gottes verschaffen in eynem halben Jahr das der Papst zu Rom/ vnd alle Christenliche König vnd Potentaten von haltung eynes Allgemeinen Conciliums sich verglichen/vñ dasselbige nechstkünfftige Jahr gehalten würde.

Auff diese Constitution vnd Mandat des Keyfers gab der Churfürst zu Sachsen zu antwort/vnd sagt/Er bäthe

Keyserlich
Mandat zu
Augsburg
auff dem
Reichstag

xxxviii EXAMEN des Tridentinischen

den Keyser gang vnderthäniglich daß er ihme dieser Con-
stitution vnd Mandats Abschiedt/ eyn Vhrkunt vñ Co-
pey wolte mittheilen / auff daß er sich daruon mit seinen
Mittuerwanthen den andern Protestierenden / die nicht
zu gegenwärtig weren/ mögte berathschlagen vnd eygēt-
lich erschen/ dieweil solches Mandat eyn schwerer vñnd
wichtiger Handel / so der Seelen Heyl vñnd Seeligkeit/
anbetreffe. Des gleichen möchte er nicht dahin beredt wer-
den/vñnd gestunde auch nicht/daß ire **ABGESCHENDE** vñnd Lehr mit
gründt Göttlicher Schrifte were/oder könnte widerlegt
werden/ Sondern hielte dafür es stimmte ihr Lehr gēlich
mit dem Göttlichen Wort vber ein / vñ köndt nichts vn-
göttlichs darin gefunden werden. Vñnd damit solches in
der Wahrheit erfunden wülrde/so vberreichete er irer Ma-
iestät gang vnderthäniglich (wie er den solche hiemit dē
Keyser vbergabe) eyn Gegenschrifte wider die ihenigen/so
die Widerlegunge vñnd Ableynunge vorgemeiner Confes-
sion hetten geschrieben. Diese antwort des Churfürsten
von Sachsen vñnd seiner Mittuerwanthen/ gefiele dē Key-
ser nicht gar woll / wie er sich denn vnuerholen ließ ver-
mercken/mit tröw Worten/vñnd sagte/er wolte den Chur-
fürsten in Sachsen vñ alle seine Mittuerwanthen mit Ge-
walt vñ Macht dahin zwingen/dieweil sie auß lauter für-
witz vñ mutwillen ohn vrsache seine Mandat vñ Gebott
aufschlügen vñnd nicht annehmen wolten. Nicht vber
lang hārnach haben die Protestierende Chur vñ Fürsten
von diesem Keyserlichen Mandat/vñnd des Augspurgi-
schen Reichs Tag Abschiedt/an das erste zukünftige Cō-
cilium, welches frey solt gehalten werden/appelliert vñnd
sich offentlich beruffen.

18. Im nachfolgendem Jar/M. D. XXXI. Der Protestierenden
 auff den sechzehenden Tag Hornungs schrieben die Pro-
 testierenden Chur vnd Fürsten/ sampt ihren Wittuervan-
 then an den Könige von Franckreich / vnd beklagten sich
 höchlich ab diesem strengen vnd ernstlichen Keyserlichen
 Mandat / zeigten darneben mit weitläufftigen Worten
 ihres Handels vnnnd Lehr billichkeit an / batthen auch den
 König ganz fleissiglich/ Er wolte den falschen Glässern
 vñ Verleimbndern keine Glauben geben/ die sie fälschlich
 wider sie / die Protestierenden / vnnnd ihre Lehr oder Reli-
 gion auß Neydt vnd Haß bey allen Potentaten außsprei-
 teten. Dan sie bereit weren ihre Lehr vnnnd Confession ey-
 nem freyen Christlichen Concilien zu vnderwerffen / so
 fern daß dasselbige Concilium dermassen geschaffen/ daß
 nachtheilige Vorgrieff vnd eygene Begierde/ keine stath
 hetten. Darumb bätthen sie den König ganz freündtlich
 vñ zum höchsten / daß ihr Maiestat den angeregten ver-
 unglimpfungen nicht wolt ohren geben/ vnd keinen bö-
 sen Argwohn wider die Protestierende fassen / Sondern
 sein Urtheil hierüber rein behalten/bis ihnen/den Prote-
 stierenden / Gelegenheit sich öffentlich zuentschuldigen/
 möchte widerfahren / wie sie denn solches vor allen din-
 gen begereten. Sie bätthen auch den König/ daß Er
 den Keyser wolte vermahnen / daß er in betrachtunge der
 Wichtigkeit dieser Sache / vnnnd gemeiner Volfahrt
 der ganken Christlichen Kirchen / eyn frey Christlich
 CONCILIVM, in Teütscher Nation / so balde
 möglich / zusammen bringen / vnnnd bis die Sache or-
 dentlicher weise gehandelt vnnnd erörtert worden/nichts
 beschwerliches wider sie wolte fñhnehmen. Dann
 solches

solches ihrer Königlichen Maiestät zu ewigem lob und Preis bey allen Nachkommen würde gereichen / wan sie durch ihr statlich Ansehen vnnnd Vnderhandlung zuwegen brächte / daß diese Spaltüge nicht mit Kriegsgewalt erobert / Sondern eyn ordentlich Recht gehalten / die Kranckheit geheilet / die Kirche vereinigt / vnnnd den Gewissen der Menschen kein Gewalt würde angelegt.

König von
Francreich
antwortet
den Prote-
stierenden
Ständen.

Auff dieses Schreiben der Protestierenden / vnnnd ihrer Religions verwantthen gab der König von Francreich auff den eyn und zwenzigsten Tage des Aprillens / dieses Jahalts zu antwort: So viel ihrer Widersacher verunglimpfunge anbelangen thue / daß sie besorgete / daß Er / d' König / ihnen dardurch etwas vngeneigter were worden / dörrften sie sich gar nicht bekümmern / denach er von Züget auff / vnd von Natur nicht gewohnt / dem ihnenigen / so etwa von seinen Feinden nach geredt / also leichtlich glaubē zugeben / ehe dan er die Sache in der Wahrheit erführe / viel weniger wolte er etwas vnbillliches vnd bösen Argwohn von solchen Tugentlichen / Mannlichen vnd hochgebornen Fürsten vnd so viel als Blutsverwantthen vnd Freunden vnuerhörter Sachen fassen. Es gefiele jm auch sehr woll / daß sie dergleichen gesinnet / vnnnd von wegen Friedes vnnnd Eynigkeit der Christlichen Kirchen / eyn frey Christlich Concilium begereten. Dan dieses deuchte ihn nicht allein Naß / Sondern auch vō nöthen sein: So oft man zu reden käme / wie gemeinem Nuz zu helfen / hielte ers darfür / daß kein vesterer Grundt darzu / den wo der heylig Geist / als Anweiser zur Wahrheit / hierin Oberster Richter sein würde. Wan nuhn die andern solches auch für gutt vnnnd heilsam ansehen würden / vnnnd man dem

Königs von
Francreich
weiter Rath
von anstel-
lung eines
Cöciliums.

dem Concilio eynen vngesählichen vnd vnuerdächti-
gen Orthe / an welchem eyn jeder seine Meinung frey
möchte herfür bringen / bestimmen / vnnnd nicht auß ey-
genen Begierdeen würde handeln / were vnzweiffenlich
zuuerhoffen es würde aller Sachen woll zurathen seyn:
Fürnemblich wan sie eynes freyen Christlichen Conci-
liums Erkandniß nicht würden verwerffen. Dann daß
die Zweyspaltung viel mehr durch Mündliche hand-
lung / wie sie zwar begereten / denn mit Kriege solte ent-
scheiden werden / deuchte ihn gleicher gestalt heilsam vñ
gutt seyn / ja daß es viel ehlicher / vnnnd gemeinem Nuz
heilsamer / welcher sonst / wo es zu eynem Kriege kommē
solte / in grossen Jamer würde gerathen. Hie solle man N.B.
schlechtlich mercken vñ woll behalten / wan man diesem
weysen vñ heilsamen Rath des Königs von Frankreich
gefolget / hette fürwar weder Teitscheslande / noch
Frankreich / noch viel andere Nationen des Christenli-
chen Namens / so viel vñ schwere Gefahr die sie biß an-
haz gelitten / vnd fürth in noch täglich leyden müssen / in
mancherley Empörungen vnnnd Schaden erlitten noch
außstehen müssen. Darumb mag der Spruch des alten
Poeten von der Thugent / woll zu Wahrheit gebraucht
werē: Merles profundo pulchrior euenit. das ist / Wan
sich der Wasser vogel oder Teitscher in die tieffe des was-
ser stunctet / so kompt er hübscher hā für weder er zuor
war. Also muß auch die Wahrheit an Tag vnnnd Liecht
kommen / wan schon aller Menschlicher Gewalt vnnnd
stercke darwider söchte / vnnnd würde solche endelich den
Sieg wider allen Gewalt vñ vndertruckung behalten.
19. Zu solchem Sieg vnnnd Erhaltung der
Wahrheit

xlj. EXAMEN des Tridentinischen

Solymannus der Türckisch Keyser salt Vn-
gern an.

Wahrheit schicket Gott dieses Mittel/dan als Teitsche Nation vnnnd die Stände des Reichs in grossen zweyspaltungen gegen eyinander stunden / ersache der Türckische Keyser Solymannus dardurch seine Gelegenheit / vnnnd zohe im jhar Christi M.D.XXXII. mit grosser Macht vnnnd feindlichem Heeres Krafft auff Oesterreich zu / vnd vnderstundt dasselbig allenthalben zuuerheeren. Da solches der Keyser vernam / hielt er darfür das höchlich von nöthen / das Teitsche Nation vnnnd die Reichs Stände auff das fürderlichst mit eyinander versichert vnnnd zum Frieden gebracht wüßte / damit man solchem gewlichem vnnnd schrockenlichem Feinde Gemeiner Christenheit widerstandt thäte. Derhalben hatt er vmb solche Ursache eynen Reichstag gehn Regenspurg lassen aufschreiben im Eingang des Aprillens/vnnnd ernstlich beuöhlen/das alle Chur vnnnd Fürsten/ Geistliche vnnnd Weltliche persönlich bey vermeydung hoher Straff da wolten erscheinen. Darauff wardt in Religions Sachen beschlossen / das man in der Kirchen der Protestierenden die Lehr vnnnd Glaubens d' A B G S P D R G Z S E H E N E D N F E S S J O N mögte frey vnd vnuerhindert lehren vnnnd behalten / so fern das nichts neues / oder etwas anders gelehrt oder geschriben wüßte/welches derselbigen zuwider / oder nicht darin begrieffen were/ bis eynt freyes Christliches Concilium gehalten wüßte. Desgleiche wardt auch mit eynhelliger Stimme aller Reichs Ständen verwilliget vñ beschlossen/dz niemands von wegen der Religion vñ Glaubens durch gang Teitschlandt solte angefochtē oder verfolgt werde/bis zu Anstellung:

Concilium/ das I. Buch.

xlviij

lung vnd haltunge eynes Conciliums/ oder so vieleiche
 keins gehalten wüdt/ solte doch dieses Mandat steiff ge-
 halten werde/ biß ettwan durch andere gelegene Mittel
 vñ Weg solche zweyspaltunge in Religions Sachē von
 den Ständē des gangen Römische Reichs vertragen vnd
 vereinbaret würden. Dieses Decret oder Mandat des Freye
 Regenspurgischen Reichstags ist auff den xxij. Tag ^{ung der}
 Hwmonats von den Ständē des Reichs beschloffen/ ^{Religion de}
 vñ hernach auff den Andern Tag Augustmonats/ obge- ^{Protestanten}
 dachtes M.D. XXXII. jahrs durch des Keyfers öffent- ^{den zu ge-}
 lich Edict vñnd Beuelch bestetiget worden. Auff diese ^{lassen.}
 weise ist der erste Eingang vnd Anfang der Freyheit dz
 Euangelium zu lehren vñnd zu predigen durch ganz
 Teütschlandt mit eynē öffentlichen Gefah vñ Mandat
 verwilliget/ bekräftiget vñ geöffnet worden: Vñ hatt mā
 von derselbigen zeit an/ dieses Decret oder Mandat mit
 gemeinem Namen des Teütschlandes INTERIM ge-
 nent. Es hatt auch diese Sache vnd Keyserliches Man-
 dat den Protestierenden Eynigungs verwandte (derē da-
 mahls sieben Mächtiger Chur vnd Fürsten/ sampt vier
 vñnd zwenzig gewaltiger Reichs Stätt an der zahl in
 der vereynigung waren) Anlaß vñ Ursache gegeben/ dz
 sie freywillig dem Keyser eyn mächtige vñnd statliche
 hülffe wider den Türckischen Keyser Solymannum zu-
 geschicket vnd besoldet haben. Dieser Zug vñnd Kriege
 gegen dem Türcken hatt eyn solchen glücklichen vñnd
 heilsamen forthgang gehabt/ daß das Türckische Heer
 wider den Keyser vñ Oesterreich gar nichts gedechtnuß
 würdig hatt aufgerichtet/ Sondern mit Schandt vnd
 Schaden müssen abziehen vñnd zuruck weichen.

INTERIM in
 Teütschländt.

primus us secundus
 1548

xlviij EXAMEN des Tridentinischen

20. Als aber Papst CLEMENS der VII. des Regenspurgischen Reichs Tages Abschiedt/vñ des Keyfers Mandat so darauff erfolget/hatte vernommen / liesse Er ihm solches nicht gar zum besten gefallen/ jedoch richtet er sich nach Gelegenheit der zeit/vñ hielte darsfür / daß man solchem Vbel bey zeitē müste begegnē/ vñ finge an nach eynem CONCILIO zutrachtē/wie dasselbige nach seinē wollgefallen vñ willen möchte gehalten vnd angestellet werden. Derhalben damit er alle ding auff diesen Zweck vñ Schrott nach seinē Wunsche richtet / hatt er im XXXIII. jhar / der mindern zählet/ seinen Legaten Hugo Rangono; den Bischoff von Rezzorin Teütschlandt zu dem Churfürsten in Sachsen geschickt / durch welchen er dem Churfürsten zu wissen thäte / daß er/der Papst/zu Lieb vnd Gunst des Keyfers vñnd der Teütschen / den er zu willfahren geneigt / eyn freyes vñnd Allgemeines Concilium zuhalten verheisse vñnd zulassen wolte / vñnd solte solches auff das aller längst in den nechstkünfftigen zweyen jharen geschehen: Jedoch mit solchem Bedinge vñnd Gesage / daß es die zehntigē/so im Concilio zugegē sein/ desselbigen Sachūgen nachzukommen solten verheissen/vnd eyn leiblichen Eydt thun/daß sie allem dē jhenigen / so darin beschloffen würde/wolten trewlich vñnd ohn alles gefahr nachkommen : Dan wo man dieses nicht versehe / were alle Arbeyt vergeblich : Was doch Nutz were/ viel Gesehe machen/welche niemandt halten / vñnd eyn jeder vbertreten möchte : Desgleichen daß in mittler weyle/ alle ding in ihrem Stande vñnd Ordnung bleiben/vnd keine newrung vor Erkandnisse des Conciliums solte fütternommen

Papst Clemens der 7. schreibt dem Churfürsten vñ Sachsen ob dē Concilio.

nommen werden. So viel aber den Ort vnnnd Mall-
 stätte zu dem Concilio anbelangende / heitte der Papst
 eyn langes nachdenckens gehabt: denn man müste für-
 nemlich eynen solchen Ort darzu erwöhlen/der ganz
 Fruchtebar/vnd Prouiandt zuzuführen gelegen/vnd ge-
 sundes Lufftes were. Derhalben dachtte den Papst/ es
 würde entweder Placenz / oder Bononien / oder ja
 Mantua/ Teitscher Nation in der nähe/ vnd an eynem
 lustigen Orte gelegen/ auch mit allē was man bedörffte
 reichlich begabt/ nicht vnbequem seyn: Jedoch möge sie
 auß diesen dreyen Stätten eyne erwöhlen/welche ihnen
 am besten geliebe/ vnnnd gelegnest seye. Letztlich hender
 der Legat daran vnd versprache in Namen des Papstes/
 wo es sache were / daß innerthalben zweyen Jahren kein
 Concilium gehalten würde/wolte er den Protestierende
 frey sicher vergönnen nach Form **D A S S P D R**
G E S C H E N D N G E S S I D N zu le-
 ben vnnnd zulehren.

*Dr ista pape istioni
 nullibi reperit apud
 florentiam*

Auff diesen fürgebrachten Beuelch vnnnd Anmutun-
 ge des Päpstlichen Legats / gab die Protestierende Jü-
 sten vnd ihre Mitteuerwante zuantwort: Sie bedank-
 ten sich zum höchsten des geneigten vnd wolmeinenden
 Willens des Papsts gegen ihnē. Darneben were wahr-
 lich höchlich von nöthen daß eyn Concilium gehalten
 würde/so fern daß es frey vñ Christlich were/ welches sie
 darumb mit solchen vnderschiedlichen Worten begerete/
 damit dß Vorurtheil Papsts Leonis des zehenden auff
 gehalten würde/darin Er der Protestierenden Lehr ver-
 dammet/vñ solte hierin weder die ergangene Verdam-
 niß des Papstes / noch anderer Macht vnnnd Gewalt

*Protestieren
 den Ant-
 wort auff
 des Papsts
 Anmutun-
 ge vñ Con-
 cilio / darin
 sie des mehe-
 ren theils
 widerfochtē
 vnnnd ver-
 worffen.*

xlvi EXAMEN des Tridentinischen

Platz oder stath haben. Desgleichen daß man in dieser ganzen Sache / nicht nach den Päpstlichen Rechten / vñ Wahne oder verstandt der Schull gelehrten / Sondern nach der Heyligen Göttliche Schrifft solt urtheilen. Dan wo jergent eynes Menschen Gewalt mehr / denn die Heylige Schrifft / oder ordentliche Erkantnuß / solte gelten / wer doch daran zweiffen wolte / es würde alle Arbeit vñnd Handlung wider den Papst vñnd desselbigen Irthumb angewendt werden? Demnach jederman woll bewußt was man in etlichen vorrigen Concilien außgerichtet. Man hette woll damals etwa Besserung fürgenommen / were aber durch widersehung der Päpsten ganz vñnd gar außgehoben. So viel aber die Mallstatte vñnd Ort des Conciliums anbelangete / sehe sie nicht für gute vñnd heilsam an / daß es in Italia gehalten würde / Sondern inn Teitschlande / hette auch dem Keyser solches also gefallen / damit eben an diesem Ort vñnd Ende die Arhney fürgenommen würde / da solche zweyspaltung vñnd vncynigkeit in Religions Sachen weren entstanden. Aber gemeldte des Papsts Anmutunge were des Keyfers willen / den Reichß Abschieden / welche mit des Keyfers vñnd der Fürsten Innsiglen bekräfftigt / strack zuwider. Demnach so dachtte sie ganz vnbillich vñnd vngereimbt seyn / daß der Papst fürwendete es soll eyn frey Concilium gehalten werden / aber darneben solten sich alle die jehningen so darauff erschienen mit Eydtspflichten verbinden / daß sie die Decret vñnd Satzungen / so in dem Concilio beschlossen würden / ohn widersprachunge steiff vñd für Göttlich

sich halten. Ja / wann ers frey begerete / (wo er fürwen-
 det vnd sich rühmete) war zu den diese Verbindung
 vnd Eydispflichtung dienete? Muß aber / da er gänz-
 lich hierauff dränge / were gewiß sein vorhaben daß er
 vnder dem Namen vnd Schein eynes freyen Con-
 ciliums / seine Herrschung vnd Gewalt vermayne-
 te zubeschirmen / vnd daß niemandt seine Irthumb
 vnd Laster dörfte schelten oder straffen / im fahl auch
 solches jemandt vnderstehen würde / ihm solches nicht
 ungestraft möchte hingehen. Dan wer wolte also
 wahnwitzig vnd vnbedacht sein / der sich auff eyn sol-
 che weise wolte verbinden / da noch nicht zusehen / vnd
 niemandt verstünde oder wüßte was auff dem Concilio
 für eyn Ordnung / Form oder Maß solte gehalten wer-
 den? Da man nicht wußte / ob der Papste den höch-
 sten Gewalt / ihm vnd seinem Anhang darinn wol-
 te zumessen? Oder was für Richter vnd Beyfiser
 darauff würden verordnet werden / vnd ob der Papst
 in gleich Ankläger vnd Richter würde seyn? Oder
 ob Er / der Papst / die Irrung nach Göttlicher Hey-
 liger Schrift / oder nach Menschen Sagen / wel-
 che durch keine Zeugnisse der Schrift bestätigt / wol-
 te entscheiden haben? Daß er auch vnder andern Wor-
 ten sich hette lassen vermercken / es müßte solches Con-
 cilium nach alten vnd vorzeiten angendmenem Brau-
 che gehalten werden / würde dardurch des Concilia-
 ums Freyheit verhindert. Denn so viel ihren Theil an-
 betreffe / wolten sie woll die Decret vnd Sagunge
 der alten Concilien / welche mit der Heyligen Schrift
 übereinkämen / gar nicht verwerffen: Aber die an-
 dern

xlviij EXAMEN des Tridentinischen

den zu vnsern Zeiten gehalten / oder ja nicht viel A-
 ltere / welche den Menschen Sazungen / vnnnd dem
 Pappst mehr dann sich gebüret zugegeben / hetten von
 den rechten alten Concilien eyne grosse vnderscheide.
 Derhalben / daß er fürgebe / es solte nach altem Ge-
 brauch gehalten werden / geschehe hinderlistiger Mey-
 nunge / damit solche Freyheit in CONCILIO
 zu reden vnnnd zuurtheilen / wie sie begereten / vnnnd der
 Hädel an sich selbs erfordern / nicht sein möchte / Son-
 dern daß nach seinen Gesetzen vnnnd Gewalte / welches
 er sich anmassete / genrtheilet würde / wie den männiglich
 woll bewußt / daß es in etlichen den letzten Concilien ge-
 schehen. Mitt solcher Handlung aber / macht man die
 Kirche nicht eynig / brächte auch die zweyfelhafftige vnd
 betrübt Gewissen nicht zufriden / Sondern verwicklet
 sie viel mehr mit Finsternissen / vnnnd stecket sie in grössere
 Dienstbarkeit. Mitt diesen vnd andern weiläufftigern
 Worten mehr haben die Protestierenden Fürsten vnnnd
 Wittuervanthen auff des Pappstlichen Gesandte An-
 mutunge vnnnd Fürtrag geantwortet / mit angehenckter
 Bitte es wölle der Pappst nach seinen verheissungen dß
 Concilium auff das fürderlichst an die handt nemmen
 vnd anfangen. Solche Sachen vnd Handlung von
 dem Concilio haben sich vnder der Herrschung Pappsts
 CLEMENTEN des VII. verlossen vñ sonst nichts
 weiters: denn er ist gleich im nachuolgendem jhar M.D.
 XXXIII. gestorben / vnnnd ist ihme PAVLVS der
 III. im Pappsthum nachgefolget. Hie aber haben wir
 insonderheit zumercken vnnnd woll zubehalten / daß sol-
 ches durch sonderbare Gnade vñ Fürsichung Gottes ge-
 schehen /

schehen/daß die Protestierende nicht allein auß Verwilligung des Keyser/ Sondern auch auß des Papsts freyhaltung/ die vbung ihrer Religion vñ Lehr haben erhalten vnd behauptet.

*her in dem papst
in lib. 2. cap. 1. 2.*

21. Wiewoll Papst CLEMENS de Pro-
testierenden verhiess/ daß er ihnen zugefallen vnd Günstigste eyn Frey Christlich Conciliū wolte haltē/ ließe er doch in keiner Sache eynigē Willē vermercken/ daß ihm Ernst darzu were/ dan er wardt durch die Cardinal seines Geheimen Raths von dieser Sache abgeführt vñ verhehet/ dieweil ihnen die Besserung des Römischen Hoffes höchlich zuwider ware. Dan ebe vmb diese zeit wardt eyn herrlich Gespräch vnd Disputieren von dieser Sache/ zwischen Keyser Carol dem Fünfften/ Könige Franken dem Ersten von Franckreich/ vñnd diesem Papst Clementen dem Siebenden gehalten. Der Keyser vermahnet den Papst zum offternmahl zur Anstellung vñnd Ausschreibung des Conciliums/ damit er möchte leisten vñnd mit der Thatt beweisen/ was den Teitschen verheissen vñnd öffentlich versprochen ware. Solches begeret der Keyser auß dreyer Ursachen halben: Erstlich die Besserung der Religion/ vñ Ausspreitung der entstandenen Kerey. Demnach beständige hülffe von den Christlichen Fürsten wider den Türcken: letzlich Vereinbarungen aller Spaltungen vñnd Zweytrachten/ die vnder den Fürsten vñnd Ständen der Christenheit entstanden vñnd noch täglich vnuerstänlich vnder ihnen wehreten. Als nuhñ de Papst Clementen vñ Keyser ober diese drey fürgeschlagne Mittel vñnd Artikel vergönt wurde/ rathzuschlagen/ gab er auß Beschluß vnd Meinung seines gehaltenen Raths de

Bellayus
in suis
memor.
lib. 4.

Keyser begeret dreyer Ursachen halben eyn Concilium.

I EXAMEN des Tridentinischen

Papst wa-
 rum er das
 Concilium
 verworffen.

Keyser diese antwort. Es delichte ihn keins wegs heilsam
 vñ rathsam seyn/dasß eyn Concilium solte gehalten wer-
 den. Dan für das Erste/sagt er/ so viel den Ersten vñnd
 fürnembsten Artickel anbelangte/ der die zweyspaltunge
 der Religion vñnd Lehr/so erst newlich zu Unserer zeit den
 Protestierenden erwecket/ were zuuorhin langst von dem
 andern Concilien entscheiden vñnd erörteret worden/ dar-
 neben were solches eyn sehr gefährlicher Handel/ vñnd eyn
 ärgerlich Exempel/wan ihrer/der Protestierendē Schrifte-
 gelehrten solten weiters zugelassen werden von solchen
 Sachen vñnd Lehr zu disputieren/ von welchen schon zu-
 vor geurtheilet worden: Fürnemblich dieweil nicht ge-
 bräuchlich daß man die Sache vñnd Lehr/ die zuuorhin
 ordenlich vñnd gründelich weren entscheiden vñnd geur-
 theilet/ von newem in eyn zweiffel vñnd zweyspaltunge sol-
 te stellen oder bringen. Viel weniger möchte es zugelas-
 sen vñnd vergönt werden/ daß man solte von newem dispu-
 tieren/ ob die alten vñnd vor dieser zeit gehaltene Concilien/
 recht von etlichen Artickeln hetten geschlossen vñnd geur-
 theilet: welches dan eben so viel were/ als wan man die vñ-
 brigen Artickel alle des Catholischen Glaubens/ so von dē
 Concilien gesetzet/ in eynen bösen Argwohn vñnd zweiffel
 wolte stellen. Dan es volget eygentlich darauß/ wan die
 Concilia in eynem eynigen Artickel des Catholischē Glau-
 bens habē geirret vñnd gefährlet/ so möchten vñnd habē sie auch
 in andern mehr können fahlen vñnd irren. Hergegen aber
 wan den Schriftgelehrten der Protestierenden auff dem
 Concilio zu disputieren nicht würde vergönnet/ würden
 sie keins wegs leiden/ daß sie allein auß Ansehen des Con-
 ciliums solten überwunden werden/ vñnd sich öffentlich
 beklagen/

beklagen / daß sie vnuerhörter Sachen weren verdampe
 worden. Vnd würden demnach beyde mit Schrifft/ vnd
 öffentlichem Predigen ihre Irthumb vnnnd falsche Lehr
 viel mehr bestätigen / weder daß das Concilium mit seine
 Ansehen vnd Gewalt sie aufrethtet vnd vmbstürzet. Die
 Protestierende verachteten das Ansehen vnnnd Hochheit
 der Concilien / vnnnd hielten allein steiff auff die Wort der
 heyligen Schrifft/ verachteten darneben derselbigē wah-
 ren Verstand / vnd verwürffen der heyligen Väter vñ
 Concilien Auflegunge / vnnnd wolten glatt runde nichts
 annehmen daß derselbigen zuwider strebte. Derhalbe
 hielte er / der Papst dafür / es möchte keinen Ruß noch
 Heyl bringen/ wan man schon eyn Concilium würde hal-
 ten. Sondern es möchte in solchem Zanck vnd Zweyspal-
 tunge der Gemüther vnd Lehr zu dieser zeit geschehen/ wie
 vorzeiten im Bapstliche Concilio (da doch die Gemüther
 der Menschen nicht in so mancherley Meynunge zertrent
 gewesen) von welchem Papst EVGENIVS der
 vierdte dieses Namens seiner Bapstlichen Würde ist ent-
 setzt worden/ vnnnd an sein stath FELIX der fünffte zum
 Papst erwöhlet / darauff denn eyn grosse Zweyspaltung
 der Kirchen entstanden / mit mercklichem Schaden vnnnd
 zerüttunge der ganken Christheit. So nuhñ derenglei-
 che Zweyspaltig vñ Schisma zu dieser vnserer gefährlichē
 zeit auch entstände/ dz vñ dē Cōcilio eyn Gegē Papst er-
 wöhlt/ würde dardurch eygēlich die Christenheit in zwey
 theil zertrent werde: Also dz der Gegen Papst der Prote-
 stierende Ketzerey würde bestetigen/ darauff den nimmermehr
 kein heilsame Arzney der Kranckheit möchte erfolge/ Son-
 dern es würde das Geschwere vñ Giffte je hefftiger zunem-
 men vnd wachsen.

So viel aber die beständige hülffe der Reichs Stände anbelangete/ welche der Keyser leider den Türcken gemeiner Christenheit Erbfeinde begerete/ köndte solche hülffe viel zu langsam/ vnd darzu vergebentlich von eynem Concilio begert vnd erlangt werden/ Fürnemblich dieweil die Gefahr also gar nahe vnd schon albereit vor der Thür were/ also daß man nicht lang zeit vnd weile hette zuberathschlagen: Verhalben müste man in diesem gegenwertigen vnd gefährlichen Handel/ auff eyn andere weise vnd wege fürsehung thun/ vnd zu hilff kommen.

Als der Keyser diesen Bescheyde vñ Antwort des Conciliums halben vom Papste hatt empfangen/ vberschicket er solche/ mit seinen Artickeln/ darauff des Papsts Meynung ge gründet ware/ dem König in Frankreich/ vñnd begeret von ihm/ was sein Meynung vnd Rathschlag in dieser Sache were daß Er/ solches dem Keyser wolte offenbaren vñnd erklären. Hierauff gab gemelter König zu Außgäg des Hornügs/ obgedachtes M. D. XXXIII. Jahrs/ dieses Inhalts zuantwort. Es hette des Papsts Ursachen vnd beweyßungen zwar eynen feinen Schein vnd Ansehen/ aber er solte vmb anderer wichtigern vnd beweglichern Ursachen halben/ gezwungen vnd getrieben werden/ eyn allgemein Concilium zuhalten. Dann es were der Stand der Religion zu dieser jetzigen zeit also geschaffen/ daß er je länger je ärger würde werden/ wo nicht durch eyn Allgemein Concilium fürsehung vñnd widerstandt geschehe/ vnd were der Papst selbst die höchste vnd fürnemste Ursache solches Übels/ welches er keins wegs köndte lertgnen/ Es deuchte ihn daß es der ganzen Christenheit Nutz vnd heilsam werde seyn/ wan die Christenlichen

Königs Frä
gen des er
sten kluger
Rath vom
Concilio.

lichen Fürsten vnd Stände / wes Glaubens vñ Religion
schon dieselbigen weren/eyn jeder auffo fürderlichste seine
Legaten gehn Rom schicketen / mit volmechtige Gewalt/
daß sie zugleich von gelegnen Orten vnd Zeiten/wo das
Concilium zuhalten/handleten/ vnd insonderheit alle Ar
tikel/die man auff dem Concilio solte erwegen / beschrie
ben / jedoch daß darneben niemandt die Freyheit solte be
nommen seyn/ettwas weiters im Concilio fürzubringen/
was eyn jeder vermeinete daß zu Gottes Ehr vñ Dienst/
samt zu gemeinem Frieden vnd Boffarth der ganzen
Christenheit möchte gereichen vnd dienen. Nach solchem
soltten die Legaten eyn jeder insonderheit eyn Abschrifft
der beschlossnen Artikeln zu ihren Fürsten vnd Oberkeit
bringen/daß sich die ihenigen / so auff bestimpten Tag vñ
zeit auff das Concilium geschickt würden/ darin möchten
ersehen / damit sie desto bereiter vnd gewisser weren / was
darauff zu handeln/ wan sie dahin zöhen. Auff solche wey
se vnd Mittel möchte leichtlich geschehen/daß die ihenige
so von der Römischen Kirchen vnd Gehorsame abgetret
ten / widerumb in ihr Schoß vnnd Gehorsame kommen/
oder zum wenigsten möchten beschuldiget werden / als
hätten sie billiche vnd gerechte Mittel oder Bedinge auß
geschlagen vnd verworffen. Dieser kluger Rath vnd Mey
nung des Königs von Franckreichs / der mit so gründ
lichen Ursachen erwiesen vnnd bestiget / hatt dem Keyser
nicht gefallen/fürnemblich auß dieser ursache: Dan wan
der Fürsten vnd Ständen Legaten gehn Rom solten ge
schickt werden/daselbst alle Artikel zuuerzeichnen/ würde
dardurch daß Ansehen vnnd Wirde des Conciliums/an
welchem alle Handlung solten allein stehen vñ hangen/
G iij geschmäh-

linij EXAMEN des Tridentinischen

geschmählert vnnnd genommen. Hierauff gab der König in seinen Brieffen zur gegen Antwort: Er hielt nach seine Verstande vnd Urtheil darfür/das nie zu keiner zeit / eyn Concilium höchlicher seye von nöthē gewesen / weder ebē zu dieser jetzigen vnsern gefährlichstē zeiten. Er begere das solches in allen Stücken vnd Handlungen frey seye/ vnd eynem jeden gestattet werde/sein Meynunge öffentlich zu bekennen. Es stande auch ihnen beiden von Ampts halbe (welche Gott der Allmechtige zu den höchsten Wirde vñ Häuptern der gansen Christenheit gesetzt) zu/vnd seye jr Veruff/das sie desselbigen Anstellung fürdern/ vñ in dieser Sache alle Handlung mit solchem reinen vnd wahrē Glauben erwegen werden / das ganz vnnnd gar kein Irrthumb/noch Mißbrauch darin begangen/vnd eyn solcher gelegner vnd sicherer Rath oder Rathstath erwöhlet / das niemands billich vnd mit beweglichen Ursachen möchte abschlagen dahin zuziehen: Ja das es in der Wahrheit vnd mit der That eyn frey Allgemein Cöcilium möge genent vnd gehalten werden / vnd nicht eyn National oder sonderbares / welches also genent würde / wan es an eynē solchen Rath gehalten/dahin nicht alle Nationen d gansen Christenheit sicher können möchten. Dieses ist also der Rathschlag vñ Bedenckē d Großmächtigste Monarchē/ vñ des Römischen Papsts gewesen/vō Haltungen vñ Anstellungen des Conciliū. Darauf öffentlich vñ klärlich zu sehen dē Könige Francisco dem Ersten dieses Namens zu Frankreich höchlich hab gefallen / dē eyn freyes Christliches vñ ordenliches Concilium solte gehalten werde / aber mit eyn solches/vñ in deren Gestalte/wie das Tridentisch gewesen/darinn der Papst vñ sein Anhang nach allem ihrem Gefallen

Gefallē vnd Gutduncken/haben gehandelt. Deshalben hatt auch hochgedachter Könige/als dises Conciliū noch bey Zeiten seines Lebens angefangen ist wordē zuhalte/ keine Prelaten vñ Geistliche auß seiner Nation dahin lassen ziehen/dieweil er vermercket/das solches weder Frey/noch Ordentlicher weise were versamblet vnd angestellet.

22. Eben in dem obgemelten M. D. XXXIII. ^{Engellande} ^{verwirfft dē} ^{Bapsthum.} Jahre/als Bapst CLEMENS gestorbē/ist König Hein rich der Achte in Engellandt von dem Bapst / mit sampt seinem gangen Königreich abgetreten/vñ sich nach Christo/zu eynem Obersten Haupte vñ Regenten der Kirchen in Engellande/so viel derselbigen Burgerliche vñ Weltliche Regierūge anbelangt/dargegebē/vñ das Bapsthum gar hinweg geworffen/vñ bey leibs Straffe verboten/dz fůrthīn/niemandts dē Rōmischen Bischoffe / den höchsten Gewalt solte zamessen. Er schlugē auch den jährliche Tribut/welchē man den Bapstliche Pfeedingmeistern pflage zu gebē/gānzlich ab/vñ verbote mit sehr ernstliche wortē/dz fōrthīn kein Gelt mehr gehn Rom solte gefūhrt werdē/vñ thate solches alles mit bewilligung dē Stānde in Engellāde/die man dz Parlamēt nēnt. Dieser Hādel brachte dē Rōmische Stul vñ Siē eyn merckliche grossen Schade vñ verlust / beyde an seiner Birde vñ ihārliche Renten. In mittlerweile / als König Franciscus in Frankreich bey sich zu hersē fūhret/wie fromlig Gottseliglich sich die Protestierenden Fürsten vnder eynander hielten/ vnd eynertley Lehr bekenneten. Auch darneben des Königs in Engellāde großmüttige Thatt vñ wichtiges Fürnehmen erwāgete/hatt er auch endtlich angefangē sich auff se Weynūg vnd Seiten zugegebē/vñ öffentlich bekennet / dz vō langer

lvj EXAMEN des Tridentinischen

Frangoschi
cket Botschafft an die
Protestierenden
de / vnd be-
kennt des
Papstthums
irthumb.

Menschen
Satzge mö-
gen nach der
zeit geänd-
ret werden.

zeite här / durch Fahrleßigkeit vnd Aberglauben der Lett-
the/ etliche vnntzliche vberflüssige Ceremonien in die Römi-
schen Kirche weren eingeschlichen/ vnd darinn verborgen
lagen. Derhalben hatt der Hochgeborne Könige/welcher
beyde der Freyen Göttlichen Künsten / vnd hochgelehr-
ter Lettthen Liebhaber / seinen Gesandten/Wilhelmen vñ
Bellay / Herrn zu Lungan/ zu den Protestierenden Stän-
den gehn Schmalkaldē auff die Tagleystunge in Tetzsch-
lande geschickt: Derselbige thate am nellngehenden Tage
des Christmonats/im M. D. XXXV. Jare/in Namen
des Königs diese Verbunge: Nemblich der König bege-
ret von ihnen/das sie etlichen auß ihren Schrifftelehrten
woltē vergönnen/insonderheit dē Philippen Melanch-
thon in Franckreich zuziehen/welche er frey sicher mit den
Doctoren vñnd Schrifftelehrten der Sorbonischen
Schull wolte lassen disputieren: denn er müste zwar of-
fentlich bekennen / vñnd köndte keins wegs leugnē / das
auß langwieriger zeit her/vñd auß Fahrleßigkeit der Prie-
stern viel vnntzliche vberflüssige Ceremonien in der Kirch we-
ren eingeschlichen/ vñd das ihm der Römische Papst viel
zu hohen Gewalt / weder ihm gebürtet/ zumesse/in dem er
König vñd Keyser nach seinem Gefallen absetzet. Es nen-
nete sich zwar der Papst den Oberste vñd fñrnembste vn-
der den Priestern/Aber solches möge nicht geschehen auß
Göttlichem/Sondern auß Menschlichem Rechte. Dar-
zu seye ihm / dem König / gar nicht vnbeuñstet/ das man
nicht eben auff der Menschen Sazungen beharren müß-
se / das sie nach Gelegenheit der zeite / vñnd von wegen
gemeines Friedes / nicht etwas köndten geändert wer-
den. Derhalben Er/der König / gründlicher vñd klär-
licher

licher zusehen vnnnd zuerlehenen / was die Rechte vnnnd gründliche Wahrheit in diesen streitigen Religions Puncten weren / damit er die vnnütze vñ schädliche Ceremonien auch in seine Königreich möchte abthuen vnd verbessern / so viel es die zeit vñ Gelegenheit köndte erleyden vnd zugeben. Zum Beschluß hencket der Gesandte Wilhelm von Bellay daran / vnd sagte / Es hette Papst IVLIVS der Ander / allein vmb dieser Ursache halben König Ludwigen den Zwölfften von Frankreich / vnnnd König Joannem Alebret von Nauarren in Dañ gethan / dieweil sie de Papst widerstunden / vñ darauff getrungen / es hette der Papst nicht Gewalt eyn Concilium auß zuschreiben / ohn Bewilligung des Keyfers / vñ der Christenlichen Könige. Desgleichen hette sich der Papst an dem Dañ nicht bentigē lassen / Sondern noch darzu alle andere Monarchen wider sie angehetet / vnd ihnen ihre Königreich preys vñ zum Raub gegeben. Daher deñ erfolget / daß der König zu Nauarren seines Königreichs mit Gewalt beraubt wordē / welches König Ferdinande von Hispania vñpßlich angefallen vñ mit vnuersehenem Gewalt hette eingenommen. Mit dieser Redt vnd Anzeigung ließ sich der Französische Gesandter / auß Beuelch des Königs Francisci / gegen den Protestierenden Fürsten vnnnd Ständen / vermercken: Es were sein Herr / König Franciscus eben solches Gemüts vnnnd Meinunge / vñ hielte auff kein Concilium / es wülrde deñ an eynem sichern vnuerdächtigen / vnd zu vnbilligkeite vngelegenem Orte / da alles frey herauß zusagē möchte zugelassen werden / gehalten. Darzu wünschete sein Herr / der König nichts mehr vñ höher / weder allein daß

H solcher

lviii EXAMEN des Tridentinischen

solcher Ehrgeiziger vnd hochtragender Gewalt des Römischen Papsts eittlicher massen beschnitten wüdt/ welcher freuëlich ihm zumesse/dz er frembde Königreich/ daran er nie kein Gewalt gehabt/nach seine wollgefallē/ vñ neydischē willen/ andern vbergebe vnd schencket. Es begerete vnd wütschete auch der König (sagt der Legat) daß sich eyne Gelegenheit vber lang oder kurz möchte zutrage/damit er die bewiesene Schmachte vnd Unbilligkeit seines geliebten Vettern Henrichen Albrechten Königs zu Nauarren gegen dē Papst möchte rechnen/vñ vergelten: Auch darneben alle mißbräuch vñ vnnütze Ceremoniē d' Kirchē auffhabe. Aber des Königs Hocherleuchtetes Fürnehmen vnd Wunsch/ ist vergebentlich gewesen: Denn es hette damahls vñ zu derselbigen zeit in Frankreich d' Papste eyn solches Ansehen vñ Gewalt/ daß ihm nichts gleich ware: Des gleichen trachtete auch des Königs Vnderthanē damahls nach keiner verbesserungē in dē Geistlichen Sachē/viel weniger hette sie ey nige Newrungē zugelassen/ deren Sachen/ die da gehören zu der Lehr vnd Artickeln des Glaubens/ also gar warē sie mit Blindheit des Papsthumbs geschlagē/ vñ von dē Getranck der Babylonischē Hurē thumb gemacht. Dieses seyn also kürzlich von dē Sachen vñ Geschichten/die sich vor Anstellung vñ Aufschreibung des Tridentinischē Conciliums haben verloffen/geredt/da mit wir das Erste Buch wollen beschließen/vñ nuh forth schreiten vñ gründlich anzeigen/ was sich weiters mit demselbigen hatt verloffen.

Ende des Ersten Buchs von dem Tridentinischen Concilio.

EXA



EXAMEN,

Das ist/

Erwägung vnd Widerlägung

Des Tridentinischen Con-
ciliums/

Das ander Buch.

Von Sachen vnd Handlungen/die vnder Papst

PAVLO dem III. in dem Tridentinischen CONCILIO,
seindt verrichtet worden.

Sezwischen aber / hatt Papst I.
PAVLVS der III. welcher newlich
auff den Päpstlichen Stuhl ware erha-
ben vnd gesetzt/allein darnach getrach-
tet/mit was weise vnd Renck er sein An-
sehen/ Hochheit vnd Gewalt möchte beschützen vnd
verthädigen: Hergegen aber die Protestirenden vnder-
truckten vnd aufreitten / welche vnderstunden ihm seinen
Gewalt zunehmen / oder zum wenigsten zuschwächen.
Fürnemblich aber roche ihm solches vbel in der Nasen/
vnd verdrossen ihn höchlich/das ihnen vom Keyser/vnd
Papste CLEMENTE seinem Vorfahren / eyn freye
übung ihrer Religion ware vergönt vnd zugelassen wor-
den. Darneben verdrossen vnd beissen ihn viel hefftiger im

*Nota qd elmo papae mis-
sile est contra a. h. g. v. m.*

IX EXAMEN des Tridentinischen

Hirn / daß der König in Engellande also gar stimpfflich vnnd auff eynmahl das Päpstliche Joch vom Rücken geworffen/vnd von seinem Gehorsame oder Reich ware abgefallen. Derhalben hatt er ihm fürgesetzt den zwerch vnnd hols wäg seines Vorfahren Papsts ADRIANI nachzuuolgen / vnnd im Hörmonat des M. D. XXXVI. jahrs eyn General oder Allgemeyn

Concilium
zu Mantua
angestellt/a-
ber von den
Protestire-
nde verworff-
ten.

Concilium gehn Mantuam aufgeschriben. Aber diesem Aufschreiben vnd Anstellung des Conciliums haben die Protestierende Stände vnnd der König in Engellandt widersprochen / vnnd dasselbige verworffen/ vmb deren Ursachen halben: Nemblich daß dieses Concilium sehr Argwöhnisch were / darzu an eynem verdecktigen vnnd vngelegnem Ort angestellet / dahin man weder sicher / noch frey möchte reysen / vnnd das Concilium besuchen: Diese ihre Protestation vnnd verworffung des Conciliums lieffen sie inn offentlichem Truck außgehen/ damit männiglich ihre Sache möchte vernemen vnnd verstehen. Es hecket auch der König in Engellandt fürnemblich diese Clausulen daran inn seiner Protestation: Der Römische Papst hette gang vnd gar kein Gewalt eyn Concilium zuuersamb- len / Sondern es stünde solches Ampt vnnd Gewalt dem Keyser vnd andern Christlichen Königen oder Potentaten zu: Derhalb hielte Er/der König / des Papsts Bullen/Decret/Sakunge vnd Ordnunge für Lufft vñ Wint: Verwürffe auch als nichtige vnd vnnütze Concilia, alle vñ jeder/die vñ den Päpsten/ohn Bewilligan- ged der Keysern vnnd anderer Christlichen Königen/ weren gehalten / sampt ihren Decreten vñ Sakungen/ so

Conciliums / das II. Buch. 1542

so darin beschloffen vnnnd geordnet worden. Darneben aber versprache Er/ alle Bischoffe vnnnd Prelaten seines Königreichs auff eyn Concilium zuschicken / wan eyn ordenliches vnnnd freyes Christliches angestellet wülder/ vnnnd durch eynes andern / weder des Papsts Gewalt oder Ansehen.

2. Da nuhñ PAVLVVS vermercket / daß Trientischen Conciliums aufschreibē. 1542
er auff solche weise vnnnd Pratick sein Fürnemen nicht möchte außführen/ vnd nach seine gefassten Rathschlag nichts vermögte auß zurichten/ daß zur befürderung der Päpstlichen Hochheit vnnnd Würde gereichet (welcher ihm allein angelegen war / vnnnd nicht der Christlichen Kirchen Heyl oder derselbigē Gliedern Sceligkeit) wan er auff seiner Meinunge vnd Sentenz verharrete/ vnnnd das Concilium zu Mantua wolte gehalten haben / hatt er endelich seinen Rathschlag vnd Fürsaz geändert/ vnd ist anders zu Rath worden. Derhalben hat Er im Brachmonate / im jahr M. D. XLII. eyn Päpstliche Bullen lassen außgehen in öffentlichem Truck / vnnnd eyn new Concilium gehn Trient außgeschriebe vnd angestellet/ welches eyn Statt ist / in Rhetien oder Graupündter Landtschafften / zunechst an den Grenzen Italien gegē Venedig gelegen/ vnd desselbigen Anfang auff den Erstten Tag Wintermonats bestimmet. Er befahle mit Ernst allen Patriarchen / Bischoffen/ Aepsten vnnnd Prelaten/ welchen von Rechts vnnnd Gerechtigkeit wegen bey den Concilien zuseyn/ vnnnd ihre Meinung zusagen gebühret/ dahin zukommen. Er ermahnet auch fürnemblich den Keyser vnnnd den König von Franckreich/ sampt andere Christeliche König/ daß sie entweder in eygner Personē

H iij erscheinen/

Irij EXAMEN Des Tridentinischen

erscheinen/ oder ihre Botschafften schicken/ vnnnd ihren Bischoffen dahin zuziehen/wolten beuehlen. Sonderslich aber vnd vor allen/berieffe er die Bischoffe/ desgleichen alle Fürsten/ Oberkeit vnd Stände Teutischer Nation dahin/ daß sie fleissig wolte erscheinen/darumb daß alle diese Mühe des Mehrernteils von ihret wegen / vñ auff ihr Ansuchen würde fürgenommen. Aber es ist dieses Concilium, von wegen vieler Empörungen / vnnnd mancherley entstandenen Kriegen / die sich dieses Jahr/ vnnnd in den zweyen nechstfolgenden Jahren verlossen/nicht gehalten / Sondern biß auff eyn andere zeit verschoben worden.

Protestierende Gegen
Antwort
wider das
aufgeschriebene Trien-
tisch Concilium.

3. In Mittlerweile haben die Protestierende eyne Taglegung gehn Wormbs angestellet / vnd daselbst im Jahr M. D. XLV. auff den 24. Tag Merckens ankommen/vnnnd darauff mit Einhelliger Bewilligung aller Protestierenden Ständen eyn Buch beschreiben / welches sie hernach dem Keyser vberschicket/ vnnnd zu entschuldigung ihrer Protestation allenthalben in öffentlichem Truck lassen ausspreiten. Desselben Buchs Inhalt war fürnehmlich dieser: Sie erkennen das Concilium so gehn Trient aufgeschriebē nicht für rechtmessig / vnnnd wie eyns auff den Reichstagen verheissen worden / eins theils dieweil es nicht in eynrer Statt Teutischeslandes/wie sichs gebürtet / vnnnd sie jeder zeit begert hetten / were angestellet / nach des Keyseris/vnnnd beyder jüngst abgestorbenen Päpsten/ Adrians vnnnd Clemens verheissunge: Andern theils daß sich Papst PAVLVS vnuerholen liesse mercken/Er wolte auff diesem Concilio, durch seine Legaten vnnnd

Conciliums/ das II. Buch.

Irriß

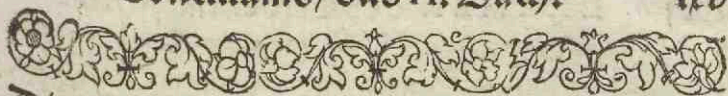
vnnnd Commissarien Oberster President seyn: Alle
 Fragstück vnnnd Lehr/ die darauff zuuerhandlen weren/ N.B.
 selbs fürtragen/vnnnd derselbigen Beschluß vnnnd Ent- Der Rnecht
 scheidunge seinen Presidenten / die nach seinem willen weiß des
 vnnnd wunsch abgerichtet/vnnnd ihme/dem Papste / mit Herrn Wils
 Eydtspflichten verbunden/vbergeben vnnnd vertrauen. le/ also auch
 So doch dem Papst vnuerborgt seye/ daß sie/die Pro- diese Presi-
 testierende Stände/ solches verwerffen/ vnnnd darwider denten.
 streiten: Ihne auch keins wegs weder Gerechtigkeit
 noch Gewalt gestatten / (wie er sich rühmet) daß er
 Macht habe die Concilien aufzuschreiben / nach seinem
 wollgefallen anzuordnen / vnnnd darin Oberster Rich-
 ter vnnnd President zuseyn. Ja es sey ihr gänzliche Mei-
 nung vnnnd Will/daß man ihn/den Papst/in eyn Ord-
 nung soll bringen/vnnnd fürthhin nicht höhern Gewalt
 soll haben/denn eyns Prelaten oder Bischoffs des Bi-
 schofferhumbs der Statt Rom. Also vnnnd derenma-
 ßen/wann sichs zutrüge/ daß man eyn Sache oder Ge-
 span gegē ihm hette/ solt er im Concilio ihm selbs ganz
 vnnnd gar keinen Gewalt oder Herrschafft zumessen/
 Sondern demselbigen ohn eynige Aufrebt vnderworfs-
 sen seyn: Dan es were ganz spöttlich vnnnd darzu vn-
 billich / daß eyner in seiner selbs eygene Sache vnnnd
 Danck/ zugleich solte Richter / Ankläger vnnnd Verthei-
 diger seyn. Darneben vermeldeten sie auch von der
 Form vnnnd Weise des Conciliums/daß solche zum Er-
 sten solte angestellt vnnnd fürgeschrieben werden: damit
 männiglich wüßte/was für Richter darauff würden ver-
 ordnet / vnnnd was für Scribenten oder Lehrer man
 dörffte anziehen zur beweyfung der Sache. Denn es
 weren

lxiii EXAMEN des Tridentinischen

weren ihnen die Richter des Geistlichen Standes sehr Verdächtig vnnnd Argwöhnisch / vnnnd were ihr gänzlichliche einhellige Meinunge daß man allein auff dem Grunde vnnnd Ansehen der Heyligen Schrifft solte bestehen vnd beruhen / etwas zuordnen vnnnd zubeschließen in denen Sachen / die den Glauben vnnnd Religion anbetreffen. Aber solches alles schlug Papst PAV-
LVS der III. in windt vnd verachtets stolziglich / vnd stunde von Haltunge des Conciliums zu Trient nicht ab / Sondern ließ sich öffentlich hören / vnnnd gab mahniglichen zuuerstehen: Er wolte solche Form halten vnd nachfolgen in diesem Concilio, welche in den andern vorgehenden Concilien / die auß Ansehen seiner Vorfahren der Päpsten gehalten / im Brauch vnnnd Gewohnheit gewesen weren. Derhalben wardt endlich nach langem Gezänck / vnnnd nach vielen Umbgängen oder Wahlsfahrten / deren etliche zuvor angestellt wurden / damit das Concilium eynen glücklichen anfang möchte haben / die Erste Session auff den 13. Tag Christi-
monats / obgemeltes M. D. XLV. jars
benambsset vnd angeſetzt.

Papst Paulus fährt in seinem fürnehmen forth vnnnd achtet der Protestierenden Gegenantwort für nichts.

Die



Die Erste SESSION, vnder Papst PAVLO
dem III. dieses Namens / auff den xij. Tag
Christmonats / Anno 1545. gehalten.

1545 p^{er} m^o: jssiv
comitatus f^r. d^e bⁱnⁱ

Zu dem obgemelten bestimpten Tage aber der Ersten Session / kamen zu Trient an die Bapstlichen Legaten vnd Commissarien: als I. nemblich Johann Maria / de Monte Cardinal / welcher hernach zum Bapst erwöhlt vnd IVLIVS der III. genent worden / vnnnd alle Sachen des Conciliums ver- richtet. Darneben Marcellus Ceruinus / auch eyn Car- dinal / der auch hernach Bapstliche Wirde erlangt / aber nicht viel Tag genossen / vnd MARCELLVS der II. genent worden / dieweil er seinen Namen nicht wolt ver- ändern / denn kein Ehrgewits in ihm stackte. Der dritte Le- gat hieß Reginaldus Polus / auch eyn Cardinal in En- gellandt / aber vermochte nicht das Bapstthum erlangt / dieweil er heimlich dafür gehalten wardt (doch vnschul- diglich) dz er im Glauben vñ Religions Sachē / etwas von d Römischen Kirchē mißhålete / vñ nit zugleich mit stimmte. So came auch dahin Iacob Mēdoza / eyn Spa- nier / vñ Keyser abgefårtiget / aber gleichwoll nit auff be- stimmten Tag. Ober diese erstgemelte Legaten des Bapsts vñ Keyser / erscheinē daselbst sonst noch zweē andre Car- dinal / vier Erzbischöffe / drey vñ dreissig Bischöffe / wel- che doch alle allein Spanier vnd Italiāner warē / auß- genommen drey / vnder denen eyn Windisch Märcker oder Slauonier ware. Zu diesen versambleten sich sie- ben vnd

lxxj EXAMEN des Tridentinischen

ben vñ vierzig Doctorn der H. Schriffte/deren zu theil
Mönche/vñ vber die 12. die nit Ordensleutlich warē/ jedoch
mehrerntheils alle Spanier vñ Italiāner. Auß diesen vñ
vñ solche Personē/ist im Anfang dñ Conciliū versamlet
vñ angestellt wordē. Darauf den leichtlich kan geurthei-
let werde/ ob dieses eyn Allgemein Cōcilium seye zunen-
nen/ dieweil eyn solche geringe Anzahl vñ Priestern vñ
Prelatē darbey gewesen. Derhalbe ist es nit vnbillicher
weise von den Königen in Engelland/vñ Dānemārk/
samt von den Protestierenden Thur vñ Fürsten/ Auch
ihre Wittuervanthen den Reichß Stättē Teitscher Na-
tion (welche alle drey Stände den vierdtē Theil des gan-
zen Teitschen Landts besizen) vñ letztlich von König
Francisco de Ersten in Franckreich/als eyn vnrechtmes-
siges vñ verdecktliches verworffen wordē. Vñ wiewoll vñ
König vñ Frāckreich seine Legatē dahin geschicket/ hatt
er doch keine Geistliche Prelatē vñ Schrifftgelehrte sei-
nes Königreichs dahin zu reysen verschaffet/ Sondern
gewißlich heimlich darmit zunerstehē gegebē/ dñ im die-
ses Concilium nicht gefalle/ als das nicht rechtmessiger
oder ordentlicher weyse versamlet/darzu an eynem vñge-
legnen vñ vn sichern Ort/welches auch vñ verdächtige
vñ argwōhnischē Richtern/die nit darzu soltē gebraucht
werden/ wltirde gehalten vñnd vergwaltiget/ wie hars-
nach an seine Ort weitläufftiger soll angezeigt werde.

Königs vñ
Franckreich
Vermah-
nung an dñ
Concilium.

2. Die Gelegenheit aber vñ Ursache/die
den König von Franckreich beweget/ daß er seinen Lega-
ten Petrum Danesium, eynen auß seinen Geheimē Rā-
then/eynen hochgelehrten vñ berühmten Mann/ dahin
geschicket/seindt fürnehmlich diese gewesen. Erstlich daß

Er

Conciliums / Das II. Buch: lxvii

Er/der König / verhinderet/ vñ die Vätter vermahnet/ damit in diesem Concilio nichts an den Königliche Ge- rechtigkeiten vnd Freyheiten / welche seine Vorfahren die König von Franckreich/ vom Keyser Ludouico Pio/ Keyser Carols des Grossen Sohne her / in Besitß ge- habt / geschmälert oder verändert würde. Die Andere Ursache ware / daß Er/der König/ in dieser Versamb- lung die Tridentinische Vätter bätße/ (wie den solches von vorgebachtetem Gesandten Petro Danesio/ ernstlich geschehen) daß sie einmahl durch auß / was sie in wider- wertigen vnd zweyspaltigen Artickeln des Glaubens od̄ Religion entscheidet/ d̄z solches allein auß d̄ H. Schriff- te/ vnd von d̄ H. Geiste herflösse/ dardurch denn leicht- lich würde zuwegen gebracht werden / d̄z die ganze Chri- stenheit/ alles was auff diesem Concilio von in̄ gesetzet vnd beschlossen/ würde glauben/ annehmen / befehen vnd nachuolgen. Darneben zeigt vñ hencket er auch daran/ es were vor allen dingen vñ zum fördersten höchlich vñ nöthen d̄z die alte Heyligkeit vñ Frombkeit der Geistli- chen vnd Fürstern der Kirchen (welche zu diesen zeiten schier gar verloschen) gleich als vñ Vndergang wider- umb härffür gebracht würde / vñ cyn ernstlich Disciplin od̄ Zucht/ ires Leb̄s vñ Sittē wolte fürschreibē / wie den solche vorlangst in den heyilige Gesaken d̄ Vhralten Co- cillien weren verordnet vñ fürgeschriebē. Letstlich/ d̄z sie al- len Kirchē in Franckreich/ vber welche er Schutzherr/ vñ seine Vordltern her were/ alle ire Gerechtigkeit vñ Frey- heit wolte bestätigen. Aber es hatt diese wichtige vñ flü- ge vermahnūge des Königs vñ Franckreichs keinē plak noch statß bey d̄ Vätern gehabt/ sond̄n sie habē solche

lxviij EXAMEN des Tridentinischen

verworfen vñ verachtet. Deñ sie haben nit allein die Artikel der Lehr/von welchen Zwespaltungen vñnd Zank entstanden/nicht auß der heyligen Schrifft/ Sondern nach ihrer Meynunge vñnd Guttduncken entscheyden. Darauff den endlich ervolget / daß ihre Decret / Ordnunge vñd Lehr von niemands angenommen noch gebillichet worden / weder allein von den ihenigen/die zuuorhin solche Lehr vñd Decret ohn das/gebillichet/ oder die in demselbigē entweders von Jugent auff vnderwiesen vñd erzogen seindt gewesen.

Zwen Laruen vñ Arme Erzbischoffe zu Trient auff dē Concilio.

3. Damit wir wider zu den ihenigen Personen kommen / die auff dem Concilio zu Trient gewesen/müssen wir hie nicht stillschweigent hindergehe / die zwe Erzbischoff/welche vñ Paps PAVLO zu scheini/vñd gleich als Laruen Bischoffe dahin seindt geschickt worden. Deren wurde eyner Olaus Magnus genent/eyn Schwedier/welcher ihm den Titel vñd Namen des Erzbisthums der Statt Upsall (welche in Gotthlande soll ligen) fälschlich zugemessen/denn dieselbige Landschaft in Gotthlande nie den Römischen Paps / noch die Römischen Kirchen hatt erkennen oder angenommen. Der Ander war Robert Venant eyn Schott / der sich für eyn Erzbischoffe der Statt Armacan rühmete/welche Statt in Hibernien / nahe gegen den Wittenächtschen Grenzen / nicht fern von dem Nordspiz soll ligē. Dasselbig gieng aber also zu: Da König Gustaff von Schweden/welcher mit Dänmarck angrenzt/die Religion ändert/welches den viñ dē jhar M.D.XXXVII. geschehen/vertiesse Iohannes Magnus Erzbischoff von Upsall / als dem solche Änderung nicht gefallen wolte/sein

olau

Conciliums/ das II. Buch. Irix

sein Vatterlande/ flohe gehn Rom/ vnd kamedahin mit
eynem zimlichen Hoffgesinde. Darnach zohe er gehn
Benedig/ vnd wurde des Patriarchen daselb Vicarius,
oder Weyhe Bischoffe/ wie man ihn nennt. Nach dem er
aber solches Standts harnach vberdritssig worden/ kam
er wid gehn Rom. Da nuhn diese Erzbischoffe gar in Ar-
muth gerathen/ also das gemelter Iohannes Magnus sei-
ne Ross verkaufft/ vnnnd bey nahe all sein Gesinde hatte
von sich gelassen/ wurdte er von Pappst PAVLO in ey-
nen Spittal geordnet/ zum Heyligen Geyst genant/ in
welch er gar schlecht vñ Arm sein Lebē geendet. Bey jm
war Olaus Magnus sein Bruder/ demselbigen verliesse
der Pappst vorgemelt Erzbissthumb in Schweden/ vn-
geachtet/ das es ausserthalb der Römischen Kirchē Ge-
biet gelegen/ vnd erhielte ihn auß seinem eygnen kofen/
bis auff diß Concilium/ vnd als es angieng/ beuahlte jm
der Pappst/ das er dem Concilio solte beywohnen. Eyn
solche gestalt hatte es auch mit dem andern Erzbischof-
se Roberten Venant/ dem Schottländer/ welcher dem
Pappst angezeigt/ wie noch eyn Erzbissthumb zu Arma-
can in Irlande oder Hibernien were/ dasselbig schen-
cket ihm der Pappst/ vnd gab ihm den Nammen vnd Ti-
tel eynes Erzbischoffs zu Armacan. Eben auff die Ma-
nier vnd nach Gewohnheit/ wie man den Abwesenden
oder Portatiuen Bischoffen (als man sie pflegt zu nen-
nen) das Bissthumb zu Ephesi/ Alexandrien/ Antiochien/
Thessalonichē/ Corinth vñ andern Christlichen Stät-
ten/ vorzeiten/ vnd jekundt den Bischoffen mit Nammen
vnd Titel verheissen vnd vbergeben werden/ welche doch
zu vnserer jekiger zeit entweders gar außgerüttet vnnnd

Janus fur frate jony

*her pauls aliter in
latino expellat*

lxx EXAMEN des Tridentinischen

in der Eschen liegen/ob dem Gewalt des mächtige Türckischen Keyser/oder dē Sophi d Perſier König vnderworfen ſeyn. Also ſeindt auch dieſe dürfftige vnd Arme Erzbischoffe/ Olaus Magnus vñ Robert Venant Erzbischoffe geweſen/nehmlich Erzbischoff/ ohn ein Erzbischoffthum/ohn Kirchen/ohn Prieſterſchafft/ohn Biſchoffthum/ohn Herrſchafft/ohn alle Zinß vñ Einkommen. Denn ſie warē beyde also dürfftig vñ arme/dz Papſt PAVLVS dē Olao Magno zu täglicher vnderhaltung/alle Monath 15. Cronē gab/ welches Einkommen vñ Beſoldūge viel zu gering iſt zu d Erzbischoffliche Würde/viel weniger eynē ſolchem ſtatliche Namē/der mit dē Junamie Olaus d Groß genēt wūrdt/gebürtet ob woll anſteht. Des gleiche gab auch Papſt PAVLVS dē Andn Erzbischoffe zu Armacan tägliche Nahrung vñ Auffenthaltūg/ vñ wege zweyer ſtütrenliche Künſten ob Thugentē/nehmlich dz er ködte artlich Meß ſingē/vñ ganz geſchwindt vñ woll erfahre war auff d Poſt vber landt zureitte/ohn angeſehē dz er blindt/vñ keinen ſtick an beydē Augē geſahē. Dieſe zwē Erzbischoffe wolte d Papſt in der zahl d Vätter zu Trient im Cōcilio habē/nuhr allein zu ſchein vñ ſchawſpiel/damit man es für eyn groſß vngewöhnliche Wund hielte/daß auß ſolchen weit entlegenen Bölckern / oder Landſchafftē/der Gotthen ob Schweden vñ Irlander (wie den ſolches allenthalbē bey dem gemelnē Mañ eyn groſſes Geſchrey gabe) zwē Erzbischoffe auff dieſes Cōcilium weren kommen/ welche die Hochheit vñ Gewalt des Römischen Papſts erkannten vnd ehreten: So ſie doch beyde in der Wahrheit nichts anders / dan eynen Schatten/vnd bloſſen Titel hatten.

4. Mit gleichförmigē listē vñ Waassen hatt
 auch Papst EVGENIVS d IIII. sich wiß das Bas-
 lische Concilium gebraucher vñ beschützet/also er eyn Cö-
 cilium zu Florenz/im Jahr Christi M.CCCC.XXXIX.
 angestellet vñ gehalten. Dan damit er de Florentischen eyn
 grösseres vnd herrlichers Ansehen machete/ vñ sich rüh-
 men dörfte dß er alle zuvorhin gehaltenē Concilia weit
 vbertreffe (wider d Väteren Meynunge des Cöciliums
 zu Basel) hatt er durch geschwinde Praticke zu wege ge-
 bracht/das der Constantinopolitanische Patriarch/mit
 Namen Iosippus/gehn Florenz auff dß Concilium Per-
 sönlich ist kommen/demselbigen beygewohnet/vñ letztlich
 daselbst gestorbe. Nach seinē Todt aber ward eyn Sänd-
 brieff oder Befandtnusse (welche er in Todsnöthen soll
 geschrieben haben (wans anders wahr ist) allenthalben
 im Truck außgespreitet/ darin er allen Menschen vñnd
 Vnderthanen seines Patriarchats anzeigenet/vnd befe-
 hlete/das er alle Lehr des Glaubens/ die von der Kirchen
 der alten Statt Rom angenossen weren / für recht vnd
 wahrhafftig hielte/ vñnd wolte auch darauff bis an sein
 letztes Ende verharren. Er halte auch den Allerheyligste
 Vatter aller Väteren den Römischen Bischoff für den
 Statthalter vnser Herr J E S U C H R I S T I.
 Er zweiffelte auch nicht / das gewislich eyn Fegfewr der
 abgestorbenen Seelen seye. Dieses war des vorgemelte
 Sändbrieffs stürnembster Inhalt/ von de Patriarchen
 mit eygner handt vñnd unterschrieben/auff den 8. Tag Brach-
 monats/vorgemeltē M.CCCC.XXXIX. Jars. Ebe
 durch solche Praticke vñ Reck hatt vorgedachter Papst
 Eugenius zu diesem Cöcilio gehn Florenz gebracht vñ
 gelockt.

Florent. Cö-
 cilium in der
 letzten Ses-
 sion.

Eyn röstli-
 che Befande-
 nuss des Pa-
 triarchen vñ
 Constanti-
 nopel.

lxxij EXAMEN des Tridentinischen

gelöbket/etliche fürnemste Personē/die sich für Gesand-
ten des Patriarchen in Armenien aufgaben (welche
Landtschafft doch schon eyn lange zeit zuvorhin vō den
Sarracenen vnd Türcken war besessen/vñ der Christen-
liche Nam̃ gar darinn außgerottet) zwar mit deren Mei-
nunge daß sie dem Concilio beywohneten/ (dan deren
vrsachen halben waren sie gar nicht dahin kommen.)
Sondern allein/daß sie in Nammen derselbigen Landt-
schafften Patriarchen / vnnd seiner Vnderthanen oder
Pfarckindern öffentlich befeñeten/ daß sie auff dißmahl
alle Artickel vnd Lehr̃ des Glaubens für recht vnd wahr
hafftig hielten/ welche das Florentinische Concilium
würde sehen/ordnen vnd schliessen: Ja sie nemen ganz
vnd gar den Glauben der Römischen Kirchen an/vnnd
begereten daß ihnen des Römischen Glaubens vnd Re-
ligion eyn Abschrieffte mitgetheilet würde. Welches ih-
nen vom Papst EVGENIO verwilliget/vnd eyn kur-
zer Begrieff oder Inhalt des Römischen Glaubens/
mit allen Abgötterischen Ceremonien/ihnen mitgethei-
let worden: Als sie solchen empfangen/ seindt sie wider-
umb daruon in ihr Vaterlandt gezogen. Mitt diesen
Wälschen Pratticken vñ Betrug hatt Papst EVGE-
NIVS so viel zuwegen gebracht/daß das Florēt̃inische
Concilium/welches von im versamlet/an Herrlichkeit/
Ansehen vnnd Pracht mit blossem Namen/das Basili-
sche Concilium/welches wider ihn angestellet / weit hat
vbertroffen. Des gleichen geschwinde Listē vñ Wälsche
Prattick̃ Papsts PII des III. von eynem Patriarchen/
auß Assyrien/mit Nammen Abdisu / wollen wir daniden
in der XXI. Session auch erzehlen vnd anzeigen. Aber
wir

Gesandten
auß Arme-
nien glau-
bē
d̃ sie mit wis-
sen noch je-
mals verst̃-
den haben.

Conciliums/das II. Buch. Ixxiij

wir kommen wider zu vnserm Fürnemmen vnd Handlungen des Trientischen Conciliums.

5. Da nuhn alle Trientische Vätter versamblet waren/ ist die Erste Session/auff ernantz Tag/ den 13. Christmonats / des M.D.XLV. jars gehalten worden/darin doch nichts namhafftiges oder anders beschlossen / weder allein daß dieses Concilium darumb angestellet vnnd geoffenbaret sey / Zur fürdernisse der " Ehre Gottes / vnnd zur Erweiterung vnd Erhöhung " des Christlichen Glaubens vnd Religion/vnd zu auß- " reitlung der Keschereyen / zu anstellung des Gemeinen " Friedes vnnd Vereynigung der Christlichen Kirchen/ " vñ leistlich zur züchtigung oder verbesserung der Geist- " lichen/sampt der ganken Christenlichen Gemein vnnd " Völkern. Darauff ist der siebende Tag Jenner des " M.D.XLVI jars zur andern Session bestimpt worden.



Die Andere SESSION, vnder Papst PAVLO
dem III. auff den vij. Tag Jenner /
Anno 1546. gehalten.

fol. 1540

DA nuhn der Siebende Tag des Jenner/im jar Christi M. D. XLVI. welcher zur
Andern Session bestimpt herbey kommen/ hatt
der Cardinal Montanus, der Oberste Bapstliche Legat/
vñ des Conciliums Presidēt/eynewollbedachte schrift-
lich gestelte Redt an die Vätter gethan/vnnd dieselbige
ihnen fürgelesen/deren innhalt fürnemblich dieser war:
Bapstliche
Legaten
Redt in dē
Concilio.

R Es

lxxiiij EXAMEN des Tridentinischen

Es würde dieses Concilium vmb dreyer Vrsachen halben angestellet / zum Ersten / daß die Ketzereyen aufgerichtet: Ffirs Ander daß die Kirchenzucht angerichtet / vnnnd zum dritten daß Friedt vnd Eynigkeit widerumb möchte zuwegen gebracht werden. Man solte aber die Schuldt gegenwertigen jamers de Geistlichen Stande zumessen. Dan es were niemandt der seinem Ampt nachläme vñ des H E R R N Weinberg bawete. Ders halben weren Ketzereyen / als Dörner gewachsen / vnnnd wiewoll sie ihres Theils keine Ketzerey angerichtet / were sie dennoch / dieweil sie des H E R R N Acker nicht wollgebawt / den Samen nicht gesäyet / vnnnd das auffgehent Unkraut nicht hetten aufgerauft / in gleicher Schulde mit den Ketzern. Sie solten bey sich selbs bedencken / vnd eyn jeder sein Gewissen fragen / ob er seine Ampt recht vorgestand: Daß alle Kirchzucht abgangen / müßte man wahllich ihne alles schuldt geben. Dar auß dan Kriege vnnnd Empörung errolget: Dieselbige aber würden von Gott erweckt vnd zugeschickt / von wegen verachtung der Religion vñ Kirchenzuchte. Geistlich vnnnd Weltlich Regiment würde nicht allein mit Außländischen vnd Türckischen / Sondern durch Bürgerliche Kriege / da entweders die Könige eynander selbs überbögen / oder die sñenige / so vom Gehorsame ihrer Hirten abgefallen / alle Ordnung zertrütteten / geplagt vnnnd angefochten. Zu diesem Vnglück aber hetten sie Vrsach gegeben / in dem sie durch Geis vnnnd Hofarth viel böse Exempel zuleben eingeführet. Darumb were es vñ gerecht Urtheil Gottes / welcher sie nuhn dermassen schltige / Jedoch were die Straff noch viel milder deñ sie verdient

Conciliums/ das II. Buch. 177

verdiene hatten. Derhalben solte eyn jeder seine Stände erkennen/vñ sich befeissen den Zorn Gottes zu mildern: Dan wo sie es nicht thäten / würde von verbesserung vnfruchtbarlich gehandelt / das Concilium vergeblich gehalten vnnd die Gnade des Heyligen Geists vergeblich angeriffen/ vnnd würde er bey diesem Concilio mit seinen Gaben nicht/beywohnen / vnnd ihre Herzen erletichten/ wo sie ihre Fähler vnnd Mängel nicht bekenneten/vnd herzlich rew vnd leydt darüber hatten. Demnach dieweil sie als Richter weren / sollten sie sich wol fürsehen/auff das sie eygenē Begierden nicht nachgeben/ Sondern von Zorn/ Neyd/ Hass vnnd Freindschaft ledig weren / keine Menschen zugefallen etwas beschlössen/vnnd niemandt wie ers gern hörete oder begerete/zu willen handleten / ja Gott allein die Ehr gebt. Dañ es weren alle Stände von ihre Ampt abgetretten/ vnd were keiner vnder ihne allen der recht vnd trewlich/ wie er solte/thäte. Es sehen Gott vnnd seine Engel diese Versammlung selbs an/ vor welche auch keines Gedankens köndte vorborge sein. Derhalbē solte sie auffrichtig/ handle vñ die Bischoffe/welche vñ Königen vñ Fürsten (deren doch wenig da warē/auß genosien des Königs in Spanien) geschickt worden/derselbigen Beuehl gleich woll außrichtē / jedoch fürnemblich Gott vor Augē haben/vnd niemandt weder zu lieb noch zu leyde etwas fürnehmen. Dañ dieweil man Friedens halbē zusamen kömten/ müste Zank vnd Partheilichheit weit von dannen sein.

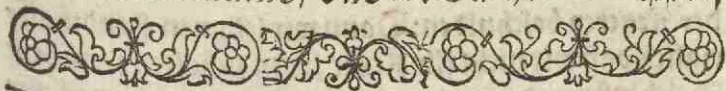
Nach dieser Rede / wurde des Concilij Decret oder Decret der
2. Session.
Sazung/ welches von allen Vätern gebillichet / durch
Johañ Fouzacam eynen Spanischen Bischoffe zu Ca-

lxxvj EXAMEN des Tridentinischen

Stromarino, öffentlich verlesen. Desselbigen Decrets
 » Inhalt war dieser: Es solten alle Christen sich bessern/
 » Gott fürchten, ihre Sünde oft beichten/zu den Kirchen
 » der Heyligen viel mahl wallen / Almosen geben / vnnnd
 » Gott vmb gemeinen Friedt anrufen. Die Bischoffe a=
 » ber vnnnd andere Priester/ dem Gebett obligen/vnd zum
 » wenigsten / je an dem siebenden tage/ welcher Gott ge=
 » heiligt were/ Mess halten/ für den Paps/ Keyser vñ die
 » ganze Christenheit bitten / sonst auch fasten/vñ den Ar=
 » men solten guts thun. Inn den Thumbkirche/solte man
 » alle Donnerstage den Heyligen Geiste zu Ehren Mess
 » halten/vnd der Messe jederman auff den Priester sehen/
 » vñ sich schwekens enthalten. So solte auch die Bischoffe
 » cyn Messig leben führen/ keinen Pracht mit Essen vnnnd
 » Trincken treiben / alle vnnütze vnnnd leichtfertige Reden/
 » Wort vnnnd Werck vermeiden/vnd ihr Gesinde zu glei=
 » cher Zuchte gewöhnen / damit sie in ihrem Reden/ Ge=
 » bärden vnd Worten/ auch Kleydungen vnd alle Wan=
 » del/eynen erbaren Schein fñhren. Auch solten sie zum
 » offternmahl des H E X X N Nachtmahl genießten/ vñ
 » die Gebott Gottes fleissig halten vnd zu herken führen.
 » Letztlich solten sie in anzeigunge eynes jedē Meinunge/
 » der Sazunge vnnnd Decret des Conciliums zu Toledo
 » nachfolge/nemblich/mit Bescheidenheit handeln/ nicht
 » schreiben / nicht zänckisch noch halbsstarrig sein / Son=
 » dern alles lieblich vnnnd freündtlich fürbringen. Dieses
 Decret / ist von ihnen die Weise vnnnd Form zu le=
 ben oder Zuchte Decret genennt
 worden.

Depretum mssab

Zucht
 Form im
 Trienti-
 schen Con-
 cilio ange-
 stellt.



Die dritte SESSION vnder Papst PAVLO
dem III. auff den iij. Tag Hornungs/
Anno 1546. gehalten.

DIE dritte Session des Tridentini-
schen Conciliums ist/auff dē vierdte Tag Horn-
nungs/im M. D. XLVI. jahre/gehalten wor-
den/in derselbigen wurde nichts gehandelt/weder allein
daß die Vätter höchlich vermahnet worden: daß sie den
Schildt des Glauben/vnnd den Helm der Hoffnunge
des Heyls/vnnd das Schwerdt des H. Geists/das ist/
das worde Gottes/anzöhen vnnd ergrieffen/daß sie mit
demselbigen die Keger vn̄ Feinde der Kirchen angrieffen
vnnd bekriegten. Des gleichen daß sie sich vnder cynan-
der für Gläubige Christen erkannten / nach der Be-
kandnuß des Nicenischen Glaubens / durch welchen
die Rechtgläubige von den Kegnern vnder scheiden wür-
den: welche Bekandnuß in dem Glauben des Niceni-
schen Conciliums/vnder Keyser Constantino dē Gros-
sen / wider den Keger Arium gehalten/begrieffen vnnd
verfaßet were. Nach dē die Vätter also vermahnet/hatt
man dasselbig Symbolum od̄ Bekandnuß des Glaus-
bens/mit lauter vnd häller Stimm vor den Vättern ver-
lesen / vnnd ist solches in die Acta oder Handlungē die-
ser dritten Session/ für cyn Decret oder Sazunge ver-
zeichnet worden.

2. Mit diesem Decret können wir vns be-
schützen vnnd vertheidigen wider die jehnigen / so vns
K iij der

Terma f. 110 90

Decretum

lxxviii EXAMEN des Tridentinischen

Dieses De-
crets Be-
schluß rech-
fertigt vor
Gott alle
die sehnigē/
so die rechte
und reinen
Lehr der Re-
formierten
Kirchen be-
kennen.

der Ketzerey beschulden: Dann wir selbigen standthafft-
tiglich daß wir nicht für Ketzerey halten / auß dem
Beschluß vnnnd Sentenz dieses Decrets: Dieweil wir
alle Artikel dieses Nicenischen Glaubens bekennen
vnd annehmen. Ja wir mögen bezeugen vnnnd darthun
auß dieser Bekandnuß vnd Glauben daß vnser Lehr
vnd Glauben reiner vnd wahrhaftiger seye/ weder vn-
sers Gegentheils: Dieweil sie glaubē/ daß vnser **H E R R**
vñ H E Y L I G I H E S V S C H R I S T V S täg-
lich wesentlich in natürllichem vnnnd eygнем Leibe von
Himmel herab steige / wan die Hostien in der Messe ge-
weyhet / vnnnd werde darin für die Todten vnnnd Lebende
auffgeopffert. Wir aber glauben vnnnd bekennen
einfeltig vnnnd rundt (wie solches in dem Nicenischen
Symbolo oder Glauben begrieffen würdt.) daß **E R**
C H R I S T V S I H E S V S nuhr eyn mahl von Him-
mel seye herab gestiegen von wegen vnser Heils vnnnd
vnserer Seelen seeligkeit/vnnnd werde widerumb her ni-
der kommen in der Herligkeit/zurichten die Lebendigen
vnnnd die Todten.

3. Wir bekennen auch rundt vnnnd schlecht
eyn eyenige Allgemeine Apostolische Kirchen / wie sol-
ches auch gemeltes Symbolum begreiffet: Sie aber/vn-
sere Widersächer/setzen hin zu/die Römische Kirche.
Welcher Zusatz auff keinem Grundt vnnnd Fundament
bestehet: dann so der Nam Römische/nichts zu der
bedeutunge vnnnd dem Verstande hinzu thut/so ist auch
dieser Zusatz Römische oberflüssig vnd vergebenlich.
So er aber etwas weiters zu thut/ist solches zuschälten
vnnnd

Conciliums/ das II. Buch. 177

vnd zuuerwerffen: dan solches hieß das Symbolum oder den Nicenischen Glauben verbessern / ja viel mehr verkehren / vnd würden die Väter/so in dem Nicenischen Concilio also geglaubt / der vnwissenheit vnd vergessenheit / dessen so zu rechtem verstande gehört / öffentlich gescholten vnd gestraffet. Desgleichen ist männiglich bewußt / daß die Vhralten Concilia, wo vnd so offft sie die Kirche nennen / pflegen sie dieselbigen allein die Allgemeine oder Catholische Apostolische / ohn eynige Meldung der Römischen/ Kirche zu nennen.

4. Eben auff obbestimpten Tag der dritten Session/ hielte eyn Dominicaner Mönch/ mit Namen Ambrosius Catharinus von Senis/ eyn Predige vor dē Vätern des Conciliums/ darinn er des Römischen Papssts Ansehen vnd Gewalt mit prächtigen Worten erhöbe vnd preifete / vnd sagt vnder andern Worten: Es were der Papsst / gleich als CHRISTI Statthalter/ der Kirchen Oberstes Haupt/ also daß alle die sehnigen / die dem Papsst / als dē Haupt/ nicht vnderworfen weren/ dieselbigen köndten nicht Glieder des Leibs sein/ welcher die Kirche ist. Darnach fuhr er weiters in der Predig forth/ vnd sagt/ daß auß den zween Mägden/ die Petrum den H. Apostel angerebt hetten/ vnd ihm die Sache gegeben/ Christum seinen H E R R N zuverlethigen / die Erste seye eynes jeden Fleisch/ vnd eygen Begierde / welche mit ihrer Vermessenheit / Widerspännigkeit/ Faulheit vñ eygnen Gellüste / vns zu Zant vnd Geylheit oder Muttwillen anreiset vnd stürzet. Die andere Magd/ sagt er/ seye der Ehrgeiz vñ Hochfarth

Es sollt
Mönchen
Predige von
dē Papsst
dē Gewalt

Peter sagt
vñ Schreck
der zween
Mägde /
was er be-
deutet / eyn
schöne auß-
legung

177 EXAMEN DES Tridentinischen
fath/ welche eyn Mutter der Ketz / die da vnderstunde
allen Gewalt der Oberkeit ihren zuzueygnen/vnd wüßte
ihre Irthumb listiglich zuuerbergē/frömbde Irthumb
aber kōndte sie von Angesicht vrtheilen vnd erforschen/
vnd was anderer Ehr vnnnd Preiß seye/die halten sie für
ihre Schmachheit vnd Schande. Letztlich beschlusse er
die Predigt mit diesem Inhalt / vnnnd sagte: Es solten
die Ketz / welche CHRISTVM den HERRN
verleittiget vnd verlassen/sich selbs beweinen / vnnnd mit
dem Heyligen Petro / der den zwoen Mägden gewola-
get/ihre Irthumb bekennen/reu vnd leyde darüber tra-
gen. Dieweil denn dieses Concilium zu deren zeit seye
Versamlet/das es der Ketz Irthumb aufretitte vnd
verbessere (welches er jeder zeit mit höchstem Seuffzen
begeret/das er solches vor seinem Ende vñ Todt möchte
sehen) seye er willig iekunde zusterben/ vñ wolte sich gar
nicht weygern den Todt zuleiden/ Sondern mit freude
singen(gleich wie die Schwanen vor ihrem Endepflege
zuthun) das Lobgesang des alten Priesters Simeons:
HERR ruhñ lassst du deinen Diener im
Friedē fahren/2. Mit dieser Predigt vnd Rede / hatt
zwar d̄ einfältige Mönche vñ Prediger (vielleicht auß vn-
uerstande od̄ Einfaltigkeit) zuuerstehn gegebē/gleich als
wan er den Heyligen Apostel Petrü eynen Vnzucht vñ
Eylheit/oder der Ketzerey beschuldiget/darumb das er
durch Schwachheit vñ Forcht seinen Herrn verlettiget
vnnnd von ihm abgetreten. Welches fürwahr die Rō-
mischen Pāpß selbs nicht leichtlich für eyn rechtgläu-
bige Lehr werden billichen / vnnnd diese Auflegung des
Einfältigen Mönchen für recht erkennen.

Concilium/das II. Buch. lxxxj

5. Sie aber müssen wir vermelden / was sich zwischen dieses Conciliums Anstellung/vnd dieser dritten Session hab verlossen. Vnd hielten sich die Sachten also: Als man das Concilium zu Trient anfieng zuhalten / hatt der Keyser vnnnd Römische Papst eyn heimlichen Verstandt vnd Prattick/wider die Protestierende Chur vnnnd Fürsten sampt ihre Wittuervanthen/ miteynander gemacht/vnd beschlossen/ daß sie die Protestierende mit Kriegs Macht vñ Gewalt wolten zwingen vnd zämen: Dan ihñe gründelich bewußet (wie wir zuuorhin schon droben angezeigt) daß die Protestierende dem Concilio zu Trient nicht wolten vnderworfen sein/noch dasselbige für rechtmessig erkennen vnd annehmen. Jedoch gab man den Protestierenden gute vnd geschliffene wort/vnd wendeten für / Es begerete der Keyser sonst nichts anders / weder allein daß durch freündliche vnd rathsame Mittel / die entstandene Vneyngkeit in Religions Sachen möchten entscheiden vnd verglichen werden. Darneben aber vermahnet der König in Engelladt/welcher diesen heimliche Pact vñ Bündt- nuß des Keyser vnnnd Papsts geoffenbaret/ die Protestierenden zum offternmahlen/daß sie in solcher gefährlichen Sache gutt sorg hetten / vnd sich zu eynē grossen vnnnd schädlichen Kriege/ der ihnen gewißlich auff dem Hals läge/bereit vnnnd gerüst macheten. Da aber vmb diese zeit der Keyser zu Speyer ware / hatt Er / der Keyser / mit sehr freündlichen vnnnd lieblichen Worten an Landtgrauen Philippen zu Hessen (welcher der Oberste vnnnd fürnembsste auß den Protestierenden Fürsten war) geschrieben/ vnd anzeigen lassen / Er begere mit ihm

heimlicher
Rathschlag
vnnnd Pratick
vom
Krieg wider
die Protestierende.

Keyser be-
rußet den
Landtgrauen
zu sich
gehn Speyer.

lxxxij EXAMEN des Tridentinischen

mißdelich zureden / damit sie sich miteynander möch-
ten berathschlagen vnd bedencken / auff welche weise vñ
weg doch die entstandene Zweyträchtigkeit von Reli-
gions Sachen in Teütschlandt / gütlich möchten ver-
tragen vñnd vereinbaret werden. Derhalben bathe Er
ihn / daß er wolte vnbeschwert sein / zu ihm / dem Keyser
gehn Speyer zu kommen / vnd vberschicket ihm zugleich
eyn frey Sicher Geleitsbrieff / auff daß Er kein Ursache
hette die Gelegenheit zuuersäumen. So baldt aber der
Landtgraue des Keyseris Brieffe empfangen / vnd darin
den Inhalt verstanden / ist er in kurzen Tagen nach
Speyer zum Keyser gezogen / vnd daselbst zu Aufgang
des Mercks im M. D. XLVI. Jahrs ankommen. Der
Keyser empfieng ihn vber die massen sehr freündlich /
vnd name ihn mit mehr den gebräuchlichen Glückwün-
schungen vnd Frewdenspiel auff: Zeigt ihm auch dar-
neben mit andern freündlichen vñ sänfften Wortz an /
in eynem sonderbaren vñ heimlichen Gespräch: dieweil
Er der Keyser / ihn Landtgrauen Philippen jeder zeit fülte
eyn rechten wahren Liebhaber des Friedens hette erkens-
net / begerete er auff dißmahl von ihm zu wissen / vnd zu
hören / mit was gelegnen vnd billichen Mittlen er doch
vermeynete / daß die Vneynigkeit vnd Spaltungen / so in
Religions Sachen in Teütschlandt entstanden / möch-
ten vereinbaret vnd zu Frieden gebracht werden. Der-
halben bathe Er ihn / daß er in dieser Sache vnd hoch-
wichtigen Handlung sein Sentenz vñnd Mei-
nung frey vnd freündlich wolte anzeigen vñnd ent-
decken.

Hierauff hatt der Landtgraue / nach dem er dem Key-
ser fülte

Conciliums/ das II. Buch. lxxxiij

1546

fer für seine höffliche Glückwilttschüge seiner zukunfft/
vnd gnedigstes Gemüthe/ zum höchsten gedancket/ an-
gefangen zu reden/ vnd seine Meinunge frey vnnnd ohn
alle Schew/ was er von dieser Sache hielte/ angezeigt.
Nemblich daß Er/ der Landgrawe vnnnd seine Wittuer-
wanthen/ gleich von anfang dieser Zweyspaltungen in
Religions Sachen/ nichts anders begeret vnd gewilt-
schet hetten/ weder allein daß eyn heyliges vnnnd frey
Christliches Allgemeines Concilium in Teütschemlan-
de gehalten würde: Eyn solches aber seye das Tridenti-
nische keinerley weise zunennen/ dieweil in demselbigen
allein die Bischöffe/ welche dem Papste mit Eydt-
pflichten verbunden/ den Gewalt hettē etwas zuschlies-
sen/ vnnnd darneben alle Menschen/ wes Standts vnnnd
Wurde sie ja weren/ sollten außgeschlossen sein/ welche sie
spöttlich pflegten Laien zunennen. Derhalben habē sie/
die Protestierende Stände eyn kleine hoffnungē/ daß
durch dieses Conciliums Fleiß oder Mühe eynige Zway-
spaltungē von Religions Sachen/ möge entscheiden
vnnnd verglichen werden: Sondern ich halte gänglich
darfür/ daß es viel heilsamer vnd nützlicher würde sein/
wan eyn National Concilium oder sonderbares Ge-
spräch in Teütschlandt angestellt vnnnd gehalten wurde.
Dann darauff köndte man leichtlich vereinbaret werdē/
daß eyn freye Übung vnnnd Gebrauch beyder Religion
möchte zugelassen werden/ darauff den gewislich erfol-
gete/ daß eyn beständiger Friede von beyden Theilen ge-
halten würde/ vnnnd jede Parthey die andern zu Friede
ließe: Fürnemblich dieweil die Sachen in Teütschlandt
dermassen geschaffen seindt/ vnd es dahin ist kommen/
L ij daß

Landgrawe
nen Mei-
nung vñ de
Concilio.

Landgrawe
ne achtet eyn
National
Concilium
für das heil-
samste.

lxxxiii EXAMEN des Tridentinischen

daß die Religion / welche sie bekenneten / nicht leichtlich mehr ohn grosses Bluttuergießen vnnnd Gefahr auß Zettischlandt möchte genommen oder verändert werde. Es weren auff dem Tridentinischen Concilio / der mehrertheil vnder den Bischöffen entweder Italiänische oder Spanische / welche ihrer Religion ärgste Feindt: vnd welchen auch die Wollfahrt vnd Frieden Zettischer Nation im geringsten nicht angelegen / Sondern viel mehr darauff gencigt vnnnd begierig / wie sie dasselbige mit Krieg vnnnd Bluttuergießen möchten beleydigen / vnd eyn fewr eynes innerlichen Kriegs darinn anzünden. Hergegen aber ließ es sich ansehen / daß zwischen den Zettischen / welche doch solche Gefahr am meisten berührte vnnnd anbelangte / diese Zweysspaltungen vnnnd Vneynigkeit in Religions Sachen / wan es zu eynem National Concilium solte gerahten / leichtlich möchten vereynbaret werden / fürnemblich deswegen weil wir in den höchsten vnnnd fürnembsten Artickeln des Glaubens miteynander übereinstimmeten. Daß sie all miteynander bekenneten / vnd nemen für wahrhaftig an die Bekandnisse vnnnd Symbola der Aposteln / des Nicenischen Conciliums vnnnd des heyligen Lehrers Athanasij.

Auff diesen klugen vnnnd heilsamen Rath des Landtgrauen / gab der Keyser keinen andern Bescheidt oder Antwort / weder daß er sagte / Er hette darumb verschaffen das Tridentinische Concilium zuhalten / auff daß sich die Geistlichen selbs etwas besserten / vnd eyn Zucht oder Disciplin vnder ihnen anstellten: Nicht aber darumb / daß er die Protestierende begerte zuzwingen / eynigerley

Conciliums/das II. Buch. Ixxxv

nigerley weise von der A B S P V R G I-
S C H E N C O N F E S S I O N abzutreten
oder dieselbigen zunerlassen. Aber es hatt solches die zeit
harnach geoffenbaret / daß der Keyser viel anders bey
ihm seye bedacht gewesen/vnnd nichts anders im Sinn
gehabt/weder sie mit Gewalt vnd Kriegsmacht zuüber-
ziehen vnd zubeziehen.

6. Derhalben hatt er auff daß fürderlichst
zu Regenspurg eynen Reichstag angestellt/ den Krieg in
das Werck zurichten / dahin haben die Protestierende
Fürsten/vnnd andere Stände ihre Gesandte geschickt.
Auff diesem Reichstag hatt der Keyser so viel erhalten
vnnd zuwegen gebracht / auß Beyfahl vnnd menge der
Stimmen/deren so daselbst auff dem Reichstag waren/
(welche doch schier all der Römischen Religion anhien-
gen vnd verwant waren) daß das Tridentinische Con-
cilium für eyn rechtmessiges vnd ordenliches versamble-
tes angenommen vnd erkent wardt. Solches begeret der
Keyser daß es auch die Protestierende Stände annä-
men/vnd sich dem Urtheill vnd Decreten oder Sahun-
gen desselbigen Conciliums vnderwürffen. Dargegen
Protestirten die Fürsten vnd Stände Teutischer Na-
tion/vnnd bathen mit flähender vnnd vnderthänigster
Bitte den Keyser/daß er de gemeinen Friede in Teutisch-
landt wolte erhalten vnd fürdern/ vnd entweders durch
eyn National Concilium diese Zweyspaltung in Reli-
gions Sachen: Oder durch eyn Versamlunge der
Reichs Ständen/oder zu wenigsten durch eyn freylinde-
lich Gespräch etlicher Gelehrten Teutischen wolte ent-
scheyden vnd vergleichen. Hierauff ließ sich der Keyser

Reichstag
zu Regen-
spurg gehal-
ten/darauff
der Krieg
wider die
Protestierē-
de beschlos-
sen.

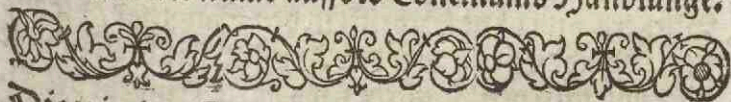
Protestieren
den Kriegs-
Anfang.

lxxxvj EXAMEN des Tridentinischen

vnuerholen vnnnd öffentlich vermercken / Er müste von
 Rechtes wegen / vnnnd nach vermöge seiner Hoheit eyn
 Krieg anfahren / zwar nicht wider die Religion (sagt er)
 Sondern gegen etlichen Halsstarrigen vnd Vngehor-
 samen / damit er sie nach gebühre straffete vnd bezwänge.
 Deshalbē hatt der Keyser vnder solchem Schein / in dē
 Er stürgab / es wülrde der Krieg nicht von wegen der Re-
 ligion / Sondern etliche Vngehorsame zu straffen / an-
 gefangen / etliche auß den Protestierenden Buntsuer-
 wanthen auff sein Seiten gebracht / als nemlich / Marg-
 grauen Johann von Brandenburg Churfürsten / vnnnd
 seinen Bruder Alberten / des gleichen Herzogen Moriz-
 sen von Sachsen / daß sie dem Keyser ihren Dienst zu-
 gesagt haben. Also vnd deren gestalte / ist durch Anstif-
 tung vñ Pratick Papsts PAVL / der heimliche Krieg
 in Teitschlande / wider die Bekenner der Religion geof-
 fenbaret worden / welcher zwar Teitschlande sehr schäde-
 lich vnd verderblich gewesen : Aber durch Gottes hülffe
 vnnnd Beystandt dem Römischen Papst nicht also gar
 glücklich vnd heilsamblich außgeschlagen / wie er gän-
 zlich verhoffet hatte / wiewoll er gar nichts vnderlassen /
 daß zu vndertrückung der Protestierenden vnd Christli-
 chen Lehr möchte dienlich sein. Dan er vnderwunde sich
 eben zu derselbigen zeit (damit er keinen fleiß noch mühe
 spare) / daß zum verderben der Protestierende gereichen
 daß nicht allein der Keyser die Protestierende mit seinem
 Schwerde vnd Gewalt auff daß gewlichste verfolge-
 te : Sondern er schosse auch seine Donnerplütze vnnnd
 fenersprühende Bullen wider sie auch / vnnnd verfluchte
 sie mit gewlichen vermaleydeungen durch eyn öffent-
 liche

Conciliums / das II. Buch: lxxxviij

liche Bullen / im Höwmonath / vnd vnderstandt durch
solche vngegründte Ehrenverleumbdte falsche Laster-
schriften bey männiglich in Hassz vnd Mißgunst
zubringen. Fürnemblich aber verfluchet vnd verdammet
er zum höchsten der Protestierenden Halsstarrigkeit
vnd Hartneckigkeit (wie ers pflegt zu nennen) vnder de-
nen er den Churfürsten von Sachsen vnd den Landtgra-
uen von Hessen / vor den andern allen der Hartneckig-
keit vnd widerspennigkeit beschuldiget: welche er auch/
dieweil sie öffentlich bekenneten / daß sie dem Tridenti-
nischen Concilio nicht wolten gehorsam sein / noch sich
desselbigen Decreten vnnnd Erkendnisse vnderwerffen/
verstockte Reher neñet / vñ in Abgrunde der Hell verfluch-
et vnd verdammet. Aber solcher Fluch vñ Verdamnung
würde viel mehr auff de Papst vñ seine Anhang / weder
auff den Befehern d wahren Christlichen Lehr beruhen
vñ bleibe / wie die Schrifte an viele Orthē meldet. Nuhn
wir kommen widerumb auff des Conciliums Handlung.



Die vierdte SESSION vnder Papst PAVLO

dem III. auff den viij. Tag Aprilens /

Anno 1546. gehalten.

Auff den viij. Tag des Aprilens / im M.D.
XLVI. Jahr / wardt die Vierdte Session des Co-
ciliums gehalten / darin zwey Decret vnd Sagun-
ge wurde beschloffen: Daß Erste war / von de Ansehē vñ
Würde der bewährte Biblische Büchern / vñ Sazunge
der Kirchen / dz man dieselbige alle andn solte fürziehen.
Das

1546

4 f. 11. 1546

lxxxviii EXAMEN des Tridentinischen

Das Ander / daß die alte gewöhnliche Tolmetschung der Bibel oder Heyligen Schrifft in die Latinische Sprach/in den Kirchen vnd Schulen/ allein solte statthaben. So wurde auch beschlossen/ wie man die Heylige Schrifft solte auflegen vnd tolmetzen: Des gleichen was für eyn Brauch vnnnd Gewohnheit in dem Bütchertrucke solte gehalten werden. Nuñ von diesen Artickeln vnd Erkentnissen allen wollen wir insonderheit vnd ordenlich handeln.

1. So viel den Erste Artickel oder Decret anbelange/

„ seind des Conciliums wort diese: [Es begert die Aller-
 „ heyligste Versamlunge die lauterkeit vñ wahrheit des
 „ Euangeliums in der Kirchen zuerhalten/ welches vnser
 „ H E R R J E S U S C H R I S T U S der
 „ Sohn Gottes erstlich auß seinem eygnen Munde hatt
 „ geoffenbaret vnd außgespreitet/ darnach durch seine A-
 „ postel vnnnd Jünger beuohlen zuuerkundigen / welche
 „ Wahrheit vnd Disciplin oder Lehr in den geschriebnen
 „ Büchern/vnd ohne Schrifft in den Sazunge/ die auß
 „ dem Munde Christi von den Aposteln seindt empfangt
 „ oder von jnen den Aposteln selbs durch Eingebt des H.
 „ Geistes/ gleich als von eyner Handt in die andern vber
 „ geben/ vnd auff vns kommen. Derhalben volgt hierin
 „ diese Heylige Versamlunge der rechtgläubigen Vä-
 „ tern Exempel nach/vnd nimbt alle Bütcher beyde des Al-
 „ ten vnd Newen Testaments/sampt den Sazungen/ die
 „ den Glauben/vñ Wandel oder Sitten anbelangen/ für
 „ heylig vnd vnwidersprechlich/in allen vnnnd jeden jhren
 „ Stücken/an/gleich als wan solche auß dem Munde vñ
 „ Christo oder dem Heyligen Geiste selbs geredt/vnd von
 jeder

Concilium / das II. Buch. lxxxix

jederzeit her eynander nach in der Catholischen Kirchen
 reyn vnd wahrhafftig behalten worden/die sollen fürth-
 hin mit gleicher Andacht vnnnd Reuerenz Gottseligkeit
 angenommen vnnnd gechret werden.]

Mit diesem Decret vnd Canone billichen vnd nem-
 men an die Trientische Vätter/alle Menschen Sahun-
 ge vnd Ceremonien die in der Römischen Kirchen bis-
 her gebräuchlich / angenommen vnnnd gehalten seindt
 worden / vnnnd vergleichen dieselbigen mit dem Ansehen
 vnnnd Hochheit der Heyligen Göttlichen Schrifft/ob
 sie schon derselbigen ganz vnnnd zu wider seindt. Aber
 wan man dem Alten vnnnd Heyligen Lehrer Augustino
 glauben gebe vñ folget/wirdt man fürwar solche Sa-
 sungen nicht also hoch vnd heylig halten. Dann er lehret
 im 2. Buch / am 9. cap. de Doctrina Christiana: daß in
 der Heyligen Schrifft klärlich begrieffen / was zu dem
 Glauben / vnnnd Sitten recht vnnnd Erbarlich zu leben
 gehöre oder von nöthen seye. Es sehen vnd ordnen auch
 die alten Canonen oder Saktionen / daß zuuor hin viel
 Ding mit eynander sollen vbereinstimmen / ehe den eyn
 neue Saktionen vnd Regel angenommen vnnnd gebilli-
 chet werde. Erstlich / das solche Saktionen von Anfang
 der Ersten Kirchen / von der ganzen Christenheit seye
 angenommen vnd gehalten worden. Dann die vbrigen
 Saktionen oder Gewohnheiten / die nicht von allen
 Christen seindt gehalten vnnnd gebillichet worden / die
 mögen entweders nach eynes jeden freyen willen gehal-
 ten/oder gar verworffen werden. Die Wort aber dessel-
 bigen Canons vnnnd Saktionen/ (c. illa autem. dist. 12.)
 so auß de H. Augustino gezogen/lauten dieses Inhalts:
Saktionen
 so nicht ge-
 schrieben/
 welche die-
 selbigen
 seindt.

M

[welche

EXAMEN des Tridentinischen

„ [welche Sakunge nicht geschriebe/ Sondern vns hina
 „ verlassen/die behalten wir/ so fern das sie von dem Er
 „ denkreiß der Christenheit im Brauch seind gehalten.
 „ Daher man mag verstehen vnd abnehmen/ das diesel
 „ bigen entweder von den Aposteln/ oder den volmech
 „ tigen Concilien/die in der Kirchen cyn grossen vnd heils
 „ samens Ansehen haben/seyen hinderlassen/oder angestellt
 „ zuhalten. Als das jährlich gehalten werden/die herrliche
 „ hochzeitlichen Festtag des Leydens vnsers HERRN
 „ CHRISTI/seiner Auferständnis/Himelfarth/vnnd
 „ Pfingsten oder Sündung des Heyligen Geistes/vnnd
 „ andere deren gleichen Gebräuchen/welche von der gan
 „ zen weiten Christenheit / so fern sich die Christenliche
 „ Kirchen erstreckt/ gehalten werden. Andere Gebräuch
 „ aber vnd Gewohnheiten die allein an etlichen Orten
 „ vnnd Landeschafften im Brauch oder Gewohnheit
 „ seindt/ dieselbigen Sache vnnd Gebräuch alle standen
 „ im freyen willen/vñ mögen gehalten werden oder nicht.
 „ Demnach weñ cyn Sakunge oder Ordnung ange
 „ nommen würdt/ ist von nöthen/ vñ soll man sich hüten/
 „ das dieselbige im geringsten keinem Orth der Heyligen
 „ Göttlichen Schrifft zuwider seye oder strebe: wie sol
 „ ches in eynem andern Canone, (c. scit sancta. dist. 12.)
 „ gesetzt würdt / welches Inhaltes dieser ist: [Es weiß die
 „ Heylige Römische Kirch/ das die mancherley Sakun
 „ ge vnnd Ordnung die nach Orth vnd Zeit seindt geset
 „ het / dem Heyl vnnd Seeligkeit der Gläubigen nichts
 „ schaden/so fern denselbigen das Ansehen vnd Herrlich
 „ keit der Heyligen Schrifft nicht zuwider ist vñ strebet.
 „ Also das gründtlich auß diesem Canone zuschliessen
 „ vnnd

REISE EXAMEN des Tridentinischen

stant. 6. c. 90. & c. 88.) aber solche Ordnung vnd E-
 sung ist jetzt abgethan vnnnd nicht mehr im Brauch.
 Die Sazunge vnnnd Regel/darinn den frembdligen vñ
 vber landt reysenden zu gelassen wüdt / das dieselbigem
 die keine Herberig oder Wohnung finden kondiē/darinn
 sie mögten einkehren/ vnd Nacht herberig haben/ wardt
 ihnen vergönt/das sie mögten mit ihren Pferdten vnnnd
 Gefinde in den Kirchen vbernacht ligen / vnnnd Her-
 berig haben / ist auch auff dem ersgedachten sechs-
 sten Constantinopolitanischen Concilio bestetiget wor-
 den / welches doch gar nicht mehr im Brauch ist / vnnnd
 zu vnserer zeit für eyn Grewel gehalten wüdt. Damit
 aber solche zulassung vnnnd Freyheit/so den Frembdlin-
 gen vergönt worden / nicht für vngereimbt vnnnd ab-
 schewlich geschetzt wüdt / hatt dz Concilium diese Bra-
 sach für gewendt vnnnd darzu gesetzt. [Es ist viel besser
 Kirchen vorzeiten vñ Wirts-
 häuser für die Fremb-
 den. » (spricht es) vnnnd heilsamer / das die Kirchen vnnnd Tem-
 » pel den Frembdlingen vnnnd Reysenden zur Herberig
 » vnnnd Wohnung diene/ denn das eyner auß ihnen solt
 » vmbkommen vnnnd verderben.] Dan für wahr zu den
 selbigen Vhralten zeiten die Kirchen vnd Tempel nicht
 mit solcher Abergläubischer Andacht vnnnd Reuerentz
 seindt geehrt worden / als die doch nichts anders denn
 Stein vnnnd Holz seindt / wie in nachgehender zeit ge-
 schehen/ vnnnd noch heütiges Tazs im Brauch ist. Als
 solches klärlich ist zusehen (in c. concedimus ; & ibid.
 gloss de cons. dist. 1.) Ja es wüden zum offtern mahlen
 bey der Ersten Christlichen Kirchen / die Gemeine Ge-
 bäch/vnnnd andere Aempter des Gottesdiensts/allein in
 schlechten Hütlinen vñ Hirten Häußlinen mit Geiß-
 heiten

Conciliums / Das II. Buch. xciij

hettten bedeckt / gehalten vnnnd volbracht: welche auch
 daher Capellen/ gleich als Caprinae/das ist/Geiſthütt- Capelle caprinae
 nen genent worden/ dieweil ſie mit Geiſthettten bedeckt
 waren. Darnach ſeindt die Bätthäuser vnd Kirchlein
 Capelle genent worden/dieweil ſie nach form vñ Manier
 der alten bedeckten Hüttlinen ſeindt gebawt. Die Sa-
 kunge vñ Ordnunge darin gebottē vñ geordnet würdt/
 daß man jhdlich nuhr zweymahl ſolte Tauffen/Nemb- Tauff im
jhar nuhr
zweymahl
gehalten.
 lich zu Oſtern vnd Pfingſten / iſt durch Anſehen vnnnd
 Herlichkeit des Triburianischen Conciliums vnnnd der
 alten Canonen oder Saktionen bekräftiget worden/
 (als geſchriebe ſteht Triburt. conc. c. 12. c. Non ratione.
 c. duo tempora. c. proprie de conf. diſt. 4.) welche Sak-
 unge doch gar nichts mehr giltet/vñ gehalten würdt. In
 dem Groſſen Allgemeinen Nicenischen Concilio, ſeindt
 ſiebenzig Canonen vñ Regeln geordnet worden / (c. ſe-
 ptuaginta. & c. uiginti. diſt. 16. c. Regula. diſt. 29.)
 deren doch vor längſt nicht mehr den allein zwenzig ge-
 halten werdē/vnd im Brauch ſeindt / die vbrigen fünf-
 zig ſeindt alle abgethan vñ verworffen. Diefes iſt allein
 daher erfolget vnd kommen/ dieweil (wie der Heylige Leh-
 rer Gregorius ſagt) die Regeln vñ Saktionen der Hey-
 ligen Bättern geordnet vnnnd geſtifftet ſeindt/nach dem
 ſolches die Sachen vñ Umſtände d̄zeit/Orths/Per-
 ſonen/vnnnd Gelegenheit hatt erfordert vnd erheiſſen.
 Derhalben iſt in ſolchen Saktionen vnd Ordnungen
 die Regel vnd Lehr des Canons/ (c. ſicut. diſt. 14.) ſo von
 Leone dem Römischen Biſchoffe beſchrieben/ zuhalten/
 deſſen Inhalts dieſe Wort ſeindt: [Gleich wie etliche
 Saktionen vñ Decret keinwegs möge abgethan werdē.

cciiij EXAMEN des Tridentinischen

„ Also seindt viel die auß Nothwendigkeit der Zeit/ vnnnd
 „ Betrachtunge eynes jedē Alters mögen gemessiget vñ
 „ geändert werde: Vnd hatt man alzeit diese Gewohnheit
 „ vnd Brauch gehabt/ daß in den hehnigen Decreten vnd
 „ Satzungen / die etwas zweiffelhafftig oder dunkel ge-
 „ wesen/ allein darin ist nachgewolget / vnd sie gehalten/ so
 „ fern sie nicht den Euangelischē Gebotten vñ Satzunge
 „ zawider warē / oder den Decretē der Heyligen Väter
 „ nicht wider strebten vnd etwas widerwertigs setzten. I
 „ Mitt dieser Regel vñ Canone werde zwar alle Satzungen/oder zum wenigsten der größte Theil derselbigen die
 auff diesem Tridentinischen Concilio geordnet vnd beschlossen seindt / ganz vnnnd gar vmbgestürtzt vnd verworffen: Dañ ein theil vnder denselbigen öffentlich den Euangelischen Gebotten oder Satzungen/eyn theil dē Alten Decreten vnnnd Canonen oder Regeln der Väter widerstreben vnd entgegen seindt.

Die bewahrte angenommene Biblische Bücher.

2. In dem Andern Artickel dieses Decrets oder Satzunge/so in dieser vierdtē Session beschloffen/ als die Versamlunge der Väter vermeldet / welche der Heyligen Schrifft bewährte vnnnd vngeweißelte Bücher seindt/ vnder denselbigē haben sie etliche in ihrē Register vñ Canon Apocryphische/ dñ ist/ vngewöhnliche vñ unbewährte oder vngebräuchliche gesetzt/ Nemlich dñ Buch Ecclesiasticum, oder Jesus-Sprach / vñ dñ Buch der Weißheit (welche zweye Bücher fälschlich dē Weisen König Salomō zugeschrieben werde) dñ Buch Judith/ Thobie/ Baruch vñ der Machabeer/ welche ermelte Bücher doch vnder die Zahl der angenommenen vñ Biblischen Bücher/ von dē Dyaknē Concilio zu Laodiceen

abfanditi. quoniam origo et multa

Tridentisch Concilia setzt mehr Bücher er weder dar ein gehören.

Conciliums/ das II. Buch.

rcv

reen (eyner Statt in Phrygien Pacacianen gelegen) im
 jahr Christi CCC.LXIII. gehalten (Laod. conc. 59.
 c. quoniam. diff. 1 6.) vnd hernach von dem sechsten Al-
 gemeinen Constantinopolitanischen Concilio / welches
 im jahr Christi D.C.LXXXI. gehalten / bestetiget/
 gang vnd gar nicht gesetzt noch gezelet worden. Des-
 gleichen gedendet auch Origenes derselbigen nicht mit
 keinem Wort/welcher nicht lang nach der Apostel zeit/
 vnd nach ihrer jüngern Alter gelebt hatt/als nemlich
 vmb das jahr Christi CC. vnd mit höchstem fleiß auß
 den Hebreern vnd Vhralten Vätern nach geforschet
 vnd erkündiget (wie Eusebius in seinen Kirchen Histo-
 rien im 6. Buch/am 18. Capitel bezettiget) welche auß dē
 Büchern des Alten Testaments für bewehrte vnd an-
 genommene zu halten seyen/hat er der obgemelten Apo-
 cryphischer vnd vngebrauchlicher Büchern keins vn-
 der die zahl der Regulierten Büchern des Alten Testas-
 ments gesetzt: Sondern setzt mit außdruckenlichen
 Worten / (nach dem er die Bücher des Alten Testas-
 ments an der zahl zwey vnd zwenzig erzehlet:) es hal-
 te die Hebreer die Bücher der Machabeer als vō aussen
 zukommende vnd unbewehrte / haben der halben den
 Titel Sarbeth Sarbaneel.

So viel aber die Bücher des Newen Testaments an-
 belangt / ist von denselbigen gang vnd gar kein Arg-
 wohn oder Streit. Jedoch was die vorgedachten
 Bücher des Alten Testaments anbetrifft / von welchen
 der Streit vnd Zweytracht ist/seindt dieselbigen keins
 wegs für vngeweißelte oder bewehrte vnd Canonische
 Bücher zu halten / Sondern allein die jehnigen / von
 welchen

ccvj EXAMEN des Tridentinischen

welchen einhelliglich vnder den Vätern / die mit dem Geist der Concordy vnd Einträchtigkeit begabet vnnnd erlichtet / ist beschlossen vnnnd übereinkommen. Dan es were sehr gefährlich vnnnd zweiffelhafftig / wan man die Artickel des Glaubens daran vnserer höchsten Seeligkeit vnnnd Heil hange / sollte auß diesen Büchern suchen vnd beweisen / welche der Heylige Geist (der ihm doch nichts mehr zuwider ist) den Vätern nicht geoffenbaret / daß sie von ihm härkommen vnd fließen / als der H. Apostel Petrus sagt / in seiner 2. Epistel / am 1. cap. uerl. 20. 21. Das solt ihr für das erste wissen / daß keine Weissagung in der Schrift geschicht auß eygener Auslegung. Denn es ist noch nie keine Weissagung auß Menschlichem Willen härfürbracht: Sondern die Heyligen Menschen Gottes haben geredt / getrieben von dem Heyligen Geist. Darneben aber bekennen wir vnnnd leugnen gar nicht / daß viel herrlicher vnnnd nützlicher Lehr in den angeregten Büchern begrieffen werden: Aber daß man auß denselbigen die Artickel des Glaubens soll beweisen vnnnd erforschen / gestehen wir ganz vnnnd gar nicht. Dann wie der Heylige Lehrer Augustinus sagt / im 2. Buch / am 9. cap. de Christ. Doctrin. Es seyen die Canonische vnd bewehrte Bücher / so mit cynhelligem Consens vñ verwilligung aller Kirchen angenommen / den andern Büchern weit für zuziehen / die von etlicher Kirche als argwöhnische vñ unbewehrte verworffen werde. Nichts desto weniger aber schweß sich die Tridentinische Väter gar nicht / alle die zehnten zuuerfluchen vnd zuuermaßen ledigen welche die obenangeregten Bücher nicht für bewehrte vnnnd Canonische annehmen oder bekennen / vnd

Concilium/das II. Buch. xcviij

vnd verdammen hiemit zugleich die Vhralten Cōcilia die zu Laodiceen vnd Cōstantinopel (wie gemeldet) seind gehalten/sampt den mehrertheil auß den alten Lehrern der Christlichen Kirchen.

3. Im Andern Decret vnd Sazunge die ^{Latinsche} ^{Tolmetsch} ^{ge der Bi-} ^{bel.} ser vierdten Session/würdt auch beschlossen/das allein die eynige vnd alte gewöhnliche Tolmetschung der Bibel in der Kirchen vnd Schul soll behalten/ohn eynigen Zweytracht vnnnd Einredt/vnnnd soll sie bey Straff des Banns vnd Fluchs annehmen/vnd allein stath haben. Diesem Decret setzen wir entgegen den Canonem vnd Regel auß dem heyligen Augustino gezogen/welcher also lehret vnd vermahnet: Man soll in den Reden vnd Wörtern der Heyligen Schrifft damit man zu bessern Verstandt vnd Erkandnisse möge kommen/sich zu den Sprachen halten / in welcher dieselbige beschrieben ist. Die Wort aber desselbigen Canonis oder Regel (. c. locutio. dist. 38.) lauten von Wort zu Wort also: [Die Gemeine weise zu reden der Göttlichen Schriffen ist nach der Eygenschafft eynere jedlichen Spraach vnnnd Zungen zuuerstehen: Dan es hatt eyn jede Spraach oder Zunge ihr eygene Arth vnnnd gebrauch der Wörter oder Reden/welche weise vnd arth so sie auff eyn andere Manier vnd Arth gebraucht würdt / werden sie fñr vngeretlimblich vñ vnstgltlich geachtet.] Es vermeldet auch erstgedachter fñrrefferenlicher Lehrer Augustinus/ im 2. Buch am 12. Cap. de Doctrina Christiana. Das die Vergleichunge vnnnd Collation vieler Tolmetschunge höchlich nuz zu Erkandnusse der H. Schrifft/damit man dem bessern Verstandt möge zufallen vnnnd nachgeben.

xcviij EXAMEN des Tridentinischen

geben. Es wurden auch zu dieses heyligen Lehrers Zeiten vielerley Tolmetschunge der Bibel gefunden / welche er all hatt gebrauchet / vnd keine verworffen / auch keiner allein den Preiß gegeben / wie vnserer Tridentinische Väter gethan.

Auflegung
ge so in der
Römischen
Kirchen gel
ten.

4. Es ist auch in diesem Decret vnd Satzung beschloffen worden / daß niemandt die Heylige Schrift nach seinem Kopff oder frembdem Verstandt solte auflegen / Sondern jederman hierin der heyligen Mutter der Christlichen Kirchen vnd der Väter Verstandt nach volgen / vnd ganz vñ gar keine andere Auflegung fñrnehmen / weder wie sie die Heylige Mutter die Kirch (welche ihren den Gewalt vnd Gerechtigkeit der Auflegung der Heyligen Schrift allein zumesset vnd zueyget) aufleget vnd verstehet / noch auch etwas wider die gebräuchliche vnd angenommene Meinunge der Vätern etwas besonders lehret / wer anders werde thun oder lehren / der soll mit höchster Peen vñ Straff / die in den Gesagen solchen vnghehorsamē gesetzt seindt / gestrafft werden. Diesen Decret setze wir entgegen den Ersten Canonem / auß Clemente dem Römischen Bischoff genommen / welcher beuillcht vñ gebeut / daß man der Schrifften Auflegung allein auß der Heyligen Schrift soll nehmen / vnd dieselbigen mit Schrift erklären. Die Wort aber desselbigen Canons (c. relatum dist. 37.) lauten also: [Es seindt viel Wörter in der Heyligen Göttlichen Schrift / welche nach eynes jede Meinung vnd Sentenz mögen gedeüttet vñnd verstanden werden / so eyn jeder von ihm selbs auß seinem eygnem Kopff fasset: Aber solches gebüret sich ganz vñnd gar nicht.

Concilium / Das II. Buch. x 3

reip

nicht. Dann man soll nicht eufferlich eynen frembden
vnd ungeretimbten Verstande darin suchen / daß man
durch der Schrifft Ansehen vnnnd Schein denselbigen
vnderstande zubestetigen: Sondern man soll auß der
Heyligen Schrifft den Verstande vnd Meinunge der
Wahrheit vnd des Liechts erforschen vnnnd bestetigen.]
Demnach daß in dem gemelten Decret des Tridentini-
schen Conciliums gebottē würdt: Wir sollen allein den
Auslegungen nachuolgen / welche von der Kirchen vnd
Alten Vätern / seindt angenommen vnd zu vnserer je-
higen zeit auch gebillichet vnd für gut gehalten werden:
Ist fürwahr eyn zweiffelhafftiges vnd verblimbtes De-
cret oder Redt. Dan wir müssen bekennen vnnnd sagen/
daß eyn sehr grosser vnderscheyd seye / vnder den Aus-
legungen vnd Erklärungen / deren / die vorzeiten in der
Alten Kirchen gebräuchlich / vñ deren / die sekunde auch
von der Kirchen angenommen vnnnd zugelassen werden.
So man der Vhralten vnd Ersten wahren Christlichen
Kirchen Auslegung vnd Erklärung der Schrifft sol-
te vnnnd würde annehmen / würden fürwahr dieselbigen
Auslegunge zum grössern theile dieses Conciliums Lehr-
vnd Erkendnisse umbstossen vnd verwerffen. Aber wir
leßigen rundt vnd kurz in allen Sachen / vnd sage daß
keinen Auslegungen vnd Erklärungen der Kirch / noch
der Alten Vätern vnd Lehrern / noch der newen / eynigē
Glauben vnd Ansehen zuzumessen seye / wo dieselbigen
nicht mit der Heyligen Göttlichen Schrifft oberein-
stimmen / vnd allein auff derselbigen Ansehen vnd Fun-
dament gegründet seyen: wie solches auch die Canonen
vnd Regel des Geistlichen Rechtens selbs lehren vnnnd
N ij gebieten.

Auslegun-
ge welche
anzunehmen
seindt oder
nicht.

EXAMENDES Tridentinischen

gebieten. Die Wort aber eynes Canons (c. Neque diff.
 9.) auß dem heyligen Lehrer Augustino gezogen / lauten
 „ also: [Wir sollen nicht aller vnd eynes jeden Menschen
 „ Disputationen oder Auslegungen/ob sie schon Catho-
 „ lische vnnnd Glaubige / vnd darzu hochachtbare vnnnd
 „ berühmte Lettich seindt/als die Heyligen Schrifte an-
 „ nehmen/vnd halten/gleich als wan vns nicht gebürete/
 „ (jedoch ohn verlegung ihrer gebürende Ehr vnnnd Reue-
 „ renz/die ihnen gebüret) etwas in ihren Schrifften zu-
 „ verändern vnd zuuerwerffen/so wir vielleicht etwas da-
 „ rin stünden vnnnd verstünden / daß sie anders hetten ge-
 „ halten vnd gemeinet/weder die Wahrheit bezeitiget/vnd
 „ solche durch die Gnadt Gottes entweders von andern/
 „ oder von vns were verstanden worden. Dann eyn sol-
 „ cher bin ich in den Schrifften anderer Lehrer/wie ich be-
 „ gere / daß andere Auffmercker vnnnd Aufleger in meinen
 „ Schrifften sollen sein.] Des gleichen vermahnnet auch
 erstgedachter Lehrer in eynem andern Canone (c. noli
 meis. diff. 9.) Wir sollen vnsern Schrifften nicht eynen
 solchen Glauben vnd vertrauen zumessen/daß wirs nit
 für Schandt achten etwas darvon abzueretten vnnnd
 anders halten / wo wir nicht ganz gewiß seyen auß den
 Zeugnissen der Heylige Schrifte/daß vnser Schrif-
 te oder Auslegungen in Wahrheit bestehen mögen. In
 eynem andern Canone (c. negare. diff. 9.) bekennet vielge-
 dachter Lehrer Augustinus: Daß in seinen Schrifften
 vnd Auslegungen viel ding seyen/welche eyner billichen
 Scheltungen vnd Tadelungen wehrt weren. Daß aber
 dieses Tridentinische Concilium schlechtlich vnd kurtz-
 umb der alten Väter Auflegunge vnd Ansehen mit
der

Conciliums/das II. Buch. c

der Heyligen Göttlichen Schrifft vnderstehet zuuer-
 gleiche/sählet es sehr weit von den altē Canonen/die ih-
 rem Sentenz vnd Schluß gar zu wider seindt. Vnder
 welchen eyner ist / auß dem heyligen Lehrer Augustino
 genommen (c. quis nesciat. dist. 9.) der ihnen eyn mächtige
 stoß gibt/ vñ diese ihre Sakunge oder Decret zugrandt
 stürzt/also lautende [Wer weise vñ verstehet nicht/ daß
 die Heylige Göttliche vñ vngesältschte Schrifft/ beyde
 des Alten vñnd Newen Testaments / in ihren gewissen
 Ziell vñ Terminen begrieffen seye / vñd sie allen nach-
 uolgenden Schrifften der Bischoffen vñd zehrnern also
 stürgezogen werde / daß man von ihren ganz vñnd gar
 nichts kan zweiffeln / oder argwohnen/ob es wahrhaff-
 tig oder Recht seye/alles was in ihr geschrieben steht/ ob
 ob dem also seye Der Bischoffen Schrifften aber / vñd
 der Lehrer/welche nach dē beschlossenen Canonem oder
 Regel / entweders geschrieben seindt / oder hernach ge-
 schrieben werden : Dieselbigen mögen entweders durch
 eyn klügere vñd verständigere Redt in solchen Sachen
 eynes jeden Erfahrneren vñd Hochuerständigern/ oder
 durch anderer Bischoffē höhers Ansehē vñ Verstädtis/
 oder durch gelehrte oder besser gegründte Weißheit / ob
 durch die Concilien / gescholten vñd verworffen werde.]
 Auß diesen Worten vñd Canone ist offenbarlich vñ au-
 genscheinlich zusehen/ daß der H. Lehrer Augustinus dē
 höchste Ansehen/Preiß vñ Ehr G D T vñ seiner H.
 Schrifft zueygne: das vnderste vñd geringste Ansehen
 aber den Schrifften der Menschen / welches Ansehē vñ
 Preiß also weit von dem höchsten vñderscheiden ist/ als
 der Himmel von der Erde. Darumb hatt man damahls

cij EXAMEN des Tridentinischen

vñ zu derselbigen zeit die zehnjigen mit de Fluch vñ Vermaledeyunge verbannet vñnd verdammet (wie ich und das Tridentinische Concilium vñnd die Heyligen Väter darauff/ solches vnbillich vñnd Gottlästerlich vñnders-
stehen) die da leittigen/ daß man nicht gleiche Ehr/ Preiß vñnd Ansehen/ den Auflegungen/ vñnd Menschen Sa-
zungen/ gleich als der Heyligen Göttlichen vñnd vnger-
zweiffelten Schrifte/ solle zumessen vñnd zuschreiben.

Tridentischen
Conciliums
Lehr auffen
nen faulen
vñnd sandech-
ten Grundt
erbawen.

5. Demnach ist auch solches hie nicht still-
schweigent zühinder gehen: Daß die Tridentinische
Väter/ damit sie eyn Grundt vñnd Fundament der Be-
kandnisse ihres Glaubens (wie sie fürgeben vñnd sagen)
legten/ bekennen / sie wolten die Lehr vñnd Artickel ihrer
Kirchen bestetigen/ vñnd die Sitten oder Wandel der Me-
schen mit Ansehen vñnd Beweynungen verbessern / die
sie auß diesen vier nachuolgenden Gründen vñnd Fun-
damenten haben genommen. Das Erst Fundament ist/
daß die Sazunge vñnd Erkendnisse dieses Conciliums
gleichen Gewalt vñnd Ansehen mit der H. Schrifte soll
haben. Das Ander/ daß die Bücher/ die wir droben Ap-
ocryphische vñnd zweiffelhafftige oder vñnbewehrte ha-
ben genent/ für bewehrte vñnd vñngezweiffelte sollen gehal-
ten werden. Das dritte/ daß die gebräuchliche vñnd alte
gewöhnliche Lateinische Tolmeschung der Bibel allein
soll statz haben / vñnd von jederman für recht angenom-
men werden. Das vierdte vñnd letzte Fundament ist/ daß
sonst kein andere Auflegung vñnd Erklärung der H.
Schrifte zugelassen vñnd für wahrhafftig erkennet wer-
de/ denn die/ welche von der H. Mutter der Kirchen/ vñnd
den alten Vätern/ angenommen vñnd gebillichet wor-
den.

den. Da sie nuhn dieses Fundament also gelegt / haben die Tridentinische Väter leichtlich eyn solche Lehr dar-
auff bauen vnd sehen können / in welcher wir von ihnen vnderscheiden vnnnd mißhålen mögen. Wan aber diese ihre Gründe vnd Fundamēt / als eyn reisender Sand-
grunde umbgestürzt würdt / wie sie denn klärlich auß ih-
rer eygnen vngereimblichkeit vnd vngeschicklichkeit zu grunde fallen / würdt leichtlich darauff erfolgen / daß al-
les was auff solchem faulen vnd schlüpfferrigen Grunde gebawet ist / auch zu boden werde fallen.

6. In mitlerweile schreibe der Papst auff Papst be-
ruft die
Schweizer
gehn Trient
auff das Co-
cilium.
den 11. Tag Aprilens des vorgedachten jahrs / bey Hie-
nymo Francken / an die Bischöffe von Sitten vñ Chur /
vnnnd etliche Aebt des Schweizerlandts / desselben
Schreibens Inhalt war fürnemblich dieses: Es weren
alle Geistliche Prelaten der gansen Christenheit / zu Al-
gemeinen Concilio gehn Trient von ihm beruffen / were
aber billich / daß sie als die sehnigen / welche für die Kir-
che im Schweizerlande stünden / vor andern auch da-
hin kämen / dann ihm dieselbige Nation sehr lieb / die-
weil sie sich als andere besondere Söhne des Päpstli-
chen Stuls / vnd Beschirmer der Kirchen Freyheit erzei-
geten. Es weren nuhn viel trefflicher Bischoff auß I-
talia / Frankreich vnd Spanien gehn Trient kommen /
vnd würde die zahl täglich grösser: Verhalben stünde es
ihnen nicht woll an / daß die weit entlegene / eher den sie
als Nachbarn ankommen. Ihr Volck were nicht zu ge-
ringern theile von der Gehorsame der Kirchen abgetre-
ten / vnd mit vielen Irthummen behafftet / vnd bedörff-
ten auch so viel mehr eyn Concilium. Verhalben solten
sie

ciii EXAMEN des Tridentinischen

sie ihre langsamkeit nuhn wideramb mit fleisse ersesent/
vnd sich also baldt ohn allen verzug dahin verffügen/ wo
sie anders nicht in ordenliche auffgesetzte Straaff ge-
rathen/ vnd ihres versaumpten Ampts/ vnd nicht gelei-
stete Gehorsams / welches sie jm gleichwoll mit Eydis-
pflichten zugesagt/ wolten beschuldiget vnd überwiesen
werde. In diesem Schreiben an die Schweizer gethan/
lasset der Papszt zwen greiffenlicher vnnnd groben Lugen
herfür scheinen / vñ zum dritten decket er seine Schandt
gar auff. Erstlich daß er dieses Concilium eyn Allgemey-
nes Concilium nennt/ vnd sagt er habe solches in d' gan-
zen Christenheit außgeschrieben zu allen Geistlichen
Prelaten: welches sich doch in der wahrheit nicht also be-
findet. Zum andern leigt er vnd sagt/ es seyen viel für-
trefflicher Bischöffe auß Frankreich schon zu Trient
ankommen: So doch männiglich kundt vñ offenbar ist/
(wie wir schon droben angezeigt) daß der König von
Frankreich/ keinen auß seinen Prelaten vnd Geistliche
dahin hatt vergönt zuziehen. Letztlich laisset er dē Wolff
vnder dem Schaffabels herfür gucken: dieweil er diesen
freyen Völkern der löblichen Eydnoschafft also trau-
gentlichen gebett auff das Cōcilium zukommen/ damit
gibt er öffentlich zuuerstehen / daß er nicht allein Ober-
ster Richter vnd Regent vber das Concilium wölle sein/
Sondern er habe auch Gewalt vnd Macht vber die al-
lerstreitbareste vnd freyeste Völker zuherrschen vnd zu
gebieten.

Papsts
heimliche Lu-
gen vñ tück.

Papst un-
dersteht sich
den Schwe-
dern zuge-
bieten.

Von Christ-
liche vñnd
Gottselige
Predigt von

7. Nach dieser Session/hatt eyn Carmeli-
ter Brüdterlein oder Mönchlein/ mit Namen Anto-
nius Marinerius / am nächsten Sonntag in der Fasten/
auff

Concilium / Das II. Buch: 7

co

auff den 14. tag Aprilis/ obgedachtes Jahrs/in eynen All der Gerechte
gemeinen Versammlung der Väter/ eyn schöne/ herr- fertig/ des
liche vnd Gottselige Predigt/ von der Gerechtfertigung Glaubens/
des Glaubens/ gehalten: Aber diese seine Meinunge vñ von eynem
Sentenz von diesem Artickel ist mit nicht harnach vñ Mönchen
den Vätern gebillichet vñ angenommen worden. Dersel
bigen Predigte Inhalt vñ Lehr war fürnemblich diese:
Es erfordere Gott der H E R R zwar vñ vns/ als seinen
natürlichen vñ ehliche Kindern Gehorsame vñ Under-
thänigkeit/ welchen Gehorsam er harnach mit vielfälti-
gen Gutthaten belohne vñ vergelte/ Nichts desto weni-
ger aber stande es vnserer Demuth vnd Gehorsame zu/
daß wir von vns hindan setzen allen Ruhm vñnd Preiß
der Wercken/ vñ vns ernstlich befehlen/ dß wir aller Ver-
diensten vnd Kräfften krafftlos vñ lahr seyen/ vñ daß in
denselbigen vns Gott alleyn mit seiner Güte vñ Barm-
herzigkeit Reich mache vñ begabe. Es gebühret vns (sagt
er) daß wir alle Gelegenheit vñ Mittel dardurch Ruhm
vñ Ehren zu suchen/ vermeiden/ damit allein der Himli-
sche Vater/ vñ vor allen andern dingen gerühmt vnd
gepriesen werde. Die ihenige / so Gott den H E R R
eyn Mitgesellen vnd Gehülffen in jhrer guten Wercken
halten vnd machen/ dieselbigen halten den Ruhm vñnd
Preiß mit Gott gemein. Welches dan fürwar nichts
ands ist/ den gleich als wan sich eyner vnder die Zahl d
vñnd Göttern zehlet vñ setzet. Dß wörtlein Verdienste
seye nicht gar zuwerwerffen (dan auch solches die Alten
Väter / ohn verlesung vñnd Abbruch der Göttlichen
Ehr/ zum offternmahl woll vnd bescheidenlich habē ge-
braucht) Aber allein wir sollen vns dessen befließen/ daß
D wir

207 EXAMEN des Tridentinischen

wir die Verdienste erwerben/ jedoch also vnd deren ge-
 stalte/dz wir solche empfangne Verdienste allein d' Gna-
 den Gottes zumessen vñ zuerynnen: Den so viel wir vñ
 des Ruhms vnd Preiß in den Verdiensten zuschreiben
 oder zuerynnen: So viel hergegen entziehen wir Gott dē
 H E R R N an seinem Lob vnd Preiß. Dann es wer-
 den die jehningen von Gott außgeschlossen vñ verwor-
 fen/die seine Ehr vnd Lob mit ihm gemein vnd theilhaff-
 tig wollen haben. Dieweil geschrieben steht mir gehört
 allein die Ehr vnd Lob/rē. Demnach pflegen die jehnin-
 gen/so auff ihre Verdienste vertrauen/ an der Gött-
 liche Güte vnd Barmhertzigkeit gegen ihnen zu zweiff-
 len: So doch vns die tägliche Erfahrung lehret/ daß
 die jehningen die hin vñnd hār von Wällen geworffen
 werden/ an keinem sichern vnd gewissen Port möge an-
 fahren. Hergegen aber seindt die jehningen/die nicht auff
 ihre Verdienste vertrauen/ Sondern allein auff die
 Barmhertzigkeit Gottes bauen/ cynes rthwigen vñnd
 friedfames gewissens/ vñnd kan ihnen solches nimmer
 mehr in Sinn kommen/ daß sie von Gott verstorffen vñ
 verworffen werden/ Sondern seindt alzeit gewiß vñnd
 halten festiglich/ daß sie theilhafftig werde/ derē Gnade
 vnd Barmhertzigkeit/die er ihnen verheissen hatt. Die
 jehningen so auff die Gerechtigkeit C H R I S T I trawen/
 vñnd ihre Hoffnung setzen/ die werden durch keine Irr-
 gāg vñnd Fällweg der zweiffelhafftigkeiten fāhlen oder
 irren/ Sondern werde in sicherem Friede des Gewissens/
 vñnd höchster Frewde des Gemüths leben/ als die so vom
 H. Geist gelehrt vnd vnderwiesen seindt/ daß sie Kinder
 Gottes seyen/ von dem sie auch solche zuuersicht fassen
 vñnd

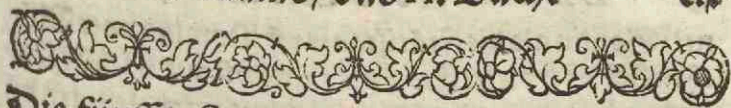
Conciliums/das II. Buch. cviij

vñnd ergreifen / daß sie mit herlichem Vertrauen zu ihm schreien vñnd sprechen: Abba lieber Vatter. Nichts desto weniger aber werden sie auß eynrer sonderbaren Heyligen Forcht vñd Schrecken geregiert vñnd erinnere / daß sie sich für vñnd für fürchten / auff daß sie nicht von dieser Ehr der Kindern Gottes / zu welcher Ehr sie auß Göttlicher Gültigkeit vñd Gnade seindt erhaben/entfallen/vñ außgeschlossen werden. Wie der H. Apostel Paulus lehret in seiner Epistel an die Philipp. am 2. Cap. Schaffet dz jr selig werdet/ mit forcht vñ zittern. Den Gott ist/ d in euch wirket/ beyde dz wölle vñ das thun/ nach seinē wollge fallen. Es freuen sich solche Menschen dz sie Christū haben ergrieffen / Aber fürchten sich/ dz sie denselbigē nit widerum verlieren. Dan d leydi ge Sathan vñ jr eygē Fleisch vñ Blute streit/ ohn vnder laß wid sie/ beschuldigen sie der vermessenheit/ allein dar um/ dz sie auff die Liebe Gottes gegen jnē bawen vñ setzen/ gleich als wan jnen die heimliche Göttliche Rathschlāg weren geoffenbaret/ ja rupffen jnen darneben ire vielfaltige Sündt auff/ vñ werffen jnen dieselbigē mit großem Grewel für die Augen/ für welche sie nimmermehr gnug thun mögen. Aber es geben hierauff die Gläubigen ihm zuantwort/ sie müßten doch mit höchstē Laster cynes vñ danckbare Gemüths vñ Herze begabet seyn/ dieweil sie so viel herliche vñ gründeliche Beweyßunge vñ Verheißunge seiner Göttliche Lieb gegen ihnen hetten/ vñ fürnemlich in dem / daß er seinen geliebten Sohn für sie in Todt gegeben/ vñ an das Creutz lassen hefften/ dz sie seinen Verheißungen vñ Zusagungen nicht solten vertrauen vñ glauben. Die Trübsältigkeiten aber vñ

D ij Creutz

cxvii EXAMEN des Tridentinischen

Creutz / so sie auff dieser Welt trügen vnd außstündent
 die begegneten ihnen nicht als von eynem zornigen vnd
 vngnedigen Gott / Sondern solche kämen allein auß sei-
 ner grosse liebe / ihnen zu ihrem Ruhe vnd Besserung / ja
 zu wahrer Erleundnisse vnd Busse / Diueil die wahr-
 ren Kinder Gottes hie auff dieser Welt / vnder d Zucht
 des Creutzes allein probiert vnd gelehrt würden. Zum
 Beschluß hencket er daran / es weren die allein wahre
 Christen / welcher Leben auß Euangelischem Glaubē an-
 gestellet würde: Die jehningen aber nicht / welche allein
 den blossen Namen vnd eüsserliche Ceremonien behiel-
 ten. Er saget auch (vnn̄d zwar recht) es were die Kirche
 auß dem Euangelio entsprungen vnd gemehret / daruñ
 müste dieselbige auch auß dem Euangelio gebessert vnd
 in ihren alten Standt vnn̄d Wesen gebracht werden /
 durch anseheilung des Euangelischen Brots / nemlich
 des Göttlichen Worts / in seinem Volck vnd Gemeine.
 Dieses ist fürwahr mein Günstiger Leser / eyn recht
 Wacker / daß dieses Armes vnd schlechtes Mönchlein
 mit solchem standthafftige vñ vnuerzagtem Gemüth /
 wider die Verdienste der Wercken / vor den Heyligen
 Tridentinischen Vätern / also öffentlich hatt dörfen
 Predigen / vnn̄d die Wahrheit bekennen / von welchen
 doch harnach diese Lehr vnn̄d Glauben (als an seinem
 Duh soll angezeigt werden) ganz vnn̄d gar ist
 verworffen vnd verdampt
 worden.



Die fünffte SESSION vnder Papst PAVLO 6^{te} / 1546
 dem III. auff den xvij. Tag Aprilens/
 Anno 1546 gehalten.

Auff den xvij. Tag Höwmonats / des Von der
 M. D. XLVI. Jahrs / ist die fünffte Session ge- Erbstündt
 halten worden / in welcher von der Erbstündtrettli- Decret.

che Decret seindt beschloffen worden/ sampt von dersel-
 bigen Verzeihunge durch die Verdienst Christi/ vnnnd
 Zueggnung des h. Sacraments / des Tauffs/ beyde der
 Alten vnd jungen Kindern. Dan sie sagten/ daß alle ihre
 Schuld in der Tauffe wülrde hinweg genommen. Es
 bliebe woll in der Tauff eyn Zunder vnd Füncklein sol-
 cher Sünde/ oder die Begierde: Vnd ob gleich Pau-
 lus dieselbige etwa Sünde nennet/ geschehe es doch nie-
 darumb/ daß sie in wahrheit vnnnd eygentlich also were/
 Sondern daß sie zu Sünde Ursach gebe. Hierin aber
 begrieffen die Vätter die Heyligen vnd Keynen Jung-
 frauen Mariam Gottes Mutter nicht / Sondern leü-
 gneten vnd sagten/ sie were ohn Erbstündt vnnnd nicht in Maria ohn
 derselbigen empfangen. Vnnnd solte man in dieser Frag Sünde ge-
 vnd Puncten dem Decret Papsts SIXTEN des boren.
 III. nachuolgen.

2. So viel dz Decret Papsts SIXTEN
 des III. anbelangt / dessen die Vätter hie in ihre Decree
 gedencken: ist männiglich künde/ vñ bezeugen solches die
 Canonen / dz gedachter Papst SIXTVS von solcher
 Sache gang vnd gar nichts hatt beschloffen noch geord-

EXAMEN des Tridentinischen

net/ Sondern als die Franciscaner vñ Dominicaner Mön-
 chen sich vber dieser Frag vielfaltig vñ mit höchst Ey-
 fer zanderte/ vnder denē die Dominicaner bezeugten vñ
 bestetigte/ Es were die H. Jungfraw Maria/ gleich wie
 andere Menschē/ in der Erbsündt empfangē: Hergegen
 hielten die Franciscaner/ sie were ohn Erbsündt/ vñ weh-
 ret dieser streit eyn lange zeit vñ inen/ also dñ inē Papst
 SIXTVS letztlich zu beyde Theile zuschweigen gebot-
 te/ vñ beuohle/ ihn ernstlich/ dñ nimandt diese Frag für
 wahr/ hafftig zu beyden Theile/ wed für beweisslich noch
 vnbeweisslich haltē solte/ Sondern man solte die Ent-
 scheidungē vñ Erörterung dieser zweiffelhafftige Frag
 der H. Mutter vñ Kirchen vbergebē vñ vertrauē. Jedoch
 hatt Papst Sixtus eyn Vorurtheil gesetzt nach vñ Franci-
 scaner Meinūge/ vñ dñ Fest vñ Marien empfangniß/ auff
 den 8. Tag Christmonats ihärlich zu haltē beuohle/ vñ
 den jehnigē so dieses Fest wülden haltē/ versprochen/ dñ
 sie solten verzeihūg habē vieler Sündē vñ Missethaten/
 vñ stehet dieses Papsts SIXTI Vorurtheil vñ Mei-
 nunge/ in dē Theil des Päpstliche Rechts/ welches man
 Extrauagāt nennt/ c. 1. & 2. de relig. & Vener. sanct. Wir
 leilgnen zwar nit/ dñ harnach auß dieses Papsts Vorur-
 theils Meinūge vñ Bohn/ die Väter auff dē Basili-
 sche Cöcilio nach diesem Sentē vñ Meinūg geschlos-
 sen/ vñ bestetiget: Es seye die H. Jungfraw Maria ohn
 Erbsündt empfangē/ als wir solches lesen/ in Bas. Conc.
 Sess. 36. Aber diß solt jemandt wund nemen/ was doch
 die ursach seye/ warum die Tridentinischen Väter dies-
 sen Canō des Basilischen Conciliū mit viel andē Irr-
 thümē vñ sähleren nit also gar offenbarlich habē wolle
 billichen/

Conciliums / Das II. Buch.

cxv

billighe/ Sondern viel mehr auff des Pappsts Sixten vngewissen vñ vnendliche Beschluß/wed auff des Baslische Conciliū gewissen/wölle stehē vñ bleibē: Welches fürwar auß heimlichem Brieff vnd Pratick des Röm. Pappsts ist geschēhē vñ angestellt. Dan er hatt nie mögē leyde noch gedulde/ ja er hatt alzeit halßstarriglich darwider gestrebt/ damit des Baslische Conciliū Decret vñ Sagunge nit bestetiget wüldē/ dieweil dz Conciliū des Pappsts Ansehen vñ Gewalt/seinē vnderwarffe/ vñ geringer wed des Conciliū schecket. Letztlich ob schon d Dominicaner Mönche Meinūge vñ Lehr vñ inē ist verworffen worden/ ist sie doch vñ allem Irthum frey vnd reyn gewesen/vñ nach vieler Schrifftgelehrte vñ hochständigen Lettliche Meinūge/für wahrhaftig vñ recht erkannt worden: als der H. Lehrer Bernhardus in seiner 174. Epistel meldet. Durand. in 4. Sent. dist. 43. 4. art. 2.

3. Verner/dz dieses Conciliū die Einsatzunge vñ Stifftung des Fests d Empfēgnis MARIAE billichet/widerstreibet es in solche dē Decret vnd Sagunge des Lugdunēfischen Conciliū/ welches im jahr Christi 1247. ist gehalten worden/ auff welche dieses Fest nit in die Zahl vñ Register d Festtage/ so dasselbige Conciliū gebottē hatt zu seynen vñ zu ehre/ gesetzt vñ verzeichnet ist. Ja es sehet auch gemeltes Conciliū vber diese Cōstitution vñ Decret/die Glos solche auflegūg vñ vrsach (c. iusta glos. de cōl. dist. 23.) [vñ dē Fest d Empfēgnis Mariae] wirdt nichts gesagt: Dieweil man solches nit schuldig ist zu seyn/wie den in viele Landtschafften geschicht/ vñ fürnemlich in Engelland: vñ deren vrsache halben/ dz sie ebē so woll in Sündē empfangē ist/ gleich wie alle andere heylige/ außgenommen die eynige Person Christi.]

4. Dem-

cxij EXAMEN des Tridentinischen

Pfarrndt für
Lehmenster
geordnet.

4. Denach seindt in obgemeldter Session/
im Titel vñ der Reformation am 1. Cap. etliche Decret/
so die Reformation vnd Suche der Kirchen anbelangt/
beschlossen worden. Nemlich dz in eynē jeden Thurnstift
vñ Pfarrkirchē eyn gute seiste Pfrundi. verordnet wüdt
eynem Doctorn d' H. Schrifft/welcher die H. Schrifft
offentlich lehret vnd prediget. Desgleichen dz noch eyn
andere Pfrüdt gestiftet wüdt/eynē Schulmeister/ wel
cher die Armen Schuler vñ sonst vnd vergebenlich in d'
Grammatick vnd andern Künsten der Bollredendheit
vnderwiese vnd lehret. Auch solten in den verschlossnen
Abteyen vnd Mönchsclöstern Lektionen der Heyligen
Schrifft gehalten werden. Jedoch solte niemandt zu sol
chem Lehrampt angenommen werden/ es were den seiner
Lehre/ Lebens vnd Wandels halben / den Bischöffen vñ
Aept vorhin vergewist. Vñ dieweil die Predigt des Euā
gelii mit weniger den die Lektion vñ nöthē/ist in dē An
dn Capitel d' Reformation beschlossen worden/dz die Bi
schöffe vñ alle andere Geistliche Prelaten dē Volck das
Euangelii soltē predigē/od' wo sie auß rechtmessigē vñ sa
chē verhindert / andere an jre stath / die es möchten vera
sehen vñ thugentlich darzu weren/verordnen. Den Er
priestern vnd Pfarrhern des Volcks wardt auch glei
chesfalls gebotten / daß sie zum wenigsten auch auff den
Sonntag/vnd den stürnembsten Festtagen / den Lettchen
das Euangelii/ vñ was inē zu jrer Seeligkeit zu wissen
von nöthen fürtragen/sie zu Ehrbarlichem Lebē ermah
nen/vnd von Lastern solten abschreckē. Denen so hierin
würden säumig sein/setzt man eyn Straaff. Desgleichē
wurde die Bischöff vermahnet/dz sie fleissig/ wñ eyn jeb
lehret

Bischöffen
vñd Pfarr
hern außer
legt zu predi
gen.

Conciliums / das II. Buch.

crith

lehrete/in achtung haben/vnnd wo vielleicht Reheren
 vnd vngeschickte Meinunge wurden außgesetzt / dem-
 selbigen mit Rath / wie er in Ordnungen vnd Sagun-
 gen fürgeschrieben/solten begegnen. Diese Decret vnnd
 Sagunge seindt allein auff solches Ende vnnd Zweck
 gerüstet gewesen / damit die einfaltigen Leth durch eyn
 vergebentliche hoffnung vnnd blawen Danst außgezo-
 gen würden/die nach eyner Reformation vñ Besserung
 des Geistlichen Standis verlangen vnd hoffnung hat-
 ten. Daß nach Ende vnd Abscheidt dieses Conciliums
 haben die Bischöffe vnd Prelaten eben so wenig Sorg
 vnd Mühe gehabt dem Volck das Euangelium zupre-
 digen/ vnd sie auffbessern Weg vnd Wandel zuweisen/
 weder zuuorhin / Sondern haben solches allein durch
 ihre vngeschickte Statthalter od Mönche vñ Vicarien
 die grobe vnerfahren Esel verrichtet/die sie vmb eyn ge-
 ringes Gelt darzu bestellt/welche denn auff den Son-
 tagen vnnd gewöhnlichen Festagen auch kurz vnnd ge-
 schwindt (dann lange Brattwiltz/ vnnd kurze Predigt
 gehören für die Bawren) mit den Predigten seindt hár
 durch gefahren/ Also daß mancher in wenig stunden an
 etlichen Dörhen hatt gepredigt/ vnd haben sie nach ge-
 meinem Sprichwort gehandelt / Kúpfernes Gelt/
 Kúpfere Seelmeß. Auch ist allein dieses für die höchste
 Kunst bey ihnen gehalten worden/wan sie die ihenigen/
 so sie pflegen Reher zunennen / dapffer auff der Cangel
 haben können schmissen vnd schmähen/(wie den solches
 noch heitiges Tags ihr Brauch vnd Gewohnheit ist/)
 hatt man solche für die trostlichste vnd heilsamste Pre-
 digt gehalten/ wan schon nicht eyn eyniger Spruch der
 P Heiligen

cxliij EXAMEN des Tridentinischen

Heyligen Schrifft / noch Artickel des Christlichen Glaubens ist angezogen vnnnd erklärt worden/der den betrübtten Gewissen eynen Trost vnnnd Erquickung hette gegeben.

5. So viel aber die Geistliche Pfründten (welche sie Prebente nennen) anbelangt / wüirdt von dieser Sache viel anders gehandelt vnnnd fürsehung gehalten / in dem Aurelianensischen Königlichem Gebott/ welches also gebellt vnnnd sehet/ (Aurelian. Art. 8.) Daß in eyner jeden Thumbstift oder Pfarckirchen / eyn Pfrundt soll verordnet vnd gestiftet werden/ die eynem Doctorn der Heyligē Schrifft solt beuohlen / welcher alle Sontag/vnd auff den gewöhnlichen Festtagen das Wort Gottes verkündiget/vnd alle Wochen zum dritten mahl Lectionen der Heyligē Göttlichen Schrifft fürlesen/bey welchen predigten vnd Lectionen die Thumbherren vnd alle Geistlichen desselbigen Duchs solten erscheinen/ vnd welcher eyne oder mehr versäumete/der solte seiner Prebenden vnd Pfrundt beraubt werden. Aber es seindt die Geistlichen Prelaten vnnnd Thumbherren noch nicht darauff bedacht vnnnd Willens/dieser Constitution vnd Sakungen zugehorchen/ eins theils deswegen weil sie mit andern wichtigern Händlen vnd Geschäften (vielleicht zu lügen wo hübsche Madonen vnd Dirnen sitzen) werde verhindert/andern theils daß sie fürchten es were ihnen eyn grosse Schandt vnnnd Gespött/wan sie erst auff eyn newes zu diesen vngewöhnlichen Lectionen der Schulen solten gehen / vnnnd von eynem lehrnen der viel geringers Standes were/dann sie.

6. Das

Conciliums / Das II. Buch.

cxv

6. Das Decret der Bischöffliche Freyheiten betreffende / darinn den Bischöffen vergönt würdt / daß sie durch ihre Vicarien vnnnd Statthalter mögen predigen (daß ist / ihr Ampt durch eynen Factorn wie die Kauffherrn vnnnd Schaffner zuuerrichten /) würdt dieser Mißbrauch auff eyn solches Fundament gebawen / vnd mit diesem Dunst verflüglet: Es seye viel Rathsfamer vñ billicher daß dieses Ampt durch eynen gelehrten vnd beredten Vicarien oder Statthalter / weder durch eynen Vnerfahrenen vnnnd Vnerständigen Bischoffe / werde verrichtet vnd versehen. Dann es hatt das Lateranensische Concilium, so im jahr Christi M.CC.XV. gehalten / den Bischöffen vnnnd Prelaten die Freyheit gegeben / (1. Lateran. c. 10.) dß sie durch ihre Vicarien vñ Statthalter mögen predigen / von wegen ihrer / der Bischöffen (wie die Väter reden) Mangel vnnnd Vnerfahrenheit der Künsten. Aber es haben die Vhralten Concilien von dieser Sache weit eyn andere Meynung. Derhalben sehen wir diesem Decret vnnnd Sagunge / das achteste Allgemeine Constantinopolitanische Concilium, welches im jahr Christi D.CCC.LXIX. gehalten / entgegen: Darauff den Erzbischöffen vnnnd Bischöffen (Const. 8. c. 24.) ernstlich verboten würdt / daß sie ihr Ampt nicht durch Beyhebischöffe sollen vertreten / oder versehen / Sich auch mit keinen Weltlichen Geschäften beladen / die ihñ an ihre Ampt mögten verhinderlich sein / wo sie anders nicht ihrer Ehren / Gradt vnd Wirde wolten beraubt werden. Ja es ist auch auff dem Basensischen Concilio, welches Anno CCCC.L. gehalten / beschloffen vñ beuohlen worden (Valens. con. c. 4.) dß die Erzbischoffe

Bischoffe
sollen ihr
Ampt ver-
weisen / vnnnd
sich nicht mit
Weltlichen
Geschäften
beladen.

cxvj EXAMEN des Tridentinischen

bischoffe vnnnd Elteste oder Erspriester in den Stätten vnnnd Pfarren Gottes Wort solten verkündigen vnnnd predigen. Jedoch so es die Gelegenheit begeben/ daß die Erspriester vielleicht auß Leibs Schwachheit halben ihrem Ampte nicht vermöchten stür zustehen/ solten ihre Diaconē oder Caplanē an statth der Predigt/ die Auflesung der Heyligen Vättern dem Volck stürlesen vnnnd verkündigen. Darauf denn klälich zusehen ist/ daß dieser Gewalt vnnnd Freyheit der Prelaren durch anderer Dienste vnnnd frembde Mühe ihr Ampte zuuerrichten/ in der Ersten vnd Vhralten Kirchen nie im Brauch ist gewesen/ Sondern es ist erst zu diesen letzten zeiten/ vnder der grossen vnnnd faulen Vnwissenheit der Geistlichen

NB.
Merckent
ihre Bischöf-
fe.
Ade vñ der
Bischöffen-
lichen Resi-
deng.

entstanden/ vnnnd auff die Ban gebracht worden/ damit sie dem Fressen vnnnd Sauffen/ Hurcrey/ vnnnd andern wollustendesto besser haben können obligen vnd pflegt.

7. Nach dem Beschluß vnd Erkandtnisse dieser Decreten/ ist der Jesulanische Bischoffe/ eyn Florentiner/ mit Namen Brachius Martellus auffgetretē vnnnd hatt eyn scharpffe vnd sträffliche Predigt/ welche keins wegs zuuerwerffen/ noch zuuerachten/ vor den Tridentinischen Vättern/ gehalten/ darin er mit Ernst vermahnet/ vnnnd anzeigete: Es solten die Bischoffe die Regierung ihrer vertramten Pfarrkirchen nicht den Niedlingen vnnnd Tagelöhnern beuehlen oder vertrauen: Sondern es solt eyn jeder seine beuohlene Kirche regieren vñ derselbigen stürstehen/ vnd darin seinen Sitz haben. Jedoch wolt er hierin außgenommen vnnnd entschuldiget haben/ die Cardinal/ welche alzeit bey dem Römischen Papst müssen sein/ vnd ihm dienen/ daß sie

den

Conciliums/ das II. Buch. cxvij

den größten Theil ihres Einkommens vnnnd Prebenden
mögen genießen: Aber daß bestetige Er/vnnnd seye seine
Meinunge/daß in ihrem Abwesen/daß Volck von eynē
gelehrten vnd ordenlichen erwöhlten Pfarrherrn / vnnnd
nicht von eynem Wiedlinge vnnnd Tagelöhner geregirt
werde. Demnach so stande es eynem Concilio vnnnd
Geistlichen Versamlunge nicht zu/ daß sie die Priui-
legien vnd Freyheiten billichen vnd sñr recht erkennen/
mit welchen sich alle Geistlichen vnderstehen zuschnitzē/
vnd zubeschönen:da doch hergegen schier so viel der Ca-
nonischen Gefahren seindt vnd gefunden werden die zu
uerwerffen vnnnd auffzuheben seindt. Diese zwei Mey-
nunge vnd Sentenz des Bischoffs/waren nicht zuuer-
achten. Dan so viel den Ersten Sentenz anbelangt/
were es sñrwar sehr heilsamlich vñ nuzlich/daß die Bi-
schoffhumbē/ vnnnd andere derengleichen Aempter oder
Pfründē/welche die Sorg vñ Seelē Heil vñ Seeligkeit
angehöret/frommen vnd gelehrten Männern beuohlen
würde / die sñr sich selbs vnnnd auß eygner Kunst oder
Weisheit der Pfarrherrn Aempt köndten versehen / vnd
daß man denselbigē zu ihrer Auffenthaltunge vnnnd
Nahrung eyn Eheliches vnnnd Zñfliches Einkommen sñr
ihre Pfründē vñ Dienste gebe. Dan wan man ihnen dē
ganze Einkommē vnd jährliche Gefälle der Bisthüm-
men vñ Kirchen liesse / were es eben so viel als wan man
ihnen Anlaß vnd Materij darreichete zu eynrer verderb-
lichen vnnnd vnempfindlichen oder dollen Nestunge/
dieweil eyn voller vnd feister Bauch (wie der Canon vñ
Regel c. ult. dist. 44. auß Paps Martino gezogen / bes-
zeugt) gemeinlich eyn groben vnnnd dollen verstandt ge-

Plenus uen-
ter, non sñs
det liberos

xxvliij EXAMEN des Tridentinischen

bieres. Was aber noch weiters auß solchem Einkommen vnd ihärlichen Gefällen vbrig were/ köndte man dasselbig mit Ruh vnnnd Frucht an die sehnigen wenden/ die andere gemeine Aempter tragen/ es seye gleich bey Fürsten vnnnd Herrn oder in andern Geschäften des Gemeinen Nukes. Demnach so viel den andern Sencken des Fesulanischen Bischoffs anbelangt/ ist gewis vnnnd offenbar/ das eyn vnzählbare Sum vnd eyn mächtiger hauffe der Priuilegien vnd Freyheiten/ von vielen Römischen Päpsten den Elöstern/ Apteyen vnnnd Thumbstifften seye zugelassen vnd vergönt worden/ vnnnd nuhn viel ihärlang här je lenger vnd mehr gemehret/ (welchen hauffen der Gesaken oder Freyheiten sie Prächtsich ob grosse Meer pflegt zuneñen) dardurch den in die Ehrliche Kirchen eyn schädliche zerlittunge vnnnd vnordnung ist eingeführt/ vnd alle Zucht vnd Disciplin verderbt vnd geschwecht worden.

Bann vnnnd Krieg wider die Protestierende.

8. Eben vmb diese zeit als die Fünffte Session zu Trient wardt gehalten/ streuet vnd spreitet der Papste seine Bullen allenthalben / wider die Protestierende auß/ in welchen er den Churfürsten vnd Herzogen zu Sachsen/ vnd den Landtgrauen in Hessen/ in öffentlichen Bann thäte/ vnd verfluchet sie mit schrecklichen vnnnd vnmenslichen vermaledeyunge. Darneben rüstet sich auch der Keyser / wider diese zwen ersgemelte Fürsten/ gleich als gegen widerspennigen vnd vngesamten/ oder halßstarrige/ mit grosser Macht zum Krieg/ vnder welchem Schein der Keyser so viel vermög/ das ihm Herzog Moris zu Sachsen/ vnnnd der Marggrau zu Brandenburg mit sampt seinem Bruder Alberten/

seindt

seinde bey gefallen vnd dē Keyser in diesem Krieg gedie-
net/ohn angesehen/das sie in der Zahl d̄ Protestierende
Bundes verwandte begrieffen warē. Es hielte aber vmb
diese zeit der Keyser (als wir droben auch gemeltet) eynen
Reichstag zu Regenspurg/auff welche die Prelaten vnd
Pāpstische Chur vñ Fürstē (samt der selbigē Gesandte
befeñeten (doch mehr auß Furcht od̄ eygē Gewins halbe/
dañ sie entsetzē sich es würdt vielleicht dieser Krieg leyst-
lich vber ihre Platte kommen) das d̄ Tridentinische Con-
cilium für recht messig hielte/vñ verhießen dē Keyser/sie
woltē desselbigē Decretē vñ Erkantnisse gehorsame leiste
vñ mit Ernst nachkommen: Vermahneten auch dē Keyser
darnebe/d̄ er dasselbig handthabē/ vñ die Protestierende
wolte dahin treiben/ d̄ sie nemlich gleichesfals dahin
kommen/ vñ sich des Conciliums Decretē vñ Erkantnisse
möchtē vnderwerffen. Hergegē aber leugnetē die Protes-
stierende es were solches nicht rechtmessiger weise ver-
samlet/ vñ befeñetē öffentlich d̄ sie sich desselbigē De-
cretē vñ Erkantnissen ganz vñ gar nicht wolten vnder-
werffen/nach denselbigē gehorchē. Darnebe bathē sie dē
Keyser ganz vnderthāniglich / das er eynen beständigen
Friede vñ gleichmässig Recht anrichtē. Vñ die Religion
eyne rechtmässigē Concilio Teütscher Nation/od̄ eynere
Reichs Versamlunge / od̄ eynē Gespräche d̄ Gelehrter
welches mit gewissen Bedingē solt geordnet vñ bestellet
werdē/wolte heimstellē. Aber es hatt d̄ Keyser derē Bitte
keine gnädiglich gehöret noch angenommen/ Sondern ist
in seinem fürnemmen forth gefahren vnd genzlich bedachte
gewesen sie zubekriegen / vñ mit Kriegsmacht dahin
zubezwingen.

Reichstag
zu Regen-
spurg gehal-
ten/darauff
das Conci-
lium zu Tri-
ent für recht
messig er-
tent wordē

EXAMEN des Tridentinischen

Von Rede
die zur Sa-
che dienlich
vnd fñrder-
lich.

9. Nach dieser gehaltenen Session / ist
vorgemelter Fessulanische Bischoffe widerumb auffge-
treten vñ hatt ein lange vnd klägliche Redt gethan / dar-
rñ er viel vñnd mancherley Beschwerden eingefñhret
von wegen deren Bisachen / daß durch vorgedachte Pre-
bende vñ Pfrñnde / den Schrifftegelehrten vñd Schula-
meistern fñr die Lectionen sollten verordnet werden / der
Bischoffen vñd Prelaten Reichthumb vñnd ihñrliches
Einkommen hñchlich wñrden geschwecht vñd gemindert
werden: vñder welchem Namen sich der gute Bischoff
schwerlich bemñhet / vñ stellet sich kläglich / als wan ihm
die Bischoffliche Wirde vñd Ansehen gar inniglich zu
Herken gienge. Darneben beklaget er sich ernstlich / vñd
rñffet schier Gott im Himmel darñber zum Richter an / daß
die Mñchs Klöster vñder dem Namen der Kirchen ge-
neñt wñrden / vñnd sagt / es stecke darunder nicht eyn ge-
ringe Gefährlichkeit. Vñnd möchte fñr wahr das große
Meer (wie wir zuuorhin gemeldet) der vielfaltige Priuile-
gien vñnd Freyheiten / so den Mñchen von alter her
zugelassen: Noch viel weniger ihñre betrñgliche vñnd ge-
schwinde Xenet oder Grieff / vñnd Sophisterey / ihñnen
etwas behñlfflich vñ fñrderlich sein / wider die Bischoff /
die auß Gñttlichem Rechten weren gestiftet / daß ihñnen
eynige Freyheit solte vergñnt werde / ohñ der Bischoffen
Willen vñnd Beueleh / in ihñren Bischuffñen vñd Her-
schafftẽ zupredigen oder zulesen. In summa es streite die-
ser gute vñ Eysriger Prelat ganz mañlich mit Leib vñ
Seel fñr den Bischoffenlichen Tisch vñd Stab / damit
ihñnen an der Nahrung vñnd Wirde nichts benommen
wñrde / vñd hatte Sorg es möchten vielleicht etwan die
Armen

Armen Mönchlein cyn Stuck oder Spiken von den Bischofflich Inseln vñ Stäben erlangen. Aber er hette der Sorg nicht bedörfft / dann sie seindt also faul / dz sie ihn nicht mehr auß der Kuten vñ Klöstern wütschertz.

10. Hiezwischen hatt man die sechste Session biß auff den Anfang oder Eingang des nachvolgenden jahrs verschoben / von wegen des angefangenen Kriegs gegen den Protestierenden. Da aber die zeit des Aduents (wie man es neñt) herbey kömten / haben etliche Mönchen angefangen zu predigen / in welche sie die Protestierende mit vielerley vñ schändtlichen Schmach vñnd läster worten öffentlich haben angetastet vñnd geschmizet. Vnder andern war eyner mit Namen Dominicus Sotus, cyn Segobiensischer Schriftgelehrter in Spanien / der hielt auff den xxviij. Tag Wintermonats / in ob gemeltem M.D.XLVI. jahr / cyn Predigt vom Jüngsten Gerichte vñnd Tag: deren Inhalt war fürlich dieser: Er sagte öffentlich vñnd bekennete / daß gewißlich der Jüngste Tag vñnd letzte Gericht nahe für der Thür were. Dan es hette die Heylige Göttliche Schrift geweissaget / daß vor dem Jüngsten Tag werde geschehen / daß Sonn vñnd Mon ihren Schein vñnd Glanz verlieren / vñnd die Stern vom Himmel fallen. Welches zu dieser vnserer zeit (sagt er) klärlich geschehen vñnd erfüllet / wie wir all vor Augen sehen. Dañ der Römische Paps / welcher ist die Sonn der Christlichen Kirchen / würdt allgemächlich seines Liechts vñnd Glanzs von den Keßern beraubt / vñnd von ihnen der Antichrist gescholten. Es hennket auch gedachter Prediger Mönch daran / daß das jehnige / welches vom Heyligen Apostel

Ein hoch-
gelehrte Pre-
digt vom
Jüngsten
Gericht / de-
ren gleichen
eyn jeder
Narz oder
Bawr hin-
der dē pflug
kündte thun.

ccxij EXAMEN des Tridentinischen

Paulo were geweissaget worden / in der Epistel an die
 2. Thes. 2. Thessalonicher / wan das Kind des Verderbens würde
 geoffenbaret werde / so werde eyn Abfahl von der Christ-
 lichen Lehr vnnnd Glaubē geschehen / solle allein von den
 Regern dieser zeit verstandē / vnd auff sie gedeytet werde /
 welche nichts anders seind / den Kinder des Verderbens /
 vñ die sich dē Gehorsame des Römischen Papsts wider-
 setzen / der doch dē Licht vnd Glanz der ganzē Christli-
 chen Kirchen seye. Demnach schneydet der Mönch wei-
 ters für / vñ sagt / der Moñ (das ist / dē Weltliche Gewalt)
 oder zum wenigsten der größte Theil desselbigen / seye eyn
 Nisach / warumb die Soñ solche Finsternisse vnnnd ver-
 dunkelung leide / vnd nuhñ schier gar in Blutt verwan-
 let oder verkehret seye / nach der Propheceyung des Pro-
 pheten Joels. Verner sagt er / es were dieses eyn vnge-
 zweiffeltes zeichē des Jüngste Tags / dieweil die Stern
 vom Himmel wehrē gefallen / das ist / dieweil die Heyligen
 ihrer Ehr vnd Anruffung / die man ihñe biß anher erzei-
 get vnd bewiesen / beraubt würde. Zum beschluß vermah-
 net er die Tridentinische Vätter / ganz ernstlich / daß sie
 wolte die Ketzereyen aufretten vnnnd verbessern / damit
 sie den Trübseligkeiten vnd Jamer / die darauff würden
 entspringen / bey zeiten Rath vnd Mittel schaffeten. Vñ
 gab darmit zu verstehen / daß dieses allein dē eynige Weg
 vnnnd Mittel noch vbrig were / damit man das Jüngste
 Gericht möchte entfliehen vnnnd auffhalten. Dieses ist
 der Inhalt vnd Samt der Predigt / von dem Hochge-
 lehrten Doctorn Soto gehalten : dieses / sage ich / ist die
 herrliche Predigt / die eynē solchen fürtreffentlichen Man-
 noll gesimmet / wie den der Titel des Sotischen Nam-
 mens

Joelis am
 2. cap.

em Sat

mens/auch woll wehrt vnnnd wirdig ist.

II. Hernach auff den zwölffte Tag Christmonats/obgedachtes M.D.XLVI. shars/ist cyn ander auffgestanden zu predigē/ mit Namen Cornelius der Bitontinische Bischoffe/welcher auch cyn Predigt gethan/aber der vorgehenden vnd nechstgehaltenen ganz vnnnd gar zu wider:dañ dieselbige war ganz trawriglich vnd kläglich/diese aber war voller frewden vnd Frolockunge. Derselbigen Inhalt vnd Schrott war dieser: Er vermahnet die Vätter/ Brüder/vñ alle andere Geistliche Personen / so zu gegenwertig waren / zur höchsten Frewdt vnd Frolockunge/ daß der frewdige vnd heilsame Tag were herbey kommen. Dañ es würde ihñ durch diese heylige Versamlunge vnd Concilium, die alte vñ wahre Religion widerumb zugestellet: des gleichen alle ihre verlohne Freyheit/ Friedt/ Gesah/ Ehr/ Reichthumb/ Stätte/vñ letztlich alle Herrschunge eingerümet vnnnd von newen ersetzt. Es weren in diese Statt **EXXEN** cyn vnzahlbare menge der Engeln Gottes/das ist/d Bischoffen versamblet vnd zusamen kommen/ja sage ich der Regent des Volcks/aller Vättern vnd Christi Dienern/aller Christen Herrn/der Propheceyunge vnd Jungē Gottes Aufleger vnd Tolmescher/ damit sie de fürfallenden Unglück vnd Jamer der Kirchen Fürsichung thät vnd Heil schaffet. Dan die viele vnd menge der Klugen werē des Volcks heil vnd wolsahrt/vnd gieng es gewislich an de Duchen vnd Endē glücklich von stath/wo viel Rathgeber vnd Weise Berständige Letzt werē. Demnach fuhr er weiters forth/ vñ damit er des Conciliums Ansehen vnnnd Gewalt nutz

Eyn solliche vnd frewdige Predigt.

NB.

Bischöffe werde Engel genant/ ihr Werck aber seind gleich den Teuffeln.

cxliij EXAMEN des Tridentinischen

hoch gnugsam möchte rühmen vnd erhaben/zeigt er vnder andern Wort an: Es hette das Concilium Gewalt vnd Gerechtigkeit nach seinem wollgefallen König vnd Keyser von ihrem Stull abzusetzen/ vnnnd andere an ihz stath zuuerordnen. Beweyse solches durch die Exempel Königs Ladislai in Böhem/ vnd etlicher Keysern/ als Leonis des Dritten/ Henrichs des Dritten/ Friderichen des Andern/ vnd Constantini des Achten/ welche all vñ dem Römischen Papst/ des Conciliums Fürsten vnnnd Obersten Regenten/ weren von ihrem Reich abgesetzt vnd genidriget worden. Letztlich richtet er seinen Jñhalt der predigt auff die Nasien der dreyen berühmbten vnd fñhrtreffentlichs Bapstischen Commissarien vnd Legat: vñ sagt Johañ Maria Montanus (das zu Telttsch Bergecht heisset) hette seine Augen allein auff den Berg gerichtet/ nemlich auff Christum/ von welchem den Vättern alle Hñlff vnnnd Trost gegeben wñrde. Des gleichen wñrde der ander Bapstische Legat/ Marcellus Ceruinus Politianus (Burgerlich vnd Weltlich zu Telttsch) mit eynern nñhlichen Policcy vnd Burgerlichẽ Regiment die Kirchs höchlich zieren: Reginaldus Polus aber d' Engelländer/ erzeigte an seiner Person gegen der Kirchs viel mehr eynes Engels/ weder Engelländers Gestalte. Endtlich sagt er: Es were das Tridentinische Concilium mit dem Troianischen Pferd zuuergleichen: Dañ darin weren die Fürsten vnd Häupter des Reichs vnnnd der Religion oder Glaubens eingeschlossen. Aber es hette sich gar nicht vngeschicklich vnnnd vnformlich gerettmet/ wan er schon diese vergleichunge gegen dẽ Protestierenden hett gewendet: Dan gewißlich solches Concilium allein zu verderben

N.B.

Das seindt die Erzengel die zu Trient gewesen.

Trientisch Concilium mit dẽ Troianischen Pferde verglichen.

Conciliums / das II. Buch. cxv

verderben vnnnd vndertruckung der Protestierenden ist
angestellt worden/ gleich als wie das falsche vnd erdich-
te Pferde den Troianern zum verderben vnnnd vnder-
gang gemacht war: Darumb hette der Bischoff rechte
vnnnd woll daran geredt / wan er seine Predigt mit die-
sen Worten oder Sprüchen gegen den Protestierenden
gewendet vnnnd gesagt:

Aut hæc in uestros fabricata est machina muros:

Aut aliquis latet error: equo ne credite Teucrici.

Welche Vers zu Teutisch also mögten versolmetschet
werden/wan vnder dem Namen Pferde/ das Tridenti-
nisch Concilium verstanden wüldt:

Ihe Teutischen Fürsten habent acht/

Diß CONCILIVM ist euch g'macht:

Entweder zum verderben dein:

Oder es muß eyn B'rug darbey sein.

Darumb schawt vnnnd trawt nicht zu woll.

Dan es steckt aller Betrugs voll.

Von dem Römischen Papst aber hette er also mögen
sagen/wan er vnder dem Namen des Werkmeysters
Epei verstanden wüldt:

Atque ipse doli Fabricator Epæus:

Das ist/

Dann diß hatt der Römisch B'gwich:

Euch all'n zum B'rug zugericht.

Zum Beschluß vnnnd Ende der Predigt / gerieth er auff
des Römischen Papsts Lob vnnnd Wirde/vnnnd sagt/ es
müßte solcher fürwar gar eyn Gottloser vnnnd veruch-
ter Mensch sein/der nicht bekennete vnnnd glaubte/ das
der Römische Papst das Licht seye/ welches auff diese
Welt kommen vnnnd von Oben herab gesändet worden:
Aber es haben die Menschen viel mehr die Finsternisse

EXAMEN des Tridentinischen

NB.
Oder grew-
liche Gotts-
lästerungen.

weder das Liecht geliebet / dann sie so böses thundt die
hassen vñ meyde dß Liecht / welches er auff die Protestie-
rende deute/dieweil sie dß Liecht/ den Papst nicht wol-
erkennen. Es hette auch der Römische Papst/ sagt er/
durch dieses Conciliums öffnung / die Pforten des Him-
mels auffgeschlossen vñnd geöffnet. Dann es seye die
Christenliche Kirche nah bey ihrem Vndergang gewes-
sen / wo nicht durch Fürsichung Gottes vñnd des Röm-
ischen Papsts (welcher an Macht vñnd Gewalt der
nächst nach Gott were) ihren heilsame Hülff vñd Bey-
stande were wider fahren. Auß diesen obgehörten Stü-
cken vñnd Lehren allen/ist klärlich zusehen vñnd zumer-
sehen / daß solche Heylige vñnd Himmlische Saitten/
samt dem Römischen Papst ihrer aller Monarchen vñ
Oberster Regent / ihnen den Gewalt vñnd Gerechtig-
keit pflegen zuzumessen/daß sie Macht vñnd fug haben/
die Allermächtigsten Monarchen vñd Potentaten ab-
zusehen vñnd andere an ihr stat zuordnen. Wir haben
auch gehört die grewliche vñnd schreckliche Gottsläste-
rungen/die sie/die Heyligen Saitten(wie sie sich nennen)
dem Papst/welches doch allein von dem eynigen
Sohn Gottes geschrieben ist/ zu-
eygnen.

Die



Die Sechste Session vnder Papst PAVLO
dem III. auff den xiiij. Tag Jenner/

Anno 1547. gehalten.

*Am 1547 13 Jänner
S. 110 ym*

Auff den dreyzehenden Tag Jenner/
im Jahr M.D.XLVII. wardt die sechste Session
gehalten / darauff von der Gerechtwerdung des
Menschē beschloffen/desgleichen von dem Freyen willē/
von der Fürsichung Gottes / vnnnd den Verdienste der
Wercken / von welchen Articlen sie viel Canonen oder
Regel gemacht/die doch ganz vnd gar der Lehr zu wider
vnnnd entgegen waren / welche zuuorhin eyn Carmeliter
Mönch / mit Namen Antonius Marinerius (wie wir
zuuorhin droben gemeldet haben) gelehrt vnnnd in eynem
öffentlichen Predigt Bekennt hatte.

1. Damit wir aber derselbigen Canonen
vnd Regeln etliche erwegen vnnnd gegen der Wahrheit
halten/wollen wir zum Ersten für vns nemmen die Wort
des fünfften Canons oder Decrets/ welche also lauten:
[So jemädes wtrdt lehren od' sagen/ dz der FREY E
Will des Menschen nach dem Zahl vnnnd Sünde des
Ersten Menschen Adams seye verlohren / oder gar ver-
loffen / vnnnd seye nuhr eyn Ding vom blossen Namen
vnd Titel/oder viel mehr eyn Titel ohn die Thatt / vnnnd
allein eyn blosser Erdichtung oder Schein/der seye ver-
fluchet vnnnd vermaledyet.] Diesem Decret oder Ca-
nonen vnd Decret/ (c. prima. s. quarta decima. dist.

Canon vom
Freyen
Willen.

cxviii EXAMEN des Tridentinischen

i 6.) des Arausienſiſchen Conciliums / welches vnd
das Jahr Chriſti CCC.LXX. etliche Jahr nach dem
Nicenſiſchen iſt gehalten worden / dem der Heilige Le-
rer Hilarius / Biſchoff zu Arelaten / ſürgeſtanden / vnn-
es geregirt hatt. Deſſelbigen Canons Wort vnnnd
halt ſeinde dieſe: [Es iſt dem rechten wahren Chriſtli-
chen Glauben vngemeß / wer da lehret / daß der Freye
Will des Menſchen durch die Sündt vnnnd fahl des
Erſten Menſchen nicht ganz vnd gar ſeye geſchwechet
vnnnd zertrübet: Oder haltet darfür / daß er nuhr also ver-
lehet ſeye / dß gleich woll etliche Menſchẽ ohn die offen-
barung vnnnd Beyſtandt Gottes / die Geheimniſſe des
Heyls der Ewigen Seeligkeit durch ihre eygene Kräfte
mögen wircken vnd erlangen. Welche Meinunge vnnnd
Lehr aber wie gar ſie der Wahrheit zuwider vnnnd ent-
gegen / beweyſet ſolches der HERR ſelbs / welcher be-
ſtellet vnnnd ſaget / daß nicht nuhr etliche / Sondern
Niemandt zu ihm könne kommen wo ihn nicht ſein
Himliſcher Vatter werde ziehen.] Des gleichen wirdt
auch im 13. Canone erſtgedachtes Conciliums begrieffen:
[Der Freye Will ſeye in dem Erſten Menſchẽ also ver-
derbet vnd geſchwechet / daß er durch kein anders wider
möge erſetzt vnd ergänzt werden / weder allein durch die
Gnadt des Tauffs. Dann das verlohren iſt / kan vñ nie-
mandts anders gegeben werden / weder allein von dem
deres vermag zugeben. Daher ſagt die Wahrheit ſelbs:
So euch der Sohn hatt erlöſet / ſo werden ihr wahr-
haftig Kinder vnnnd Erben ſein.] Welche zwen Bralle
Canones oder Regel öffentlich zuuerſtehen geben / das
vns nach dem Fahl des Erſten Menſchen kein Freyer
Will

Concilium/das II. Buch. ccxix

Will seye blieben / der vns anreize vnnnd treibe etwas Guts zuwirken / das zur Seelen Heil vnnnd Seeligkeit diene: Aber etwas Böses vnd sündeliches zu thun haben wir gar eyn geneigten vnnnd angeborenen Willen: Jedoch dieweil derselbige Will der Sünde dienet / kan er keins wegs Frey genennet werden. Dann was da dienet / das ist nicht Frey. Dieser Meinunge fällt auch der Heylige Lehrer Augustinus mit klärlichen Worten bey / in seinem Enchiridio am 30. Capitel.

2. Von der Gerechtwerdung des Menschen / Canon von Gerechtwerdung des Mensch.
 sehen / sehet der Nettindte Canon dieser Sechsten Session diese Wort: [So jemandt würdt sagen oder lehren / der Sünder werde allein durch den Glaubē gerecht. Also daß er darsfür halte es werde sonst nichts anders erfordert noch gesucht / daß da würcke die Gnadt der Gerechtigkeit zuerlangen / weder allein der Glaube / vnd daß niemandt auß seinen eygenen bewegungen oder kräften des Willens sich möge darzu bereiten / oder erlangen: Vnd daß der Mensch allein durch die zugerechnete Gerechtigkeit Christi Gerechtmachet werde: Vñ daß die Gerechtmachung nichts anders / deñ das Vertrawē auff Göttliche Barmhertzigkeit seye / welcher die Sünde vñ Christi willen vergibt: Vnnnd daß von nöthen / daß eyn jeder gewißlich glaube / vñ nicht zweiffle / daß jm die Sünde verziehen werden / vnd er vnder den heiligen die zur Seeligkeit versehen / beruffen seye. Wer solches glaube / der seye verflucht / vnd als eyn Ketzer vermaledyet.] Diesem Canoni vnd Decret sehen wir abermahls das vorgemeldte Arausicensisch Concilium entgegen / damit wir können beweisen / daß vnser eygner Wille vnd Natur

EXAMEN des Tridentinischen

zur gar nicht wirken mit dem Glauben / Sondern es geschehe allein durch Göttliche Wirkung des H. Geistes. Desselbigen Conciliums eygene vnnnd klärliche

„ Wort seindt im 4. Canone diese: [So jemandts lehret
 „ vnnnd bezeitiget/das vnser freyer eygner Wille auff Gott
 „ harre / damit wir von Sünden reyn vnd lauter werden/
 „ vnd aber darneben nicht bekennet/das wir begeren gerech-
 „ niget zu werden / durch Wirkung vnnnd Eingebung des
 „ H. Geistes/in vns zugeschehen/ der widerstehet dem H.
 „ Geist/ durch den König Salomon sprechende: Der
 „ Wille würdt vom HERN bereitet. Desgleichen
 „ auch dem H. Apostel Paulo/ der also heilsamlich lehret

Philipp. 2.

„ vnd prediget: Gott ist/der in euch wirket / beyde das
 „ wollen vnd das thun / nach seinem wollgefallen.] Ja es
 „ setzet vnnnd lehret auch der 23. Canon gemeltes Conci-
 „ ciliums: Das wan wir etwas böses thuen/ komme vnd
 „ entspringe solches von vnserm eygnen willen her: Was
 „ wir aber etwas Guts thun/ fließe solches vom Willen
 „ Gottes her. Die Wort aber desselbigen Canons lau-
 „ ten von Wort zu Wort also: [Die Menschen thundt
 „ ihren eygnen Willen/aber nicht Gottes/wan sie etwas
 „ thun oder volbringen/das Gott misfale. Wan sie aber
 „ also thun das sie wollen / vnnnd darin dem Göttlichen
 „ Willen dienen / ob sie schon fürseslich solches volbrin-
 „ gen das sie thun / So kompt doch ihr Will vnnnd thun/
 „ von dem der ihn bereitet/vnd wirket das sie thun.]

Canon von
 gute wer-
 ken/das
 dieselbig
 die gerech-

3. Der vier vnnnd zwentzigste Canon oder
 „ Decret der sechste Session / haltet sich also: [So je-
 „ mandts würdt sagen oder lehren / das die Empfangene
 „ Gerechtigkeit durch gute Werck nicht erhalten vnnnd
 „ gemeht

Gemehret werde vor Gott: Sondern es seyen die Werck ^{„ tigkeit}
 allein Früchte / vnd Zeichē der erlangten Gerechtigkeit / ^{„ mehren}
 Aber nicht eyn Ursache dieselbige zu mehren: Der seye [„]
 als eyn Kezer verdampt vnnnd vermaledeyet.] Eben [„]
 diesem Canoni vnnnd Decret sehen wir entgegen den
 zwölfften Canonem des offtgedachten Arausicensi-
 schen Conciliums / dessen Sentenz vnnnd Inhalt die-
 ser ist: [Für solche Menschen liebet vns Gott / deren [„]
 gleichen wir zukünfftig werden auß seiner Gnade vnnnd [„]
 Gab / nicht aber für solche die wir auß vnserm eyge- [„]
 nen Verdienst werden sein.] Mitt diesem kurzen [„]
 vnnnd Einfältigen Canone / werden wir klärlich vnnnd
 gründlich gelehret / daß vnser eygene Werck vnd Ver-
 dienst weit von der Gerechtwerdung des Menschen
 seye zu sehen vnnnd von dem Glauben zu vnderschei-
 den / damit dieselbigen nicht für die Ursachen vnnnd
 Grunde vnserer Gerechtwerdunge gehalten oder ge-
 schähet werde. Es seindt zwar die Werck mit dem Glau-
 ben zuuereinbaren vnnnd zusammen zusehen / gleich als
 die Thatt vnnnd Wirckunge mit den vorgehenden Ur-
 sachen / jedoch soll man darneben bekennen / daß der
 Glaub vnd die Guten Werck allein von Gott seye / wel-
 cher solche in vns pflanzet vnd würcket. Wie denn sol-
 ches im 9. Canone gemeltes Conciliums auch lehret / [„]
 mit diesen Worten: [So ist cyn Werck des Göttlichen [„]
 Ampts / wan wir etwas rechts gedencken vnnnd thun / [„]
 vnd vnser Füße von Falschheit vnd Vngerechtigkeit [„]
 enthalten. Dan so offte vñ dick wir etwas Gutes schaf- [„]
 fen / würcket Gott der H E R R in vns / vnnnd mit vns / [„]
 daß wirs vollbringen vnd vollstrecken.] [„]

cxviii EXAMEN des Tridentinischen

Uñderschei-
de zwischen
dem wahren
Christlichen
Glaube/ vñ
dem Histori-
schen Glau-
ben.

Allein
durch den
Glauben ge-
recht wer-
den/ was es
heißet.

4. Verner damit dieses Capitel vñnd Ca-
non recht vñd gründtlich verstanden werde/ vñd nicht se-
mandt vns darfür halte/ als wan wir die Guten Werck
verachteten vñnd verwirffen (wie dan vnser Widerfä-
cher fürgeben) ist von nöthen zu wissen / daß alle Gute
Werck/ in den Gesagen Gottes werden begrieffen: wel-
che Gebotte oder Gesage doch alle in diesen zweyen Ge-
botten verfasst seindt: Nemlich daß wir sollen Gott
lieben von gankem Herzen vñd von ganzer Seele/ vñ
vnsern Nächsten Menschen als vns selbs. Vñd werden
diese beyde Gesage/ entlich vñder eynem Nammen / als
nemlich der Lieb oder Liebhabung begrieffen. Wann
wir nuhn sagen/ vñd bekennen/ daß wir allein durch den
Glauben Gerecht werden/ verstehen wir von dē Christ-
lichen Glauben/ welcher durch die Lieb wircket: Nicht
aber von dem Glauben/ dar durch wir der Wahrheit der
verloffenen Geschichten vñnd Sachen / glauben/ die im
Alten vñd Newen Testament erzehlt werden/ vñnd ge-
schrieben stehn/ welchen Glauben auch die Teuffel / vñ
der größte Hauffe auß den Gottlosen haben / Aber sol-
ches nuhet sie nicht zur Seeligkeit. Der Christenliche
Glaub aber ist insonderheit vñd allein der Gläubigen/
welche nicht allein der Euangelischen Wahrheit beyfal-
len vñnd Glauben geben/ Sondern nemmen dieselbige
also an/ daß sie ganz vñd gar nicht zweiffeln/ vñnd ver-
stiglich Glauben / es gehören die Verheissungen der
Göttlichen Gnaden vñnd Barmherzigkeit ihnen ey-
gentlich zu / welche er vns in Christo vnserm Heylandt
hatt verheissen / dermassen daß sie all ihr Vertrawē des
ewigen Heils vñnd Seeligkeit allein auff Gott setzen/
durch

Conciliums/das II. Buch. ccxxij

durch das eyynige verdiest IESV CHRISTI vn-
 sers HERRN vnnd Mittlers. Solcher Glaub aber
 mag nimmermehr von der Lieb abgesondert werden: Denn
 es kan niemandt sein Vertrawen vnnd Hoffnung auff
 GOTT setzen / wo er nicht denselbigen auch zugleich
 liebet. Welche nuhn Gott lieben / dieselbigen liebē auch
 ihren Nechsten vmb Gottes willen / der solches bewilcht
 dazun: Wiewoll nuhn das Gesag/ welches vollkom-
 men ist / erfordert / daß vnser Lieb gegen GOTT soll
 auß vnserm ganken Herzen/von ganken Kräfften/von
 ganker Seele vnd Gemüth sein/ vnd daß eben dieselbi-
 ge vnser Lieb gegen dem Nechsten / die Lieb gegen vns
 selbs soll vergleichen: Das ist / daß beyde Lieb in vns
 vollkommen seye: Nichts desto weniger aber / ob schon
 solche Lieb in vns in vielen Stücken vnuollkommenlich
 ist / so nimbt doch GOTT / der vns nicht durch das
 Gesag will Seelig vnnd Gerecht machen/ Sondern
 auß Gnaden durch IESVM CHRISTVM in
 seinem Euangelio / nach seiner grossen vnd vnerforsch-
 lichen Güteigkeit vnd Barmhertzigkeit/solche Lieb/die er
 in vns gepflanzet/zu Gnaden an / ob sie schon nicht al-
 so vollkommenlich ist/wie sie solte sein. Derhalben wer
 das Vertrawen seines Heils vnd Seeligkeit allein auff
 die Barmhertzigkeit des ewigen vnnd Allmechtigen
 Gottes setzet / vnd allein auff die Verdienste des Gros-
 sen Mittlers des ewigen Sohns Gottes trawet / vnnd
 welcher darneben Gott/vnd seinen Nechsten liebet/ der-
 selbige hat den Wahren Christlichen Glaubē/ so durch
 die Liebe wircket / durch welchen Glauben der Mensch
 allein vor Gott gerecht würdt. So nuhn die Tridenti-
 sche

Niemandt
 kan Gott
 vertrawen/
 wann er ihn
 nit auch zu-
 gleich liebt.

cxixij EXAMEN des Tridentinischen
nische Väter / wan sie sagen die Guten Werck wirken
mit dem Glauben unsere Gerechtigkeit (wiewol solche
weise vnd Form zu reden gar vngedrücklich ist) also
halten vnd glauben / seindt wir ganz vnd gar nicht wiß
sie / mißhelen auch gar im geringsten nit von ihne. Des
gleichen bekennen wir auch / daß die Lieb gegen Gott vñ
dem Nächsten Gute Werck seyen / ja wir bezeugen auch
daß dieselbige aller vnd jeder sonderbaren Guten Wer-
cken Brunquelle vnd Ursprung seye. Dan wir bekennen
auch / vnd leignen gar nicht / es seye der Glaub / cyn gutt
Werck. So sie aber die Almosen / Fasten / vnd andere de-
rengleichen sonderbare vñungen der Lieb verstehen / daß
dieselbigen zugleich mit dem wahren Christlichen Glau-
ben unsere Gerechtigkeit vor Gott wirken (welches den
genßlich ihr Meinung duncket sein) können wir fürwar
mit guten Gewissen solches nit glauben noch bekennen.
Dan vñeyne Schecher vñ Mörder / welcher vñ CHRI-
STO am Creutz ist Gerecht gemacht worden / zeigt of-
fentlich an / als er im Gebett / zu Christo kehret / dñ er als
lein sein vertragen vñ hoffnung auff in setze / vnd Gott
liebe: Desgleiche ist auch solches klärlich zusehen in dñ
dieweil er seinen Rittgesellen dñ verdiente Straff halbe
vermahnet / vnd ihn anreißet gleichen Glaube an Chris-
tum zuffassen / daß er in als seinen Nächste höchlich ge-
liebet habe. Also vñ derenmassen / ob er schon gñß vñ gar
keine Almosen gegeben / noch seinen Leib mit Fasten vnd
Castenungen gemarteret / oder andere dergleiche sonder-
bare Gute Werck der Lieb bewiesen vnd getrieben / ist er
doch durch das Vertragen an Christum gerechtfertiget
vnd selig gemacht worden. Wir bezeugen auch / vñ sagen
daß

Conciliums / das II. Buch. cxxxv

daß solche Lieb gegen Gott vñ dem Nächste nit gering/
 Sondern groß vñ stark solle sein/ vñ seine Wirkunge
 od Thatt öffentlich erzeigen/wan es die zeit vñ Gelegen-
 heit solche zuerzeigen vnd zubeweisen / erfordert. Dieses
 aber seindt die Wirkunge od Thatt/vñ die gute Werck/
 so wir die Früchte des Glaubens nennen. Nichts destowe-
 niger aber eyn Armer/ Dürfftiger vñ Elender / der keine
 Almosen kan noch vermag zugeben/vnd allein auß groß
 ser Dürfftigkeit vñ Mangel gezwungen würde zu fasten
 (welche weiß zu fasten/nicht für eyn Gute Werck gehal-
 ten würde) so er allein sein vertrauen vnd hoffnung auff
 Gott setzet/Gott vñ den Nächste liebet/derselbige würde
 vor Gott Gerechtfertiget vñ Seelig gehalten. Diemeit
 wir aber bekennen vnd glauben / daß wir allein durch dē
 Glaubē Gerechte werde: Solches ist nit also zuuerstehē/
 vñ haltē wirs nit also / gleich als wan der Glaub alleine
 die wirkliche Ursache were vnser Heils vñ Seeligkeit
 (dan solche ist allein die Barmhertzigkeit Gottes / die er
 vns durch das Verdienst CHRISTI seines einge-
 liebten Sohns zuengnet vñ gibe) Sondern bekennen dē der
 Glaube seye gleich als eyn Instrument vñ Werkzeug/
 damit vns Gott jme vereinbaret vnd verbindet / dē wir
 verbundene vñ vereinbarende durch Krafft vñ Wirkung
 des h. Geistes vnser Gerechtigkait von jm schöpfen vñ
 empfangē. Derhalbē ist nit gar viel vñ nothwendig daran
 gelegen/wan wir sagen/daß allein der Glaube (welcher
 nimmermehr/wie wir auch zuuor gesagt vñ d. Lieb mag ab-
 geschüttelt werde) vnserer Gerechtigkait eyn Ursach seyer
 od wan wir zugleich auch bekennen / es seye die Lieb eyn
 vñ wirckliche Ursache: so fern dē wir allein dieses glaubē
 vnd

ccxvj EXAMEN des Tridentinischen

vnnnd halten/Christus I E S V S vnser H E R R seye
allein der/welcher die Lieb des Vatters gegen vns erfüll-
le/ vñ seye die wirkliche Ursache vnserer Gerechtigkeit.
Dan dieweil eyne Ursache ohn die ander nit kan sein/
mögen wir sie beyde samenithafft Instrumentalische
vnd Werkzeitgische Ursachen nennen. Jedoch ist es
etwas rechter vnd besser geredt/wan man sagt/ wir wer-
den allein durch den Glauben Gerecht / weder durch
den Glauben vnnnd Lieb: Dieweil der Heylige Apostel
Paulus diesen Aufschluß vnnnd Exception darsu sett/
Ohn die Werck des Gesetzes: stürnemblich die-
weil wir durch das Wörtlein Glauben / den Christliche
Glauben verstehen / welcher mit eynem vnauflößliche
Bande der Lieb verbunden wirt.

5. Diese angezogene vnnnd ermelte Stuck
oder Lehr vnserer Bekandnisse/ werden auß den nach-
uolgenden Vhralten Canonen vnnnd Regeln bewiesen/
vnder denen eyner ist/ auß dem Heyligen Augustino ge-
nommen: dessen Inhalt dieser ist: [Wahrlich/wahr-
lich sage ich euch spricht Christus/ wer an mich glaubet/
der hatt das ewig Leben. Wer nuhn das ewige Leben nit
hatt / der glaubt auch nit an CHRISTVM. Der
aber glaubt an CHRISTVM/ der die Lieb hatt.
Dan in CHRISTVM glauben ist niches an-
ders/weder mit Lieb auff ihn hoffen vnd vertrauen. Es
ist der Glaub / wie ihn der Heylig Apostel Paulus be-
schreibet / der durch die Lieb wircket: vnnnd wirtde allein
diesem Verzeihung der Sünd verheissen. Dieweil den
die Lieb vom Glauben der Christen nicht mag zertren-
en vñ gerissen werden/ als deren allein Verzeihung wirtde
verheissen/

Ioan. 6. c.
et c. cha-
ritas est
aqua de
poeniten-
dist. 2.

verheissen/wie kan den der sñenige/so keine lieb hatt/ den
 Christlichen Glauben habē/das ist/an CHRISTVM
 glauben? Item der H. E. R. R. sagt/ Ich bin d̄ lebendige
 Brott/welches vom Himmel herab gestigen/wer nuhn v̄
 diesem Brott w̄lrdt essen / der w̄lrdt in ewigkeit leben.
 Wer nuhn nicht in ewigkeit lebet/der hatt daß das lebē-
 dige Brott in ewigkeit nicht gessen: Aber wer nicht hatt
 gessen/der hatt auch nicht an ihn geglaubt. Dan das ist
 v̄nd heisset allein das lebendige Brott essen/d̄ da heisset
 Glauben an CHRISTVM, das ist / mit lieb auff ihn
 hoffen v̄nd trawen.] Auß diesem Canone v̄nd Lehr des
 Heyligen Augustini ist k̄ndt v̄nd offenbar/daß die Lieb
 von den Christlichen Glauben nicht möge zertrent oder
 abgefōndert werden. Welche Lieb nicht eygentlich v̄nd
 allein in auftheilunge der Almosen gegen den Armen
 zuuerstehen v̄nd z̄halten ist/nach in anderē d̄er gleichē
 v̄būnge v̄nd Gebrāuchen der Gute Wercken / wie denn
 solches auß eynem andern Canone (c. Si enim. s. ult. de
 p̄en. dist. 2.) bewiesen w̄lrdt: dessen Wort v̄nd Inh̄alt
 diese seindt. [Die Werck oder Gemeinschaft v̄nd Nies-
 sung der Sacramentē / wo sie nicht auß Lieb geschehen/
 helfen sie bey Gott wed̄ zur Gerechtigkeit/nach zur vn-
 schuld. Dan es spricht der H. Apostel Paulus: Wann
 ich hette allen Glauben/also/daß ich Berg versetze: v̄nd
 wen ich alle meine Habe den Armen gebe: v̄nd ließ meinē
 Leib breñen/ v̄nd hette der Liebe nicht/ so were mirs nicht
 n̄tze.] Hie siehe worin die Lieb gegen Gott v̄nd dem
 N̄chste anzustellen seye: Welches auß eynē andern De-
 cret eynes Canons (c. charitas. s. ergo. de p̄enit. dist. 2.)
 auß d̄ H. Augustino genōmen/ bewiesen w̄lrdt. Dessen

ccxxviij EXAMEN des Tridentinischen

„ Wort vnd Inhalt diese seindt: Was heisset ob ist Gott
 „ lieben / weder allein im Gemüth vnnnd Seel sich ihm
 „ vereinbaren / Eyn Begieret vnnnd Eyfer haben seines
 „ Anschawens theilhafftig zu werden / der Sünden feinde
 „ sein / Die Welt hassen / Auch seinen Nächsten liebe / wel-
 „ chen Gott selbs benohlen hatt zu lieben / vnd in der Lieb
 „ eyn maß vnd ziel halten vnd die bestimpte Ordnung der
 „ Liebe nicht umbkehren? Die sehnigen aber lehren vnnnd
 „ sturzen die Ordnung der Lieb vmb / vnd halten nicht die
 „ Maß vnnnd Ziel zu lieben / die entweders die Welt vnnnd
 „ das zeitliche / welche doch zulerachten ist / höher weder
 „ Gott vnd den Nächsten lieben / oder ihre eygene Leib so
 „ minder zulieben / höher lieben / Oder den Nächsten nicht so
 „ als sich selbs / oder vielleicht Gott mehr dan sich selbs lie-
 „ ben vnd Ehren. Dan vnser Körper oder Leib / dieweil er
 „ eyn Theil vnnnd Stück ist von vnserm / ist darumb von
 „ vns zulieben / damit wir seinem Heyl / Wolsfahrte vnnnd
 „ Gebächlichkeit Natürlich zu hilff kommen vnnnd ras-
 „ then / vnnnd bemühen vns so viel er dem Geist ordenlich
 „ vnderworffen / damit er zum ewigen Heyl / außgenom-
 „ men die vnsterblichkeit vnnnd verwesung dieses Lebens /
 „ möge kommen. Vnsere Nächsten aber / den lieben wir
 „ als vns selbs / wenn wir ihn nicht von wegen vnser-
 „ eygne Nukes oder Gewins / oder von wegē der empfans-
 „ genen vnd zukünfftigen Gutthaten / oder auß Freunds-
 „ schaffe vñ Schwagerschafft / Sondern allein darumb /
 „ dieweil sie vnserer Natur Theilhafftig seindt / lieben vnd
 „ mitleyden mit ihm habē. Dan diese seind nicht nur für
 „ vnserer Nächste zu halten vñ zu achten / die vns auß Bluts-
 „ schaffe verwantth seyn / Sondern alle Menschē die vns
 „ seer

Nächster
 Mensch
 wer er seye.

Conciliums/Das II. Buch. cxxxix

ferer Natur Theilhaftig / seindt für unsere Nächste zu-
 halten vñ zuachtē.] Berner so lehre vns die alte Canonē
 vñ Regel dñ dreyerley Grad vñ Art d' Lieb seye/Neblich
 der vnuolkomne / d' vollkommen vñ Aller vollkomnesten.
 Welches auß eynē Canone, (c. charitas. in quibusdā. de
 poen. dist. 2.) dñ wir auß Hieronymo dñ H. Lehrer gezogen/
 mag bewiese werde: Dessen Wort vñ Inhalt diese seyn.
 [Die Lieb ist in etliche Menschē vollkommen vñ gang / in
 etlichen aber vnuolkommen / die Aller vollkomneste vñ d'
 gangeste aber mag man in diesem Leben nicht haben.]
 Also bezeuget eyn anderer Canon (c. qui vult. s. ult. dist.
 ead.) auß dñ Heylige Lehrer Augustino genommen / dieses
 Inhalts: [So jemandts eyn solche Lieb hatt daß er be-
 reit ist / auch für seinen Bruder zusterben / in demselbige
 ist die vollkomne Lieb. Aber ist dieselbige gleich vñ stunde
 an so baldt sie entsteht vñ auffgeht schon gar vollkomne.
 Sie wüldt darumb gezeitget / daß sie vollkommen vnnd
 vollstreckt werde: wan sie nuhñ gezeitget vnnd geboren
 ist / wüldt sie ernehrt vnnd gemehrt: wan sie gemehrt
 vnnd ernehrt / wüldt sie als dann gestärkt: wan sie ge-
 stärkt / wüldt sie vollbracht: vnnd wan sie endelich zum
 vollkommen kompt / was sagt sie: CHRISTVS ist
 mein Leben / vnnd Sterben ist mein Gewin.] Auß diesen
 klärlichen vnnd Heyligen Canonen vnnd Decreten / die
 wir auß den alten Vätern gezogen / vnnd auß eynem
 Allgemeinen Concilio der Ersten Kirchen bewiesen/
 mag man leichlich vnnd gründlich sehen vnnd erken-
 nen / welches die Rechte vñ Wahre Christliche Lehr von
 Berechtewerdung des Menschen seye / so der Fürnemste
 Haupt vñ höchste Artikel der Christlichen Religion ist.

cxl EXAMEN des Tridentinischen

Mitt welcher gottseligen vnnnd reinen Lehr/ viel andere vnzahlbare frembde/vnd von der Kirchen angenoimene Sazunge vmbgestossen werden. Dañ so allein in dē eynige Mittel vñ HERRN IHESV CHRISTO verzeihung vnserer Sündē/vnd eyniges Heil stchet/vnd so d' Christliche Glaub (welcher durch die Liebe wircket) allein eyn Instrumentalische Vrsach vnnnd Werkzeug ist/ durch welchen wir mit CHRISTO vereinbaret werden/auß Wirkung vñ Krafft des Heylige Geistes/ der solches in vns volbringet vnnnd wircket/ daß wir ihn/ dē HERRN CHRISTVM empfaheñ vñ annemen als eyn Brott des Lebens / zu vnserm ewigen Heyl vnnnd Seeligkeit: So muß gründtlich darauff erfolgen dā alle andere erdichtene Verdienst vñ Mittel die Seeligkeit zuerlangen zuuerwerffen vnnnd hindan zu setzen/ welche niemāds kan ergreifen/ wo er dieses nicht hindan setzet / welches doch allein das eynige/gewisseste vnd heilsambste Mittel vñ Arzenei ist. Aber wir kommen wider zum Concilio,vnnnd desselbigen Decreten.

Decret vñ 6. Im 32. Canone der Sechsten Session/
Guten Wercken. „ sehen die Tridentinischen Vätter also: [So jemandts
„ würde lehre oder sagen/daß die Gute Werck eynes Ges
„ rechtwordenen Menschen / also Gaben Gottes seyen/
„ daß sie nicht auch zugleich gute Verdienst des Gerechta
„ wordenen Menschen seindt: Oder daß sie nicht Wahr
„ hafftiglich die Gnadt vnd Gerechtigkeit mehren / noch
„ das ewige leben erwerben: der seye verdampt vnd ver
„ fluchet.] Diesem Canoni sehen wir entgegen den siebē
„ den Canonem oder Decret des Arausicanischen Con
„ cilijs / dessen Wort vnnnd Inhalt also lautet: [So
jemandts

Conciliums/ Das II. Buch.

cxlj

jemandes bestetiget daß durch eygne Kräfte der Natur [„]
 etwas Guts/ welches zum Heil des Ewigē Lebē ge[„]
 ret/ (daß sich doch nicht gezimbt also zgedencken) oder [„]
 möge gewircket werde: Oder glaubt daß man sich selbo [„]
 erwöhlen vñ selig mache/ vñ dñ man der Euangelischē [„]
 Verkündigūge möge glaubē gebē vñ zusalle/ ohn Er[„]
 leuchtigūge vñ Eingebūg des Heyligē Geists/ welcher [„]
 allen Menschen gibe vñ mittheilet die Süßigkeit der [„]
 Wahrheit zuglaubē vñ zugehorchē: der selbige Mensch [„]
 wirdt durch eynen Keiserischen Geist betrogen/ vñ ver[„]
 stehet nicht die Stimme Gottes/ der im Euangelio also [„]
 sagt: Ohn mich können ihr nichts thun noch wirken. [„]
 Vñ den Spruch des Heyligen Apostels Pauli: Nicht [„]
 daß wir tugendlich seindt etwas von vns selbs/ vñnd [„]
 durch vnser eygene Kräfte zgedencken/ als wan sol[„]
 ches auß vns geschehe/ Sondern vnser vermöge ist auß [„]
 Gott.] Desgleichen bezeitiget der 20. Canon gedachtes [„]
 Conciliums klärlich vñnd grñdlich/ daß der Mensch [„]
 auß eygner Natur vñ Kräfte keine Gute Werck könne [„]
 thun/ viel weniger aber mögen sie die Gerechwerdung [„]
 vor Gott/ vñ Mehrung der Gnaden Gottes verdiene [„]
 vñ erwerben. Derselbige Canon lautet also: [Es gesche[„]
 hen viel guter Werck in dem Menschen/ die der Mensch [„]
 nicht thut. Dan der Mensch thut nicht Guts/ wo sol[„]
 ches nicht Gott verleihet vñ wircket/ daß es der Mensch [„]
 thut.] Der 22. Canon aber viel gemelts Conciliums/ [„]
 redt viel deütlicher vñ klärlicher auff gleiche Meinung [„]
 vñnd Sentens/mit diesen Worten: [Es hat niemandt [„]
 nichts von ihm selbs weder allein Lugen vñnd Sünde. [„]
 Welcher Mensch aber die Wahrheit/ vñnd Gerech[„]

cxliij EXAMEN des Tridentinischen

„tigkeit hatt / der ist von den sehnigen / welchen wir sollen
 „suchen in diesem Jamerthall vnd Eindunge / daß wir
 „von ihm gleich als mit Tropffen befeuchtiget vnnnd er-
 „getet werden / auff daß wir nicht verschmachten auff
 „dem weg.] Wir köndten hie noch eyn grosse vnnnd
 schier vnzahlbare Summ der alten Canonen auß den
 Vhralten Concilien vñ Sprüche der Alte Vättern vnd
 Lehrern anziehē / mit welche bewiesen vñ bezeitiget würdt /
 dz vnserer Gerechtwerdung allein Gott vñ seiner Barm-
 herzigkeit seye zuzueygnen vñ zuzuschreiben / ohn eynige
 vermischunge vnnnd Beystandt (wie die Tridentinische
 Vätter bezeitigen vnd sagen) vnserer Verdiensten vnnnd
 Wercken: Aber diese oben angezogne Canonen vnnnd
 Sentenz seindt vberflüssiglich gnugsam / ihr falsche vñ
 erdichte Lehr vmb zustricken vnnnd zunickehren.

Decret von
 der Bischof-
 fen Residenz
 vnnnd wohn-
 nunge.

7. In obgemelter Sechsten Session /
 seindt auch ettliche Decret vnd Sakunge von Kirchen-
 Zucht vnnnd Reformation gemacht worden. Dann im
 Ersten Decret wardt beschlossen vnd geordnet / daß die
 Geistlichen Prelaten vnd Bischöffe / die nicht in ihren
 Bischoffthümern vnd Herrlichkeiten oder Herrschafftē
 wohnten / wan sie eynen ganzen Monath lang von
 denselbigen abwesendt wehren / vnnnd kein wichtige Sa-
 che ihres Abwesens köndten anzeigen oder darthun /
 so solten sie den vierdientheil des jährlichen Einkom-
 mens ihres Bisthumbes verlohren haben: welche an die
 Gebäw der Gottshäuser solten gewendet / oder de Ar-
 men gegeben werden. Den Erzbischoffen aber vnnnd
 Obersten Häuptern eynes jeden Orths wardt darne-
 ben bey pflichten ihres Ampts auferlegt / daß sie dem
 Römischen

Conciliums / Das II. Buch. erliß

Römischen Papsst zu wissen thäten von den Bischöffen die Fährleßig in ihrem Ampt vnnnd Residentz weren. Desgleichen solt eyner auß den Eltesten vnder den Bischöffen den Erzbischoff gegen dem Papsst angeben/ wo er nicht fleißig in seinem Veruff nach laut dieses Decrets were / damit der Papsst nach eyner jeden Sache Gelegenheit fürsehung thätt / vnnnd andere an der abgehenden stath/wan es die Noth erforderte/sekete vnd verordnete.

8. Dieses ist fürwahr eyn vergebenliches vnd vnnützes Decret/ welches wenig nuß oder heilsamb ist. Dan was nußet cyns Pfarrherrn ob Priesters Gewertheit in seiner Pfarrkirchē oder Bischofthumb / wo er nicht das Euangelium verkündiget / vnnnd sein Ampt oder Dienst/ an Orth vnd Ende da es von nöthen/ versichtet vnd vollstreckt? So viel aber die Straff anbelange/ ob er den vierde Theil seines jährlichen Einkommens soll verlieren/ ist solche Straff viel zumilt vnd gnedig: Fürnemlich aber dieweil auß des Decrets Meinung vñ Schluß nicht leichtlich eyner in solche Straff kan gerathen vnnnd fallen/ der nicht eynen ganzen vollen Monath lang abwesendt ist. Also daß wan eyner nicht eyn eynzigem Tag lang im Monath in seinem Bischofthumb oder Pfarr an einem Orth erscheinet / kan er darmit dieses Decret erfüllen/ vnnnd zu nicht machen. Dan auff solche weise kan er seines Abwesens / eynes ganzen Monats lang nicht beschuldiget werden/ Sondern es würde dardurch die ganze zeit / als wan er allwegen zu gegen gewesen / erfüllet / vnnnd hiemit das Gesetz vernichtiget / vnd die Straff vermisst oder verspottet.

Geistliche le-
gen ihnen
Straff auff
die woll zu-
erdulden vñ
zugetragen
seinde.

Desglei-

ccliiij EXAMEN des Tridentinischen

Des gleichen lasset dieses Decret auch eyn Entschuldigung eynere recht messige Vrsach des Abwesens zu/ der halben wüirdt ihñe daran gar nichts manglen so offti vñ dick sie wölle eyne Vrsach vñ Schein zu findē/ damit sie sich möge entschuldigen vñ der Straaff entgehen. Vñerner ist dieses Decrets vollstreckung andern Bischöffen beuohle/ dñ sie auff die fahrlässige vñ vnghehorsamen Bischöffe solle achtung gebē/ vñ sie bey de Römischen Erzbischöffe anklagen/ welches doch nicht baldt wüirdt geschehē/ Sondern nach gemeinē Sprichwort gehen: Es müße eyn Kalter Winter sein/ wan eyn Wolff den andern fresse. Also ist nicht wollgläublich dñ die Erzbischöffe soltē in solchē Stuck ihre vñd Bischöff anklagen/ in welchē sie seibs Straaffens würdig seindt/ vñd nicht woltē dñ sie daruñ soltē ersucht werdē. Vñ ob es sich schō im Jahl begehē/ dñ die Erzbischöffe vñ ihrer Mitbischöffen fahrlässigkeit vñ nicht gehaltene Residens bey de Pappst klagte/ wüirdt doch nit heilsames vñ nussliches vñ Gemeinē vñ Gläubigē darauff erfolgen. Dan es pfflegt die Pappst die vnghehorsamen vñd nicht residiereten Bischöffe nicht zu zwingen/ Sondern sie neuen Gelt von ihñe/ vñ geben ihñe Freyheit/ dñ sie fürterhin nicht mehr solle gezwungen od gebundē sein an gewissen Orthe vñ enden zu residieren: Darumb dan solches Decret strenmblich angestellt vñ geordnet ist/ dñ es den Pappsten in Ruchē trage/ vñ feiste Speck auff die Rübe gebe. Nichts destoweniger aber hatt es eyn Schein vñ Ansehen/ als were eyn newe Kirchen vñ Reformation vñder de Geistlichen geordnet. In summa dieses Decrets ordnung vñnd Sakung ist ganz vñd gar vñgründtlich vñ Krafft loß.

9. Der mißbrauch vnnnd Vnrath daß die Bischöffe ihren Kirchen nicht bey gewohnet/ oder selbs persönlich fürgestanden / ist auß eynem andern Mißbrauch der Bischöffen vnd anderer Prelaten oder Fürstendern erfolget / wie wir auch droben angezeigt haben. Nemlich von dem Mißbrauch / da ihnen vergönt vnd zugelassen wardt/ daß sie ihr Ampt/ gleich als durch Anwalden vnd Fürsprechen oder Schaffner Versahz. Dan wan sie ihr Ampt selbs / welches ihnen auffgelegt ist / verrichteten / würden sie gezwungen/ selbs Persönlich da zu sein/ vnnnd solches zuuersehen. Nuñ aber ist solcher Mißbrauch der Abwechslung vnd Vertretung seines Ampts durch eynen andern bestelten Diener / allein auß Vngeschickligkeit vñ Vnerfahrenheit der Bischöffen entsprungen / dieweil sie also vngeschickt warē/ daß sie solches nicht kondten versehen noch vertreten/ wardt ihnen vergönt andere Niedling auffzustellen / dāz Volck zu lehren vnd vnderweisen. Aber droben haben wir angezogen den 24. Canonem/ des achten Allgemeinen Constantinopolitanischen Conciliums / darinn den Prelaten vnd Bischöffen vnder sagt vñ verbottē wardt/ daß sie durch keine Weyhe Bischöffe oder Statthalter ihr Ampt solten verrichten. Darneben wardt ihnen nit eyn solche leydeliche / ja spöttliche Straaff/ die vngesam ersünden würden/ auffgelegt/ daß sie nuhr de Vierdten oder mindereften Theil ihres Einkommens solten verlieren (wie vnser Tridentinische Vätter thun / die eyn linde vñ auffstichtige oder vmbschweiffende Straaff setzen) Sondern wardt ihnen bey Peen vnd verliering ihrer Prelaturen vnd Pfründen gebotten vnd auffgelegt.

erlvj EXAMEN des Tridentinischen

get. Hieruon haben wir gleiches Inhalts vnd Meinung
 eynen klärlichen vñ außdrucklichen Canonem bey
 dem heyligen vñ alten Lehrer Hieronymo (8 mit gleich-
 förmigē Worten also lautet: (c. si quis. dist. 36.) [Es sol-
 len die Bischöffe für vnd für im Tabernackel vnd Zitel
 des H. E. K. K. N. seyen/ dz sie entweders etwas vñ Gott
 lehrn/ oder sie das Volck in Gottes Erklädnus vnder-
 weisen/ inen die H. Schrifft für lesen/ vñ zu offternmacht
 dieselbige auflegen vñ erforschen.] Eyn anderer Canon
 (c. Pontifices. & c. si qs in Clero 7. q. 1.) auß Papst Ni-
 colao gezogen/ welcher also lautet: [Es gebürt den Bi-
 schöffen vñ Prelaten nit/ die da annehmen die Heerd des
 H. E. K. K. N. zu weyden vñ zuuersorgen/ dz sie vñ ihrem
 Ampt vñ Sorg abirettē vñ die Heerdt verlassen/ damit
 dz vertraute vñ empfangene Talent/ vñ desselbigen Klar-
 heit nit verlohren vñ außgelöschet werde: Sondern durch
 iren Kampff vñ Streit heilsam gemehret werde/ vñ treis-
 fache Frucht bringe:] Des gleichen ist auch in eynem an-
 dern Canone/ auß dem Agathensischen Cöcilio genom-
 men/ in gemein also geordnet: Daß wer auß den Geis-
 tlichen/ wes Städt vñ Wirde auch derselbige seye/ auß
 den Hochzeitlichen Festtagen nit bey seiner Gemein vñ
 Kirche seye: Der soll drey jahr lang außgeschlossen vnd
 in Bann gethan werden. Auch wüldt in den sehnigen
 Canonen/ so den Aposteln zugeschrieben/ vñ Apostolica
 sche Canones genent werden/ in dem 80. Canone gebot-
 ten vnd geordnet: Das welcher Bischoffe oder Erzbis-
 choff vñ Elteste sein Ampt in der Kirchen nit werde ver-
 sehen/ derselbig soll daruon gestossen/ vnd eyn anderer
 an sein statz geordnet werden.

Conciliums / Das II. Buch. celvñ

10. Es ist auch nit allein auß den oberzehlte
alten Concilien vñ Decreten viel besser vñ heilsamer/we-
der vñ Tridentinische Concilio / vñ der Geistlichen Pre-
latten vñ Bischöffen Amptuerwesung in jren Kirchen ge-
ordnet vñ fürsehung geschehen / Södern es haben auch
etliche Potentaten vñ Monarchen (vnder denen die Kö-
nig in Frankreich die fürnemsten gewesen / Aurel. art. 5.
Elas. 4.) etliche Cöstitutionen vñ Satzungen gegeben dar-
in sie gebotten / daß die Prelaten / Bischöffe vnd andere
Geistliche / welchen die Sorg der Seelen beuohlen vnd
aufferlegt ist / selbs persönlich vñ mit d Thatt ihren ver-
trauten Kirchen beywohneten / jr Ampt darin mit Ernst
vñ Fleiß verrichteten / bey Peen vnd verliering der Be-
sitzung ihrer zeitlichen Gütern / vñ alles jährlichen Ein-
kommens. Vnd damit diesen Constitutionen ernstlich
nachgesetzt würde / wardt die Vollstreckunge vnd Auff-
sehung dieser Sachen dem Rath der Parlamenten /
den Schultheissen / Marschalcken / Regenten vnd Ver-
wesern / sampt den Königlichen Amptsleutthen vnd jren
Statthaltern / hohes vnd nidriges Standis / beuohlen /
welche grössern Gewalt vnd Macht haben die Leutth zu
zwingen / den Gebotten zugehorchen / vnd derselbigen
Vollstreckung in dz werck zu bringen / wed die Bischöf-
fe vnd andere Prelaten oder Geistliche / denen es vñ den
Tridentinischen Vätern ist aufferlegt vnnd beuohlen
worden: Dardurch denn den Geistlichen ist angehol-
fen / vnd zu ihrer Faulkeit Ursach gegeben worden.

11. In dem andern Decret der sechsten Ses-
sion / würdt den Bischöffen vergönt vnnd zugelassen /
daß sie ihre vnderworffene Bischöffe vnnd Erzpriester
I ij mögen

cxlvij EXAMEN des Tridentinischen

Bischöffen
würdt Ge-
walt gegeben
ihre Geistli-
che von dem
Decret der
Residenz
oder Ampts
verworsunge
zu freyen.

mögen von dem Bant vnnnd Decret der Residenz oder Amptsverworsung freyen vnd entledigen/ jedoch auß billichen vnd gerechten Ursachen/vnd dasselbige nuch: eyn zeitlang. Durch diesen Grieff vnnnd List mögen die Bischöffe/ welche gleich als vom Römischen Stall darzu insonderheit erwöhlt vñ außerkosen/ die Vicarien oder Amptsverworser an der Abwesende Duz vnnnd stath setzen/vnd ihnen eyn genantes/ darzu geringes Einkommen der Pfründen verordnen/ damit ihnen das vbrig Gefäll vñ Einkommen im Sack bleibe. Dardurch den erfolgt/daß die jehningen/so Abwesent werden sein/ vnd keine Erlaubnuß noch Freyheit vom Bischoff haben/ werden sie der Gefällen vnd Einkommens ihrer Pfründen beraubt/sie haben gleich sonst für Freyheiten vñ Ursachen wie sie wollen. Welches allein darauff angesehen ist/ daß die Erzbischöffe dardurch Gelt vnnnd Gut erschinden/damit des Papsts vnd ihr eygner Übermüß Pracht vnd Nuttwill möge geführtere vnd erhalten werden.

12. Aber von solcher Dispensierung vnnnd Freyheit der Bischöffen gegen ihren vnderworfenen Bischöffen vnnnd Priestern wissen die alten Canonen gar nichts/viel weniger daß sie dieselbigen billichten vñ für recht hielten: Sondern sie schliessen vnnnd ordnen ganz vnd gar daß Widerspiel/vnnnd setzen daß die Bischöffe/ vnnnd andere auß den Geistlichen die fahrlässig in ihrem Amptsverworsung seindt/entweders sollen in Mönchs- klöster eingeschlossen/oder gethan werden. Ja es setzt auch der Canon (c.peruenit.c.li quis uero. & li quis in clero. 7. q. 1.) daß welche Geistliche Prelaten drey Wo- chen

Concilium/das II. Buch. xliij

den lang von ihren vertrauten Kirchē abwesende sein/
dieselbigen sollen drey Jahr lang von der Gemein-
schafft des H E R R N Abentmall außgeschlossen wer-
den: Also daß eyn jedes Jahr zur Straaff eynrer jeden
Wochen geordnet wardt.

Es würdt auch solches in den Befahlen vnd Consti-
tutionen des Großmächtigsten Fürsten vnnnd Keyfers
IVSTINIANI gebottē (Nouell. 6. c. 2. & 67. c. 3.)
daß welcher eyn gankes Jahr lang ohn Beuelch vnnnd
Willen des Fürsten oder Regenten/ von seiner Kirchen
abwesende seye/ der soll seines Ampts entsetzt vnnnd be-
raubt sein. Darneben wardt auch den Verwesern vnd
Verwaltern oder Schaffnern der Geistlichen Kirchen
Gütern beuohlen/ daß sie die Pension vnd Gefälle oder
Einkommen den jehnigen nicht solten überschicken/ die
eyn lange zeit abwesent gewesen/ Sondern solten diesel-
bigen Pensionen zu Geistlichen vnd Gottseligen Ge-
bräuchen anwenden.

13. Des gleichen widerstrebt auch dieses
Decret der Königlichen Maiestät in Franckreich/ vnd
der hohen Oberkeit Wirde: Dan es dörfte keiner in sei-
nem Königreich des Römischen Papsts Legaten Ampt
verwesen oder verrichten/ wo er nit vom König eyn Frey-
offen Geleydt zuuor erlangt/ vnd dasselbige durch den
Rath des Parlaments bekräftiget würdt. Dieses Man-
dat ist auß Erlandennusse des Parisischen Parlaments
auff den 10. Tag Merzens/ im Jahr M. D. XLVII. of-
fentlich angeschlagen/ vñ mit andern derengleichen De-
creten mehr außgeruffen worden: als wir lesen bey dem
Papo. lib. 2. tit. 1. comment. Arr. 1. Die Vrsache aber
dieses.

EXAMEN Des Tridentinischen

dieses Mandats oder Decrets ist diese / dieweil der Römische Papst ganz vnnnd gar keinen Gewalt noch Gerechtigkeit hatte in Franckreich gegen Weltlichen Sachen (welches da ist der höchste vnd niderste Gewalt vñ Gerechtigkeit / Nicht vnd Gerechzt zuhalten) Sondern der König ist selbs vnd allein Schirmherr / Fürmänner vnd Regent aller Kirchen seines ganzen Königreichs / also daß ihme der Papst darinn gar nichts zugebieten hatt / noch eynigen Eintrag zu thun / wie wir an eynem andern Orth weiltläufftiger wollē anzeigen vñ beweisen.

Den Prelaten wirdt Gewalt gegeben die Laster vnder den Geistlichen zu straffen.

Anfr. tit. Quor. cog. spectat ad regem, in stilo Parlam.

14. Im dritten Decret dieser Sechsten Session / wirdt eyn allgemeiner Gewalt der Prelaten vñ Bischöffen / gleich als des Römischen Papsts Commissarien oder Legaten / gegeben: Daß sie die Laster vñ Mißhandlung der Weltlichen Clerisey / des gleichen aller anderer Geistlichen / die außserhalb den Mönchs-klöstern wohnen / sollen straffen vñ züchtigen / gleich als wan des Papsts Gesandten selbs persönlich da weren. Dieses Decret oder Säkunge widerstrebt auch der Königlichen Maiestat vñ hohen Oberkeit Wirde vñ Ansehen. Dan es gehört solche Gerechtigkeit allein dem König / welcher durch seine ordenliche Oberkeit vñ Regenten die Priesterschaft vñ Geistlichen in vielen Lastern vñ mißhandlungen gebürtet zu straffen / welche Priuilegiati casus, das ist / gefreyete zufahl vñ handel genent werden. Als da seindt verbottene Waaffen tragen / vñ die mißhandlungen so darauff erfolgen: Schwechung vñ Brechung eynes freyen öffentlichen zugesagte Geleyts vom Könige / welches sie Saluaguardiam, das ist / eyn freye Versicherung nennen: Eyn heimlicher Anschlag

Conciliums/ das II. Buch. clj

schlag vnd Aufflag / der da geschicht vber den Königlich-
 chen Gewalt vnd Hochheit. Gewälttliche Außstossung
 von der Besizung der Gütern: Die Ursache eynrer Er-
 newrungen vñ Empörungen: Auch verfälschunge vñ Con-
 tracten/ Siglen vnd Brieffen/oder der Münz. Solche
 Laster vnd andere derengleichen viel hatt der König Ge-
 walt vñ Macht beyde an dē Geistlichen vñ Weltlichen
 zu straffen. Darnebē ist auch hie zu merckē (wie wir schon
 zuuorhin haben angezeigt) dā die Bischöffe vñ Prelaten
 nit gleichen Gewalt habē in eynes andern Gebiet oder
 Herrschafft zu handelē/als in iren ordenlichen vñ vnder-
 worffenen Gerichts zwangen: es seye denn Sach daß sol-
 ches ihnen auß Verwilligung des Fürsten/oder Besteti-
 gung vñ Obersten Rāthē vñ Oberkeit zugelassen werde.

15. Im vierdten Decret der Sechsten Ses-
 sion/würdt dē Bischöffe auch eyn Freyheit vñ Gewalt
 zugelassen/dā sie gleich als des Röm. Papsts Gesandte
 vñ Commissarien mögē Conuēt (die sie Capitel nennen) irē
 Geistliche halten vñ versamlen/vñ sollen sie all/die zum
 selbigen gehöre/oder Glieder desselbigē Leibs seindt/ er-
 scheinen/darvon sie ganz vñ gar nit soll enthalten noch
 entschuldigen/es seyen gleich wichtige vñ nothwendige
 Weltliche Freyheiten/ Außzittg/ Einred/ Gebräuch/ Ge-
 wohnheit/Rechts Sachen/oder andere Contract vñ Ge-
 schäfte/die widt solche Sakung vñ Freyheit vñ Bischöffe
 mögē strebē:welchs alles dahin gereicht zur verachtung
 vñ verkleinerung der Königlichen vnd hohen Oberkeit
 Māiestät vñ Ansehen. Dan erstlich so behaltet dieses
 Decret die Laster vnd Mißhandlungen der Geistlichen
 nicht beuor/ welche auß Gerechtigkeit der Freyheit dem
 König

clij EXAMEN des Tridentinischen

König vnd seiner Oberkeit gebühren zu straffen vnd zu
 zammen. Darnach / so nimbt vnd schwechet die ange-
 henckte Clausul: (Es soll ihnen gar keine Außzug vnd
 Einredt ver hinderlich sein) alle Privilegien vnd Frey-
 heit die den Königen vor Alters her von den Geistlichen
 seyen gegeben worden. Zum dritten so ist auch solches
 wider der hohen Oberkeit Birde vñ Freyheit / dan auff
 solche weise wtrden die Geistlichen vñnd Priester aller
 Straaff entgehē: So doch die Straaff der Mißhand-
 lung aller begangnen schweren vñ ärgerlichen Lastern
 von den Geistlichen / sampt andern Lastern vñnd bösen
 Thaten mehr / die von ihnen / als die auff manier der Leyer-
 en bekleidet / begangen / allein den Königlichen Richter-
 ren vnd Oberkeiten gehöret vnd gebüret. Als solches be-
 wiesen wtrdt von Pap. in suis collect. arrest. lib. 1. tit. 5.
 arrest. 34. 35. 40. 41. 43. 48. &c.) Des gleichen haben
 wir auch eynen außtruckentlichen Canonem, in Conc.
 Tolet. 4. c. 30. &c. reos. 23. q. 5. Darin billich den Welt-
 lichen Richtern Gewalt zu richten zugelassen wtrdt /
 Di weil auß den Satzunge der Canonen der Bischoff-
 fen Sentēz vñ Breiheil / so ihñ die Straaff des Bluts
 zu eygnen / zufallen oder zu sprechen höchlich verbotten
 werden / wo sie anders nicht wollen in die Straaff vñnd
 Peen der Entsetzung von ihren Bisthumben gerathen
 vnd fallen. Dan wan dieses Decret solte stath haben /
 daß die Bischoffe ihre Geistliche zu ihrem Conuent ohn
 eynige ver hindernisse der Weltlichen Oberkeit solten
 beruffen / wtrden fürwar alle schrockliche vnd schädliche
 Laster der Geistlichen vngestraft hingehen / oder zum
 wenigsten nicht nach ihrem Verdienst vñnd gebür ge-
 strafft

Conciliums/ das II. Buch.

clij

straffet werden/wan derselbige Erkandnisse vnd Züchtigung allein zu den Bischöffen gehört / vnnnd ihnen vbergeben würde.

1547 obyr h-mrg 8
anglw 157

16. Zu Ende des Jenner/ im obgedachte Königs in
M.D.XLVII. Jahr/ ist König Henrich der Achte dieses Engellands
Namens in Engelland gestorben / welches Todt dem Papst vnnnd
Römischen Papst nicht eyn geringe Frewdt hatt gebracht / die weil Er seines Gewalts Joch vnnnd Herrschung durch gang Engelland hatte verworffen vnnnd abgeschafft / als wir droben auch angezeigt haben. Es seindt auch die Tridentinische Väter nicht eyn wenig darüber erfrewet worden: dan sie verhofften es würden durch diesen Zufall vnnnd Gelegenheit ihre Sache desto eyn glücklichern Fortgang haben / als sie hörten daß der König gestorben were / von welchem dieses ihr Concilium zum offtermahl verworffen/vnnnd durch öffentliches ausschreiben darwider Protestiert worden. Darneben so mehret auch ihr fröliche Hoffnung / die weil ihre zu wissen war/ daß der Keyser eyn mächtig Kriegsheer Versamblete/ vnd in grosser Kriegsrüstunge stunde gegen den Protestierenden in Teitschlande/ auff daß er sie mit Gewalt vnnnd Macht dahin zwünge / dem Tridentinische Concilio zugehorchen / vnnnd sich desselbigen Satzungen zu vnderwerffen. Aber es hatt die Heylige Gottlose Väter solche ihre Hoffnung betrogen / vnnnd ist diese ihr Frewdt balde in Leyde verwandelt worden. Dan als gemelter König Henrich/nichts/ so viel den Standt vnnnd Wesen der Religion anbelanget/ in seinem Königreich hatte verändert / Sondern allein den Päpstlichen Gewalt vnd angemachte Herrschafft verworffen

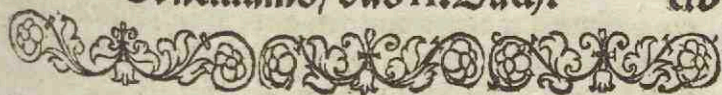
B

verworfen

cliii EXAMEN des Tridentinischen

verworfen vnnnd abgeschaffen / hatt König Eduardus
der VI. dieses Namens / sein Sohn vnnnd nachvolger
im Königreich / so baldt er die Königliche Wirde er-
langt / alle Gebräuch vnnnd Übungen der Römischen
Religion in dem ganzen Königreich Engellandt abge-
stellt / vnnnd an derselbigen stath die Reformierten vnnnd
wahre Christliche Religion eingeführet vnnnd gepflan-
zet. Desgleichen hatt auch der Keyser nicht allen seinen
Rathschlag vnnnd Fürsaz / so er wider die Protestierende
gefasst / nach seinem Wunsch vnnnd begeren in das
Werck gebracht: Ja es hatt ihm also weit gefählet / dā er
die **AVSPEXIT SE HÆC DONCE**
SJON mögte auß Teütschlandt vertreiben / wie er
dan solches mit Macht vnnnd allen Kräfften vnderstun-
de / also das hergegen / ob schon eyn mächtiger Krieg wi-
der dieselbige ist geführet worden / sie doch vn bewegt vnnnd
vnzerüttelt / als die auff festem Grundt vnnnd Wurzel
gegründet / blieben stehen / vnnnd haben sie auch die pfor-
ten der Hellen nicht mögen bewegen: Trug dem Teuffel
vnnnd seinem Anhang / als wir harnach an seinem
Orth weiters wollen anzeigen vnnnd
hören.

Die



Die Siebende SESSION, vnder Papst PAV: 1547
 LO dem III. auff den iij. Tag Merzens/ 5. 11. 7.
 Anno 1547. gehalten.

Auff den dritten Tag Merzens / im ^{Sagungen} M. D. XLVII. jars/wardt die Siebende Ses- ^{von de Sa-}
^{cramenten,}
 sion des Tridentinischen Conciliums gehalten/
 darin in gemein von den Sacramenten/dem Tauff vnd
 Firmung gehandelt worden. Der Erste Canon aber die-
 ser Session lautet also: [So jemandis würdt sagen od-
 lehren/das die Sacrament des Newen Gesess vnd Tes-
 taments nicht alle/von IESV CHRISTO vnserm
 HERRN/ eingesetzet seyen: Oder das mehr/oder we-
 niger seyen dann sieben/ Als nemblich der Tauff / die
 Firmung/ das Abentmahl oder Fronleichnams vnser
 HERRN IESV CHRISTI, die Buß / die Letzte
 Selung / die Ordnung oder Priester weyhe/ vnnnd die
 Ehe: Oder das eyns auß diesen Sieben gesetzten Sa-
 cramenten nicht wahrhafftiglich vnnnd eygentlich eyn
 Sacrament seye/der seye als eyn Reher verdampft vnnnd
 verfluchet.] In dieses Canons Erforschunge vnnnd Er-
 wägunge wollen wir nicht gar zu tieff nachgrüblen oder
 gründen/ Sondern dieselbige den Schriftgelehrten vñ
 Geistlichen hochverständigern Leutlichen heimsehen:
 Dieweil wir droben zu Eingang des Wercks vermeldet
 haben/ das wir dieses Conciliums Decret mit den Ca-
 nonen der Vhralten Concilien wölle vergleichen vñ er-
 wägen/

clvj EXAMEN DES Tridentinischen

wägen/wie gar dieses von den andern mißhåle vñ nicht
 ober einstimme. Allein wöllen wir hie kñrlich vñ eins
 fältig mercken vñnd betrachten / daß die alten Canonen
 vñnd Sagungen lehren (c. 1. & 2. dist. 21.) Es seyen die
 Priesterliche Ordnunge vñnd Ceremonien der Römischen
 Kirchen / auß dem alten Mosaischen Geseze ge-
 nommen. Dan es ist der Römische Hohepriester nach
 gestalt vñnd Form / des Hohepriester Aarons im Alten
 Testament geordnet / vñnd viel andere Ordnunge der
 Priestern mehr angestellet: Gleich wie auch viel Grads
 vñnd Aempter vñder des Aarons vñ Leuitischen Stam-
 men Nachkommen waren. So viel aber die Ehe anhe-
 langt / ist aller Welt vñnd Menschen kñndt / daß solche
 nicht allein zur zeit des Alten Testaments / Sondern vñ
 Anfang der Welt Erschaffange / ist eingefeset worden:
 Als Gott zum ersten Euam auß den Rippen Adams er-
 schaffen / vñnd dieselbige Adam zu seinem Gemahel oder
 Gehülffinne gegeben hatt: Vñnd solches mit seine Hey-
 ligen Munde geredt / daß zwey in eynem Fleisch weren:
 Deren Heyligen vñ Götlichen Worten Rede vñ Auf-
 sprichunge / wircket vñnd machet dz wahre Bandt d' Ehe.

Ceremonie
 der Sa-
 cramentē.

2. Des dreyzehenden Canons Wort aber
 „ vñnd Sagunge dieser Session / seindt solche: [So se-
 „ mandt wñrdt lehren oder sagen / daß die angenommene
 „ Gebrauch vñnd gewöhnliche Ceremonien der Catholi-
 „ schen Kirchen / bey der administration vñnd darreichung
 „ der Sacramenten entweders mögen vñnderlassen vñnd
 „ verworffen: oder ohñ Sünd von den Priestern nach
 „ ihrem wollgefallen abgethan: oder in andere newe Ge-
 „ breuche durch eynen jeden Kirchendiener verendert wer-
 den /

Conciliums / das II. Buch. clviij

den/der seye eyn Fluch vnnnd Vermaledeyunge.] Die-
 ser Canon vnd Sagunge beschleißt vnd bestetiget mit
 wenig Worten viel vnnützer/läppischer vnd Abergläu-
 bischer Ceremonien vñ Gebräuche/Nemblich dz Salz/
 Spettichel/ Del/so sie zu dem Tauff der Römischen Kir-
 chen thuen: Sampt andere viel vnzahlbare Ceremonien
 vnd Bauckswerck/die sie in der Messe/Firmunge/vnd
 Einweyhunge d̄ Priestern pflegen zugebrauchen. Aber
 wir wollen hören vnnnd sehen/was des Heyligen Augu-
 stini Meinung seye/ober deren gleichen vnnützen vnnnd
 vnnothwendigen Gebräuchen oder Ceremonien/wel-
 che viel mehr die Gemüther vnnnd Sinn vom Gottes-
 dienst abziehen/dan wan die Gottseligen Gemüther vñ
 Herzen dem Eyser vnnnd Andacht sollen helffen/würde
 er durch diese Vielfaltige Auffmerckunge vnnnd Reue-
 rung der Ceremonien viel mehr versaumet vnnnd geirret/
 weder gefürdert. Die Wort aber dieses Canons (c. illa
 autem. s. ult. dist. 1 2.) auß dem Heyligen Augustino ge-
 zogen seindt diese: [So nach veränderunge oder Gele-
 genheit der zeit/Oder der Gemüther/Oder des Orths/
 vielerley Ceremonien vnnnd Gebräuch eingeführt wer-
 den/ist es viel besser vnnnd heilsamer/ daß man dieselbige
 wo man Gelegenheit mag haben/ gar abthue vnnnd vn-
 derlasse/ weder daß man sie behalte.] So ist zwar wahr/
 daß dieser fromme vnnnd Gottselige Lehrer die Ceremo-
 nien vnnnd Sagunge/so von den Aposteln/vnd den All-
 gemeinen Concilien seindt geordnet vnnnd gesetzt wor-
 den/nicht verachte noch verwerffe: Aber der Vāpstliche
 Geschichtschreiber Platina vnnnd andere fürtreffentliche
 vnd berühmte Geschichtschreiber mehr/ bezeitigen ein

elviij EXAMEN des Tridentinischen
 heiliglich/das alle Ceremonien vnd Gebräuche die heil-
 tigs Tags in der Römischen Kirchen bey der Admini-
 stration vñ Darreichunge der Sacramenten gebraucht
 werden / des mehrern theils von den Päpsten seyen er-
 dacht/vnnd gestiftet worden.

Ob Wasser
 des Tauffs.

3. Im Capitel vom Tauff/lautet der ander
 Canon dieser Session also: [So jemandts würde sagen
 „ oder lehren / das das Wahre vnnd Natürliche Wasser
 „ nicht von nöthen seye zum Tauff: Vnnd derhalben die
 „ Wort vnseres HERREN IESU CHRISTI: (Es
 „ seye den sache das jemandts auß Wasser vnd Geist ge-
 „ bore werde/ē.) zu cynem andern Verstande beütget oder
 „ deütet/der seye eyn Fluch vnd Vermaledeyung.] Wider
 diesen Canonem, der da lehret/ das das blosser Zeich des
 Wassers vnderschiedtlich vnnd ohn andere Wirkunge
 nothwendig seye zum Heyl vñ Seeligkeit / sehen wir de
 39. Canonem, des Elibertinischen Conciliums/welches
 in. Spanien/im jhar CCC.XXX. gehalten worden/
 „ dessen Inhalt vñ Wort diese seindt. [Die Heyden/wan
 „ sie in Krankheit vnnd Schwachheit begeren/das man
 „ ihnen die Hände aufflege/so sie eyn Erbares vnd Züch-
 „ tiges Leben haben geführt/halten wir darfür vnd gefalt
 „ vns/das man ihnen die Hände aufflege/vnnd sie Chris-
 „ sten werden.] In der Ersten vnnd auffwachsenden Kir-
 chen / welche Menschen die Christlichen Religion lieb
 hatte/ vñ begerte anzunehmen/wurde nicht ehe getauffet/
 sie weren den zuuorhin in derselbigem vnderwiesen/vñ in
 der Christlichen Lehr also viel gelehret / das sie ihres
 Christlichen Glaubens vñ Bekandnisse Rechen schaffte
 fondit gebt. Wan sie aber vieleicht vor de Tauff in leib
 Schwach

Concilliums/ das II. Buch. clix

Schwachheit vñnd Kranckheit fielen / wurden sie doch
darumb nicht geraufft/ Sonder man legt ihnen an statth
des Tauffs die Hände auff. Wie solches auß dē 6. Ca-
none des Arelatensischen Conciliums / eben schier in dē
jhar vñ zeit als das erst gemelte Elibertinische gehalten/
bewiesen wüldt/ mit diesen Worten. [Von denen/ die in
Schwachheit des Leibs vñnd höchsten Kranckheit be-
re gläubig zu werdē/ gefält vñ siehet vns für heilsam an/
dā man ihnen die Hände aufflege.] In summa die Vhr-
alten Vätter haben alzeit in höchsten Ehren vñ Wirdē/
(wie auch wir solches für cyn Wahrhaftige Gnaden
Wündnisse mit Christo dē H E R R N haltē) dā Heyli-
ge Sacrament des Tauffs gehalten / welches fürwahr
mit dē Element vñnd Zeichen des Wassers soll gehalten
werdē / wo anders solches möglich ist/ daß solches mög
geschē/ Aber wo es nicht kan geschehen vñ vnmöglich
ist/ so ist dā Heil vñnd Seeligkeit der Gläubigē mit nichtē
als notwendig an dieses Zeichē des Wassers gebundē
oder verstricket/ Sondern kompt allein auß der Erwöh-
lung Gottes / welche nicht allein vor dē Tauff hergeht/
Sondern auch vor dem Auffgang vñ Erschaffung der
Auserwählten vñnd von Gott beruffenen. Daraus ist deñ
eygenlich erfolget/ daß die Vhralten Vätter in dē Erstē
Kirchen darfür haben gehalten/ es seye die Auflegung
der Hände gnugsam/ zur Einpflanzung vñ Aufnahme
in dē Kirchē/ derē/ welche auß dē Heydēthumb zum
Christenthumb vor dem Tauff waren getreten/ vñnd sich
hatten begebē. Ja sie habens fürgewislich gehalten/ daß
allein dē Glaub gnugsam seye wā cyn Gläubiger vor dē
empfangnē Tauff mit dē Tode vberfalle/ vñ auß diesem
leben

de EXAMEN des Tridentinischen

leben berufft werde. Auff solche weise vnnnd Meinung
setzet der alte Canon vnnnd Regel (c. Baptismi. de Conf.
dist. 4.) auß de Heyligen Lehrer Augustino genommen:

- „ [Das gesagt würrde / des Tauffs statth erfülle biß weilen
- „ das leyden / ist solches von de Mörder / v nicht getaufft
- „ gewesen/gesagt: als der H E R R sagt: Heut würrdstu
- „ bey mir sein im Paradeis. Daher hatt der Heylige
- „ Cyprianus nicht cyn schlechte vnd geringe Lehr genoma
- „ men. Welches ich auch durch fleissiges vnnnd embsiges
- „ nachsinnen erwägen vnd betrachte/ darin ich finde/ daß
- „ nicht allein das leyden für den Nammen Christi / das
- „ sehnige / so dem Tauff mangelte vnnnd fählet/ könne er
- „ füllen: Sondern daß auch der Glaub vñ die Bekandte
- „ nisse des Herzens solches möge leisten so man vielleicht
- „ auß dringender Noth vnnnd kürze der zeit zum Heylige
- „ Sacrament des Tauffs nicht kommen kan.]

In summa/was von dem Heyligen Lehrer Bernhar
do in seiner 77. Epistel gesagt ist/das ist in der wahrheit
also: da er spricht: Die Veraubung vnnnd Mangel des
Tauffs verdamme nicht: Sondern des Tauffs verach
tung vnnnd mutthwillige versaumung.

Sagunge
vñ der Fir
mung oder
Christams
aufstreich.

- 4. Der Erste Canon des Capitels von
- „ der Firmunge lautet also: [Wer da lehret vñ sagt/ daß
- „ die Firmung der Getaufften cyn vnntliche Ceremonie
- „ seye/vñ nicht viel mehr cyn Wahres vñ Eygen Sacra
- „ ment: Oder vorzeit nichts anders / dan cyn vnderwei
- „ sung vñ vnderrichtunge der jugent gewesen/mit welcher
- „ die sehnigen/so cynes verstandnen Alters waren/vor der
- „ Gemein vnd Kirchen ihres Glaubens Rechen schafft vñ
- „ Ursache erzehlet: der seye Verflucht vnd Verdampft.]

In

Conciliums/das II. Buch. clxi

In der Ersten auffwachsenden Kirchen/ wurden die jeh-
nigen/ so da begerten auß dem Heydenthumb in das
Christenthumb zutretten/ nicht eh zum Tauff gelassen/
sie weren dan zuvorhin in der Lehr des Christlichen
Glaubens/vnd Hauptpuncten woll vnderwiesen/ vnd
in zähmung des Fleisches/sampt in Fasten vnd Castey-
ung des Leibs eyn zeitlang getibet. Diese mussten vnder
dem Tauff wan man sie tauffet/ die Heydnische Lehr/
Gefas vnd Aberglauben verschweren vnd verlettigen:
Desgleichen auch dem bösen Geist/als derselbigen An-
fänger vnd Stuffer absagen. Aber der Glaubigen jun-
ge Kinderlein/wurde von stundan/ nach ihrer Ankunfft
auff diese Welt zum Tauff gebracht: Da dan die Geuat-
tern vnnnd Gottene vor der Gemein verheissen mussten/
das sie wolten Fleiß ankehren/ wan diese junge Kind-
lein erwachsen vnd zum verständigen Alter kämen/ das
sie in dem Christlichen Glauben vnderwiesen vnnnd ge-
lehret würden. Wan sie den in derselbigen Lehr woll wa-
ren vnderwiesen vnnnd gelehret/ mussten sie öffentlich in
der Kirchen vor der Gemein ihres Glaubens eyn Be-
kandtnusse thun. Darnach wardt ihnen von dem Bis-
choff od Prierster die Händt auffgelegt mit dē Gebāth
du Gott/das er sie je länger vñ mehr in dē Glaubē wolt
kräftigen vñ stärcken. Wie dan solches auß diesen nach
gesetzten Canonen bewiesen würdt. c. ante Baptisma. c.
baptizandi. c. postquam. de cons. dist. 4. Dieser Brauch
ist hernach/doch vber eyn sehr lange zeit/ eyn Sacramēt
genent worden/ zu welchem auch viel vnnnd mancherley
vnnütze Ceremonien seindt gethan vnd gehendet: Aber
von der Ersten vhraltten Kirchen wardt es nuhr schlecht
X eyn

Sirmung
woher sie ge-
rent vñ ent-
sprungen.

clxx EXAMEN des Tridentinischen

eyn Bestätigung od' Cōfirmation genēt. Als solches zu sehen ist in den Canonen / Maguntin. c. 47. & c. omnes fideles. c. Spiritus S. de cōsec. dist. 5. Nuñ wölle wir zu dē Decreten vō d' Zucht vñ Reformation dieser Sieben- den Session kommen: vñ dieselbigē ettwas fleissig erwäge!

5. Von der Zucht vñnd Reformation der

Don der
Christlichen
Zucht.

Geistlichen ist in dem Ersten Decret beschloffen / daß lei- ner zum Bischoffe oder Prelaten solt erwöhlt werde / er were den Ehelich geboren / eynes zimlichen Alters / Erba- ren Wandels / vñ darzu solt gelehrt sein. Hie merck was in diesem Decret zum ersten von der Geburt vñ harkom-

Don dē vn-
ehelichen Pri-
estern.

men / das wltzdt in den alten Canonen zum leiste geset.

Dan die Wort eynes Canōs (c. undecūq. dist. 5. 6.) auß
 „ dem h. Augustino lauten also: [Es werden gleich die
 „ Menschen auß dem Ehelichen oder vñehelichen Städte
 „ geboren / wan sie nuhr den Lastern vñ bösen Thaten ih-
 „ rer Eltern nicht nachschlagen oder volgen / so werden sie
 „ Ehllich vñd Seelig. Dann der Saamen des Menschen
 „ ist eyn Geschöpf vñd Creatar Gottes / er komme gleich
 „ auß eynem Menschen wer er seye: vñ die denselbigen vn-
 „ recht oder bößlich gebrauchen / denen ist er böß: Er aber
 „ wltzdt daruñ nit böß sein od' gehalten werde. Dan gleich
 „ wie die frommen vñ gute Kinder der Ehebrecher entschul-
 „ digung nit seindt: also seindt die bösen Kinder des Ehe-
 „ städts vñ den Eheleite kein Laster noch Schädte.] Des
 „ gleichē wltzdt auch in eynē and'n Canone (c. 2. dist. ead.)
 „ gesagt / d'ß Papst Osius die Päpstliche Wirde hab beset-
 „ sen / ob er schon eynes Priesters Sohn / mit Namen Ste-
 „ phani gewesen. Also ist auch Papst Bonifacius vō eynē
 „ Erzpriester / mit Namen Iunio geborē worden Papst
 „ Felix

Conciliums / das II. Buch. Christ

Felix vñ cynē Röm. Priester Felice / Bapst Agapitus vñ
 seinem Vatter Gordiano, auch cynem Priester / Bapst
 Theodorus vñ cynē Vatter auch Theodoro cynē Hie-
 rosolymitanischē Bischoff / vñ Bapst Syluerius auch vñ
 cynē Vatter Syluerio cynem Röm. Bischoffe / vñ Bapst
 Deodatus vñ cynē Priester / mit Namen lucido: Bapst
 Felix d III. cyn Rōmer / auch von cynē Vatter Felix ge-
 nant: vñ Bapst Gelasius cyn Africaner vñ seine Vatter
 Valerio cynē Bischoffe / vñ andere viel mehr / deren wir
 fürze halben hie geschweigen / die all auff dē Bapstliche
 Stull geseßen / vñ die Bapstliche Wirdigkeit erlāgt ha-
 ben / ob sie schon vñ Geistlichen Eltern / Priestern / Dia-
 conen vñ Bischoffen seindt geboren gewesen. Auß wel-
 chem wir zusehen vñ zuuerstehen haben / dā diese jester-
 zehlete Röm. Bapst entweder allesampt Hurenkinder
 vñ Bastart seyen gewesen / oder es müssen zu derselbigen
 zeit die Priester vñ Geistliche den Ehestandt geliebt ha-
 ben / vñ nit verachtet / als jekundt von ihnen geschicht.
 Darneben ist woll gläublich vñ möglich daß zu deren
 zeit (da schon der Celibat vñ Ehelose Standt gerühmt
 wardt / seye doch niemands auß eynem Gelübde darzu
 gezwungen oder getrunken worden) die Priester in dem
 Ehestande haben gelebt / vñ ihre eygene Ehe weiber ge-
 habt / vñ die obgesekte Bapste / sampt andere viel mehr
 auß dē Ehebett haben gezeitiget. Wollen sie aber darauff
 beharren / dā die Priester jed zeit ohn Ehe weiber haben
 gelebt / so legen sie ihnen fürwar cyn schöne Ehr zu vñ
 schänden hiemit den Heyligen Stull (wie sie in nennen)
 dieweil derselbige schier die größte zeit von Huren Eöh-
 nen vñ Bastarten ist geregirt worden. Dan seindt diese

Siehe hies
 us dē W. lte
 liche Bapst /
 cap. 19. fol.
 37.

Bapsten lā
 gen ihnen en
 gen Schade
 zu.

Examen des Tridentinischen

all Huren vnnnd Ehebrecherische Kinder gewesen (wie
 genzlich darauß erfolgt/so die Geistlichen Ehelos sol-
 len sein) ey woll eyn fein schön vnd herrlich Haupt hatt
 die Römische Kirch/woll weydeliche vnnnd dapffere Vi-
 carien CHRISTI/die man billich die allerheylig-
 sten soll nennen. Seindt es den Ehelinder gewesen/von
 frommen Eheleitten geboren/was macht man jetzt Hu-
 renkinder darauß/vnd verbeilt ihnen die Ehe. Darumb
 muß gewiß sein / daß solche Priester vnnnd Geistliche
 nicht außershalb dem Ehestandt haben gelebt: Wie
 solches Gratianus bezeitiget vnd schleisset/ c. Coenoma-
 nensem. dist. ead. c. ult. dist. ead. Vnd ob es schon je we-
 re / daß sie vnehelich geboren / so mögen doch dieselbige
 nichts destoweniger zu den Bischofflichen Würde kom-
 men / wan sie ehugentlich darzu seindt dieselbige zure-
 gieren/Gott fürchten / vnd in der Heyligen Göttlichen
 Schrift erfahren/daß sie das Volck mögen lehren vnd
 vnderweisen.

Bischoffe
 soll nuhr eyn
 Bisthum
 besitzen.

6. Im andern Decret dieser Session/ist
 beschlossen: Daß kein Bischoff vberal mehr dan eyn Bi-
 sthum/ es geschehe gleich vnder was Schein es möch-
 te/ besitzen sollte: Daß auch die sehnigen / welche mehr
 dann eyns hetten / derselbigen eyns nach ihrem Gefala-
 len/vnd die andern innerehalbens jars vbergeben solten:
 Die ursache aber dieser Constitution vnd Decrets heis-
 ten sie daran/vnnnd sagten: Dieweil der für den allerse-
 ligsten zu halten were/welcher eyner Kirchen recht vnnnd
 glücklich fürstünde vnd dieselbige also regierete / daß es
 gereichete zum Heil vnnnd Seeligkeit vieler vertrauten
 Seelen. Welche Ursache nicht zuuerwerffen ist: Aber
 sie

ſie mag wider den Römischen Papſt vnnnd ſeine Hoch-
heit gebraucht werden / welcher ihme die Regierung vnd
Herrſchunge aller Kirchen / ſo hin vnnnd wider auff der
ganzen weiten Welt zerſprietet ſeind / zumiſſet vnd zu-
eygnet. Jedoch verſtehet er vielleicht nicht derſelbigen
Kirchen vnd Gemeinen Seel vñ Seeligkeit / Sondern
ihr Gelt vñ Pension / daß ſie ihm jhärlichen gehn Rom
ſchicken : Dan er ſonſt kein andere Sorg vber dieſelbi-
gen Kirchen treget / weder wie er ihnen Gelt vnd Gutt
abſchindet / ſonſt fragt er wenig darnach wie es vmb ih-
re Seel vnnnd Heil ſiehet / wan ſie ſchon all in Abgrunde
führen.

7. Es ſeindt ſonſt noch viel andere nach-
folgende Decret mehr beſchloſſen vnnnd geſetzt worden /
in dieſer Session / darin den Biſchoffen Gewalt vnnnd
Gerechtigkeit gegeben / gleich als des Römischen Papſts
Legaten vnd Amptsverweſern / vñ ſolte ſie darinn keine
ynige Einredt / Excepcion oder Freyheit / ſo darwid ſtre-
ben verhindern oder ihnen nachtheilig ſein. Welche
Decret vnd Sagunge allen Potentaten / Chur vnd Für-
ſten des Heyligen Römischen Reichs / vnd inſonderheit
der hohen Oberkeit oder Wirde der Königlich en Ma-
teſtät in Frankreich / zu wider vnnnd abdrückig. Dan
es haben derengleichen Päpſtliche Amptsverweſunge
vnd Beuelch (wie wir droben in der Sechſten Session
auch gemeldet) keinen Gewalt in Frankreich / werden
auch nicht zugelaffen oder geſtattet / ohn verwilligung
vnd Guntz Königlich en Mateſtät / vnnnd beſtätigung
des Oberſten Raths vnnnd Parlaments / (diweil ſolche
Weich als vnordenliche vnnnd vngeltliche Gerechtigkeit.

Amptsver-
weſer des
Papſts.

clxxj EXAMEN des Tridentinischen

feit seyen) welche auch von dem König vnd Parlament mögen gemässigt / gemehret oder gemindert / oder gar auffgehoben werden / nach frem wollgefallen vñ Gutduncken / vnd es dem Gemeinen Nutz heilsam ist. Dergleichen haben auch die Stände vñ Oberkeit der Parlamenten durch ganz Frankreich / damit die mancherley tigen Mißbräuch / so auß den Bullen vnd andern Gegenschriefften des Römischen Papssts / vns auß seinen Amptsverwesern oder Commissarien Nachschungen / vnd auß den Gebräuch der Geistlichen Gerechtigkeit mögten erfolgen / jederzeit diese Freyheit vnd Gerechtigkeit behalten / daß ihnen die Erkandnisse der Apellationen (so man Tanquam ab abusu) das ist / gleich als vñ Mißbrauch nennen) allein zugehöre vnd gebühre. Dergleichen ist diese Clausul / Non obstantia / das ist / daß den Geistlichen nichts verhinderlich soll sein / ganz vnd gar nicht zgedulden / Sondern zuerwerffen vñ auffzuheben: als die so der Königlichen Oberkeit Würde vñ Ansehen / Sampt aller Ständen Freyheit hochlich zu wider vnd nachtheilig ist. Wie Papo. lib. 19. tit. 2. art. 1. 2. 3. 5. meldet.

Der Spital
vnd Armen
Häuser ver-
waltung.

8. So viel aber das fünffzehende Decret dieser Siebenden Session / vñ das Achte der Fünff vñ zwenzigsten Session anbelangt / darinn die Verwaltung vnd Regierung der Spitalern vnd Seelhäuser oder Elendenherberig / den Bischöffen beuohlen wirdt / widerstreibet solches Decret den Gebotten vnd Königlichen Sakungen oder Constitutionen / darinn solches Amt vñnd Verwaltung den Eltesten / Schultheissen / Burgern / Meystern / Erbaren Burgern / vnd Ordentlich

Conciliums / das II. Buch. clxxij

hen Richtern aller vnnnd eyner jeden Statt beuohlen
wurdt / sampt die Erkandnusse vnd Entscheidung al-
ler zufälligen Gespänen vnd Zweytrachten / so auß der-
selbigen Verwaltung vnnnd Administration entsprin-
gen. Vor dieser zeit gehörte zwar solche Verwaltung
zu den Geistlichen vnnnd Prelaten auß dem Decret (c. 2.
de rel. dom. in Clem.) des Biennischen Conciliums (wel-
ches im jahr Christi M. CCC. X. gehalten worden) in
welchem diese Sorg vnd Ampt den Priestern vñ Geist-
lichem Standt beuohlen worden. Aber dieweil sie an-
stengen vnder dem Schein solcher Verwaltung / der
Armenleüthen Güter ihnen zuzumessen / vnd gebrauch-
ten dieselbigen zu ihrem Nutz vñ Gewinn / haben sie den
König in Frankreich darzu verur sachet vnd gebracht /
daß er diesem newen auffgehnden Vbel mit eyner newen
Arney vnnnd Mittel begegnet / vnd ihnen gänzlich die
Verwaltung der Armen Gütern abgestrieket vnd dar-
von entsetzet. Dan er diesen öffentlichen Dieben cynes
solchen grewlichen Kirchendiebstals sonst auff kein an-
dere weise / noch weg kondte begegnen vnnnd abschaffen /
weder mit Entsetzung dieses Ampts. Als wir solchs schē
in den Königlichen Edicten / so von König Henrichen
dem Andern / dieses Namens / Anno 1550. vnd König
Carol des IX. Anno 1561. promulgiert
vnnnd publiciert seindt
worden.

Blas. art. 67.
66.

Die

clxviij EXAMEN des Tridentinischen



Ao 84. J. 8

Die Achte Session vnder Papst PAVLO
dem III. auff den xj. Tag Merckens/
Anno 1547. gehalten.

Concilium
aufgeschoben.

Die Achteste Session dieses Cöcilij/
ist auff den 11. Tag Merckens/Año M.D.XLVII.
gehalten worden. Aber es ist gar nichts in dersel-
bigen gehandelt/das die Lehr der Religion/noch die Re-
formation vñ Verbesserung der Zucht anbelangt/ Son-
dern es wardt allein beschlossen / das das Concilium
gehn Bononien/eyne Statt in Italien gelegen/solt ver-
schoben werden. Die Ursach aber solcher Verändes-
rung des Concilij was diese / das sie fürwenderen vñ
sagten / es were der Luft zu Trient etwas vngesund/
diweil diese Statt in Bergechten vñnd Waldechten
Orthen ligt/also das dieser Statt wohnung vñd Hera-
berig den Tridentinischen Vättern (die doch des mehr-
rertheils Italiäner vñd desselbigen luffts gewohnet) nit
gar angenehm vñnd gesundt were / derhalben sehe sie für
heilsam vñd nützlich an/das ein anderer Ort zur Mall-
statt zum Concilio / entweders zu Bononien / oder an-
dern Stätten in Italia erwöhlt würde. Des gleichen
ließ auch eyn Arzet mit Namen Hieronymus Frac-
storius von Veron / welcher der Vätter im Concilio
Leibarzet war / vñnd vom Papst alle Monath sechzig
Eronen / darauff hatte/ eyn Geschrey außgehen (wel-
ches man vermutet das es auß des Pappis Anstiftung
seye geschehen) das der Luft ganz vñnd gar zu Trient
wer

Concilium/das II. Buch. elrie

wer vergiffet vnnnd schädlich / vnnnd der Gesundheit
 der Väternn sehr verderblich vnnnd nachtheilig. Aber
 es seindt andere vnnnd wahrhafftigere Ursachen gewe-
 sen / warumb das Tridentinische Concilium von den
 Vätern vnnnd Italiänischen Bischöffen ist auffgeschö-
 ben vnnnd gehn Bononien gewendt worden. Nemlich
 daß sie näher bey dem Papst / ihrem Heyligen Geist
 möchten sein / vnd ettwas vners von Teitschlande
 wichen / damit die Protestierenden Stände auß Teit-
 schenlande ihre Schrifftgelehrten dahin zu schicken
 sich desto mehr weigerten vnnnd abschlitzen. Desglei-
 chen daß sie möchten entringen vnnnd entfliehen die ab-
 schewlichen Verkleinerunge des Römischen Päpstli-
 chen Gewalts / vnnnd die Reformation der schandlichen
 Lasten vnnnd Mißhandlungen / die im Römischen Päpst-
 lichem Hoff im Schwanc giengen vnnnd täglich getrie-
 ben würden / welche Verbesserung vnnnd Reformation ih-
 nen gar abschewlich vnnnd vnangenemb ware. Dann Italiänische
 se heffteiger die Bischöffe in Spanien / Teitschlande vñ Väter sche-
 etlicher anderer Nationen Prelaten auff die Reforma- wen die Re-
 tion des Römischen Hoffes trungen vnnnd strengten / se formation.
 mehr sich die Italiänischen Bischöffe / vnnnd das Römi-
 sche Hoff gesindelein daruor entsetzten / also daß sie sol-
 che Reformation auff alle Mittel vnnnd Wege begerten
 zuuerhindern / vnnnd ware diß auch die fürnehmste Ur-
 sach / darumb sie von Trient hinweg gewichen. Des-
 gleichen hatten sich die Bischöffe in Italien (welche an
 der zahl vnnnd menge / der andern Nationen alle andern
 vbererassen) sich zuuorhin / ehe sie gehn Trient ankoma-
 men / mit Päpstlichen Bullen vnnnd Freyheiten / die ih-

clxx EXAMEN des Tridentinischen

nen auff den xxiiij Tag Mercks/ Anno M. D. XLIII.
vom Pappst vbergeben vnnnd bestetiget/ woll versehen/
dass sie dieses Concilium/ zu welcher zeit ihnen solches
geliebet/ vnnnd sie guttduncket/ in Italam mögten verschieben/
vnd an eynander Orth legen/ fürnemlich
wan sie vermerckten/ dass man sie gar wolt in eyn Bocks
horn zwingen von wegen der Reformation/ solten sie
auffbinden vnnnd daruon ziehen/ es were den andern
gleich lieb oder leydt. Welches dann ihnen gar leicht
lich zuthun ist gewesen/ eynstheils dass sie mit Päpstlichen
Bullen versehen (wie gemeldet) andern theils
diemeil sie an der Zahl vnd viele der Stimmen die andern
Bischöffe vnnnd Prelaten weit obertraffen. Darneben
kam auch diese Ursach darzu/ diemeil zu deren zeit
dieser Session der Krieg in Teitschemlandt von wegen
der Religion hefftig angien vnd allenthalben außbrach/
fürchteten die Heyligen Vätter ihrer Haut vnd besorgten
es möchte vielleicht ihnen solches ober ihrem Kopff
ausgehen/ darumb gebe es Alte Leuthe weit vom
Geschiltz/ vnnnd hielten also für das beste vnd sicherste
wan sie weit daruon were/ was dan dieser Krieg für eyn
Ausgang neme/ möchte ihnen derselbig nicht also bald
Schaden bringen/ als wan sie zu Trient weren. Jedoch
damit man solcher Heyligen Leuthe Furcht vnnnd Schrecken/
auch falsche Ruck (auff dass sie die Reformation
vermitteln) nicht öffentlich vermerckete/ wendeten sie die
erbare vnnnd faule Ursache der Vergiftung des Luffts
vnd vngesunden Duhs/ vnd Furcht der Kranckheiten
für. Darauf man leichtlich orthweilen mag/ wie hoch diesen
Heyligen Leuthe das Heyl vnnnd

Krieg in
Teitschemlandt
von wegen
der Religion.

Conciliums/Basil. Buch. clxxj

vnd Wollfahre der Christlichen Kirchen angelegen
seye / da sie viel mehr ihre leibliche Gesundheit / weder
viel tausenten irrenden Seele Heil vnd Seligkeit / ge-
suchet.

2. Zu Ende des Merzens / obgedachtes Königs Frä-
M.D. XLVII. Jars / hatt es sich begeben / daß König hen des Er-
Franciscus / der Erste dieses Namens / Christlicher Ge- sten dieses
dehntnuß ist gestorben. Als solches die Tridentinische Namens
Vätter vernommen / seindt sie in grossen Sorgen ge- in Franck-
standen / ob sein Sohn vnd Nachvolger König Hen- reich Tode.
rich der Ander dieses Namens / das Tridentinische
Concilium würde für rechtmessig halten / dieweil sein
Herr Vatter seliger solches nie öffentlich hatte gebillig-
et / Sondern sich heimlich hatte lassen vermercken /
daß ers viel mehr für vnordenlich / weder für ordentlich
gehalten: Eins theils dieweil er keine Prelaten oder Bi-
schöffe seines Königreichs nie dahin hatte geschicket /
wie wir oben auch vermeldet: Andern theils daß er je-
derzeit grosse Freundschaft vnd Gemeinschaft mit
dem König in Engellandt (welchen er eynen Bruder
nennete) des gleichen auch mit den Protestirenden Für-
sten vnd Ständen gehabt / von welchen dieses
Concilium öffentlich verworffen / vnd für
vnrechtmessig erkennt
worden.

X ij

Die

clxxij EXAMEN des Tridentinischen



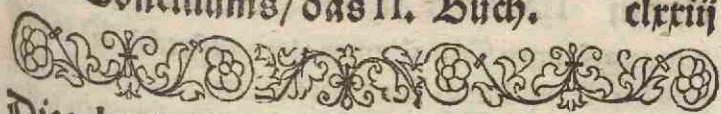
Die neündte SESSION/vnder Papst PAVLO
dem III. auff den xxi. Tag Aprilens / Anno
1547. zu Bononien/gehalten.

9/1/1547

Ein verges-
selte Ses-
sion zu Bo-
nonien ge-
halten.

Nach dem das Concilium von Trient
gehn Bononien verschoben / ist daselbst auff den
xxi. Tag Aprilis / des M. D. XLVII. Jars / die
Neündte Session von den Italiänische Bischöffen ge-
halten worden. Aber es wardt dariñ nichts außgerichtet
noch beschloffen/dieweil die vbrigen Bischöffe d andern
Nationen zu Trient verharreten / vnd sich auß Beuelch
des Keyfers nicht dorfften hinweg lassen: Sondern war-
teten vnnd vermeindten es würden die Italiänischen
widerumb dahin kommen: Hergegen aber verzöhen
die Italiänischen zu Bononien vnd warteten der Zu-
kunfft von Trient: also daß beyde Theil in ver-
gebenlicher Hoffnung stunden. Derhalben wardt in
dieser Neündten Session nichts anders beschloffen/we-
der daß das Concilium solte verschobē werden/ biß auff
den Andern Tag Brachmonats dieses Jahrs: vnder de-
ren Hoffnung / es würden sich hiezzwischen die
vbrigen Bischöffe/die noch zu Trient wa-
ren/auch gehn Bononien
begeben.

Die



Die zehende SESSION/vnder Papst PAVLO
dem III. auff den Andern Tag Brachmonats/
Anno 1547. zu Bononien/gehalten.

7^{te} / 1547
Bononien

Da nuhn der obbestimte Tag / der
Ander des Brachmonats herzu kommen/ vnd
die Tridentinische Bischöffe noch nicht gehn
Bononien sich hatten begeben/ Sondern noch für vnd
für auff der Italiänischen zukunfft gewartet / also daß/
in dem sie zu beyden Seite je eyner auff den andern har-
reten / ist hiezwischen die zeit vnnnd Gelegenheit verge-
benlich zugebracht vnnnd hingeschlichen. Derhalben ist
auch in dieser angesetzten Zehenden Session / nichts
beschlossen / weder allein daß das Concilium auffge-
schoben würde/bis auff den fünffzehenden Tag Herbst-
monats/ obgedachtes M. D. XLVII. Jars. Als aber
derselbige Tag auch herzu kommen / ist die nechste Ses-
sion so lang auffgeschoben worden/bis man andere vnd
bessere fürsehung dem Concilio thäte. Also ist die ganz-
te Handlung des Conciliums auffgehoben vnnnd auff
eyn lange zeit verschoben worden / von wegen der viel-
faltigen Empörungen der Kriegen vnd andern Händ-
len/die sich hin vnd wider zugetragen vnd verlossen ha-
ben. Wiewoll der Keyser vbel darmit zufrieden war/al-
so daß er nicht allein den Spanischen Bischöffen ernst-
lich gebotte / daß sie nicht solten von Trient weichen/
Sondern schicket auch darneben seine Gesandten zum
Papst gehn Rom/vnd vermahnet ihn höchlich daß Er/
N ij das

clxxiiij EXAMEN des Tridentinischen

Das angefangen Concilium wolte vollstrecke. Darauf ihm der Papst durch seine Gesandten widerumb antwortet/auf was Ursachen solches auffgeschoben willed/ vnd warumb er zu dieser zeit nicht köndte mit demselbigen forthfahren.

2. Als sich hiezwischen schier zwey ganzer Jahrlang verliessen / vnnnd der Keyser/sampt die Teitschen Bischoffe den Papst zum offtermahlen vermahneten / daß er das angefangen Concilium wolte erstrecken vnd vollenden / dieweil Teitschlandt nuhn etwas widerum zu Ruh vñ Frieden gebracht/ siel Papst PAV LV S der III. in eyn schwere Kranckheit / daran er auff den Zehendē Tag Wintermonats/ Año M. D. XLIX. gestorben: welches Todt eyn Ursach gewesen / daß das Concilium aber länger ist auffgezogen worden. An des abgestorbenen Papsts Pauli des III. stath/ ist zum Papst erwöhlt worden Ioannes Maria, Cardinal de Monte, Bapstlicher Legat (der Oberster President in dem Tridentinischen Concilio gewesen / vnd in den obgemelten Sessionen allen des Papsts stath vertreten) vnnnd I V. LIV S der III. genent worden. Welcher nach dem er auff den Bapstlichen Stull gesessen / vnnnd alle Sachen des Römischen Hoffs nach seinem Willen angeordnet/ wardt er vom Keyser ernstlich vermahnet / daß er doch endlich das angefangen Concilium wolte vollstrecken/ vmb welches willen Er/der Keyser/so manche vnd grosse mühe angewendet / damit Er die Protestierende dahin vermög / daß sie dieses Concilium angenommen/vñ für ordenlich oder rechtmessig erkennen. Darumb er auch eyn Reichstag zu Augspurg hatte anges

Papsts
Pauli des 3.
Todr.

Papst Ju-
lius der 3.
erwöhlt.

stellt

Conciliums/das II. Buch. clxxv

1550 1551

settel / damit er die Protestierende Stände dahin gebrachte / daß sie das Concilium durch ihre Gesandten vñ Anwalden wölten besuchen / wo nuhr dasselbige widerumb angefangen würde.

Nach vielfältigem Schreiben vñ Vermahnungen des Keyfers / wardt Papst IV L I V S der III. endlich bewegt / daß er das auffgeschoben Concilium wider anfieng. Derhalben ließ er auff den xij. Tag Wintermonats / des tausent / fünffhundert vñ fünffzigsten Jars / seine Bullen ausgehen / vñnd bestetiget darin die Ernewerung vñnd Vollstreckunge des Conciliums / ernan- te auch zu der nechsten Session gehn Trient den Ersten Tag Meyens / des zukünftigen tausent / fünffhundert vñnd fünffzigsten Jahrs. In denselben Bullen oder Aufschreiben beuahle er / daß alle Bischöffe auff bestim- pten Tag an der obgemelten Wallstatte wolten Persönlich erscheinen. Desgleichen gebotte er auch den Königen / Fürsten vñnd allen hohen Oberkeiten / daß sie daselbst wolten erscheinen / oder zum wenigsten ihre Ge- sandten vñnd Commissarien dahin schicken. So viel aber sein eygene Person anbelanget / köndte er zwar nicht selbs Persönlich darbey sein : Diweil solches von wegen seines hohen vñnd schweren Alters / auch Leibs Schwachheit vñnd Nothwendigkeit halben des Apostolischen Stuls nicht möchte geschehen. Je doch wolt er nichts destoweniger durch den Heyligen Geist gegenwertig dem Concilio fürstehen. Dieses ist fürwahr gewiß / vñnd haltet sich in der wahrheit also / dann es ist nicht so klein vñnd gering in diesem Con- cilio gehandelt vñnd beschlossen worden / daß nicht

Trientisch
Concilium
wider
ange-
stellt.

Papst lasset
sich vermer-
cken er wolt
durch den H.
Geist dem
Concilio für-
stehen.

clxxvj EXAMEN DES Tridentinischen

zuorhin von jm vñ seinen Cardinlen im Römischen
Cōsistorio od Rath/ist berathschlaget vñ beschloffen ge-
wesen. Solche Artickel die bey jm vñ in seiner Schmid-
ten auff seinem Amboss geschmidet/ hatt er zu seinen Le-
gaten vñnd Commissarien/ die Oberste Richter vñnd
Präsidenten des Conciliums waren/ geschickt/welchen
sie dann gleich als wahrhafftige Propheceyunge seind
nachgeuolget / vñd nicht vmb eyn Haar daruon abge-
treten. In solchem Verstande vñd Meinunge ist zuver-
stehen/das der Paps in diesen seinen Bullen verheisset/
Er wolle durch den Heyligen Geist zu gegenwertig die-
sem Concilio fürstehen:Nemblich durch solchen Heyli-
gen Geist/den er in Waatsäcke eingeschlossen / vñ Rom
gehn Trient werde schicken. Daher dan das gemeine
Sprichwort zu Trient damahls entsprungen: Es kom-
me für vñnd für der Heylige Geist auff der Post in den
Waatsäcken von Rom gehn Trient geflohen. Jedoch
soll sich niemands dessen verwundern / oder darfür
halten als wan dem Paps solches zu leisten vnmtiglich
were) in dem Er verheisset/das er wolle durch den Him-
lischen Heyligen Geist dem Concilio / gleich als durch
eynen Statthalter oder Commissarien fürstehen / die-
weil er CHRISTI Statthalter vñnd Vicarius ist/
kan er solches leichtlich leisten vñnd zuwegen bringen.
Aber ich vermein viel mehr durch den Zeitffel der eyn
Seeman alles Unglücks vñnd Verderbens ist / wel-
cher dann auch seinen Saamen in diesem Concilio
reichlich hatt außgesaet / der noch heitiges Tags bey
seinen Nachuolgern wurklet / vñnd Hellische Frucht
bringe.

Heylig Geist
kompt von
Rom gehn
Trient.

Conciliums/ das II. Buch. clxxvij

3. Es bestetiget auch Bapst IVLIVS Bapsts vermessenheit.
in seinen Bullen / als was zuvorhin schon in diesem Concilio ware gehandelt vnd beschlossen / vnd zeigt darin vnuerholen an / daß er allein Gewalt hette die Concilia außzuschreiben vnd anzustellen: Auch dieselbige zu regieren / vnnnd durch seine Presidenten alle fürfallende zweyspaltungen der handlungen nach ihrer Stimm vnnnd Meinunge zuentscheiden vnnnd zuerörtern / vnnnd daß er demselbigen durch seine Presidenten oder Commissarien fürstehen wolte. Mit dieser Erklärung vnd Ausschreiben gab der Bapst öffentlich zuuerstehen / daß er viel lieber wolte / daß in abwesen / weder in gegenwertigkeit der Protestierenden Ständen das Concilium gehalten würdt / welche vielleicht vor vnuerhörter Sachen weder nach erkandnisse derselbigen / zuuerdammten weren. Oder daß er entweder die Teütschen Chur vnd Fürsten damit abschreckt / ob ob sie gleich erschienen / daß er sie durch vorgestelt Vrtheil im Gern hette. Dan ihm woll bewußt / daß die Protestierende jeder zeit begeret / es solte eynem jeden im Concilio frey sein zu reden / vnd seine Meinunge anzuzeigen: wie dan solches / kürzlich vor des Bapsts Bullen ausschreibē / Herzog Moris zu Sachsen / auff dem Augspurgischen Reichstag / welcher auff den 26. Tag Hwmonats / Anno M.D.L gehalten vor dem Keyser (so damahls des Conciliums forthgang vnd vollstreckung begerete / vnnnd allen / so dahin zöhen eyn Frey sicher Keyserlich Geleide versprache) durch seine Gesandte protestieren vnnnd anzeigen lassen: Es köndte weder Er / Herzog Moris / noch seine Wittuerwanthen des Conciliums vollstreckunge billichen / noch darein verwilli-

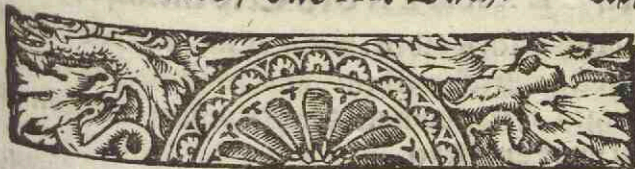
clxxviii EXAMEN des Tridentinischen

verwilligen / es were den / daß man alle vorbezeichnete
 Artikel von newem wider anfieng/vñ nach Göttlicher
 Schrift erwegen würde/vnd die Schriftgelehrten der
 APOSTOLISCHEN KIRCHE
 SICH nicht allein gehört / Sondern auch ihnen
 Gewalt/mit vnd neben andern von fürgeschlagenen Ar-
 tikeln zu disputieren vnd zuschließen würde zugelassen:
 daß sich der Papst dem Concilio vnderwürffe / vñ
 nicht die Freyheit/das Concilium entweder durch sich
 selbst/oder seine Gesandten zuregieren anmasset/vñ gar
 nicht an statz eynes Richters setze. Des gleich auch die
 Bischöffe ihres Eyds erliesse / mit welcher sie deß Papst
 verbunden weren / damit eyn jeder seine Meinung frey
 vnuerscheycht möchte herauß sagen. Des gleichen geschah
 auch den andern Chur vñ Fürsten vnder den Protec-
 tierenden des Papsts prächtiges Aufschreiben nicht gar
 zum besten/vmb dieser Puncten halben: Daß es ihm al-
 lein zustünde die Concilia zuregieren: daß er sich in der
 Überschrift seiner Bullen eyn Statthalter CHRIS-
 TIAN nennet: daß er stracks mit deß Concilio wolte forth-
 fahren/vnd nicht von newem wider anfahen: daß er wol-
 te President vnd Oberster im Concilio sein/vnd daß er
 allein Leut seiner Parthey dahin beruffe. Solches miß-
 fiel auch dem Keyser / deshalb er den Papst darüber
 warnet/er solte solcher Sachen stillschweigen / oder es
 würden sich die Teutischen nicht in das Concilium ver-
 willigen. Nichts desto weniger fuhr der Papst immer in
 seinem Stolz vñ Pracht forth. Darneben stunde der
 Keyser auch nicht ab / Sondern ließ allen Ständen des
 Römischen Reichs/vñ insonderheit den Teutischen Chur
 vñ

Protestiert.
 de Ständen
 mißfiel des
 Papsts ver-
 messenheit.

Conciliums / das II. Buch: cleric

vnd Fürsten gebieten / daß sie sich auff das Concilium
soltten gerüst machen / vñ verhieß ihnen bey Keiserlichen
Maiestatz Treu vnd Eydt allen vnd jeden Gesandten/
sie hetten ihr Religion geändert oder nicht / eyn Frey
sicher Geleydt zugeben / auff daß sie daselbst verharren/
vnd was sie zu Friedt vñ Ruh ihres Gewissens dienlich
werden erachten / fürbringen / vnd mit eynem Freyen si-
chern Geleydt wider mögen heimkommen. Baldt her-
nach als die zeit des bestimpten Tags auff den Ersten
Meyens/ Anno M.D.LI. schier hərbey näherte/ vber- 1551
schicket der Keyser allen Ständen/ vnd zu den Teütsche
Fürsten freye sichere Geleydts brieff mit seinem Insigel
bekräftiget/ vnd nach bester Form gestellet. Jedoch die-
weil den Teütschen Fürsten des Papssts List vnd Grieff
nühn zimlich bekandt/ dorfften sie des Keyfers Geleydts
brieffen/ als die Geistliche Sachen anbelangen thäten/
nicht gar zum besten vertragen: Sondern besorgten es
möchte der Papsst dieselbige verwerffen vñ vernichti-
gen. Derhalben schrieb Herzog Moriz in Namien der
andern Teütschen Fürsten an den Keyser/ vnd thäte ihm
zuwissen / was sein Meinunge von diesen Geleydts
Brieffen were: Er wolte woll mit de Geleydt/ so er seine
Gesandten gegeben / zu Frieden seyn/ bestünde auch do-
zu keinen Mangel. Er verneme aber daß im Concilio
Decret oder Beschluß ergangen/ daß man auff die Ke-
ser oder sonst verdächtige Personen/ wo sie ettwan auff
Ersorderung zu eynem Concilio möchten kömten/ nach-
sehen daß sie der Keyser mit Geleydt genugsam ver-
sichert/



EXAMEN,

Das ist/

Erwägung vnd Widerlägung

Des Tridentinischen Con-
ciliums/

Das dritte Buch.

Von Sachen vnd Handlungen/die vnder Papst
IVLIO dem III. in dem Tridentinischen CONCILIO,
seindt gehandelt vnd beschloffen worden.

Die XI. SESSION.

Auff den Ersten Tag Meyens/
im Jahr nach der Geburt vnser H E X
R E N Christi M.D.LI. ist die Eylffte
Session/ vnder der Regierung vnnnd An-
sehen Papsts IVLII. des III. gehalten
worden/darüber Oberster President war Johann Mo-
ronus, des Papsts Legat/ vnnnd Cardinal zu Meylands
sampt den Päpstlichen Commissarien/ vnd verordnet
mit Gesellen / Hieronymo Seripanda Cardinal zu
Neapels/ vñ Ludwigen Simoneitta Cardinal zu Mey-
landt. Aber es ist in dieser Session nichts gehandelt
Z iij noch

fol. 155r

cxviii EXAMEN des Tridentinischen

noch beschloffen worden / weder allein / daß das Concilium solt vollstreckt werden / vnnnd der Erste Tag des zukünftigen Herbstmonats zur Zwölfften Session bestimpt vnnnd angesetzt.

**Papsts vnd
Keyfers
Rath vnnnd
Practick wi-
der die Pro-
testierende.**

2. Sie müssen wir mercken vnnnd verzeichnen / daß Papst IVLIVS der III. dieweil er zuvorhin alle Handlung vnd Sachen des ganken Conciliums als Papst PAVL I des III. Legat vnd Commissari verrichtet vnnnd geregieret / vnnnd darneben mit dem Keyser eynen heimlichen Rathschlag vnnnd Practick die Protestierende vnder zutrocken hatte gemacht: Eins theils daß durch dieses Conciliums Fortgang vñ Beschluß der Protestierende Lehr außgerottet würde: Anders Theils daß er durch diesen schrecklichen vnnnd schädlichen Krieg / so der Keyser wider die Protestierende führet / eyn grosse Hoffnung gefasset / daß ihnen endtlich die Schank möchte gerathē vñ nach ihres Herze Wunsch ergehen / damit sie leichtlich ohn alle verhinndernß zum fürgesetzten Ziel kämen / darnach sie eyn lange zeit getrachtet vnnnd gesinnet hatten. Nemblich wan sie die Protestierende Fürsten vnnnd Stände vberwunden vnd bezwungen / wolten sie das ganze Teitschelandt vnder ihr Joch vnnnd Gehorsame bringen. Darneben erstrecket sich des Papsts vnd Keyfers Rathschlag noch viel ferners vnnnd weiters / dann sie gedachten wen sie also gank Teitschelandt hetten erstritten vnnnd bezwungen / wolten sie auch das Königreich Franckreich angreifen / vnnnd dasselbige vnder ihren Gewalt vnnnd Gehorsame bringen. Solches war allein der Zweck vnnnd Fürsatz / darauff der Keyser sahe vnd heimlich trachtet. Das wech

Conciliums / das III. Buch. clxxxiiij

er dieses herrliche vnnnd mächtige Königreich seinen
Landschafften kondte anhencke vnd hin zu thun / möch-
te er nachmahls das ganze Occidentische Reich leicht-
lich bezwingen / vnnnd zu der Vhralten Keysern herrlich-
keit vnnnd Macht kommen. Aber dieser sein Rathschlag
vnnnd Fürsag hatt eyn Krebsgang vnd bösen Außgang
gewonnen: Jedoch sehr nusslich vnd heilsamblich / dar-
neben zur Beschützung vnnnd Schirmung Teütscher
Nation Freyheit / die er vnderstunde vnder zu trucken/
gereicht. Welches auff solche Weise vnd Weg sich hat
verlossen vnnnd zugetragen.

3. Nach dem König Heinrich der Ander R. Heinrich
dieses Namens eyn Ränlicher vñ Großmüttiger Jüng- in Franck-
ling den Scepter vñ Thron des Franksösischen König- reich greiffe
reichs besessen / wardt ihm solcher heimliche Rathschlag in de Was-
vnnnd Practick des Keyser vnnnd Papsts geoffenbaret / sen für die
darauff hatt er / als eyn Ränmüttiger Fürst / der eynes Freyheit
Ränlichen Gemüths war / ihren Listen vnd Practicken Teütscher
nicht wollen weichen / noch etwas raum geben: Son- Nation.
dern hatt mit zeittigem vnnnd wolbedachtem Rath ihm
fürgenommen ihre Künst vnd Anschleg zuuernichten
vnnnd vmb zu stürzen. Dan er kondte nach seinem hohen
vnd sitzireffentlichen Verstande woll erachten / was ihm
für eyn Gefahr vnnnd Vnglück auff den Hals möchte
gerathen / wan das ganze Teütschlandt gar solte be-
schwungen vnnnd vndergetruckt werden / mögt er harnach
schwerlich dieser beyden Potentaten Ehrgeiziges vnnnd
Welt hungeriges Kriegsvolk abtreiben / vnnnd auß den
Rehen oder Stricken / die sie ihm richteten / enttringen.
Verhalben hatt er sich zum Krieg / gegen diesen beyden
Feinden

clxxxiii EXAMEN des Tridentinischen
 Feinden außershalb den Grenzen seines Königs-
 reichs/gerüffet gemacht/ vnnnd die Freyheit Teutscher
 Nation zubeschützen vnnnd zubeschirmen angenommen.
 Eben vmb diese zeit/name König Heinrich vñ Frantz
 reich in seinen Schut vnnnd Schirm Octauium Farnes-
 sium, des newlich abgestorbenen Papsts Pauli des 11.
 Sohns Sohn/ welcher kurz vor seinem Todt ihm die
 Statt Parmam hatte vbergeben. Als er sich aber von
 Ferdinando Gonzago des Keyfers Gubernatorem zu
 Meylandt entsetzet/ vnnnd ihm von wegen seines Vaters
 geschעהener Entleibung/ in sonderheit Feindt wart
 vnnnd dieweil er in solcher nähē der Statt Placenz/ die
 der Keyser Inhatte/ mit seinem Vermöge Parma zuver-
 halten nicht woll getrawet/ bewarbe er sich anders wo
 vmb hülffe/ vñ ruffet dē Franksosen vmb hülffe an/ wel-
 cher ihm auff seine Bitte vnnnd begeren als baldt etliche
 Franksösische Fehnlin in die Statt Parmam zur be-
 sakunge geschicket. Solches verdrossē nicht allein den
 Keyser/ Sondern auch dē Papst sehr vbel/ welcher für-
 wendet vnnnd sagt / es gehörete diese Statt mit ihrem
 Herzogthumb zu der Römischen Kirchen Gerechtig-
 keit vnd Erbtumb. Deshalben liesen sie beyde der Key-
 ser vnnnd Papst cyn scharpffes Ausschreiben wider den
 Herzogen von Parma ergehen/ vnd beuahl der Keyser
 seinem Statthalter zu Meylandt Ferdinanden Gon-
 zago das er dem Papst wider Octauium Farnesium
 solte hülff vnnnd Beystandt thun. Gebotte auch seinen
 Vnderthanen im Herzogthumb Meylandt / das sie
 ihm in solchē Krieg nicht anders/ deñ als wan dē Keyser
 selbsts persönlich zugege were/ Gehorsam leisteten/vnnnd sich

König von
 Frankreich
 setzt sich wi-
 der den
 Papst.

Parmesisch
 Krieg.

Conciliums/ das III. Buch. clxxx

sich solten befeissen/ daß dem Feinde so viel möglich/
 abbruch geschehe. In dieser Gestalt fieng nuhn Gonz-
 aga den Krieg an/ verheeret das Landt vnnnd belägere
 Parmam/der Papst aber das Schloß vnnnd Stättlein
 Mirandulam, dan der Graue von Mirandula war auch
 gute auff der Fransösischen Seiten. In miteiler weile
 aber ließ der König von Franckreich/ den Papst vnnnd
 den Rath der Cardinäln zubegütigen/durch seinen Ge-
 sandten zu Rom/ durch Paulum von Thermis (der hartz-
 nach Oberster Marschalck in Franckreich worden) an-
 zeigen: Daß er Octauium Farnesium in seinen Schutz
 vñ Schirm genommen/were ihm nicht zuuerweisen: Dan
 es stünde in sonderheit den Königen zu/der angefochte-
 nen Kirchen zuhelffen: So hette er seinen eygenen Nutz
 keines wegs darinn gesucht/ Sondern was geschehen/
 der Römischen Kirchen zu gute gethan/ wie ettwa seine
 Voraltern/ welche sie vor andern reichlich begabt/vnnnd
 zum offtern mahlen mit bewährter Handt geschüttet het-
 ten. Dan dieweil Parma der Römischen Kirchen zu-
 stendig/ hette er nuhr allein wollen daruor sein/daß sol-
 che Statt nicht in frembde Hände käme/ vnnnd wendete
 derwegen grossen Kosten darauff. Derhalben bätte er
 den Papst höchlich/ daß ers also von ihm verstehen/vñ
 den gefassten Argwohn wider ihn wolte lassen fallen:
 dasselbig würde Gemeinem Nuse zum besten dienlich
 sein. Wo er aber sich darmit nicht lasset vergnügen/vnd
 lieber Krieg den Friedt haben wolte/ sehe er woll/zu was
 grosser Gefahr vnnnd nachtheile/ solches ganz Italien
 vnnnd Europen gereiche/vnnnd wie gar keine steiffe oder
 beständige Handlung der Religion halben köndte für-
 genommen

König von
 Franckreich
 entschuldigt
 sich beim
 Papst.

clxxxvj EXAMEN des Tridentinischen

genommen werden. Daß denn hierauf eyne treffentliche Empörung entstehn würde/ vnd das jetzt außgeschriebenen Concilium, nicht köndte zusammen kommen / oder wo es gleich versamblet/ von nothe wegen wider würde zertrent werden / er auch in solcher Gelegenheite keinen Bischoff auß seinem Königreich köndte gehn Trübschicken / solte man der wegen ihm dem Könige/ als der nicht allein vertrages mittel fürschlitze / sondern auch annehmen wolte/ gar keine Schulde geben/wie er dē hiez mit öffentlich wolte bezeugt haben. Papst IVLIVS aber als der sich auff des Keyfers hülffe vnnnd zusagung verliesse (der von Natur Zornmüthig vnd Neidisch war) wurde durch solche Werbung vnd Vermahnung nicht des Gütiger gemacht.

Des gleichen schicket der König von Frankreich ehe vmb diese zeit / als der Krieg in Italia außbrach gegen dem Herzogen von Parma / den Freyherrn von Garsdien (sonst der Hauptman Polin genant) mit etlichen gewaffneten Kriegs Schiffen / an das Nordmannisch Meer/welcher an derselben Künter hin vnnnd hār auff die Keyserische Schiffe solte streiffen/sie anfallen/vnnnd sich für eyne öffentlichen Feindt des Keyfers erzeigen. Dieser hatt etliche Niderländische Gewerb od̄ last Schiff angetroffen/ die hin vnd hār auß Spanien in Flandern gefahren kamen/angegrieffen/ sie geplündert vnd in seinen Gewalt gebracht. Des gleichen hatte der König auch/durch den Herrn von Brissac/seinen Feldt Obersten (der hernach Marschalck vber Frankreich worden) viel Stätte vnnnd Flecken heimlich eingenommen/ darunder die fürnehmsten Queratium od̄ Chier vñ Sancte Damian waren.

König vom
Frankreich
betriegt den
Keyser.

Conciliums/ das III. Buch. clxxxvij

Eben vmb diese zeit machete die Protestierende Für- Blindnuß
 sten Teitscher Nation eyn Blindnuß mit dem König des Königs
 von Frankreich/darinn der König sich mit ihñe verbun- von France
 de/daß er wolte die Freyheit Teitscher Nation beschüt- reich mit dem
 zen vnd beschirmen wider des Keyfers Gewalt/ der sich Protestier-
 vnderstunde dieselbige vnder das Joch der Dienstbar- den.
 keit zu bringen. Derhalben versamblet der König in
 Frankreich in kurzer zeit hernach/ in der Landtschafft
 Campanien eyn Mächtig Kriegsheer/ damit er offens-
 lich vnnnd mit der Thatt den Teitsche Hülff vnd Bey-
 stande bewiese. Ab diesem vnuersehen Krieg ist der Key-
 ser nicht eyn wenig erschrocken vnnnd betrübt worden/
 Als der jes schon schier alle Protestierende/ vñ die gan-
 ze Teitsche Nation dem Adler vnder seine Klauen ge-
 worffen/vnnnd dasselbige mit eynem öffentlichen Krieg/
 verhergungen/ plünderungen vnnnd verwüstungen von
 den Spanischen Kriegs Gurglen schämerlich verwüstet
 vnnnd erschrecket. Derhalben als der Keyser in grosser
 Hoffnung seines Fürsazes stunde/ jetzt aber derselbigen
 vñplötzlich beraubt wurde/ bracht ihm solches eyn
 grosse Trawrigkeit seines Gemüts/fürnemblich dieweil
 er nuhn eynes hohen vnnnd schwachen Alters war/ vnd
 darzu vñ Podagram offternmals geplaget/ nuhn aber
 erst von eynem solchen Künmüttigen vnnnd Jungen Kö-
 nig mit Krieg angefochten vnd geengstigt wurde. Ja es
 name viel Lettich wunder/dz der König von Frankreich
 gegen dem Keyser/ alle die weil er in so grossem Glück
 stunde/ sich hette dörfen mit Kriegs Macht aufflähnen/
 Fürnemblich dieweil der Keyser (wie gemeldet) schier
 gang Teitsche Nation hatte bezwungen/ vnd vnder die

clxxxviii EXAMEN des Tridentinischen
 Dienstbarkeit getrieben. Aber durch diese vnuerschene
 Gelegenheit vñ Feindschafft des Königs von Frankreich
 hatt der Keyser solchen Sieg/gegen den Teuttschen
 nicht lang genossen/noch sich desselbigē gefreuet: Sondern
 er hatt der Protestierende Landtschafftē vñ Grenzen/
 die er starck besetzt/müssen verlassen/vnnd des Königs
 Heinrichen von Frankreich Gewalt vnnd Macht
 müssen beegnen.

Predigt von
 des Papis
 Gewalt vñ
 Herrschafft.

4. Auff den Siebendē Tag obgedachtes
 Monats / hielte cyn Doctor der Heyligen Schrifft
 mit Nammen Petrus Fragijs, cyn Predigt vor den Tri-
 dentinischen Vättern / darin er des Römischen Papis
 Gewalt/Ansehen vnnd Hochheit herrlich vnnd mächtig
 rühmet vnnd bestetiget. Vnder andern aber sagt Er:
 Es hette der H E X X für Petro gebetten / daß wo er
 bekchert würde / solte er seine Brüder im Glauben stär-
 cken. So dan der H E X X / sagt er/für Petro hatt ge-
 betten/warumb solten denn wir nicht auch für dē Allers-
 heyligsten Vatter dem Papst IVLIO betten? Ist den
 CHRISTVS heilt etwas schwächer vnnd vnbarma-
 herziger weder er gestern od vorgestern war? Oder ist der
 Allerheyligste Vatter Papst IVLIVS an der Würdig-
 keit vnnd Ampt etwas geringer vnnd verächtlicher wed-
 er Petrus? das seye fern/ ob schon solches die Wider-
 christen verlettigen vnnd schelten. Nuñ aber mögstu
 vielleicht sage/ Es hatt der Allerheyligste Vatter Papst
 IVLIVS noch keinen Kezer im Glauben gestercket vñ
 zur Bussē oder Bekandenuß gebracht. Siehestu aber
 nicht hie vor Augen daß durch seine Mühe vnnd Sorg
 schon jetzt ist hie cyn Mittel vnd Arney darzu bereitet
 vnnd

Concilium / Das III. Buch. cxxxix

vnd angestellter Nemlich dieses allgemeine Conciliū, 1551
 dich vnd deines gleichen zu heylen/ vnd im Glauben
 zu stercken. Hie ist zugegenwertig der Heylige vnd
 Fromme Cardinal Crescentius (a) welcher mit seiner (a) heisse
 mithe vnd fleiß so viel zuwegen würdt bringen/ daß der so viel als
 Kirchen Würdigkeit vnd Ansehen wachse vnd wider enn wach-
 umb zu hohen Ehren gebracht werde: Des gleichen auch sender oder
 der Hoherleuchte Cardinal Madrus / die beyde dem mehrer.
 Concilio also werden fürsetzen vnd dasselbig regieren/
 daß es genzlich gereichen würdt zu aufferbawung vnd
 bestetigung des Catholischen Glaubens. Dieses waren
 des Hochgelehrten vnd Fürtreffentlichen Doctors der
 Heylige Schrifften leypische beweisunge/ von des Rö-
 mischen Pappis Gewalt vnd Ansehen / welches doch
 klärlche vnd gewisse anzeigungen waren seines Mey-
 sterlichen vnd Doctorischen vnuerstandts vnd vn-
 wissenheit.

5. Es schreibe auch der Papp vmb diese Papp
 zeit/ Nemlich auff den zwey vnd zwenzigsten Tag schreibe an
 Mayes an die Eydtgnossen sehr freündlich/ dieses Jñ- die Eydt-
 gnossen.
 halts: Zu gleich wie er den Namen Papp IV LII, des
 Andern/ welcher sie gar lieb gehabt/ für sich erwöhlt / als
 so hette er sie auch zu lieben / vnd desselbigen Exempel
 vnd Fußstapffen nach zu folgen fürgenommen. Er hette
 bisher von wegen vielfältiger vnd wichtiger geschäfte
 des Gemeinen Nukes/ dardurch er den auffgehalten/ die
 vollmeinung seines Gemüts ihnen nicht können eröff-
 nen: Jedoch were er ihrer zu allen zeiten eingedenck ge-
 wesen/ inmassen dasselbig auß zweye Stucke fürnem-
 lich möchte erscheine. Zum Ersten daß er zu seines Leibs
 Aa iij bewahrunge

ccc EXAMEN des Tridentinischen

bewahrung in der Statt Rom / eyne Guardi von
 Endtgnossen erwöhle/vnd des gleichen auch zu Bono-
 nien/dem nach er sich auff ihre Maßheit/vnnd auffrecht-
 tiges Herz nicht wenig verliesse. Dieweil aber nuhn eyn
 Allgemein Conciliū außgeschrieben/vnd newlich/ am
 Ersten Tag Mayens zu Trient angefangen worde/hete
 er Visach bekommen ihnen zuschreiben. Vnd nach
 dem zubefürderung solches Christlichen Nothwendige
 Wercks / an ihrem zathuen viel wolte gelegen sein/ daß
 sie sich auch darzu begeben / ermahnet er zum höchsten
 daß die in ihren Landeschafften vnnd Gebieten gefessen/
 Geistliche Prelaten/sich nicht entziffen / Sondern in
 der Andern zukünftigen Session / auff den Ersten Tag
 des Herbstmonats daselb möchten erscheinen. Das
 vbrig würden sie von Hieronymo Francken eyne Kiti-
 ter vnd seinem Legaten/welches Treu vñ Fleiß sie nuhn
 viel jahr lang her woll hetten erfahren / nach notturft
 vernemen. Dieweil ihm auch dieses Geschafft sehr an-
 gelegen/wolte er balde harnach eynen von seinen gehei-
 mesten Bischöffen/ des Concili halben mit ihnen
 weiläuffiger zuhandlen / an sie ab-
 färtigen,



Die XII. SESSION, vnder Papst IVLIO
dem III. auff den Ersten Tag Herbstmonats/
Anno 1551. gehalten.

Auff den Ersten Tag Herbstmonats/
Anno M.D.LI. ist zu Trient die Zwölffte Session
des Conciliums gehalten worden / darauff doch
nichts beschlossen/dieweil noch nicht alle Prelaten vnnnd
Bischöffe daselbst bey eynander versamblet warē. Der-
halben wardt die nechste Session biß auff den Eylfften
Tag des zu künfftigen Weinmonats verschoben vnnnd
bestimpt.

2. In dieser Session tratte ohn alles ge-
sehr vnd vnuersehens des Königs von Franckreich Ge-
santter herbey / mit Namen Iacob Amiot, der Apt von
Bellofa, cyn hochgelehrter vnnnd fürtreffentlicher Man/
mit Brieffen Königlicher Maiestät/welche an die ver-
samblunge zu Trient geschriben/die der Gesandte dem
versambleten vnnnd geseßnem Concilio vberantwor-
tet. Vnd nach dem er sie dem Päpstlichen Legaten vber-
antwortet/ vnd derselbige die Überschrift der Brieffen
gelesen hatte / daß sie lautet der Versamblunge zu
Trient vnnnd nicht dem Allgemeinen Concilio, erhüb
sich darüßber cyn grosser Zant vnd Geschrey/fürnemba-
lich von den Spanischen Bischöffen / vnnnd disputier-
ten mit Zantworten streng gegen eynander: Warumb
der

*Session 12 sub anno 3.
anno 1551. 7. sept. be.*

*Königs
Heinrichen
des 2. von
Franckreich
Protesta-
tion wider
das Conci-
lium.*

exercij EXAMEN des Tridentinischen

Väter wol-
 len des Kö-
 nigs Brieff
 nicht annem-
 men.

der König solches eyn Versammlung vnnnd nicht eyn
 Allgemein Concilium nennet? Vnnnd wolte ettliche man
 sollte solche Brieff glatt nicht annemen/ noch lesen/ Es
 köndte dann der Gesandte solches darthun daß er eyn
 andern Beuehl vnnnd Gewalt hette. Jedoch nach langer
 Gezänk vnnnd Geschrey ob man dieselbige sollte eröffnen
 oder nicht/ gefiel ihnen letztlich daß man sie solt eröffnen
 vnnnd verlesen: dann man sollte nicht darfür halten oder
 gedencen daß eyn solcher Mächtiger König / welcher
 der Allerschristliche genant würde / solche Überschuß
 zur Schmachheit vnd Verachtung des Conciliums/ ob
 zu desselbigē verkleinerung hette geschrieben. Nach dem
 aber solche Brieff öffentlich verlesen/ vnnnd solche nichts
 anders Inhielten/ weder dz der König mit kurzen Wor-
 ten sein bektimmerniß / vnnnd was ihm für vnbillichheit
 geschehen / anzeiget / vnnnd dem nach begeret daß man
 seinem Legaten sollte glauben/ waren die Väter damit
 zufrieden/ vnnnd sagten sich widerumb nider eyn jeder an
 seine Orth. Darnach hiesse man ihn / den Gesandten/
 seine befohlene Werbung than. Da las er auß dem Pa-
 pier eyn lange Oratation vnnnd Rede / in welcher der Kö-
 nig erstlich erzehlet / was er durch seinen Gesandten
 Paulum von Thermis, bey dem Papst vnd Rath der Car-
 dinaln gehandelt: Aber mit demselbigen allem/ vnnnd vn-
 angesehen daß er allweg zum Friede geneiget / nichts
 hette außgerichtet/ vnnnd saget: Es hette Papst IVLVS
 seinen Gesandten Paulum von Thermis mit solchem
 kurzem Bescheyde/ vnnnd ohn eynige Reuerenz oder Ehr-
 erzeigung von sich gelassen / daß er leichtlich darauff
 möchte spüren vnnnd erkennen/ daß der Papst ihn ver-
 achtete

Conciliums / das III. Buch. cxciiij

achtete vnd gering schekete/ihn/sage er/ als den Erstge-
bornen Sohn der Kirchen. Die weil dann der Papst also
gar grob vñ vnfreündlich gegen jm den König zu Frack
reich gehandelt/wolte er Protestiert haben vor alle Väter
tern/wie zu Rom auch geschehen. Zum Ersten daß er vñ
wegen der schweren Kriegslettsen nit köndte oder dörf-
te/die vnder ihm gefessene Bischöffe seines Königreichs
gehn Trient schicken. Darneben köndte er dieses nit für
eyn Allgemeines oder General Concilium halten/ Son-
dern er hielte solches viel mehr für eyn besondere Ver-
samblunge / welche nicht Gemeinen Nuses der gangen
Christenheit / Sondern etliche wenig Lettich Vorthails
vnd Eynen Nuses halben angerichtet worden. Vñnd
zum Letzten/daß weder Er/ noch jemandt in seinem Kö-
nigreich / den Decreten die alda beschlosssen würden/
köndte verbunden sein/oder denselbigen gehorchen. Ja
er wolte noch/wo es der Handel also erforderte/ die jeh-
nige behilffliche Mittel/ welche seine Voreltern in glei-
chem fahl ettwazubrauchen gewohnt gewesen / hierzu
auch fürnehmen / vñnd gleichwoll zu allen zeiten eynes
auffrichtigen vñnd geneigten Gemüts gegen der Reli-
gion vñnd der Römischen Kirchen bleiben/ vñnd nichts da-
man billich straffen möchte/begehen. Derhalben bathe
Er die Väter allesampt vñnd insonders/daß sie diese sei-
ne Protestation nicht für vbel haben/ oder in argem wol-
ten auffnehmen / vñnd solche in die gemeine Acta oder
Handlunge verzeichnen vñnd ihm solcher Handlunge
eynen Schein oder Abschriffte mittheilen / damit er
andere Christliche Potentaten vñnd Völcker des gan-
zen Handels möchte berichten.

cxliij EXAMEN des Tridentinischen

Auff diese Oration oder Rede des Gesandten/gabert die Vätter zu antwort/ man würde in der nechste Session dem Legaten/wo er das Concilium zu Trient erkennen wolt/eyn Anthwort vnnnd gründelichen Bescheyde geben: Was aber auff dißmahl gehandelt/ woltē sie anders nicht zulassen/noch in die Acta bringen/den so viel sich von Rechtswegen gebürtete. Derhalben köndten sie ihm auch kein Zeugnisse oder Schein solcher Handlungen mittheilen. Hierauff ist offentlich zusehen/ daß dieses Concilium von König Heinrichen dem Andern in Franckreich für vnrechtmessig erkennt/ gleich wie zuvorhin auch vom König in Engellandt/ als wir droben angezeigt haben. Daher seindt nuhn die jehntigen desto höher zu schelten/ welche nach dieses Conciliums Ende/den abgestorbnen König Carol de Neundten/ vnd jehregierenden Könige Heinrichen den Dritten/von Franckreich/vnderstanden haben zu bereden vñ dahin zubringen/daß sie dieses Concilium annemen vñ billichen/ welches dann nichts anders were/ weder daß sie diese zwen König dahin beredeten vnnnd trieben/ daß sie ihres Herrn Vatters (Christlicher Gedeckenus) Königs Heinrichen des Andern Acta vnd Handlung verdamneten vñ widerwürffeten/ wie eyne schändeliche That solches were/könten die Königliche Maiestät vnd andere Christliche Potentaten solches bey ihnen selbst crachten vnd erwegen.

Königs
Heinrichs
von Franck-
reich Edict
wider den
Papst.

3. Auff den Siebenden Herbstmonats/ obgedachtes M. D. LI. Jars/ ließ König Heinrich von Franckreich eyne offentlich Mandat vnnnd Schreiben ausgehen/ darinn er bey hoher Straaffe gebotte/ daß man

man fürth in kein Gelt mehr auß Frankreich solte gehn
 Rom fürh. Dañ dieweil alle Macht vñ Gewalt Krieg
 zuführen am Gelt stünde / was es für eyn Thorheit we-
 re / mit seinem vñ der seinigen Reichthum / des Feindes
 Macht vnd Gewalt stärken? Vñnd als er newlich eyn
 Concilium außgeschriben / welches zwar dem Gemei-
 ne Vñs ganz nothwändig / hette er fürschlicher weise ey-
 nen Krieg wider in erwecket / damit er die Kirch in Frack-
 reich (welche jed zeit die Concilia höher weß des Paps-
 Ansehen gehalten) so der fürnehmste eyne / ganz auß-
 schließen / vñnd also kein rechtmessig Concilium / der Pre-
 laten vñnd anderer Geistlichen Irrthumme vñnd Laster
 darin abzuschaffen vñnd zuuerbessern / köndte gehalten
 werden. Es hatt aber auch der König etlich wenig Tag
 darvor / eyn gar strenges vñ hefftiges Gebott oder Man-
 dat wider die jehningen lassen außgehen / so der Protestie-
 renden Religion anhängig waren / welches darumb ge-
 sehen / wie etlich darfür hielten / auff daß er denen / die
 in Frankreich zu veränderunge der Lehr lust hetten / eyn
 Gebiß eynlegeten / damit sie von wegen seiner Zwey-
 tracht mit dem Papsie nicht etwas frecher handleten:
 Darneben daß die jehningen so die Römischen Kirch in
 sondern Ehren hielten / keinen bösen Argwohn fasseten /
 als ob er sein Gemüth (welches er doch nie im Sinn ge-
 habt) gegen der Religion geändert. Letztlich auch daß
 der Papsie vñnd die Cardinālen spüren möchten / daß
 sie widerumb in seine Freundschaft / wann
 es ihnen gefiele / kommen
 möchte.

cxv] EXAMEN des Tridentinischen



Die dreyzehende SESSION / vnder Papst
IVLIO dem III. auff den xi. Tag Weinmonats / Anno 1551. gehalten.

De coena domini

Auff den Elfften Tag Weinmonats / des M. D. LI. Jars / wardt die dreyzehende Session des Tridentinischen Conciliums gehalten / darbey waren ohn gefehr auff sechzig Bischöffe / vnder denen waren fuff vnnd zwenzig Spanische / zwenzig Italiänische: die vbrigen all waren Teitsche / Sardier / Siculen vnnd Bngarer. Es kamen auch dahin bey den zwey vn vierzig Schrifftgelehrte der Heiligen Schrifft. Nemlich neunzehn Spanische / zwölff Teitschen vnd Flandrer / vnd Elff Italiäner. Demnach die Cardinale / Crescentius eyn Italiäner / vnd Madrucius eyn Teitscher / welche des Papsts Legaten / vnnd Oberste Presidenten im Concilio waren. In dieser Session ist gehandelt vnnd beschlossen worden / von dem Heyligen Nachtmahl des H E X X N. Von Verwandlung des Brots vnd Weins in den Leib vn Blut CHRISTI / wie sie es nennen. Von der Concomitanz / das ist / von der Empfangung vnder einer Gestalt / beyderley Nahrung. Vom Umbtragen zu den Krancken / vnnd Ansetzung der Hostien des Sacraments / vnnd von dem Fest des heyiligen Fronleichnamis vnfers H E X X N Jesu Christi.

2. Der Ander Canon dieser Dreyzehenden Session haltet sich also: [Wer da lehret oder sagt / daß in

Conciliums/das III. Buch. cxcvñ

in dem heyligen Sacrament des Nachtmals die Sub-
 stanz vnd Eysenschafft des Brots vnd Weins bleibe/
 vnd leügniet die Verwandlung der ganzen Substanz
 in den Leib vnd Blut vnsers Herrn Jesu Christi/ vnnnd
 daß allein die Gestalt des Brots vnnnd Weins bleibe/
 der sey eyn Fluch vnd Vermaledeyung.] Diesem Tri-
 dentinischen Decret / so die Transubstantiation oder
 Verwandlung des Brots vnd Weins in den wahren
 Leib vnd Blut Christi bestetiget / können wir viel alter
 vnd widerwertiger Canones der alten Concilien vnnnd
 Lehrern entgegen setzen. Eyner würdt auß dem heylig-
 en Lehrer Hieronymo gezogen (c. dupliciter. de cons.
 dist. 2.) dessen Wort also lauten: [Der Leib vnd Blut
 Christi würdt auff zweyerley weise verstanden: Entweder
 ist dasselbige Geistlich oder Göttlich (von welchem
 Christus selbs sagt: Mein Fleisch ist die rechte Speise/
 vnd mein Blut ist der rechte Tranck: Vnd: Wo jr mein
 Fleisch nicht werdent essen/ vnnnd mein Blut nicht trin-
 kent: so habent jhr nicht das ewig Leben:) Oder mein
 Fleisch welches gecretlichet ist / vnnnd mein Blut daß
 durch den Speer des Kriegsmans ist herauß gestossen.]
 Damit wir aber mögen beweisen/daß in dem heyligen
 Nachtmahl vnsers Herrn Jesu Christi zuuerstehē seye/
 es werde der Leib vnnnd Blut Geistlichen empfangen/
 wollen wir hievon des Augustini Canonem / der ganz
 klarlich darvon redet / hören. Vnnnd seindt die Wort
 desselbigen Canons (c. prima quidem. de cons. dist. 2.)
 diese: [Die Erste Sect vnnnd Zertrennung vnder den
 Jüngern Christi/ist auß dieser harten vnd vnerforschli-
 chen Redt des H E R R N entsprungen: Als er sagete:

Decret
 von der
 Transub-
 stantia-
 tion oder
 Verwänd-
 lung des
 Brots
 vñ weins.

Canones der Concilien
 Transubstantiatione

cxviii EXAMEN des Tridentinischen

„ Wer mein Fleisch nicht wüßte essen / vñnd mein Blut
 „ nicht wüßte trincken / der wüßte nicht das Ewig le-
 „ ben haben. Sie aber verstunden diese Redt nicht / vñnd
 „ sagten vnder eynander : Das ist eyn harte Redt / wie
 „ kan dieser vns sein Fleisch zu essen geben ? ärgerten
 „ sich derhalben vber dieser Redt / vñnd sönderten sich von
 „ ihm ab. Die vbrigen zwölff Jünger aber blieben bey
 „ ihm / welche er vnderwies / vñnd sagte : (Der Geist ist
 „ der da lebendig macht / das Fleisch ist kein nütze / die
 „ Wort die ich rede zu euch / die seindt Geist / vñnd seindt
 „ Leben) haben ihrs Geistlich verstanden ? Sie seindt
 „ Geist vñnd Leben. Haben ihrs fleischlich verstanden ?
 „ so seindt sie auch Geist vñnd Leben / Aber dir seindt sie
 „ kein Geist vñnd Leben / der du sie nicht Geistlich ver-
 „ stehest. Was ich geredt habe / das sollen ihr Geistlich ver-
 „ stehen : Diesen Leib / den ihr sehent / werden ihr nicht
 „ essen / vñnd dieses Blut / das sie vergiessen / die nicht
 „ crettzigen / werden ihr nicht trincken. Die Geheimnisse
 „ so ich euch angezeigt / wan sie Geistlich verstanden
 „ wüßte / macht sie euch lebendig / das Fleisch aber nützet
 „ gar nichts. Aber wie sie es verstanden / also haben sie
 „ auch daranff geantwortet. Dan sie haben das Wort
 „ lein Fleisch also verstanden / gleich wie es in eynem Tod-
 „ ten Körper verkaufft / oder in der Wetzige aufgehawen
 „ vñ zertheilt wüßte. Ihesus aber verstüde vñ merckte das
 „ selbige / vñ sagt : Dieses ärgert euch / das ich gesagt habe
 „ ich gib euch mein Fleisch zu essen / vñ mein Blut zu trin-
 „ cken ? Wie wenn ihr dann sehen werdent des Menschen
 „ Sohn auff fahren / dahin er vor war / was ist das ? Sie
 „ erkläret Christus / was er sie zuvorhin hatte vermaht
 „ nicht.

net. Hie eröffnet er / warinn sie sich hatten geerge-
 ret / auff daß sie solches klärlich also verstünden. Er
 hatt gesagt / Er werde widerumb gehn Himmel fahren
 vnd darzu gang vnnnd vollkommen. In dem er spricht:
 Wan ihr werden sehen des Menschen Sohn auff-
 steigen gehn Himmel/da er vor war: als den werden ihr
 gewißlich sehen vnnnd verstehen / daß er nicht auff solche
 weise vnnnd gestalte / wie ihr vermeinet seinen Leib oder
 Fleisch mittheile: Ja ihr werden als den sehen vnd mer-
 ken daß seine Gnadt nicht im essen verzehret würde.
 Desgleichen würde der H E R X droben bleiben biß
 zum Ende der Welt / Jedoch ist die Wahrheit des
 H E R X N für vnd für bey vns hie auff Erden. Dan
 der Leib darinn er ist auffgestanden/ist an eynem Ort:
 Sein Wahrheit aber vnnnd Almechtigkeit ist allent-
 halben außgespreitet.] Klärlichere vnnnd gründli-
 chere Wort köndte man nicht gebrauchen / damit die
 Transsubstantiation oder Verwandlung des Brots
 vñ Weins möchte widerlegt vnd vmbgestossen werden.
 Aber wir wollen noch eynem andern Canonem gleicher
 Meinung vnnnd Sentenzs auß dem Heiligen Augu-
 stino anziehen / welches Canons (c. non hoc corpus.
 dist. ead.) Wort also lauten: [Diesen Leib den ihr
 sehen mögen ihr nicht essen / vnnnd das Blut nicht
 trincken / welches vergiessen werden / die so mich er-
 bigen: zwar ihn / aber nicht dasselbige / vnnnd ihn vn-
 sichtbarlich / aber nicht dasselbig sichtbarlich. Dan so
 von nöthen ist/daß man solches sichtbarlich halte/so ist
 auch vñ nöthē/dz man solches vn sichtbarlich verstade.]
 Hie ist schlechentlich zumercken vñ zubehalte/ daß solches
 eyn

cc EXAMEN des Tridentinischen

eyn vnſichtbarliche vnnnd Geiſtliche bedeytunge habe
wie auß andern hernach angezogenen Canonen ſoll be-
wieſen vnd geoffenbaret werden. Verner ſtehen in ey-
nem andern Canone (c. ut quid paras dētem diſt. eadē.)
dieſe Wort / auch auß dem Heyligen Lehrer Auguſtino
gezogen: [Was ſchleutſteſt vnd bereiteſt du die Zeeen vñ
Bauch? Glaub ſo haſtu geſſen. Dan an ihn Glaub
das iſt das lebēdige Brot eſſen: Dan wer an in glaubt
der iſſet ihn.] Auß welchen Canonen gnugſam bewieſen
vnd bezeuget wūrdt / daß die Nieſſung vnnnd Eſſen des
Sacraments des Heyligen Nachtmals eyn Geiſtliche
Speiß ſeye. Seinen Leib aber eſſen die Gläubigen im
Glauben / wahrhaftig vnnnd Geiſtlich: alſo daß Wein
auß ihren Weinen / vnd Fleiſch auß ihrem Fleiſch wer-
de. Welches auß eynem andern Canone / auch auß dem
Heyligen Lehrer Auguſtino gezogen / beſtetiget wūrdt.
Deſſen Canons (c. qui manducant. de conſ. diſt. 2.)
Wort alſo lauten. [Welche Chriſtum eſſen vnnnd trin-
cken / die eſſen vnd trincken das Leben. Ihn eſſen / iſt ſich
erquicken / ihn trincken / iſt leben. Was im Sacrament
ſichtbarlich genommen wūrdt / das wūrdt in der Wahr-
heit Geiſtlich geſſen vnd getrancken.] In eynem an-
dern Canone (c. credere. diſt. ead.) redet vorgedachter
Lehrer auch alſo: [Glauben an Jeſum Chriſtum / das
iſt / das lebēdige Brot eſſen: dan wer glaubt der iſſet
vnd empfahe / vnd wūrdt vnſichtbarlich geſäet oder ge-
ſpeiſet.] Auß dieſen obgeſetzten Canonen allen / iſt fundt
vnd offenbar / daß des Sacraments Eſſen vnnnd Nieſ-
ſung Geiſtlich vnnnd nicht Fleiſchlich zuuerſtehen / wie
ihnen ſolches die Bapiſten fäiſchlich laſſen trawmen
welche

Concilium/das III. Buch. ccj

de Coena

welche die Transubstantiation oder Verwandlung vnderstehen zubeschützen vnnnd vertheidigen/vnd sagen es werde der Leib Christi fleischlich gessen vnd mit den Zeenen der Gläubigen zermalmet. Dañ so diese ire fleischliche Niesung oder Essung in der Wahrheit bestündet/wurden die Vngläubigen vnd Gottlosen eben so woll/gleich als die Frommen vnnnd Gläubigen / in der Empfangnisse des Nachtmals/das Fleisch Christi zur Seeligkeit essen/vnd sein Blut trincken. Aber solches wüdt in eynem andern Canone widerlegt: (c. qui discordat. dist. ead.) mit diesen Worten: [Welcher wider Christum strebt/der isset sein Fleisch nicht / vnd trincket sein Blut nicht: ob er schon das Sacrament solcher hohen Sacramenten / täglich zum Gericht seiner Verderbung nimpt.] Des gleichen meldet auch die Glossa (Gloss. in c. ego. de cons. dist. 2.) vber die Widerrufung des Berengarii (welche er gethan/ auß Furcht / im Concilio/ zu Rom in der Kirchen Lateran / von hundert vnd vierzeihen Bischoffen gehalten/zur zeit des Römischen Pappis NICOLA I des Ersten / Anno M. L. V I I.) vnd bestetiget/ dieses seye die höchste Keheren/wañ man Glaube / was in derselbige begrieffen werde: Nemlich das Christi Leib mit den Zeenen der Gläubigen geessen vnd zermalmet werde: Dann er in Stuck nicht kan zertheilet werden/wie solches auß dem obgesetzten Canone (c. qui māducant. dist. ead.) auß dem heyligen Augustino gezogen / klärlich bewiesen wüdt: dessen Wort also lauten: [Welche essen vnnnd trincken Christum / die essen vnnnd trincken das leben. Ihn essen ist sich erquicken/vnnnd ihn trincken/ ist leben.] Dan was im Sacrament sichtbar

Ec

lich

ccij EXAMEN des Tridentinischen

27 lich empfangen vnnnd genommen wüldt / das wüldt ein
 28 der Wahrheit selbs geistlich geessen vnnnd getruncken.
 29 Christus wüldt geessen / aber der so geessen wüldt lebt
 30 dann der getödtet war / ist vom Tode auferstandendara
 31 zu wan wir essen / machen wir keine Stuck oder Theil
 32 von ihm. I Also leignet auch an eynem andern Duh
 die Glos (Gloss. in c. quia corpus. dist. ead.) stärllich
 vnd sagt: Es seye in dem Sacrament ganz vnd gar kein
 Verwandlung oder Transsubstantiation der Materij
 des Brots vnd Weins / von wegen zweyer gründeliche
 Ursachen. Vnder denen die Erste diese ist: Wan das
 Brot verwandelt wüldt in den Leib Christi / so müße
 derselbige Leib so groß vnd so viel wachsen vnd zuneme
 men / daß er die rechte Masse vñ Proportz eynes Mensch
 lichen Leibs weit vbertreffe. Welches dan nichts an
 ders were / weder Christum seiner wahren Menschheit
 berauben. Die andere Ursache / so dahär erfolget
 daß eyn Theil des Herren Jesu Christi Leib (nemlich
 der Theil so auß solchem zunehmen gewachsen) von der
 heyligen Jungfrawen Maria nicht seye geboren / vnnnd
 were gleich als ohn eyn Seel oder Leben / dieweil die
 se Wort (das ist mein Leib) allein zu Christi Leib / vnnnd
 nicht auch zur Seel / gerechnet werden. Darauff er
 folgete dan / daß der Leib Christi zum theil läbendig
 zum theil vnläbhafftig were / welches doch ganz vnnnd
 gar nicht kan sein. Solche vnnnd derengleichen vn
 gereimlichkeiten viel onzahl / wülden auß der Lehr der
 Transsubstantiation vñ Verwandlung erfolgen vnnnd
 entspringen. Als da ist vnder andern diese / welche die
 Glos (Gloss. in Christo. & c. Nec Moises. dist. ead.)
 insone

Concilium/das III. Buch.

celij

Jo. c. g. m. a

NB.

Du hast
woll getrof
fen.

Insonderheit als etwas Bedecknuß würdig verzeich-
net vnnnd setzet: Nemlich es habe sich Christus in Hal-
tung des Nachtmals mit seinen Jüngern selbs gees-
sen. Des gleichen möge das Blut nicht auff die Er-
den fallen. Sondern allein der Zufall vnd Accident der
Farb / Geschmacks vnnnd Gewichts / die gleich als im
Luft anffertthalben dem Ding oder Subiect das man
verstehet / hange. Item / so baldt eyn Maß das Sacra-
ment oder gedirmete Brot anrühre / fliehe von stundt-
an der Leib Christi darvon / vnd bleiben allein daselbst
die Accident oder Zufahl / ohn eyniges Subiect oder
Matery: Vnnnd werde des Brots Matery oder Sub-
stanz mit den Accidenten oder Zufällen nicht mehr ver-
eynbaret oder vermischet / derhalben könne man auch
die Accidens vnnnd Zufall nicht mehr dirmen oder se-
gnen. Item (Gloss. in c. per negligentiam & c. spe-
cies. c. Qui bene. c. Trib. gradib. c. Timore, dist. ead.)
so baldt das Sacrament mit den Zänen angertühret
werde / fahre Christi Leib von stundtan / widerumb auff
gehñ Himmel / vnnnd gang sein Gestalt nicht durch den
Wagen heraus: oder so sie heraus gange / geschehe sol-
ches durch den Schweiß / aber nicht durch die vnderñ
Theil des Leibs. Item / Der Priester / so solche Wort in
der Dirmung oder Segnung ausspricht / Das ist
mein Leib / spreche dieselbige nicht also auß / daß sie
eben dieses heißen / wie sie lauten (dan sonst lüge
der Priester / wan das Brot nicht in des Priesters
Leib verwandelt wülrde) Sondern sie werden also
von ihm ausgesprochen / daß sie die Krafft vnnnd Macht
der Verwundlung wirken. Solche vnnnd deren
Ec ij gleichen

cciiij EXAMEN des Tridentinischen

gleichen vber die sechshundert vngereimlichkeit vnnnd abschewliche Sachen / die all auß der Lehr vnnnd Meinung der Transubstantiation erfolgen oder fließen / haben weder die Canonisten / noch die Schrifftgelehrten der Schulen biß anher mögen mit der gründlichen Wahrheit vergleichen / dan sie lassen sich nicht mit Sophisterey oder falschen vnnnd vnnützen Schullgeschwehen vertheidigen oder vberwinden. Wie woll sie hiertüber vielfaltige Disputationen vnd Gespräch gehalten / wie solche Transubstantiation geschehe vñ zugehe / aber es seindt eytel vergebliche vñ vnnütze Rede gewesen. Also daß wir recht vnnnd gründlich mögen schließen nach der Schulen Lehr / von dem Nachuolgende auff das Vorgehende: So das Nachuolgende falsch vnnnd abschewlich ist (wie dan solches auß vielen angezogenen Exempeln klärlich erscheinet) so volget darauß / daß auch das Vorgehende maß falsch vnnnd nichtig sein.

3. Der dritte Canon oder Decret dieser

- „ Session lautet also: [So jemandt wüldt leugnen vnnnd
 „ lehren / daß in dem hochwirdigen Sacramēt des Nachts
 „ mals vnder eyner jeden Gestalt / oder vnder allen Thei-
 „ len eynes jeden Gestalts / wan sie schon von eynander
 „ vnderseyden werden / nicht der ganze Christus werde
 „ begrieffen / der sey verdampft vnd verfluchet] Diesem Ca-
 noni setzen wir entgegen den Text vnd Glossen des vhr-
 alten Canons (c. comperimus de consecr. dist. ead.) wel-
 cher also bezeitiget: Der Wein werde nicht in den Leib
 vnnnd Fleisch / noch das Brot in den Wein verwandelt.
 Aber wir wollen diese Wort auffziehen biß in eyn An-
 dere

der Session/waß wir vß der Eöcomitons/das ist/ von *finis de curia*
der Rießung bey derleyen vnder eyner Gestalt werden
handlen. Nußn aber wollen wir zu den Decreten vnnnd
Satzungen der Reformation vnnnd Zucht der Geistli-
chen kommen.

4. Es seiñdt auch in dieser Session ettzliche
Decret vnd Satzunge gemacht worden / welche die
Gerechtigkeiten vnnnd Freyheiten der Bischöffen vnnnd
Prelaten anbelangen. Dan Erstlich ist gesezet vnd ge-
ordnet / daß in allen Hendlen vnnnd Sachen es betreffe
gleich die Visitirung od die Besuchunge/ od die Zucht/
Wesen vnd Wandel/vnd die Geschicklichkeit der Geist-
lichen an: Oder in mißhandlungen vnd leibssträffliche
Lastern soll man nicht von den cynredlichen vnnnd wi-
dersprechlichen Brheßn der Bischöffen oder ihren
Amptverwesern vnnnd Statthaltern appellieren/ noch
eynigen Gewalt haben an eyne höhere Oberkeit zuzie-
hen. Es seye den Sache / daß man die Beschwerunge
von eynem Endvurtheil vnd letzten beschluß nicht mö-
ge erstatten/ oder ganz vnd gar kein platz noch stath we-
re/vom Ende Vrtheil zu appellieren. Welches Decret
dem gewöhnlichen vnnnd Pragmatischen Gebrauch in
dem Königreich Frankreich / vnd allen Frantzösischen
Gerichts Ordnungen/ ja dem Geistlichen Rechte selbst
zuwider vnnnd entgegen ist/darinn zugelassen vnnnd ver-
gönt würdt/daß man von eyner jeden Beschweren Vr-
theil oder Beschwerunge sie seye groß oder klein / möge
appellieren/ vñ an die hohen Oberkeit bringen / als sol-
ches klärlich in c.de appellat. gemeldet würdt. Vnd ge-
höret dieses Priuilegium oder Freyheit insonderheit die
Ec iij König-

Von appel-
lierung der
Bischöffe.

ccvj EXAMEN des Tridentinischen

Königliche Richter an/aber nit andere/dz sie mögen welt
ters appellieren / ohn eynige Verhindernis vnnnd nach
theil der widersprechlichen Appellation / welche Frey
heit der Königlichen Richtern durch dieses Decret auff
gehoben vnd abgethan würrdt. Es ist woll wahr das in
der newen Blesensischen Constitution vnd Satzunge
(const. Blesens. art. 62.) von dem König den Geistlichen
Richtern zugelassen vnnnd vergönt worden/das sie ihre
fürsienliche vnd vorerandeliche oder versiglete Sen
tenz mögen vollstrecken/so fern das solche die Zahl vnd
Summ der fünf vnd zwenzig Libellen nicht vbertref
fen/vnd solle sie daran keine fürgeworffene Appellation
oder Einrede verhindern. Aber das ist eyn new Priuile
gium oder Freyheit / welches sie vor dieser zeit nicht ha
ben gebrauchet/noch ihnen gestattet worden. Endlich
ist klärlich zusehen / das dieses Decret in seiner Exe
cution vnd Freyheit eyn öffentliche Thorheit vnnnd Ab
schewlichkeit in sich haltet. Dan so man von dem End
Urtheil vnd gründlichen Beschluß / nicht dörfte ap
pellieren / viel weniger dörfte man von dem Einrede
lichen vñ widersprechlichen solches thun:nach laut d' Re
gel des Keyserliche Rechten(1. Non debet. 21. ff. de reg.
iur.) Was im grössern vñ höchst nit zugelassē würrdt/dz
würrdt viel weniger im geringern vergönt vñ zugelassen.

Von den Af
fession der
Bischöffen.

5. Im vierdten Decret dieser Session / ist
beschlossen vnd geordnet worden / das in mißhandlung
gen vnnnd lastern wider eynen Geistlichen Thäter oder
Person / eyn jeder Bischoff oder sein Statthalter soll
urtheilen / vnd zu Mitrichtern nemmen ettliche andere
Bischöffe/oder wo dieselbigen nit vorhanden/ Aepel dar
zu

Conciliums / Das III. Buch. ccvii

zu beruffen/doch allein die Gewalt habe Inſeln ob Biſchöfliche Stäb zu trage/ſo ſie anders in dē gange Viſthumb zu finden ſeindt: wo man aber ſolche Geiſtliche Prelatē nit vermöchte zu haben / ſoll man zu Ritterichtern beruffen andere Geiſtliche Māter/die eynes hohen Alters/vñ die in Rechts Sachen erfahren vñ geübt ſein. Welches in dē wahrheit ganz vngereimlich vñ spöttlich iſt/vñ dem Gemeinē/ ja dē Natürliche Rechten ganz vñ gar zu wider. Dan es gebürtet ſich dā man fürnemblich die Rechtsgelehrten in Mißhandlungen vnd peinlichen Straffen die Rechtserfahrne den Biſchöffen vñ Prelatē oder Aep̄ten zu ſolchē Ampt härfür zöhe / vñ inen den Vorſitz gebe: Dan es gezümet ſich nit/dā man den Eſeln ob den Inſeln/vñ Sāwhirtlichen ob Biſchöflichen Stäben ſolche Freyheit gebe/daf die vngeschickten vnd groben Eſel (wie der größte Hauffe) doch nicht alle/dan man findet auch noch fromme vnd gelehrte vnder ihnen/aber ſehr wenig (der Biſchöffe vnd geſchornē Aep̄te ſeindt) den Gelehrten vñ Rechtserfahrnē ſoll vorziehen/ in Rechtſprechen vnd Rechtshändlen zuurtheilē vñ zuſchließen. Seitēmahl ſolches in dē Natürlichen vñ Gemeinen Rechte oder Geſatz gebottē würdt (l. i. e. de aſſeſſor.) (vñnd zwar billich) daf die / ſo gröſſern Fleiß vñ Mühe angewendet haben in der Erkandnuß der Rechten/ ſollen andern fürgezogē vnd zu Ritterichtern oder Aſſeſſorn angenommen werden / für ihre angewendte Arbeit/damit irer Arbeit vñ Fleiß/Ehr vnd Erquickūg ob Belohnūg nachfolgē/vñ ſie ergähe. Darzu iſt ſolchs auch ganz gefährlich/vñ ſo viel möglich zuuermeidē/wan man dā lebē der Menſchen/ſolchē vñerfahrnē vnd

NB.

Biſchöfliche Stäb vñ Inſeln was ſie heißen.

ccviii EXAMEN des Tridentinischen

vñ vn geschickten Personen in Brtheil fallen vñ Recht sprechen heimsset: dann dardurch geschicht manchem zu kurtz/vnnd kompt vnschuldiger weise vmb sein Leben vnd Ehr.

Des gleichen redt dieses Decret in Gemein von allen wichtigen vnd sträfflichen Lastern / vnd würdt gang vñ gar kein Exception oder Vorbehalt daran gehenck der Priuilegierten oder gefreyeten Lastern/ deren Erländt nusse vnnd Straff allein den Königlichen Richten in Frankreich / auß eynner sonderbaren Freyheit zuständig seindt vnd gehören / welche Freyheit die Tridentinische Väter mit ihrem Decret nicht können schwächen oder auffhaben. Dan dieses hiesse in d Wahrh: nichts anders weder die Königliche Wirdigkeit vnnd Gerichtliche Herlichkeit/ ja aller Fürsten vnd Oberkeiten Herrschafft vnd Herlichkeit schwächen vnd minderen/ darüber doch weder der Römische Pappst/ noch das Conciliū eynige Gewalt oder Macht hatt. Vnd fürwar wan wir solche angemassete Gerechtigkeit duldeten / würdt gewißlich leystlich darauff erfolgen/ daß nicht allein Præreich / Sondern auch Teilschlandt frembde vnnd außländische Herrschafft vnd Gewalt müßten leiden vnnd tragen / wie dan dieses ganges Concilium allein von frembden vnnd außländischen Personen ist versamblet vnd zusammen geflossen gewesen.

6. So viel aber das fünffte Decret anbelangen thut / darinn beschlossen vnnd geordnet wirt/ daß eynem jeden Bischoffergleich als dem Pappstlichen Gesandten zugelassen wurde / daß er vber den geschehen vnnd darlegungen der Pappstlichen Verzeihunge vnd

Conciliums/das III. Buch. ccij

und Gnaden Brieffen / die ihm fürgetragen werden / möge erkennen vnnnd vrtheilen. Dieses Decret widerstrebt ganz vnd gar der hohen Königlich Majestät Ansehen vnd Herligkeit / sampt aller Christlicher Potentaten Gewalt / welcher allein in Frankreich vnnnd ihren Herligkeiten gebühret / die Missethat vnd begangene Laster zuuerzeihen vnd zu schencken. Darneben were auch solches zum höchsten schädlich / vnd verderblich / vnd brächte in dem Gemeinen Nuzze vnnnd allen Politiczen grosse Vnordnungen in züchtigung vnd Straffen der Lastern / wan solche Freyheit vnd Gerechtigkeit andern / weder dem König allein / vnnnd den Potentaten zugelassen wurde / die öffentliche Missethaten vnnnd begangene Laster zuschicken vnd zuuerzeihen. So doch ohn das männiglich künde vnd offenbar ist / daß die Römische Päpste nicht allein alle grewliche Schandt vñ Laster verzeihen / Sondern auch vmb Gelt verkauffen vnd feil haben / Also daß wer Gelt vnd Gaben hatt / der feindt alle Vüberey vnd schandelliche Thaten freysicher erlaubt vnd vergönt.

Vüberey vñ
Laster beim
Papst feil.

7. Im Sechsten Decret dieser Session wirdt beschloffen vnd gesetzt / daß kein Bischoffe so eyner begangnen Mißhandlung vnnnd Lasters schuldig / für Gericht soll erfordert werden / daß er selbs persönlich erscheine oder sich darstelle : Es seye dan sach daß er eyn solches Laster begangen / daß er darumb von rechtswegen von seinem Bischofflichen Ampt möge abgestossen vnd entsetzt werden : wo es aber vmb geringere Vrsachen oder Lastern vnd Mißhandlungen halben geschehe / soll er keins wegs gezwungen werden / vor

Decret von
der Straff
der Lastern
von den Bi
schoffen be
gangen.

ccc EXAMEN des Tridentinischen

offentlichem Gericht zuerscheinen. Solches Decret widerstrebt nicht allein den vhraltten Decreten / Sondern auch der gemeinen Vernunft vnd Billigkeit. Dan je höheres Ampt vnd Würdigkeit eyn Bischoff / vor andern geringern vnnnd niderträchtigern Geistlichen Personen / tregt / je mehr vnd höher er an zuclagen vnnnd zuchtigiz ist / so er etwas stündiget vnd ärgerliches begehret. Vnd soll man ihm minder / weder dem allgeringsten vñ nidersten schencken oder nachlassen. Dieweil in dem Gericht ganz vnd gar kein Ansehen der Personen solle sein noch gelten. Derhalben seindt die Tridentinische Vätter darfür zuhalten / daß sie mit diesem Decret viel mehr Ursachen vnnnd Freyheit zu stündigen / weder dieselbigen zu straffen / haben gegeben / den sehnigz die andern mit guten Exempeln vnd Wandel sollen vorgehen. Aber wir wollen hören was die Alten Canonen vñ solcher Sache vñ Handel lehret oder haltet. Eyn Canon ist (c. Quia sanctitas. dist. 50.) welcher auß dem alten Lehr-
 „ rer Ambrosio genommen / dessen Wort also lautet : [Wan
 „ wir vom Haupte anfahen / biß auff den Vierdten Dier-
 „ ner des Altars / finden wir / daß eyn solche Ordnung vñ
 „ Form der Straff zuhalte seye: Daß gleich wie der oberste
 „ ste den vndersten in der Ehr vnd Würde vbertrifft / also
 „ auch am Laster / vnd den die höchste Straaff vñ Verfa-
 „ che berührt / d soll viel höher vnd hefftiger gestrafft wer-
 „ den.] Es ist auch sonst noch eyn anderer Canon (c. pue-
 „ gabit. dist. ead.) auß dem H. Lehrer Hieronymo / welcher
 die Wort des Propheten Malachie anzettelt / genom-
 men / der also lehret vñ sezet / Es pflüge die Straaffe vñ
 Zuchtigung Gottes allzeit vñ den Leuten vñ Priestern
 anzuh-

Concilium/das III. Buch. 1007

anzufangen. Die Wort aber desselbe Canons lautete also:
[Er wüßte die Kinder vñ Söhne Leui züchtigē / dan
es ist die zeit vorhandē / daß das Brtheil vom Hauß des
H E R R N anfahe. Vnd wie an eynē andern Ort ge
schrieben steht: sahēt an von meinen Heyligen. Durch
die Söhne oder Kinder Leui aber wüßte verstanden die
ganze Geistliche vñnd Priesterliche Würdigkeit vñnd
Hochheit.]

8. Was aber das Siebēde Decret / dieser Session anbelangē thut / darinn die Erkandnisse vñd Freiheit der
Fräkößische
Kirchen.
Straaff der Bischöflichen Lastern vñ Mißhandlungē (wan sie also beschaffē seindē / dā sie sollē vor Gericht
erscheine) dē Röm. Papst heimgeset vñ zugecognet / dā
er selbst vñ inē dā Brtheil soll fälle / widerstrebt solches
öffentlich dē Fränköschen Kirche Freyheit vñ Gerech
tigkeit. Darin inē zugelassen wüßte / dā niemādt auß dē
Fränkösche Geistliche soll gezwungē werde / entwedē
in Rom / od anderswo außserhalbē den Grenzē Frank
reichs vor eynē fremden Richterstuhl zuerscheine / es seye
gleich vñ eyn hohes od geringes Lasters halben / Son
dern es soll eyn jeder in seinē Bisthum oder Herrschafft
seine eygene ordenliche Richter habē. Vñ dieser Sache
vñ Freyheit ist eyn Mādat Königs Carols des weisen /
vorhandē / dā im jahr Christi / M. CCC. LXVII. außge
gange / in denē viel Päpstliche Bullē erzehlt / vñ eingelei
bet seindē / mit welchē dieses Priuilegiū vñ Freyheit der
Fränköschen Kirche vñ Geistlichen bestetiget wüßte.

9. Letztlich wardt in dieser Session be
schlossen / daß man etlicher Artickeln Entscheidunge
vñ Erkandnisse vñ Nachtmahl des H E R R N / sollte
D d ij auff=

Conciliums / das III. Buch. cccij

sen) widerumb bekräftiget vnd bestetiget wülrde. Dan auß diesem ihrem Fundament vnnnd gesetzten Spruch/ darauff sie vestiglich bawen vnnnd bochen/ Nemlich es möge die Kirch nicht irren noch fählen / volgete genzlich ohn eynige andere Schlußredt / daß die Verbitung den Leyen / das Nachtmahl nichts anders / weder vnder eyner gestalt / seye anzunehmen vnnnd zu billichen. Demnach ist hie verner zu mercken / daß sie für wenden vnnnd sagen / man soll solche vier Artickel oder Frag auffziehen / biß zur zukunfft der Protestierenden: dan es begerten die Protestierende (sagten sie) von diesen Puncten zuvor vnnnd eher den das Concilium endeliche beschlosse / gehört vnnnd mit freyem offentlichem Geleyde versichert zu werden. Diweil sie den bißher ihrer Ankunfft höchlich begert / vnnnd in guter hoffnung stünden / sie würden sich widerumb zur alten Eynigkeit der Kirchen begeben / wolten sie ihnen hiemit sicherheit dahin / vnd wider heimziehen / zu lassen / vnnnd von diesen obgesetzten Fragen oder Artickeln nicht endelich schliessen / biß sie auff den obgesetzte Tag zur nächstfolgenden Session kämen. Dieses lieffen sie also offentlich verlesen / gleich als ob ihre Widersächer die Protestierende nuhr allein darvon wolten gehört werde: So sie doch solcher Sache niemals gedacht. Dan es hatte noch niemandt / denn Herzog Moriz allein bey dem Keyser angesucht / dasselbig auch auff die Meinung / wie wir hievor haben angezeigt / gethan: Vnd hatten die Protestierende noch viel höhere Sachen für zubringen / weder diese warē. In was bedenkē aber solches also abgelesen worden / kan man leichtlich abnehmen. Eins theils / daß

D d iij entwe-

ccxiij EXAMEN des Tridentinischen

entweder Herrhogen Moriken begeren bey ihnen vn-
 fleissig vnd falsch ftrgebracht / oder die Vätter argli-
 stiger weise vnd schläfferig darmit vmbgangē / welches
 zwar auch die Form ihres gegebenen Geleyts / so viel
 desto gläublicher machet. Dann als Herrhog Morik
 seine Gelehrte vom Concilio eben dermassen / wie vor
 zeiten die Böhemen wolte versichert haben / stellten sie
 im eyn Form / gar kurtz vñ vnachtsam / ohn eynig Sichel
 oder öffentliche Zeugnisse: Nemlich / Es möchte man-
 niglich auß Teitschlandt zum Concilio kommen / vnd
 von Sachen die alda zu handeln / in ganser Versam-
 lung / oder mit ettelichē insonderheit / frey vnuerhindert
 was sie gutt dachtē / mündlich oder schriftlich / jedoch
 ohn schandt vñnd Schmachwort / ftrbringen / darvon
 reden vnd handeln: Auch darnach / wan sie wolten / wi-
 derum abscheiden vnd heimkehren. In dieser Gestalt vñ
 Form geb ihnen das Concilium / so viel an ihnen stund
 de / eyn öffentlich Geleydt / als wir darniden hörē werdt.

Concilium
 gibt eyn Ge-
 leydt ohn Si-
 gel vñnd
 Brieff.

Eyn erbare
 Predig von
 des Conci-
 liums Herr-
 licheit.

10. In dieser Session / hielt der Erzbi-
 schoffe von Turritan, mit Namen Saluator Salapallus
 vor dē ganze Cōcilio vñ den Vättern eyn läge Predigt
 zu Lob des ftrgenommen vñ vollstreckten Cōciliums. Er
 sagt / Es wüldt dieses Conciliū vñ zweyē grossen Liech-
 tern gehalten / Nemlich von d' Sönen / die were d' Röm-
 sche Papst / durch welches Glanz das Concilium leuch-
 tete vñ scheine: vñ vñ dem Moñ / das ist / von den Triden-
 tinischē Vättern. Die Vätter weren mit dē Schein vñ
 glanz der Apostolischē Sönen erleuchtet / vñ dō / offen sie
 sich als Moñ vor d' arbeit vñ mühe (a) mit enesken. Da-
 nach gerieth er vor grosser wis vñ küst in tieffere Gedā-
 cken

(a) Dieses
 hat eyn heim

Conciliums/das III. Buch.

cerv

den vñ höhere Geheimnisse: Dan er sagt. Dieses Con-
cilium ist also angestellt vñ geordnet/das es herfürbricht
als die Morgenröte/vnd geht so klar vñ helle auff/ als d
Morn / welches leuchtet als die schöne vnd glantzrechte
Sonn/vñ ist gleich als eyn angestellte starke Schlacht-
ordnung schrocklich vñ abschewlich. Dan es ist d Leib
Christi / welches Christo seine Haupt/ durch die Mut-
ter Mariam/ dz ist/ durch die Kirch/vereinbaret wüldt/
gleich als eynem Helffenbeinen Hals. Diese Mutter ist
die/so zu ersten die Speiß empfahet/ dardurch wir erhal-
te werden. Durch sie athemen wir/vnd von ihrem Geist
lebt wir. Diser Geheimnisse Leib od Körper / hatt noch
eyn anders / aber sichtbares/ Haupt: Nemblich Papst
IVLIVM den III. der nach dē Namen Aarons genent
wüldt. Dan er wüldt mit dem Zunamen vom Berg ge-
nent / gleich wie des Hohenpriesters Aarons Rammen
eyn Berg heisset. Dieses Leibs Glieder seindt etliche
also eynes solchen hohen Ansehens vñ Wirdigkeit/das
sie in das Haupt versetzet vnd in demselbigen begrieffen
werdē. Dan in dem Haupte seindt die Augen/ durch wel-
che es sihet/ Mündt vnd Zungen / mit welchen es redet/
Ohren das es höret / vnd eyn Ansehlicher Eyßgrawer
Bart/damit das Haupt gezieret wüldt/zū Schein vnd
wollgestalte. Letstlich beschloffe er / vnd sagt dieses were
eyn groffe vñ tieffe Geheimnisse des Leibs der Kirchen.
Dan durch die Augen des Hauptes wülden die Prelas-
ten vnd Bischöffe/(6) durch den Mündt vñ Zunge / die
Prediger/durch den Eyßgrawen Bart/die Priester/ vñ
durch die Ohre dz Volck verstandē. Also vñ deremassen
(sagt er) wan die Kirch von diesem ihrem Haupt ab-
geschnit-

liche Bedeu-
tunge / dan
er wil dar-
mit innerste
ben geben/
man dörffe
sonst nichts
anders im
Cöcilio häd
lē/ weder al-
lein dz man
des Papsts
willen gehor-
che vnd er-
fülle.

NB.

Die groffe
vnd tieffe
Geheimnis-
se des Rö-
mischen Kir-
che Hauptes.

(6) die den
Ramme ha-
ben vñ auff-
sehen.

ccxvj EXAMEN des Tridentinischen

geschnitten wlrdt (welches die Kezer vnderstünden zu thun) müssen die vbrigen Geistliche Orden vñ Stände zugleich miteynander zugrunde gehen / als die an dem Haupt hangen vnd halten. Derhalben solten die Tridentinische gegenwärtige Väter höchlich gewarnt sein / daß sie der Sachen ernstlich nachtrachteten / deren heil vñnd wolffarth allein an dem Päpstischen Haupt vnd Wirbel hieng vñnd stünde. Mit solchen vergleichungen hatt der herrliche vñ tieff gelehrte Redner den Römischen Papst artlich vñnd künstlich abgemahlet / als nemlich der an Augen blindt / an Ohren thumt / an der Zungen cyn Stum / vñnd der allein frembde Sinn vñnd Vernunft gebrauchete / nichts desto weniger sagt er darneben / es möge die Römische Kirch ohn dieses Todes Haupt den Papst nicht können bestehen noch verharren. Aber Johann Gerson cyn Sorbonischer Schriftgelehrter / hatt vorlängst auff dem Constanzischen Concilio das widerspiel vñnd Gegentheil geschrieben vñnd erwiesen / in dem Buch / welches er geschrieben hatt / von Aufhebung des Römischen Papsts von der Kirchen.

NB.

Die Römische Kirch hatt cyn tod Haupt.

Eydegnossen vñnd Graupländer verwerffen das Concilium.

11. Eben vmb diese zeit / als die dreyzehende Session gehalten wardt / hatt König Henrich der Ander von Frankreich (welcher zuvorhin schon / als wir gehört / wider die Tridentinische Versammlung hatte Protestiert / vñnd solches nicht für cyn Concilium wollen halten / noch seine Vnderthanen demselbigen vnderwerffen / oder zugehorchen wollen gestatten) seine Legaten Morlet genant / zu den Eydegnossen gehn / da den auff den Tag / da gemeine Eydegnossen zur Tagelung

Conciliums/ das III. Buch. ccxvij

stunge pflegen zusammen zukommen/geschicket/ daß er sie sollte bereden/damit sie dieses Concilium nicht annehmen/noch für rechtmessig erkeñteten/Sondern verwürfsen/vnnd als eyn vnrechtmessiges achteten. Solches hatt er auch erhalten/vnnd zwar nicht allein von denen Deychen/welche schon vorhin das Papsthum verworfsen hatten/Sondern auch von denen/die noch der Römischen Religion anhängig waren/also daß niemands auß der gansen Eydnoschafft gehn Trient ist gezogen. Ja es haben auch die Grauplinder ihre Bischoffe von Ehur/ Thomam Plantam, der auff des Papsts erforderung dahin gezogen/widerumb heim beruffen/durch Vermahnung vñ Erinnerung Pauli Vergerij, (welcher vor weylandt der fürnembsten eyner vnder des Römischen Papsts Hoff Råthen gewesen/aber von wege der schrecklichen Lasten/die im Römischen Hoff getrieben wurden/abgeschreckt/vnnd sich harnach in der Protestantierenden Religion begeben) als sie verstand/warauff der Papst vmbgieng. Nemlich daß er durch dieses Bischoffs Hülffe vnd Beystandt/seine Gewalt allenthalben bey ihnen widerumb möchte anrichten/vnnd grössern weder zuuorhin gegen ihren erlangen vnnd erobern.

12. In Mittlerweyle rucket des Königs Königs von Frankreichs Kriegsheer / dabey der König selbs Fræckreichs Heer in Personlich war/stracks nach Teitschem Lande. In dem Teitschlandt. Feldt Paner hatte der König lassen mahlen eynen Hutt zwischen zweyen Dolchen/welches eyn zeichē der Freyheit ist. Dan bey den Alten war es im Brauch/wan sie die Leibeygene Knecht ledig lieffen/beruffte sie dieselbige

Ee zu

cccviij EXAMEN des Tridentinischen

zu cynem Hutt. Desgleiche stunde auch an dem Obern
 sten Veldt Paner mit guldenen Buchstaben geschrie-
 ben / LIBERTAS GERMANIAE, das ist / die
 FREYHEIT DEUTSCHER NATION:
 mit welcher Überschriffte / vñ Spruch d' Kön-
 nig vñ Frankreich zuuerstehn gabe / d' er solche Kriegs-
 rüstunge zur Errettunge Teitscher Nations Freyheite
 hette für die Handt genommen. Es ließ auch d' König von
 Frankreich darneben cyn öffentlich Aufschreiben im
 Truck auß gehen / vñ allenthalben ausspreiten / darinn
 er die Vrsachen des fürgenommenen Kriegs vñ Feind-
 lichen Gewalts gegen dem Keyser anzeigete vñnd erklä-
 rete. Nemlich fürnemlich vmb dieser Vrsache halben /
 die vndertruckte Freyheite Teitscher Nation zuerret-
 ten / welche das Haus Oesterreich / dieses Kriegs vñnd
 Empörungen Vrsächer / vñnd erstunden vñder das Joch
 der Dienstbarkeit zu zwingen / vñnd cyn Monarchey
 auß Teitscher Nation zumachen. Dan es hette der Key-
 ser vorlängst darumb mit dem Papst cyn heimliche
 Prattick gemacher / daß er vñder dem Schein der Reli-
 gion / welchen er allein fürwendet / das Reich des gans-
 zen Nidergangs möchte anfallen / vñnd vñder seine
 Klawen bringen. Derhalben köndte er solchen Muthe-
 willen zuherrschen an den Oesterreichischen nicht län-
 ger gedulden / Sondern müste auß drangender Noth
 den Völkern Teitscher Nation zu hilff kommen / vñnd
 ihnen in ihrer höchsten Noth beystande thun / als die
 von cynem Stamm vñ Vrsprung / dahär die Fran-
 kosen / kámen / vñnd zu beyden theilen mit alter
 Bändnisse vñnd verwandnisse eynander verbunden
 vñnd

Königs von
 Franck-
 reichs Auf-
 schreiben vñ
 Vrsache des
 fürgenommenen
 Kriegs.

Concilium/das III. Buch. ccxix

vnd höchlich verpflichtet weren. Wo nuhn in Teütsch-
landt das Regiment solte verändert / oder die Freyheite
hinweg genommen werden / hette er leichtlich zuerach-
ten / mit was seinem Schaden dieses würde zu gehen.
Nemblich so were Teütschlandt nicht allein der Krone
von Frankreich / Sondern auch der ganzen Christen-
heit Vorwehr vnnnd Vestung / vnnnd hette er derhalben
offtermahln von ganzem Herzen gewünscht / daß
beyde Völcker mit ihrer Macht also möchten zusam-
men thun vnnnd schicken / auff daß sie keine Gefahr von
jemande hetten zubeforgen. Nuhn aber hette sich cyn
Mittel vnnnd Gelegenheit zugetragen von wegen der
grossen Beschwerden vnd Vnderirackung der Frey-
heite Teütscher Nation / daß beyde Völcker verursachte
worden / eyne Bündnisse mit cynander auff zurichten.
Dan wie erhebliche vnnnd rechtmessige Ursachen were /
warumb die Teütschen Chur vnnnd Fürsten wider den
Keyser zur Wehr gegrieffen / wolte er nicht erzehlen /
demnach es gnugsam auß ihrem Schreiben zuuernem-
men. Jedoch möchte cyn jeder bey sich selbs bedencken:
Ob nicht zu billichem Schmerzen vnd Mitleiden ver-
ursachen köndte / diese der Widersacher vnersättliche
Girigkeit / welche nach dem sie das Reich verderbt / alles
das vbrig / für das ihenig gern wolten zusammen schar-
ten vnnnd zu sich rasplen. Ob nicht dieses die Stifte
von Ertlich / Brecht / vnnnd Cammerach / das Landt
zu Geldern / Costens vnnnd andere mehr vergewaltig-
te vndertruckte Stätte / daß die Burgundier vnd Spa-
nier dem Stifte von Trier / den Landen von Bülch /
vnnnd Wirtenberg auff dem Halße / vnnnd allbe-
Ee ij reit

ccxx EXAMEN DES Tridentinischen
reit ihren Fusse hetten hienein gesetzt/ allen Muthwillen
darinn getrieben / vnnnd daß man des Landtgrauen
Landt in Hessen/ in mancherley weise anfochte / genugsam
bewiesen. Desgleichen were auch / daß der Keyser/ seine
die Franckösische Botschafft / von den Reichs
Versamblungen außschloffe: Daß er geböte/ es solt nicht
mandt des Außländischen Kriegshalben zu ziehe: Daß
er tapffere vnd maitliche Lüttich / vnd die durch Kriegsvor
bung ruhm vnd lob erlangt / jämertlich hinrichtete / vnnnd
daß er mit grosser Verheissunge vnnnd Gelt auß bieten/
Lüttiche anreizete vñ befellet/ die jehlige so ihm (dem Kön
nig von Franckreich) dienet / vmb zubringen. Es hette
der Keyser mit geschwinden Pössen vnd Pratticken / als
lein zur Schmach vnd Nachtheil der Protestierenden/
das Kammergericht angereizet / damit er harnach / auß
Lüstigkeit alle Ursach vnnnd Schuld des Kriegs allein
auff dieselbige tröche vnnnd schütze. Dan er verordnete
solche Lüttich an des Reichs Cammergericht / vnnnd in die
Reichsräthe / durch welche er zuwegen brächte / alles was
er begeret. Auß solche Ursachen / hette Er den ansuchenden
Lüttischen / seine Hülffe vnnnd Beystandt nicht könne
nen abschlahen / vnnnd sich derhalben mit ihnen verbun
den / vorhabens nicht allein dz / Sondern alles sein vermö
gen vnnnd sich selbs / bey diesem Kriege auffzusuchen.
So suchete er gleich woll hierin keinen eygenen Nutz ob
eynigen vorthail / ja er trachtete allein dahin / daß er nach
wider auffrichtunge Lüttischer Nation / vñ Erledigung
des Herzogen von Sachsen / vnd des Landtgrauen von
Hessen / welche der Keyser in langwieriger Gefangenisse
hielte / möchte erlangen : vnd wolte er hierin dem Exempel

Conciliums / Das III. Buch. cccxj

des Römischen Obersten Flaminij nachvolgen/
 welcher Griechenland von der Dienstbarkeit errettet
 hatte/also begeret er Teitschlandt vom Joch der Dienst-
 barkeit zuerledigen. Es solte sich auch niemandts cyni-
 ges Gewalts befahren: Dan dieweil er von Freyheite
 wegen/diesen Krieg fürgenommen/ wolte er allen Fleiß
 anwenden/damit keinem vnschuldigen Leydt widerstüh-
 re. Ja wan die Freyheite Teitscher Nation widerumb
 zuwegen gebracht/ stünde er in grosser hoffnung/ daß
 auch eyne Eynigkeit in der Christlichen Kirchen/ durch
 rechtmessige Mittel vnnnd Wege (alle Ehrgeiz vnnnd ey-
 gen Begirdte weit hindan gesetzt) möchte erneuert wer-
 den/vñ was er darzu helffen köndte/wolte er gern thun.
 Dieses alles hatte Er männiglich wollen anzeigen/ daß
 mit sie wissen möchten/was sein Will vnnnd Meinung/
 vnd begerete derhalben/daß ihn oder seine Bundtsuer-
 wanten/in solchem gerechten/vnnnd Teitscher Nation
 zur wolffahrt fürgenommenem Kriege/niemandt auff ey-
 nige weise wolte verhindern: Dan sonst wo jemandt al-
 so gar keine Natürliche Neigung / oder schuldige liebe
 gegen dem Vatterlandt trüge/daß er vermeinen möch-
 te/man solte sich zur Gegenwehr gefast machen/ dem-
 selbigen wolte er mit Schwerdt vnnnd Fehr feindlich
 verfolgen.

Als dieses Aufschreiben des Königs von Frankreich
 hin vnnnd wider außgespritet / vnnnd eyn solch grosses
 Geschrey von des Königs Kriegsmacht vnnnd Gewalt
 (darbey er selbst Persönlich were) durch ganz Teitsch-
 landt erschallet/vnnnd Herzog Moris sampt dem Jun-
 gen Landgrauen in Hessen mit ihrem Zeitg vñ Kriegs-

ccxxij EXAMEN des Tridentinischen

Heer auch schon im Anzug waren / kame durch das Ge-
schrey in die Spanier eyn solche Forcht (die ruht über
die fünff jahr lang im Wirtenberger Lande / vnnnd an
dern Rotten Teutisches Landes gelegen / vnd allenthal-
ben schändlichen Mordwillen / mit Plündern / Rauben
Seelen / vnnnd Eheschänden vieler ehelicher Töchter
vnnnd Matronen / getrieben) daß sie vor Forcht vnnnd
Schrecken eylandts auff brachen / vnd ihren Weg nach
Italiam / auß beuelch des Keyfers / namen / vnder dem
Schein des Parmensischen Kriegs / dahin sie zogen
aber es geschah solches allein auß Schrecken vnnnd
Forcht / daß sie besorgten sie kämen den Teutischen Für-
sten / oder dem Franckösischen Kriegsheer in die Hände.
Ja es war dem Keyser selbs also gäch zufliehen / (als er
vernommen / daß die Erenberger Claus von Herkogen
Morizen Volck gewonnen) daß er bey der Nacht die
Flucht von Insbruck hinweg name / vnnnd ließ seinen
Tross dahinden / sampt andern Arckeleys / welcher von
Hersog Morizen Kriegsvolck / sampt des Cardinals
von Augspurg Haab vnnnd Gut / vnnnd der Spanier
Raub / geplündert vnnnd preiß gemacht worden: Aber
Königs Ferdinanden vnnnd der Burgern Gütern zu
Insbruck geschah kein Schade. Es namen auch des
Reichs Camerichter zu Speier wohnende die Flucht /
den sie entsetzten vnnnd fürchteten sich / vor des Königs
von Franckreichs vnnnd der Teutischen Fürsten Kriegs-
heer zukunfft / als vor ihren Feinden / auff welche sie alle
Schulde vnnnd Ursache dieser Empörungen vnd Un-
ruß legte. Verhalben ist durch solche Forcht vñ Schre-
cken Teutische Nation von solcher schweren Betrübnisse
vnnnd

Conciliums/ das III. Buch. cccxiiij
vnnnd Joch der Dienstbarkeit entlediget vnnnd gefreyet
worden.

12. Nach verrichtung dieser Handlungen
feinde der Protestierenden Prediger / die zuvorhin vom
Keyser an vielen Orten mit Weib vnd Kindt vertrie-
ben/vnnnd in das Elende veriaht gewesen / widerumb zu
ihren Kirchen vnnnd Diensten kommen / nicht mit ge-
ringerer Fremde vnd frolockunge weder vorzeiten der
Kinder Israels / die nach langem Elende / vnnnd schwe-
ren Gefengnisse / so sie zu Babylon erlitten / vom
Grossen König Cyro widerumb in ihr Vatterlande
heinde eingefeset worden / vnnnd ihnen Freyheit gege-
ben den Tempel des H E X X E N widerumb zu
bawen / vnnnd nach der fůrgeschriebene
Maß ihres Gesages zu
ehren.

Prediger
werden in
Teutschlande
wider ein-
gesetzt.

Die

EXAMEN des Tridentinischen



Die vierzehende SESSION / vnder Papst

IVLIO dem III. auff den xxv. Tag Winters

monats Anno 1551. gehalten.

Auff den fünff vnnnd zwentzigsten Tag Wintermonats/ Anno M.D.LI. wardt die vierzehende Session gehalten / dariñ von der Buße von der letzten Belunge/ desgleichen von der Kheue Beicht/ Genugthuung vnd Absolution/ gehandelt.

Decret von der Buße.

1. Der vierdte Canon oder Regel dieser Session lautet also: [So jemandts würde leittgen vnd glauben/ daß zur wahren vnnnd vollkommenen Verzeihung ge der Stünde/ nicht drey Stuck in eynem jeden Bußfertigen Menschen von nöht seye/ gleich als die Haupt Ursache vnnnd Materie des Sacraments der Buße/ als nemlich die Reue/ Beicht/ vnnnd Genugthuung/ welche drey Stuck der Buße genent werden: Oder würde sage vnd lehren dz nuhr zwey Stuck der Buß seyen/ Nemlich die innerliche Forcht des Gewissens / so auß der erkandten Stünde entspringt: vnd der gefasste Glaub auß dem Euangelio vnd Absolution oder ledig Sprechung/ gemit welchem er glaubt daß ihm durch Christum die Stünde seyen verziehen/ Derselbige sey eyn Fluch vnnnd als eyn Keiser verdampft.] Wider diesen Canonem setzen wir eynen auß dem Heyligen Ambrosio entgegen (c. Pe trus de poenitent. dist. 1.) dessen Wort also lauten: [Pe trus hatt nach seiner begangnen Stünde getrawet vnd geweint

14. Sept. 1551

Jo. p. m. v. m. b. m.

Concilium/das III. Buch. ccxxv

geweinet/dan er hatte geirret als cyn Mensch. Ich finde
 nicht w3 er habe gesagt oder geredt vber seine That: Ich
 weiß woll d3 er geweinet hat: Seine Trähern vnnd wei-
 nē finde vñ lise ich/ aber die Genugthuung lise ich nit.]
 Derhalbē ist die Genugthuung/welche hie die Tridenti-
 nische Väter verstehe (als nemlich mit Messe hörē oder
 halte/Faste/Beite/Almosen gebe/vñ derē gleichē hand-
 lungē/die sie für Genugthuung halte) gā3 vñ gar nicht
 von nöthē zuerlangē verzeihunge der Sünden. Also ist
 auch die mündliche od Ohre Beicht ganz vnnothwē-
 dig/wie solches cynanderer alter Canon(c. Omnis qui.
 dist. ead.) lehret vnd bezeuget / mit diesen Worten: [Es
 wüdt darumb nicht in d Beicht die Sünde verziehen/
 welches bewiesen wüdt/d3 sie schon seye verziehē. Dan
 die Beicht geschicht darumb zur Anzeigunge der Buß
 vñ Rhewe / nicht aber zur erlangunge der Verzeihung
 vñ Schenkung.] Dan die mündliche Bekandt-
 nisse oder Beicht hat nirgent anders plak/vñ geschicht/
 allein/in den öffentlichen vnnd wichtigen Mißhandlun-
 gen/wie wir solches harnach wollen anzeigen vñ hörē.
 Demnach wan wir das Wörtlein Genugthuung in
 dem Verstande also annehmen vñ verstehen wie es in
 etlichen alten Canonen (c. satisfactio. de poenit. dist. 3.)
 verstanden vnnd genommen wüdt/ so leitgnen wir gar
 nicht/Sondern wir bekennen/ es müsse alzeit die Buße
 darauff erfolgen. Solcher meinunge seindt cynes sehr
 alten Canons Wort / auß dem Heyligen lehrer Augu-
 stino genommen: [Die Genugthuung der Buße ist/
 die Ursachen der Sünden vermeiden/ vnnd denselbi-
 gen nicht raum geben / noch ihnen die Thür öffnen zu
 sündigen.]

ff

ccxvi EXAMEN des Tridentinischen

„sündigen.] Dan der hatt keine rechte vnd wahre Buße
 der bey ihm beschlossē von Sünden nicht abzuschēn
 od̄ noch eyn lust an d̄ Sünde hat/der selbige ist viel mehr
 für eyn Verspötter zuhalte. Dieses seindt die Wort ey-
 nes andern Canons. (c. ille. c. irrisor. de poenit. dist. ead.)
 „also sekende: [Der jehnige thut rechte wahre Buße vnd
 „Rhew/der also die begangene Mißethat vnd Vbel be-
 „weinet / daß er die zukünfftige nicht widerumb auff eyn
 „neues begehe. Dan wer die Sünde beweinet/vnnd aber
 „gleich woll für sichlich andere Sünde thut / der ist eben
 „als wan eynen eynen vngebreuten Ziegel wäschet / denn
 „je mehr er ihn wäschet vnnd nisset / je leytmächtiger er
 „würdt.] Balde darauff sehet der nachuolgende Canon
 „diese Wort/vnd spricht: [Dieser ist eyn Verspötter/vnd
 „kein Bußfertiger / welcher noch das thut/ so ihn reuelt
 „vnd ist nicht dafür zuhalte / daß er als eyn Vnderthan
 „niger Gott suche vnd begere/ Sondern daß er ihn nemb-
 „lich Gott / als eyn Stoltzer vnnd hoffertiger verspötte
 „vnnd verachte. Dan der Bußfertiger so widerumb zu
 „Sünden kehret/ ist eben als eyn Handt der das gespeyet
 „widerumb in sich frisset.] Verhalben soll solche Genug-
 „thuung / mit welcher wir die Ursache der Sünden ab-
 „wenden / vnnd ihren den zugang verschließen/allwegen
 „mit der Buße vereinbaret werdē/welche sonst kein rechte
 „vnnd wahre Buß kan sein / Sondern viel mehr gegen
 „Gott eyn Schmachheit:vñ darzu eyn solche Schmach-
 „heit die höchlich zustraaffen ist. Wie denn solches eyn
 „anderer Canon / (c. qui ad missa. de poenit. dist. i.) auß
 „dem Heyligen Lehrer Gregorio gezogen/lehret/mit die-
 „sen Worten. [Welcher die begangene Sündt beweinet
 „vnd

Eyn schö-
 ne Gleich-
 niß vñ de-
 nen so wi-
 derumb in
 Sünde
 fallen.

Conciliums/ das III. Buch. cccxviij

vnd aber nicht auffhöret zufländigen/ derselbige vnder-
wirfft sich eyner grössern Straaffe: Dan er verachtet vñ
verwirfft die Verzeihung/ die er mit steyhen vnd weinen
hette möge erlange.] In eynē andern Canone, sagt auch
gemeldter Lehrer Gregorius: Die so sich vom fländigen
nicht enthalten/ die wäschen vñ nessen sich vergebentlich
mit ihre Trähne / dan sie wäsche sich allein darumb/ da-
mit sie sich widerum im Raath möge welken vñ besudle.

So viel aber die Genugthuung anbelangt/ die in
diesem Stuck stehet / dz wir das jehrige so eyner fremb-
den Herrschafft vñnd Gewalt ist / widerumb einrau-
men/ ist eben gleicher Natur mit derē/ vñ welcher wir erst
gesagt habē: Nemblich mit der wahrē Bussē allzeit ver-
einbaret vñ verknüpffet. Dan wan eyner etwas fremb-
des/ so er besitzet/ woll kan wiß zustellē/ vñ aber dasselbige
nicht thut/ der ist ganz vnd gar keines wahren Bussfer-
tigen Namens würdig/ dieweil er allzeit in seiner Sün-
de vñnd Sürsaz verharret / vñnd das frembde/ so nicht sein
eygen ist besitzet/ von dem er doch solte abstecken vñnd es
verlassen. Welches in eynem andern Canone, auß dē H.
Augustino genommē/ gelehrt würdt (c. si quid. 14. q. 5.)
mit diesen Worten: [Welcher eyn frembdes verleiget/
so ers doch köndte vñ auffhülfe: So fraget Gott dz hers
vñnd nicht die Handt.] Das aber sürgeworffen würdt/
es werde die Sündt durch Almosen geben verziehen vñ
geminderet/ ist derselbigen Worten Verstandt vñ Mei-
nungē dieser (wie solche die Glossa. in 1. c. Medicinæ. de
poenit. dist. 1. recht vñnd woll vertolmetset od' aufleget)
nemblich mit dē Almosen/ als den Wirkungen d' wahrē
Buss / hab ich angezeigt daß sie außgelöschet seyen:

ccxxviii EXAMEN des Tridentinischen

Stürnemblich aber wan wir die Almosen an vns selbs
 wenden / in dem wir/vns bereiten Gott zu gehorchen/
 vnd vns befeissen ihm zugefallen. Eben solches bezie-
 get vnd beweiset eyn anderer Canon (c. Qui uult. ead.
 dist. 3.) auß dem Heyligen Augustino gezogen/also lau-
 tende: [Welcher will ordenlich vnnnd recht eyn Almosen
 geben/der soll von ihm selbs anfangen/ vnnnd dasselbige
 ihm zum ersten geben. Dan Almosen ist eyn Werk der
 wahrhafftigen Barmherzigkeit / von welcher gesagt
 wlrdt / Eccles. c. 3 v. Erbarme dich vber deine Seel/ihu
 dir Guts vnnnd tröste dein Herz / so gefällest du Gott.
 Dan darumb werden wir geboren daß wir Gott gefale-
 len.] Demnach dieweil wir also von Almosen rede/wir
 werffen wir darumb die sehnigen nicht / die dem Näch-
 sten Menschen gegeben werden / Sondern wir leügnen
 allein / vnd sagen daß dieselbigen vnserer Gerech-
 tunge vnd verzeihunge vnserer Sünden nicht eyn Be-
 sache vnd Mittel seyen. Wan solches hindan gesetzt vñ
 außgeschlossen wlrde / bekennen wir daß dieselbigen vñ
 Gott belohnet werden: wie solches eyn anderer Canon
 (c. pium est. dist. ead.) auß dem Heyligen Lehrer Augu-
 stino gezogen/lehret/ mit diesen Worten: [Es ist recht
 vnnnd Gottselig daß man glaubt/vnd erheischet solches
 vnser Glaub: Nemblich dieweil die Gnadte Christi die
 ersten vnnnd vorgehende Missethat oder böses in dem
 Menschen hatt zerstöret: so werde auch dieselbige die
 Gutthaten belohnen. Vnd dieweil er hatt zerstöret vnd
 hinweg genomme daß böse/so er nicht für das seinig ge-
 funden/So wlrde er viel mehr lieben vnnnd wehrt haben
 das Gut/das er in dem Sündigen Menschen hatt ge-
 pflanzet.]

Conciliums/das III. Buch. cccix

2. Der Sechste Canon dieser Session lautet also: [Wan jemandes würdt lehren oder bekennen/das die weise oder Brauch die Sünde eynem Priester allein oder in Geheim zu beichten / nicht seye von CHRISTO geordnet vnnnd gebotten / Sondern eyn lautere Menschen Sagunge / die nicht in Göttlichem Rechten gegründet / noch zur Seeligkeit von nöthen: der seye eyn Fluch vnd vermaledeyhet.] Diesem Canoni sehen wir entgegen / was von Socrate vnnnd Sozomeno im 2. Buch / am 35. cap. der Kirchen Historia tripartita gesagt würdt / Nemlich das die Beicht / welche die Penitenten vnnnd Bußwirkende von wegen der Nouatianer / bey dem Beichtvatter oder Priester thäten / von etlichen Bischoffen längst zuuorhin seye erfunden vnnnd auffgesetzt gewesen. Aber solcher Brauch vnd Gewohnheit zu Beichten / ist nachmals zu Constantinopel / im Jar Christi CCC.XCVI. von Nectario dē Bischoffe daselbst auff gehaben vñ abgeschaffen worden / vmb dieselben Ursachen halben. Diueil kund vñ offenbar wurde / das eyn Edelfraw / die zum offtermahl pflegte in die Kirchen Abents vnnnd Morgents zugehen (vnder dem Schein die Buße so ihren vom Beicht Vatter beuohlen / mit Fasten vnnnd Betten gegen Gott zuuersühnen) mit eynem Diacono in der Kirchen zum offtermahl heimliche Bullschaft vnd beyligen habe getrieben. Also das Volck diß erkandt / ist es gar ergrimbt worden wider die Beicht Priester / als ob durch sie der Kirchen diese Schmach widerfahren were. Deshalben hatt Bischoff Nectarius den schändlichen Diacon. abgesetzt / vnd als ihm etliche riechen / das er jederman ließ zur Cōmunion

Decret von
der Obren
Beicht.

*Auricularis
Confessio*

NB.

Obre Beicht.
was sie für
Absolution
empfehe das
man sie v-
bers jar zu
der Kirchen
mag trage.

cccc EXAMEN des Tridentinischen

gehen/eyn jeden auff sein Consciens vñ Gewissen/hat
er gebotten daß auch fürterhin kein Beicht Vatter oder
Priester solte vber die Busswirkenden sein. So nuzt
diese Ohre Beicht (welche nachgehender zeit allen Chri-
sten als notwendig ist auffgelegt worden) von Gott
oder Christo vnserm H E R R N were gestiftet vñ ein-
gesetzt/ hetten gewißlich die Vhralten vñnd Heyligen
Vätter der Ersten Christlichen Kirchen/solche auch be-
halten/vñnd sie nicht abgethan. Dazzu ist männiglich
bewußt vñnd auß allen Geschichten fundt / daß die
Griechische Kirch solche Beicht nie habe gebillichet
noch für eyn Göttliche Ordnung erkennet / Sondern
allwegen gelehret vñ bewiesen / man soll allein Gott die
Sünde beichten vñ bekennen. Dahär sehet die Glossa
(c. ult. de poenit. dist. 1. c. 1. de poen. dist. 5.) vber eynen
andern Canon / auß dem Lehrer Augustino gezogen/vñ
bestetiget: Es seye die Ohren Beicht/eyn Sagunge der
Kirchen/ welche die Griechē nicht berühre oder angan-
ge / dieweil sie dieselbige niemals haben angenommen
oder gebillichet. Jedoch leignen vñnd verwerffen wir
keins wegs/daß die jehnigen so öffentliche ärgernisse vñ
Mißhandlungē haben begangen / ihre Schuld vñnd
Missethat vor der ganken Gemein oder Kirchen nicht
sollen bekennen/die ärgernisse vñ Mißhandlungē bessern
rew vñnd leydt darüber haben / vñnd daruon absteigen.
Das aber leignen wir/vñnd sagen/es seye solches nicht
von nñthen zuerlangen verzeihung der Sünden vñnd
Missethat vñ Gott / Sondern diene allein zur Erbau-
unge der Christlichen Kirchen / vñnd zur auffhebungē
der ärgernissen.

Conciliums / das III. Buch. cccxxj

3. Der achte Canon dieser Session lautet ^{Beicht von} also: [So jemandt würde lehren oder glauben / daß alle Sünde ^{alle Sünde} es vnmöglich seye alle Sünde de Beichtwatter zu beichten: Oder es sey nicht von nöthen / daß alle vnnnd jede Ehrstgläubige Menschen beyder Geschlechts solche Beicht thun / der seye eyn Fluch vnd Vermaledeyung.] Wie kan doch dieser Canon oder Decret bestehen / so wir doch viel vnnwissender Sünde täglich begehen vnd vollbringen? Oder kan man alles insonderheit erzehle / was vns vnnwissent ist? Darnebe seindt etliche Sünde welche (so sie verborzen vnd heimlich seindt) zuuerschweige viel nützlicher vnd besser ist / weder offenbaren / deren verzeihunge man doch von Gott mag erlangen / wan man wahre Reu vnnnd Buß daritber hatt. Solches würde in eynem andern Canone (c. lachrymæ. de poenit. dist. 1.) bewiesen / der auß dem Heyligen Lehrer Johaß Chrysostomo genommen mit diesen Worten: [Die Trähern waschen ab die Sünde vñ Missethat / welche man ohn Schande nicht dorfft öffentlich bekennen oder beichten.] Ja es ist ganz fern vnd weit darvon / daß es von nöthen seye alle vnser Sünde insonderheit vnd einsig vor dem Priester zubekennen / vñ derselbigen verzeihunge erlangen / Sondern wir müssen glauben / so baldt der will vñ reu in vnserm Herzen anbricht daß wir vnser Sünde vor Gott bekennen / werden vns dieselbigen all auß Gnaden von Gott verziehen vnnnd geschencket. Eben solches würde auch in eynem andern Canone (c. magna. dist. ead. c. Conuertimini. in princ. dist. ead.) bewiesen vñnd erklärt auß dem Heyligen Lehrer Augustino gezogen (mit welchem Canone er den Spruch des 31. Psalmen

De confessione
opinio

EXAMEN DES Tridentinischen

Psalmen Davidts aufleger. Ich sprache/ Ich will dem
 H E R R N meine vbertretung bekennen/da vergabest
 du mir die Missethat meiner Sünde/22.) Vnd seindt die
 „ Wort desselbigen Canons diese: [Es ist eyn grosse
 „ Barmhertzigkeit vnd Gnade Gottes das er allein nach
 „ seiner Verheissunge die Sünde verzeihet vnnnd vergibt.
 „ Dan wan schon der Munde solche noch nicht bekennet
 „ so erhört sie doch Gott im Herzen/ Dan das reden im
 „ Herzen/ ist so viel als das aussprechen. Das Geltwör
 „ wüldt für das Werck gehalten vnd geachtet.] Desglei
 „ chen wüldt in eynem andern Canone gesetzt vnd gelsch
 „ ret/das die heimlichen vnd verborgene Sünde vor dem
 „ Priester nicht sollen bekent oder gebeichtet werde: Son
 „ dern vor Gott. Die Wort desselbigen Canons (c.quis
 „ aliquando. s. Item illud. dist. ead.) lauten von Wort zu
 „ Wort also: [Offenbare vnnnd entdecke deinen Weg vor
 „ dem Herrn/das ist/ bekenne deine Sünde vnnnd Misset
 „ thatt vor Gott/ dem Gerechten Richter/ im Gebet
 „ klag deine Sünde/vnd bekenne sie/nicht mit der Zung
 „ Sondern in Gedechnisse deines Gewissens/ demnach
 „ so harre vnnnd hoffe du mögest die Barmhertzigkeit vnd
 „ Gnadt Gottes erlangen. So du deine Sünde für vnd
 „ für im Sinne vnd Gedancken wirst haben/ wirst du
 „ nimmer mehr gegen deinem Nächsten etwas böses in
 „ deinem Herzen behalten. Welches doch nicht also zu
 „ uerstehen ist/ das ohn bekandtnuß des Mundes die
 „ Sünde verziehen werden/ vnnnd ohn offene Genug
 „ thuung. Dann die heimliche Sünde werden mit heim
 „ licher Beichte vnd bekandtnisse/ sampt heimlicher
 „ Genugthuung gereinigt.]

Conciliums/das III. Buch. cccxxij

4. Der neündte Canon dieser Session/ Von der Absolution.
 halter sich also: [So jemandt würde lehren oder sagen,
 daß die geheimliche Absolution allein das bloße Ampt
 seye/dardurch Vergebung der Sünden dem Bußfertigen
 verkündigt werde/wo er allein solches in veste Glau-
 ben fasse vnnnd halte/ vnnnd seye nicht eyn Gerichtliche
 Handlange/ derselbige seye verflucht vnnnd verdampft.]
 Hiervon steht eyn klärlicher Canon bey dem heyligen
 Lehrer Ambrosio/ welcher ganz vnd gar das widerspiel
 vnd Gegentheil halter. Die Wort aber desselbigen Ca-
 nons (c. uerbum. de poenit. dist. 1.) lauten eygentlich als
 so: [Das Wort Gottes verzeihet die Sünde/ der Prie-
 ster oder Beichtwatter aber ist der Richter (das ist/ der
 Diener spricht die Glossa) welcher zwar sein Ampt dar-
 zu thut vnnnd verrichtet/ aber er vbet keines Gewalts die
 Rechte.]

5. Der zwölffte Canon/ dieser vierzehnen
 den Session lautet also: [Wer da lehret vnnnd glaubet/
 daß die ganze Straaff mit sampt der Schuld alzeit
 von Gott verziehen werde/vnd daß die Genugthuung
 der Bußwirkenden oder Bußfertigen nichts anders
 seye oder heiße/ weder der Glaub/ damit sie CHRI-
 ST V M ergreifen vnnnd fassen/ daß er für sie gnug-
 sam gethan habe: der seye eyn Fluch vnd Vermaledey-
 ung.] Diesem Canoni setzen wir entgegen eynen vhr-
 alten Canonem/ auß dem heyligen Lehrer Augustino
 gezogen: welcher lehret vnd sagt: Dieses seye kein rechte
 vnd wahre Buß/wo wir nicht vber alle unsere begange-
 ne Sünde vnd Missethaten Reu vnd Buß thun: Dan

ccxxxiij EXAMEN des Tridentinischen

es schencke Gott den Bußwirkende alle irer begangne
 Missethate Schuld wahrhaftig. Die Wort aber des
 selbigen Canons (c. sunt plures. de poen. dist. 30.) seindt
 diese: [Es seindt viel Menschen/denen zwar leydt ist/daß
 sie gestündiget haben/aber es rehwet sie nit gar/ Sondern
 sie behalten etliche Stündt/ in denen sie eyn wollust vñ
 freude haben. Dieselbigen Menschen verstehen vñ mer
 cken nit daß Gott zugleich den Stummen vñ Tauben
 vom Teuffel entlediget habe: dardurch lehret er vns/ daß
 wir nit anders/ weder allein von allen Stünden geheilet
 werden. Dan so er eyn Theil der Stünden wolte behal
 ten/hette er solches können thun an dem Menschē der sie
 ben Teuffel hatte/von welchem er nuhr sechs außgetrie
 ben/vnd den siebenden behalten. Aber er hatt sie all sie
 ben außgetrieben/zum Exempel vñ Lehr/ daß man alle
 Sünde vñ Laster soll hindan sehen vñ verlassen. Des
 gleichen hatt er auch gethan/ als er eyn ganze Legion
 Teuffel außtriebe/ ließe er keinen von allen/ der den ent
 ledigten Menschen besesse: Dardurch vns zulehre/ daß
 ob schon vnserer Sünde vñ Missethat tausent weren
 soll man doch vber dieselbigen alle Reu vñ Buß tra
 gen. Es ist der H E R R vom Volck gelobet vñnd ge
 priesen worden/daß nach dem der Teuffel außgetrieben/
 der Stumm redete. Demnach hatt der H E R R nie
 mahls eynen geheilet/ welchen er nicht auch zugleich
 ganz vñ gar entlediget vñnd erlöset. Er hatt den ganz
 en Menschen am Sabbath tag gesunde gemacht.
 Dan er eynes theils den Cörper oder Leib von der
 Kranckheit vñnd Schwachheit: anderntheils die Seel
 von der unreinigkeit vñ Sünde entlediget hatt. Das
 mit

Concilium / Das III. Buch. cccxxv

mit hat er vns wollen zuuerstehen geben/das der Buß-
 wirkende vber alle begangene Sünde vnd Missethat/ cc
 die beyde in der Seel vnd im Leib geschehen/soll rew vñ cc
 leydt tragen. I Auß diesem Canone ist klärlich zu sehen/ cc
 das Gott entweder alle Sünde/ oder gar keine verzei-
 he/dan wan die Schuld verziehē wüldt/so wüldt auch
 hiemit die Straaff verziehen/vnd dieselbige keins wegs
 vorbehaltē. Dan solches were je eyn ungereimbliche vñ
 vnbilliche Sache/das der sehnige solte gestrafft werdē/
 der nicht mehr vnder die Vbelthäter vnd Mißhändler
 gezehlt wüldt. Derhalben ist diese vnvollkommene Ver-
 zeihung allein von den Papisten vnd iren Anhängern
 erdacht worden/damit dem Fegfeuer desto eyn grössers
 Einkommen vnd Gewinn dardurch geschöpft wüldt/
 vnd die Seelen dahin schickete/ vñ daselbst durch Pein
 die Straaff büßeten/ biß sie durch die Spändeliche vñ
 verdienliche Werck darauff entlediget würden. Auff wel-
 chen Zweck vnd Gewin/ das Florentinische Cöcilium/ Florent.
 so Anno M. CCCC. XXXI. gehalten/auch hatt ge- Cöc.Sek.
 sehen/vñ dahin getrachtet/als es beschlossen: Ds auch d 39.
 wahren Bußwirkende Seele/ derē die in d Liebe Got-
 tes hie auß diesem Lebē scheide/ in das Fegfeuer kommen/
 wan sie vor der zeit sterben/ ehe sie die schuldige Straaff
 irer Stündē/ mit gütē Werckē vñ Verdienste büßen/ vñ
 darfür gnug thuē. Jedoch mögē sie leichtlich durch Mes-
 se lesen/Opffer/Fürbitt/ Almosen gebē/Wallfahrte/vñ
 andē derē gleichē andächtige Werckē od Gottesdiēsten/
 erlöset vñ entlediget werdē. Welche gewinliche vñ Gelt-
 suchige mittel all mit gelt mögē zuwegē gebracht werdē.
 Aber warum solte doch d/so in d barmhertzigkeit Gottes
G g ij auß

ccccvj EXAMEN des Tridentinischen

auff diesem Jamerthal scheydet / Straaff leyden vnnd
 gewertig sein? Oder es heisset vielleicht bey solchen Letz-
 then/ Barmherzigkeit beweisen Straaffen vnd Pein-
 gen? In summa es seindt eytel Dantmährlein/ vnd fals-
 sche erdichtene Lügen. Dan Gott verzeihet ohn ey-
 nige vorbehaltung entweder alles / oder gar nichts.
 Wie dan solches auch auß eynem andern Canone er-
 wiesen wllrdt/ welcher auß dem H. Augustino gezogen/
 vnd lauten die Wort desselbigen Canons (c. qui egerit.
 „ de poenit. dist. 7.) also : [Welcher wahrhaftig Buß
 „ wllrdt wirken / vnd von dem Bande entlediget / damit
 „ er war gebunden / vnd vom Leib Christi abgesonderet/
 „ vnd Gottseliglich nach der Buße wirdt leben / gleich
 „ wie er vor der Buße solt gelebt haben / derselbige kompe
 „ gewißlich in die ewige Ruhe / er sterbe gleich nach der
 „ Verßnunge vnd Buße/ vberlang oder kurz/ vñ wllrdt
 „ des Reichs Gottes nicht beraubt / vnd vom Volck des
 „ Teuffels abgesonderet.] Die Glosa desselbigē Canons
 128. 30. sehet darzu vnd spricht / derselbige Mensch komme oder
 fahre stracks zu Gott/ vnd dörffe keine Straaff des Fe-
 fers von wegen seiner Sünden leiden / wan er wahre
 Reu vnnd Buße vber dieselbigen habe gehabt. Wel-
 cher Canon ganz vnd gar dem Abergläubischen Gelt-
 gierigen Decret des Florentinischen Conciliums / zu
 widersrebet.

6. In dieser Session / seindt sonst andere
 Decret mehr beschloffen worden von der Geistlichen
 Leben/ Sitten vnd Wandel/ des gleichen von dem Ge-
 walt vnd Macht/ so den Bischoffen vbergeben / daß sie
 solten achtung haben auff die Priester vnd Pfaffen vñ
 alle

Concilium/das. Buch. cccxxvii

alle Geistlichen/wie sie sich in ihrem Veruff vnd Ampt
hielten. Item von dem Pfrundt verleyhung / so ihren
Bisshummen vnderworffen / oder zugehöreten. Vnder
andern Decreten/ würrde im Vierzehenden Decret die-
ser Session (mit welchem das neündte Decret der 25.
Session zuuergleichen ist) gebotten vnd gesehet: Daß
die Weltliche Kirchen Patronen oder Collatoren ihrer
Gerechtigkeit der Kirchengesungen vnd Pfrundtvera-
leyhungen fürth in sollen beraubt sein / vnd sich dersel-
bigen nicht mehr beladen: Es seye dann sach / daß sie
dieselbigen Kirchen vnd Pfründten entweder gestiff-
tet / oder von neuem begabet / oder von ihren eygnen
Gütern gemehret: vnd daß sie solches mit gründlichen
vñ wahrhaffigen Zeugnissen möchten beweysen / oder
zum wenigsten mit den Acten vñnd Handlungen der
Einsakungen darthun / daß sie in der Possession vñnd
Besikunge der Einsakunge / nuhn vber der Menschen
Gedechnisse aneynander weren gewesen / vnd dieselbi-
gen hette gebrauchet oder besessen. Welches fürwar
eyn gang vnbilliges vñ vngöttliches Decret ist. Dan
damit wir in der Handlung vnd Erklärunge der Ge-
rechtigkeit des Kirchengesakes hie nit weit schreiten oder
viel darvon reden (dan gewißlich zumuthmassen ist/ es
haben die lieben frommen Männer solche Freyheit je-
derzeit also gebrauchet / daß sie mit ihrer Gerechtigkeit
nie haben begert die Kirchen auß zu schliessen / daß sie
nicht auch zugleich Gewalt mit ihnen hette / thugentli-
che vnd gelehrte Männer zum Kirchendienst zuerwöh-
len) ist doch eynmahl gewiß / daß viel vom Adel vnd an-
dere Weltliche Herren die Gerechtigkeit des Kirchen
G g iij. Sages

Ob der Ge-
rechtigkeit
des Kirchen-
Sages.

ccxxxviij EXAMEN des Tridentinischen
Sages vnd Pfründverleyhunge besitzten vnd Gewalt
haben / die doch nicht von ihnen / Sondern von ihren
Voreltern vnnnd Großväter / zu den zeiten deren man-
mandts mehr gedendet / seindt gestiftet vnnnd vergabet
worden / deren Gerechtigkeiten vnnnd Stiftungen sie
doch keinen Schein noch Zeugnisse mögen darthun
entweder das sie vielleicht zugrunde gangen / oder durch
langwirrige zeit vnnnd alte seindt verfaulet vnd verderbt
worden. Gleich wie sie auch der Acten vnnnd Hand-
lung der Einsatzunge keinen Schein noch Vrkunde
mögen zeigen / Dieweil sie dieselbigen nicht begert ha-
ben auffzuhaben / noch im wenigsten gedacht oder ge-
achtet / das ihnen solche mittler zeit auß Deuelch vnnnd
Mandat eynes Decrets / solten nützlich vnnnd fürder-
lich sein / zu beschützung ihrer Freyheit vnd Gerechtig-
keit. Nichts desto weniger were es ganz vnbillich vnnnd
vnerbärllich / wan sie darumb ihrer Gerechtigkeiten / die
sie von ihren Voreltern ererbt / solten beraubt wer-
den / dieweil sie dessen keinen gründlichen Schein
vnd Zeugnisse können zeigen vnd aufflegen.

Königliche
Gerechtig-
keit in Pfründ
verleyhun-
gen.

7. Demnach so würdt in diesem Decret
weder König / Keyser / noch Fürsten vnd Herren auf-
genommen / welchem doch die Gerechtigkeiten des Kir-
chen Sages vnnnd Wahl in allen Verleyhungen der
Pfründten seines Königreichs allein gebühret vnnnd ge-
höret. Ja es würdt auch die Verleyhung aller ledigen
Pfründten in den Regalien (wie sie solche nennen) be-
grieffen. Dan es hatt der König durch ganzes Frank-
reich diese Freyheit vnd Gerechtigkeiten in allen Pfründ-
ten vnd Kirchen / die von seinen Voreltern vñ Großväter

Concilium/Das III. Buch. cccxxxix

ren gestiftet vnd gebawen / daß wan Pfründe oder
Bisthumb ledig seindt / hatt der König Gewalt dieselbi
ge zu besetzen / vnd alles Einkommen / so in mittler zeite
ge fällt / biß auß des Königs Will vñ Benambsang an
des abgestorbenen oder abgesetzten stath vñ orts / eyn an
derer gewöhlt vnd gesetzt wüdt / genießen: Jedoch setzet
man keinen auff eyn Pfründe vnd in eyn Geistliches
Ampf oder Bisthumb / er hab dan zuuorhin angelobt
vnd geschworen / daß er wölle vnderthänige Gehorsam
me vnd Treu dem König leisten. Hiezwischen aber so
niedere vnd geringere Pfründe ledig stehen / mag der Kö
nig dieselbigen nach seinem wollgefallen eynem vberge
ben vnd einräumen / vnd werden dieselbig mit Königs
lichen Brieffen bestetiget / vnd bedörffen sie weder ande
re Päpstlicher noch Bischöflicher Bullen vñ Freyheits
Brieff darzu. Solches wüdt vñ den Präbosten die Ge
rechtigkeit der Regalien genent.

8. So viel aber den Ersten Artickel der ^{Wo der Ge} Wahl vnd Benambsunge oder Fürschlag in alle Pfrün ^{rechtigkeit}
den Erwöhlungen od Einsatzung belanget / wüdt des ^{der Wahl}
Königs Gerechtigkeit nit allein auß langer härgebrach ^{in dē pfrün}
te Besetzung / die er nuhn vber d Mischen Bedecknuß ^{den.}
gebrauchet vñ gehabt / gegründet / Sondern auch auß dē
zwölfften Toletanischen Concilio (welches vñ dē jahr
Christi DCLXXXII. vnd König Eringio in Hispanien
gehalten worden) in dē sechste Canone bestetiget. Des
sen Canons Wort also lautet: [Es gefallet vns allen vñ
in gemein / ohn abbruch vñ verlesung eyner jedliche Pro
uinc vñ Herrschaffte Freyheit / dē fürterhin dē Toleta
nische Hohenpriester soll vergönnet vñ zugelassen werdē.
daß

cccl EXAMEN des Tridentinischen

„ daß alle die jehningen/ so die Königliche Maiestät vnd
 „ Hochheit erwöhlen würde / vnd von gemeldtem Toles-
 „ tanischen Hohenpriester für ehugenlich darzu geach-
 „ tet/mögen zu nachuolgern an der abgehenden Bischof-
 „ fen statth/erwöhlt vnd gesezet werden.] Dieser Canon
 „ ist vnder die Zahl vnd Ordnung der Alten Canonen ge-
 „ sezt worden/damit er allenthalben gehalten würde/wie
 „ solches zu sehen ist in dem Canone(c.cū longē.dift. 63.
 „ Desgleichen fährt der erstgemeldte dritte Canon wei-
 „ ters forth/vnd sehet also: [Welche Priester vnd Geist-
 „ lichen in gemein von der Königlichen Maiestät vnd
 „ Hochheit zu Gnaden angenommen / oder zu Tischge-
 „ nossen auffgenommen werden / dieselbigen all sollen
 „ auch die Conuent der Geistlichen vnnnd des Volcks in
 „ die Kirchliche Gemeinschaft auffnehmen / dann das
 „ jehninge so die Fürstliche Gottseligkeit für angenehm vñ
 „ gut achtet / von den Priestern Gottes nicht verachtet
 „ noch verworffen werde.] So dan nuhñ der König in
 „ Spanien/auf Bewilligung des erstgedachten Conci-
 „ liums/solchen Gewalt vnd Macht hatt gehabt / daß er
 „ die jehningen die ihm gefällig / möchte ernennen vnnnd
 „ dargeben/so zu Bischoffen seines Königreichs solte ver-
 „ ordnet werden: Warumb solte dan dē König in Franck-
 „ reich / vnnnd andern hohen Potentaten solcher Gewalt
 „ vnd Herrschafft nicht auch gebühren / vnnnd zugehörig
 „ werden? Oder ist vielleicht des Königs vñ Franckreich
 „ Gewalt vñ Herrschafft geringer vñ vnvolkommer wie
 „ anderer Königen vnd Potentaten? Da doch der König
 „ in Franckreich vnd allen andern Königen vñ Potentate
 „ den Namen eynes Allerschüffentlichsten Königs füh-
 „ ret

Conciliums / Das III. Buch. ccxlj

ret / darauf zuschließen / daß er vnder andern Königen auch den allerhöchsten vnd Großmächtigsten Gewalt vnd Herrschafft in Geistlichen Sachen oder Verwaltungen habe. Dan wir finden nirgent daß eynem Keyser je solcher Gewalt vnd Macht seye zugelassen worden / daß er die Pfründen vnd Bisthumb möge verleihen vñ vbergebe wem oder welcher Person / ihm geliebet / gleich wie den Königen in Franckreich solches jeder zeit hat gebüret vnd zugelassen worden. Es hat zwar den Keysern gebüret daß sie eynen nach ihrem gefallen mochten benambsen / aber sie dorfften keinen ohn der Geistliche vnd des Römischen Papssts verwilligung einsetzen / vnd ihm die Pfrunde übergeben. Dan es ist eyn grosser vñ Ioan. Ferr. de iure lilio. prius. 8. verscheidt zwischen dem Einsetzen vnd Pfrunde verleihen / weder gebieten vñnd beuehlen / daß man eynem die Pfrunde soll vbergeben / vnd mittheilen.

Des gleichen würdt auch der Königen in Franckreich Freyheit vnd Gerechtigkeit nicht allein auff des vorgemelten Toletanischen Conciliums Decret gegründet / Sondern auch auß dem dritten Canone des fünfften Aurelianensischen Concilium / (welches zur zeit Königs Childberten / vmb dz ihar nach Christi Geburt D. LV. gehalten worden) bestetiget / dessen Canons Inhalt vñ Wort diese seindt. [Es soll kein Bisthumb durch Geschencke oder Gaben / oder durch andere vergleichungen erlangt werden / Sondern allein auß dem Willen vñnd Gunst des Königs / nach der Wahl der Geistlichen vñnd des Volcks : (wie solches dan in de Vhralten Canonen beschrieben steht) daß auß Bewilligung der Geistlichen vñnd des Gemeinen Volcks von dem Obersten Regent

ccxliij EXAMEN des Tridentinischen

ten/oder wer sein Stath verweset/ mit sampt de andern
 „Regenten der Prouinken soll eyn Hoherpriester oder
 „Erzbischoff geweyhet vnd bestetiget werden.] Darauf
 dan gründtlich geschlossen vnd erwiesen wüdr/ es habe
 solche Gerechtigkeit die König von Frankreich vor
 langst besessen vnd gehabt/das niemandt ohn ihr Will
 vnd Gunst eyn Bisthumb vnd Pfrundt in seinem Kö
 nigreich soll besitzen vnd empfangen. Welche Freyheit vñ
 Gerechtigkeit zwar die Alte Gewohnheit der Wahl der
 Priestern vnd des Volcks nicht auffhabet oder abthut
 Sondern allein die vielfaltigen Mißbräuch vnd Eyn
 Nuz/so vor dieser zeit von den Capitlen vnd Geistlichen
 der Kirchen in Erwöhlungen der Bischöffen seindt be
 gangen vñnd getribt worden. Des gleichen auch die ver
 gleichunge vñnd vbergebunge anderer Gerechtigkeit
 vnd Herrschafften der Schloßern/ Flecken vnd Lehens
 schafften/ so von den Bischöffen vñnd Prelaten seindt
 geschehen (damit sie sich zu Vnderthanen vnd Lehens
 leutthen der Königen in Frankreich gemachet/ vnd sich
 hiemit vnder den Schutz vnd Schirm der Königen be
 geben/vnd sich seiner Gehorsame vnder worffen) das
 den endtlich erfolget das die Freyheit vnd Gewohnheit
 der einfältigen Königlichen Verwilligung vñnd Cons
 sens/zu eynere Freyheit vñ Gerechtigkeit der Benam
 lung vñnd Bestimmung gewachsen vnd gerathen ist.
 Derhalben ist es je billich vnd recht/ das der Lehensherr
 das ledige Lehen/ als von dem das Lehen hangt vñnd hant
 kompt/eynem Lehenman nach seinem willen vñnd wolle
 gefallen/ vñnd nach seiner freyen Wahl/ mag ein
 raumen vnd vbergeben/nicht anders als wan die Herren
 isnen

Conciliums/ das III. Buch. ecclesiij

ihnen Knecht vnd Diener nach ihrem wollgefallen erwählen vnnnd dingen. Den es hatt der Bischoffen vnnnd Prelate Geiz/ vñ Stoltz solches zuwege gebracht/ dñ sie viel lieber haben wollen an Reichtumb vnd Hoffart zunehmen vnnnd wachsen/ vnnnd darneben sich vnder die Dienstbarkeit vnnnd Gehorsame begeben/ weder daß sie geringe Reichtumb solten besitzen/ vnnnd darneben die Freyheit der Kirchen Wahl vnnnd Geistlichen Bestetigung behalten/ oder von der Schirmlichen Dienstbarkeit ledig sein.

2. Derhalben ist sich höchlich darob zu verwundern/ daß die Oratoren vnnnd Redner der Franckösischen Clerisey vnd Geistlichen/ also freuenlich vnd vermessenlich in ihren Reden vnd Orationen gewesen/ die sie im Weinmonathe vnd Wintermonathe/ des verlossnen M.D.LXXXV. jahrs an Königlich Maiestatz gethan: darin sie vnderstandē Königlich Maiestatz zubereden/ daß er die Gerechtigkeit vnnnd Freyheit der Benambsung vnd Einsakung der Bischoffen vñ Prelaten/ sampt aller Geistlichen Personen solte aufgeben/ vnd verlassen/ vnd ihnen/ den Geistlichen dieselbigen vberantworten vnd einräumen/ damit sie fürterhin ohn des Königs Wissen vnd Willen für sich selbst den Capitularischen Erwöhlungen vnnnd den ledigen Pfründten mögten fürsehung thun/ vnnnd dieselbigen nach ihrem guttduncken versehen: Welches dan dem Könige zur rath vnd Enthabunge vieler Mühe vnnnd Arbeit wüßte gereiche. Ja sie haben also streng an den König gesetzt/ vñ mit solchem Ernst den König vnderstandend dahin zu bereden/ daß sie vnuerholen haben gesagt:

ccxliij EXAMEN DES Tridentinischen

wan er solches nicht thun werde/ so müsse sein Seel vor dem Jüngsten Gerichte Gottes Rede vnnnd antwort darumb geben. Aber es lehren vns die Exempel vnd Erfahrung der vorgehenden zeiten / daß nichts verwichers/vnordenlichers vnd schädlichers seye gewesen/was der deren gleichen Erwöhlungen/darinn die Wahl vnnnd Stimm entweder auß Gunst oder mit Gelt vnnnd Geschenke / oder mit Gewalt vnd auß Furcht vnd Tröwen ungen ist zuwegen bracht worden. Desgleichen wirdt in dem ganzen Geistlichen oder Päpstlichen Rechten nichts gefunden/daß mit so vielerleyen vnd mannigfaltigen widerwertigen / verwirreten / vnuerstandelichen zweiffelhafftigen/dunkeln vnd vnergreifflichen Constitutionen oder Decreten seye verwicklet vnd vndereinander gemischet vnnnd verworren/ als die Decretalen so durch die Päpst von den Erwöhlungen der Geistlichen seindt gesetzet/vnnnd geordnet. Vnnnd ist zu mutmassen oder in der Wahrheit zu Glauben/daß sie solche vnuerständliche vnnnd verwirte Decret mit fleiß haben gemacht / damit sie alle verleyhunge der Psünden mit solchen Listen vnd Pratticken an sich brächten vnd zu sich raaspleten/vnder dem Schein d'Entscheidunge vñ Erklärung solcher schweren vñ zweiffelhafftigen Sachen/ vnd Auflösung solcher verworrenen vñ verknäuelten Knöpfen/so durch die Päpstliche vmbseh weiffungen vnd verwirrungen seindt zusammen geknüpffet/ die niemandt kan auflösen / ohn der Päpfen willen vnnnd vorwissen. Als zum Exempel. Es setzet der Römische Papst (in c. dudum. extrau. de elect.) daß welcher von dem grössern vnd verständigern Theils des Capitels erwöhlet

Päpstlich
Recht ganz
verwirrt vñ
vnuerstände
lich von der
Wahl der
Geistlichen.

Conciliums/das III. Buch. ccxlv

wöhle/geordnet vnd bestetiget würdt/so fern daß er thugentlich vnd würdig an Verstand/Weisheit/Alter/vñ Förderung der Ordnungen gefunden werde: So er aber nicht also erfunden würdt: Soll der so Thugentlich vnd Würdig/ vñnd von dem geringsten Theil des Capitels erwöhlt worden/diesem für gezogen werden. Hie ist offentlich zusehen vnd mag solches eyn jeder Narr greiffen vnd mercken/daß durch diese eynige Constitution vñnd Decret alle Erwöhlunge leichtlich mögen verwirrt/vñ mit Finsternissen vberzogen oder verdunkelt werden: Dieweil beyde Parthey vnder den Erkiefern vnd wahlleitlichen glaubt vnd vermeinet/sie haben eynen thugentlichen vnd würdigen erwöhlet. Also daß nichts verners mehr vbrig ist/weder allein daß der Handel vñnd Entscheidung zu dem Urtheil des Römischen Knöpfelösers vñnd Papsts gebracht werde/ daß er erkenne vñ vrrtheile/welcher vnder diesen zween der geschickteste vñ Thugentlichste seye. Das ist/damit ichs mit eynem Wort sage vñnd erkläre/ daß der Papst eynem/welcher ihm am besten gefällt/vñnd am meisten den Römischen Sessel mit Welt behencket vnd gesalbet/die Pfrundt vñ Bisthumb zu stellet. Derhalb als die Könige vñ Frankreich/zum erst die schädliche Mißbräuche/vñ Ehrgeizische Grieff vñ Betrug vñ Capitularische Erwöhlunge vermercket/auch wo nuhr allein von dē aller geringsten vñ schwächsten Pfründē gehandelt wardt/demnach auch gesehen/wie mit manchen vnd vielfaltigen Gaben/Wiethangē/Geschenken vñ Krämereyen in verleyhange vñ Einsetzung der aller fürnembsten vnd reichsten Pfründten die Römischen Päpste/mit ihren vorbehaltlichen oder

ccclvi EXAMEN des Tridentinischen

Reservatorien/vñ widerruffliche Bullen / sampt de harr-
lichen vñ erwahrtenen Gnaden Brieffen mißhandelt/
also daß offermahls eyne der Reichen Pfründten vie-
ten vom Papst vmb Gelt verkaufft wardt : haben die
König solches nicht länger wollen gedulden noch leydt/
daß die Bisthümme/ Abteyen / vnd andere deren gleich-
fürnembsste vñnd reichste Pfründe des Königreichs in
Franchreich/ mit solchen schädlichen vñ gewinlich-
Rünsten oder Practicken/ vnd Krämerischẽ verleyhun-
gen verkaufft vnd gesucht würden/ Sondern haben die
Gerechtigkeit vnd Gewalt solcher Pfründten vñ Ein-
sagungen zu ihren Handen vñnd vnder ihre Sorg oder
Regierunge genommen. Vnd wie woll sie nicht allzeit
wie es billich/ vñnd die notturfft erfordert/ dahin haben
gesehen vñnd getrachtet/ daß sie gelehrte vñnd erfahne
Männer die mit heyligkeit vñ Erbarem Wandel begab-
bet/ erwöhlet/ habẽ sie sich doch insonderheit bestreut/
daß sie fromme vnd Ehrliche Franchosen/ die ihnen vñ
dem Vatterlande geneigt vñnd gütlich/in die Emp-
feseet / vñnd durch ihre benamsung gefürdert. Durch
diesen Weg vñnd Mittel haben sie endliche fürsichung
gethan/daß durch die Päpstlichen Bullen vñ Mand-
dat oder Brieff / sampt durch die vnordenliche vñ Eir-
geisliche Erwöhlunge der Capitlen/ keine frembde noch
Außländische Personen die Gemeinem Nutz vñnd
Wolfsarth des Königreichs nicht gütlich vñnd ge-
neigt / zu den Aemptern vñnd Kirchendiensten möch-
ten kommen vñnd angenommen werden. Dan das auch
am aller gefährlichsten ist/ damit nicht die Außländischẽ
die heimlichkeit des Königreichs erkundigen/vñnd die-
selbigen

Concilium/ das III. Buch. ccclviij

selbigen den Feinden offenbaren/ So hatt auch der Königin diesen Gewalt/ daß er von niemandt darzu mag gezwungen oder getrungen werde (wie wir zuvorhin auch angezeigt haben) daß er keinen neuen Vnderthanen oder Lehenman/ ohn seinen freyen willen/ dürffe auffnemme/ vnd in seinem Königreich wohnen lassen.

10. Fürwahr es hetten der Geistliche vnd Prelaten in Frankreich Oratorn vñ Redner viel heilsamer vñnd nützlicher daran gehandelt/ wan sie Königlich Majestät gebätten/ daß er die Orliensische oder Aurelianensische Constitution vñnd Mandat von der Erwöhlunge/ die im jar Christi M.D.LX I. ist auffgericht vñnd gesetzt worden/ wolte behalten/ vñnd dieselbige handt haben. Dan damahls ist von dreyen Ständen in Frankreich (als noch keine zweyspaltunge vñnd vñnigkeit vñnder ihnen ware/ vñnd die Gemüthlicher noch nicht zertrennet) weißlich vñnd kluglich beschlossen worden/ Nemlich daß höchlich von nöthen/ damit allen Bishummen vñnd andern Prelaturen aller vñnd jeder Prouinken rechtmessige vñnd thugentliche fürsichung gethan werde/ daß so offte ledigunge der Pfründen/ hoher oder nidriges Standts sich zu tragen/ sollen drey Männer auß den Capitelherren außgeschossen werden/ welche thugentlich seindt solche hohe Aempter zuuervalten/ nach den Regeln vñnd Vrdnungen der Heylige Satzungen oder Decreten vñnd Concilien: Vñnd soll solches geschehen auß der Erwöhlunge vñnd Stimme zwölff Personen vñ Adels/ die von allen Edlen des ganzen Bishumbs darzu außgeschossen/ sampt vñ so vielen Ehrlichen vñnd Erbaren Burgern/ der Bishofflichen Statts

Vñ herliche Constitution vñnd Vrdnung von Verlegung der Bishoffthummen.

Bruch eigene Bishoff zu erwählen in Frankreich.

ccxlviii EXAMEN des Tridentinischen

Statt/darin der Bischoffliche Sitz ledig steht/dessgleichen auch der Clerisey vñ Thumb Capitels oder Geistlichen derselbigen Kirchen dieser Statt. Aus diesen dreyen Männern / die von den obgemeldten dreyen Ständen erwöhlet/welchen Königliche Matriestäth benambsset/das er am gelehrtesten vnd geschicklichsten geprediget / derselbige soll zum Bischoffe vnnnd Prelaten geordnet werden. Wie dann solches baldt nach dieser Constitution vnnnd Ordnnunge ist zum offtern mahl gehalten vnd gebraucht worden. Aber diese Ordnung vnd Sagunge were den Geistliche in Frankreich nicht also eyn sicherer vnd gebaneter Weg/ dardurch sie ihre Hurenkinder vnd Bastarden/ oder Nächst Freündt möchten zu hohen vnnnd reichen Pfründen bringen/ weder der andere/den sie also höchlich begeren vnd suchen/ nemlich die Capitularische Erwöhlunge. Es were zwar der erste Weg vnd Königliche Constitution nusslich vnnnd befürderlich Gelehrten vnd erfahrene Männern/ das sie möchten zu Bisshummen vnd Prelaten erhaben werden/ vnd ihrer Kunst/ Mühe vnd Arbeit Belohnungen empfangen / Aber es haltet die Pfaffheit vnd Geistlichen solchen nicht für rathsam vnd nusslich/dieweil die hochgelehrten vnd Erfahrene Männer zu dieser zeit bey ihnen gemeintlich im Argwohñ der Ketzereyen seyen: Darumb wollen sie lieber grobe vnnnd vngeschickte Esel vnnnd Bachanten haben / auff das sie dem Teuffel kein Seel entführen / weder gelehrte vnnnd Gottsförchtige Männer/die da trewlich mit lehren vnd predigen in dem Weingarten des Herren Arbeiten.

Pfaffen wñ
sie für Bis
schöffe begeren.

ii. Es ist auch die Orlensische oder Aurelianens

Concilium / das III. Buch. eccle

reliantische Constitution den alten Canonen ganz
gleichförmig vnd gemess/ die mit den Erwählung vnd
Einsatzungen der Bischöffen/welche in der Ersten Kir-
chen gebräuchlich/ vber einstimmet. Dan vor alten zeite
wardt im Einsetzen vnnnd Ordnen die Bischöffe / der
Geistlichen vnd des Gemeinen Volcks Stimm/ vnnnd ^{Dreherley}
nachmals des Fürsten vnd Obersten Regenten in eyner ^{Stimm in}
jeden Herrschafft oder Königreichs Ansehen vñ Ver- ^{Einsatzung}
willigung gesucht. Wie solches in dem Canone, der ^{der Priester}
aus eynem Sendebrieff des alten Lehrers Gregorij
gezogen / den er an eynen newerwählten Bischoff ge-
schrieben/bewiesen würdt / dessen Canons (c. Quia igi-
tur. dist. 63.) Innhalt vñ Wort diese seindt. [Dieweil
ich durch anzeigen der Brüdern vnnnd Mitbischöffen
vernommen/das ihr auß eynheilliger Stimm des ganze
Conciliums oder Raths / vñ des Allerdurchleuchtigsten
Fürsten willt/ zu dem Ampte des Priesterthums seindt
erwöhlet vnd kommen/haben wir vnserm Heylande mit
grosser Frolockung gedancket / wir seindt auch in der
Person Eurer Brüderlichen Gemeinschaft woll zu
friden/vnnnd bitten den Almechtigen Gott/das er ewere
Lieb / wie er euch nach seiner Gnade vnnnd Fürsorge er-
wöhlet hatt/also auch in allem mit seinem Schutz vnnnd
Schirm wölle erhalten vñ bewahren.] Es ist auch sonst
eyn anderer Canon / auß der Epistel Papst Nicolai an
den Erzbischöffe zu Rauen/ gezogen / dessen Wort also
lautend in dē Canone (c. episcopos. dist. ead.) [Die Bi-
schöffe soltu durch Emiliam nicht einweyhen noch be-
steigen / es geschehe dan solches nach der Wahl vnnnd
Verwilligung der Geistlichen vnd des Volcks.] Dem.

ecl EXAMEN des Tridentinischen

nach seindt sonst noch viel andere Canones, damit nicht allein der Will vnd Gunst/ Sondern auch die Erwöhlunge des Volcks erforderet würdt. Vnd ist solches der gewöhnliche Brauch in der Ersten Kirchen gewesen/ daß das Volck die Prediger vnnnd Fürstlicher erwöhlen/ wie solches Theodorus bezeuget im 2. Buch/ am 12. cap. in historia tripartita. Da aber in nachgehender zeit die Mißbräuch vnd Eygennützigkeit anfiengen zu entstehen/ ist darauff erfolgt/ daß das Volck ihre Stimme entweder auß Gunst/ oder anderer Begierde vnd Zerkaltung des Gemüths mißbraucheten: Derhalben ist letztlich geordnet vnd beschlossen worden/ daß es gnugsam were/ wan sie nur ihren willen zur Wahl eynes Priesters geben/ oder dieselbigen verwürffen vnnnd nicht billichten. Also auch da hergegen die Priesterschaft in nachgehender zeit an Sitt vnd Zucht in alle Vossheit vnd Vbberrey gerieth/ vnd nach Gunst vnd Gaben vnd Geschenke ihre Stimm gaben/ haben die Christlichen Fürsten vnnnd Potentaten die Gerechtigkeit der Wahl auß billichkeit an sich gezogen/ damit solcher Mißbrauch vnnnd Vbel nicht gar vber handt neme vnd einwurffler Fürnemblich dieweil solches ihrem Ampt/ vñ Christliche Gottseligkeit oder Frombkeit gebürte/ daß sie sich vmb eynen solchen wichtigen vnnnd schweren Sache bekümmerten/ die zu ihrem Gemeinen Nuzen/ vnd der Vnderthanen wolffahrt gereichten. Vmb solcher Vrsachen halben haben auch vorzeiten die Römischen Bischöffe keine Bisshumb in des Keyfers Gebiet vnd Herrschafft/ ohn sein Vorwissen vnnnd Willen jemandts dürfen vbergeben vnnnd einräumen. Welches auch in der Kon- gen

Conciliums / das III. Buch. eclß

gen vnnnd anderer hohen Fürsten Herrschafften vnnnd
 herligkeiten ist gehalten vnd gebraucht worden / dann
 sie eben die Gerechtigkeit gehabt / gleich wie der Keyser
 in den Grenzē vñ Landtschafften seines Keyserthums.
 Solches würdt in dem Canone, (c. nobis. dist. 63.) von
 Leone dem Dritten dieses Namens / dem Römischen
 Bischoffe angezogen / bewiesen / mit diesen Worten:
 [Es haben vns der Herr Keyser vnnnd die Fraw Key-
 serin durch ihre Brieff anzeigen lassen/das wir den Co-
 lonum in der Reatinischen Kirchen / welche nuhn eyn
 langezeit eynes Pfarrhern vnd Priesters Ampt ist be-
 raube gewesen/zu eynem Bischoffe machten / welches
 wir auch haben gethan.] Also würdt auch in eynem an-
 dern Canone mit klärlichen Worten gemeldet/das die-
 ses die alte vnnnd gebräuchliche Gewohnheit gewesen/
 das niemandt in eyn Bischofumb solte gesetzt werden / er
 hette dan vom Keyser solche Erlaubnisse vnnnd Freyheit
 erlangt vnnnd erhalten. Desselbigen Canons (c. lect. 5.
 dist. ead.) Wort lauten also: [Ihr sollent wissen/das die
 Kirche Gottes ohn eynen eygenen Priester nicht lang
 möge bestehen/derhalbē befehlen wir ewrer Herligkeit/
 (dan es gebürtet vns nicht dz wir anders handt) nach de
 wir von ewrer Keyserlichen Embsigkeit vnd Fleiß/wie
 solches die alte Gewohnheit beuillicht / Freyheit vnnnd
 Verwilligung empfangen / vnnnd vns die Keyserlichen
 Brieff oberantwortet werden/ wollen wir ewerm Wil-
 len in solchem gern gehorchen / vnd den erwölhten / mit
 der hülffe Gottes einweyhen vnnnd bestetigen.] Dan
 dieweil die Statt Rom vor zeitē des Römischen Reichs
 Hauptstatt ware / hatten die Römischen Keyser solche
 Zi ij Gerechtiga-

cclij EXAMEN des Tridentinischen

Gerechtigkeit / daß sie nach ihrem wollgefallē vnd willk
 Ehur Römische Bischöffe ernanten / welche ihnen ge
 fällig waren. Vnd mochte keiner ohn der Römischen
 Keysern vorwissen vnd willen das Bisthumb erlan
 gen. Welches also wardt beschloffen zum Gunst vnd
 wollgefallen Keyfers Carols des Grossen / in eynem
 Concilio, so damahls vnd zu derselbigen zeit zu Rom in
 der Kirchen Sanct Johannis Lateran wardt gehalten.
 Wie solches in c. Agatho. c. Adrianus. 5. in Synodo. dist.
 63. zu sehen ist. Aber es haben die Römischen Bischöffe
 vnd Päpste allgemächlich der Keysern vberflüssige Frey
 geblichkeit vnd Sanfftmütigkeit / oder vielleicht ihre
 verhencknisse mißbrauchet / vnd in dieser Gerechtig
 keit mit seltsamen Pratticken betrogen vnd beraubt
 wie sie dan auch in vielen andern Stücken die Freyheit
 vnd Gerechtigkeit der hohen Potentaten vnd Für
 sten schändelich haben mißbrauchet / vnd wider alle
 Willigkeit ansich gezogen. Aber die Könige in Frank
 reich haben jeder zeit mit Standthafftigkeit die Ge
 rechtigkeit ihres freyen Willens vnd Benambsfange
 in Verleyhange vnd Einsetzung der Pfründten be
 halten vnd besessen.

12. Solches haben sie auch in der Gerech
 tigkeit ihrer Regalien geleistet vñ behalten. Dan der Kö
 nig schlegte sein Handt vber alle Pfründten so der Ge
 rechtigkeiten der Regalien zuständig / (deren eyn grosse
 anzahl in Frankreich seindt) so baldt dieselbigen ledig
 stehē / hatt er Gewalt ihre Einkommen zugenieffen / vñ die
 geringere Pfründten / so den höhern vnderworfen / nach
 seinem wollgefallen zunerleihen vnd zu besetzen (wie
 wie

Conciliums/das III. Buch. cclij

wir schon zuvorhin auch angezeigt habē) biß die Ober-
 sten Pfründten od Bisthumb widerumb besetzt vñ ver-
 sorgt werden. So baldt aber eyn anderer in des Abge-
 storbenen statz gesetzt vnd erwöhlt würdt / hatt derselbi-
 ge gewalt die Früchte vñ Einkommens der Pfründe ein-
 zuziehen vnd ime zu zumessen / Aber dörffe nicht ehe die
 andere vnderworffene Pfründe seiner Collatur je-
 mandts verleihen / er habe dan zuvorhin Königlicher
 Maiestätz gelobt vnd geschworen / Trewe Gehorsame
 zu leisten / vnd seye auß Königlichem Gewalt vnd An-
 sehen oder Verwilligung in die wirkliche vnd wesent-
 liche Possession oder Besizunge der Pfründe eingese-
 tzt vñnd bestetiget. Diese Gerechtigkeit der Regalien
 gehöret nicht allein zu allen Pfründten/so von den Kö-
 nige in Frankreich gestiftet / Sondern auch zu denen/
 welche die König von alten Zeiten här/ auß vhralter Ge-
 wohnheit in Besizunge haben gehabt / die Gerechtiga-
 keit der Regalien zu vben/oder die sonst vngewiß seindt/
 daß sie von jemandts anders / weder von Fürsten des
 Königlichen Stammens seyen gestiftet vñnd auffge-
 richtet worden. Solche Gerechtigkeit vnd Freyheit ist
 auch in dem Allgemeinen Lugdunensischen Concilio,
 vnder Papst GREGORIO dem Zehenden An-
 no M. CC. LXXIII. gehalten / vnd nachmals in dem
 Basilienschen Concilio, gebillichet vnd bestetiget wordē.
 Als solches bewiesen würdt in c. generale. s. ult. delect.
 in Basil. const. titul. de annat. Desgleichen so gehören
 auch alle Zänck / Zweyspaltungen / Vneynigkeit / Einta-
 scheidunge vnd Bruch der Sachen / so die Pfründe
 anbelangen thun / die vom König nach Brauch vñ

ccliiij EXAMEN des Tridentinischen
Gerechtigkeit der Regalien verliehen werden / nicht zu
den Geistlichen Richtern / Sondern zu der Herrlichkeit
des Parlamentischen Raths zuentscheiden vnd zuverur-
tern. Dan dieweil die Collatur vñ Verleihunge (welches
d; fürnehmste ist) dē König gehört/vñ allein zu steht / so
volgt darauf / d; auch die Entscheidung vnd Urtheil-
fällung d; fürfallende Sachē / die dahar kommen vñ han-
gen / ihm auch vñ rechtswege zugehörē vñ gebürt. Also
ist es auß dem Mandat vñ Edict Königs Ludwigen des
Eylfften / auff den xix. Tag Brachmonats / Anno M.
CCCC. LXIII. verordnet vnd beschlossen worden.

Wirtber-
gische Ge-
sandten zu
Trient.

13. Demnach ist verner zuvermercken / daß
vmb diese zeit / als diese Session gehalten wordē / etliche
Protestierenden Ständen Gesandten zu Trient sein
ankommen / von dem Herzogen zu Wirttemberg / vñnd der
Stadt Strassburg dahin gesandet. Diese hatten in Be-
welch / d; sie zum erste den Tridentinischen Cardinaln (der
vñ Art vñ Geschlechte eyn Teilscher war) vñ Bischoff
zu Tolet / eynen auß des Keyfers Commissarien oder Lega-
ten sollten ansprechen vñnd anreden / daß durch sie die
Bekandnisse vñ C O N F E S S I O N des Glau-
bens ihrer Kirchen dē Concilio vñ den Vätern möcht
fürbringē vñ aufflegen. Aber es haben die Väter solchē
ihre Fürtrag vnd Werbung nicht angenommen / dieweil
diese Bekandnisse vñ C O N F E S S I O N ihre
Lehr vñ Artikel ihres Glaubens innlich hieltē.

Herzog
Morizen
Gesandten
zu Trient.

14. Nach diesen Gesandten / seindt auch
sonst andere Gesandte vñ Herzog Morizen in Sach-
sen / auff den zehenden Tag Junners / Anno M. D. LII.
gehn Trient kommen / nemlich Wolff Coler / vñ Leon-
hardt

Conciliums / das III. Buch. eclv

harde Baderhorn/der Rechte Doctorn/dieselbigē haben
 sich ohn verzug zu den Keyserische Commissarien gethan/
 vñ ihñe ihre befohlene Werbung/dieses Inhalts/sürge-
 bracht. Es begerete ihñ Gnedigster Fürst vnd Herr/seine
 Schrifftgelehrten auff dñ Concilium zuschickē/vñ herbe
 darzu ganz Sänffemütige/ Froñe/ Verträglichē/ vnd
 Friedes Liebhaber erkosen: Verhoffende es würden des-
 gleichen auch andere Protestierende Fürsten thun. Da-
 mit aber solches geschē möchte/were sein begerē: Erst-
 lich dñ man die Schrifftgelehrte/so zu Concilium kom-
 men würdē/nach der Forme des Baselsche Decrets / in
 massen vorzeiten den Böhemen widerfahren / geleitlich
 versichern/vñ in mitterweile biß sie ankāmen/die hand-
 lung einstellē/auch wan sie werē ankōmen/alle vorergan-
 gene Handel widerum für die Hand nehmen. Ja dñ eyn
 Concilium solte gehalten werden / dieweil sie solches eyn
 Allgemeines nēneten bey wēlchē alle Nationē vñ Böl-
 ker vñ Christenheit möchte zusammen kōmen. Dñ dñ Paps-
 t sich keines Ouerichterliche Gewalts solte anmassen/
 Sondern sich dñ Concilio vnderwürffig mache. Vñnd
 damit im Concilio mǎnniglichē seine Stimm vñ Rurheil
 frey vñ keins wegs verhindert sein möchte/solte dñ Paps-
 alle Bischöffe ihres Eydtis / damit sie ihñe verpflichtē/
 ledig lassen. Dieses wolten sie gleichesfals / wan es sich
 schickē wüßte/in ganzer Versamblunge dñ Väter/weit-
 läuffiger erkläre/vñ bāchē hiemit dñ Bischöffe zu Triet/
 vñ des Keyfers Commissarien/ dñ sie mit ihñe Ansehen vñ
 Gewalt/ welcher viel vñ hoch bey dñ Vätern gölte vñd
 geachtet wüßte/ihnen wolte befürderlich sein/ damit die
 Väter ihre Verbunge vñd begerē auff dñ fürderlich sie
 wolten annehmen vñd verhören.

Als

1552

man wil, legat

ccxvj EXAMEN des Tridentinischen

Als nuhn auff gehörte weise des Herzogen von Württemberg/ vnd der Statt Straßburg Gesandte ihre Fürtrag vnd Werbung gethan / vnd zugleich des Herzogen Morizen Gesandten auch vorhanden waren/ haben sie ihre Beuehl miteynander verglichen/ die alle vast eynerleyes inhalts warē / vñ gencklich miteynand beschlossen/ dā sie keins wegs wöllen/ noch inen gebütre/ die Päpstliche Gesandten anzureden/ vñ fürderung ihrer befohlenen Sachen halben/ damit sie nicht dafür geachtet wüßten/ als man sie den Oberrichtlichen Gewalt/ den ihnen die Päpstliche Legaten zumasseten/ billichten vnd für recht hieltē: Sondern dieweil sie nuhr der Meinung gesandten weren/ daß des Keyfers willen/ vñ des Reichs Abschied nachgesetzt wüßte/ wolten sie nuhr des Keyfers/ als ihres fürnembsten vnd Obersten Herren/ Rhäte vñ Gesandte/ ihre Sachen bey dem Concilio fürzubringen/ gebrauchten. Derhalben bätchen sie ganz vnderthäniglich/ die Teitschen Erzbischoffe vnd Churfürsten/ desgleichen den Cardinal von Trient / vnd die Keyserischen Commissarien/ daß sie sich vmb des Reichs gemeiner Wohlfarth willen/ guttwillig in der Sache erzeigen / vñ auch bey den andern Vätern das beste thun wolte. Hierauff seindt der Protestierenden Gesandten ganz freindtlich vnd ehrlich von de Trientischen Bischoff/ vnd den Keyserischen Gesandten auffgenommen worden/ vñ inē darnach versprochen/ dā sie ihre möglichen fleiß vnd mühe wöllen anlehen/ damit sie ihrer Bitte vnd fürgetragenen Werbung auff das fürderlichst gewehret werden.

Über wenig tag hernach als d bestimpte Tag d Session herbey näherte/ berufften die Keyserliche Commissarien

Conciliums/das III. Buch. cclviij

farien die Gesandten der Protestierende zu sich/ vñ hiel-
 ten ihnen stur/was sie in irer Sache mit den Vätern ge-
 handlet: Sie hettē nemlich die Geleydeliche Versiche-
 rung/eben wie sie begert/erhalte: Es würde fernere Häd-
 lang vnderlassen/vñ solte verschoben werde/bis ire Ge-
 lehrte ankemen vñ köndten darbey sein: Dz denn nit als-
 ler Nation vnd Völcker Gesandte zu Cöcilio sich ver-
 samleten/köndten die Väter nit besseren: So were das
 Conciliū rechtmessiger ordentlicher weise aufgeschriebe
 wordē/vñ ob sie gleich nit alle kemen / möchte es dennoch
 nit desweniger in seinen Wirken bestehen: dz die vorge-
 machte Decreta oder Satzunge widerum solte in Hand-
 lung gezogen werde/möchte sie selbs bedenckē/wie sichs
 also gar nit gebürtete: Dan es zu schwache vñ vñehre ey-
 ner solchen statlichen Versammlung wolte gereiche: Es
 solten ire Gelehrte nuhr komē/ so wurden sie von allen
 Sachē gehört/vñ sehr freündlich gehalten werde. Wan
 ine aber etwas mißfallen/od vnbilllicher gestallte begeg-
 nen/od im falle sie sich beschwert befinden möchte/stün-
 de jnen aller ding frey/wen sie wolten / hinweg zu schei-
 de: Sie die Commissarien begerten mit sonderm fleisse/dz
 die Gesandte der zeite etwas zugebē/vñ nit alles jehüde
 auff cyn mahl wolte nachgelassen haben: Wo man zur
 Handlung komē wurde/köndte alsdan diejenige din-
 ge / welche zu diesem mahle etwas vngeschmeidiger an-
 zusehen/ mit gute vñ gelegenheite mehrertheils erhal-
 ten werden. Die Väter weren eyner verbesserung sehr
 begierig/ wurde an ire gebürtenden Ampte nichts lassen
 erwinden:vñ hettē gleich cyn verlangen nach der Ge-
 lehrten ankunft/welchē sie zwar alle trew vñ guten wil-

cclviij EXAMEN des Tridentinischen

len wurden erzeigen: hielten auch wol hochwichtige Sachen fürzubringen/vñ begereten / dñ von inen d' Handteyn anfang gemacht wurde/damit sie durch diese Belegenheit/sich in gleicher weise möchten hãrfür thun: Dñ die Gesandte des Papsts vnderwerffunge halbe begereten/darauff were ire/d' Commissarien bitt / sie wolten hierin gemachsam handeln: Die Vätter sehen vñ verstantunden / dñ wol etwas an solchem Haupte zu straffen vñ verbessert werden solte / Jedoch müste man sein selberlich damit fahren. Des Keyfers Gemüte vñ meynung were/dñ alles recht vñ ordentlich solte zugehen. Wie zertlich aber vñ vnvermerckt mit den Pãpstischen Legaten wolte zuhandeln sein/erfñhren sie täglich / nemlich müste man darzu eyne sondere geschickligkeit vñ kunst gegen inen brauchen. Darum solten die Gesandte mit dem/so jekmals wurde nachgeben / vñ durch ire d' Commissarien grosse mühe vñ arbeit erlangt were / zu frieden vñ duren sein / auff daß die Gelehrte sich vnverzöglich herbey seten/ So wolte sie alsdan Gemeines Nuzes halben / vñ für sich selbs insonderheit/an ihrem gebührenden Ampte nichts lassen erwinden. Hiermit gaben sie inen / diemvil man also weit können / eyne Abschriffte der offentlichen Geleytlichen versicherunge / hießsen sie dieselbige lesen / vñ ihnen hernach widerum zuschicken. Dieses geschah he morgens früh/am 20. Tag des Junners.

Protestierẽ.
de Bistandẽ
nisse des
Glaubens
den Trient-
schen Vã-
tern vberge-
ben.

15. Mit vberlang hãrnach / kamen die Vãter vñ zugleich nebe inen/die Keyserischen Commissarien/ des morgens frühe/in des Pãpstischen Legaten/ Herberig alle zusamen. Dahin forderte sie die Wirtembergische Gesandten. Wie nuhn dieselbige hinein geführt worden/ hießse

Conciliums/das III. Buch.

ecclie

1552

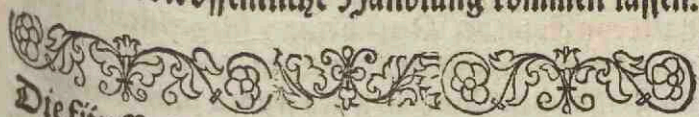
hieße man sie ire beuohlene Werbung fürbringen. Vnd
als sie irer Legation oder schießunge cynen Schein / mit
vbergebener Credenzschrifte dargethan / brachtē sie auff
etliche vorhergethane Rede / die schriftliche verfasste
EDN FESSZON od Bekandnisse ihrer Lehre
herfür / vnd reycheten sie dem Cankler oder des Concilij
Notarien dar / wie gebrettlichlich / vnd sagten / es wurden
von irer Fürstē etliche Gelehrte hernach kommen / daß sie
alles weitläufftiger solten handeln / jedoch auff diese ge-
dinge: Erstlich / dā mit beyder Theile bewilligung / folg-
liche Richter / welche der Gelehrte Handlung anhören /
vñ von den streitigen Sachen ordentlicher weise möchtē
urtheilen / solten erwöhlt werde: Dañ dieweil er / vñ Fürst
verstande / daß die Lehr seiner Schriftgelehrte / zū mein-
sten theyle mit der Lehre des Römischen Papstes vñ der
Bischöffe / welche im dem Papste / in viel wege allesam-
verbunden / streitig were / dachtē es in gar vnbilllich / vñ
dem Rechten zu wider sein / daß die jehnige / so entweder
an Klagers oder Beklagte stach begrieffen / sich des Ge-
walts zu richten wolten anmassen. Darneben / so were
auff den Reichstägē zu Augspurg also beschlossen wor-
den / dā man mit dē Concilio fortfahren / vñ alles Christ-
licher rechtmessiger weise solte zugehē. Dieses aber het-
te ihr Fürst allezeit also verstanden / das die in vorigē ja-
ren / im Concilio ergangene Handlungen nicht wie ver-
bländliche Geseze krafft haben / sondern alles von vor-
nen an widerumb in Handlung solte gezogen werden.
Dan was es für cyn Recht oder Ordnung were / wann
zwen mit eynander in Rechtfertigung kommen / daß man
eyn Urtheil / welches in dem / als die eyne Parthey / auß
K ij rechts

ccle EXAMEN des Tridentinischen

rechtmessiger Ursache abwesend / ergangen / für freylich
 vnd vnwidrsprechenlich wolte gehalten haben? Ob
 das / vnd dieweil nicht allein in vorigen / sonder ebe glei-
 chesfalls in diesem Cöcilio, viel d. H. Schrifte wider
 wertige Decreta oder Satzunge gemacht / auch viel an-
 dere irthümme / wie den beweislich / bestetigt worden / so
 begerete ihr Fürst / daß dieselbige nicht gelten / vnd also
 rechtmessiger ordenlicher erkantnisse solte heymgeffert
 werde. Solche begriffene Stücke / vbergebe sie zugleich
 mit sampt der Bekantnisse jrer Lehre. Da dieses also ge-
 schehen / gabe man ihnen zu antworte: Es wurde sich die
 Väter zu ihrer gelegenheite ihrer Meinung hinwider
 erklären / vnd wurden die Gesandte hiemit also abgefer-
 tigt. Desselbigen Tages vñ den Abendt / wurden Herzog
 Morizen Gesandte / von den Vätern an vorgemel-
 dten orth gleichesfalls erfordert: Vñ als sie darcom-
 men / erzehleten sie mit eyner weitläuffigē Red / jres Für-
 sten forderungē / in gleichmessiger gestalte / wie sie nemlich
 bey des Keyseris Commissarien gethan / allein daß der
 Beschluß ernsthafter / in welche auch vermeldet wurde
 daß der Gottesdienst vnd Kirchengebrauch / welcher ge-
 meinlich in den Päpstischen Kirchen gehalten wurde
 nicht eyn rechter wahrer Gottesdienst / sondern eytel
 scheinender betrug / vnd nuhr eyn vergeblicher schatten
 Religion were. Nach dē sie außgeredt / vbergabe sie eben
 dieselbige Red in Schrifften verfaßt / vorgemeldte Cä-
 ler. Darauff antwortet man ihnen gleich mit denē Wor-
 ten / wie zuuor den Wirtenbergischen. Vnd andern din-
 gen / roche dē Vätern sehr vbel in die Nase / daß ire Re-
 ligion / mit eynem also schñöden verächelichen Namen
 wurde

Conciliums / das III. Buch. ecclj

wurde angezogen / vnd solches hatt man nachmals erfahren. Die Gesandte hatten bey sich beschlossen/in offentlicher Versammlung ihre beuohlene Werbung fürzubringen: Damit aber dieses nit geschehe/wie sie denn eygentlich wußten/das es dahin gerahet wurde / seindt sie dermassen insonderheit gehört worden: Dan man musse von nöthe wegen/entweders das thun/oder alles mit eynander in die offentliche Handlung kommen lassen.



Die fünffzehende SESSION/vnder Papst
IVLIO dem III. auff den xxv. Tag Jeners/Anno 1552. gehalten.

76 session 1552

Auff den fünffvñ zwentzigsten Tag Jeners / im Jahr nach der Geburt vnser Erlösers M.D.LII. ist die 15. Session gehalten worden / in welcher doch nichts beschloffen noch geordnet/ weder allein dß alle sachen mit g. öffentl. Pracht fürgenommen ward / vñ ward die Disputation biß auff dē nechst zukünftige 28. Tag Aprilens angestellet. Dan es begereten der protestierendē Gesandten eynē auffschub / vñ warffen für die hoffnung vß der zukunfft irer Schriftgelehrte. Dieses sagte die Vätter/ ließe man ihnen auß freündtlichem Willen zu/vñ were die ganze Versammlung des vertrauens/sie würden nicht in der Meinung sein / die Catholische oder Allgemeine Christliche Religion halbsstarriglich anzufächte / sondern die Wahrheit mit fleiß zu erlernen/herbey kömen/ sich den Sagen vnd ordentlichem Zuchte der Kirchen gehorsamlich vnderwerfen.

celrij EXAMEN des Tridentinischen
fen vnnnd damit zu Friede seyn. So were ihnen auch ge-
wahrsame vnd gründeliche versicherung geschehen vnd
ihnen derselbigē eyn Abschriffte vbergeben/ (wie wir zu
vorhin gemeldet) damit sie sich dariñ möchtē ersuchen/ vñ
ja nichts köndte manglen/ dardurch sie fernere auffzug
möchten suchē oder begeren. So viel nuhñ die Form des
Geleydts anbelangen thut/ war dieselbige viel anders
gestellt/ weder sie die Legaten begereten. Dan die Legaten
hattē eyn Form der Versicherung für gestellt vñ begeret
nach der weise vnnnd Form/ wie vorzeiten den Böhmen
im Baslischen Concilio war vergönt vnnnd zugelassen:
Dariñ vnd andern dingen vergönt wardt/ dñ die Böh-
men Schrifftgelehrten/ zuschliessen Macht solten habē
mit andern auff dē Concilio, vñ die Heylige Schrifften
vñ der alten Kirchen Brauch zuhandlen/ die Concilien
vnd Lehrer/ die mit dē Heyligen Schrifften eynig/ in aller
Spaltungē/ an statth eynes Richters sein solten. Darne-
ben daß sie daheim in der Herberig ihren Gottesdienst
möchten verrichten/ vñ ihrer Lehre nichts zu Lastē oder
Schmache solte begegñ. Auf diesen Stücken/ wardt
Erst/ Dritte vñ Letzte in der Bättern Form der vberge-
benen Geleydts brieffen/ dē Protestierenden Gesandten
auffengelassen/ dñ Ander vnd zwar das Fürnembsiegan-
geändert. Dan es wolten die Bätter dē Protestieren-
den Schrifftgelehrten glatt nicht gestatten/ daß sie soltē
freye Stimm haben mit ihnen zuschliessen. Darnach wie
dersprachen sie/ vnd sagten/ man müste in den streitigen
Sachen vnd Artickeln des Glaubens/ nicht nuhñ nach
Ansehen vnd Krafft der Heyligen Schrifften/ Sondern
nach der Aposteln Satzungen/ vnnnd der rechtmessigen
Concilien

Conciliums / Das III. Buch. ecclesijs

Concilien der Catholischen Kirchen einhelligem Consens oder Beschluß/ vnnnd nach der Heyiligen Väternn Schrifftten vtheilen/ vnnnd dieselbige erörtern. Was aber ferner zur Sicherung vñ freyem Geleydt der Protestirenden Schrifftgelehrten vnnnd der selbigen Gesandten anbelangete / schlugen sie ihnen gar nichts ab/ damit sie desto freyer vnnnd sicherer dahin ziehen/ oder wider heimreyssen/ oder so lang sie wolten/ daselbst möchten verharren. Fürnemblich aber hendeckten sie mit auß truckenlichen Worten daran (so viel diese handlung an betreffe) daß die Clausula des Costnizischen Conciliums Decrets sollte auffgehoben vnnnd abgethan seyn: Darin gesetzet: Den Keyhern solle man keinen zugesagten Glauben halten. Aber die Gesandte fahret nichts destoweniger forth/ vnd hielten beyder Concilien (des Baslischen vnd Tridentinischen) Form gegen eynander/ vñ kamen endtlich zu den Keyserischen Gesandten/ zeigten ihnen an / was sie an dieser Form mangels vnnnd vngleichheit fänden. Hiervber wardt der von Toledo vnwillig vnd fahret im Zorn heraus/ vñ sagt/ warum sie doch an dē/ dē mit höchstem fleisse vnd grosser Arbeit zuwegen gebracht worden/ nicht möchten zu frieden seyn? Die Schrifftgelehrte so herbey kommen solten / weren in alle wege zum vberflusse versehen: dann es stünde das fürnemeß am sicherhin vñ herwider reysen: Die andern Stück dieneß nicht darzu/ Sondern betreffen die Form vnd Weise zuhandeln. Solches köndte aber in gegenwertigkeit der Gelehrten/ viel besser den jehet bestellt werden. Hierauff antworteten die Gesandten vnnnd Fürsten mit schriftlichen Beuehl ihrer Herren vnnnd Fürsten mit schriftlichen Worten.

Costnizische
Concilium.
Decret. ab-
gethan.

celrūg EXAMEN des Tridentinischen
Worten begriffen / vnd ihnen ernstlich auffgelegt / daß
sie keine andere / denn des Baselschen Conciliums For-
me des Geleydts solten annehmen. Derhalben wolte
ihnen / des habenden gemessenen Beuecht zuüberschrei-
ten nicht gebühren. Aber solches wardt ihnen kurtzum ab-
geschlagen / vnd gab ihnen Piccauius etwas mit zorn-
müthigen Worten zu antwort: Daß die Gesandten / so
viel das Geleydt belangete / vnd in dem sie begereten / die
den jehrigē Macht vñ Gewalt zuschließen solte geset-
tet werden / vnzeitig gnugsam handelten: Dann in ge-
genwertigkeit der Schrifftgelehrten / vnnd wan man
wirklich zur sache kommen / köndten vielleicht durch
fügliche Gelegenheit viel ding zugelassen werden / wel-
che man jekundt abschlitze. Daß sie die H. Schrifft al-
lein zu eynem Richter alles Streitts habē wolten / were
zwar niemands darwider: Wan aber eyn Zank vber
Auslegung der Schrifft entstünde / wem doch billicher
zu glauben / denn eynem Concilio? Die Schrifft were
tote vnd stum / gleich wie andere Weltliche Gesetze / wo
müßte ihr des Richters Stimm zu steuere kommen / daß sie
recht verstanden wurde. Solche were gleichwol die Stimm
des Concilij, were auch diese weise / von der Apostel zeit
hehr / je vnd allwegen gehalten worden / wan zweiffelige
Sachen hārfür kommen. Daß sie mit ihrem Gottesdien-
ste / in ihren Herbergen wolten vmbgehen / wurde ihnen
zwar nicht außdrücklich zugelassen / vñ dannoch darne-
ben nicht verboten. Daß gegen ihrer Religion vñ Leh-
re / etwas mutwilliger weise möchte geübet werde / he-
ßen sie gar nicht zubeforgen / vnd wurde solches ernstlich
verboten werden: Dann der Keyser wolte es also haben / vnd

Conciliums/das III. Buch. ccxv

vnd weren die Vätter ohn das allen vngedultlichen fre-
 chen Reden feindt. Vnd dieweil man Friedes halben zu-
 sammen keme/wurde keinem sein frecher mutwill vnge-
 strafft hingehen. Auff andere ihre Forderung/ antwor-
 ten sie beynah in der gestalt/ wie newlich vor gehalten-
 ner Session geschehen/vnd in massen angezeigt: Dem-
 lich/wurde vmb ihrentwillen alle Handlung eingestellt/
 vnd auff eyn andere zeit verschoben. Das aber die ge-
 machte Decreta oder Satzung/ von newem solte in
 Handlung gezogen werden/ were ihre Bitt/ das sie die
 Gesandte/ also vielen fürtreffentlichen Lettichen solchen
 Schandeflecken nicht wolten anhängen: Sie die Com-
 missarien/wolten gut darfür sein/ vnd versprechen/das
 die Gelehrten/wann sie ankommen/ von allen Sachen
 solten gehört werden. Das sie den Papst reformiert/vñ
 den Bischöffen ihren Eydt wolten erlassen haben/ dar-
 auff löndten die Vätter/ demnach dieses den Papst in
 sonderheit betreffe/ nichts beschliessen/ ehe denn es dem
 Papst wurde fürgebracht. Der Wirtenbergischen For-
 derungen halben/ dieweil sie mit den andern vast eyn-
 arte/bestünden die Vätter eben auff gleicher Meinung.
 Derhalben bätthen sie höchlich/ das die Gesandten ey-
 ne also gewündschte Gelegenheit/ die allerheylsamste
 Sach/welcher Nutz vñnd Frucht allen Landtschafften
 in Europa zu gutem kommen wurde/zuerrichte/ durch
 solche geringe ding/ nicht verhindern oder gar zu nicht
 lassen werden/sondern fleiß anwenden/vnd ihre Herze
 dahin gänzlich wolten bereden/ auff das die Schrifft-
 gelehrten zum fürderlichsten möcht ankommen: Größer
 gutthat löndten sie zu dieser zeit/ dem Allgemeyne Nutz

ccxvj EXAMEN des Tridentinischen

nicht beweisen. Nach dem sie beyderseits viel Wechselrede gegeneinander getrieben/vñ die Gesandten stürmlich darauff trangen/dz es sehr vnbilllich/dz die jenigen so entwed Kläger od Beklagte werē/in eyner freittigen Sache wolten Richter sein/schiede sie endlich dermassen ab / daß sie die Form des Geleytes/in anderer gestalt annemē/den daß jed dieselbige seiner Oberkeit zuschickte / welches dan sie also bald auff d Post thun/vñ darneben an sich/so viel anders in irem vermöge/zu befürderung des Handels/ nichts lassen erwindē / auch ihrer Gelehrten zukunfft halben mit alle hoffnung wolten lassen fallē. Herzog Morizen Gesandte vberschiedten die Geleytesform von stundan ihrem Fürsten vñ den Schriftgelehrten / welche sie dazumal gehn Augspurg kommen sein vermeyneten: Des gleichen that der Straßburgisch: Die Wirtenbergische/dennach sie am ersten Tag des Hornungs / auff erlaubnuß ihres Fürstwid heimwert verreysetē/brachten ire Geleytesform mit sich. Kurz darvor waren die Schriftgelehrten vñ Herzog Morizē/darunder auch Philippus Melanchthon/ gehn Nürnberg komen/mit Beuehle zu warten / biß die Gesandte die Form des öffentliche Geleytes/ von Trident schicketen: Jedoch wurde inen vber wenig tag/ nach dem sie dar komen/befohlen/daß sie vnangesehe / ob ihnen gleich die Geleytesform wurde zugebracht/nit verrucken/ Sondern was der Fürst mit dem Keyser/ zu welchem er zu verzeiten/wie man sagt/vorhabens/wurde gehandelt haben/solten erwarten.

2. Auff den siebendē Tag Hornungs/trat teeyn Dominicaner Bruder / mit Namen Ambrosius Eiconia

Conciliums / das III. Buch. cclxxij 1552

Eiconia / auff die Eankel / eyn Predigt vor den Väter. ^{Eyn vertwe-}
 ren zu halten / vnd als er den Text im Heyl. Euangelio / ^{gene Predig}
 Matthei am 13. Cap. vom Unkraut vnder dem Weyhe ^{wider die}
 vermischet / für sich hatte aufzulegen / dethet vnd richtet ^{Protestierens}
 er die ganze Auflegunge des Unkrauts allein auff die ^{de.}
 Protestierende / Jedoch vnder dem Nammen der Kes-
 hern. Vnd sagt vnder andern: Es were darumb dieses
 Concilium versamblet / das man dieselbige verdampfte
 vnd aufstüttete. Des gleichen hencket er daran / vnd sa-
 get / man solte sie mit Fewr / Schwerdt / Galgē / Strick /
 vnd andern derengleichen Verfolgungen hinrichten /
 vnd aufrotten / so fern es ohn nachtheil des Weyhen
 geschehen köndte. Auch dörfte man den Keshern keinen
 Glauben halten / wo man ihnen gleich verpflichtet we-
 re. Von dieser Sache vnd Predigt hatte des Herzogen
 Morizen Gesandter (der ohn gefehr in der Predigt wa-
 re / oder solches von andern gehört / wie etliche schrei-
 ben) bey dem Cardinal zu Trient / sich höchlich beklaget.
 Hierauff hatt der Cardinal vñ die Keyserische Cömmissa-
 rien den Dominicaner Mönchē für sich lassen fordern.
 Wie nuhn vñ Mönch erfordert / gestüde er zwar / dz er vñ
 Keshern in Gemein geredt / vñ dz man sie solte mit Fewr /
 Schwerdt vñ Strick / ja wie man endelich möcht / hin-
 weg thun / wo es andrs ohn grössern schadē vñ ohn auff-
 ruhr geschehē köndte: Aber vñ den Protestierendē hette
 er mit Nammen gar nit gedacht. Des gleichē dz man inen
 nit solte Glauben haltē / darvon hette er kein Wort gere-
 det / vñ wan ers gethan / hette er sein Leben verwirckel / in
 dē er des Cōcilij. Decret vñ Ordnūg gebrochē. Darnach
 beruffeten sie den Gesandten / erzehleten jm / wie sich der
 Mönch

dass ist d. f. a. k. r.

eccleviij EXAMEN des Tridentinischen
Mönch entschuldiget: vnd gieng also der Handel vngestraft hin / vnd war ihnen solche schmachheit wenig an
gelegewiewoll solche freyenliche vnd schwächliche Pro-
diget allein dahin gerichtet / damit die Protestierenden
von dem Concilio abgetrieben würden.

Ablasz zu
Trient.

3. Auff dē andern Tag Merzens / welcher
dazumal die Eschermittwoch / wie mans gemeinlich nen-
net / schencket der Päpstlich Legat / durch öffentliche an-
den Kirchenthüren angeschlagene Brieffe / Vergöbung
v Sünden / oder Ablasz / wie sie es nennen / jedermänniglich
durch auß vñ sonderlich den Bischöffen / Gesandte vñ
Schriftgelehrten / welche ihre Sünde entweder gebete-
tet / od zu ordentlicher zeit noch beichten / etliche ernante
Kirche zu Trient / auff bestimpte Tag besuchē vñ daru
mit fünff Vatter vnser / vñ so viel Ave Maria, wie sie es
nennen / sampt andn gesprochenē Gebete / für Eintracht
v Könige / Fürste vñ der Kirchen / auch glückliche Fort-
gang des Conciliums / Gott würde bitten. Diese große
Gnadt gebe Papst IVLIVS der III. dieweil ihm der
Seelen Heyl vñ Seeligkeit hoch angelegen / daß man
sie zu Trient nicht weniger / den zu Rom möcht erlange.
Derhalbē lieffen die Bischöffe vñ das ander Gesinde
lein täglich / von eyner Kirchen in die andere / vñ für-
nehmlich die Spanier / jedoch mit gehaltenē vñ unterschied-
der Tagen / demnach sie eyne weil mehr den die andere
mit dieser Andacht zuthun hatten.

4. Vmb den 11. Tag Merzens / des M. D.
LII. jahrs / wardt dē Geschreye von Herzoge Morizen
Kriegsrüstung / vñ der Bündnisse zwischen ihm vñ dē
König von Franckreich zu Trient vñ allenthalben laut-
brecht.

Concililiums/das III. Buch. cclxix

brecht / der halben zohen auff den erst gemeldten 11. Tag
 Merkes/drey Erzbischoffe/vnd Churfürsten des Röm-
 ischen Reichs / der von Trier/ Cöln vnnnd Meins/ey-
 lendes vñ in schneller Flucht/zu fröher Tagzeit vñ Tri-
 ent hinweg/als eben am vorige Tag gegen de Abent/der
 Päpstlich Legat/ mit de andern Italiänischen vñ Spa-
 nischen Bischoffen/eynen Abschiedt zunemmen/bey jnen
 waren gewesen. Hergegen aber kamen eben auff diesen
 Tag vñ Herzogen vñ Wirtemberg/newe Gesandte gehn
 Trient/nemlich Werner von Mönchingen / vnd Hie-
 ronymus Gerad / der Rechten Doctorn. Dieselbigen
 giengen am nechstvolgendem Tag/zu den Keyserischen
 Commissarien / vberantworteten jren Gewalt zuhandl-
 vn sageten darneben: es wurden jre Schriftgelehrte in
 wenig Tagen vorhanden sein / die newlich vbergebene
 Befandtnisse der Lehre weitleuffiger zuerklären. Hiert-
 ber verwunderten sich die Commissarien/vmb deren vrsa-
 che halben/dieweil cyner vnder jnen/schon alle ding zur
 Reysse von nöthig gerüstet hatte/welcher dazumahl von
 nöthe wegen/vnd wid seinen willen muste bleiben. Dar-
 neben gaben sie den Gesandten zu antwort: Es müste d-
 Handel den Vätern angezeigt werden:vñ wolten als-
 dan die Commissarien / was sie von jnen für Bescheidt
 möchten vernemen/den Gesandten widerumb zu wis-
 sen thun. In wenig Tagen harnach/als Herzogs Mor-
 rizen Gesandte von Trient (jedoch mit grosser Ge-
 fahr/dan jnen die Väter antrawet/ als hetten sie mit-
 wissen von Herzogs Morizen Kriegerrüstungen vnnnd
 Raths schlägen gehabt) auch waren abgescheiden/kamen
 auff den 18. Tag Merkes vier Wirtembergische Schrifte-
 gelehrte/

Wirtenber-
 gische Ge-
 sandten vnd
 Schriftge-
 lehrten zu
 Trient.

222 **222** **EXAMEN** des **Tridentinischen**

gelehrte/darumb Johannes Brentius/vñ zwen Straß-
 burgische waren. Derhalben giengē die Gesandten als-
 baldt zu Brauen von Montfort dem Keyserischen Co-
 missarien/ zeigten jm mit Nammen an/ daß jesuendi die
 Schrifftgelehrten vorhanden/vñ batthen/ er wolte necht
 seinen Mittverordneten fleiß anwendē/ auff dñ die Vät-
 ter auff ire forderung antwort geben / vñ die Handlung
 der Disputation möchte angefangen werden. Am an-
 dern Tag harnach kamen die Vätter/in des Päpstlichē
 Legaten Herberig zusamen/ dñ sie den Wirtenbergischē
 Schrifftgelehrten cyn Antwort geben/ Dieselbige war
 dieses Inhalts: Sie müßten cyn zeitlang verziehen/dan
 es were cyn Auffschub/der nechsten Session biß auff dē
 ersten Tag des zukünfftigē Mayens bestimmet. In mit-
 terweile hatte der Herzog von Wirtenberg die Befeh-
 nisse der Lehre seiner Kirchen vñ Schulē/wie sie zuvor-
 hin von seinen Gesandten den Vättern übergeben/in
 Truck zubringen beuohlen/vñ gemeldte seine Gesandte
 des gleichen auch die Gelehrte der H. Schrifft/etliche
 wenig Abtücke derselbigen mit sich gebracht/ welche
 zwar/dēnach sie etlichen mitgetheilt/von vielen sehr be-
 gert wurde: Dañ der Päpstlich Legat/ solche am 24. ta-
 ge des Jēñers öffentlich übergebene Schrifft/ wie wir
 daroben gemeldt/ zu sich genommen/ vñ gar wenigen zu
 lesen hatte zugestellt/ welches eben dazumal erst an tag
 kommen/dermassen/daß nuhn mehr/dieweil sie in öffent-
 lichem Truck außgange/etliche Italiänische vñ Spa-
 nische Bischöffe vñ Schrifftgelehrte/ mit fleisse dar-
 nach forscheten/ wiewol vielleicht nicht alle auß cynere-
 ley Gemüte. Aber Crescētius d Legat/ ware darmit vñ bel-
 zuffte

Conciliums / Das III. Buch. eclerf

1552

zu frieden / vñ straffet mit Worten eynen gelehrten Mann
 von Trient / der Arzney Doctorn / dñ er solche Büchlin
 hette vnder die Letzt gebracht / dieweil man etliche hind
 im funde. Darzu verbarg es der Grane von Montfort
 den Wirtenbergische gar nit / vñ redet schier darauff als
 were wider Geleytsordnung gehandelt worden / vñ sagt /
 daß die jenige / so man vor gefahre öffentlich versicherte /
 sich hinwid eynige verdrießlich heyt zu vben / solten ent
 halten. Ober zwen tag nach der sonderbaren ins Wapst
 lichen Legatē Herberg verlauffner Handlung / entbote
 Pictavius dē Straßburgischen Gesandte bey 8 nachtr
 als sie zuvor etlich stund lang / wie alle Handlūg auff dñ
 new an zu fahē / vielerley mit eynand geredt: Wo die Ge
 sandte durch ihn Pictaviū, vñ seine Mitverordnete / den
 Vätern etwas wolten für gebracht habē / wurde an inē
 in solchē falle kein mangel erscheinē / ernēnet im auch zu
 gleich eyn stund zu vernerer Hādlung. Verhalbē kamen
 am folgenden tag / welcher der 22. des Merken war / die
 Wirtenbergische vnd dē Straßburgisch Gesandte / in des
 vñ Toledo Herberg: Vñ als Pictavius anfanglich ge
 redt / sagten die Wirtenbergische / was sie alsbalde zu er
 ster irer ankunfft begert / dasselbig bāthen sie nachmals:
 Nemlich / dñ man auff ire nūh mehr langst vbergebene
 Forderung wolte antworten: Wan solches geschehen /
 wöndte man zu den anderen Sachen des stüglicher fort
 schreite: Wie nūh auff vielfeltige / vñ beydseits verlauf
 ffene Red vnd Antwort leichtlich zuuermereckē / wo man
 also beharren wolte / dñ die gāße Handlung verhindert
 wurde / da sagte die Gesandten irē empfangnē Beuelch
 nach: Wiewol sie ire vorgesehene Forderung nit erhiel
 ten:

ecclerij EXAMEN des Tridentinischen
ten: Denach vñ damit man offenbar vñ augenscheinlich
sehen köndte/wie ire Oberherren/Friedes vñ Eynigkeit
also hoch begierig/ darnebe auch die Handlung nit le-
ger auffgezogt/ dem Keyser willfährig geleytet/vñ dem
Reichs Abschiedt wurde nach gesetzt/woltē sie in Namen
irer Oberkeit die Gelehrte zur öffentliche Handlung hie-
mit zugelassen vñ dargestellte haben: Jedoch dergestalt
daß sie dieses falls an ihrem Rechten vnd Gerechtigkeit
nichts begeben / sondern für sich vñ ire Mitverwandte
alle vñ jede Stücke/die gemeinen Rechten/gewöhnliche
Bräuchen/vñ de Augspurgischen Reichs Abschiedige-
meß / in Wirken vñ Kräften bestendig vnd vnuerwund-
telt gehalten habē. Als sie diese Protestation münd-
lich fürgebracht/ vbergaben sie dieselbige den Commissa-
rien schriftlich/traten darnach ab / vñ demnach sie auf
erforderung widerum kömen / ließen sich die Commissa-
rien geschēhene Protestation gefallen/vñ sagten/wie sie
erkeñeten/ dß die Gesandten zur Eynigkeit gang vñ ge-
geneigt: Dieweil den dem also/were nuhn (sagten sie)
nehest zubedencken/in welcher gestalt die Handlung für-
zunehmen/vñ fragten also/was hierin ire meinung. Die
Gesandte entweichen auff eynen orth / vñ zeigten nach
erwegung d Sachen an/dß sie zwen weg funden: Näm-
lich/dß entweder ire Schriftegelehrten/von allen in wes-
rendem Concilio der Lehre halben gemachten Decreten
oder Satzungen gehört: oder aber ire den Vätern zuge-
stellte/vnd im Truck öffentlich außgangene Bekanntniß
der Lehr/auffgelegt / vñ derselbigen alle vñ jede Haupt-
stück ordentlich nach eynand gehädelt wurden: Dan ire
Gelehrte darum kömen/dß sie die Lehr/welche in sol-
chem

Conciliums/das III. Buch. cclxxij

hem Btichlin der Bekañtnisse begriffen / weitläuffiger
 auflegen vnd beweisen/darzu auch den jehnige/die sich
 wolten darwid setzen möchten antwort gebt. Diese hiel-
 ten sie für die richtige weise / vnd wollten keine die ftigli-
 cher were. Darneben liesse sich der Straßburgische Ge-
 sandte gleichesfalls vernemen/das seine Herrn die Be-
 fandtnis der Wirtenbergischen Lehr gelesen für recht
 hielten/vñ mit bekenneten/hetten auch ire Gelehrte dar-
 umb abgefertiget/das sie sich derselbigen mit annemen/
 vñ sie zugleich mit vnd neben den Wirtenbergischen sol-
 ten verfechten. Dieses zeigt er ihnen von seinen Herrn
 vñ ire Mitverwandten Stette wegen an/vnd were im/
 solches also bestendiglich für zubringen beuohlt. Hier-
 auff wurde geantwortet: Das sie/die Gesandte / sich so
 weit hinauf begeben / also offenbarlich vnd auffrichtig
 handelten/vnd die Statt Straßburg/sampt iren Mit-
 verwandten Stetten / sich zu der Wirtenbergischē Lehr
 hielten / darob hielten sie/ die Commissarien / eyn sondere
 frewd/dancketen inen / vnd wollten dem Keyser zū für-
 derlichst zu wissen thun: vngezweifelt/er wurde es sehr
 gern vernemen. So viel aber die Handlūg der Lehr hal-
 ben/vnd die von inen fürgeschlagene weise zu Handeln
 belange/wolten sie in fürze/was die Vätter darauff be-
 dacht/widerumb anzeigen.

5. Zu Ende des Merzens / als schon der
 Straßburgische Gesandte vñ Trient auch war verzei-
 set/predigt eyn Barfüßer Mönch die Epist. Pauli zu dē
 Röm. vor grosser meñige der Zuhörer/ griffe er bißweilē
 mit Gelegenheit/darauff er sich insonderheit beflisse/dē
 Luther vnd seine Religionsverwanthe mit scharpfen
 Schmähungen an/vñ kame also weit/das er saget / die

Barfüßers
 Mönchen
 predigt/ vñ
 der Gerech-
 tigkeit auß-
 serthalben
 Christo.

echreim̃j EXAMEN des Tridentinischen
Letzte/welche von Christo gar nichts gewußt/vnd sonst
eyn Erbar Leben geführt/die Seeligkeit erlangt hettē
vnd dieses were die Rechteschaffene Meinung des Apo-
stels Pauli / im 2. Capitel gemelter Epistel. Als nuh
ettliche der Protestierende Schriftgelehrte/diese Din-
ge vō im self gehört/gedachtē sie der Sach nach/schrie-
ben eynmüttiglich an die Keyserische Cōmissarien / am
letzten Tag des Merzen/vñ gaben inen zuverstehē / auß
was bedencken sie abgefertiget worden/nemlich die vber-
gebne Bekennniß irer Lehr zu erklären/ vnd zuverant-
worten. Sie beklagten sich aber daß kein Handlung
wurde fůrgenommen/vnd die bißhehr gemachte Decreta
oder ergangene Beschlusse des Concilij. schier nichts
anders in sich hielten/den bittere Lāsterung vñnd Ver-
fluchung / eben der Lehr / welche sie bekenneten: Hette
auch in diesen Tagen eyn Barfüßer Mōnch / nicht al-
lein viel vngereimpte vñnd gemeiner Eynhelligkeit der
Kirche / vñnd der alten Lehrer Auflegung widerwertig
ge ding offenbarlich herauß gesagt/ Sondern noch dar-
zu wider ihre Lehr vnd Kirch/Lāster vñ Schmachworten
mit hauffen außgossen: Vnd wiewol ettliche fůrgewor-
en es geschehe wider der Vätter Willen / so sehen sie doch
noch wol/mit was großem Beyfalle der Mōnche Lehr-
rede vñnd gehört wurde. Wo sie den allein der Dispu-
che halbē gehn Trient beruffen/daß sie andern zu Hohn
ne vnd Spotte allda sein / vñnd ihre Lehr mit täglichen
Schmachworten vnd Lāsterungen / solten hören auß-
richten/were es zwar vñnōhtig gewesen/diese Rede fůr-
zunehmen / vnd hette inen solches alles in Schriffte wol
können zuverstehen gegeben werden: Derhalben bāhtē
sie fleißig / daß sie die Cōmissarien irem Ampt vñ stat-
lich

Concilium/das III. Buch. edre

lichen Ansehen nach/wolten zu wegen bringen/ daß die 1552
 Väter/was sie an vbergebener Bekannnisse mangels
 hetten/endlich eyn mahl zuverneimen geben/vnd sie die
 Protestierende/ von allen vnd jeden Sachen hinwider
 möchten gehört werden. Solche Schrifft namen die
 Commissarien gattwillig an/ vnd sageten/ wie sie gleich
 eynesfrewd darob hetten/ daß ihnen gute Gelegenheit/
 den Handel fort zutreiben/ begegnet/ auff das nemb-
 lich/ wo es Crescentias der Legat abschlitze/ sie mit sei-
 nem Mitverordneten vnd den Vätern hetten zu hand-
 len. Zur selbigen zeit höret vorgemelter Darfüßer
 Mönch auch auff zu Predigen/ vnd entschuldiget sich/
 als ob er etwas frantze were.

6. Am Ersten Tag Aprilens / obgedach- Anspung ero ber-
 ten M.D.LII. Jars/erobert Herzog Moriz mit seinem
 Kriegsheer die Statt Augspurg. Solches wardt ey-
 lendt auff der Post den Vätern zu Trient künde ge-
 than/ vnnnd gieng allenthalben das gemeine Geschrey/
 es zöhen die Protestierenden Fürsten stracks gegen dem
 Gebirge vnd den Alpen zu/ in meynunge alle Päß zu-
 erobern. Derhalben wurdte also baldt durch die ganze
 Graueschafft Tyrol auffgebotten/ Kriegsvolck ange-
 nommen/vñ gehn Inßbruck sich zuversamlen bescheydē.
 Es warē aber allbereit alle Teitsche Bischöffe vñ Triē-
 hinweg gezogen/ vñ allein die zwen Beyhbischöffe von Väter stie-
 Speyer vñ Mönster noch vorhanden. Wie nuhn diese hen vñ Tri-
 Zeitung kōmen/ flohe die Italiāische Bischöffe gleich ent.
 darvon/vñ fūhretē iren Plund auff d' Eische hinab. Al-
 so wurdē die Wirtembergische Gesandte durch dieses we-
 sen bewegt/vñ giengen/dieweil das Concilium sekunde
 für sich selbs verließē/ zu den Keyserlichē Commissarien/
 M m ij vnd

eclxxvj EXAMEN des Tridentinischen

271 vñ zeigten jnen an/ warum sie mit sampt jrē Schrifft-
 gelehrte auch widerum anheym gedechten zuverreisen.
 Die Commissarien widersetzten sich gleichwol zum erst
 sehr hefftig/ vñ gaben für/ dñ sie ohn des Keyser willē/
 darein nit köndten bewilligen. Als sie aber nichts erhal-
 ten/ begerten sie/ daß man jnen die ursach des abreisens
 schriftlich verzeichnet sollte zustellē/ damit sie bey dem Key-
 ser/ vñ den Vättern/ sich möchten entschuldigen. Das
 nebē fraget Pictavius, Wo etwa die Väter nach jhrē
 der Gesandten abzuge/ in der Handlung möchten fort-
 fahren/ was doch jhre Schrifftgelehrte darzu würdē sa-
 gen? Darauff sageten die Gesandten/ sie wolten/ wan
 sie den Handel mit den Schrifftgelehrten berathschla-
 get/ antwortē/ vñ vbergaben jnen am 8. tag des Aprilis
 frühe eine Schrifft/ in welcher sie erzehletē/ wan die Ge-
 sandeniß vñ Lehre vbergebē wordē/ warum die Schrifft-
 gelehrten kömen/ wie sie biß anheyr vergeblich angeho-
 ren/ das auff jres Fürsten Forderung möchte geantwor-
 tet werden/ wie noch biß auff denselbigen Tag kein Hoff-
 nung zukünfftiger Hädlung sich liesse vermerckē/ nñ
 auch eyn Krieg entstanden were/ dermassen/ das nit al-
 lein die Teutische Bischöffe/ sondñ noch darzu Italia-
 ner darvon zöhe/ vñ alle Stände ject/ durch Krieg also
 verwirrt würdē/ dñ eben zu diesem mahl nichts zu Hoffē.
 Ober dñ/ wurde es etwa nit rhatfam sein/ dñ man in ab-
 wesen der Teutischen Bischöffe fortführe. Wo den her-
 nach jrgendt eyn zeit für siele/ dñ diese Sach recht vñ or-
 denlicher weise möchte gehandelt werde/ hielten sie dar-
 für/ es wurde jre Oberkeit an sich nichts lassen mangle.
 Jedoch weren jre Schrifftgelehrten der meinung/ dñ in
 diesem vñ in vorigen Cōcilio, viel Decreta oder Sa-
 gung

Conciliums / das III. Buch. cclxxvij

Sagung gemacht/welche man/so fern anders eyn ordtliche Erkänntniß geschehen solt/ nit köndte vnwiderprohen lassen: Vnd wo nuhn die Vätter fortsüßren/ were wol zu glauben/ es wurde eben dieselbige meynung haben. Dañoch aber/wan ettwā die bißheyr gemachte Decreta verbessert/ oder forthin solche möchten beschloffen werden/dā sie mit der H. Schrifft vbereyn stimmten/ were bey jnen kein zweiffel/sie wurden aller gehorsamlichst angenommen werden. Jnen zwar wurde dieses ganz vñ gar angenē sein/ inmassen an etliche orten jrer vbergebener Befandnisse/welche sie für Christlich hieltē/ vñ wo es sich also möchte zutragē/ weitläuffiger wolte außführen/ klärlich dargethan: Darum bāthen sie/dā jnen die Commissarien/ jren abzug wolte für gut haltē. Sie möchtē gleichwol nach vermöge des öffentlichen Geleytes/ zu welcher zeit sie wolte hinweg ziehen/vñ were nit schuldig/solches jres thuns jemādt rechēschafft zugebē: Die weil sie aber/ der Commissarien freundlichen Willē gegē jnen/nuhn zu mehrmalē erfahren/ hetten sie nicht wölle vnderlassen/sich in diesem falle etwas dienstlich zu erzeigen. Hierauff vnd nach dem jnen also erlaubt/ zogen sie vmb den Mittag daruon.

Es gefiele aber etlichen Zettschen vñ Spanische Bischoffen diese zertrennung des Conciliums nit gar zum besten. Dan sie begertē des Röm. Hoffes/sampt d. Geistlichen vñ Kirchenzucht vñ Gebräuchen/ auch des vberflüßigen Prachts/vñ vnerbaren Lebens eyne Verbesserung. Die Italiānische Bischöffe aber als sie sachē vñ vermerckten dā die Spanier/Neapolitaner/ Sicilianer/ Zettsche vñ alle die dem Keyser zugethan/ darauff vmb giengen/vñ nach der Reformation strebten/haben

ccxxviii EXAMEN des Tridentinischen
gern gesehen / daß solche ver hinderung vnd Belegung
der innerlichen Kriegen / dar zwischen ist kommen. Darzu
gedachten die ob gemeldten Bischöffe / in massen es sich
liesse ansehen / des Paps ts Gewalt in gewisse Gräde zu
beschließen / vnd seinem Hofe nit also viel Macht / vber
alle Landt zu zuueynnen. Diese vnd etteliche andere der
gleichen Ding / begrieffen sie mit dem Wörtlein Refor
mation od Verbesserung / vñ bekanden zwar / dß solch
Stuck / sie eygentlich angiengen / vñ eyn Besserung er
forderten. So viel aber die Lehr des Glaubens anbelan
get / warē sie all miteynander in d Blindheit verstockt
vñ erkanden wed eynigen Irthum / noch dß die Conci
lia köndtē iren / vñ vermeyntē / es wüldē endlich ire Wi
dersacher die Protestirēde zu jnē treten / vñ dē Concilio
gehorsam leyssen. Des gleichen stercket auch diese ihre
Hoffnung vñ gefassten Wahn / dß sie dafür hielten / es
wären derselbigen Lehrer vñ Befekner / nit sonderlich viel
mehr vbrig / Sondern sehr alle entwedß gestorben / oder
vertriebē / oder im Krieg erschlagen vñ hingerichtet wor
den. So wüldē darneben dieses zu Trient in gemein ge
rede / dß innerthalb wenig Monathen / alles wß die Lehr
betreffe / schließlich wüldē eröret werden. Dan von den
Hauptstücken der Lehr nuhr zwey / vom Nachtmal des
HERN / vñ vñ Ehestande noch vbrig. Die andern
allesampe weren albereit zu Beschlusse kommen. Es hielten
auch die Väter dieses Concilijs dafür / dß jnen die
Schrifte aufzulegen / allein zu stünde / vnd sagen / daß
man in jeden streitigen vñ zweiffelhafftige Sache / auch
d Apostel Sakung müste nach folgen / vnd so oft es jne
im Disputirē ire Meinung darmit zubestetige / an den
gnisse der H. Schrifft mangelte / müste man zu den
gungen

Concililiums/das III. Buch. ecclesiastic

kungen sich wenden/vnd denselbigen nachvolgen/welche sie Apostolische Sakunge nenneten/gleich als wann sie von den Aposteln biß auff die Nachkömlinge / durch der Väter Hände weren hinterlassen / vnnnd auff vns kommen/wie den solches in irer Schrifftgelehrten Disputationen zum mehrermahl ist vermerckt worden.



Die XVI. SESSION/vnder Papst IVLIO
dem III. Auff den xxviii. Tag Aprilens
Anno 1552. gehalten.

16. April 1552

Auff den 28. Tag Aprilens / Anno M. D. LII. wardt die 16. Session gehalten/von den vbrigen Vätern/ so noch daselbst waren / darin doch nichts anders ist beschlossen/weder daß das Concilium auff zwey jahrlang verschoben/von wegen der Könige vnd Fürsten Vneynigkeit / vnnnd des new entstandenen Kriegs in Teitschemlande / vnd dß man der gegenwertigen gefährlichen zeit etwas müste zugeben. So es aber sach were / daß in zweyen jahren die Vneynigkeit vnd Zwytracht nicht verglichen wüßte/solte des Conciliums Auffschub noch verner verzogen werden. Also ist dieses Concilium zertrent vnd auffgehoben worden/vñ seindt vber wenig tag darnach die Keyserische Commissarien daruon gezogen.

Auffschub
des Conciliums.

2. Aber hie müssen wir noch eyn hochgelehrte vnd scharpffsinnige Oration vñ Predig beschreiben/die eyn Doctor/ der Heyligen Schrifft/mit Namen Paulus Passotus/auff den neün vnd zwenzigsten Tag Nachmonats / gemeldtes M. D. LII. vor den vbrigen

Eyn Predig
oder Rede/
vñ der Eyn-
trächtigkeit
des Keyser-
vñ Papsts.

ccxxx EXAMEN des Tridentinischen
vbrigen Vättern gehalten / zu Lob vnd Ehren der vere
eynbarunge vnd Eynträchtigkeit / die vnder dem Key
ser vnd Römischen Papst auffgerichtet / wie wir voben
gehört vnd angezeigt haben. Wie nuhn dieser klins
liche vnd hocherfahrene Doctor auff den Predigstuhl ge
stiegen / hatt er vor dem Cardinal Crescente / dem Päp
stischen Legaten / vnd andern vielen Bischöffen / die von
wegen des Päpstischen Legaten Schwachheit da ver
harret waren / auff solche weise angefangen zu reden. Es
möge der ganze Erdenkreyß vñ die Welt ohn den Key
ser vnd Papst nit bestehen. Sie pflegen vber den ganzen
Erdenkreyß zu herrschen / den Könige / Fürsten vñ Für
ckern Befehle zugeben / des gleichen die Stolzen vñ Un
gehorsamen zu straffen / zwingen vnd zu zämen. Wo sie
solches nit thäten / oder in Zweyspaltung gegeneinander
geriethen / vñ eynander nit mit freündlichem Ange
sichte fñhreten vñ geleiteten. Wehe vns / jr liebe Väter.
Es möchte sñrwar die Kirche nit bestehen. Wan dñ Him
mel der Erden Feindt ist / so benecket er dasselbige nit mit
dem Tawe / vnd befelichet es nit mit Regen vnd Ge
witter / dahär denn Hunger vnd schädliche Kranckhei
ten erfolgen vñ entspringen. Alles was nuhn auff dieser
Welt in seinem Standt vñ Wesen erhalten wñrdt / das
besthet auff zweyen Fundamenten vñ Anfänge / Näm
lich dem Himmel vñnd der Erden. Also bleibt auch die
Menschliche Gemeinschaft / durch des Röm. Papst /
vnd des Keyser Hülffe vnd Beystandt / steiff vnd unbe
weglich. Die Eynsamkeit seye sñr sich selbst vnfrucht
bar / vñgebarlich / vnd ob sie schon zum offtermahl ge
theilt / werde sie doch nit gemehret. Was eynig seyer dñ
möge nit zertheilt werden / könne auch nichts schaffen
oder

Concilium / Das III. Buch. cclxxxj

oder etwas erhalten: Sondern es müssen zweye verein
baret vnd zusammen geknüpfft werde/nemlich Mann vnd
Weib. Eyn eyngiges Liecht seye nit gnugsam zur erhal
tung der Welt / Sondern es werden zweye erfordert/
eyns das dem Tage / das ander das der Nachte leuchte
vnd diene. Der Mensch stande fürnemblich in zweyen
Stücken/der Seel vnd des Leibs / vnd ohn diese zweye
Theil oder Stück könne er nicht bestehen noch lebē. Ds
Gesche begreiffe innsich zwey Gebote/ zwey Testamēt/
zwo Tabelln Moysis / zwen Schlüssel/ vnd seye Chris
tus zwischen zweyen Thieren/dem Ochsen vñ Esel ge
boren worden. Letzlich so bestande alle vollkommenheit in
der zweyfachen oder gerathen Zahl: Also bestande die
ganze Welt in des Papste vnd Keyfers Eynigkeit vnd
Gemeinschafft. Dieses ist fürwar eyn schöne vnd tref
fentliche tieffgegründte Redt eynes hochgelehrten Do
ctoren der H. Schrifft/ darinn er die Esels Dhre sehr
lang hat hār für gerecht: Gleich als wan damals die
Welt erst hette angefangen vnd erschaffen worden / da
der Römische Papst vnd der Keyser auffgestanden: Da
der gleich als wan sie auch müste auffhöre vñ zu grunde
gehen/wan kein Keyser vñ Papst mehr weren. Aber im
Gegentheil ist dieses Fundament vñnd Ursach ganz
wahrhaftig/das endlich die ganze Welt vnd Christen
heit in höchstem Frieden vnd Frewden wirdt lebē / wan
der Teuffel den Römischen Stull würdt umbstossen/
vnd kein Römischer Papst mehr darauff sitzen oder re
gieren.

3. Nit vber lang hārnach/ist der Cardinal
Erescens / welcher in diesem Concilio Bāpstischer Le
gat

NB.

Reime dich
oder ich würff
dich die steg
hinab.

EXAMEN des Tridentinischen

Cardinal gat gewesen/vnd demselbigen sitrgestanden / zu Veron
 Crescentius gestorben. Die Ursache seiner Kranckheit kame auß ey-
 vom Teuffel nem schrecklichen Gespenste här / welches in bis in den
 erschreckt. Todt geenstiget hatt. Dan als er in seinem Losament
 vnd Kammern darin er pflaget zu liegen/auff vnd ab spaz-
 hieren gieng/sah er vhrplözlich eynen zottrechtigen/vñ
 grewlichen Schwarzen Hundt in das Gemach lauffen/
 der in mit schrecklichen vñ fewrigen Augen anschawet/
 vnd sich vnder das Bette verschloffe. Als aber der
 Cardinal seine Diener beruffet/vnd inen beuahle sie sol-
 ten den Hundt hinauß jagen/haben sie keinen mehr ge-
 fundt noch gesehen. Dardurch den der Cardinal in eyn
 solche Forchte gerathē / daß er in eyn schwere Kranckheit
 gefallē / vñ ob in schon seine Diener vñ Aerzet höchlich
 trösteten/war doch bey im wenig Trost/also/ dā er end-
 lich in solchē Schrecken vñ Schwachheit ist gestorben.

Bapsts Ju-
 li des Drit-
 ten Todt.

4. Im vierdten Jahr härnach / ist Bapst
 IVLIVS der III. gestorben/welchē im Bapsthum nach-
 geuolget MARCELLVS der II. Als aber Marcellus
 baldt härnach gestorben/ ist PAVLVS der III. an sein
 statz kottien. Vnder der Herrschung dieser zweye Bap-
 sten/haben sich schwere vnd groffe Krieg zwischen Kö-
 nig Henrichen dem Andern von Frankreich/vnd Rey-
 ser Caroln dem Fünfften/sampt seinem Sohn Philips
 pen / Könige in Spanien verlossen. Als aber in mitter
 weile/da solche Vneynigkeit vnd Feindschafft zwischē
 den erstgemelten Potentatē weret/Bapst PAVLVS
 der III. auch mit Todt abgieng/ist ihm PIVS der III.
 nachgeuolget/ welcher die Vollstreckung des Tridenti-
 nischen Conciliums bis zum Ende hatt vollzohen/ zu d-

Conciliums / das III. Buch. ecclesijs

zeit der Ersten Burgerlichen Kriegen in Frankreich
im Jahr M.D.LXII. vnd LXIII. Daraus zuuermern
kenn/ das dieses Concilium 10. ganzer Jahrlang ist zer-
trent vnd auffgeschoben wordē/ welches doch mit gros-
sem Nothe vnd Frolockunge vnder Papp IVLIO de
Dritte widerum war angerichtet/ in meinunge die Pāp-
stische Lehr/ in kurzer zeit gēzlich wid in vorigen Stādte
zu bringen vnd auff zu richten. So viel aber die Empō-
rungen in Frankreich anbelangen thut/ deren wir hie
gedacht/ wollen wir derselbigen Ursache vnd Ursprūg
hie kürzlich erzehlen / wan wir zuuorhin angezeigt vnd
gehört haben / auff welche Weise vnd Maß Teitsches
Landt endtlich seye zu Frieden gestellet/ vnnnd in ihr alte
Freiheit eingesetzet worden.

5. Denach der Keyser als eyn Sieger vnd
Oberwinder der Protestierenden mit Triumphirē hin
vnd hār in Teitschlandt zohe / vnd den Sieg zimlich
missbrauchete durch seine Kriegsleut/ schicket die Gōtt-
liche Fürsorge in kurzer zeit die Sachen also / das er
für eyn Oberwundener vnnnd Vndertruckter gehalten
wardt. Ehe dann der Keyser den Krieg wider die Prote-
stierende anfieng / hatten sie sich zum offtiernmahln bey
ihm von der vnbillichen Gerechtigkeit vnd Br̄hel/ der
Richtern des Reichs Camern zu Speier/ beklaget/ wan
sie schon die aller billichsten vñ gerechteste Sache hettē/
wurde sie doch für nichtig vñ vntauglich vō de Richterē
erkeñet. Aber solches ließ sich d Keyser nit bekümmern/ ge-
dachte auch auff kein Mittel noch weg / wie diesem vbel
möchte gestewret werdē/ sondn verhoffete durch die Cā-
merichter sich an den Protestierendē zu rechnē / Dd zu

Keyser
Rathschlag
vnd Fürsag
zu nichtē ge-
macht.

ccxxxiii EXAMEN des Tridentinischen

wenigste wan der Krieg/ den er wiß sie fürname / eynen
 vnglückliche Ausgang neme/ wolte er alle Schuld vñ
 Ursache auff sie lege vñ werffen. Letztlich aber als er dē
 Sieg erlanget / vñ denselbigen anffenge zugebrauchen
 nach seinem wollgefallen/ Siehe/ da wardt er vñrplōh-
 lich mit Kriegsmacht von dem Großmächtigsten vñd
 Rūnmūttigen jungen König in Frankreich angegriffe-
 fen/ da er jehundt auß Schwachheit des Alters vbelmō-
 gent / vñ durch langwierige vñ vielfaltige Kriegsmūhe
 vñd Arbeit an Kräfteñ gar abgenōmen vñd krafftlos
 ware worden. Des gleichen da er sehe/ daß er von den
 Teütschen Fürsten auff eyn neues mit grosser Macht
 vñd Feindtlichem Gewalt vberzohen/ von den sehnig-
 die jm zuuor mit Dienste vñd Hülffe beygestanden vñd
 nachgeuolget / Nemlich von Herzog Morizen/ Chur-
 fürsten in Sachsen / vñd Marggrauen Albrechten von
 Brandenburg/ hatt er seine wichtige vñnd hohe Rath-
 schläg vñderlassen vñd gebrochen/ vñd dem Glük vñd
 Wollfahrt seiner Widersächern müßen weichen. Der-
 halben als alle Sachen ganz verwirt vñnd in höchster
 Unruh in Teütschlandt standen / ist er nach Spanien
 gefahren / daß er sein Leben beschlösse/ vñd sich von sol-
 chen schweren vñd gefährlichen Sorgen entledigte/ vñ
 zu ruh begeben: Die Verwaltung aber vñd Regierung
 des Teütschen Reichs beualch er seinem Bruder Ferdin-
 nando/ dem Römischen König / welcher jm zum Nach-
 volger von den Reichs Ständen verordnet war. Des
 gleiche vbergab er auch alle seine Erbliche Lädtschafft
 vñ Prouinzen in Niderlāde vñ Burgundt seine Sohn
 Philippen/ dem Könige in Spanien/ daß er dieselbigen
 sollte

Keyser Ca-
 rol gibe das
 Reich auff.

Conciliums/das III. Buch. cclxxxv

solte regierē als wan er schon todt were. Darnebe lehret
 er bey seinē Brud Ferdinanden höchsten Fleiß an/dz er
 in seinem Namen mit den Protestierenden Fürsten vñ
 eyn Frieden handlete / damit alle Stände vnd Landt-
 schaffte Teutischer Nation zu Frieden vnd Ruhe kämen.
 Solches ist auch endelich von König Ferdinanden ge-
 schehen vnd vollstreckt worden. Dann im jahr Christi
 M.D.LV. hatt er eynen Reichstag zu Augspurg gehal-
 ten/darauff beyde in des Keyser Bruders Namen / vñ
 in seinē/sampt anderer Chur vñ Fürsten/auch Bischof-
 fen vnd der Reichs Stätten Willen vñnd Meynungen/
 den Protestierenden nit allein eyn freye sichere vbunge
 ihrer Religion/ Sondern auch eyn Verbesserung des
 Reichs Cammern zugelassen vnd vergönt wordē. Also
 vñnd derengestalte/daz hinfürter eynem jeden Fürst des
 Reichs zu gelassen würtde/ettliche Rāth vñnd Beysiger
 seiner Religion zu benamēsen/daz dieselbigē in die Zahl
 vñnd Ordnung der Cammerriechtern angenommen sollen
 werden/so sie anders tauglich vñnd geschickt darzu seye.
 Es ist auch auff erstgedachtem Reichstag/ die Form vñ
 weise des Eydt schwurs vñ Gelübdis (welche die Cam-
 merriechter pflegten zuthun/wan sie zu Assessorn vñ Bey-
 sigen angenommen wurdē) gebessert vñnd verendert wor-
 den/vñnd geordnet/daz man fürterhin/ durch Gott vñnd
 die H. Euāgelia/nit aber wie zuuorhin/durch Gott vñ
 alle Heyligen/solte schweren vñnd den Eydt thun. Auff
 solche Weise vñnd Weg ist endtlich die Reformation der
 freyen vnverhinderliche Vbunge d Religion vñ d höch-
 sten Gerechtigkeit (vñ welcher man gar nit kan appellie-
 ren) zugelassen/ vñ in dem Reich abschiedt begrieffen/

Religions
 Friedt inn
 Teutischlāde
 gemacht.

Cammerriech-
 ter Eydt-
 schwur vor
 zeiten.

ecclerxvj EXAMEN Des Tridentinischen
vnd verfasst / vnd die Stände Teutscher Nation (von
Gottes gnade) in solche Ruw vñ Eynigkeit gewachsen
dz vñ derselbigē zeit an die Teutsche in höchste Frieden
vñ Eynigkeit leben / vnd mit solchē Bandt der Liebe vñ
Fretindischafft gegen eynander verpflichtet vñ verbun-
den / daß sie ganz vnd gar nach keinen Empörung oder
Innerlichen Kriegen trachten oder erregē. Es hatt auch
König Ferdinandus damahls selbs / seine Lehenleutlichen
vnd Adelspersonē des Erzhertzogthums Oesterreichs
samt der Hertzogthumen Schlessien / Märzh / Steir-
marck vnd Kärnten / vñ Friedes willen / eyn freye Obß
vnd öffentliche Gebrauch der Religion zugelassen. In
welcher Freyheit er sie auch nachmahls / als er Keyser
worden / hatt bestetiget. Solches hatt auch sein Sohn
vnd Nachvolger Keyser Maximilian der Ander dieses
Namens / gethan vnd zugelassen / die ganze zeit seines
Keyserthums. Ebe solchs hat auch RODVLPHVS
der jehregierende Keyser / des erstgedachte Keyser Max-
imilians Sohn vnd Nachvolger: Des gleichen auch
Erzhertzog Carol in Oesterreich / Keyser Ferdinands
anderer Sohn / Hertzog in Steirmarck vnd Kärnten
gethan / vnd iren Lehenleutlichen die Religion vñ gemei-
nes Friedes willen frey gelassen. Diesem Gottseligē E-
mpel des Hauses zu Oesterreich / ist der Hertzog von
Eleuen (welcher Fürst doch sonst der Röm. Religion an-
hengig) nachgevolget / des gleichen die Erzbischöffe vñ
Churfürsten zu Cöln vñ Weins / samt andere viel für-
nemste vñ mächtigste Bischöffe Teutsches Landes / wel-
che iren Lehenleutlichen vñ Rāthen in iren Herrschafftē
vnd Gebieten die Religion freystellen vñ gestatten. So
man

jetz noch nicht fertig

Conciliums/das III. Buch. cclxxxvñ

man in Fræckreich/ durch and Lettichen Schade were wi-
sig wordē/ vnd d Lettischen Erpēl nachgeuolget/ hette
sie fürwar nie so viel Trübseligkeit vnd Jammers müssen
erleyden/welche sie nuhn vber die 24. Jar lang habē er-
litten vñ außgestanden/vñ seindt von denselbigen noch
hettiges tages nicht entlediget. Aber wir wollen hie vñ
Lettischlande/ das nuhn von den Gnaden Gottes in
höchstem Frieden steht/ abtreten/ vñ zu dem Ursprung
vnd Ursachen der Empörung vnd Auffruhren/ so in
Fræckreich entstanden/ kommen/ welche eyn Ursach ge-
wesen daß man das Concilium endlich widerumb an-
gefangen/ als wir harnach wollen anzeigen.

6. Nach dē Keyser Carol in Spanien ge-
hohet/ erregt sein Sohn vñ natürllicher Erb/ König Phi-
lippus in Spanien eyne schrecklichē Krieg wid Rō-
nig Henrichen in Fræckreich/ an den Grenzen der Pi-
carden/ nahe an Burgundt stossende. Da nuhn solcher
schwerer vñ gefährlicher Krieg durch eyne Friedē zwis-
schen diesen zweyen Fürstē gestillet vñ verrichtet/ vnd zu
Cambrach durch eyne newe Freundschaft vñ Schwa-
gerschaft auff den 3. tag Aprilis Año M D. LVIII. be-
stetiget: Vñ d Rōnig im Friedē lebte/ ist er durch etliche
der fürnemsten Bischöffen vñ Prelaten seines Rōnig-
reichs angehezet wordē/ dß er strenges vñ fleissiges nach-
forschē vñ auffsehens auff seine Vnderthanen solte ha-
bē/ die d Protestierenden Religion nachuolgeten vñ be-
steteten/ welche nuhn in seine Landschafft hin vñ wid/
weit vñ breit were tieff eingewurlet/ vñ sehr zugenom-
men vñ d zeit an/ als jr Rōn. May. zur Beschützungē d
Freiheit Lettischer Nation zu dē Waaffe hette gegrief-
fen/

Ursprung
der Fræck-
sichen Em-
pörungē vñ
Auffruhrē.

cclxxviij EXAMEN des Tridentinischen
 fen/were in mitler zeit zwischē dē Kriegsläuffen/da alle
 Gesahe vñ Gericht still gestandē / solches geschēhen vñ
 verlosse. Vber dieser falsche Verklaffungē vñ Anslag
 Bischöffe/ist dē König höchlich erzürnt vñ bewegt wor-
 den/vnd damit er öffentlich bewiese / daß er den Protes-
 stierenden nit daruñ hette Hülffe vñnd Beystand ge-
 than/als wan er ihre Religion liebete / Sondern daß er
 allein den Vollandt vnd Freyheit Tetzlicher Nation
 begärete zubeschützen vñ zuuertheidigen/hatt er im für-
 genommen/daß seine zuuorhin außgangene Mādat (die
 doch fürwar ganz schreckentlich vnd greulich waren)
 mit höchstem Ernst solten krafft haben / vnd gegen sei-
 nen Vnderthanen vollstreckt werdē / welche der Protes-
 stierenden Religion bekenneten / fürnemlich aber solte
 man die Edlen Personen / vñ die cynes hohen Ansehen
 oder Standts weren / vñnd die mit solcher Lehr besuch-
 ergrieffen würden/auff das allergreulichste vñnd jäm-
 lichste/andern zum Exempel hinrichten vñ straffen. Vñ
 damit endlich der Handel oder die Sache in dē Vord-
 gebracht würde/hatt er im Jar M. D. LIX. im Brach-
 monat / cyn stattliche vñnd Herrliche Versamlun-
 ge der Fürsten vnd Ständen seines Geheimen Raths/
 sampt der Presidenten vnd Rāthen des Parissische Par-
 laments / vnder dem Schein zuerforschen / auff welche
 weise vnd Mittel solche Religion (die sie Reserue nen-
 nen)möchte geoffenbaret werden / darmit die sehnigen
 so mit derselbigen behafftet / auß ihren eygnen Worten
 verrathen würden. Diese Versamlunge aber (welche
 die Mercurialische genent worden) hatt solchen Auf-
 gang gewonnen / daß sechs Rathsherrn oder Assessorien
 des

Mercuria-
 lische Con-
 vent.

Conciliums/Das III. Buch. ¶ cclxxxix

des Parlamentischen Raths (vnder denen eyn fürref-
sentlicher hochgelehrter Mann war Annas von Burgo-
genent) seindt ergrieffen/vñ zu Bastillē in die Gefeng-
nisse geworffen worden/ gleich als wan sie Ketherisch od-
schändelich vñ Glauben hielten/ welche auch baldt här-
nach jämmerlich seindt hingerichtet worden. Als sich sol-
che Sache verlossen / ist König Henrich der Ander die-
ses Namens in Frankreich mit Tode abgangen / auff ^{König Hen-}
den 10. Tag Höwmonats / vnd ließ hinder ihm seinen ^{richs Tode.}
Sohn Franciscū den Andern dieses Namens / welcher
ihme im Königreich nachgeuolget/ eben in demselbigen
M.D.LIX. Jahre / auff den zehenden Tag Höwmo-
nats/ da er noch nicht gar 16. Jahr alt war. Damahls
hatten Franciscus Herzog zu Lothringen vnd Guisen/
samt sein Bruder Carol Cardinal in Lothringen / der
Königinne Marien auß Stuarden in Schottlandt/
des jungen Königs Francisci Ehegemahels Vätter vñ
ihrer Mutter Brüder/ den höchste Gewalt in dem Fran-
kösischen Hoff/ also daß alle Sachen des ganzen Kö-
nigreichs durch sie vergwaltiget vnd verrichtet wurdē.
Vnder dieses Königs Regierung seindt zu vnderschied-
lichenzeiten sieben Edict in Frankreich außgange/ da-
mit die Handlung vnd Sachen die Religion belangē-
de zu stillen vnd zuuertragen.

Das Erste Edict wurd zu Villerien gegeben auff dē ^{Sieben E-}
4. Tag Herbstmonats/ Anno M.D.LIX. darin d Kö- ^{diet vnder}
nig angezeigt/ wie er hette vernommen auß mächerley Re- ^{König Fran-}
den vñ Gemüthel daß zu Paris vñ anders wo Nächst- ^{gen dem An-}
liche Versammlungen gehalten würden / darin schänd- ^{deren inn}
liche vñ abschewliche Ding/ die nit zunennen / ja gäh ^{Frankreich}
grewliche Laster begangen vnd getrieben wurdē/ die eyn ^{die Religion}
jeder ^{betreffent/}
ausgangen.

ccxc EXAMEN des Tridentinischen

jeder frommer Mann bey im selbst leichtlich möchte erwägen vnd gedencken. Derhalben verbottet er / daß stilltrotz solche heimliche vnd nächtliche Versammlungen nicht mehr solten gehalten werde / mit auffgesetzter Straff / daß wo man derengleichen Häuser eins würde finden / darin solche Versammlungen geschē / solte sie biß auff den Boden nider gerissen vnd geschleiff vnd zu ewigen zeiten nicht mehr auffgerichtet werden.

2 Das ander Edict ist zu Blesis beschlossen worden / im Wintermonat / auch in dem M. D. LIX. Jahre / darin der König mit gleichförmigen Worten erzehlet: Er werde in Erfahrisse kommen: daß zum offtermahlen bey Nacht vnd bey Tag heimliche Versammlungen gehalten würden / darin viel schwächliche Rathschläg vñ schädliche Anschläge wider seine Maiestat gesät vñ angestellet / seine Vnderthan zu Aufruhr zubewegē vñ zu neuen vnruhigen Sachen zuerregen. Derhalben beuohle er / dieselbigen als schuldige der höchsten Straffen mit eufferster Marter vnd Pein hin zurichten / ohn ewigen vnderscheide / vnd ohn alle Gnade vnd Verzeihunge / alle die jehningen die in solchen Versammlungen ergrieffen: vnd daß die Häuser / darin die Versammlungen gehalten worden / auff den Boden solten nidergerissen vnd zerstört werden.

3 Das dritte Edict vnd Mandat ist zu Ambois außgangen / im Hornung / Anno M. D. LX. darin der König die obgesetzte Ursachen zu Eingang des Edicts abermahls erholet / vñ darneben daran gehent: Es seye ihm angezeigt worden / daß in solchen Versammlungen heimliche Veltterey wider den Gemeinen Nutz / vnd zu seines Königreichs Verderben oder Vndergang / gehandelt

Concilium/das III. Buch. cccxj

handlet vnd Practiciert werden. Derhalb hatt er noch
 vber die obgesetzte Straaff in den vorgehenden Edicten
 diese darzu gesetzet vnd gethan: Das alle Lehenlettlich vñ
 Landtherrn / die in ihren Herrschafften die Herrligkeit
 der hohen vñnd nidern Oberkeit haben/bey Peen vñnd
 Straaff der Verlierung ihrer Gerechtigkeit / das sie
 fürth in solche Versamlunge in jren Grenzen vñ Länd-
 schafften nicht solten gedulden noch leyden. Als aber
 die Räuche vnd Schärpffe solcher Edicten vnd Man-
 daten die Menschen nit also hefftig (wie mans verhoff-
 te vnd begerete) von der Religion vnd Bekandnisse
 abschrecket / Sondern sie se hefftiger vnd mehr anreiche-
 den Erkandnisse derselbigen Lehr/also das ihren viel
 den Todt Mannlich vnd vnerschrocken von wegen der
 Religion duldeten/ist endlich darauff erfolget/das et-
 wan durch eynes Menschen vnschuldige Todt hundert
 anderer Gläubigen seindt entstanden vnd härfür kom-
 men. Solches vnd andere fürsfallende Sachen/ fürnem-
 lich aber der Ambosische Aufflauff vñnd Empörung
 welcher damahls von etlichen Burgern erregt/die mit
 Gewaffneter Handt für des Königs Pallast lieffen/vñ
 sagte/sie wolten dē König die Bekandnisse jres Glau-
 bens vberantworten) hatt zu wegen gebracht / das des
 Königs grüßiges vñ vnmitles Gemüth von der Vn-
 miltigkeit vnd Schärpffe in Sänfftmütigkeit ist ver-
 kehrt worden.

Dan es hatt dē König baldt hernach im Mercken/des
 M.D.LX. Jars zu Ambois eyn new Edict lassen auf-
 gehē/ darin er vñnd andm erzehlt: Er hette seine abgestor-
 bene Vatters R. Hērichs Crēpel im Lebē nach geuolget/
 vñ mit mächerleyen schrecklichē vñ grewlichē Martern

ccxcij EXAMEN des Tridentinischen

vnd Peinungen die Sacramentirer / vnd farnemlich
 die Prediger so gehn Genff geflohen / verfolget / vnder
 denen doch der gröste theil gemeinlich Handwerker
 leutlich vnd der Schrifft vnerfahne leutlich gewesen / von
 welchen der Gemein Pöbel / so die Lehr nit verstanden
 noch können vnderscheiden / auß Vnwissenheit vnd
 Schwachheit des Urtheils / in die Irthumb vnd Re-
 hercy seindt gefüht worden. Als er aber vermercket das
 er mit solchen scharpfen vnd grewlichen Mandaten
 vnd Peinungen nichts vermocht hette auß zurich
 Sondern das je länger vñ mehr hin vñ wider eyr gro-
 se Anzahl der Menschen alles Alters / Geschlechtes / Ho-
 hes vnd Nidriges Standts mit dieser Religion vñ Ir-
 thummen (wie sie solche pflegen zu nennen) behaffet / hatt
 er sein Angehndes Reich nit mit cynem Schandflecke
 seiner Vnderthanen Blutt / bey den Nachkommen wol-
 len hinderlassen vñ besudle / Sondern auß Barmhertzig-
 keit bewegt worden / vnd den Thätern alle Mißhandlung
 ge vnd Vbertretunge der vorgehenden Sachen ver-
 ziehen vnd geschencket / außgenommen den Predigern
 vnd Auffrührern oder Meutelmachern.

5 Baldt darnach ist zu Ambois das fünffte Edict auß-
 gangen / darin das vordrige etlicher massen vnd in etli-
 chen Puncten auffgehoben / in welche der König für-
 nemlich klaget / vber die jehningen die zu Ambois mit ge-
 waffneter Handt für seinen Pallast geloffen (welches
 dan wider das Ampt vñ Veruff der Gehorsamen Vn-
 derthanen ist) vnder dē Schein die Befandnisse ihres
 Glaubens zu vberantworten. Jedoch verhiess er darne-
 ben / dz er die jehningen so ohn Waaffen vnd Gewehr zu
 jm kämen / wie trewen vnd gehorsamen Vnderthanen
 gebilcket

Concililiums/das III. Buch. ccccij

gebtret/ wolte er sie gern vnd gnediglich anhören / vnd
ihren Verbungen vnd Begeren statth geben.

Im Meyen des M.D.LX. Jars ist zu Remorentin dz
6. Edict vñ Mandat außgangen/darin die Erkändnisse
vñ Berechtigkeith die Keiserliche Laster vñ Mißhandlung
zu straffen/den Bischöffen vñ Geistliche Richter vber
geben vñ vergönt worden: Auch in beuohlen / dz cyn jed
Bischöffe vñ Prelat seinen Bischofflichen vñ Kirchē soltē
trewlich vñ selbs Persönlich vorstehē / damit die Keiser
vñ abgetretene vñ d Catholische Kirchē / durch jrē Hey
ligen Wadel des Lebes / vñ durch die Predigē / vñ trewe
vnderweisung vñ Lehr / wid auff dē rechtē weg gebracht
würden. So viel aber die verbottene vñ heimliche Ver
sammlunge anbelanget / wurde darin geordnet / dz von sol
chen die Erkandnisse vñ Straff allein bey den Landt
vñ Regentischen Richter soltē stehen / wel
che von dē höchsten Gradē vñ Sachē pflegen zu vrthei
len. Nit vber lang harnach aber ist die Bekandnisse vñ
Straff der Verbottenen Versammlungen / auß verwill
igung vñ bestetigung des 7. Edicts vñ Mandats / so zu
Fontebellaquei auff den 6. Tag Augustmonats / An
no M.D.LX. außgangen / an die hohen Oberkeit vñ
Rath der Parlamenten kommen / das dieselbigen solten
vber diese Laster vñ Mißhandlungē Urtheilen vñ er
kennen.

7. Da aber solche vielfaltige Edict vñ
Mandat entwed's gar nichts / oder wenig krafft vñ wir
ckunge hatten / hatt der König auff den 25. Tag gemel
tes Monats / eben an dē Orth zu Fontebellaquei cyn
herliche Versammlunge vñ Tag angestellet / auff welchē
schier alle Fürsten / Stände / Regenten / Bischöffe / vñ die

Do. iij. fürnemb

Versammlun
ge zu Fonte
bellaquei ge
halten.

cccxiij EXAMEN des Tridentinischen
fürnehmste Städte od Oberkeit des Königreichs / samt
die Ritter vñ Adelpersonen des Königlichen Ordens
seindt kommen / dz sie mit gemeinē Rathschlag aller Stän-
den den entstandene Empörungē vñ Auffrührē vñ we-
gen d Religion möchte mit zeitlige Rath vñ fürschügen
begegnē vñ widerstade thun. Daselbst ist beschloffen vñ
erkeint worden / dz in grösserer Anzahl vñ mēge d Bischof-
fen vñ Geistliche Prelatē (als die so d Hadel am höchsten
antreffe) eyn Versammlung solte gehalten / darzu den auch
andere Gelehrte vñ Erfahrene Männer solte berufft wer-
den. Demnach wardt auch beschloffen / dz man in der sel-
bigen Versammlung die jehningen so ettwz / die Religion
anbelangende / wolten fürbringen / freündlich vñ gütlich
solte verhöret. Darnebe beruffet d König vñ dieser Sa-
che halbē eben vñ diese zeit die Gemeine Stände gehn
Dilicents zusamen / inen den Hadel fürzutrage / wie sol-
che Versammlung möchte nützlich angestellet werden.
Also er aber dahin kommen / ist er mit eynem vnzeitigen
Tode / auff den 5. Tag Christmonats / in obgedachtem
M.D.LX. Jahrs vberfallen worden / als er nicht lenger
denn sechzehn Monath / vnnd fünf vñ zwenzig Tag
dem Königreich war vorgestanden.

Königs
Francisci
des Andern
Tode.

8. König Carol der IX. welcher erst 10. Jar
vñ 6. Monath alt war / ist jm im Königreich nachge-
folget. Dieser hatt eyn Versammlung der Ständen ge-
halten. Die Regierung aber vñ Administration des Kö-
nigreichs ist seiner Frau Mutter d Königinne vberge-
ben vñ beuohlen worden. Diese hatt zwar mit Sanft-
mütigkeit vñ Gelindigkeit alle Sachen so die Religion
anbelaget vñ der Ständen zuregieren vñ zunerichten. Nie-
vber lang hernach haben die Stände / vñ schier d grö-
ste Theil

Conciliums / das III. Buch. ccxcv

ste Theil der Edlen vñ fürnemsten Ständen der Königinne eyn Supplication vberantwortet/darin sie begeren/das man den Bekennern der Reformirte Religion etliche offene Kirchen solte vergonnen vñ einräumen/darin sie offentlich ire Predige möchten halten/vnd ihren Gottesdienst verrichten/damit nit in heimliche vnd verborgenen Versammlungen schändeliche vñ vnerbarliche Sachen begange/noch eynige Wettterey vñ heimliche Pratick angerichtet würden/wie man zuvorhin jnen solches angetrawet/vnd geargwohnet hette. Aber diese ire Bitt vnd Begeren wardt jnen glatt abgeschlagen/vñ beuohle der junge vnerwachsene König/auß seiner Mutter der Königinne Rath vnd Beuelch/das das Remontinische Mandat vnd Edict in seinem Wehrt vñ Krefftten solt gehalten werde. Demnach wardt auff den 2. Tag Höwmonats/Anno M. D. LXI. eyn grofse Versamlunge zu Paris in dem Parlament angestellet vnd außgeschriben/damit man von solchen Sache berathschlagete/vñ mit zeitlige Rath begegnete: bey welcher Versamlunge (ohn der fürnemste Rath des Parischen Parlaments) seindt gewesen vñ erschienen 4. Fürsten des Königlichē Stamens vñ Geblüts/eben so viel Cardinäl/sampt Marschalckē/d' Connestabel/ Cägler/des Königlichē Hoffs Groshoffmeyster/d' Admiral/vñ andere fürnemste vñ herlichste Stände: Desgleichen die Bischöffe/des Fürste vñ Königs geheime Raths Assessorē vñ Rath. In dieser herliche vñ grossen Versamlunge od' Tagleistug ist nichts ands beschlossen worden/was zuvorhin in der Versamlunge zu Fötebellasque in nechsten Augustmonat/war verordnet vnd gesetzet. Nemblich das alle Bischöffe vnd Geistliche des

Edict. 7. 1. 7. 61

ganken

ccxcvj EXAMEN des Tridentinischen
 ganzes Königreichs solten zusamen berufft werde / oder
 doch zu wenigsten der größte Theil vnd inen / daß sie ihre
 Stämme vñ Meinunge mit grosser anzahl erkläret vñ of-
 fenbareten von allen Sachē vñ Artickeln / vmb welcher
 man im Zanck vñ Zwespaltungē stündē. Darnebe hat
 man eyn frey sicher Geleydt den Dienern d Reformir-
 ten Religion / sampt alle andē so gehn Pissiacum begre-
 ten zu kommen / zugelassen / vnd solches mit Kön. May.
 Insigel bekräfftiget / also / dß sie vor Kön. May. frey si-
 cher vñ ohn alle schrecken möchte anzeigen / wß sie nützlich
 vñ heilsamlich dēlichte vber die Bekändnisse ihres Glau-
 bes. Es ist auch bald harnach auff den 25. Tag gemeltes
 Hōwmonats / d versprochenen sichern Geleytsbriefsen
 eyn offene vñ gemeine form allen Schulteysen / Ampt-
 leutlichen / Landtvögten / Marschalcken / oder iren Stat-
 haltern / vnd andern Königlichen Oberkeiten vberschri-
 cket / vnd zugestellt worden.

Pissiacen-
 sche Ver-
 samblunge.

9. Im nachuolgedem Herbstmonat ist zu
 Pissiacen die Aufgeschriebene Versamlunge gehalten
 worden / darauff schier alle Diener des Göttliche Wortes
 so hierzu erwöhlet / durch Theodorum Bezam eynē für-
 treffenlichen Schrifftgelehrten / mit klarer vñ verstände-
 licher Redt die Bekändnisse ihres Glaubens / vor dem
 Könige / der Königinne / dem H Ern (jetzregierende Kö-
 nige) dem abgestorbnen Könige zu Nauarien / vnd an-
 dern Fürsten Königlichen Stamens vñ Gebürtis / des-
 gleichen vor den Fürnemisten Ständē / der Kron Frä-
 reichs / vñ des Königreichs Räthe od Oberkeit / sampt
 vor dē größte theil d Cardinālē / Bischöffen vñ anderer
 Franckösischen Prelaten / habē lassen fürtragen vnd er-
 zehlen. Demnach sie nahn solche Bekändnisse ihres
 Glau-

Concilium / das III. Buch. cccvii

Glaubens vor eyner solchen herrlichen Versamlunge
 aller Frantzösischen Ständen erzelet vnd erkläret/ ha-
 ben sie mit angehendter Clausula darzu gesehet vnd of-
 fentlich bekennet/ daß sie bereit seyen freywillig vnd vn-
 gezwungen ihren Sentenz vnnnd Meinunge zuverän-
 dern/ so sie auß Gottes Wort vnnnd Grundt die Artikel
 ihres Glaubens eyniges Irthumbs vnd Fäblers vber-
 belliget vnd überwunden wüßten. Aber solches wolt den
 Bischöffen vnnnd Prelaten gar nicht gefallen/ noch sich
 mit disputieren gegen ihnen einlassen / Sondern ga-
 ben zuantwort dieweil die angefangene Handlung <sup>Papisten sa-
 che eyn fau-
 le Vrsach.</sup>
 des Tridentinischen Conciliums noch nicht gar zum
 Ende gebracht were / zu welches Erkandtnisse solcher
 Danck vnnnd Zweyspaltung in Religions Sachen als
 ihn gehörete / denselbigen zuentscheiden vnnnd zu-
 erörtern / wolte ihnen keines Wegs gebühren / wider
 desselbigen Conciliums handlung vnnnd vorwissen/ et-
 was zuschliessen oder gründelich zuordnen. Da nuhn
 die Königinne / als Regintin des Königreichs vermer-
 ket/ daß die Bischöffe vnd Prelaten/ so der Catholische
 Römischen Religion anhängen/ hinder d' Sache etwas
 erschrocken vnnnd verzagt waren/ vnnnd ihnen selbs nicht
 getraweten / diese Confession oder Bekandtnisse des
 Glaubens der Reformierten zuwiderlegen / oder eyni-
 ges Irthumbs zuverweisen (wie woll die stürnembsten
 vnder ihnen solches ihren zuhörern vnnnd befohlenen
 Heerde mit brächtigen Wort hatten versprochen/ dz sie
 es wolt thun) vñ man die Defeuer od' Mittverwanthen
 d' Reformierte Religion nicht länger mehr kondte auff-
 ziehē/ noch ihnen mit glimpff ohn grossen nachtheil die

ccxcviii EXAMEN des Tridentinischen

offentliche Predige vñ Vbunge hier Lehr zuhalte abschla-
gen vnnd daß sie allen Argwohn von ihr ableinete / das
mit sie die sehnigen beschuldigte / daß sie in den heimlich-
chen vnd verborgenen Versamblungen schändliche vñ
grewliche Laster begienge / oder heimliche Mitterey an-
stifteten / ist sie endelich dahin getrungen vnd getrieben
worden / solchen fürfallenden vnd vor Augenschweben-
den Empörungen zubegegnē / daß sie eyne andere Ver-
samblunge der Ständen des Königreichs / vnd viel eyn-
grössere vnnd herrlichere weder zuvorhin / im Nachvol-
genden M.D.LXII. jar / im Jenner gehalten vnd Ver-
samblet hatt. Daselbst ist eyn Edict vnd Mandat (wel-
ches man harnach das Jennerisch Edict geneit) geord-
net vnnd beschloffen worden / darin denen von der Reforma-
mierten Religion vnnd Lehr / auß Königlichem Gewalt
vnnd Ansehen / eyn freye vnd gemeine Vbung oder Ge-
walt zugelassen worden / in allen Vorstätten der Stä-
ten / Dörffern / vnnd in der Edelleitlichen Häusern die
Reformierte Religion ohn eynige Verhindernisse zutrei-
ben vnd zugebrauchen. In dieser Versamblunge seind
zugegenwertig gewesen die Fürsten des Königlichen
Stammens / sampt schier alle andere Fürstliche Perso-
nen / vñ Stände des Reichs / die Pares des Königreichs /
die Höchsten vnnd fürnembsen Rätthe der Königlichen
Eronen / viel Cardināl / Bischöffe / Prelaten / Priester /
vnnd die Rätth oder Assessorn des Parisischen Parla-
ments / vnnd des Grossen Raths : Desgleichen auch
auß allen andern Oberkeiten vnnd Rätthen des Parla-
ments allwegē zwen. Als dieses Edict vnd Mandat an-
geschlagen vnnd außgeruffen worden / haben die Ben-
kenner

Edictu Januarius 62
genitale

Jennerische
Mandat.

Freystell-
d Religion
in Franck-
reich.

Conciliums/ das III. Buch. ccxcix

Kenner der Reformierten Religion schier in allen Provinzen vnnnd Herrschafften des ganken Königreichs angefangen/ öffentliche Predig zuhalten: Also daß die Zahl vnnnd menge der Christen vnnnd waren Gläubigen über die massen hatt zugenommen vnnnd gemehret worden. Damit aber solcher Sache widerstandt geschehe/ vnnnd der Auffgang der reinen Lehr nicht weiters zunehme/ noch ferners einriffe/ haben die Widersacher vnnnd Feinde der reinen Lehr/ zwen gelegene vñ komliche Wege darzugesundt. Der eyne geschah durch Kriegerlistunge vnnnd Gewalt des Schwerts/ welche schier ohn vnderlasse von derselbigen zeit angewehret / außgenoffen vñliche wenige jhar vnnnd zeitlange: Der Ander Weg oder Verhindernisse / ist durch Vollziehñg vñ Vollendung des Tridentinischen Conciliums geschehen/ darauß sie sich gemeinlich beruffen / vnnnd ihre Irthumb dardurch vnderstanden/ zuuertheidigen vnnnd zubeschönen.

Ende des dritten Buchs von dem Tridentinische CONCILIO.

Pp ij EXAMEN

ccc EXAMEN des Tridentinischen



EXAMEN,

Das ist/
Erwägung und Widerlegung

Des Tridentinischen Conciliums/

Das vierdte Buch.

Von Sachen und Handlungen/die vnder Papp
PIO dem IIII. In dem Tridentinischen CONCILIO,
seindt gehandelt vnd beschloffen worden.

17 1/2 62

Conciliums
Forthgang.

Nun Wollen wir zum Forthgang
vnd Vollstreckung des Tridentinische Con-
ciliums widerum kaffen. Als Papp PIVS
der Vierdte dieses Namens vermerckte vnd
sache / daß so viel Prouinzen vnd Landtschafften der
Christenheit von dem Gehorsame vnd Joch der Römischen
Kirchen abgetretten / vñ darneben höchlich besorg-
gete/es möchte durch längern verzug solches in Franck-
reich (welche vnder die fürnembsste Prouinzen der Chris-
tenheit gezelet wüßte) auch geschehen vñ erfolgen/ halt
er die Vollstreckung vnd Vollendung des Tridenti-
nischen Conciliums auff sich geladen vnd wider ange-
fangen. Derhalben hatt er auß Meinung vñ zeitigem
Rath

Conciliums/das III. Buch. cccj

Rathschlage der Cardinaln seiner Brüdern vnnnd
 heiligen Rätthen/sampt mit Verwilligung vnd Gunste
 Keyser Ferdinands/die Nächste Session auff Ostern/
 im jar Christi M.D.LXI. angestellet vnd bestimmet. Aber
 diese Anstellung der Nächsten Session ist nachmahls
 vmb etlicher Ursache halben/bis auff den Jenner/ des
 nächst künfftigen M.D.LXII. jars verschoben worden.
 Sie aber ist insonderheit zu mercken/das bey dieser lezste
 Handlung vnnnd wider angefangnen Versamblunge/
 viel mehr Bischöffe vñ Schriftgelehrten seyen erschie-
 nen vnd Versamlet gewesen/weder zu vorhin vnder dē
 obgemelten Päpsten. Demnach ist auch woll zubehal-
 ten das Papst PIVS ganz fleissiges fürsehung hab ge-
 than vnnnd alles mit höchsten Ernst angestellet: Damit
 alle Sache nach seines Herken wunsch vnd begeren/vñ
 zu Ruhe/ vnd zur Erweiterung der Römischen Kirchen
 beschlossen vñ gehädlet würde. Welches er gar leichtlich
 vnd ohn alle mühe hatt mögen zu wegen bringen. Dan-
 es war dieses Concilium von zweyhundert/vnd ein vnd
 neunzig Bischöffen Versamlet/ vnder denen waren
 hundert/vnnnd sieben vnnnd achzig Italiäner die an der
 menge vnd zahl den andern Theil weit vbertraffen/wel-
 chen auch der Papst als seinen eygnen Vnderthanen
 vñ Gehorsame woll dorffte vertrauen/ vnd darneben
 gar keinen zweiffel hatte/sie möchten die andern alle an
 viele vnd mehrerm der Stimmen leichtlich vbertreffen.
 Demnach waren eyn vñ dreissig Spanische Bischöffe
 daselbs/ von welcher Ernst vnnnd Eyser in versehung
 vnnnd vertheidunge der Päpstlichen Wirdigkeit vnnnd
 Hocheit er auch keinen bösen zweiffel noch Argwohn
 Pp iij fassete.

cccij EXAMEN des Tridentinischen
fassete. Also daß er ganz vnnnd gar keine cynige böse
sache zu weißten hatte/ daß nicht alle Sachen nach sei-
nes Herren Wunsch vnd begeren würden forthgehn
vnd zu seine erwünschten Ende kommen: Ober diese obers-
zehlte Bischöffe vnd Prelaten waren hundert vnd vier-
zig Schrifftgelehrte vorhanden/ die des meinsten theils
der Bischöffen Suppen mußten gelebē/ vñ ihre Psalmen
den von ihne hatte. Also daß sie nicht dē geringste wider
die Bischöffe dorffen thun/ oder ihnen cynigen wider-
willen beweisen: Dan sie mußten dem Sprichwort nach
folgen/ des Brot ich esse/ des Lied ich sing.

2. Verner ist zu wissen daß vor dem be-
stimmten vñ angesteltē Tag zur Session/ viel Bischöffe/
Schrifftgelehrte/ vnd Mönchen gehn Trient seind ge-
reysset/ ihnen bey zeiten nach gelegnen herbergen zu fer-
hen vñ dieselbigen bestellen: Es begab sich auch im Jahr
M.D.LXI. daß kñrlich vor dem ersten angestellten Tag
zur Session (welcher doch harnach / wie gesagt ist/ ver-
schoben worden) eyner mit Namen Paulus Guidel/ das
Trient bñrdig/ eyn Predigt vor den Vātern hielt/ dar-
inn er die Protestierende Fñrsten/ vñ alle Herrn der Re-
formierten Religion dē gewlichē witterichē vñ Tyrana-
nen Neroni vnd Domitiano vergliche/ vñ sagt/ sie wā-
ren gewlicher vnd ärger zu halten weder die Scythianer
Hunen vñ Wandalen. Demnach saget er verner/ es wā-
re diese Newe Religion/ nichts anders weder eyn lautere
dolke vnnnd eytele Unsinnigkeit.

Auch hetten die Apostel vnd ihre Jünger der Christen-
liche Religion Fundament vnd Grundt auff ihr Blute
vnd Verdienste/ gleich als auff eynen harten Felsen ge-
bawet

Eyn schmah-
liche vnd lä-
cherliche
Predig.

Conciliums / das III. Buch. ccciiij

dawer/ vnd geleget/ darauff erfolgete vnnnd geschehe/ das
 das Reich Christi desto ferner vnnnd weiter außgespreitet
 würde. Es were die Römische Kirche an Gewalt vnnnd
 Herrlichkeit die aller Oberste vnd fürnembste/ also das
 der Römische Papp denselbigen Gewalt vnnnd Macht
 hette gebrauchet/ vnd dardurch dz Römische Reich erst-
 lich an die Franzosen/ demnach an die Tettischen ver-
 wendet: eben durch solchen Gewalt möchte er sie wider-
 umb daruon entsezt vñ beraubt. Papp Zacharias hette
 auß Macht solches Gewalts/ König Childerichen zu
 Frankreich vñ Königreich könen verstoffen/ vñ solches
 auff Pipinum verwendt. Keyser Otho der Vierdte were
 vñ Papp INNOCENTIO dz Dritten/ des Keyser-
 thums entsezt vñ beraubt wordē: Des gleichen Keyser
 Friderich d' Ander vñ Papp HONORIO. Welches
 auß billicher vñ gerechter vsachē were geschehē / sagt er:
 Dan es gebtze sich/ das dz Weltliche vñ irrdische Reich
 on dz Geistlichen hange vnd geregirt werde/ gleich wie
 des Leibs vbungē vñ handlungē von d' Seele herkemē vñ
 hange. In summa/ es ware dieses Herrliche vñ Fürtreffē-
 liche schönē Redners Ehrgeisige Redt vñ Predigt allein
 dahin gerichtet (wie auch d' größten Theil d' Väter des
 Conciliums dahin getrachet) damit d' Römische Papp
 vñ die Bischöffer/ sampt d' ganze Pfaffen Stande/ wi-
 derumb zu viel höhere Ansehen vñ Herrlichkeit/ wed' sie
 zuvor je gewesen / möchte kömen vñ erhaben werdē/ vnd
 das alle Fürsten des Christliche Nammens / sampt alle
 Völker irē Joch vñ Herrschafftē vñ newē vñ worffen
 würden/ wie solches den Augenscheinlich auß ihren ge-
 legten vnd beschlossenen Canonen vnd Decreten ist zu-
 mercken vnd zusehen.

Die

17 69ffio 1562

cccliii EXAMEN des Tridentinischen



Die XVII. SESSION, vnder Papst Pio
dem III. auff den xviii. Tag Junners/
Anno 1562. gehalten.

In Jahr nach der Geburt vnseres Herrn
vnnnd Seligmachers Jesu Christi M.D.LXII.
auff den Achzehenden Tag Junners / wardt die
siebenzehende Session des Tridentinischẽ Conciliums
gehalten. Aber es ist in derselbigen nichts beschloffen
worden / weder allein daß die haltung des Conciliums
widerumb were angefangen / vnnnd darumb gehandelt
würden vnd deshalben der bestimpte Tag zur Session
auffgezogen / damit man in deren weile auff dem Con-
cilio von den Articeln handlete/welche von den Epi-
scopischen Gesandten zu disputieren vnd zu erwägen wäre
den fürgetragen / die zweyspaltungen vnd vneyngigkeit
der Religion (wie sie sagten) zunereinbaren/die Irthüm-
lichkeiten der zeiten auff zuhaben/ die falschen vnnnd ver-
führischen Zungen zuzamen/vñ die Mißbräuch/ sampt
der Sitten Verderbunge vnnnd Bosheit zuuerbessern.
Nachmahls wardt die Nächste Session biß auff den
sechs vnd zwenzigsten Tag Hornungs verschoben.

2. Eben auff dẽ Tag da die siebenzehende
Session gehalten wardt/hatt eyner mit Namen Caspar
Fossanus Bischoffe zu Regien eyn Predig vñ
leut vnd Hochheit der Römischẽ Kirchen gehalten. Vñ
der andern zeigt er an/vnd saget/daß das Ansehen vñ
Wirdigkeit der Kirchen nicht geringer were / weder der
heyligen

Predige vñ
die ansehe vñ
hochheit der
Römischen
Kirchen.

Conciliums / das III. Buch. cccv

Heyligen Schrifft. Der jehnzige so die Kirchen nicht
 hörete / noch ihren Gehorsam leyfete / den erhöere auch
 Gott nicht. Die Kirche könne allein vndercheiden die
 ungesweiffelten vnd bewehrte Bücher / von den vnbe-
 wehrten vnnnd vngründelichen / sampt die Catholischen
 von den Kekerischen: Vnd vermöge sie allein die Hey-
 ligen Schrifft recht vnnnd trewlich auflegen / daß nuke
 vnd heilsame annehmen / vnnnd das vnnütze verwerffen /
 vnd verdammten. Die Kirche seye auß der Gläubigen vnd
 der Bischöffen zahl Versamlet / vnnnd möge sie keins
 Wegs irren noch fahlen / dan sie werde mit dem Liecht
 vnd Schein des Heyligen Geistes / durch Christum sein
 Haupt erledicht. Der so den Decreten vnd Canonen d
 Kirchen nicht gehorche vnd sich ihne nicht vnderwerffe /
 der widersterbe Christo dem **H E R R N** / vnnnd seye als
 ein Zölner vnd Heyde zuhalten. Man soll die jehnzigen
 ganz vnd gar nicht hören / welche die Decret vnnnd Sa-
 gunge verwerffen / die cynnahl von de Concilien seind
 beschlossen vnd entscheiden / vnd von dem Apostolische
 Stuhl bestetiget. Es seye nie erhört worden / daß man die
 Statuten vnd Sazungen widerzucken haben / die ein-
 mahl in den Concilien von der Lehr des Glaubens be-
 schlossen vnnnd geordnet seind worden: Sondern allein
 die jehnzigen / so die Sitten vnd Ceremonien anbelange /
 welche nach gelegenheit der Zeit vnd Orth mögen ver-
 ändert vnd auffgehoben werden. Die Griechischen Kir-
 chen seyen all / so von den Aposteln erstlich angestellet / in
 Irthumb vnnnd Kekerrey gerathen: Aber die Römische
 Kirche seye allein / nie mit keinem Irthumb noch fahler
 verderbt noch beschmeißt worden. Vnd haben die Pforte

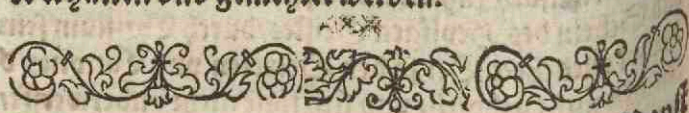
NB.

Obo leügnie

Da

der

ccvj EXAMEN des Tridentinischen
der Hellen/das ist/die Ketzeren / niemahls etwas wi-
der sie vermögt aufzurichten / noch sie köndt bewegen.
Es möge niemandt Gott cynen Vatter nennen noch
anruffen / von welchem nicht auch die Mutter erkannt
werde. Dan die Kirche seye die Mutter/die vns de V-
ter zeige. Dieses ist die Redt vñ Predig solches scharpf-
sinnigen Doctors gewesen/welche er zu Lob vñ Pries-
der Wirdigkeit vñnd Hochheit des Römischen Pappes
vñnd Kirchen gehalten / allein darauff gegründet / wie
der Römischen Pfaffen vñ Geistlichen Ehrgeiz möch-
te erhalten vñnd gemehret werden.



Die achtzehende SESSION / vnder Pappst
PIO dem IIII. auff den xxvj. Tag Nov-
mbers / Anno 1562. gehalten.

Auff den sechs vñnd zwentzigsten Tag
Novmbers / Anno M.D.LXII. wardt die ach-
zehende Session gehalten / darinn nichts anders be-
schlossen. Weder allein das die Vätter vñd Schrifftge-
lehrten/so zuvorhin darzu erwöhlte vñd außgeschossen/d-
sie von den Argwöhnischen Blichern die mit Ketzeren
befleckt solten suchen/vñnd dieselbigen ganz fleissig er-
wägen vñnd durchsehen/ damit sie zu gelegener Zeit von
denselbigē Blichern ihre Meinunge dem Concilio for-
brächten/ auff dz desto leichter die Frembde vñd Falsche
Lehr (gleich als dz Unkraut oder Lülch von dē Weizen)
von der Wahren Christliche Lehr möchete vñderscheidet
vñd

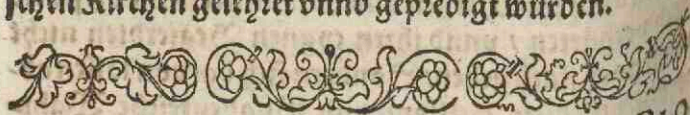
Conciliums / das III. Buch. eccvii

vnd von ihnen beschlossen werden / was nützlich vnd
hilffsamlich were. Demnach ist also beschlossen vnd ge-
ordnet worden / daß welche solche Censur vñ Schäsung-
geder Büchern / oder eyner andern Sache erwägunge
vnd examinierung / so in diesem Concilio solte verhand-
let werden / vermeineten daß es sie antresse oder berühre-
te / solten solche vom Concilio freündtlich gehört wer-
den / wan sie dahin kämen / vnd begereten ihre Ursachen
vnd Meinunge zuuertheidigen oder zubeweisen. Dar-
neben wurden alle die jehnigen / so von der Römischen
Kirchen abgetreten höchlich vermahnet / daß sie sich zur
Eintrectigkeit vnd Versünung wolten bereiten / auff
das Concilium kommē / die Lieb so das Bandt der Voll-
kommenheit were / von Herzen fassen vñ ergreifen. Sie
wolten auch ihre Herzen vnd Gemütther nicht verstocktē
noch verhärten / vñnd ihren eygnen Begierden niche
raum noch stath geben / Sondern sich darvon lassen ab-
wenden / vnd diese Heilsame vnd Gnadenreiche Wahr-
nunge / ihrer Mutter der Kirchen nicht verachten noch
versaumē: Sondern sich mit Reu vnd Busse widerum
zu ihrer begeben / so würde sie dß Concilium mit Dank-
barem Gemütthe / vnd ganzem Herzen vnd Armen (wie
sie sagten) auffnehmen vñ fassen / wie dan sie zu solchē alle
die Werck vnd Dienste der Lieb anreiset vnd vermah-
net. Es ist auch in dieser Session beschlossen vñ gefasset
worden / die Form des freyen Geleydts / welches in der
Gemeinē Versamlunge solte zugelassen werdē / gleich
als wā solches in eyner offenē Session were vergönt vñ
bestetiget wordē. Demnach ist d vierzehende Tag May-
ens zur Nechsten Session bestimpt vñ geordnet wordē.

cccviij EXAMEN des Tridentinischen

2. Hierauff ist am Vierdtē Tag Martiens
eyn gemeine Versamlunge gehalten/ darin eyn Frey-
sicher Geleyde de Protestierendē v̄ A B S P Z K
G Z S E H E N E N G E S S Y O N vergönt
worden/ aber bey weitem nicht in deren Form vnd Ge-
statte/ wie sie es zuvorhin vnder Papst IVLIO dem
Dritten begert hatten/ noch viel weniger nach der Form
vnd Weise/ wie vorzeiten den Böhemen v̄ Baselsche
Concilio (wie wir droben gesagt haben) gegeben vnd
vberschickt worden. Zu Ende des Geleydes Briefs
wardt daran gehencket/ dz solche Sicherung vnd Frey-
heit alle andere Prouins vnd Landtschafftē solte betref-
fen/ vnd ihnen zugleich vergönt werde/ in denen öffent-
lich vnd sicherlich die widerwertige Lher von der Röm-
schen Kirchen gelehret vnd gepredigt würden.

Gelendts
Briefs er-
weiterung.



Die X I X. SESSION, vnder Papst PIO
dem IIII. auff den xiiij. Tag Mayens /
Anno 1562. gehalten.

S Amn der Vierzehende Tag May-
ens herbey kommen/ ist die Neünzehende Session
gehalten wordē. Darin nichts anders beschlos-
sen/ weder allein daß des Conciliums handlungē vmb
wichtiger vnd gerechter Ursachen halben/ solte biß auff
den Vierdten Tag Nächst künfftigen Brachmonats
auffgeschoben vnd verzogen werden.

2. In der zeit aber als diese Neünzehende
Session

Conciliums/ das III. Buch. eccir

Sessio gehalten/ist König Carols des Neundten von Frankreich/ Gesandter/ mit Namen Graue Ludwig vō Sanct Belasien/ Herz zu Lansacen/ mit sampt den zugeordneten Commissarien Reginaldē Ferrerien/ in dem Rath des Parisische Parlaments Oberster President/ vnd Guidon Fabio/ damahls zu Tolosen Grosser vnd Oberster Richter/ zu Trient anköm̃en. Diese haben auff den sechs vnd zwenzigsten Tag gedachtes Monats Mayens/ in der Gemeinen Versamlunge dē Tridentinischen Vättern des Königs Brieff Oberantwortet/ in welchen sich der König entschuldiget vnd anzeigete/ daß er von wegen vielfaltiger Sachen vnd Handlungē der entstanden empörungen vñ Aufbruchē seines Königreichs in Religions Sachen verhindert worden/ vñ nicht eh̃ die Bischöffe seiner Herrschafft/ noch seine Gesandten hette dahin könnē abfertigen. Iekunde aber schickete er etliche Bischöffe/ sampt dē Herrn von Lansac/ seines Ordens eynen Ritter/ vnd fürnehmsten oder Obersten dieser Legation/ vñ zugleich mit ihm/ die obgenannten zugeordneten Rāth vnd Mittgesandten/ den Ferrerium vnd Fabrum. Diesen hette Er/ der König alle Sachen beuohlen/ daß sie sich dē Concilio wolten darstellen/ vnd in der Ordnung vnd Duz sitzen/ darin biß anhero vnd jeder zeit die Allerchristenlichste König seine Voreltern/ oder ihre abgefärtigte Gesandten nach gewohnheit gepflegt hetten zusitzen. Demnach daß sie in seinem des Königs/ vnd seiner Vnderthanen Namen/ der Kirchen Reformation/ vnd der entstandē Secten Vereinbarunge vñ eynigkeit/ auß Krafft vñ Fürschreibungē des reinen Worts Gottes solten begerē vnd anfordern/

Königs von
Frackreichs
Gesandten
bey dē Con-
cilio.

EXAMEN Des Tridentinischen

fordern/damit alle Sachen vnd Sazungen/die von den Vätern des Conciliums geordnet wurden / allein zu Erhöhung vnd erweiterung der Ehre des Göttlichen Namens/ vnd Preiß gereichen möchten. Dieses ist sehr wahr eyn Herliche vñ Lößliche Redt/die der Allerchristlichste König woll angestanden/darin er die Tridentinische Väter vermahnet/dz sie von d' Lehr nach laute vñ Ansehen d' Heylige Göttliche Schrifft / solte schließen vñ vrtheilen. Aber es hatte die Väter schon zu offtermahlen vber diesen Artikel / welches die Protestierende auch höchlich begeret/gerathschlaget/ (wie wir zuvorhin auch gemeldet) vñnd allwegen solches begeren/oder die Ordnung verachtet / als die ihnen ganz schädlich vnd nachtheilig möchte seyn/ ihre Lehr dardurch zu beschützen vñ zuhandt haben/dieweil der Römischen Kirchen Lehr nicht auff der Grandt vnd Felsen der Heylige Schrifft gebawet/ noch gegündet ist/ darumb döffen sie ihren auch nicht vertrauen. Ja sie haben hargegen in der Form des Geleyts Brieffs/ mit außtrucklichen vñ klärlichen Worten gesetzt vñnd gebotten/ Es solten die Zweyspaltigen vñnd Widerwertigen Sachen / nicht nuhr auß der Heyligen Schrifte / Sondern auch auß der Aposteln Sazungen/vnd der rechtmessigen Concilien/sampe der alten Vätern Ansehen vnd Meinungen (vñnd deren zahl sie auch die Schullgelehrten zehle) dergleichen auß einhelligem Consens vnd Verwilligung der Catholischen Römischen Kirchen/entscheiden vñnd erörteret werde. Derhalb dieweil vber solche Sache/ so von der König auß dißmahl begeret wardt/schon längst zuvorhin mit den Protestierenden gehandelt/ vñnd geurtheilt/

Conciliums / das III. Buch. cccxi

urtheilet/ vñ dieses Befehls oder Ordnung geunbilliget
vnd verworffen worden / haben des Königs vñ Franck-
reich Gesandten ihrer Verbunge vñnd Begeren nicht
mögen gewehret werden.

2. Nichts destoweniger / damit die Wer-
bunge vñ Erhaltunge eynes solchē Billichē vñ gerechē
Befehls noch verner versuchet vñ angestrenget wülrde/
hatt vorgedachter Mittgesandter Guidon Faber (eyn Redt Gual-
donis Fa-
bit/ des Frā-
zösischen
Commissar-
rien. Redt Gual-
donis Fa-
bit/ des Frā-
zösischen
Commissar-
rien.) eben auff diesen Tag in d' Gemei-
Burgerlichē Sache) eben auff diesen Tag in d' Gemei-
nen Versamlunge/ auff vollgende Weise/ vñnd dieses
Inhalts eyn Redt gethan. Erstlich/ klagete er höchlich
über die Erbbseligkeiten der gegenwertigen zeit/ die auß
mancherleyen Meinungen der Religion entstanden/ vñ
sagete/ es hoffete der ganze Christenliche Erdboden/ von
diesem Concilio allein eyn Mittel vñnd Arseney dieses
Uebels. Darneben kōndte er zwar nicht leugnen/ dā auß
Menschlicher Blödigkeit/ vñnd der Bischoffen/ sampt
and Geistlichen Fahrlässigkeit / auch auß Verachtung
der reinē Wahren Religion/ viel Bräuch vñ Ceremonien
in die Kirchen weren eingeschlichē/ deren etliche entwe-
ders gang vñ gar zuuerwerffen vnd abzuthun/ oder zu-
milttern weren. Gleich aber wie die sehnigen zuschälten
vnd zustraffen werē/ die alle Ceremonien vñ Gebräuche
(die doch der Religion behülffliche Mittgefährtē weren)
ohn vnderseide/ auß ihre eygnē Gewalt verwerffen vñ
abschaffen. Also hergege (sagt er) kōndte man auch stin-
digen vñ fählen/ wan man steiff vñ Best auff den sehn-
gen hieltē/ die ettwan vor langen zeiten / vñnd biß auff
vñs im Brauch gewesen/ vñnd gehillichet worden vñnd
handelte

ccccij EXAMEN des Tridentinischen

handelte man darin vnweißlich vnd vnbedachtsamlich
 so man darvon nicht etwas wolte abweichen / dieweil
 solches der Vndergang der Sachen / die Veränderung
 der zeit vnd der Allgemeine Friede vnd Ruw erforderte.
 Man müste fürwahr de Gemeinen Frieden vñ Eynig-
 keit aller Menschen etwas vnd viel zugeben / vñnd solte
 niemandts dafürhalten oder achten / als wan solches
 seiner Wirde vñ Vollstandt vbel anstünde / daß er nicht
 viel lieber andern etwas wolte fürgeben vñ nachlassen
 wed dz er Halbstarriglich Vneynigkeit vñ Zwytracht
 vñder den Christen wolte pflanzen vñnd mehrer. Mit
 diesen Worten vnd Rede hatt der Franckosische Mit-
 gesandter allein dahin geseh vñ getrachtet / dz wie er die
 Vätter (aber er redtet mit Taube Menschen) dahin bere-
 det / das leichtlich cyn Mittel / für solche Zwysspaltung
 von der Religion möchte erfunden werden / wan zum er-
 sten die Irthumme vñnd Mißbräuch / so in die Kirchen
 eingeschlichen / die Vätter erkennen / vñnd dieselbigen
 mit dem Schwerdt des Göttlichen Wortes entscheide-
 ten / wie er dan solches zum Beschluß seiner Rede mit
 außtruckentlichen vñ klärtlichen Worten hatt gemeldet.
 Aber diese trewe vñ ernstliche vermahnunge / ist als cyn
 vnangenehme Rede vor den dummen Ohren der Väter
 tern hingeflohen. Jedoch haben die Vätter dem König
 für seine Vollmeinunge / vñnd geneigten Willen gegen
 dem Concilio höchlich lassen danken / welchen er in
 sündunge vñ vberschickunge der ob gemelten Bis-
 schoffen vñnd Gesandten hatte erwiesen
 vñnd erzeiget.

Concilium/das III. Buch. cccxiij



Die XX. SESSION/vnder Papst Pio dem
III. Auff den vierdten Tag Brachmonats/

20 / 1562

Anno 1562. gehalten.

Auff den vierdten Tag Brachmonats/
des obgedachten M. D. LXII. jars/ist die zwen-
zigste Session des Tridentinischen Conciliums
gehalten worden/darinn allein dieses ist beschloffen/das
von wegen Mancherleyen zweyspaltungen vnd mißver-
ständnissen auß vielen vrsachen/so von den Sacramen-
ten entstanden/vnd damit dieselbigen mit zeitigern vñ
gründelichern Rathschlag vnnnd Erforschunge mögen
entscheiden vnnnd erörteret werden/solle des Conciliums
handlung der Nächsten Session biß auff den sechze-
hnden Tag Höwmonats/gedachtes M. D. LXII. jars
auff gezogen vnd verschoben werden.



Die XXI. SESSION/vnder Papst Pio dem
III. Auff den sechzehenden Tag Höwmo-

21 / 1562

nats Anno 1562. gehalten.

Auff den bestimpten sechzehenden Tag
Höwmonats/ist die ein vnd zwenzigste Session
gehalten worden/darinn vier Frag vnnnd Artikel
von dem Sacrament des HEILN Nachtmal/oder
Brotleichnams (wie es die Papisten nennen) seindt ge-
handlet

Kr

2029. 11. 10
ecceplij EXAMEN des Tridentinischen
handlet worden / welche zu disputieren vnd zuerwägen
zu Ende der dreyzehenden Session / auff den Cyliffen
Octobris; Anno M. D. LI. waren fürgeschlagen wor-
den/wie wir droben an seine Drey gemeldet haben. Die
weil aber vnder diesen die Erste Frag war/von der Ge-
meinschafft vnder beyder Gestalte/seinde zwen Redner
vnnnd Prediger auffgestanden / welche von dieser Frag
vor dem ganken Concilio/eyn lange vnd vnderreynans
der gehackte Redt gehalten vnd gethan.

Oration
vñ der Ge-
meinschafft
beyder Ge-
stalten in
des Herren
Nach-
tmahl.

2. Vnder diesen zween war eyner der
Bischöffen vnd Clerisey oder Pfaffen in Ungern Ge-
sandter/ der zwar bekennete vnnnd sagt / es were vor zwi-
ten den Leyen vnnnd Weltlichen Menschen / die Ge-
meinschafft des Kelchs zugelassen worden. Als aber
(sagt er) die Heylige Mutter die Kirche vermercket / daß
der Eyfer des Gemeinen Volcks angefangen etwas zu
erkalten vnd zuerlöschen/habe man das Volck im Com-
municieren vnnnd Genießung des Herren Nachtmahl-
schwerlich dahin mögen bringen vnd verhalten dñ nicht
etwan eyn Tröpflein Bluts auff die Erden gefallen/so
der Kelch entweder durch vnwissenheit/ oder auff an-
dere weise vnordenlich dargereicht wüßte: Derhalben
seye die Kirche auß gerechter vrsache dahin bewegt wor-
den/das Volck zuvermahnen / daß sie sich forthin von
der Gemeinschaft des Kelchs enthielten/ vñ die gegen-
wertige Gefahre oder Verdammis ihrer Seelen vermit-
ten / so die jehningen durch entheyligunge vnd gleich als
durch eynen Kirchendiebstal begiengen / die eyn Tröpf-
lein des Bluts Christi auff die Erden verschütteten da-
der tropffen ließen / es geschehe gleich wissentlich oder
vnwissentlich

Conciliums/das III. Buch. cccv

vnwissentlich. Darauf (sagt er) were erfolgt / daß sich der Gemeine Mann vnnd Leye freywillig von der Gemeinschafft des Kelchs habe enthalten/ vñ also die Gefahr des Kirchendiebstals oder Todesündts habe vermitten vnd entflohen/ vnnd haben sie gleich woll nichts destoweniger die ganze Frucht vnd Niesunge des ganzen Sacraments empfangen/vnder der Gemeinschafft eyner Gestalt des Brots: Dann (sagt er) eyn wahrer Leib/ kan nicht ohn Blut seyn/darum so man eyne Gestalt empfahet/würdt auch das ander empfangen vnnd genossen. Diweil dan solche Gewohnheit vñ Brauch NB. O Esel ges denck an dñ Sprichwort: Nie recht ist nimmer recht.

3. Nach diesem tratte der ander auff/ mit Eyn andern Namen Caspar Cardillus / eyn Doctor der Heyligen re Redt gleichen Schrotts vñ Inhalts. Schrifft zu Segobien eyn Spanier/der hielte vñ gleiches Schrotts vñ Inhalts. cher Materie vnd Meinunge eyn längere Redt / die etwas spitzfindiger vñ anführlicher ware/weder des vorzdrigen. Biewoll (sagt er) die Heylige Mutter die Kirch diesen alten Brauch vnd Gewohnheit/darin den Leyen verboten ware / daß sie die Gemeinschafft des Kelchs nicht solten genießen/woll möchte vnnd köndte abthun vñ auffhaben / soll sie doch solches keins wegs thun: Diweil keine wichtige vnd nothveste ursache erscheine vñ fürgebracht würden/warum sie es solte thun. Dan alle die/so den Glauben der Römischen Kirchen bekens

ccccvj EXAMEN des Tridentinischen

nen vnd halte/die haben keine einige Ursach warum sie die Gemeinschaft des Kelchs wolte begeren/ dieweil sie glauben/das sie vnder eyner Gestalt des Brots so wollen Leib vnd Blut Christi empfangen / als vnder beyder Gestalte. Die aber also eyn grossen Durst haben / die selbigen begeren vnd treiben allein so hefftig vnd streng/ das man ihnen die Gemeinschaft des Kelchs wolte zu lassen / welche da seindt der Kirchen Widersacher vnd Feindt / vnnnd geben hiemit sich offentlich schuldig/ das sie nuhr gar zubegierig des Kelchs / das ist / des Bluts seindt. Derhalben was eyn mahl von der Kirchen mit höchstbedachtem Rath vñ verstandt (wie sie dan nicht ohn sondere Rathschlag vnd Verstandt pflegt zuthun) ist beschlossen vnd geordnet worden / dasselbig soll man nicht umbstossen noch verwerffen: Dan wo solches geschehe/würdt es von der Standthafftigkeit des Conciliums frembdt sein / vnd für die höchste vnbesessendigkeit geschehet werden / vnnnd ihnen den Vätern zu höchster Schandt vnnnd Verkleinerung gereichen. Es würden auch die Catholischen solches für vbel vnnnd schmähtlich auffnehmen/wann der Papsst den Protestierenden/wider die alte löbliche Gewohnheit der Kirchen / sollte die Gemeinschaft des Kelchs vergönne vñ zulassen: Fürnemlich dieweil aller Catholischen Bischöffe vñ Prelaten hefftig darwider seindt/vnd sagen es gezieme vñ gebüre solches gang vnnnd gar nicht. Sondern es solle dieses Sacrament allein im Ampt der Messe/ vnder beyder Gestalte genommen werden: Dan solches seye von der Gegenwertigkeit vnnnd Essentia des Opfers / das Christus vnder beyder Gestalt auffgeopfert werde.

Conciliums/Das III. Buch. cccvii

Demnach (sagt er) giengen die listigen vnnnd spissfindi-
gen Keher darauff omb / welche die Gemeinschaft des
Relchs also höchlich begerten/das wan man ihnen des-
selbigen Brauch vnd Nießung zuließe vnd vergönne-
te/würden sie sich rühmen vnnnd frolocken/als wann sie
schon den Handel gar hettten erstritten / vnd die besten
Sache hettten: Vnd würden denn auff solche weise viel
Mensche zu ihren irthummen ziehen vnd bringen/dar-
auß dan gewißlich erfolgete / das solche freywillige zu-
lassunge vnnnd Freyheit/die man ihnen auß Gunst ver-
williget/in eyn Vndarmherzigkeit vnd Mißgunst ver-
kehrt würde. Dan sie würden vnuerholen öffentlich in
ihren Predigten vnd Schrifften triumphieren vnd fro-
locken / als wan sie in diesem Artickel das Concilium ver-
stritten vnd vberwanden hettten: Dahär den eygen-
lich erfolgen würde/das die Zweyspaltunge vnnnd Vn-
eynigkeit vñ der Religion viel weniger / weder zuvorhin
jemahls möchte vertragen vñ entscheiden werden. Dan
wan sie also erhielten / das sie in eynem Artickel billich
vnd recht meßig von vns weren abgetreten/ würden sie
noch viel weiters vnd verners schreiten / vñ fürwenden/
dieweil die Römische Kirch von ihnen eynes irthumbs
vberwiesen / gebürete ihnen in vielen andern Artickeln
mehr von ihr abzutreten vnd zu mißhålen/vnd würden
sie solches gar leichtlich den vnerfahrenen vnd dem Ges-
meinen Pöbel bereden vnd eingeben. Daraus dan leyst-
lich gewißlich erfolgete/das nichts vnbeständigers oder
vngewissers weder vaser Glaab / nichts wanckelmütis-
gers vnnnd zerrüttlichers weder vnserer Sahunge / vnnnd
endlich nichts verwirrters vnnnd vnordenlichers weder:

ccccviii EXAMEN des Tridentinischen
der Kirchen Stande were. Vnd wüßte jederman sagen
es weren solche Sachen alle allein auß vnserer Schuld
vnd Fahrlässigkeit widerfahren/ vnd ist dem selbigen
wahrhaftig also. Aber warumb begeren solche irrige
vnd Bluttgierige leith die Gemeinschaft des Kelchs
nicht vom Pappst: dieweil der Gewalt vnd Gerechtig-
keit zuzulassen/nicht weniger zu ihm/als zu dem Con-
cilio stehet vnd gehört? Nemblich darumb / dieweil sit
Christi des Herrn Statt halter (a) vnd irdischen Ver-
weser mit schuldiger Gehorsame nicht ehre. Aber gleich
wie sie die Niesung vnd Gemeinschaft des Kelchs
vom Pappst zubegeren verachten/ also würden sie solch
auch nicht vom Concilio wollen annehmen / vnd es so
würdig achten/ wann man ihnen schon solchen vergön-
nete. Dann ihre Schriftgelehrten halten darfür / daß
alle die ihnen zu verdammen seyen / die darfür halten
vnd sagen/ daß man von dem Concilio vnd desselbigen
beschlusse die Gemeinschaft des Sacraments vnder
beyder Gestalt müßte erhalten vnd annehmen. Vnd
ist gewißlich wahr/ was von dem Gesandten des Hie-
rigen zu Bayern gesagt ist: Ob man schon diese drey
Artickel/ auß Verwilligung vnd Gunste der Heiligen
Mutter der Catholischen Römische Kirchen/ den Pro-
testierenden zuliess vnd vergönnete: Als nemblich den
Lehen die Niesung vnd Gebrauch des Kelchs/ den Pro-
testern die Ehe/ vnd den Geistlichen eyn freyer Will zulas-
sen / würden doch nichts desto weniger die fürnehmsten
Verführer vnd Rädlinführer vnder ihnen / vñ das ver-
führte irrige Volk in der Hartneckigkeit verharren/ vñ
sich nicht wider zur Gehorsame der Kirchen begeben. Dann

(a) Ja des
Teufels a-
ber nicht
Christi dan
sie wollen
den Wäl-
schen Gö-
zen nicht
anbetten.

Concilium/das III. Buch. cccxix

Dan sie haben sich schon vorlängst in öffentlicher auß-
 gegangnen Schrifften lassen vermercken / sie wöllen
 nimmer mehr dem Römischen Papst Gehorsame noch
 Underdienstbarkeit leyssen. Sie werden keines wegs
 der Löblichen vnnnd Christlichen Gewohnheit der alten
 Regern/ nachfolgen/welche nach dem sie ihres irthübs
 überwiesen / zu den Concilien fürbitter haben geschickt/
 vmb Gnadt vnd Verzeihung ihres abfahls zuerlangt:
 Vnd ob man ihnen schon die Gemeinschaft des Kelchs
 zuliesset / würden sie doch nicht bitten noch flähen / daß
 man ihnen die vbrigen irthumb solte verzeihen vnnnd
 schenken. Darauff dan woll zuerachten ist/wan ihnen
 der Gebrauch des Kelchs zugelassen würde / würden sie
 mehr frecher vnd vbermüthiger dardurch werden / gleich
 als hetten sie eynen grossen Raub vnnnd Sieg erlangt
 vnd gewonnen. Ja es were solches nichts anders / dan
 als hette man die Edelgestein den Säwen / das ist / das
 Blut Christi den Feinden der Kirchen vnder die Füß
 geworffen vnd gestrewet. Es seye Papst PAVLVS
 der Dritte/auff Väterlicher liebe bewegt worden / daß
 er zu seiner zeit den Teütschen den Gebrauch vnd Nies-
 sung des Kelchs vergönnet / jedoch mit dem Bedinge/
 daß sie verhiessen vnnnd versprechen / daß sie ihre vbrige
 irthumb alle wolten bekennen vnd verlassen. Aber die
 listige vnnnd betrüglliche Menschen Teütscher Nation/
 (a) hetten die Niesung des Kelchs zur Schmachheit vñ
 Schandt des Papsts genossen/vnd darneben nicht ey-
 nen eynigen irthumb verlassen noch bekennet. Derhal-
 ben (sagt er) were dieses sein Rath vnd Meinung / man
 solte in ganz Teütschlandt/Böhem.vnd Ungern etli-

NB.

Dabastus
 troffen/
 liegenuh?
 es ist ge-
 wonnen
 du grober
 Esel.
 (a) Oho
 Spanier
 wie sie
 bestu den
 Spreisen
 in eynes an-
 dern Aug-
 vnnnd des
 Balcken in
 deine Aug
 wiedest nie
 gewahr.
 Weißt du
 nicht was
 der Spa-
 nier Na-
 tur ist/daß
 wä sie eyn
 Vatter
 Unser beto-
 ten daß sie
 gedencken
 etwags vn-
 nerlohnnes
 zu findē o-
 der sonst
 die Leuth
 zubereite-
 gen

ccccc EXAMEN des Tridentinischen

che fürnemme vnd außerlesene Männer schicken/ zu den
ihenigen/die den Gebrauch vnnnd Niessung des Kelchs
begereten/sie zu fragen/wan man ihnen solchen zuließe/
ob sie sich demnach des Conciliums Ansehen vñ Herr-
schafft/ sampt desselbigen Decreten vnnnd Satzungen
woltten vnderwerffen vnd gehorchen. Wan sie solches
wtrden annehmen vnd verheissen/ solte man mit leide-
lichen vnnnd billichen mittlen vnnnd Gedingen handeln
vnd sich vereinbaren/vnd die fürnehmsten Vrsachen
der Lehrer dieser Zwespaltungen vnd Vneynigkeit
wegen der Religion in Eydtspflichte nehmen/ daß sie
ihre Verheissunge vnd Zusage steiff/ vest vnnnd
widerstüßlich woltten halten vnnnd nimmer mehr davon
abweichen. Wo sie aber solches abschlugen vnnnd nicht
woltten annehmen/so möchte man die Väter gar nicht
beschuldigen oder Verdächtlich halten/ daß sie ihnen
die Niessung vnnnd Gebrauch des Kelchs hetten abge-
schlagen vnd nicht vergönnet. Solches ist dieses für-
treffentlichen vnd scharpffsinnigen oder hochgelehrten
Spanischen Schriftgelehrten/ von dieser Sache vnd
Artickel Auflegung vnd Vnderrichtung gewesen/wel-
che allein auff solchen Zweck gerichtet vnnnd dahin ge-
hen/ daß sie viel lieber vnd mehr die Irthumb woltten be-
halten/damit der Menschen Ehr erzedet vnd bekräfti-
get werde/ weder daß die Ehr vnd Lobe Gottes/ in ge-
horchen seines Heyligen Göttlichen Wortes/ vnd seiner
Gefahren gefährdet vnnnd erhalten würde. Aber es hat
der höffliche vnd scharpffsinnige Redner mit dieser sei-
ner Redt zuverstehen geben/daß er nuhr gar zu viel
achtiglich geglaubt habe/als wan man von Geistlichen
Sachen

ccccxxj EXAMEN des Tridentinischen

„let/der seye Verflüchet vnd Verdammet.] Diesem Canoni setzen wir entgegen eynen vhraltten Canonem/ (c. cōperimus. & ibi gloss. de cōsecr. dist. 2.) auß dem Römischem Bischoff GELASIO (welcher vmb das Jahr Christi CCCC. XCV. gelebt) gezohe der also lautet:
 „ [Wir kommen in Erfahrnisse vnd erfinden/ daß etliche
 „ nuhr den Theil des Leibs empfangen / vnd sich darnach
 „ vom Kelch des geheyligten Blutts enthalten / welche
 „ ohn zweiffel / dieweil sie durch eyn Aberglauben/ weiß
 „ nicht welchen/verführe / vnd gelehrt worden/ sollen ge
 „ zwungen werden/daß sie entweder die ganken Sacra
 „ ment entpfahen / oder sich von den selbigen ganz vnn
 „ gar enthalten / dan es mag keine zertrennung eynerley
 „ den Gestalte oder Geheimnisse / ohn eyn grosse Todts
 „ sündt vnnnd Kirchendiebstal geschehen oder begegnen.]
 Dieser Canon widerstrebt stracks dem Canoni von der
 Gemeinschaft vnder eynerley Gestalte alleine. Ja die
 Glossa selbs verdammet auch öffentlich die Concomi
 tantiam oder Gemeinschaft beyder Gestalten vnder
 eynerley Gestalt / in dem sie setzen vnnnd lehren/ daß das
 Brott nicht in Blut/ noch der Wein in das Fleisch ver
 wandlet werde: Mit welcher Glossa doch die Tridenti
 nischen Väter im dritten nachuolgende Canone/ diese
 ihre Lehr vnnnd Irthumb der Gemeinschaft beyder
 leyen vnder eynerley Gestalte / vnderstanden zuver
 stehn vnd zubeistreichen.

Decret bö
den tägli
chen auß
theilungen
vnd spän
dungen.

5. Wir wollen nuhn zu den Decretē Kom
men / die in dieser Session geordnet / von der Kirchen
Zucht vñ Reformation: Darin d dritte Canon also lau
tet: [Damit aber der Gottes dienst in keinem Stuck ge
schmälere

Concilium das III. Buch. ccccxiij

schmählert vnd geringeret werde/hatt die heylige Ver-
samblunge geordnet vnnnd gesetzet / daß in den Kirchen/
so woll in den Thumbstifften als in den Pfarrkirchen/
in welchen keine tägliche Spänten oder Auftheilun-
gen/ oder also gering vnd nachgültig weren/ daß man
dieselbige leichtlich versaumete/ fürterhin d dritte Theil
der Früchten oder der jährlichen Einkommen vnd Ge-
fällen/beyde der Wirdigkeiten/ sampt der Capitteln vnd
Canonicaten/auch der Personaten/Theilen vnnnd Em-
ptern/sollen abgestündert / vnd in die tägliche Spänten
oder Auftheilungen gewendt werden / welche vnder die
Personen so in Wirdigkeit vnd hohen Emptern sitzen/
vnd vnder die andern so dem Gottesdienst fleissig obli-
gen/vnnnd darbey erscheinen / gleichlich vnnnd ordentlich
sollen außgetheilet werden.] Dieser Brauch vnnnd Ge-
wohnheit der Auftheilungen der Spänten vnd ande-
rer Pfründen / damit die Priester zuverrichtung vnnnd
verwaltung ihres Ampts anzureichen / welches sie den
Göttlichen Dienst genennt haben / ist vorlangst nicht
mehr im Brauch vnd Gewohnheit gewesen. Aber die-
weil die geringen vnd schlechte Spänte/ihren Eysen vñ
Ernst zum Gottes dienst nicht gnugsam kondten an-
reichen vnnnd anzünden/hatt die Tridentinische Vätter
für heilsam vnnnd nützlich angesehen / daß sie mit diesem
Canone dieselbigen etwas besser vnnnd feister machten.
Daher würdt nicht vergebentlich von dem Poeten ge-
sagt: Daß eyn oberflüssiger vnd Reichlicher Bauch eyn
Weyster der Kunst vñ des Verstandts seye: Dan gleich
wie man die dollen/vnverstendigen vnnnd dölspechtigen/
muß verständig vnd Gescheydt machen: Also soll man

Es ij auch

*etiam pars fructuum
pro personis*

ccccxiiij EXAMEN des Tridentinischett
auch der schläfferigen/faulen / vnd dem Bollust erge-
nen Eyser vnd Ernst auffmustern vnd anreizen/das sie
den Frithemessen / vnd andern derengleichen Diensten
embsig vnd fleissig obligen / damit sie nach vollendung
des Ampts die gewöhnliche Aufspändunge der Geme-
lein Brot/vnd des Weins empfangen. Dan wider die-
so nicht zugegenwertig seindt noch erscheinen / wirdt
solche Regel vnd Ordnung gesetzt: Für die Abwesenden
gehört nichts.

6. Sie ist woll zumercken / das solcher
Brauch vnd weise in der Vhralten vñ Ersten Kirchen
die Priester vnd Pfarrhern oder andere Kirchen Die-
ner zuverrichtung ihres Ampts / vñnd dem Eyser des
Gottes dienst / anzureizen / niemahls ist gebräuchlich
gewesen. Vor der zeit Keyfers Constantini/ wurden die
Priester vnd Kirchen Diener auß de Almosen vñ Aufse-
samlungen(welche sie Steuer vnd Opfferunge nenn-
ten)so die Gläubigen zur Nahrung vnd Auffenthalt
der Pfarrhern vnd Armen stewarten/erhalten vñnd er-
nöhret. Nach dem aber Keyser Constantinus das Rö-
misch Reich zu ruh brachte vnd im Frieden lebte/hatt er
in den größten vñnd fürnembsten Stätten / nicht allein
Kirchen lassen auffrichten vnd bauwen: Sondern auch
fürscheidung gethan/das auß dem Gemeinen Schatz vñnd
Cammern den Kirchē Dienern/eyn ehrliche Besoldun-
ge verordnet vnd gegeben würde. Also das ihnen jähr-
lich eyn gewisse vñnd bestimpte Zahl oder Maß Korn-
vñnd Weins / sampt anderer nothturfftigen dingen die
zur Leibsnahrung vnd Kleidunge gehört/verordnet vñ
gegeben wardt. Wie man solches in der Kirchen

Von Er-
haltung der
Kirchen
Dienern
in der Er-
sten Kir-
chen.

Historia Tri-

Conciliums/das III. Buch. cccxxv

da Tripartita im sechsten Buch/am 7. Capitel liest. Da
aber der Gottlose Keyser Iulianus (welcher mit dem zu-
nahmen der Abertinnige genent worden) sie in solchen
Nutzungen vnnnd Niessungen zerstöret / seindt sie doch
endlich harnach von dem Frommen Keyser Valentinia-
no, Anno CCCC. LIII. widerumb gang eingefeset
vnd erneueret worden. Dahär ist geschehen vnd erfol-
get / das in dem Aggathensischen Concilio / welches im
Ihar nach Christi Geburt CCCC. XC. gehalten / be-
schlossen vnnnd gesetzt (c. pen. 1. q. 3.) Das fürthhin alle
Priester vnnnd Geistlichen / die der Kirchen dienet / eyn
ehrliche besoldung ihres Ampts vñ Dienst mögten ge-
niessen vnd haben. Jedoch dñ der jehnige / so kein Ampt
in der Kirchen versehe noch verrichtet / gang vnd gar kei-
ne Besoldung solte empfangen / Sondern derselbigen
beraubt sein. Darneben war zu der selbigen zeit gang
vnd gar nicht im Brauch wie jekunder / das gewisse / vñ
bestimpte jhärliche Einkommen oder Gefälle den Geist-
lichen / vnd fürnemblich den Abwesenden vnd faulenz-
enden gegeben wurde / Sondern allein den Gegenwer-
tigen die ihr Ampt in trewen verrichteten vnd versahen /
aber nicht in eynrer bestimmten anzahl der Gefällen / wie
solches zusehen ist / (l. privilegia. 12. c. de sacros. Eccles.)
Derners ist zu Nachgehnder zeit erfolgt vnnnd ge-
schehen / als die Kirchen Diener je länger vnd mehr ge-
neigter vnd begieriger wurden zeitliche Güter zubesi-
zen / vñ ihr Eyfer vnd Ernst zum Gottesdienst anfieng all-
gemächlich zuerhalten vnnnd zuerlösch / seindt sie auß-
den Zehenden der Früchten / vnnnd anderer zeitlichen li-
genden vnnnd Bodenbreiten Gütern (als nemblich an
Sa iij Zinsen/

ccccxvi EXAMEN des Tridentinischen
Zinsen/Gefällen/Einkommen/Renten/Steuern/Reck-
ern/Lehenschaften vnnnd andern Berechtigkeiten vber
die massen Reich worden vnd zu hohem Pracht kommen.
Solche grosse Reichthumb vnd Jährliche Gefälle ha-
ben alle Sorg vnnnd Eyfer ihres Gottesdiensts vnnnd
Ampt hinweg genommen/das sie denselbigen nicht mehr
obgelegen/vnd ist hiemit die wahre Gottesforcht vnnnd
Frombkeit verloschen. Zu dieser jetzigen leisten zeit aber
damit die Geistlosen nicht darfür geachtet vnd gehalten
würden / als wan sie ihr Ampt ganz vnd gar ver-
saumeten vnnnd in Windt schüttigen (welches doch für-
nehmlich in der Frümessen/Tertien/Sexten/Vespern/
vnnnd deren gleichen vnnützen Gesangen / Prumbten/
Plärzen vnnnd Bläcken allein stehet) haben sie diesen
Fundt vnd List der täglichen Spänten vñ Aufschüttun-
gen erdacht/damit sie den Fleiß vnd Ernst der Geistli-
chen anreigeten vnd erweckten/die sonst durch Faulheit
vnd Müßiggang des Wollusts ganz vnd gar würden
erkalten/oder gar verderben.

7. In der Straff aber / so die Vätter den
faulen vnd vbertretern auffgesetzt/haben sie sich darin
fürwahr sänfftiglich vnnnd miltiglich Ernsthaft vnnnd
Streng erzeiget / gegen denen / die in solchen Emptern
des Leibs vnnnd Haut Sorg fürgezogen haben / vnd ih-
nen dieselbigen höher/weder ihr Ampt lassen angelegen
sein. Dan sie haben ihnen zur Straff auffgelegt / das
eyner allwegen acht Pfennig/von seinem Gefälle vnd
Einkommen solte geben / darmit erst den faulen Eßeln
vnd Bachanten angeholffen werde / das sie desto reich-
licher des Müßiggangs möchten genießten / vnnnd Tag
vnd

Conciliums/das III. Buch. cccxvii
vnd Nacht sicher ohn alle Sorg schlaffen köndten: An
den täglichen Spänten aber vnnnd Auftheilungen/solt
man eynem nuhr drey Pfennig abziehen. Das war
fürwahr eyn herrlich vñ schön Decret / daß zur Anrei-
hung des Eysers vñ Fleiß des Gottesdiensts solte ge-
reichen/da doch hiemit den Faulen vnd schläffrigen viel
mehr anlasse ist gegeben / weder daß sie dardurch abge-
schreckt seindt worden.

8. In dem Vierdten/Fünfften/Sechsten
vnnnd Siebenden Decret dieser Session / ist den Bi-
schöffen Gewalt gegeben worden/gleich als den Com-
missarien vnd Gesandten des Apostolischen Stuls / dz
siemögen die gebührende Theil oder Stuck der Kirchen
gefallen/nach ihrem wollgefallen regieren / die einsam-
men vnnnd zerstreuten Kirchen vnder eyn Pfarrkirchen
bringen/den vngelernten vnd vngeschickten Pfarrherin
vnd Presbytern mittgehülffen zuordnen/sampt die ge-
ringen vnd einkigen Pfründen von eyner Kirchen auff
die andern verwänden/vnd soll ihnen hierin kein Appel-
latio/ Freyheit / Gerechtigkeit/ noch alte Gewohnheit/
oder andere derengleichen Versicherungen vnd Fürses-
sungen ver hinderlich sein. Welches aller Hohen Ober-
keit Gewalt/vnnnd stürnemblich der Königlichen Maies-
stet Hochheit vnd Wirde/sampt ihrer den Oberkeiten
des Parlaments öffentlich widerstrebet (wie wir auch
doben an seinem orth angezeigt haben.) Dan es seindt
in Frankreich deren gleichen widerwertige vnnnd außser
der Ordnung/ Herrschunge vnnnd Gewalt nie gestatet
noch geduldet worden / ohn des Königs verwilligung
vnnnd der Parlamenten bestetigung. Vnd solches zwar
billich:

cccxviii EXAMEN des Tridentinischen
billich: Dan es soll der König nicht leiden noch gedul-
den/das jergent eyn anderer (außgenom̃en seine Land-
vögt/Officialen/Lehenleut̃h/die das höchste vnñd ni-
drigste Regiment od̃ Gewalt haben in iren Herrschaff-
ten/eynigē Gewalt vnd Macht ihm̃e zumeße/vber sei-
ne Vnderthanen vnñd Landtessen oder Einwohner.
Dan es lehret das Keyserliche vnñd Weltliche Recht
(l. i. in princ. ff. si quis ius, dict. non obtemp.) das̃ eynen
jeden Oberkeit gebüre ihre Gerechtigkeit vnd Herrlich-
keit zubeschützen vnd zubeschirmen/dem Obersten den
Obern/vnd dem Nidersten den Nidrigern Gewalt.

9. Es würdt auch in dem Siebenden
Decret dieser Session den Bischöffen Gewalt gegeben
gleich als den Commissarien vnd Legaten des Päpstli-
chen oder Apostolischen Stuls/das̃ sie auff alle we-
ge vnd massen die Pfarignossen mögen zwingen vnd
dahin treiben/die eingefallene vnñd zerstörte Pfar-
kirchen auß ihrem Kosten wider auff zubawen vñ auff
zurichten/wan der selbigen Pfarckirchen Einkommen
vñ Gefälle also gering/das̃ sie daruon nicht wider mo-
gen erbawt vnd auffgericht werden: Vnd soll darin we-
der Appellierung/noch Exceptionen oder Aufzittig/noch
Gegenredt/ihnen ver hinderlich sein: Sondern die Ge-
rechtigkeit vnd Freyheit oder Gewalt/so den Geistlichen
Richtern vber die Weltlichen Menschen vnd Leuten/in
Persönlichen Sachen vnñd sonderbare Personen be-
treffende/ist gegeben/gelten vnñd plas haben. Dieses
Decret widerstrebt den Königtlichen Satzungen/vnñd
Constitutionen/in welchen verboten würdt/das̃ sich
niemandts cyner solchen Gerechtigkeit vber die Leuten
soll

Villiers.

1539.

art. i. c.

2.

Conciliums/das III. Buch. *eccipit*
soll anmassen noch ihme zueygnen. Desgleichen wi-
derstebet auch dieser Artikel öffentlich der Cöstitution
vñ Ordnung Königs Carols des Sechsten in Franck-
reich/so Anno Christi M. CCC. LXXXIII. geord- *Annal.*
net/darin also gebotten: Das alles Einkommen vñnd *sup. an-*
Renten aller Pfründten des ganzē Königreichs in drey *num*
Theil soll getheilt werden. Nemblich eyn Theil zur Er- *1384*
bauung vñ Verbesserung der Kirchen vñ Gotteshäu-
ser/ohn alle Beschwerneisse vñd Stewr der Vnderthā-
nen/ (dessen hie die Tridentinische Väter das Wider-
spiel setzen vñnd ordnen) soll angewendt werden: Der
Ander Theil zu den Ordenliche Emptern/ als zur Mitt-
stewr/ Hülffe/ Leyhen vñ andern dergleichen nothwen-
dige Sachen: Der dritte zur Erhaltung vñ Nahrung
der Geistlichen vñ Kirchen Dienern.

10. Zwischen deren zeit dieser vñnd der
nächsten nachuolgenden Session / hat sich eyn schöner
vñd lächerlicher Handel zugetragen/der auß sonderba-
ren geschwinden list vñd Prattick ist erdacht worden/
damit man darffür hielte vñd glaubte / es erstreckete sich
des Römischen Papsts Dreyfache Kron vñ Insel also
weit vñd breit / auch bis zu den Grenzen vñd küßersten
Völckern der Welt. Derselbigen Fabel aber vñd Ge-
dachte Inhalt oder Erzählunge ist dieser. Es hatt der
Cardinal Amulius (welcher zu Rom bey dem Papst ge-
blieben / vñnd ihm täglich auffgewartet) auff den neñt-
vñd zwensigsten Tag Augustmonats des M. D. LXII.
jahrs gehn Trient an die Vapstliche vñ Keyserische Cö-
missarien oder Legaten sampt anderer Ständen / von
Rom Brieff geschrieben/darinn er ihnen von eyner wun-
derbaren

*Von lusti-
ge Fabel
vñd Phan-
tasen von
dem Patri-
archen in
Assyrien/
der doch
noch nicht
gebore ist.*

ccccxxv EXAMEN des Tridentinischen

derbaren vnnnd vnerhörten Sache oder Geschichte zu wissen thäte. Nemlich daß eyner mit Namen Abdissu/eyn Patriarch der Assyriern in Morgenlande / so vñ der Eclerisey vnnnd Priesterschaft daselbst erwöhlt / auß bewilligung vnnnd Zulassung der Christenlichen Völkern/die bey de Fluß Tigriden wohnen (welche Landtschafft/vnd Derthor vor langer zeit dem Türckischen vñ Persischen Reich seindt vnderworfen worden vnd gehorchen) seye im Nechstverschienen jhar gehn Rom kommen/mit ettelichen Priestern vnnnd eynem Diacon geleitet/welcher von dem Römischen Papst begeret / daß er ihn in seinem Ampt vnd Wirdigkeit des Patriarchats wolte bestetigen vnnnd Confirmieren. Hierauff habe als baldt der Allerheyligste Vatter der Papst / dem solches eyn grosse Frewde gewesen / die Cardinal beruffet vnnnd in derselbigen seiner Brüdern Herrlichen Versammlung oder Consistorio/diesem frommen vnd guten Priester oder Bischoffe Abdissu/in gegenwertigkeit der Cardinäl zu eynem Wahren Pfarzherin vñ Patriarchen der obgedachten Christgläubigen Völkern geweyhet vñ bestetiget: Jedoch hab er zuvorhin seines Glaubens eyn öffentliche Bekandnisse gethan / vnnnd eynen Leiblichen Eydt geschworen/daß er vñ seine Patriarchatsgenossen nimmermehr von den Gebräuchen vñ Haltange der Decreten vñ Satzungen des Apostolischen Stuls/wöllen verlassen oder darvon abtreten. Demnach hab er auch den Papst vnnnd Cardinal gebetten / als er jehundt widerumb heimgekehret vñ von Rom abgescheiden / daß wir des jehversamblen Conciliums zu Trient alle Decret vnnnd Satzungen schon

Conciliums/das III. Buch. cccxxxv

schon darin beschloffen oder hernach beschloffen möch-
ten werden/zu ende des Conciliums / ihm wolte zuschi-
cken: Dan er verheisse bey höchster Seeligkeit alles was
darin von den Vätern beschloffen würde / daß wolt er
Heyliglich vnnnd Wahrhafftig halten: Auch darneben
so viel zu wegen bringen vnnnd verschaffen / daß solche
auch von den Christen seines Patriarchats solten ge-
halten vnnnd angenommen werden. Solcher verheissun-
ge habe er eyne Schrifft in Chaldeischer Sprach / die
nachmals in Lateinische Sprach vertolmetschet / hin-
derlassen/ vnd mit eygner Handt vnderscrieben/ihnen
obergeben. Berner hencket d Cardinal in seine Schrei-
ben daran/vnd sagt/ man hette diesen Patriarchen von
etlichen Sprüchen vñ Artickeln der Heyligen Schriff-
te gefragt/darüber er sehr wichtige / vnd mit Männig-
lichen Verwündernisse hette antwort gegeben. Nemb-
lich daß bey ihm daheim in seine Patriarchat die Bü-
cher beyde des Alten vnd Newen Testaments gefunden
vnd gebrauchte würden/ja auch die jehningen die von den
Juden vnd Rethern verworffen/ vnd für zweyffelhaftig
gehalten würden. Es weren auch dey ihnen alle Alte
Lehrer/ Griechische vnnnd Lateinische gebräuchlich / die
doch alle in Chaldeische / Syrische / vnnnd Arabische
Sprach vertolmetschet were. Man hette in der Statt
Caracymiet/dem Türkischen Reich vnderworfen/Bü-
cher gefunden/die zu der Apostel zeiten / als sie noch ge-
lebt hetten / weren geschriben worden / welche jekunde
in eyner Bibliothek mit höchstem Fleiß behalten vnnnd
verwahrt würden. In den Morgenländischen Landt-
schafften were die Christliche Lehr vnnnd Glauben von

NB.

Das heist
der lügen
eyn gestalt
geben.

ccccxxij EXAMEN des Tridentinischen
den Aposteln Sanct Thoma / vnnnd seinem mitgesellen
Sanct Thaddeo gepflanzet vnd auß gespreitet worden.
Er/sampt die seinen pflegten eben diese vnd so viel Sa-
crament/die Ohrenbeicht / Gebett für die Todten / den
Canon in Segnung der Messe / vnd Ehr der Heyligen
Bildnissen vnnnd Gemälden/zugebrauchen/welche die
Römische Kirche gebrauchete. Desgleichen würden
allein vnder seine Patriarchat vber die zweymahl hundert
tausent Christgläubiger Menschen gesunde. Nach
dieser Fabelischen vnnnd Falsch erdichter Erzählung/
hencket der Cardinal daran vnnnd schleißt darauff / daß
solches vberflüssig gnugsam seye / der Regern eytelkeit
vnnnd Nichtigkeit damit Umbzustürzen vnnnd Zuver-
werffen/Dieweil diese Lehr (sagt er) vnd Hochwirdig-
keit der Römischen Kirchen nahn vber die tausent / vnd
ettlich hundert jarlang/ vngeschwecht vnd vnderlitten
ist blieben/die sekunde noch ist/Auch Witten in der Bar-
barey/ in solchen schrecklichen vnnnd gefährlichen Ver-
änderungen der Königreichen vnd Königen: Ist nahn
solches nicht eyn blutige vñ abschewliche Schandt zu
bekennen / daß die Landtschafften vnnnd Nationen die
vns am nechsten gelegen / vnnnd an vns stoßen / diesel-
bige Lehr vnd Wirdigkeit soll vnderstehn zuverwerffen
vnd zuverdammen.

ii. Es hatt auch der Cardinal Amulius/
in seinen Brieffen zu gleich eyn Abgeschriffte vnd Co-
py der Vorgesachten Bekandnisse vnd Verheissun-
ge des Ehrwürdigen Patriarchen eingeschlossen / vnnnd
den Vätern vberschicket / darinn er mit leiblichem Eydt
gelobte vñ versprache / daß er mit dem Herren gläubet
vnd

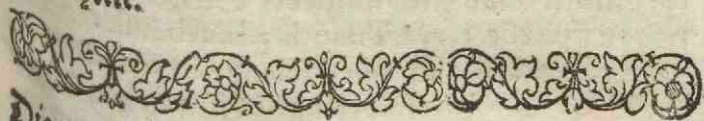
Conciliums/das III. Buch. ~~ccccccij~~

und mit dem Munde offentlich bekennete / vñ für wahr-
 hafftig hielte alle vnd jede Lehr oder Artikel des Glau-
 bens/die von der Römischen Kirchen angenommen vnnd
 gebillichet weren: Hargegen aber Verdampfte vñ Ver-
 würrte er alle die ihenige/ so die Römische Kirch verdam-
 met vnnd verfluchet. Fürnemblich aber glaubte er Hei-
 liglich vnd Wahrhafftiglich/ allen vnd jeden Canonen
 vnnd Decreten des Tridentinischen Conciliums / die
 schon seht beschlossen/oder erst harnach gesetzt vnd ge-
 ordnet würden werden/vñ zweiffelte gar nicht von die-
 ses Conciliums rechtmessigen Versamlunge / derhal-
 ben vnderwürrte / er sich dem selbigen vnnd seines Er-
 landtissen freywilliglich. Letstlich verspreche er auch/
 daß er alle Erzbischöffe die Obersten / seine Brüder/
 sampt alle andere zugethane Bischöffe / die seinem Pa-
 triarchat vnderworfen / wölle dahin bereden vnnd ver-
 mögen/daß sie diese Sazungen auch mit ihm glauben/
 vnd als Heylige annehmen. Dieser Verheissunge vnd
 Bekandtisse/die solche vnd deren gleichen Stuck oder
 Artikel in sich begrieffe / hatt er sich mit eygner Handt
 vnderscrieben/vnd dieselbige bestetiget. Damit aber
 solche lügen/vnnd vmbschweyffende vmbstände eynen
 Schein der Wahrheit hetten/ (dan eyn jeder lügen be-
 dörff flickens) vnnd für gründelich oder Wahrhafftig
 gehalten/wardt hinzugeset/daß d Patriarch die Erz-
 bistumb vnd Bisthumb / seiner Herrschafften vnd Pa-
 triarchats mit Nammen hatte erzehlet vnnd benamset.
 Nemlich daß vnder dem Türckischen Keyserthum sie-
 ben Erzbistumb/vnd dreyzehen Bisthumb: Vnder den
 Landtschafften vnd Gebiet des Sophi der Persiern Rö-

ccccxiii EXAMEN des Tridentinischen
nigs / fünff Oberste Erzbistumb / vnnnd dreyzehn Bis
stumb / vnder der Portugallefern Herrschafft / die bey
den Indianern in der Newerfundenen Welt wohnen
drey Erzbistumb vnd eyn Bistumb / gefunden wirt
den. Vnd damit er dieser seiner vngereimbdten vnd er
dichten Redt / oder Erzählunge eynen Glaubē machte
hatt er mit frembden vnd abentheurischen / ja abschew
lichen Nammen die ihm vnderworffene Erzbistumb
vnnnd Bistumb erzehlet vnnnd genennet. Etliche aber
derselbigen Erzbischthummen vnd Bischthummen Nama
men seindt diese: Siraua / Hancana / Meschiara / Chia
ruchia / Euchia / Duria / Goa / Salamas / Bauma
Schiabathan / Bastun / Calicath / Macchazin / Caran
gol / vnd andere derengleichen seltsame vnd wunderbare
Nammen / die den abschewlichen vnnnd seltsamen Wör
tern so die Zauberer vnnnd Zettffels beschwerer pflegen
zugebrauchen / nicht vnähnlich vnd vngleichlich seindt.
Als solche Brieff vnd Verheissunge oder Bekandnisse
des Abdisu zu Trient außgespreitet vnnnd allenthalben
zerstrewet wurden / hetten die Leth Vielsaltiger vnnnd
Mancherley Meinunge vber solcher erdichten vnd fals
cher Geschichte / vnnnd hielten solche etliche für wahr
haftig / der größte Hauffe aber für eyn fabel / vnnnd fals
ches Geschrey / damit der Papst vnd seine Hoffdiener
vnderstünden ihr Ansehen vnd Herrschafft zubestehen
vnd zubekräftigen. Vnd ist sich fürwahr höchlich dar
ob zuverwundern / mit was Vermessenheit vñ Blinden
heit doch solche Erdichter vnd Vrsächer / eynes solchen
offentlichen vnnnd greiffentlichen lugs haben döffen
vnderstehen / vnnnd verhoffet / daß sie bey jemand dieser
Geschichte

Conciliums/das IIII. Buch. cccxxxv

Gedichte eynen Glauben möchten erlangen vnnnd erhalten. Es ist auch diese Geschichte oder Gedichte nicht vngleichförmig von der obgesetzten Erzählunge / vnnnd Historien der Ehrwürdigen Erzbischoffen zu Pysal vnd Armacanen / deren wir droben im 2. Buch / der Ersten Session / num. 3. haben gedacht / welche Papst PAVLVS der Dritt gehn Trient geschicket (die nuhr mit blossen Namen den Tittel der Erzbisthummen hatten) damit es desto Herlicheres Ansehen vnd Würdigkeit hette.



Die XXII. SESSION/vnder Papst PIO dem
IIII. Auff den Siebenzehenden Tag Herbst
monats Anno 1562. gehalten.

f. 110. 22. 62

Vff den Siebenzehenden Tag Herbstmonats / eben dieses M. D. LXII. jhars / ist die zwey vnd zwenzigste Session gehalten worden / darin von dem Opffer der Messe gehandelt.

Der Dritte Canon / dieser Session lautet also. [So jemandt würde lehren oder sagen / das dz Opffer der Messe nuhr seye eyn dancksagung vnd lob / oder nuhr eyn bloss vnd eytele Erzählung vñ Gedencknisse des volbrachten Opffers am Creutz: Vnnnd nicht eyn Verstinopffer: Vnd das es nuhr allein den ihengen der es genützet / nütze: Noch auch für die Lebendigen vnd Todten: Noch für die Sündt / Graaffe / Begünstigung / vnd andere Notturfftigkeiten zur Seelen Heyl

ccccxxvj EXAMEN Des Tridentinischen

2149 *primitione*
verloren

Gottes.
dienst in d
ersten Kir
chen.

» Heyl vnnnd Seeligkeit/ solte auffgeopfferet werden / der
» sey Verflucht vnnnd Vermaledeyet.] Hie aber müssen
wir vor hár etwas melden vnnnd sehen/ eh wir zu dieses
Canons Inhalt vnd Erklärunge kommen: Nemlich
daß in der Ersten auffwachsenden Kirchen / wann die
Gläubigen Gott zu ehren an eynem Orth zusammen
kamen/ haben sie viel Ding in ihren Versamblunge ge
pflegt zuthun/ in welchen sie den Gottesdienst anstellet
ten vnd anordneten. Als solches auß den hienach gefes
ten Orthern vnnnd Zeugnissen der Scribenten bewiesen
wirdt: Ephes. c. 5. 1. 1. Timoth. 2. Euseb. hist. eccles. lib.
9. c. 10. Plin. Episc. lib. 10. ep. solenne. c. Quando. de cō
sec. dist. 1. Erstlich / so bekenneten sie auß dem Munde
ihres Pfarrherrn vnd Predigers eynhelliglich mit eyn
ander/ alle ihre Stündt vnd Wißerhat Gott/ vnd ruffte
ten mit gemeinem Gebett sein Göttliche Hülffe vnnnd
Beystandt an / zu erlangen den rechten wahren Bey
standt vnd Erkandtnisse seines Worts: Darneben be
kenneten sie auß Vorsprechen des Predigers ihre Be
kandtnisse des Glaubens/ vnd bezettelten öffentlich da
sie Christen weren. Die Jünglinge aber/ Junckfrawen
vnd Alten/ pflegten mit eynander Lobgesång vnd Psal
men auff eynrer Stim vnd Melodey/ zu Lob vnnnd Pries
des Herrn zusingen. Demnach schweige jederman still
vnnnd horcheten mit höchster Stillschweigenheit/ vnnnd
Gottseliger Andacht den Text des Euangeliums vor
lesen/ sampt die Auflegunge desselbigen/ welche von ih
ren Predigern vnd Pfarrherrn geschahen vnnnd sitzet
bracht wurden. Nach Vollendung des verlesenen Texts
vnd Predigt/ dankten sie abermahls auß Vorsprechen vnd

Conciliums/Das III. Buch. cccxxvii
vnd Wunde ihrer Pfarrhern Gott dem Herrn für alle
Leibliche vnd Geistliche Gutthaten/die er ihnen täglich
bewiese vñ mittheilte. Demnach bathen sie auch Gott
für erweiterunge vñnd Mehrunge seiner Ehre vñnd
Reichs: Desgleiche auch für die so noch in Finsternisse
stucken/vñnd mit dem Licht des Euangelions noch nicht
erleuchtet/das er sie wolte erleuchten vñnd zuerkandnisse
führen: Auch für den Auffgang vñnd Beschützung der
Christlichen Kirchen: Für Fried vñnd Wollfahrt der
Regenten vñnd Gemeinen Ständen: Sampt für alle
andere Nothdürfftigkeit vñnd Anligen der ganzen Christ-
lichen Kirchen / vñnd derselbigen Glieder/welche Gott
der Allmechtige vñnd Himmlische Vatter am besten
wisse. Darnach hielt sie mit eynand des Herrn Nacht-
mahl zugleich/vñnd wañ solches nicht alle Tag / geschä-
he es doch alle Sonntag. Solche Einfeltigkeit des Got-
tes Dienstis wardt in der Ersten Kirchen gehalten / mit
wenigen Ceremonien vñnd Umbständen / darzu ohn
eynigen Pracht / Pomp vñnd ander Gattckelwerck/ die
sekundt in der Römischen Kirchen im Brauch seindt.

2. In nachgehenden zeitē aber/hatt es sich
zugetragen das man derselbigen Ceremonien vñnd Ge-
bräuchen eyn gewisse Form vñnd Ordnung beschreiben/
das an allen vñnd jeden Orthen / eyn Kirchenorden
vñnd Gottesdienst gehalten würde / oder ob schon ettwā
eyn vñnderscheydte vñnd vngleichheit darinn were/dz doch
solches nicht an der Thate geschehe. Ober eyn lange zeit
auffgestanden/von wegen Vnerfahrenheit vñnd Vnge-
schicklichkeit etlicher vntugentlichen Predigern (dann
Bu man

Die Form
vñnd Ord-
nung des
Gottes-
dienstis ist
eyn Messe
genent wor-
den.

ccccxxviii EXAMEN des Tridentinischen
man konte nicht allenthalben Gelehrte vnnnd erfahrene
Männer haben/vnd den Kirchen fürsetzen/fürnehmlich
in den Dörffern vnd Flecken) daß man an stat der Pie-
digen / öffentlich in den Versamblungen der Gläubigen
die Predige auß der berühmtesten vnnnd bewehrtes-
ten Lehrern (welche sie Auflegunge oder Homilias nen-
nen) Schrifften vnd Büchern dem Volck fürlesen vnd
erzehleten. In summa es ist von wegen Gelegenheit vñ
Nothwendigkeit der zeit vnd der Personen dahin kom-
men / auff daß eyn rechtmessiger vnnnd gleichförmiger
Gottesdienst allenthalben angestelt würde / daß end-
lich eyn Kurze Begrieff vnnnd Inhalt od Kirchenord-
nung aller der dinge/so zum Gottesdienst von nöthi-
gen erachtet / beschrieben vñ angestellet/darin begrieffen
wurden die Bekandnisse der Sünden / die Gemeine
Gebet/die Danksagunge/die Bekandtnisse des Glau-
bens/vnd Haltung des Herrn Nachtmahls. Zu welcher
gesetzet vnnnd gethan wardt jetzt dieser / dan eyn anderer
Text / auß dem Euangelio / oder auß andern Büchern
der Heyligen Schrifft genommen/welchen Ditz vnnnd
Text der Prediger erkläret / oder allein die Auflegunge
vnd Homilias / die desselbigen Texts Erklärung vnnnd
Verstande begrieffe/vor dem Volck fürlese vnd verkün-
diget. Darneben wurden auch etliche Gesetze vnnnd
Sprich auß den Psalmen vnd Geistlichen Lobgesän-
gen mit eingemängt vnd gesungen. Dieser Inhalt
vnnnd Begrieff des Gottesdiensts der Christlichen Kir-
chen/so in eyn gewisse Form in Schrifften verfaßet / ist
zwar in der Griechischen Kirchen Liturgia genant wor-
den/(welches zu Teutsch so viel heisset als eyn Öffent-
licher

Conciliums/das III. Buch. cccxxxix

licher Dienst/dieweil solcher in der Öffentlichen Versamblunge der Kirchen gehalten würde) in der Lateinischen Kirchen aber wardt solche Ordnung vnnnd Form Misse genennt/dz ist/so viel gesagt / Gott eyn Heyliges Werk vnd Thatt zumessen vnd zueygnen. Dan als die alten beduncket vnd sie crachteten/das alle vmbstände vnnnd Stuck oder Theil des Gottesdiensts mit keinem andern Wörtlein mögte begrieffen vnd angezeigt werden/haben sie das Wörtlein Messe oder Missæ gebrauchet vnd behalten/damit anzeigende den ganzen Gottesdienst/so in den Vorgesetzten Stücken vnd Ceremonien begrieffen vnnnd eyn Heyliger Handel oder Werk were / der von der ganzen Versamblunge der Gläubigen vor der hohen Maiestät Gottes geschehe vnd zugemessen würde/in dem die Gläubige ihre Herzen auff gegen Gott gehalten vnnnd zu ihm gesäuffet. Ader es wardt dieser öffentliche Gottesdienst der Gläubigen allein in den Kirchen/das ist/in den Obersten Pfarfkirchen vnnnd gemeinen Versamblungen gehalten / darin das Volck pflegte zusammen zukommen. Dahär dan dieser Brauch entstanden / das in den alten Canonen verboten ist worden (c. luminosa. 18. q. 2.) das man keine Messe in den Elöstern vnnnd verborzen Driehen habendoffen halten / vnnnd den Mönchen auffgelegt oder gebotten worden/das sie das Volck solten darnon abireiben vnd sie nicht darzulassen. Dan es pflegte die Mönchen / so in den Elöstern eingeschlossen waren / heimlich den Gottesdienst zu halten vnnnd lieffen niemandt sonst dar bey sein oder zusehen. Derhalben haben die Vhraltten Scribenten in diesem Verstande dz Wörtlein Messe als

Messe wß
in der Er.
sten Kir.
chen gewes
sen.

m. // 2. quid

cccc EXAMEN des Tridentinischen
se/als für das Werk vnd Handlung des ganken Got-
tesdiensts gebrauchet / so offte sie dasselbige (jedoch gar
selten) gebrauchet vnd genennt haben. Also sollen wir
in solchem Verstand vnd Bedeltunge das Wörtlein
Messe verstehn / so offte dasselbige in den Alten Canon-
nen vnd der Doctorn Schrifte gefunden vnnnd gelesen
wilt. Dan wan wir die Verher vnd Sentenz / darin
des Wörtleins Messe gedacht wilt / mit Fleiß vnnnd
Ernst erwegen / werden wir gewislich vnnnd eygentlich
verstehen vnnnd erfinden / daß sie allein von dem Gottes-
Dienst reden / welchen die Kirch mit den ob gemelten
bungen Gott bewiese vnd zueygnet. Solchen Gottes-
dienst aber nenneten sie nicht allein mit dem Wörtlein
Messe / Sondern mit vielen andern Nammen mehr/als
nemlich des Opffers / Auffopffers / Sündopffers vnd
Brandtopffers. Vnnnd seindt hierinn die altē die Form
vnd Weyse der Schrifft zuredē nachgefolget / von wel-
cher zum offtermahlen mit diesen Nammen / die Gebätt
Dancksagunge / Lob vnnnd Preiß / sampt andere Stück
des Gottesdiensts also genent werden.

3. Als aber die Theologia vnnnd Branch
der Göttlichen Sachen / so zu den letzten zeiten in den
Schulen Gesprächen entstanden vnnnd gewachsen / den
Nammen der Messe behalten / hatt sie weit eyn ander
vnd widerwertigere Meinung vnnnd Sache vnder der
selbigen bedeltunge / begrieffen vnd verstanden. Dann
dieselbige Theologia oder Kirchen gebrauch vnd
Nang Göttlicher Sachen / hatt gesetzt vñ gesagt / es seye
die Messe eyn Thatt vnd Handlung / damit der Prie-
ster den Wahren Leib vnser Herin Jesu Christi auff-
opffere /

Messe wñ
sie jekunde
seye.

Concilium Das III. Buch. cccxli

opffere/vñ Gott dem Vatter schlachte/zur versöhnung der Todten vnd Lebendigen / vñnd zur gnugthung der Sünder für die Sünder vnd schuldige Straaffe/sampt solches in dem Canone der Tridentinischē Vättern begrieffen würde. Vnd halten sie genßlich dafür/das solches Opffer eyn geringen oder gar keinen vnder scheidt habe von dem jenigen/welches vnser Herr Jesus Christus eyn mahl am Stammen des Ercktes auffgeopffert/als er sich selbs zum Opffer dargegeben: Allein das dieses schrecklich vnd gewulich gewesen/vnd keins wegs noch eyn mahl von nöthen ist/oder wiß zuerhole: Hergegen aber ist das Opffer der Messe nicht also gewulich vñnd Blutig/vnd ist zum offternmahl von nöthen das man es widerhole vñnd ernewere. Desgleichen lehren sie auch / das alles was in der Messe begrieffen werde/vñnd alles was der Messpriester darzu thut vñnd herfür bringe / das seye nichts anders weder eyn lauter zusatz des Opffers/welchen die Kirche nach ihrem wollgefallen vñ gutdunckē/entweder etwas mag darzu oder darvon thun. Auch seye eyn geringer vñnd schlechter vnderscheidt in der Empfahunge vñnd Niesung des Sacraments in der Messe vñnd in dem Nachtmahl/weder das in der Messe eyner allein Communiere vñ Geniesse/in dem Nachtmahl aber jhren viel miteinander.

4. Nuhn aber wollen wir sehen vnd hē: Messe ohne Communion vñ Opffer.
 4. Nuhn aber wollen wir sehen vñ hē: mit welcher derengleichen Messen die Vhralten Canonen vñnd Concilien am besten vber einstimmen. Erstlich so straffet eyn Canon des zwölfften Toletanischen

ccclij EXAMEN des Tridentinischen

nischen Conciliums (welches im Jahr Christi sechshundert vñnd neunzig gehalten) etliche Priester / die zu der selbigen zeit viel Opffer vñd Messe eynander nach vñd zu vñderschiedlichen Stunden auff eynen Tag gehalten / aber die Heylige Gemeinschaft nicht genommen noch gebrauchet / biß in der letzten Auffopfferung oder Messe. Daraus dan klärlich gnugsam erwiesen wirt / daß der Gottesdienst / so ohn die Gemeinschaft oder Niesung des Abentmahls gebrauchet vñnd gehalten / auch damahls eyn Opffer oder Messe seye genem / vñnd nicht als eyn Sacrament / dessen der Priester Genosse oder Gemeinschaft hatte / für eyn Opffer vñd Messe seye gehalten worden. Die Wort aber des selbigen Canons (Toletan. con. c. 5. c. relatū. de concil. distinct. 2.) lauten von Wort zu Wort also: [Es ist vñs angezeigt worden / daß etliche vñder den Priestern / nicht allwegen die Gnadt der Heiligen Gemeinschaft genießen / so oft sie auff eynen Tag Opffer oder Messe halten / Sondern so sie in eynem Tag viel Opffer Gott Auffopfern / enthalten sie sich in allen Opfferungen oder Messe von der Gemeinschaft vñd Niesunge / vñnd empfangen oder nehmen allein in der letzten Messe oder Opfferung die Gnade der Heyligen Gemeinschaft: So doch der Heylig Apostel klärllich saget (es ist gewiß / daß sie so da Opffern vñd nicht essen / schuldig seindt des Herrn Sacramēts /) Welcher nuhn vñd dē Priestern fürterhin / sich vñderstehn wirt dem Göttlichen Altar eyn Opffer zubringen / vñnd sich von dē Gemeinschaft enthalte / vñd sich also fürferliglich vñd vnbilliglich der Gnadt der Heyligen Gemeinschaft

Concilium/das III. Buch. cccxliij

schaffte beraubet / der soll eyn gantes jarlang auß der
 Gemeinschaft außgeschlossen seyn.] In eyn andern
 Canone aber / auß dem Mileuitanischen Concilio ge-
 nommen / wüdt bewiesen vnnnd erscheinet / daß die Al-
 ten den Nammen der Messe für Gebätt gebrauchet vnnnd
 genommen haben. Dan darinn wüdt geordnet vnnnd
 gesetzt (Mileuitan. conc. c. 12.) daß die Messe / das ist
 die Gebette / so von Weisen vnnnd Klugen Männern
 gestellet vnnnd gemacht / vnnnd in den Concilien bestes-
 tiger / in den Kirchen solten gebrauchet werden / vnnnd die
 andern vnderlassen. Welches fürwahr keins wegs von
 dem Opfer des Leibs Christi mag verstanden werden.
 Desselbigen Canons eygene Wort aber seindt diese /
 vnnnd lauten von Wort zu Wort also: [Es gefält vns
 daß die Gebätt / vnnnd Bitte oder Messe / so in den
 Concilien gebillichet vnnnd bestetiget seindt / oder die
 Vorreden / oder die Lob vnnnd Ruhm Reden / oder die
 Händt Auflegung von allen Menschen mögen geth-
 bet vnnnd gehalten werden. Vnnnd sollen sonst keine
 andere in den Kirchen Gebettet oder gesprochen wer-
 den / weder allein die von den Weisesten vnnnd Klüg-
 sten Männern seindt gestellet / vnnnd von den Conci-
 lien gebillichet worden / auff daß nicht ettwan durch
 mißverstand / oder geringen Fleiß ettwas wider den
 Glauben gestellt vnnnd gemacht werde.] In diesem Ca-
 none ist fürzlich zu mercken / daß durch die Nam-
 bung vnnnd Nennung der Praefationem oder Vorreden /
 vnnnd Lob oder Ruhmreden / (zu Latein Commendatio-
 nes,) nichts anders verstanden wüdt / weder die Ein-
 schließung vnnnd Fürbitte der Krancken in den Gemei-
 nen

Messe
 seindt vor-
 zeiten Ge-
 bätt gewes-
 sen.

messe

Praefatio-
 nes vnnnd
 Commenda-
 tiones
 was sie
 heißen.

cccxlviij EXAMEN des Tridentinischen

nen Gebetten / sampt anderer die mit Irthseligkeiten beladen / vnnnd die sich dem Almosen vnnnd Gebette der Kirchen beuhalten / deren der Pfarzherz in den Gemeinen Gebetten pflegte Meldung zuthan. Durch die Aufflegunge der Händen aber / wütrd hie in diesem Canone verstanden / die sonderbare vnnnd priuat Gebett / so von wegen sonderbarer Krancken vnnnd bey den Krancken gehalten wurden / dann wann man deren gleichen Gebette hielte / die von wegen eynziger Perso-

Händt auf
flegte was
es gewesen
vnd seye.

sonen angestellet / pflegte man ihnen zu gleich die Hände Auffzulegen. Wie solches eyn Canon (c. in man. nus. 1. q. 1.) des Heyligen Augustini bezeuget mit diesen Worten. [Die Aufflegung der Hände mag nicht als wie die Tauff / nicht widerumb erholet vnnnd erfordert werden: Dann was ist sie anders / weder eyn Gebett vber den Menschen?] In summa / es ist vor alten zeiten zugelassen worden Messe zu stellen vnnnd zu ordnen / das ist / gewisse Formen vnnnd Weise der Gebetten / es seye gleich der Allgemeinen oder sonderbaren / desgleichen auch der Commendationen vnnnd Prefationen / das ist / der Fürbitt vnnnd Einschließunge der Krancken in das Gebette / welchen sich etliche der Kirchen beuhalten vnnnd vnderwarffen.

Desgleichen ist auch hie zu merken / daß in dem Vierdten Toletanischen Concilio ist gestritten worden / ob sichs gebüre Messe / das ist / Gebette / Commendationen / das ist / Fürbitt / vnnnd Hände Aufflegung zu stellen vnnnd zumachen? Nach langem Zanck vnnnd Streit ist beschloffen worden / daß solches möge zugelassen werden.

Die

Conciliums/ das IIII. Buch. cccxlv

Die Wort aber des zwölfften Canons desselben Conciliums lauten also: [Es werden gestellet vnd gemacht Gebette/ oder Bitte/ oder Fürbitte/ oder Hände aufflegen/ auß denen/ so keins in d' Kirch gesungen würdt/ stehen alle Kirchen Aempter still vnd müßig.] Desgleichen würdt auch vber den Canonen/ darin gesetzet vnnnd gesagt würdt/ daß vñ Heyligen Apostel Jacob vñ dem H. Basilio: vns die Messe seye hinzugethan/ dz jehnnige durch dē Aufleger oder Glossographen also vertolmet/ scheit/ von Ordnunge vñ Form der Messe: vnd bekennet darneß/ dz sonst viel andere Ding mehr zu Lob vñ Zier derselbigē vñ andern seye hinzugethan wordē. Auß diesen Canonen allen/ ist gründlich vnd wahrhafftiglich offenbar/ dz die Alten mit dem Namen der Messe/ nicht das Stinopffer des Leibs Christi haben verstanden (wie hie die Trientische Vätter schließen vnd wollen.) Sondern den Gottesdienst vnnnd Kirchen ordnunge/ so da stunde (wie wir kürzlich zuuor angezeigt haben) in Bekandnisse der Stunden/ Öffentlich Bekandnisse des Glaubens/ Gemeinen Gebetten/ Einschließunge vnnnd Fürbitte der Kirchen/ etlicher sonderbarer Personen/ vnnnd in etlichen sonderbaren Gebetten/ so von wegen eynziger Personen vnd Krancken fürgenomē vnd angestellet: Desgleichen in Dancksagungen/ in Singen der Psalmen vnd Geistlicher Liedern vnd Lobgesängen zu Lob vnnnd Preise Gottes. Dieses letzte aber würdt bewiesen eben auß dem erstgemelten zwölfften Canone, darin der Orth vñ Spruch auß dem Heyligen Apostel Paulo angezogē würdt/ zun Ephesern am 5. cap. [Wer des voll Heyliges Geistes/ vñ redet vnder eynander von

ccccxvj EXAMEN des Tridentinischen

„ Psalmen/vñ Lobfängen/vñ Geistliche Liedern/2. Vñ
 „ eyn anderer Spruch auch des H. Apostels Pauli/in der
 „ 1. Epist. am Timoth. am 2. cap. So ermahne ich nuhn
 „ euch/dz man für allen dindē zu erst thile / Bitte / Gebet/
 „ Fürbitte/vñ Dancksagung für alle Menschē / für die Rō
 „ nige/vñ für alle Oberkeit/die in eynē Regiment sitzē/2.]
 Es ward auch das Wort Gottes dē vmbstendige Volk
 fürgelesen vñ aufgelegt od̄ erklärt/ wie solches in eynē
 andern Canone bewiesen wūrdt/ (c. omnes. de consue-
 dicit. 1.) auß dē Canonen so dē Aposteln zugemesset / vñ
 die Apostolische geneñt werdē/gezogen/dieses Inhaltes.
 „ [Alle Gläubigen die an den Hohen Festtāgē zusamme
 „ komme in der Kirchen/die sollen die Schrifte der Apo-
 „ steln vñ das Euangelion hören. Die aber so nicht bey
 „ dē Gebett vñ Bitte verharren / biß die Messe vollendet/
 „ vñ die Heylige Gemeinschaft nicht empfahē / die solle
 „ daruon außgeschlossen werden / als die jehmigen so eyn
 „ Vnruh in d̄ Kirchen erregē.] Also wūrdt auch in eynem
 andern Canone (c. Sacerdote. eod.) gefunden / auß dem
 Carthaginensischen Concilio gezogen / dieses Inhaltes
 „ vñ Spruch: [Wan der Priester dē Wort Gottes in d̄
 „ Kirchen Prediget / wer hiezweisen ohn Leibliche Be-
 „ sache darauß geht/d̄ soll von d̄ Gemein außgeschlossen
 „ werden.] Nach dem aber der Gottesdienst verrichtet/
 Pflaget eyn jeder das Nachtmahl zu empfangen / wie sol-
 ches auß dē obgesetzten Canone, auß den Canonen so dē
 Aposteln zugemesset werden/gezogen / bewiesen wūrdt.
 Desgleiche in eynē andern Canone, (c. pacta. de conse-
 dicit. 2.) auß Celsirto dē Römische Bischoffe genommē/vñ
 „ diesen Wortē: [Nachvollendūg des Gottesdiensts/vñ
 Weyhunge

Conciliums / Das III. Buch. cccxlvij

Weyhunge sollen sie all communicieren / vnnnd sich der
 Gemeinſchafft des Nachtmals theilhaftig mache / wer
 anders nicht will außgeschlossen ſein / auß der Kirchen
 Greken vñ Gemeinſchafft / dan also habe die Apoſtel ge
 ſetzt vnd beuohlen / vñ also haltet die Heylige Römische
 Kirche. In dem Communicieren vnd Empfaßung des
 Herrn Nachtmahl wardt dieſer Brauch gehalten: dñ die
 Prieſter vnd Diaconi vor dem Altar / die andern Geiſt
 lichen im Chor der Kirchen / vnd die Leuten oder das Ge
 meine Volck / auſſen vor dē Chore cōmunicirten. Wie
 ſolches der ſiebenzehende Canon / des obgedachten
 Vierdten Toletaniſchen Conciliums lehret / mit dieſen
 Worten. [Es pflegen etliche Prieſter gleich nach dē ge
 haltene Gebet des Herrn zu cōmunicieren / welches wir
 auff dißmahl Verboten / vnnnd fürterhin nicht mehr zu
 laſſen: Sondern ſehen vnnnd wollen / daß nach dem der
 Segen zum Volck gegeben / daß man als dan / das Sa
 crament des Leibs vnd Bluts vnſers Herrn ſoll empfa
 ſen / nemblich in ſolcher Ordnung: Daß die Prieſter
 vnnnd Leuten vor dem Altar / die Andern Geiſtlichen im
 Chor / außſenthalben dem Chor das Volck ſoll des Her
 ren Nachtmahl genieſſen vnnnd empfaßen.] Demnach
 iſt auß eynem andern Canone, der auß dem Heyli
 gen Auguſtino gezogen / klärlich vnnnd gründtlich zu
 vermercken / vnnnd zuſehen / daß in den Chriſtlichen Ver
 ſamblunge vor alten zeite / ſchier alle Tag die Gemein
 ſchafft des Heylige Sacraments ſeye genömen vñ ge
 braucht worden. Dieſes ſeinde deſſelbigen Canons (c.
 quotidie. de consecr. dist. 2.) eygene vnd klärliche Wort /
 [Daß man täglich die Gemeinſchafft / des H. Sacra
 ments

ccclviii EXAMEN des Tridentinischen

„ments genieße/kan/ Ich nicht lobē noch scheltē: Jedoch
 „vermahne ich/di mā auff alle Sontägliche Festtage die
 „Gemeinschaft des Herrn Nachmahls halte/so fern daß
 „das Gewissen vñ Verstädt keine Begierdt habe verner
 „zustündigen. Dan so es noch eyn Wille vñ Lust hatt zu
 „sündigē/sage ich/es wülrde viel mehr durch Empfangung
 „vñ Nießung des Sacraments beschwerdt/wed gereinigt
 „get vnnd entlediget.] Jedoch wurden die Leyen vñ das
 „Volk nicht mehr/weder nuhr drey mahl im jahr/nemblich
 „zu Weyhenächten/Ostern/vnnd Pfingsten/darzu
 „gezwungen zu communicieren/vnnd des Herrn Nach-
 „mahl zugenießen. Aber welche in diesen dreyen hohen
 „Festtagē nicht communicierten vñ des Herrn Nach-
 „mahl genossen/dieselbigen wurden für Heyden vnnd
 „Vngläubliche/vnnd nicht für Catholische gehalten.
 „Welches sonst eyn anderer Canō/(c.seculares.dift.ead.)
 „auß dem Agathensischen Concilio genommen lehret
 „mit diesen Worten: [Die Leyen vnnd Weltlichen so
 „auff den dreyen hohen Festtagen/in der Geburt des
 „Herren/Ostern vnnd Pfingsten/nicht des Herrn
 „Nachmahls genießen/die sollen nicht für Catholische
 „geachtet/noch vnder die Catholischen gezehlt werden.]

Wunderscheid
 zwische der
 Alten vnnd
 jetziger Bap-
 stischen
 Messe.

5. Auf diesen obgesetzten Canonē wülrde
 öffentlich bewiesen/das das sehnige wahr seye/welches
 droben von vns gesagt vñ angezeigt ist/Nemblich das
 der Gottes Dienst vñ Kirchen Ordnung(welcher vñ
 der dem Massen Messe begrieffen/vñ von vielen alten
 Lehrern/vnnd Concilien also geneüt worden) vorzeiten
 allein in diesen Stuckē gestanden: als in den öffentliche
 Gebetten

Concilium/das III. Buch. eccle

Gebetten/Fürbitte für die Kranken in gemein/vnnd in
Bitten oder Gebetten etlicher sonderbaren Personen/
in Dancksagung/Bekandnisse des Glaubens/Lob-
gesängen/ in Auflegung vnd Fürlesunge des Göttli-
chen Worts/vnnd in der Gemeinschaft oder Niesung
des Heyligen Sacraments des Herren Nachtmahls:
Nun hat je solcher Gottesdienst entweder gar
nichts/oder sehr wenig Gemein/mit dem sehnigen/ der
zu vnserer zeit Messe genennt wüdt / oder daß er eyn
Sinnopffer seye des Leibs vnnd Bluts Christi/wie sol-
ches die Orientische Vätter beschreiben vnnd wollen.
Gleich als wan sein lebendig Opffer/ so er eyn mahl für
alle Menschen am Stammen des Erthkes vollbracht/
nicht gnugsam were zu vnserm Heyl vnd Verstinung/
wo er nicht von newem alle Tag vnnd stunde von den
dollen Psaffen auffgeopfferet wüdt/ Es werden zwar
in der jetzigen Päpstischen Messe noch etliche alte vnd
vberbliebene Stuck des alten Gebäws vnd Wahren
Gottesdiensts gefunden: Als da seindt etliche Text vñ
Sprich auß den Euangelien vnd Episteln des Newen
Testaments gezogen/ etliche Vers vnnd Sprich der
Psalmen/vnnd etliche Blätter der Auflegungen vnnd
Erklärungen der Vhralten Lehrern. Desgleichen ist
auch zu der Messe geihan die Bekandnisse des Nicea-
nischen Glaubens/ vnd andere Dertier der Schrifft/
in welchen gesagt wüdt/daß es das Opffer/welches der
Messpfaß Gott auffopfert/ das Opffer des Lobs seye.
Aber diese kleine stücklein / seindt gleich als Vnntze vñ
kleine Brocklein/des alten Herlichen Gebäws/das je-
sundt gar zu grunde gangen/welche schändlich hin vñ

cccl EXAMEN des Tridentinischen

wider zerstreut ligen / vnnnd gar nichts mehr tauglich
 seindt zum Gebäwe. Darnebe aber haben die Römische
 Päpst sich höchlich beflissen / vnd se eyner den andern
 wollen vbertreffen / in dem Newen Gebäw / welches sie
 auff das Pfullment des alte Gebäwes / das ist / des was
 ren Gottesdienst vnderstande haben zusehen. Dan al
 liche haben mit newerdachten Zierten vnnnd Geyräng
 damit die Messpfaffen solte angezogen werde / sampt in
 auffbauunge der Altarn / darauff geopffert wüdt / sich
 höchlich bemühet / vnnnd allen fleiß angewandt. Andere
 aber haben mit newen Ceremonien / Lectionen / Gebett
 Responfionen / Antiphonen / vnd andere deren gleichen
 Vnnütze vñ Gauckelwerck / oder ver hinderliche Ding
 allein zum Pracht vnd Zierde dieses newen Gebäwes
 geflicket vnnnd daran gehencket. Jedoch damit solche
 Gaucklerey eynen herrlichen Schein vnnnd Ansehen
 hatte / haben sie solcher newen Sachen vnd auffgemün
 ten Götzenwercks / den Ursprung vnnnd erfindunge den
 aller Eltesten Römischen Bischoffen zugemessen / auff
 daß sie mit desto grösserm Ernste vnd Eyfer / von wegen
 der Elte von männiglichen angenommen / vnnnd für
 Wahrhafftig gehalten würden. Wiewoll wir solches
 mit gründtlichen vnd vnwiderleglichen Zeitgnissen vñ
 Beweyfungen / der Vhrältesten Lehrern vnd Scriben
 ten / die vmb die erste Zeit der Christlichen Religion ge
 lebt / leichtlich mögen darthun vnnnd bezeugen / daß sol
 che Gebräuch vnd Rinder oder Affenspietische Ceremo
 nien weder zu ihren zeiten gebräuchlich noch erfunden
 seyen worden. Jedoch verhoffen wir / daß gnugsam auß
 den obgesetzten Canonen seye erwiesen / vnd halten dara
 für

Concilium / das III. Buch. ccclj

für/daß die Letzt so solche Ceremonien billichen/offentlich müssen bekennen / daß es lautere Menschen Sanktionen seyen. Nuñ aber wollen wir forthschreiten vñnd zu den Decreten der Reformation kommen / die in dieser Session gesetzt worden.

6. In dem sechsten Canone dieser XXII. Decret vom
Session (welcher dem Vierdten Canoni der letzten veränderig
Session mag zugethan werden) wüdt den Bischöffen/ der Testamē
als den Gesandten vñ Commissarien des Apostolische ten vñd Letz
Stuls / zugelassen vñnd Gewalt gegeben / daß sie in ten Willen.
ihren Pfarrgenossen/ Abteyen/vñnd Allgemeinen Versamblungen der Orden/ ihrer Bischoffummen / nach ihres Gewissens vñnd Consciens Urtheil oder Verstand/die Letzten willen der Testierenden mögen verändern vñ brächen/so sie vielleicht in ihren Testamenten vñd letzten Willen zu viel beschwerliche vñnd vberflüssige Anzahl für sie Messe zu halten/ hetten geordnet vñd gesetzt. Solches Decret ist ein öffentlicher Mißbrauch vñ Geistlichen Richtern Gerechtigkeit gegen den Leyen vñ Weltlichen/vñ den Königlichen Constitutionen/sampt aller vñd gemeiner Billichkeit ganz vñnd gar zuwider. Darneben wüdt auß Ansehen vñnd Würdigkeit des Keyserlichen vñnd Päpstlichen Rechts bestetiget/ (l. i. C. de Sacros. Eccles. c. ultima. 13. q. 9.) daß nichts streiffer / vñd höhers / ja vnzerbrüchlichers solle gehalten werden in allen contracten, weder der Letzte Wille vñnd Urtheil des abgestorbenen: welcher nach Wollgefallen vñd Gutduncken der Bischöffen vñ anderer Prelaten keins Wegs soll verändert werden / Sondern als eyne vnzerbrüchliches vñd vnwiderrüffliches Gesag bleiben.

7. Eben

ecclij EXAMEN des Tridentinischen

7. Eben mit solchem Giffte vnnnd Betrug ist auch der achte Canon bescklet/darin beschlossen vnd geordnet wtrdt/das die Bischöffe vnd Prelaten/gleich als die Commissarien vnnnd Legaten des Apostolischen Stuls / sollen Schaffner vnnnd executores seyn die Stiftungen vnd Vermächnissen so zum Gotteseligen Gebrauch geordnet/beyde in dem Letzten Willen / vnnnd vnder den lebendigen:vnd das allein bey ihnen der Gewalt vnnnd Gerechtigkeit solle stehen/ die Spitalhäuser zureformieren / zuregieren vñ zuersuchen/sampt die andern Elendigen Herbrigen/ Beginen Häuser/Schulen/Collegien/vnd andere deren gleichen Weysen vnnnd Almosenhäusern (außgenommen allein die jehmigen welche Königlich Schützung vnnnd Schirmung vnder worffen) vnangesehe ob schon deren gleiche Verherr Regierung vnd Verwaltung den Wellichen zugehöre/ sollen sie/die Bischöffe mit der Freyheit der Exemptionen vnnnd Außschliessunge gehandelt haben vnnnd beschirmet werden. Dan die Erkandtnisse vnnnd Vollstreckunge aller deren dingen / so den Gottesdienst/der Seelen Heyl / vnnnd Auffenthaltung der Armen anbelangen/gehören allein den Bischöffen zu/vnd soll ihnen daran weder cynige Gewohnheit / Statut / Freyheit noch andere Gerechtigkeit ver hinderlich ob abbitlich seyn. Dieses Decret widerstreibet auch gang vnnnd gar dem freyen Willen vnd Gewalt/ den cyn jeder Mensch mag haben in erwöhlunge der vollstreckern vnd vollziehern seines Testaments/ die er nantz will / vnd mag der selbigen Sache Sorg allein dem Erben vertrauen vnd vbergeben. Desgleichen ist auch dieses Decret klärlich vnd

Conciliums/das III. Buch. ecclij

und öffentlich den Constitutionen und Mandaten der Königen von Frankreich zuwider / welche von wegen der Geistlichen Geisigen vnnnd argwöhnischen Administration vnnnd Verwaltung / der Spitalen / Siechhäusern / Elendenherberigen / Weyssenhäusern vnnnd anderen derengleichen Verthern / dahin verurtheilt worden / daß sie solche Regierung vnder Verwaltung Erbaren Weltlichen Personen hatt müssigen vertragen vnnnd beuehlen / wie wir schon zuuorhin droben auch gemeldet haben. Vnnnd ist fürwahr woll wehet daß wir die Ursachen des Mandats hiehersehen / welche nach de Tode König Carols des Neundten von Frankreich / den Ständen vnnnd Regenten / eyn Anlasse vñ Gelegenheit hatt gegeben / die Geistliche von deren gleichen Verthern Administration vnnnd Regierung abzuweisen: Nemlich dieweil sie der Armen Einkommen vnnnd Ge- Geistlichen wie sie sorg für die Armen tragen. fälle in ihren Nutz vñ Sack wendeten / vnder de Schein der Pfründlichen Titteln vnnnd Gerechtigkeiten / welche sie den Spitalern vnnnd deren gleichen Elendenherberigen zuuegneten / vnnnd mit oder vnder dem Namen der Pfründten begrieffen / auch durch heimliche liste so viel vermochten / daß ihnen mit öffentlichen Päpstlichen Bullen / dieselbigen vbergeben vnnnd als eygenthumblich eingeräumet wurden. Desselbigen Edicts vñ Mandats Inhalt od Wort lauten also: [Nach dem wir in vnserm Rath für Wahrhafftig in Erfahrung kommen seindt / daß die Spitaler / vnnnd andere deren gleichen Weyssen vñ Almosenhäuser in vnserm Königreich / von vielen / den die Verwaltung vnnnd Sorg derselbigen vertramet gewesen / vbel vnnnd sehr fälschlich seyen Vergwaltiget vnnnd

Edict Año / 1561. im A-
" pülen
" aufgan-
" gen.
" Cöst. Bles.
" act. 55. 66.

cccliii EXAMEN des Tridentinischen

" Versehen worden/ welche derselbigen Derher Einkom-
 " men vnd Gefälle an ihren eygnen Nuzze verwändet/ vñ
 " ihnen zugeschrieben/ also daß schier die Nammen d' Ep-
 " talern vñnd Weysenhäußern oder Elendenherberigen
 " verloschen/ vnd in die Titel oder Nammen der Pfründten
 " verändert/ die sie sagen vñnd fürgeben daß sie ihnen an
 " stath der Pfründten vbergeben seyen / betriegen hienit
 " die Armen dürfftigen ihrer Nahrung/ vnd widerstreben
 " hierin den Gebotten Gottes/ sampt der Stifftern Wil-
 " len vnd Fürsak/ die solche Güter vnd Gefälle allein dē
 " Armen gestiftet vnd geordnet haben. Damit wir nuch
 " solchem Vbel zu stewart kämen/ vñnd mit zeittigem Rath
 " begegneten/ vnd dieweil die Sorg vnd Beschickung der
 " Armen Gütern vnd Nahrung zu vns gehört/ habē wir
 " verordnet/ vñ beuohlen/ daß fürth in solche Verwaltung
 " ge vnd Sorg allein Weltlichen Erbaren Bürgern vnd
 " Amptleichen beuohlen werde/ 22.] Desgleichen ist in d'
 " Blesensischen Constitution daran gehendet vnd hinzu-
 " geset/ daß die sehnigen (nemblich die Geistlichen) so
 " vor dieser zeit die Administration vnd Verwaltung der
 " Weyßen vñ Armen Gütern gehabt vñnd vorgestanden
 " weren/ hetten derselbigen Nammen/ Anzeigunge vñnd
 " Titel vmbgestürket vñ verkehret. Derhalben solten sich
 " solche Leutlich fürth in von der Administration enthalten
 " vnd müßig stehen vnd sonst niemandt anders/ weder et-
 " lichen Bürgern / Kauffleutlichen vñnd Ackerleutlichen be-
 " uohlen vnd vertrauet werden. Dieser Constitution vnd
 " Mandat widerstrebet solches Decret öffentlich/ derhal-
 " ben ist es zuuerwerffen vnd zuschelten.

8. Eben mit diesem Fähler vnd Laster ist
 auch

Conciliarius / das III. Buch. cccxv

Auch das Melinde Decret besceket vnnnd beßaffet / darinn geordnet vnnnd gesehet / daß die Schaffner vnnnd Verwalter der Spital vnnnd Weysen Gütern / sampt andern deren gleichen die zu Gottseligen Gebräuchen gestiftet / jährlich ihres Ampts vnnnd Verwaltung vor dem Bischoffe sollen Rechenschafft geben. Dieses Decret widerstrebe auch den Königlichen Constitutionen vnnnd Mandaten: Dan solche Rechenschafft soll geschehen (nach laut vnnnd Beuelch des obgedachten Mandats vnnnd Constitutions) vor den Königlichen Richtern / in Gegenwartigkeit des Bischoffs oder seines Statthaltera / sampt deß Burgernmeistern vñ Rächen der Stätt.

Rechnung
deß Bischoffs
sollen zugeben.

9. Im zehende Canone, ist deß Bischoffen / gleich als den Commissarien vnnnd Legaten des Päpstlichen Stuls / Gewalt vnnnd Macht gegeben / daß sich die Königlichen Notarien ihren Examen vnnnd Probierung vnderwerffen sollen / ob sie des Ampts vnnnd Namens würdig vnnnd tauglich seindt / oder nicht. Welche so sie nicht tugentlich erfunden / oder so sie vielleicht in Verwaltung ihres Ampts etwas würden sündigen / sollen sie in Geistlichen Aemptern / nimmermehr oder auffeyn bestimpte zeit gebraucht werden. Sondern sich darvon enthalten. Solches widerstrebet auch des Königs vnnnd der Königlichen Richtern Autoritet oder Würdigkeit / zu welchen alleine / die Erkandnisse vnnnd Straaff vñ Wißhandlung / so vñ den Notarien begangen / zugehöret / sie zuentseken / vnnnd ab zustindern von den Königlichen Hoffdienern. Vnnnd ist solche Erkandnisse auß der Zahl der Gerechtigkeiten / die sie Casus Regios nennen.

ccclvj EXAMEN des Tridentinischen

Decret von
des Papsts
Gewalt ge-
gen den
Weltliche
Regenten
und zeitli-
chen Stä-
tern.

10. Dieweil aber das Xylffte Decret eynes
schädlichen vnnnd verderblichen Inhaltes ist/wollen wir
solches hie auch sehen/dessen Wort diese seindt: So se-
mandt vnder den Geistlichen vnd Weltlichen / sie seyen
gleich welches Standes vnd Wirde/vnd wan sie schon
von Keyserlichem oder Königlichem Stammen weren/
eyn solche Begierde vnd Ehrgeiz/die ein Wurck alles
bösen ist/würdt anfechten vnd einnehmen/das er eynes
Kirchen / oder eyner andern Weltlichen/oder Regulari-
ten Pfründen/ der Heyligen vnd Andechtigen Berg-
oder anderer geweyheiten vñ Gott gestiftten Verfert-
Gerechtigkeit/ iurisdiction, Güter / Zins / Gericht/
Herzlichkeiten/ Lehen-schafft vnd Schupis oder Meyers-
güter/ Frütchte/ Einkommen/ Nuzunge/oder was deren
gleichen Gefällen / die zur Nottürfftigkeit der Dienern
vnnnd Armen sollen gewandt werden / entweder durch
sich oder andere / mit Gewalt oder einiagender Forcht
vnnnd Schrecken / oder auch durch vnderworffene Per-
sonen beyde der Geistlichen vñ Leyen/ oder mit andern
Liste vnd Künste/oder mit verdeckter farbe vnnnd erdichte
Scheiner/in seinen eygnen Nas würdt wende/ oder die
selbigen gebrauchen: Oder würdt sich vnderstehen zu
verhindern/damit solche nicht von den jehnigen / denen
sie von rechtswege gehören/empfangen werde: Der soll
so lang vnnnd fern im Bañ vnnnd Fluch seyn / biß er die
Iurisdiction, Herzlichkeit/ Güter/Gerechtigkeit/Frütch-
ten/Einkommen/Gefällen/die er mit Gewalt angefallen/
angegrieffen vñ zusich gezogen: od wie gleich solche auff
andere Wege oder Mittel/durch schenckunge eyner vñ
derworffnen Person/ an ihn seyen komme/ der Kirchen
oder

Conciliums / das III. Buch. ccclviij

oder derselbigen Administratoren vnnnd Verwesern/oder „
Pfründtmeßigen widerumb vollkommenlich ohn eyni- „
gen abbruch zustellet vnnnd einraumbet/vnnnd nachmahls „
vom Römischen Papp solcher begangner Mißhand- „
lungen verzeihungen vnd Gnade erlanget.] Auß dieses „
Decrets Beschluß vñ Krafft erfolgete endlich/ daß der
König in Franckreich der ledig stehenden Pfründten vñ
Bisshummen der Regalischen Gerechtigkeit) dauon
wir doben meldung haben gethan.) Possession vnnnd
Besizunge nicht möchte fähig werden/ oder sie erhalten
Noch anderer Pfründten die vbel vnd ärgerlich versezt
würden: Noch auch die ledigen Pfründten vmb deren
willen etwan eyn Zweyspaltung entstanden/ von ihm
als eynem Schiedman mögten eynem eingeräumt vñ
zubesitzen vbergeben werde. Also daß die Tridentinische
Väter/mit diesem Decret nichts anders gesucht / we-
der daß sie die alten Klag vnnnd Zank/Papsts BONI-
FACII, des Achten/vnnnd Königs Philippen/mit dem
zu Namen des Schönen/von Franckreich/so vor zwey-
hundert vnd achtzig Jahren/geschehen vnnnd gelibet/von
neuem erweckten vñ aufftrhreten. Wie solches zusehen
ist / c. unam sanctam. de maior. & obed. in Extrauag.
Dieselbige Historien aber haltet sich also: Nach dem
Papp BONIFACIUS der Achte dieses Namens
mit geschwinden Rencken vnnnd höchsten Listen zu dem
Pappthumb war kommen / hatt er in eynere öffentlichen
Constitution oder Bullen/ die er an allen Orten vnnnd
Enden ließ anhschlagen vnd außruffen / sich öffentlich
vnd vnuerholen lassen hören vnnnd bezeuget/daß er den
höchsten Gewalt vñ Macht habe wider alle Christliche

Papste Bo-
nifacii des 8.
schändliche
Thaden.

Nota de papa

ccclviij EXAMEN des Tridentinischen

Fürsten / beyde in Geistlichen vnnnd auch in Weltlichen Sachen: Sagte vnd rühmet sich auch / es gehörte ihm der Gewalt beyder Schwerdt allein zu: Das Geistliche zwar / daß er dasselbige nach seinem wollgefallen gebrauchete: das Weltliche aber / daß die Könige vnnnd Regenten dasselbige nach seinem Willen vnd Wollgefallen führten vñ trügen. Dan der Ehrgeizige Hoffertige lose Dab / hiele dafür / die Könige der Erben / wann sie ihre Königreiche nicht von seiner Heyligkeit (ja Excommunication) wolten annehmen / so müßten sie versucht vnd abgesetzt werden. Dan (sagt er) die Weltliche Schwerdt were dem Geistlichen vnderworffen / vñ hette das Geistliche Gewalt / das Irdische vnd Weltliche einzusetzen / so es verderbt vnd verkehrt were. Gleiches falls hatt er auß seinem Ehrgeizigen vnnnd Hoffertigen Gemüth noch eyn andere Allgemeine Constitution oder Bulle / lassen außgehen / darin er Verbotte vnd bey Straff des Banns beuohle / dieweil er vermercket (sagt er) daß auß angeborenem Neid vnd Haß die Leyen (dan also nennt er alle Potentaten) gegen den Geistlichen verhaßt vnd ihnen Feinde weren / daß fürthhin kein Keyser / König / Fürst / Herzog / Graue / Freyherr / vnnnd andere deren gleiches Weltliche Stände / von den Geistlichen / oder ihren Vittern etwas solten erfordern vñ heischen: Es geschähe gleich vnder de Namen oder Titel der Zölle / Steuern / Gefällen / Collecte / Renten / Zehende / Zwenzigsten oder hundersten Theilen: Oder vñ eynē andern Zinß / oder vnder eynē falsche Scheine vñ hülfte. Entlehnungen / Mißstewren / Freygeblichen Schenkungen / Oder wie dieselbe

Papst ver-
 botte den
 Geistlichen
 daß sie den
 Weltlichen
 Fürsten kein
 Tribut soll-
 geben.

Concilium / das III. Buch. ceclie

dieselbigen eynen Namen möchten haben / ohn seines /
 des Papis Erlaubnuß vñ Verwilligung. So aber je-
 mandts anders werde thun / vñd sich hierin vnghehorsam
 erzeigen / dieselbigen / sampt ihre Mittgehilffen sollen in
 die Straaff des Bañs vñnd Fluchs fallen / auß Krafft
 des Rechtens / ohn eynigen andern Sentenz oder Er-
 klärung der begangenen Straaff. Vnder derselbigen
 Straaff soltē auch die Geistlichen gleichfals begrieffen
 sein / die eynige Stewr vñd Renten geben. Von solchem
 Bañ vñ Fluch sollen sie nicht mögen entlediget werde /
 weder allein auß Ansehen vñ Macht des Apostolischen
 Stuls / vñnd darzu erst im letzten Arthem oder Ende des
 Todes. Aber König Philippus Pulcher, zu Tettesch der
 Schöne / vñ Fräckreich / gebrauchte sich seynes König-
 liche vñ Höchsten Gewalts / verachtet diese Päpstliche
 Bullen vñ Constitution / vñd legt seine Geistliche eyn
 Tribut vñ Stewr auff. Erstlich erforderte er den Hun-
 derten / darnach den fünffzigsten Theil der Güttern vñd
 Einköffen / von allen seinen Vnderthanen / ohn eynigen
 vñderscheid der Personen / sie were gleich Geistlich od
 Weltlich / dieweil solches die Beschützung vñ Beschir-
 mung des ganzen Königreichs anbelanget / wider den
 Mächtigsten König Eduardum der Engelländer / wel-
 cher mit Mächtiger Heers Macht die Grenzen seines
 Königreichs angrieffe / vñnd allenthalben verheeret. Er
 schlug auch alle Bonifacianische vñ andere dēre gleichē
 Constitution vñd Päpstliche Bullen in Windt / vñnd
 gebraucht sich standthafftlich jeder zeit aller seiner
 Gerechtigkeit der Regalien / sampt anderer Freyheiten
 gegen dē geistlichen Güttern vñ Pfründten in seine Lande-
 schafften

König Phi-
 lip widersezt
 sich manlich
 des Papis
 Bullen.

Annal.
Franc. in
Ann. 1290.
C 1302.

Papsts
Bonifacij
schreib an
den König,
zu Franck-
reich.

ecclx EXAMEN des Tridentinischen

schafften vnnnd Herrschafften. Deshalben hatt vmb das
Jhar Christi M. CCC. Papst BONIFACIVS das
eyn Vrsach genommen/dē König anzureichen/ als der sein-
ner des Papsts Constitutionen vñ Bullen Widerspan-
nig vnnnd Ungehorsam were/in welche er mit ernst ver-
botten hatte/das man von den Geistlichen keine eynige
Stewr vñ Tribut solt erfordern noch heische. Derweg
hatt er an dē König eynen solchen vbermüttigen Brief
geschriben. [BONIFACIVS Römischer Bischoff
Eyn Knecht aller Knechte Gottes/ Philippen dē König
ge der Francken. Fürchte Gott/vnd halte seine Gebot.
Wir lassen dich wisse König/dz du vns beyde in Geis-
lichen vnd Weltliche Sachen vnderworffen bist: Vnd
hastu ganz keine Gewalt eynige Pfründe oder Preben-
dē zuuerleyhen: Vñ ob du schon etlicher ledige Pfründe
den Schus vnnnd Schirm hast/soltu doch nichts desto-
weniger dz Einkommen vñ Gefälle derselbigē den Nach-
kommen Bischöffen vñ Fürstendern sparen vñ behalten.
Vnd wo da auch etliche auß dē ledige Pfründē schon
andern hast verleyhen vñ eingeräumt/ Ordnen vñ setzen
wir/das dieselbige Verleyhunge vnd Einsatzung solle
Nützlich/Tode vnd absein. Die aber so anders halten
glauben/die halten wir für Narren vnd Thoren. Geben in
dē Lateran/auff dē andern Tag Christmonats/im sechste
Jahr vnsers Papstthumbs.] Demnach so beruffet auch
gemelter Papst BONIFACIVS alle Franckische
Bischöffe/ Doctorn der Heyligen Schrifft vnnnd die
Rechtsgelehrten zusich gehn Rom/ damit er sie (wie
manns darfür hielte) dahin beredet vñ zwünge/dz sie die-
se seine Sache vñ fürnemmen Willichte/ vñ sich nicht auff
den

Conciliums/das III. Buch. ccclxj

des Königs Parthey oder Meinunge begeben. Aber der
 König damit er solchem vbel möchte begegnen/ hatt eyn
 Rünmtige vnnnd standehafftige Antwort auff Papsts
 BONIFACII Schreiben vnnnd Brieff gegeben/ den
 Strahl seines Bañs vnnnd Fluchs verachtet/ welches
 doch mit solchẽ Fewspeyen vñ Tröwworten zu derselbi
 gen zeit dem ganzẽ Erdboden eyn Schrecken vñ Forcht
 pflegte ein zuzagen. Die Antwort aber des Königs war
 diese: [Philipp vñ Gottes Gnaden/ der Francken gegẽ
 Widergang König/Wünschet BONIFACIO, d sich
 für den Obersten Erzpriester außgibt/ wenig oder gar
 kein Heyl vñ Glück. Es soll deine grosse vñ hohe Mari-
 heit vñ Bnwissenheit wissen/dz wir in Weltliche Sa-
 chen vñ Geschäfte vnsero Königreichs weß Dir/ noch
 sonst jemandt anders seyen Vnderworffen: Desgleichẽ
 gehören ettlicher ledigen Kirchen vnnnd Pfründten oder
 Piebendẽ Collatur/oder Verleyhunge auß Königlicher
 Gerechtigkeit vns zu/sampt die Nießung vñ Nuzung
 derselbigẽ Gefällen vñ Einkommen: Auch dz wir bedacht
 seyen vnserẽ Besizung vñ Gerechtigkeit wider männig
 lich mañlich zubeschützen vñ zubeschirmen: Wer anders
 glaubt vñ daruon haltet/ den achten vnnnd halten wir:
 als eynen Thorechtẽ/ Wanweikigen vñ Bnsinnigen.
 Geben/rẽ.] Mitt dieser Rünmtigen vñ standehafftigẽ
 Antwort an Papst BONIFACIUM gethan/ hatt
 der König so viel zuwegẽ gebracht/dz die Bischoffe vñ
 Prelaten seiner Landtschafften nicht gehn Rom haben
 wollen ziehẽ/ Sondern an den Römischẽ Papst Bont-
 schaffte geschicket/vñ ihm lassen anzeigẽ (welches sich in
 der Wahrheit also hielte) es hette der König in eynem
 33 öffentlichen

ccclxij EXAMEN des Tridentinischen

offentlichen Mandat ernstlich verbotten/dz wed Goldt
noch Sylber aussert dē Grenzen des Königreichs solte
geführt werde. Nuhn aber köndten sie nit ohn Gelt gehn
Rom ziehen/vñ were es nit d' Brauch dz man sie verge-
bentlich Beherberiget zu Rom/od auff d' Strassen. Dē
weil aber Papsst BONIFACIVS die Collatur vñ
Verleyhunge schier aller Pfründtē vñ Prebendē zu sich
zohē vñ wid Billichkeit ime zu messet/ mit Reservatori-
schen Bullē/Gratien Expectatiuen/od Herliche Gna-
den Brieffen/vñ andern deren gleichen Prouisionen od
Fürséhungen vñ Anmassungen wid die Decret der Ca-
nonen/vñ die Pfründten gleich als eyner offentlichen
Gnade vñ Auffbietung/d' am meistē darauff botte/der
kauffete. Hatt d' König vñ Fräckreich in eyner Gemeine
Versamlunge/ aller Bischöffen/Freyherren vñ Stān-
den seines Königreichs/ so er vmb dieser Sache halben
angestellet/ den Papsst BONIFACIVM für eynen
Thäter der Kekerēy/vñ Simoney/sampt vieler anderer
Wisschandlungen vñ Lastern/erkennet vñ aufgeruffen.
Derhalbē ist auff diesem Reichstag vñ Versamlunge
der Frantzösischen Stānden vñ Bischöffen beschlossen
wordē/dz man forthin dē Papsst BONIFACIO nicht
soll gehorchen noch vnderdienstbar sein/nach laut d' Ca-
nonen/die da sehen/dz man eyne Kekerischen Papsst nit
solte Gehorsame leyssen. Ja es Veruffte sich d' Könige/
die Bischöffe vñ Stānde des ganze Königreichs von
diesen Bonifacianische Constitutionen vñ Bullen/auff
dz Nächste/so frey vñ sicher gehalten werde/Allgemeins
Concilium. Nach Vollendung vñnd Beschlus dieses
Sachē/fraget der König die Bischöffe vñ Freyherren/
von

Papsst Bo-
nifacius für
eyn Keker
vñ Laster-
haffteigen
Menschen
erlent.

Concilium/das III. Buch. cccxliij

vñ wissen Oberste Herrschafft vñ Gewalt sie erkennen/
 daß sie diese ihre zeitliche Güter besessen vñ hettē. Hier-
 auff gaben sie mit eynhelliger Stimme zuantwort/ von
 ihm dem Könige / sampt von den Königen seiner Ma-
 jestät Großerren vñ Eltern/ ihren Obersten Herrn/
 hettē sie solchen zu jeder zeit erhalten. Da nuh ihnen
 der König von wegen dieser antwort gnediglich vnnd
 mit sänfftigen Worten gedancket/ hatt er mit eynem
 ihwren leiblichen Eydschwur ihnen versprochen/ daß
 er sie in Besizunge ihrer Gütern/vñ derselbigen Nie-
 sungemälich vnnd standthafftiglich wolte beschützen
 vñ beschirmen. Hergege haben sie ihm angelobt vestig-
 lich Treue vñ Gehorsame zuleiste. Nicht vber eyn lange
 zeit harnach/ hatt Papst CLEMENS V. eyn Nach-
 folger (nach Papst Benedicten dem XI.) Papsts BO-
 NIFACII, die obgedachte Constitution vnnd Bullen
 seines Vorfahren wideruffen vñ gar abgethan/ vnnd
 beuohlen / daß fūrterhin so viel den König / vnnd das
 Königreich der Francken anbelangen thätte / sie nicht
 mehr oder in andern Stücken / weder sie vor dieser Bo-
 nifacianischen Constitution der Römischen Kirche sol-
 ten vñ derworffen sein: Sondern es solten alle Sachen
 vñ Handel in dem Standt wie es von altem hargewe-
 sen auffrecht/ganz vñ vnzerüttelt bleiben.

II. Fürwahr so jemandt diese Frag auß de
 alten Canonen wolte erörtern vnnd entscheiden: Ob
 der Römische Papst vñ die Römische Kirche de hoch-
 sten Gewalt vber die zeitlichen Güter haben / wirt er
 gewißlich leichtlich vñ ohn alle Mühe finden/ dñ sie sol-
 chen nicht allein nicht hettē/ Sondern dñ auch die Pri-
 sterschafft

Königs vñ
 Frankreich
 mit seinen
 Geistlichen
 Verbünd-
 nisse.

Ob die Cle-
 risen Welt-
 liche oder
 zeitliche
 Güter möge
 besigen.

ccclxiii EXAMEN des Tridentinischen

sterschaft in Gemein ganz vñ gar keine zeitliche Güter
 solle besitze/ Ja sie solle nach gebrauch der Leuten/ allein
 auß den Lebenden vñnd Opffern / die täglich von den
 Menschen gebracht werden/ allein an Speiß vñd Klei-
 dung vergnügt sein/ ohn allen Pomp/ Pracht/ vñd Ge-
 leydt der Rossen vñ Dienern. Dan also redet eyn schö-
 ner vñd sehr alter Canon (c. clericus. 12. q. 1.) auff solche
 Meinunge/ auß dē Heylige Lehrer Hieronymo genom-
 men/ mit diesen Worten: [Eyn Clericus, ist eyn Person
 so der Kirchen Christi dienet / würdt also vertolmeschen
 dz er erstlich sein Wörtlein/ darnach durch des Naimens
 Verstandt vñ aussprechē/ dahin trachtet vñd ringet/ daß
 er vñ seye/ vñ er genent würdt. Dan so Cleros Griechisch/
 zu Latein Sors, vñ zu Teütsch eyn Theil oder Loß heisset/
 werden sie darumb Clerici, das ist/ Loßhafftig vñ Theil-
 hafftig genent / dieweil sie von dem Theil oder Loß des
 Herrn seindt: Entweders dieweil der H E X X N ihr Loß
 vñd Theil der Clerickē vñd Theilhafftigen ist: vñ dieweil
 entweders er selbs eyn Theil des Herrn ist/ od eyn Theil
 vñd Loß des H E X X N hatt/ soll er sich für eyn solche
 Person erzetgen/ vñd darstellen/ damit er dē H E X X N
 möge besitzen / vñd er vom H E X X N besessen werde.
 Dan der den H E X X N besitzet vñ zum Theil hatt/ vñ
 mit dē Propheten sagt/ Mein Theil ist der Herr/
 der kan nichts außserhalbē dem H E X X N haben.
 So er nuhñ etwas anders würdt haben / weder allein
 den H E X X N/ dessen Theil würdt nicht der H E X X
 sein. Als zum Exempel zusehen: So er Golde/ so er
 Sylber/ so er Besizunge/ so er mancherley Haußrath/
 besitzet vñd hatt/ mit diesen Theilen will der Herr nicht
 sein

Clericus
 oder Prie-
 ster wñ es
 heiße/ vñd
 wie er sein
 soll.

Conciliums / das III. Buch. ecclevo

sein Theil seyn noch Gemeinschaft haben/ So ich aber
 eyn Theil vnd Loß des H E R R N bin/ vnd eyn Teyl
 seines Erbschafft/ so nimb ich nicht die Teil vnder den
 andern Stänffte vnnnd Stämmen/ Sondern ich lebe als
 ein Leuit vnd Priester vö den zehenden/ vñ diene dē Al-
 tar/ daramb wüldt ich auch auß dem Opffer des Altars
 erhalten vñ ernöhret: Wan ich nuhñ Nahrung vñ Kley-
 dung hab / will ich mit solchem vernützt vnnnd zufrieden
 sein/ vnnnd will dem blossen Creutz / bloß nach volgen.]
 Desgleiche steht in eynem andern Canone(c. duo sunt.
 ibid.) dieses erstgemelten Lehrers Hieronymi also ge-
 schrieben: [Es seindt zweyerley Geschlecht vñ Arth der
 Christen. Das eyn Geschlechte od' Arth ist/ welches dem
 Götlichen Dienst ganz Eyge/vñ dē Gebett/sampt dē
 himlischen Anschawen gar ergeben ist/ vñ sich vö aller
 Vnruh vnd Verhindernisse der zeitlichen Gütern ent-
 halt/ als da seindt die Clerici vñ Gott geweyhete/ nemb
 lich die Bekehrte. Dan Cleros ist Griechisch / zu Latein
 Sors, vñ auff Teitsch eyn Loß od' Theil: Dahär werden
 solche Menschē Clerici, dz ist/ die durch das Loß erwöh-
 let/ genent: Dan es hatt sie Gott all für die seinē erwöh-
 let. Solche seindt rechte vnnnd Wahrhafftige Regenten/
 das ist/ sie regieren sich/ vnd andere mit ihren Thugenden/
 vnnnd also haben sie in Gott das Reich. Dieses bedettet
 auch die Kron oder Cränklein auff ihrem Haupt. Sol-
 che Kronen vnnnd Cränklein haben sie von Einsakunge
 vnnnd Stiffunge der Römischen Kirchen/ zum zeichen
 des Reichs/ dz in Christo erwartet wüldt. Die Beschä-
 rung aber des Haupts/ bedettet die Verlettung vnd
 Inlezung aller zeitlicher Dingen. Dan sie seindt allein

„Mönchen
 „Cränklein
 „was sie be-
 „deute.
 „Haupt be-
 „schärung
 „was sie be-
 „deute.

ccclxvi EXAMEN des Tridentinischen

„ an der Kleydung vnd Nahrung begnügter / vnnnd haben
 „ keine Eygenschafft vnder ihnen / Sondern sie sollen als
 „ les Gemein haben. Das ander Geschlecht der Christen
 „ ist / als da seindt die Leyen: dan Laos ist Griechisch / in
 „ Latein Populus, vñ zu Teütsch Volck oder Pöbel: Die
 „ sen gebüret vnd wülrde zugelassen / zeitliche Güter zu be-
 „ sitzen. Aber allein nuhr zu ihrem Gebrauch vñ Notdurff-
 „ te. Dan es ist nichts armseligers vnnnd elendigers / wedt
 „ von wegen des Pfennings vnnnd zeitlichen Gewinns
 „ Gott verachten vnnnd verlassen.] Hie aber ist kurzlich
 „ zumercken / daß in diesem Canone gesagt wülrde / von
 „ der Cronen vnd Haar abschären der Priestern / lassens
 „ sich ansehen / daß solches auß eyner vngründlichen
 „ Glossa, oder auß Beyfassung ettwan eynes altē Mön-
 „ chen in den Text dieses Canons seye eingeflicket vnnnd
 „ hinein geleset worden. Dan solches ist nicht die Art
 „ vnnnd Eygenschafft des Heyligen Lehrers Hieronymi
 „ zuschreiben / vnnnd seindt zu seinen zeiten solche Ceremo-
 „ nien noch nicht erdacht / noch im Brauch gewesen. Ver-
 „ mer wülrde in eynem andern Canone, (c. cum. ad uerum.
 „ dist. 96.) auß Papst Nicolao genossen / gesagt / daß die
 „ Christliche Keyser vñ Pápsten vnd Bischoffen von nö-
 „ then haben von wegen des ewigen Lebens: Hergegen an-
 „ ber haben die Pápst die Keyserlichen Befehle vñ nöthig
 „ von wegen des Ruhes vnnnd Gebrauchs der zeitlichen
 „ dingen vnnnd Nahrungen. Deßgleichen hab auch vnser
 „ Herr Jesus Christus / der zugleich Wahrer Gott vnnnd
 „ Mensch gewesen / beyder Gewalten Aempter vnder schei-
 „ den / in Wandel vñ Würdigkeiten so eynē jeden Stande
 „ eygen vñ gebüret. Derhalben ist es weit darnon / daß diese
 „ zwen

Conciliums / das III. Buch. cccxvii

zwey Stände vñ Gewalt sollen vermengt vnd zertheilt
werde / vnd daß der Römische Papst beyde ihme könne
zumessen od̄ zueygnen / wie solches Papst BONIFA-
CIVS der VIII. gewöhlt / vñ wie solches die Tridenti-
nische Väter / in ihrem Canone, droben angezogē / auch
haben lassen ansehen / als wan sie es begereten.

12. Derhalben ist 8 König in Frankreich König in
Frankreich
ist eyn Pa-
tron der
Pfründten
seines Kö-
nigreichs.
der Oberste Herr aller zeitlichen Gütern / so von den
Geistlichen in seinem Königreich besessen werden / nicht
minder weder 8 andern allen / die von den vbrigen seinen
Pfründten genuset vñ bewohnet: es sage gleich här-
tiglich was er wolle. Ja d̄z noch viel mehr vñ höher ist /
so wüßte er aller Kirchen vnd Pfründten seines ganzen
Königreichs für eyn Patron vñ Schirmherr gehalten /
vñ hatt Er vnder diesem Namen die Gerechtigkeit vñ
Gewalt in alle zeitliche vñ Geistliche Güter der Kirche
vñ Pfründten anzulegen: wan dieselbigen von den Bischöffen
vñ Pfründtern bößlich werden geregieret / oder auff an-
dere Wege vñ Weise sie mißbrauchen. Wie solches auß
einem Edict vnd Mandat Königs Carols des VI. die-
ses Namens / Anno M. CCC. LXXXV. außge-
gangen / erscheinet. Damit wir aber die Ursache dieses
Edicts erwägen / w̄z den König dahin getrieben / solches
Edict vñ Mandat zu Ordnen / ist fürnehmlich zu wissen
als damahls zu denselbigē Zeiten Papst CLEMENS
der VII. (da zuvorhin der Sitz des Römischen Papsts
von Rom gehn Auenion verwendet ware worden) mit
solchem großem Hoffgesinde / vñnd eyner solchen
Prächtigen vñnd Vbermüthigen Leibs Guardian ware
vmba

ccclxviii EXAMEN des Tridentinischen

umbgeben/ daß er täglich vber die dreissig/ vnnnd etwan
 mehr Cardināln umb sich hatte/ die ihn geleiteten wo er
 nuhr hin vñ wider Spazierete/ welche alle von ihm mit
 statlichen vnd reichen Pfründten allein in Franckreich
 waren versehen vnd begabet/ denen ganz vnnnd gar kein
 Raub/ als dē erfahnestē Voglern der ledigē Abbtē/ vñ
 feistesten vñ Reichesten Pfründtē/ vñ Spitalern mög-
 te entringen/ od̄ auß ihren Geltgeizigen Händen ent-
 fliehen. Dan so baldt sie nuhr schmäcketē vñ vermehrtē
 ten d̄ etwas feistes vñ reiches ledig were/ spanneten sie
 als baldt ihre Geltgärner auß/ vñ er vogleten daffel-
 ge. Also vnd deren massen/ daß sie alle Gefälle vnd Ein-
 kōsten der Pfründten so gar aufsogen vñ Eröseten/ d̄
 auß denselbigen schier kaum mehr vbrig waren/ darauß
 man die Armen Mōnchlein/ vnd geringste Priesterlein
 mochte ernöhren. Darneben kamen die Pfründthäus-
 ser/ vñ Gebäw so vñ ihnen besessen/ (deren sie gar nicht
 achteten/ vñ weder in Gemach noch Dachunge erhiel-
 ten) in eynen solchen Abgang vñ Verwüstunge/ daß sie
 allenthalben mit Hecken vnd Dornbüschen umbwach-
 sen/ vnd eynem Säwstahl/ viel ähnlicher weder Gottes-
 oder Pfründthäusern sahen/ also gar eynen scheltliche
 Anblick hatten sie allenthalben. Des gleichen gaben sie
 ganz vnd gar keine Almosen den Armen vnd Dürfftigen.
 Damit sie aber nicht dafür gehalten/ als wan sie
 alles begereten zu ihnen zuraspeln/ lieffen sie etliche ja
 noch gar geringe vnnnd schlechte Pfründte von andern
 Besitzern: Aber also vñ in deren gestalte/ daß man mußte
 von denselbigen jährliche Tribut vnnnd Pension kom-
 men/ die gemeinlich den Gefällen vnnnd Einkünften
 gleich

Geistlichen
 Geiz in
 Franckreich.

Conciliums/Das III. Buch. ecclesie

gleich waren/oder dieselbigen gar vbertraffen. Da nahen
die Pfründe vnnnd Einkommen (die zuvorhin auff die Ju-
gent vnd Studenten der Freyen Künsten vnd Studien
gewandt waren/ damit sie den Lauff ihrer Studien er-
strecken/vnd nachmals dem Volck mit Lehren mochten
fürstehen) also gar schämerlich warē zerissen vñ schänd-
lich zerströwet/ ist darauff erfolgt dā alle hohen Schu-
len vnd Collegien in Franckreich von Studenten vnnnd
tugentlichen Jugend gar odder vnd Lähz worden/ dieweil
sie keine Besoldunge vnd Nahrung hatten. Zu dem ver-
ordnet der Römische Papst in allen Prouinzen vnnnd
Landeschaften des Königreichs Einsamler vnnnd Col-
lectoren/ welche die Erbfahl vnnnd Reichthumb der Ab-
gestorbenen Bischöffen / aller Güter beyde der ligenden
vnnnd fahrenden ihnen zuzwackten vnnnd zueygneten/
vnd wurden nicht allein die ordentliche vnd rechtmessige
Nachvolger/ Sondern auch des Abgestorbenen Schuld
gläubigen außgeschlossen/ vnnnd wendeten sie für (aber
wider des Geistlichen vnnnd Keyserlichen Rechtens Re-
gel/c. fixum. i 2. q. 5. Auth. Licentiam. Et Auth. presby-
teros. C. de episcop. & clericis.) das solcher Raub vnnnd
Beuthe allein dem Römischen Papst zugehörte. Des-
gleiche stiet auch diese Einsamler / vñ des Papst Jag-
hunde/nach dem Tode der Aebten/die Abbtleyen an/vnd
schreiben ob Masseten derselbelbige Gefällen vñ Ein-
kommen des Papsts Herrschafft vñ Camern zu/so lang
die Abtleyen ledig stundē. Darneben thaten sie auch sol-
ches in allen andern Pfründten/ das sie die Früchte des
Ersten jars/aller ledig gestandinen Pfründtē in gemein
dem Päpstlichen Schatz vnnnd Kassen zueygneten/ es
AA weren

ecclre. EXAMEN des Tridentinischen
werz solche Pfründte/ gleich durch abwächslung / oder
veränderung / od durch Aufskündigung / od durch andere
re Weise vñ Wege ledig worden: ohn angesehen / dñ solche
Pfründten vñ Regalien Gerechtigkeit / vñ den Weltliche
Collatoren zustendig waren. Es pflegten sich auch die
vielgedachte Einsambler vñ Collectorn mit de Namen
der Päpstlichen Commissarien vñ Legaten zuneñen / vñ
legten den Geistlichen allenthalben so viel vñ schwere
Stewr vñ Tribut auff / daß sie schier ganz Frankreich
an Gelt vñ Paarschafft entblösten vñnd Vbraubten
welches sie alles gehn Auenion / als in des Papsts
Schmelzgruben fñhreten. Durch diese vberschwend-
liche vñ vnleydeliche Gelt vñnd Raubgierigkeit ist der
König bewegt worden / daß er solchen hauffen alles
Übels vñ Böses so auß Raubgierigkeit vñnd Schin-
derer des Papsts zusammen getragen / vñnd von seinen
Einsablern vñ Jaghñnden oder Gesandten / in sei-
nem Königreich / vom Papst vnbilliglich vñnd geistlich
hatten erschunden vñ Erschaben / endlich vñ den Geist-
lichen seines Königreichs abwendete vñ vertriebe / hat
er dieses Edict vñ Mädat / auß Meinung vñ Beschluß
seines Consistoriums vñd Raths der Ständen lassen
aus gehen / darñ er allen Schultheysen / Vögten / Rei-
genten / Marschalcken / sampt ihren Satthaltern aller
Prouingen vñ Landtschafften seines Königreichs / ernst-
lich beuohlen vñ aufferlegt / dñ sie fürterhin alle Pfründ-
ten zu ihren Händen sollen ziehen vñ nehmen / in welchen
biß an hñr solche Mißbräuch getribet worden / es weren
gleich wenig od viel / vñ die vñ den obgedachten Cardina-
lñn / vñ andern Geistliche Prelaten od Bischöffen biß an hñr

Conciliums / Das III. Buch. cccxxi

anhar besessen gewesen: Vnd fürnemblich vñ den jehni-
gen die auffenthalben den Grenz seines Königreichs/
also zu Auenion/vñ anders wo wohneten. Dan es ward
zu derselbigen zeit Auenion noch nicht allenthalben mit
Prouinzen des Königreichs vmbgeben: Wie dan auch
heutiges Tags derselbige Theil der Narbonensischen
Prouinz / welche den eygnen Namen der Prouinz be-
halten/der Kron Frankreich noch nicht zugethan / vnd
vnderworfen gewesen/vnd wardt damahls auch d' Kö-
nig/nicht wie jehunde/des Auenionensischen Herzog-
thums Schirm vñ Schuhherr genent. Darneben be-
uahle auch d' König seine Amptleutthen vñ Dienern od'
Regenten/dz sie dieser Pfründten Einkünften vñ Gefäl-
len/wolten zu erbawunge vñ verbesserunge der Kirchen/
vnd derselbigen Erhaltunges/ vnd denen so in denselben
mit der Thatt den Gottesdienst vñ ihr Ampt verrichte-
ten: Desgleichen auch zu auftheilunge der tägliche Al-
mosen/zu welchen solche Pfründte fürnemblich verord-
net/vnd leestlich den Schuldtgläubigen / so mit Bürg-
schaft gegen dē abgestorbenen verhaftet/ anwänden vñ
auftheilen. Desgleichen dz die jehnige/so solche Kemp-
ern vnd Verwaltungen fürgesetzt weren / solten Rech-
nung geben vnd alles außgeben oder Einnehmen ordent-
lich auffzeichnen. Auß dieses Edicts vñ Mandats Ord-
nung vnd Fürsunge/ würdt klärlich vberwiesen vnd
beheißet / daß der König in Frankreich Gewalt vñnd
Gerechtigkeit habe / die vbergebene vñnd beuohlene
Pfründte zuuerleihen / wan dieselbigen entweders vbel
oder ärgerlich geregieret würden/ wie dan solches enyes
kommen vñ Gottselige Fürst Ampt ist/dz er alle schädte

ecclxxij EXAMEN des Tridentinischen
liche Mißbräuch/welche in den Grentz seines Gebietes/
auch vñ den Geistliche begangen werde (oder vñ Pappst
selbs/ oder sonst von jemandts andern) sollen gestrafft
vnd Auffgehoben werden/ es geschehe gleich solches in
Verwaltung der Emptern/oder in Regierung der Bistum-
tern/ oder in auftheilung vnd Anwandung der Freyherr-
ten/ Gefällen vñnd Einkommen / darinn deren gleichen
Mißbräuch geschehen vnd getribt werden.

13. Es pflegten auch vorzeiten die Christ-
lichen Keyser vnd Obersten Regenten/die Sachen vñnd
Händel/so die Religion anbelangeten/vnder ihre Sorg
zunehmen / vñnd mit Gottseligen Gesagen / die Lehr-
vñnd Zucht von den Irthummen zusäubern / damit
dieselbigen rein vñnd lauter in der Kirchen blieben. Dan-
es solleyñ jeder Fürst vñnd Regent (wie der Fürst lustia-
nianus bezeuget) viel eyn grössere Sorg tragen vber
die Sachen vñnd Dinge / welche zum Heyl der See-
len / weder die zu den Bürgerlichen Sachen/ gehören.
Dahär ist es auch kommen vñnd erfolgt/das die Für-
sten vorzeiten pflegten die Bischöffe vñnd andere Geist-
lichen/so nicht ordentlich erwöhlet/oder sonst mit andern
Lastern vñnd Mißhandlungen behafftet/ von den Empt-
tern zuentsetzen vñnd zuurlauben. Ja sie bestetigten
auch mit ihren Edicten vñnd öffentlichen Mandaten die
Verbannunge vñnd Flucht so wider die Keyser/vñnd die
in den Concilien ordentlich ihres Irthums vberwie-
sen vñnd verdampft waren. Als solches in den Keyserli-
chen Rechten bezeuget würdt/Nouell. 137. in princ. l. 1.
C. Th. de summ. Trin. l. cum antea. 5. l. istud. 11. qui. C.
eod. Welchen Gewalt vñnd Gerechtigkeit der Römische Pappst

Conciliums / das III. Buch. ecclesi

Papst / ihme / vnd seinen kleinen Päpstinlen pfleget zu-
zumessen vnd zuzurechnen / vnd hatt er nuh vor längst
die Obersten Fürsten vnnnd Regenten solches Gewalts
beraubet vnd außgezogen / welche dem Schrecken seines
donderschlägigen vnnnd fiewerspewigen Ehrgeikes frey-
williglich seind gewichen.

14. Da nuh diese Session schier war
vollstreckt vnd vollendet / ist eyn Decret vnd Erkand-
nisse vber diese Frag beschlossen: Ob man etlichen Na-
tionen vnnnd Königreichen den Brauch vnnnd Niessung
des Kelchs solte zulassen vnnnd vergönnen. Hierauff ist
beschlossen vnnnd erkannt worden / daß man die Erort-
rung vnd endelichen Beschluß dieser Frag zu dem Rö-
mischen Papst solte schicken / welcher / eynem jeden / den
er tugentlich erkennete / solchen möchte vergönnen / nach
dem er solches auß seiner hochbegabten Weißheit vnnnd
Verstande erachtet / daß es zur Volfahrt des Christ-
lichen Gemeinen Nuzes / vnnnd der Begerenden See-
len Heil möchte gereichen. Mitt dieser Wälschen Prata-
tik vnnnd Kunst verhoffeten sie die Protestierende dahin
zuzureiben / daß sie vom Römischen Papst die Gemein-
schafft beyder Gestalte des Herren Nachmahls solten
begeren: Vnnnd also den Gewalt so er ihme vmbillig-
lich zumesse erkennen. Aber es hatt ihnen ihr Wälsche
Prattick gefählet / dan sie leichtlich kondten mercken vnd
verstehen / wo dieses Decret hingereicht / vnnnd worauff
es gestelt were.

Kelch des
Herren ob er
etliche mög
vergönt
werden.

NB.

Eyn art-
liche Wäl-
sche Prata-
tik.

15. Auff den letzten Tag Herbstmonats /
Anno M.D.LXII. hatt Petrus Fontidonius, eyn Sea-
gobien

ecclxxiij EXAMEN des Tridentinischen

Predige da-
rin ange-
zeigt würde/
dß 8 Papst
vñ die Mes-
se zwei Säu-
len der Kir-
chen seyen.

gobienfischer Schrifftgelehrter vñnd Spanier / eyn
Predig gehalten/darin er hefftig auff die Protestierende
(welche er Keker nennete) gestoßen:vñnd sagte daß sie
woltten die zwei Sewlen d Kirchē vmbstürzen / Nemb-
lich das Heylige Opffer der Messe/vñnd den Römischen
Papst / Derhalben solte das Versamblete Concilium
allein dahin sehen vñnd sich bearbeiten/daß es dieselbige
zwei Sewlen starck beuestigten vñnd vnderbawten. Dan-
wan die Sewl des Römischen Sticks vñnd Stuls solte
vmbgestürzt werden / müste stürwahr dß ganze Gebäu-
der Christenheit/ vñnd die Allgemeine Christliche Kirchē
zu grunde fallen: Dieweil der Kirchen Leiche vñnd Todt
Cörper/ hingen an den Leichen des Römischen Papsts/
vñnd weren mit denselbigen vereinbaret. Es vnderstün-
den die Widersächer vñnd Keker nichts mit größern
Eyser vñnd vnfinnigkeit/weder allein daß der Römische
Papst auß seinem Heylige Thron vñnd Stull gestossen
würde: Wo nuhn eyn solches hället vñnd klares Liecht
außgelöschet/würden als baldt die Finsternisse der Ke-
kereyen den ganzen Erdboden verdecken vñ vmbschat-
ten. Darvñ so die Kirch (welche eyn Liecht ist des Glau-
bens/eyn starckes Bollwerck vñ Brustwehr d Religion/
eyn Giffte vñnd Todt der Keker.) dieses Patronen/ vñnd
Schirmherin beraubt würde: Wo will sie sich hin wen-
den ob kehren? Soll sie in Zelttschlande fliehen/ darauff
sie also schändelich ist versagt vñ vertrieben? Oder in En-
gelländt/darvñ sie Tyrannisch würde vndergetruckt? Ob
vielleicht in Frankreich/ darvñ sie müste sehen ihre Kind
also ganz grewlich mit dem Schwerde vmbkommen vñnd
hinrichtete? Ob soll sie ire Flucht zu andern Prouinzen vñ
Landt

Concilium/das III. Buch. cccxxxv

Landeschaften nennen in welche sie sich vor dē heimliche
verborgne vñ offene Feinde müßte entsetzen vñ besorgene
Verbalen hatt das Concilium sonst nichts anders zu
versorge/wed dē es in seiner leiste Hädunge Beschliesse
vñ Bidne/alles dē da gehört zubestätigung vñ bekräfti-
gung den Gewalt vñnd Herrlichkeit des Römischen
Pappis vñ seines Stuls. Dan es were schon zuvorhin
dē Opfer od Amt der Messe gnungsam vñ vberflüssig
lich bestetiget vñ gegründet. Wan nuhn dieses Ehrwür-
digen vñ scharpffsinnigen Doctors Predig vñd Mei-
nung wahr were/so volgt darauff daß die Erste Kirche
ohn Sewle vñ Pfullment müste sein / dan zu derselbigē
zeit/weder dē jetzige Pāpstliche Messe/ noch des Rōmi-
schen vñnd hohen Priesters cynige Meldung gefunden
würdt. Aber der Beschluß des Doctors ist also weit vñ
fern vñ der Wahrheit/daß hārgen zu derselbigen zeit
die Kirch geschienen vñnd Geleitet / daß sie auff ihre
Sewlen vñnd grundvesten gebawen vñnd gegründet seye.

Edm. Schöpfung 62

16. Sie ist auch dieses kürzlich zumercken/
dē eben vñ diese zeit/als sich die Tridentinische Vätter
höchlich bekümmertē vñ bemühetē/wie sie die Lehr dē Refor-
mierte Religion mit fug möchte verdamnen vñ aufstülge/
wardt auch vñ dē Widersächern derselbigē Religion wid-
die sehnige/so sie bekenneten / in Frāckreich cyn blutiger
Krieg geführt/damit die so mit heimlichem Rath vñnd
Pratrick nicht mochten bezwunge werden / endlich mit
Macht vñd Baaffen vberwunden würden / so es Gott
also gefiele / vñnd für Gut hette angesehen. Darne-
ben hatt damahls die Königinne / des Jungen Königs
Mutter/vñnd Regentinne des Königreichs / sampt die
Rath

Krieg in
Frāckreich
vñ wegē der
Religion.

ccclxxvj EXAMEN des Tridentinischen
Rath des Königlichen Consistoriums vnnnd Rath für
heilsam vñ Nusslich angesehen/ Brieffe vñ Vortschaff-
te an das Concilium gehn Trient zuschicken/ darinn die
Väter zubitten / daß sie wahre vnnnd heilsame Mittel
woltten suchen vnnnd fürnehmen/ damit die entstandene
Zweyspaltungen der Religion möchten entscheiden vñ
befridiget werden: Vmb deren Vrsachen halben sahe
sie auch für Rathsam an/ etliche Bischöffen vnnnd Prä-
laten ihres Königreichs dahin zusenden.

Cardinal vñ
Lothringen
ben dem Cö-
cilio.

17. Derhalben wardt auß Erkentnisse vñ
Beschluss des Königlichen Consistoriums Carolus der
Cardinal in Lothringen / mit sampt Neun Bischöffen
vñ dreyen Aebben dahin geschickt / welche in mitt des
Wintermonats/ des M.D.LXII. jahrs/ zu Trient ankam-
men. Demnach hatt gemelter Cardinal auff den drey
vnnnd zwenzigsten Tag erstgedachtes Monats vor der
Allgemeinen Versamlunge/ in Namen des Königs/
die geschriebne Brieff an dz Concilium vberantwortet:
Darin d König anzeigete/ dz er fürnemblich auß zwey
Vrsachen halben/ den Cardinal/ seinen Vätern vnnnd
Blutts verwandthen/ dahin zuschickte/ bewegt were wor-
den. Erstlich/ dz er/ d Cardinal zu osternmahl vñ ime dē
König hette Erlaubnisse/ begeret dahin zuziehē/ dieweil
er derē Sachen vñ Händlen zu höchsten erfahret/ die in
Kirchē Diensten vñ Emptern gehörten: Demnach d
ime dē Cardinal am bestē vñ gründelichstē bekandt were/
d Bisprüg vñ Quell aller Französische Empörungē/
vñ dz ime auch die Mittel vñ Weg/ wie solche widerum
möchten gestillet vñ verlöschet / nicht vnbeuustt weren.
Wo nuhn/ auß Gottes Gnade vnnnd Miligkeit/ cyn
wahr

Conciliums/das III. Buch. cccxxvii

wahre vñ rechte Weise des Gottesdiensts sich ließe ansehen/vñ vor vnsern Augē erschiene/ möchte man endlich eyn lobliche vnd erwünschte Reformation der Kirchenzucht / welche auß vngelenheit der zeite/vñ fahrlässigkeit der Fürständern od Priestern schier gar vndergangen vnd zerrüttet / widerum anstellen/ vñ erlangen. Also dan so würde fürnemlich die Unbefleckung vñ Reinstät der Catholischen Kirchen zur Ehr vñ Erhöhung des Göttlichen Namens / vnd zur Vereinbarunge der Kirchen / herzlich vnd klärlich scheinen. Welches für wahr der ganze Christliche Erdboden allein von dem Concilio hoffete vnd erwartete.

18. Als diese Königliche Credēzbrieff vor dem Concilio verlesen / hatt d Cardinal eyn kurze Redt darauff gethan/vñ derselbigen Inhalt auß des Königs Brieff genömen. Vnd andern aber sagt er: Es were in d Wahrheit die gāße Kirchenzucht vñ Disciplin verderbt vñ zerrüttet. Auch were sonst kein andrer nechster vñ besserer weg noch Mittel / die entstandene Empörung vñ Aufruhr zu stillen vñ zuuereinbaren / wed allein d/so vñ dem Concilio mit höchster Begierdt vñ vielen Menschen erwartet würde. Man müste von den fürgebrachte Sachen auß Wirkung vñ Beystande des H. Geistes urtheilen/vñ alle Fragstück entscheidē. Es begerete d König höchlich/dz alle neue Zweyspaltungen/vnd vnnütze Fragen das Concilium wolte vermeidē vñ fliehē. Desgleichen dz alle Fürsten vñ Landtschafften sich in deren Zeit/so lang dz Concilium gehalten würdt/wolten von Kriegen vñ Waaffen still stehen/damit die jehnigen / so von d Röm. Kirchen abgetreten / nit meineten vñ argwohneten/

Cardinals
vñ Lotharing
ge red vom
Concilio.

ceclxxviij EXAMEN des Tridentinischen
 wohneten/als wan die Fürsten vñ Potentaten von die-
 ser Versammlung zu dem Krieg werē angestiffet vñ an-
 gehezt. Fürnemlich aber were des Königs höchste Bitt-
 te/das ihnen die Vätter nichts höhers wolten lassen an-
 gelegen sein/weder allein die eintrectigkeit des Friedens.
 Endlich sagt d' Cardinal allein vñ vnserwegen lieben
 Bittder/ ist dieses Ungewitter entstanden: Derhalben
 werffent vns in das Meer/ damit die vngestimmigkeit
 gestilt werde. In summa was bedarffe es viel Wort oder
 Redt? Ihr haben hie die schuldige Thäter/ die sich be-
 kennen das sie an allem vbel allein schuldig seindt.

Redt Regi-
 nalden Fer-
 rerij des Kö-
 nigs von
 Fräckreichs
 Legaten.

19. Es hatte aber der Kön. vñ Fräckreich
 etliche sondbare vñ eygene Beuelch/an seine Legate Re-
 ginalde Ferrerien/ Oberste Presideten des Parisschen
 Parlamets (dessen wir drobē auch gedacht haben) vber-
 schicket/auff dā er gründlicher des Königs willē vñ mei-
 nūge dē Ecclilien offenbarete vñ endeckete. Dieser hatt
 nach vollendūg des Cardinals Redt/die Vätter auff sol-
 che weise angerebt: Es sehet vñ zōhe Kön. May. der Ca-
 tholischen Kirchē Nuz vñ Wollfahrt/ sampt des Röm.
 Pappsts Wirdigkeit vñ Hochheit Erhaltūge vñ Fürde-
 rūg/seine Eygen Nuz vñ Wollfahrt weit vor. Desglei-
 chen were er auch geneigt zu jed zeit alle seine krefft vñ
 vermōge/ für jrē schutz vñ schirm anzuwendē/ also dā er
 bereit seye seine vñ seiner Vnderthanē Nuz vñ Heil vñ
 d' Kirchen vñ des Röm. Pappsts Hochheit willen/ in die
 eifferrste Gefahr zusehen. Dan wan er seinen vñ seiner
 Vnderthanen Nuz od' Gewin begeret zuseuchen/kōndte
 er leichtlich jñerthalben dreyen Tage alle die jehnigē
 so von des Röm. Pappsts Gewalt vñ Gehorsame we-
 ren

Concilium/das III. Buch. ecclesie

ren abgetreten/zu seinem Gehorsame vñ Frieden bring-
 gen. Der Könige aber/sampt gāzes Franckreich vñ alle
 Stände begeren allein solche Sachē vñ den Vātern/
 welche sie wēd können noch mögen mit fug vñ billichkeit
 abschlagē/welche auch d̄ gāze Christliche Erdkreiß be-
 geret/vñ die schon vor langer zeit der Christliche Keyser
 CONSTANTINVS d̄ Groß vñ dē Vātern in d̄
 Nicenische Versāmlunge hette begeret vñ erhalten. Nē-
 lich d̄ alle Zweyspaltunge vñ Zweyrechtigkeit d̄ Reli-
 gion/ allein auß den Büchern d̄ H. Göttliche Schriff-
 te/vñ den vhraltē rechtmessigen Cōcilien vñ Canonen d̄
 Kirche solten entscheidē vñ erörteret werdē. Es begerete
 auch d̄ Könige/der Catholischen Kirchen Erstgeborner
 Sohn/d̄ sie/die Kirche/widerum in jr alte Würdigkeit
 eingesetzt wūrdē/vñ d̄ die Befehle Gottes / die altē vñ
 rechtmessige Christliche Cōcilien / auch die bewehrte vñ
 vhraltē Canonen/keins wegs auß lāgwigigkeit d̄ zeit sol-
 te auffgehoben od̄ abgethan werden. Derhalbē were vñ
 nöthen/d̄ man widerum in Brauch vñ Gewohnheit
 brächte/w̄z nuhn viel sahlāg mit Finsternissen vñ ver-
 blendūgen des leidigē Sathans were verwirret vñ vñ
 getruckt wordē. Wo solchs nit geschēhe/wūrdē man sich
 vergebentlich bemühe Frāckreich zubefridigē/ vñ vñ den
 Kriegswaaffen zuentledigē/Man wūrdē auch vñ sonst
 vñ vergeblich von dē Catholischē König in Spanien/
 vñ Papst zu Rom/Benedigern/dē Herzoge in Sapho-
 ven/vñ Lothringen Hilff vñ Beystädt begeren. Es wūrdē
 de auch solche Sicherheit vñ Ruh / die ihnen etliche
 Lēttich bey sich selbs verhießen / vñ plötslich zu wasser wer-
 den / vñ zu Grundt fallen. Hiezwischen aber / werden

ecclerx EXAMEN des Tridentinischen
 alle die jehnigen/ so von dē Schwerde gefressen vñ vmb
 kommen/ werden euch (sagt er) lieben Väter vmbkommen
 vnd zugrunde gehen/das ist/ Ir Blut vnd Tode wlrde
 von ewren Händen gefordert werden. Solche Wahr-
 nunge vñ Vermahnunge hatt der fürtreffliche vñ hoch
 verständige President gehalten. Solche Meinunge vñ
 Rathschlag hatt auch d' König / vñ alle Stände seines
 Raths / vñ Vereinbarunge vñ Friede der Religion ge-
 habt: Wan solchē die Tridentinische Väter were nach
 gevolget/vñ angenommen/hetten sie fürwahr dē ganzen
 Christlichen Erdentreich grosse Ruhe vñ Friden mögen
 schaffen. Aber sie haben viel lieber d' langwierigkeit vñ
 Ordñuge d' zeiten / sampt dē Ansehen vñ Hochheit der
 Schullgelehrte/weder der Heyl. Götlichen Schrifften
 vñ den vhralten Concilien vnd Canonen wollen glau-
 ben geben vnd gehorchen.

Redt vom
 Mittel vñ
 weg die Re-
 heren auß
 zurechten.

2. Am Dritten Sontag des Aduentis / im
 Christmonat/des obgedachte M.D.LXII. jahrs/ist eyn
 Augustinianer Brud' oder Mönch auffgetretē/mit Na-
 me Ioan. Baptista Burgos genant/d' Götliche Schrifft
 vñ Päpstlichen Rechts Doctor / vñ Valenz in His-
 spanien bürdig/vnd Predig od' Redt gehalten/ darinn er
 viererley weg vñ mittel angezeigt die Kheren außzu-
 reichten vñ vñd' zutrucken. Vñ denen der erste weg oder
 mittel dieses were: d' man fleissig solte betrachten vñ er-
 wäge/ zu welcher zeit die newē Meynunge vñ Lehr möch-
 ten entstehen / als erfahrne vnd gelibte Stewerleuthe des
 Schiffleins S. Peters/die den Wällen vñ vngestümten
 Weiter wissen zubegegnen vñ entfliehen / wan sie sehen
 d' sich eyn Vngewitter will erheben vñ entstehe. Gleich
 wie

Concilium / das III. Buch. ecclesi

wie solches vñ vnserm Großmächtigste König Philip.
(sagt er) newlich zu Valodolet vñ Hispanen ist gesche-
hen/in welchen beyden Stättē/er mit Schwerdt/Gewr-
vñ Strick die Verführer (die vñ wege d Religion newe
sachen vnderstāden hatten) außzureutten vñ vñd zu tru-
cken/verschaffen hatt/vñ jr Haab vñ Gut seiner Kön.
Cammern zugesprochen vñ zugeeygnet. Ja es hatt d Kö-
nig selbs Persönlich bey dem gefälten vñ beschlossenen
Sentenz vñ Dretel wider die Valodoletische Keker
wollen sein vñ beywohnen/ damit er mit seinem Exem-
pel den and'n eynen weg machete die Keker zuerfolgen
vñ zu hassen/vñ den and'n allen eyne schrecken vñ forcht
einjaget. Der ander weg stehet in der Reformation vñd
Ducht/welche geschehen muß auß den Regeln der alten
Canonen: dan es ist vnvonnothē viel newe Canonen zu
setzen vñ zuordnen/sond'n man solle nuhr die alten wid-
umb in den rechten brauch vñ gewohnheit bringen. Der
dritte weg stehet in täglichem vñ ernstigem Predigen od
Verkundigug des H. Göttlichen Worts / welche Pres-
dige vñ Auflegüge soll gerichtet sein zur erbawung des
Volcks/nit aber zum Ehrgeiz vñ schein des Predigers.
Dan viel vñ schier d größte theil ergebe sich gemeinlich
allein auff vnntzē vñ vergebēliche od vnerbawliche Fra-
ge vñ Gedānck/ dardurch sie viel mehr jre Ruhm vñ Lob
wed des Volcks Nutz vñ Bollfahrt sucheten. Es haben
in den nächst vershienen jaren vnser Widersācher mit
Predigen vñ ernstigem Lesen vns höchlich vñd getruckt
vñ etliche auß jren Predigern zu den Barbarischen vñ
vngläubigē Lādt schafften geschicket. In allen Predigē fünff stuck
vñd soll man sich beflissen/dz man allein 5. Stuck oder vñnōthen
zu lehren.

ccclxxxij EXAMEN des Tridentinischen
Puncten hädle/welche vns vñ H. Apostel Paulo seindt.
firtgeschriben: Nemlich was man glauben / was man
thun/was man fliehen/wz man hoffen/vñ wz man ende-
lich fürchten oder vermeiden soll. Der vierdte weg ist/ds
gelehrte vñ taugliche Personen in die Kirchediensse vñ
Pfründte gesetzt werden. Es seye zwar löblich vñ rühm-
lich (sagt er) auß eynē Herlichen vñ Edle Geschlechte
geboren werde/des gleichen Reich seyn / oder bey eynem
Fürsten in grossen Gunst vñ Ansehen seyn: Aber ohn
Fromkeit/Gottesforcht/vñ Erkändnisse der Freyē Kün-
sten / mag keiner gāz vñ gar für würdig vñ tauglich ge-
halten werden/ eyn Geistliches Ampt vñ Pfründte zu
empfangē od' zuuervaltē. Die herliche vñ hohe Stände
so d' freyen Künsten vñ erfahre / seyen den hohen Berge
Gerboe gleich / welche für vñ für dūrr vñ vnfruchtbar
seyn/welche nimmehr mit eynem Daw od' Fruchtbaran
Regen besettigt werden. Hergegen aber seyen die je-
nigen mit dem fruchtbarsten vñ reichsten Thälern zu
vergleichen/welche mit stürtrefflicher Gottesforcht vñ
vnschuldigen Wandel/sampt vielfaltiger vñ herlicher
Lehr begabet seindt. Man solte diese fruchtbare vñ nütze-
liche Thäler (dz ist Gelehrte Lētlē) in die hohe erheben
die vnfruchtbaren Berge Gerboe aber/solte man harni-
der stürzen vñ abwerffen. Wan solches geschehe/wirde
dz böse in das gute/die straucheltige vñ vnebene Weg
in ebne vñ gleichliche verwädlet werden. So nuhn auß
solche weise vñ wege die Kirche gesettbert vñ gereini-
get würde/sagt er / zweiffle ich ganz vñ gar nit daran
es werde gewislich die alte Gesundheit vñ Vollständigkeit
der Kirchen wider zuwegen gebracht werden: Wo aber
solches

Concilium/das III. Buch. cccxxxij

solches nicht geschicht/ist es ganz vnd gar vmb vns geschehen/vnd müssen wir gewislich zugrunde gehen.

21. Diese vier Capitel oder weg/die hie vñ Der Inquisition höchste ungerechtigkeit vñ vnbilligkeit.
diesem Doctore erzehlet / seindt zwar nit gāh vñ gar zu verwerffen od̄ zuuerachten. Aber so viel d̄ Erste Stuck vñ Weg anbeläget/ ist d̄ fürgeschlagene mittel vñ weg d̄ Spanische Inquisition gāh vnbillich vñ gefährlich/ dessen Erfahreheit vñ Exēpel schädliche wirkunge vñ werck würde gebären vñ bringē. Dan es ist je nichts vnbilligers vñ ungerechters/wed̄ in Gefengnisse vñ Bäder werffen vñ verknüpfen (wie den die Spanischen Inquisition pflegen zu thun) die jehnigen/ so nuhr mit dem geringsten/od̄ vielleicht durch heimlichen Neyde vñ Verleumdunge/oder gar ohn eynigē Argwohn / bey diesem Vogel vnd Rappenzüpfischen Richtern verdacht seyē. Derhalben ist auch in Ordnūge vñ Sazunge des gemeinen Rechtens fürsehung geschehen vñ verbottē worden/d̄ niemāde für eyn Thäter der mißhādunge soll gehalten werden/es seye dan d̄ zuuorhin eyn Ankläger vorhāden/welcher verspreche an dises Fußstapffen zustehen/wo er den Thäter vñ Mißhändler nit mit gründelichen vñ wahrhafftigen beweisungen des begangnen Lasters vberzettege: wie solches zu sehn ist/ l. in causis. 1. 6. C. de his qui accus. possint. l. libellorū. 3. 6. 1. & tot. tit. ff. de accus. Ja es ist auch in d̄ Rōn. Mādaten vñ gewohnheitē des Rōnigreichs Frāckreichs geordnet vñ gebottē (Cōst. Philip. Pulchri, An. 1304. vñ Phil. Vrāni An. 1338.) d̄ die Richter nit sollē erkennen vñ vrtheilē / od̄ beuehlē/ jemāde gefänglich einzuziehen vñ den Lādesessen. D̄ jemāde so angeklagt worden / sich zu gegenwertig vor Gerichte stelle/

ccclxxxiiij EXAMEN des Tridentinischen
 stelle/wo nit zuuorhin mit gewissen vñ ordenlichen Er-
 forschunge vñ Rüdtschafft d' Zeitigen bewiesen werde/ vñ
 offenbar seye/dz d' angeklagte an solchẽ Laster od' Miß-
 hädunge schuldig seye/od' dz er im Argwohn ergriffen
 werde/ dz als wan er sich vñ wegen begägnẽ Lasters in
 die Flucht wolte begeben. Dan wan man die Menschẽ
 auß geringẽ vñ vngründlichen Matmassunge solle ge-
 fänglichlich einziehen vñ in verstrickung halten/würde hie
 mit den Richtern der Zaum vñ Gewalt gar zu lang ge-
 lassen werden. Vñ hiesse solches nit and's wed' eyn Weg
 alles böses vñ vbel's zubereitẽ/ vñ die Freyheit des Reich-
 tens/sampt ihres Ampts vñ Oberkeit zu mißbrauchẽ/
 Fromme vñ vnschuldige Mäner entwed's auß Nedy vñ
 Günst zuquelen vñ plagen/ od' Gelt vñ Reichthum inen
 auff solche weise abzuschreckẽ. Wie dan solches zur Zeit
 Königs Philippen des Schönen in d' Lädtschafft Ita-
 litanien ist geschehen. Dan zu denselben Zeiten ward die
 Inquisition gāz streng vñ ernstlich od' geistiglich von
 den Dominicanischen Inquisitorn wid' die Albigenser
 gettibet vñ getrieben. Aber als der König solches vermer-
 cket/dz viel Edler vñ vnschuldige Personen / die nichts
 des gleichen verdient hatten/ allein auß Geiz vñ Hass
 vñ solchen Brüdern d' Inquisitorn in Gefängnisse
 geworffen worden/ vñ dem Namen dz sie Albigenische
 Keger weren/vñ also vñ dem Schein d' falschen Ankla-
 gungen/vñ inen/ehe sie auß den Gefängnissen entla-
 diget wurden/eyn grosse summa Gelts zur Ranson vñ
 Straff den Mönchen erlegen musten/ hatt d' König vñ
 wegen des mißbrauchs dieses Giffs d' Inquisition auff
 gehaben/ vñ auß seinem gāzen Königreich vertrieben/

francie 1305

Annales
 Francie, in
 Anno 1305.

Conciliums/ das III. Buch. ¶

auch eilich/ Verführern vñ Betriegern zur Belohnung
eyn Strick vñ Galgē an halß gegeben. Die vbrige all aber
in Spanien/ dahär sie komen warē / geschickt/ da sie zum
ersten verordnet worde/ dß sie die Mahometisten/ Sarra-
cenen/ vñ Marzanen solten ersuchen/ vñ die Außländi-
schen auß dē Königreich Spanien verweisen: Aber zu
diesen jetzigen zeiten gebrauchten sie derengleichen gewaltliche
vñ vielfaltigen Peinigungen vñ Marter wid die rechten
wahren Christen vñ Befehrer des Göttlichen Namens.

Inquisition
wider wen
sie zum erste
angestellt.

22. In wenig Tagē/ nach des erstgemelten
Burgij Predig ob Redt hatt eyn anderer Doctor / mit
Namen Caspar Ferrandus / auff den 27. Tag gemeltes
Christmonats/ darauff das Fest des H. Euangeliste Jo-
hannis begangen wardē eyn Predig gehalten/ darinn er mit
sonderbarem Lob vñ Ruhm die Festtag erhube/ vñ nen-
net das Fest des Herren Geburts Tags/ das höchste vñ
heyligste Feste aller anderer Festen. Vielleicht diemvil vñ
den Weynächten Feyertagen an/ bis auff die Fasten/ eyn
Fest auff das ander ervolget / welche all von dem Fest der
Geburt Christi/ gleich als von irem Obersten Bisshumme
harkamen vñ flossen: In welchen Festtagen allen sie al-
lein den Bollusten vñ Müßiggang ergebē seindt/ gleich
als wie vor zeiten die Satarnalische Festtag der Heyde
gewesen/ die allein zu Bollust vñ Freuden angestellt/
vñ auch im December pflegten gehalten zu werden.

Eyn Predig
von dē Fest-
tagen.

23. Auff den erste Tag Jēuers/ Anno M. D.
LXIII. hatt eyn Doctor der H. Schrifft/ eyn Ambia-
nischer Thumbherr oder Canonicus, mit Namen Rober-
tus Fornerius, eyn sehr schmäbliche vñ scharpffe Redt/ wi-
der die jehningen/ so die reine vñ wahrē Religion befehen/
EE gehalten/

Redt oben
Predige von
den diehen
Burgie vñ
Ursprung
der tehercy.

ecclesvi EXAMEN des Tridentinischen
gehalten / vnd sie dem Zauberer Simoni / sampt seinem
Jünger Menandro / vnd den Manicheern verglichen
vñ sie dreyer schandliche Laster bezüchtiget od beschul-
diget / Nemlich des Geiz / Ehrgeiz / vñ Fleischliche Wol-
lusten oder Begierden. Hierauff sagt er / man müste für-
nemlich diese drey Wursel / zu Außrettung der Keßerey /
dahar sie entsprungen / mit grunde vñ wurzel außretten
vñ vertilgē. Denach lähnet vnd deutet er solche Laster vñ
Mißhandlung auff die seinē (entweder fürschlich / oder
vnwissentlich) vnd hecket daran / vñ sagt: Es wolten sich
doch solches die H. Väter verzeihen: dan es weren der
Apostel Nachvolger / vñ Christi des Einigen Mittlers
zwischen Gott vnd den Menschen Statthalter / zu dieser
jetzigen zeit in solchem Wollust / Ehrgeiz vñ Vbermuth
ersoffen vñ behafftet / das fürwahr zubeforgen were / das
sie Gottes Raach / vnd seine langmütigkeit vnd Gedult
nicht länger löndte leiden noch gedulden / Sondern mit
sie sie endlich eyn mahl zu grunde stürzen.

Redt oder
Oration zu
Lob des Co-
ciliums.

24. Eben auff diesen Tag hatt Gaspar Car-
dillus eyn Spanier vnd Segobienscher Doctor (dessen
wir droben auch gedacht) eyn andere Redt vor den Tri-
dentinischen Vätern / zu Lob vnd Ruhm des Concilio
gehalten. Vnder andern schneidet er harein vnd sagt / das
alle die jehningen / so sich vnderstünden dem Concilio
was zuenziehē / solches allein daruñ thate / dz sie die Wi-
derlägung ihrer Keßerey / vñ ihrer bösen Sitte Refor-
mation oder Besserung förchtete vñ flohe. Dan das Con-
cilium were eyn schreckliche vnd starcke Schlachordnung
Gottes / die schandliche Gottslasterunge / vnd die Lüge
der Gottlosen zu überwinden vnd zu bezwingen / So wir
andere

Concilium/das III. Buch. ecclesiv

anders vestiglich darfür halten vnd glauben / daß Christus mit seinem Heyligen Geist demselbigen sitzste vñ beywohne. Desgleiche möchtē alle die Decret / so in diesem Concilio beschloffen vñ geordnet wtrden / nicht mit geringerer Schmachheit vnd Schandt in zweiffel gezogen werden: Sondern für also wahrhafftig vnd gründlich gehalten werden / als die Propheceyungen / die auß dem Munde Gottes herkommen vnd gesprochen / so fern daß sie alle rechtmessig vnd ordenlich geschehen / das ist / auß Verwilligung vñ Ansehen des Römischen Papsts / als dem Obersten Priester vñ Statthalter Christi. Wie dan gründtelich vñ offenbar ist / daß dieses Tridentinische Concilium gänglich eyn solches seye: dan in demselbigen seindt alle Decret vnd Sazunge allein auß Günst / Willen vñnd Bollgefallen des Römischen Papsts geordnet vnd beschloffen.

25. Auff den sechsten Tag Junners (auff welchen das Fest / der dreyen Königen pflegt zu fallen) im jar Christi M.D.LXIII. hatt Franciscus Belcarus / der Bischoffe von Metz / vor den Tridentinischen Vätern / eyn statliche Oration gehalten / welcher Fremdt vñd Frolo- stunge ware / von wegen des Druidensischen Siegs / welcher König Carol der Neündte in Frankreich damahls / wider die Bekenner vñnd Nachvolger der Reformierten Religion erhalten vñd erobere. Desselbigē Siegs Ruhm aber vñd Lob schreibe der Belcarus allein dē Geschlechter vñd Stämmen deren vñ Guisen zu. Es thāt auch König Carol dē Vätern des Concilii diesen Sieg mit Brief- sen zuwissen / welche vber etlich tage / nach dē sie empfangen / offentlich vor dē Allgemeine Versamlung / auff den

Redt von
d Schlacht
ben Druidē
im Franck-
reich / wider
die von der
Reformier-
te Religion.

Redt des
Presidenten
Ferrerij von
der obgemel-
ten Schlacht.

ecclesxviii EXAMEN des Tridentinischen

11. Tag Hornügs/obgedachtes M.D.LXIII. Jars/verle-
sen vñ geöffnet worden. Aber es hat Reginaldus Ferrerius
Königlicher May. in Fräckreich Legat / ebe in dieser Ver-
sammlung viel cyn andere Redt vñ Oration/weder d' Me-
sische Bischoff gehalten. Dan er sagte vñ lehret/ es sollten
die Tridentinische Vätter auß diesem Sieg. keine Geles-
genheit od' Ursache d' Frewdt vñ Frolockunge schöpfen
noch fassen/dan es weren die Feindt d' Röm. Kirch/dar-
um noch nit gar erlegt vñ vertilget. Es weren die Christen
zu dieser jetzigen zeit nit cynes solchē Gemüts vñ Sinns/
wie sie ettwan vor 500. jaren gewesen/die jehntigen/ so da-
sagten/ man müste mit cynere gelindtsamē vñ messigen Wei-
se vñ Mittel in Religionsachen / vñ in veränderung der
angenommenen Sazunge handeln vñ fahren / die sählet
sehr weit/dieweil sie darfür halten dā man in cynere guten
vñ nützlichen Sache möge die maß vñ ziel vbertretten: So
man doch des guten nütze mehr zumiel mag thun. Dan es ylle
gen zu dieser jetzigen zeit d' große Hauffe vñ den Christen
die h. Schrifte zulesen vñ zu durchsuchen. Vñ derer Vi-
sache halbē seye ihm auß Beuelch seines Herrn Königs
außerlegt/dā er wolte vñ den Vättern begeren/ dā sie alle
Decret vñ ordnunge nach diesem Probierstein d' h. Gött-
lichen Schrifte wolte ordnen vñ schließen. Dan die De-
cret vñ Sazunge/so auff dieses Fundamēt gebawet vñ ge-
gründet/möchten keins wegs vñ den Widersachern vñ
gestürzet vñ verworffen werden. Der Herr verwilligte vñ
verschupffete solche faule vñ träge Mässiger vñ Regier-
in Weltsachen vñ Burgerlichen Sache / wüßte zwar solchē
mässigungē vñ Mittlen plak vñ statth gegeben: Aber Gott
der H E X K verachte vñ verspottete derengleichē faule vñ
träge

Conciliums / das III. Buch. cccxxxix

träger der Maßsig Liebloser vñ Schmeichler/welche in den Sachen seinen Gottesdienst anbetreffende/die Faulheit vñ Trägheit verdammet vñ verwirffet. Es habē die Reformationen/ so vor langst in dē Costnizischen / Baselschen / Ferrarischen / Florentinischen vñ Lateranensischē Concilien geschehen/gāß vñ gar nichts genuset/ dieweil derselbigen Decret nit nach diesem Probierstein der H. Schrifft waren gerichtet noch gesezt. Ja es seindt nachhaltung vñ Bollendūg derselbigen Concilien viel Königreich vñ Nationen od Landtschafftē vñ der Röm. Kir chen ab gefallen/vñ ihren nit mehr wollen gehorchen/dieweil sie derselbigen Decreten Ingrundt gesehen vnd vermercket. Der halben seye höchlich zu besorgē / dā nit mehr von dieser abfallen vñ weichen/ wo dieses Concilium die Decret vñ Satzūge seiner Reformation nit nach Krafft vnd für geschriebner Maß der H. Göttlichen Schrifte wūrdt ordnen vñ sehen. Dieses ist fürwahr eyn nuckliche vñ ernstliche Vermahnunge gewesen/ aber sie ist vor den tauben vñ verstocktē Ohren verächtlich vñ spöttlich für vber gangē/vñ seindt die Vätter ganz vñ gar nichts dar durch bewegt worden/ dā sie vñ eyn Haar vñ ihrer Meinnunge weren ab getreten. Man sagt es habe Ferrerius solches von seinem Herren König in Schrifte verfassete Worten in Beuelch gehabt / daß er in seinem Namen solte öffentlich protestieren/ Er/ der König/ hielte das Cōcilium für nichtig vnd vnkräftig / wo nicht alle Religions Puncten vnd Capitel/darvon man handete vñnd zweyspaltig were / auß den H. Schrifften erörteret vnd entschaidet würden. Aber solche Protestation ist nicht in die Acta vnd Handlungē des Conciliums gesezt worden/

ccxc EXAMEN des Tridentinischen
 dieweil sie desselbigen Ansehen vñ Hochheit schwächet.

Oratton o.
 der Redt vñ
 dē siebē Sa-
 cramenten.

NB.
 Reim dich
 Bunde-
 schuch.

26. Auff den 4. Sonntag der Fasten/ obge-
 dachtes M.D.LXIII. jars hatt Lucretius Tyraboscus,
 cyn Schrifftgelehrter / vñ Benedischer Patriarch / cyn
 Oratton vñ Predigt gehalten/ darinn er auß d' Vollkommen-
 heit d' siebēde Zahl vñ standten zubeweisen/ dā 7. Sacra-
 ment in d' Kirchen seyen. Am 7. Tag (sagt er) ist der Welt
 Erschaffung vollendet worden/ also dā der 7. Tag zur Ruhe
 verordnet ist. In Ersättigūg vñ Speisung des Volckes
 seindt fünff Brott / vñ zwen Fisch / welches 7. machet
 gnugsam gewesen. Aber wie kan vñ mag das Conciliū so
 viel Brott finden das Volck zuersättigen? Nemlich in
 Anordnungen vñ Stifftungen der 7. Sacramenten. Das
 „ aber vom Apostel Philippo gesagt wardt (für 200. weicht
 „ Pfening Brott / gnügen nicht) hatt diesen Verstande
 vñ Meinung / Nemlich das die Geheimnisse des Alten
 vñ Newen Testaments nit gnugsam seyen das Volck zu
 erleuchten / vñ wegen der dicken vñ tieffen Finsternisse
 vñ Blindtheit des Verstandts vñ Vernunftes. Das
 „ aber vom H. Apostel Andrea gesagt wardt: (Siehe hie ist
 „ cyn Knab der hatt fünff Brott vñ zwen Fisch) das soll
 „ von der Aposteln des H. Petri Nachvolgern verstanden
 „ werden. Demnach das Christus sagt: (verschaffent das
 „ sich das Volck lāgere) lautet eben so viel/ als wan du sag-
 test/ Singet inē Heyl vñ Wollfahrt / sie zu lehren die 7.
 Sacrament. O des Hochgelehrten vñ scharpffsinnigen
 Patriarchen/ der die H. Schrifft so schön verstehet / vñ
 so künstlich vñ lieblich kan außlāgen?

27. Auff den dreyzehenden Tag Aprilens/
 eben im M.D.LXIII. jar / hielt der Cardinal Moronus,
 der

Concilium/das III. Buch.

cccccj

der Päpstliche Legat / in der Allgemeinen Versammlung der Väter / eyn Redt / vnd zeigt an / daß ihme vnd seinem Wittgesellen vom Papst were beuohlen vnd anferlegt / daß sie vor allen dingen wolten fleiß anwenden Eynträch- tigkeit vnd Friede mit den Widersächern zumachen / so fern daß nichts wider die Heyligkeit vñ Ansehen des Apostolischen Stulls beschloffen noch zugelassen wüirde. Hie ist woll zuuermerten / daß auß allen Handlungen des Papsts vñ seiner Legatē oder Commissarien / so die Sache vñ Handel des Conciliums anbelanget / allein auff die- sen Zweck vñ Ziel gerichtet / Nemlich daß sie seinen / des Papsts höchsten Gewalt vñ Herrschafft beschützere / vñ dannehin alle Irthumb / vñ Mißbräuch der Röm. Kir- chen beschirmten. Dan sie hielten darfür / daß die Päpst- liche Würdigkeit vñ Hochheit dardurch geschwechet vñ geringert wüirde / so etwas derē dingē vñ Sägungē / wel- che von dē Papst / oder seinen Vorfahrē gesetzet vñ gebil- licher / oder vō d Röm. Kirchen angenommen / vō den Väter- tern des Conciliums soltē abgethan vñ auffgehabe werde.

Papst bi-
liet den
Frieden so
fern daß im
an seiner
Hoffart
nichts ab-
gehe.

153

28. Auff den 21. Tag Mayens / am nachfol- genden Tag / obgemeltes M.D.LXIII. Jars / ist eyn All- gemeine Versammlung gehalten worden / darin eyn zant vñ Vneynigkeit von dē Vorsitz zwischen des Königs von Fräckerichs / vñ des Königs in Spaniē Gesandten ent- standen vñ erregt worden. Es hatte d Rönig vō Fräckerich seinen Legatē in Schrifffeliche Beuehl gegeben / daß sie seine vñ sich / welche seine Voreltern die Rönig in Fräck- reich seht zeit in dē Concilie gepflegt hatte zu besitz / fleissig vñ mit ernst soltē behalte / Nemlich daß sie am nächsten nach des Keyf. Gesandten seffen. Dahär habē die Rön. Gesand-

Sanct von
wegen des
Vorsitzes
zwischen dē
Frangösi-
schen vñ dē
Spanischen
Gesandten.

sand-

cccccj EXAMEN des Tridentinischen

sandten auß Frankreich Reginaldus Ferrerius, vñ Gal-
do Faber (deren wir zuvorhin auch gedacht) einen An-
laß vñ Ursach genommen / daß sie eben auff denselbi-
gen Tag zeitlich hienein seindt gangen in die Versam-
lung / damit sie ohn alle ver hinderung an ihrem Rath
vñ Ordnung möchten sitzen. Als sie nuhn waren geses-
sen / ist der Lunensische Graue des Königs in Spanien
Gesandter auch hierin in die Versammlung gangen / vñ
da er gesehen / die Königische Gesandten von Fräckerich
am nächst Rath nach des Keyfers Ferdinands Gesand-
ten sitzen / hatt er sich öffentlich vor de Vätern beklagt
es werde ime sein Sitz vñ Rath genommen / dan er d' näch-
ste nach des Keyfers Legaten oder Commissarien seye. Hier
auff hatt Faber geantwortet / es seye dieses ein vñrath-
te Freyheit des Allerchristlichsten Königs in Franck-
reich / daß seine Gesandten auff den Concilien den näch-
sten Sitz vñ Rath nach des Keyfers Gesandten / vor al-
len andern Fürsten vñ Potentaten sollen haben / welches
Privilegium vñ Freyheit sie auch in den letzten Constn-
zischen vñ Baselschem Concilien hetten gebrauchet vñ
genossen. Derhalben barthen sie / daß des Lunensischen
Grauen Expostulation vñ Wideruff / kein Vorurtheil
oder nachtheil d' vñrathen Freyheit vñ Gerechtigkeit des
Königs von Franckreichs solte bringen / vñ d' diese seine
Gegenantwort / des Franksische Gesandten in die Acta
des Conciliums solten gesetzt vñnd verzeichnet werden.
Aber es haben die Väter hierauff all still geschwiegen /
vñ also heimlich od' stillschweigentlich diese Händlung in
die Acta zusehen verachtet vñ vñblassen. Daraus ist den
klarlich abzunehmen vñ zuuermercken / d' die Väter der
Parthey

Concilium das III. Buch. cccxciij
 Parthey des Königs in Spanien zum höchsten geneigt
 seyn gewesen/ mit grossem Nachtheil vñ Verkleinerung
 der Königlichen Würde vñ Hochheit/ sampt des ganz-
 en Frantzösischen Königreichs / darinn nuh vber die
 tausent vñnd zweyhundert jahrlang die Christliche Re- Christliche
 ligion eingewurlet vñ gepflancket gewesen: So doch Glaub mit
 hergegen kaum hundert jhar seindt verlossen/ nach dem vorlangt
 die Sarraenen/ Arianer/ vñ Mahometischen (welche in Spaniē
 den größten Theil Hispanien besessen) von Alphonso gewesen.
 dem Grossen König in Castilien mit langwierige Krieg
 seindt darauff vertrieben vñnd vberwunden worden:
 Vmb deren Ursachen halben hatt er von Pappst I N-
 NOCENTIO dem VIII. den Titul eyynes Catholi- König in
 schen Königs empfangen. Bis auff die selbigen zeit a- Spanien
 ber/ ist Spanien (bisweilen schier gar/ bis weilen eyn wan sie Ca
 Theil) von den Feinden der Christlichen Religion be- tholische
 sessen vñnd Beherschet worden/ nemblich von dem sieben König ge-
 hundertste vñnd zwentzigste jahre an. Zuvorhin aber hat- nent wor-
 te es fromme vñnd gute König / (dan sie waren von dem den.
 Gothischen Stammen) welche Christen waren/ zu de-
 ren zeiten vñnd Regierung viel Concilien in Hispanien
 seindt gehalten worden/ als zu Tolet / vñnd anders wo/
 deren Canonen wir zuvorhin schon viel haben ange-
 zogen.

29. Auff den Vierdten Sontag nach Eyn hofft
 Pfingsten / auch in dem M. D. LXIII. jhar/ ist eyner che vñnd lä-
 mit Namen Petrus Marcutius eyn Schrifftgelehr- cherliche
 ter auff getreten/ vñnd hatt eyn schöne vñnd liebliche Pre- Predig wi-
 dig gehalten / von dem schändtliche Mißbrauch des Kö- dde Miß-
 nischen Hoffes. Vnder anderm sagt er/ es möchten die brauch des
 Hoffes. Römische
 D D Miß- Hoffe.

secretij EXAMEN des Tridentinischen
Mißbrauch leichtlich von der Römischen Kirchen hin-
weg genommen werden / wan allein zwey Wörlein auff-
gehaben / vnnnd auß den Päpstlichen Bullen außgelös-
chet würden: Nemblich diese: Non obstantibus / das
ist/ Nichts verhinderlichs / Aber es pflege der Römische
Papst in diesem Stuck also nahe zu vnserer Schwach-
heit vñ Vnmöglichkeit zutrette/ daß er allenthalben vñ
täglich die Vhraltē Canonen schwäche / mit dieser Zus-
sagung vñ Anheuckunge der Widerrißlichen Claus-
sulen/welche sie Non obstantias/das ist/Nichts verhin-
derliche nennen. Demnach sagt er / weren sonst noch
zwey andere Wörlein / deren sich der Römische Papst
mit vñ Thatt gebrauchete / welche sehr höchlich zur Ver-
besserung der Kirchen von nöthen weren / nemblich die
Wörlein Gratis date/das ist/ vmb sonst gebents. Aber
es habe auch vñ Papst in dieser Sache/ eyn solche grosse
Gemeinschafft mit vnserer Schwachheit / daß er gar
nichts vergebens oder vmb sonst wölle geben/ Sondern
er Verkaufte alle Bullen vñ Feisten vñ Reichen Pfründen
ten/sampt den Ablass vmb Paar Gelt / vnnnd wer kein
Gelt habe der möge nichts auff Borg von im erkauffen
oder erwerben. Die Geistlichen vnnnd Kirchen Censur
vnnnd Straff seye von den Bischöffen in Schinderey
vñ Goldgruben verwandelt: in dem sie die Menschen
vmb geringer vnd schlechter Vrsachen halben von der
Heiligen Gemeinschafft außschließen / damit sie här-
nach für die Absolution vñ entledigung eyn gute Beile
daruon bringē. Derhalben soll man eylendes den Platz
vnd Dämme des H E R R N säubern/vnd wo man sol-
ches länger verziehe / stände eyn grosse Gefährlichkeit
dara-

Concilium/das III. Buch. cccxcv
darhinder. Nuhn aber sollen darinn diese rauche vnn
stechetigen Dornbüsch auß gereutet werden/ das ist/
es sollen alle Vnnütze vnd Faule Psaffen von den Kir-
chen Diensten vnd Emptern entsetzt vnd außgetrieben
werden/ die weder tauglich seindt das Wort Gottes zu
Predigen/ noch die Sacrament zureichen / die soll man
gleich als die faulen Hummlen von den Vinen Körben
abtreiben vnd verjagen. Dan gleich wie jehne das Hon-
nig verzehren/ vnd aber nicht Eintrage/ Also verschlem-
men diese Vnnütze Psaffen die Kirchen Güter/ vnd ar-
beiten aber nichts darinn.



Die XXIII. SESSION / vnder Papst P I O *f. 110 23 63*
dem III. auff den xv. Tag Höwmonats/
Anno 1563. gehalten.

Auff den fünffzehenden Tag Höwmo-
nats ist/ die drey vnd zwenzigste Session die-
ses Conciliums gehalten worden / darinn von den
Sacramenten/ Beyhungen der Priestern / vnd Heyli-
gem Regiment oder Reich der Priestern ist gehandelt/
sampt viel andere Decret / so zur Verbesserung der Kir-
chen Zucht gehören/ beschloffen worden.

1. Der Sechste Canon dieser Session
haltet sich also: [So jemandt würde sagen oder Lehren/
daß in der Catholischen Kirch / kein Hierarchia o-
der Göttliches vnnnd Himmlisches Regiment auß
D D ij Gött-

Decret vñ
der Prie-
sterliche
Hierar-
chia oder
Heiligen
Regi-
ment.

ccccxvi EXAMEN des Tridentinischen

„ Göttlicher Ordnung seye angestellet vnd gesetzt / welch
 „ ches stande auß Bischoffen / Eltesten / vnd Dienern ist
 „ der seye eyn Fluch vnnnd Vermaledeyung.] Vnd der
 „ nachfolgende siebende Canon / sagt also: [So jemand
 „ wüldt sagen vnd Lehren / Es seyen die Bischöffe nicht
 „ höher weder die Eltesten vnd Presbyteren: Oder daß die
 „ Gewalt / den die Bischöffe haben der Presbyteren vnnnd
 „ Eltesten gleich seye: Oder daß die Ordnunge / so von
 „ ihnen verliehen vnnnd angestellet / ohn des Volcks / vnd
 „ Weltlichen Gewalts Verwilligung vnd Veruff / nicht
 „ tig vnd vntillich seyen / der sey eyn Fluch vnd Verma
 „ ledeyung.] Hie aber ist zu mercken was das Wortleit
 „ Hierarchia heisse / Nemlich eyn Heyliges Fürstenthumb
 „ vnnnd Regiment. Derhalben streiten die Tridentinische
 „ Väter / vnd wollen mit diesen Canonen anzeigen / daß
 „ vnder den Priestern vñ Geistlichen eyn Heyliges Für
 „ stenthumb vnd Regiment von Gott seye verordnet vnd
 „ gesetzt. Derenmassen daß gleich wie in den Weltlichen
 „ Fürstenthumben zum ersten eyn König / oder sonst ey
 „ nes andern Nammens eyn Oberster Fürst vnd Regent
 „ müsse sein / welchem die Herzogen / Grauen / Freyherrn /
 „ oder andere Stände vnderworfen seindt: Diesen aber
 „ die Edel Personen vnd andere Lehenltlich vnderthänig:
 „ Vnd demnach den Edlen das Gemeine Volk vnnnd
 „ Landtltlich: Also müssen auch vnder den Priestern vnd
 „ Geistlichen Gradt vnd Stände der Würdigkeit seyen
 „ Nemlich daß sie fürnemblich eynen Obersten Fürsten
 „ haben / welcher da ist der Römische Paps / vnnnd andere
 „ die ihm vnderworfen / als die Patriarchen / Primaten /
 „ Oberste Erzbischöffe / welche anstath der Herzogen / Gra
 „

Hierarchia
 was heis
 st.

Concilium Das III. Buch. cccxvii

Brauen vnd Freyherrn seindt (deren gleichen Titel sich viel vnder den Erzbischoffen vñ Prelaten gebrauchen) auß deren etliche von dem Papst / als vom Obersten Fürsten / zu Råthen vnd Rittgehilffen erwöhlt werde / die er in seinen Rathschlägen allein gebrauchet / welche von den andern / an der Aleydung mit eynē Rotē Hatt / vñ Titteleynes Cardinals vndercheiden werden. Den Patriarchen aber vñ Obersten Erzbischoffen / sollen die ander Bischoffe vnderworffen seyn. Darnach sollen beyde den Erzbischoffen vñ Bischoffen / alle andere Canonici oder Thumbherrn / der Thumb vñ Pfarrkirchen Eltesten / Pfarrherrn / Caplänn / Diaconi / des gleichen die Aebt / Mönchen / Priorn / Priester / Prediger vñ alle andere Eltesten vñ Presbytern ihrer Bisshummen vnderworffen seyn. Jedoch außgenommen die sehnigen / die ettwan mit eynem sonderbaren Priuilegien vñ Freyheit des Römischen Papsts gefreyet vñ begnadet seindt / die werden von dem Gewalt vñ Gehorsame des Erzbischoffs vñ Bischoffs außgeschloffen: Als da seindt des mehrertheils die regulierten Kloster / die eynen Allgemeinen vñ Obersten Administratorn oder Gubernatorn ihres Ordens haben / dem sie vnderworffen seindt vñ gehorchen müssen.

2. Dieses Heyligen Ordens oder Regiments Stifftunge (welcher eynen schönen vñnd herrlichen Schein von ihm gab) vñ desselbigen Vnzahlbarer grosse Hauff der Priuilegien vñ Freyheiten / so sie allenthalben zusammen raspleten vñ suchten / hatt zu wegen gebracht / daß endlich die Geistlichen von der Ritterschafft / vñ dem Gemeinen Volk seindt vnder-

Die Cleri-
sen oder
Pfaffheit
ist eyn theil
auß den
dreyen Or-
den des
Volcks.

ccccxviij EXAMEN Des Tridentinischen
scheiden/vnd der Geistliche Standt eynen Standt des
Weltlichen Regiments (welcher nach dem vrsprung der
letzte/ aber in der Ordnung der Erste worden) erhalten
vnd behauptet hatt. Dan zuvorhin wardt cyn jeder sei-
nem Natürlichen Stammen vnnnd Orden zugehant
Nemblich die Edlen Priester/ so von Edlem Stammen
geboꝛt der Edlen Stande oder Ordnunge/ die Gemei-
nen aber dem Gemeinen Stande/vnd wardt keiner von
seinem Geschlecht oder Schaar abgesonderet/ Son-
dern waren mit starkem Banndt vnnnd Freundschaft
vndereynander verknüpfet. Da aber die Geistlichen vñ
eyn besonderen Standt von den Andern bekommen vñ
angenommen/ vnnnd mit vnzahlbarer verwirunge der
Freysheiten vnd Gerechtigkeiten (welche heitiges Tago
viel das Grosse vnerforschliche Meer pflegen zuneimen)
sich hatten Versichert vnnnd Verwahret/ deren sie cyn
theil auß Gnaden vnnnd Gunsten etlicher Fürsten/ cyn
theil auß vberschwenglicher Freygebigkeit der Päpste
erlanget/ hatt solche alte Vereinbarunge vnd Freunds-
schafft/ so vnder den Priestern vñ dem Volck war/ all-
gemächlich angefangen zuverlöschten vnnnd vnder zu-
gehen. Dahär ist denn endelich cyn merckliche anzahl
allerley Zankts vnnnd Vneynigkeit entstanden/ in dem
die Geistlichen mit Ernst auß ihre Freysheiten vnd Pri-
uilegien trangen/vnnnd sich mit denselbigen vnderstun-
den wider die andern Stände zubeschützen vnnnd zube-
schirmen/ hergegen aber wendeten die andern Stände
für/ es gereichten solche Privilegien vnnnd Freysheiten
als Vnbilliche/vnnnd die sie wider alle Gerechtigkait er-
langt/ zu ihrem verderben vnd vndergang. Auß solchen vnd

Conciliums/das III. Buch. *eccleste*
vnd deren gleichen Vneynigkeit vnnnd Zankungen ist
nfolget / daß es ganz wahrhafftig wurde / was Papst
BONIFACIVS der VIII. welcher der Geistlichen
vnd Pfaffen Freyheiten vnd Gerechtigkeiten glünstig/
gesagt hatte: Es weren die Leyen vnnnd Weltlichen den
Geistlichen gemeinlich feindt vnd auffsezig. Aber für-
wahr vor deren zeit / als die Geistlichen vnnnd Priester-
schafft keinen sonderm Standt von den andern hatten/
waren ihñ die Leyen oder Weltlichen gar nicht Feindt
noch auffsezig / Sondern mochten sich woll mit ihnen
vertragen/vnd bewiese cyn Theil dem andern alles liebs
vnd guts/ als wir solches lesen c. clericus. de immu. Ec-
clesiast. in Sexto. Nuhn aber wollen wir erwägen vnnnd
besehen/ob dieses Hierarchische od̄ Heyliges Regiment
vnd Stande möge auß den Decreten der Bralten Ca-
nonen erwiesen werden/vñ ob zu glauben seye / daß sol-
cher Standt von Gott gestiftet (wie solches die Tri-
dentinische Väter bey Straff des Banns vnnnd Ver-
maledeyung wollen daß mans glauben solte) oder ob es
cyn Menschen Sazunge vnd Stiffunge seye.

3. Für das Erste aber / so viel dieses an-
belangen thut / daß sie bestetigen vnd sagen/ es seyen die
Bischöffe auß Krafft des Göttlichen Rechtes höher
vñ Würdiger/wed die Presbyter vnd Eltesten/ bezeitiger
vñ Alte vñ Heylige Lehrer Hieronymus/daß vor altē ze-
iten viel anders vnnnd das gegenspiel seye gehalten wor-
den / will geschweigen daß man glauben solte / es seye
solches von Gott geordnet vnd gesetzet. Dan er bezeit-
iget vnd sagt/daß vor zeiten cyn Nam̄ des Bischoffs vñ
Eltesten oder Presbyters seye gewesen: Daß aber hár-
nach

Auß Ge-
wohnheit
seindt die
Bischöffe
höher we-
der die Pre-
ster oder
Presbyter
grachtet
worden /
vor zeitē an-
der waren.
sie in einer
Wurde.

EXAMEN des Tridentinischen

nach cyn vnderscheydt zwischen diesen beyden geschehen
 seye solches auß Zweyspaltungen vnd Vneynigkeit/welche
 chen damahls schon der leidige Teuffel in der Kirchen
 säiet/ entstanden vnd entsprungen. Von solcher Sache
 finden wir etteliche klärliche vnd außdruckentliche Canone
 nen / deren eyner auß dem Heyligen Lehrer Hieronymo
 gezogen/ (c. legimus. dist. 93. c. olim. dist. 95.) dessen Wort
 „ vnnnd Innhalt dieser ist: [Vorzeiten war es cyn vnd
 „ cyn Presbyter oder Eltester/ vnd cyn Bischoff: Vnd es
 „ durch anstiftung des Teuffels als die Zweyspaltung
 „ oder eygensinnigkeit in der Religion entstanden/ vnnnd
 „ noch vnder dem Volck nicht gesagt wardt/ ich bin Pau
 „ lisch/ ich bin Apollisch/ oder ich bin Cephisch / wurde die
 „ Kirchen mit gemeinem vnd einhelligem Rathschlag der
 „ Presbytern oder Elteste geregiret vñ Versorget. Nach
 „ dem aber cyn jeder die jhenigen / die er Getauffet hatten
 „ vnnnd zum Glauben bekehret / für die seinen hietten vnnnd
 „ achtet/ vnd nicht Christi des Herrn/ ist auff dem ganken
 „ Christlichen Erdenkreis beschlossen vnd geordnet wor
 „ den / daß eyner allein auß den Presbytern vnd Eltesten
 „ vber die andern All solt gesetzt werden / welcher die Sa
 „ men der Vneynigkeit vnd Spaltungen auffhübe. Wie
 „ nuhn die Presbytern oder Eltesten wissen / daß sie auß
 „ Gebrauch vnd Gewohnheit der Kirchen / dem der jhen
 „ sturgesetzt ist / sollen gehorchen vnd vnderworfen seyn:
 „ Also sollen auch die Bischoffe wissen / daß sie viel mehr
 „ auß Gewohnheit vnnnd Brauch/ weder auß der Wahr
 „ heit der Göttlichen Stifftunge vber die Presbyter vnd
 „ Eltesten seye / vñ daß sie in Gemein mitcynander beyde
 „ die Presbyter vnd Eltesten sollen die Kirchen regieren vnnnd

Conciliums/das III. Buch. ccccj
vnd versehen.] Auß diesem Canone erscheinet klärlich/ ^{cc}
daß der Gewalt vnd Herrschafft der Bischöffen vber
die Presbytern vnd Priestern ganz vnd gar nicht auß
dem Göttlichen Rechten seye eingeführt worden / wie
die Tridentinische Väter vermeinen / Sondern allein
auß Gewohnheit vnnnd Ehrgeiz eingewurkelt vnd er-
wachsen.

4. Verner ist zuwissen vnd offenbar/das ^{Geistliche}
in der Ersten Christlichen Kirchen sonst keine andere ^{Empter so}
Geistliche vnnnd Kirchen Aempter seyen gewesen/weder ^{in der erste}
allein der Bischöffen vnd Presbytern / welche Gottes ^{Kirche ge-}
Wort vnd die Heyligen Sacrament verkündigten vnd ^{bräuchlich.}
auftheilten/ darneben auff die Zucht vnd Wandel der
Menschen sahen. Zu diesen wurden verordnet die Dia-
conen / welche Sorg hatten der Einsamblungen vnnnd
auftheilungen der Almosen. Jedoch hatt die Vottwen-
digkeit die Alten entlich dahin verarsachet / daß vnder
ihne eyn Ordnung des Vorsizes angestellet wardt / die
Synoden oder Allgemeinen Versamblunge der Prie-
stern zuberuffen vnd zuhalten/ vnnnd derselbigen/ sampt
aller anderer Geistlichen Tagleistungen Handlung
vnd Sachen zuregieren vnnnd anzustellen / desgleichen
alle fürfallende Kirchen Geschäfte vñ Handel / zu ent-
scheiden vnd zuverrichten / es geschehe gleich solches in
der ersten Instanz oder Appellations Klag vnnnd Für-
trag. Dieweil aber etwas bequemers vnd gelegners die
Prouincialischen Versamblungen in den größern vnd
Herrlichern Stätten (welche Hauptstätt genent wur-
den) eyner jeden Prouinz oder Landtschafft/ wed in den
geringern Stättelinen vnnnd Flecken möchten gehalten

EE

wer=

ccccij EXAMEN des Tridentinischen
werden/ist dahär erfolgt vnd entstanden / daß derselben
gen Stätten Bischöffen/die Sorg vnd Ampt die Versam-
blunge zuberuffen vnd zuhalten auffgelegt worden.
Als nuhn auff solche weise de Bischöffen der stürnem-
sten Stätten etlicher Massen eyn Gewalt vnnnd Herr-
schafft vber die andern Bischöffe vnnnd Pfarrhern der
geringern Stättelin gleiches Prouins vnnnd Landes
schafft vbergeben / oder zugeeygnet / seindt sie dahär
Erzbischöffe / gleich als die Obersten der andern Bis-
schöffen/genent worden. Vnnnd dieweil sie der Haupt-
stätten vnnnd stürnemsten Bischöffe waren/seindt sie
auch dahär die Haupt vnd Oberste/das ist/der Haupt-
Stätte Bischöffe genent worden. Demnach als in den
grossen vnnnd Volckreichen Stätten eyn Priester oder
Bischoff allein nicht gnugsam ware / dieweil man zu-
gleich vnd auff eyne zeit in etlichen Kirchen mittste Pie-
digen vnd die Sacrament reichen / vnd eyner allein das
Volck nicht alles vermochte zuverschen/ wardt derhal-
ben in solchen Stätten eyn gewisse vnnnd vollkomme an-
zahl der Eltesten vnd Priestern verordnet/ (die harnach
Canonici oder Capitelhern genennt worden) welche
mit dem Bischoffe in gemeinem Rathschlag vnd Sorg
die Kirchen regiereten / das Wort Gottes Verkündig-
ten/ vnd die Heyligen Sacrament auftheileten / in ey-
ner jeden Kirchen vnnnd Pfarrkirchen oder Abtheilunge
der Statt/so eynem jeden vnder ihnen vertrauet vnd ver-
bergeben war. Diese Priester oder Presbytern wurden
bißweilen Chorbischöffe/das ist / der Pfarrkirchen vnd
sonderbaren Begneten oder Abtheilungen derselbigen
Stätte Bischöffe genent/dan es wurden die grossen vnnnd
mächtige

Capittel
Herrn.

Conciliums/Das III. Buch. cccciij

mächtige Stätte in ettliche Theil oder Segneten Ab-
 getheilet/welche sie Pfarckkirchen vnd Viertel d Stät-
 ten nenneten. Wiewoll man aber derselbigen Fürsthen-
 der bißweylen Chorrbischoffe nenñeten / wurden sie doch
 gemeinlich Presbyter vnnnd Elteste geheissen / damit sie
 desto klärlicher von dem Bischoffe vndercheiden wur-
 den/ der ihnen allen fürstunde vnnnd der Oberste vber sie
 ware. Mit dem Nammen der Chorrbischoffen aber/
 wurden die Pfarckherren vnnnd Priester der geringern
 Stättelinen / Dörffern vnnnd Flecken genennt. Die-
 weil aber in vielen Landtschafften der gansen Christen-
 heit bißweilen ettliche Prouinsen vnnnd Herrschafften
 (oder dieweil sie allein eynes eynigen Burgermeisters
 oder Landtspflegers Gewalt vnnnd Gehorsame vnder-
 worffen / oder daß die nächst angrenkende sich gleicher
 Sprach gebraucheten) die wichtigsten vnd nothwen-
 digsten Kirchen Handel vnnnd Sachen mit gemeinem
 Rathschlag vnnnd Sorg aller regiereten / seindt deshal-
 ben Patriarchen vnd Primaten verordnet worden / wel-
 che vber die Erzbischoffe vnd Haupt regenten derselbi-
 gen Landtschafften die Obersten waren/Also vnd deren
 gestalte daß die Patriarchen vnd Primaten in der Ver-
 samblunge vnd Sitz den Erzbischoffen vnd Obersten
 regenten/die Erzbischoffe aber den Bischoffen / vnd die
 Bischoffe den Chorrbischoffe fürgezogen wurden. Aber
 solche dinge waren allein auff die Ordnung des Sitzes
 angestellet / vnd sachen auch allein dahin / sonst aber in
 Berechtigkeith vnnnd Herrschafft oder Gewalt war gar
 kein Vorzug. Dan solcher Gewalt vnd Berechtigkeith
 bleibe ganz bey den Cörpern der Versamblungen oder

Presby-
 tern vnd
 Eltesten.

Chorrbis-
 choffe wer-
 sie gewes-
 sen.

Patriarchē
 vnd Pri-
 maten.

cccciiij EXAMEN des Tridentinischen
Synoden/vnnd den Consistorien (welche jekundt Capitel genent) der Kirchen / welche allein Gewalt vnnd Macht hatte die Kirchen Handel vnnd Geschäfte zu verrichten / vnnd in Geistlichen Sachen Recht zusprechen. Die Burgerliche Oberkeit aber (welche sie jekundt die Weltliche pflegen zunennen) hatte Gewalt vnd Gerichtsbarkeit von allen andern Zweyspaltungen / Sünden vnd Sachen zuurtheilen vnd zuerkennen / vnd dorfften ihnen weder die Patriarchen / Erzbischöffe / Bischöffe noch Chor-bischöffe etwas darein Reden oder verhin- derlich sein.

Vorsitz de
Römische
Bischoff
zugeeng-
net.

Römische
vnd Con-
stantinopo-
litanische
Bischoffe
kanten
sich vmb
die Nar-
re Rap-
pen.

5 Von dieser angestellten Ordnung des Sitzes/ist harnach eyn grosse Vneynigkeit vnd Zweyspaltung entstanden. Dan als der grossen vnd mächtigen Stätten Bischöffe / den Bischöffen der kleinen Stättlinen/ Dorffern vnd Flecken fürgezogen vnd höher geachtet wurden/ist darauff eyn Frag vnd Gezändel erfolgt / welcher vnder den zweien Bischöffen beyder Stätten Rom dem andern solte vnderworffen / oder fürgezogen vnd fürgesetzt werden/ ob der Bischöffe der alten Statt Rom / oder der Newen Statt Rom / welche Constantinopel ware / solche Würdigkeit solte besitzene. Es wendet der Bischöffe der Alten Statt Rom / die Elte vnd Herrlichkeit der Römischen Statt für / vnd vnderstunde sich von wegen der Aelte vnnd derselbigen Herrlichkeit zu beschützen / sagte auch es were dieselbige von den alten Burgermeystern vnnd Keysern sehr berhümmt vnnd fürtrefflich / vnnd vorzeiten ohn alles widersprechen für eyn Herrscherein des gangen Erdbodens gehalten worden. Hergegen aber sagte d' Bischöffe der

Concilium/das III. Buch. ccccv

der Newen Statt Rom / es were Constantinopel der
 Christliche Keysern Hauptsiß / welche Statt nuh eyn
 lange zeit / von dem Grossen CONSTANTINO
 an/dē Erste Christlichen Römischen Keyser/mit Herr-
 lichen vnd Röstlichen Kirchen vnd Tempeln / sampt er-
 weiterung des Umbkreysses der Mawren/vnnd andern
 Herrlichen Gebäwen/ganz berhümmt vnd namhafftig
 hette gemacht. So hargegen die alten Statt Rom
 durch vielfaltige verheerunge vñ vberfall schier gar wist
 vnnd ödt lege / vnnd were nie der Christlichen Keysern/
 Sondern allein der Heydnischen/vnd Abgötterischen/
 die den Teuffeln vnd stummen Bildern gedienet / Siß
 vnnd Wohnung gewesen. Nichts desto weniger aber
 ist diese Frag/vnd Zank/beyde auß den Synoden/vnd
 etlicher Keysern Constitutionen (die mit Gelt von den
 Römischen Bischöffen bestochen) für den Römischen
 Bischöffe gefallen vnd entscheiden / vñ ist ihme der Er-
 ste vnd Oberste Siß zugewidmet/vnd beschloffen wor-
 den/das er des Ersten vnnd Obersten Sitzes Bischöffe
 genennt würde: Dem Constantinopolitanischen aber
 der Ander Sitz/vnd Nammen eynes Patriarchen zu-
 gelassen vnd vergönt worden. Jedoch wardt durch die-
 ses Vorurtheil des Zanks zwischen den zweyē Bischof-
 fen / dem so den Ersten Siß hatte / nicht eyn grösserer
 Gewalt/noch eynige Macht oder Herrschafft vber den
 nächsten nach ihm gegeben / weder der Assessorn vnnd
 Richter in dem Rath eynes jedlichen Par-
 laments oder Gerichts vber seine Wittgesellen hat / v-
 ber welche er keine andere Macht dan allein das er ihn
 vor gehet vnd vorsiet. Nach dem aber die Römischen

ccccvj EXAMEN des Tridentinischen

Römische
Bischoffs
Aufgang.

Bischoffe den Vorsiß erhalten/ seindt sie durch den Titel des Obersten Sitzes in eyn grosse Hoffnung vnnnd Stolz gerathen/ vnd haben nachmahls an sich/ vnd ihren Sitz/ solchen Gewalt/ Macht vnd Ansehen/ den sie sechunde haben/ gezogen vnd gebracht: Jedoch nit gleich vnd auff eyn mahl/ oder zu eyner zeit/ Sondern sein allgemächlich vnd langsamlich / durch vnderscheidenliche zeit vnd Gelegenheit/ auch oft den zufällen der zeiten sein artlich zu vnd nach geben/ vnnnd ettlicher faulen vnd fahrlessigen Keysern Gütigkeit vnnnd Freygeblichkeit (od viel mehr ihre Fahrlessigkeit) mißbrauchet/ welche gemeinlich zu Cöstantinopel in allen Vollkisten vñ Schwölgeren lagen / vñ des Nidergängische Reichs gar wenig achteten / noch sich vmb desselbigen Vollkisten bekümmerten. Hiezwischen haben die Ehrgeizigen Römische Bischoffe ihrer Gelegenheit vñ Ehrgeizigkeit wahr genommen / ettliche frembde Völcker an sich gehendet/ vñ auffgewicklet/ als die Gothen/ Longobarden / vnd andere Barbarische Völcker/ dieselbigen auff ihren Landtschafften vnd Sitzen in Italiam gelöcklet/ damit sie derselbigen Hülffe vnnnd Beystande wider die Constantinopolitanischen Keyser gebraucheten. Sie haben auch gemeinlich der Königen von Frankreich Hülffe vnd Kriegsheer gebrauchet/ fürnemlich aber Königs Pipini / vnnnd Königs Carols des Grossen seines Sohns / vnd dem eynē das Königreich in Frankreich/ dem andern aber das Reich in Decident vbergeben: das ist/ ihre Gewalt vnd Macht gegeben/ dieselbige Landtschafften anzufallen/ vnd die eroberten als von natürlischen vñ billichen Besizern zubehalten vnd zugewissen. Das

Concilium/das III. Buch. ccccvij

Damit sich aber die gemelte König widerumb Danck-
bar vnd Gehorsam erzeigten/ haben sie zur gegen Ver-
ehrung vnnnd Schenckunge der Römischen Kirchen
den Rauennischen Erarchat/ die Statt Parmam/ Rhe-
gium/ Beneuent / vnnnd das Herzogthumb Spolet/
sampt viel andere Stätt vnnnd Derther / so die Longo-
barden eingenommen (welche alle harnach der Rōmi-
schen Kirchen oder Sanct Peters Patrimonium geneit
seindt) mit der Thatt vbergeben / vnnnd die ledige Be-
sitzunge ein gesetzt vnnnd eingeführet. Demnach so hatt
auch den Römischen Bischoffen zu erweiterung vnnnd
Vmehrung ihres Gewalts vnd Prachts die Vnwissen-
heit vñ Grobheit / oder Barbarey der Menschen höch-
lich gedienet vnnnd gereicht / welche sekunde schon auff
dem ganzen weiten Erdboden waren auß gespreitet
vnd gesäiet / zu deren zeite / als das Römische Reich an-
finge zuboden zusinken vnd zusallen / vnnnd da leystlich
solches ganz vnnnd gar zerrissen vnnnd zerstreuet war/
hatt die Blindheit je länger vnnnd hefftiger vberhandt
genommen / vnnnd seindt endlich allenthalben mit gros-
sen vnd dicken Finsternissen vberzogen worden. Es ha-
ben auch solche Finsternisse vnnnd Verstockte verblen-
dunge in dem Burgerlichen vnnnd Weltlichen Regi-
ment / auff der ganzen Welt eyn grosse Vnordnunge
vnd Zerrüttunge eingeführet / vnnnd allen Freyen Kün-
sten vnnnd Studien eyn schändliches verderben Ver-
wüstunge vnnnd Vndergang gebracht. Also das mit
diesen Praticken vnnnd Graden oder Künsten der Rō-
mische Bischoffe / von dem Bischoffe des Ersten vnnnd
Obersten Sitzes / zu der Wirdigkeit vñ Hochheit (oder
vielleicht

cccviii EXAMEN des Tridentinischen
 vielleicht zur Tyranny) eynes Allgemeinen vnd Ober-
 sten Bischoffs ist gestiegen vnd kommen. Das ist/ zum
 König vñ Monarchen aller anderer Bischoffen/ Pres-
 bytern des ganken Christlichen Rammens worden. Als
 er nuhn den Titel eynes Allgemeinen vñ Obersten
 Bischoffs erschnappet / ist er dardurch auffgeblasen vñ
 noch viel Stölzer worden/ vñ hatt sich vnderstande be-
 de Schwerdter an seine Seiten zu Stützen: Nemlich
 das Geistliche / so ganz schrocklich mit dem Dreyssig-
 tigen Donnerstrahl/ vñnd das Weltliche/ so von Blut
 glanzete: Des gleichen ihm auch den höchsten Potentat-
 ten / vñnd Herrschafft vber alle König Fürsten / zugewor-
 den. Vñnd vber die Concilien selbs zugemasset vñnd zuge-
 eyget. Vñnd auff daß er mit stärkerer Hutt vñnd
 Gewahrsame versichere vñnd beschirmbe were/ hatt er
 die Cardinal / gleich als seines geheimen vñnd grossen
 Raths Stände gestiftet vñnd geordnet. Darneben aber
 haben sich die Patriarchen / Primaten / Erzbischoffe
 vñnd Bischoffe auch nicht gesaumet / noch geseyret
 Sondern mit mancherley vñnd seltsamen Praticken
 viel Landtschafft/ Herrlichkeiten vñnd Gerechtigkeiten
 ihm vnderworffen vñnd zugezogen: Vñnd haben er-
 langet / sich auch des mehrertheils all mit Herrlichen
 Freyheiten / vñnd Reichthummen gestärket vñnd ver-
 sehen: Also daß sie zu grosser Wirdigkeiten vñnd Wür-
 den seindt kommen. Mit diesen vñnd derengleichen An-
 sehn / Ursprünngen / Fortz vñnd Auffgang / ist die Pri-
 sterliche Hierarchia / oder Heyliges Regiment / welche
 die Tridentinische Vätter sagen sie seye von Gott ge-
 stiftet

Römische
 Bischoff
 zum Ober-
 sten vñnd
 Allgemei-
 nen Bi-
 schoffe wor-
 den.

Cardinal
 Ursprung.

Conciliums/das III. Buch. ccccix
stiftet vnd geordnet) gemehret vnnnd erweiteret worden.
Nun aber wollen wir alle Sachen auß dem Ansehen
vnd Würdigkeit der Vhralten Concilien vnd Canonen
beweyssen vnd darthun.

6. So viel das erste anbelangen thut der
Kirchen Aemptern / ist eyn Canon vorhanden / welcher
de Römischen Bischöffe Damaso zugeschriebē wtrdt/
darinn bewiesen/ daß vorzeiten nuhr zwen Priesterliche
Stände oder Orden seyen gewesen: Nemblich der A-
posteln / vnnnd der zwen vnnnd siebenzig Jüngern / in
welcher Aposteln stath die Bischöffe seindt gesetzet vnd
nachuolget. Die Wort aber desselbigen Canons
(c. Chorepiscopi. & c. ultim. distinct. 68.) seindt diese:
[Wir haben erfahren vñ wissen daß allein zwen Stän-
de oder Ordnung vnder den Jüngern des H E X X N
sey: das ist/ der zwölff Aposteln/ vnd der zwen vnd sie-
benzig Jüngern.] Der nachuolgende Canon / auß dem
Buch des Heyligen Lehrers Augustini gezogen / an wel-
che Buch die Wort des Prophetē Davidis erkläret wer-
den: (Für deine Vätter/seindt die Söhne geboren vnnnd
gegeben) lautet also: [Die Apostel seindt als Vätter ge-
geben worden/für vñ nach den Aposteln seindt Söhne
geboren/vnd Bischöffe verordnet worden. Wohär aber
seindt die Bischöffe/so heftiges Tags durch den ganzē
Erdenkreis wohnen/geborē? Die Kirche neüet sie Vät-
ter/die sie doch selbs gezeitiget vnd geboren/ vñ sie einge-
setzet in den Sitz d Vättern:] Es ist eynmahl gewiß / dā
vorzeiten der Römische Bischöffe sich allein des blossen
Namens eynes Bischoffs hatt gebraucht. Dan wan
andere Bischöffe an jn schrieben / neüetē sie jn schlech-

ecccc EXAMEN des Tridentinischen
 lich eynen Mitbischoffen/wie solches auß den Concilio
 dem Arelatischen vñ Sardicenischen / sampt dem erst
 Cōstantinopolitanischen/vñ andern vielen klärlich be-
 wiesen wüldt. Hergege auch wan d Römische Bischoffe
 an sie schriebe/ griffet er sie vñ dem Namen d Mitbisch
 schoffen / wie den solches klärlich auß dem Sändbrieff
 vñ Epistel des Römische Bischoffs Siricij / an die Affri-
 canische Bischoffe geschriebe / vñ auß ihrer Gegenth
 wort zusehen ist/welche Sändbrieff d Valentianische
 Concilio/so Anno Christi CCC. XC. gehalten / seind
 eingeleibet. Die Chorrbischoffe aber wurde in keine an-
 dern Ding von den andn Bischoffen vñ scheiden/wed
 allein dz sie den Stättlinen/ Dörffern/vñ Flecken sitze
 setz waren/vñ nicht gewalt hatte etliche Ceremonie vñ
 Gebäuch zutreiben vñ zuführen: Die Bischoffe aber
 wurden den grossen vñ mächtige Stätt sitzgesetzt vñ
 hatten Gewalt alle Ceremonien zutreiben vñ zugebrau-
 chen. Das seindt aber eynes vhralten Canons (c. Eccle-
 sijs. 8c. quāuis. dist. 68.) eygene Wort/ die auff gleiche
 „ Meinüg also reden: [Zwischē den Bischoffen vñ Chor-
 „ bischoffen ist dieser Vñdscheidt / dz die Bischoffe allein
 „ in den Stätten. Die Chorrbischoffe aber in den Dörff-
 „ fern vñ Flecken möge geordnet werden. Die Bischoffe
 „ mögen Vollmechtige vñ förmliche Brieff mittheilen:
 „ Die Chorrbischoffe aber mögen allein Beuechtliche vñ
 „ Friedtsame Brieff geben. Die Bischoff haben den Gew-
 „ walt vñ Gerechtigkeit zuweyhe vñ zusegnē: Die Chor-
 „ bischoff aber mögen allein die mindern Orden mitthei-
 „ len. Die Leuitische aber vñ Priesterliche Segnung o-
 „ der Benedeyung Vermögen sie nicht zuleysten.] Der
 nach

Pfarthern
 vorzeiten
 Chorbi-
 schoff ge-
 nant.

Concilium/das III. Buch. cccxij

nachfolgende Canon zeigt an/ daß die zwen vnnnd siebenzig Jünger die Chorbischoffe habe bedeytet. Da aber die Bischoffe der Stätten vermerket/ daß sich die Chorbischoffe in etlichen Stücken das Ampt eynes Bischoffs gebrauchten/ haben sie endlich Verschaffen/ daß auß dem Namen Chorbischoff/ dz Wörlein Bischoff außgelöschet würde. Daraus ist dan erfolgt/ dz d' Nam verändert vnd verfürhet/ vnnnd ihnen allein das Wörlein Chore blieben/ vnd leistlich auß rathbrechen der Sprach/ in den Namen Curati/ das ist/ Seelsorger Verwandelt worden. Chore dā
hār Cura-
te.

7. Diese Chorbischoffe aber wurden zu Rom Presbytern oder Priesterliche Cardinal genennet/ gleich als die Jüternbsten vnd Herzlichsten/ dieweil sie des Consistoriums vnd Raths der Römischen Kirchen Jüternbster Theil/ oder viel mehr der ganzen Clerisey vnd Geistlichkeit Obersten weren: Vnnnd Gewalt hetten eynen Römischen Bischoffe zuerwöhlen/ mit den andern derengleichen Geistlichen/ sampt dem Römischen Volck (wie wir droben gemeldet haben) vnd waren mit Titeln der Römischen Kirchen vnnnd Pfarren gezieret vnnnd begabet. Solches aber muß man dahin auff die Zeit vnnnd Gelegenheit ziehen/ zu welchen Zeiten die Römischen Bischoffe/ allein des Römischen Bisthums vnnnd Gebiete Bischoff waren/ nicht aber zu deren zeit/ da sie angefangen sich des Namens eynes Allgemeinen Bischoffs der gangen Christenheit zugebrauchen. Nach dem sie aber diesen Ehrgeizigen vnnnd Hoffertigen Namen vnnnd Titel angenommen/ seindt doch nicht gleich alle Ding als balde verändert

ccccxij EXAMEN des Tridentinischen
 vnd verwandelt worden. Es ist zwar dieser Nam vnd
 Titel eynes Presbyters oder Priesterlichen Cardinals/
 vielen Bischöffen/ (welche damahls auß Ehrgeitz nach
 der Gerechtigkeit der Wahlstimme in Erwöhlunge des
 Römischen Papsts strebten) die hin vñ wider in man-
 chen Nationen der Christenheit wohnet/ gegeben wor-
 den/ob sie schon sonst kein Ampt zu Rom hatten. Dies-
 ses würdt auß eynrer Constitution vñnd Bullen/ Papst
 NICOLAI des Andern/ bewiesen/welche/die im Jahr
 Christi M. LIX. im Aprilen / auß eynhelliger Meinung
 ge eynes Conciliums bestetiget vñnd außgangen/darin
 geordnet vñnd gesetzt wüldt/ daß sie fürterhin / wollen
 beyder Wahl eynes Römischen Papsts zugegenwertig
 sein/ vñnd Gewalt haben zuerwöhlen: Erstlich die Car-
 dinäl so Bischöffe weren / darnach die Clerischen Car-
 dinäl / mit der vbrigen Clerisey vñnd dem Gemeinen
 Volck. Des gleichen auch auß Bewilligung Henrichs
 des Vierdten/ so damahls zum Römischen König vñnd
 Keyser ernennet/ zu welchem/ vñnd seinen Nachvolgern/
 diese Freyheit vñnd Gerechtigkeit allein gehört. Er ge-
 botte auch daß alle vñnd jede Papst bey Straaff des
 Banns vñnd Fluchs solten verbannt sein / die fürter-
 hin auff andere weise oder wege die Päpstliche Wür-
 digkeit vñnd Stull erlangeten vñnd besessen. Auch sol-
 ten solche Papst / die durch List vñnd Betrug auff den
 Päpstlichen Stul sassen vñder die Zahl der Verdamm-
 pten vñnd Gottlosen gehalten werden: Also daß sie in
 diesem zeitlichen Leben/Gottes Allmechtigen vñnd der
 Heyligen Aposteln Petri vñnd Pauli Zornn / vñnd im
 zukünfftigen Leben ihren Grimen empfunden / Ja daß
 sie

Papst so
 sich selbst
 eintringe /
 werden vñ
 Papst Ni-
 colao in
 Bann
 than.

Concilium/das III. Buch. cccxiiij

sie von allen Menschen solten gehasset vnnnd verfolget
 werden/vnd das alle Element ihnen zuwider vnd feinde
 solten sein vnnnd das sie mit den Verdiensten der abge-
 storbenen Heyligen solten Vndergetruckt vnnnd bedeckt
 werden. Auß dieser eynigen Constitution kan man
 schlechtlich mutmassen vnnnd abnehmen / wie ordentlich
 vñ rechtmessiglich die Römischen Päpst zu dieser jetzi-
 gen zeit erwöhlt werden/vnnnd wie sie allen Verfluchun-
 gen vnderworfen seindt / als solche die vorlängst allein
 von den Cardinäl durch Wieth oder Geschenck er-
 wöhlt worden / ohn eynige Verwilligung oder Con-
 sens d Römischen Clerisey/ des Volcks od des Keyfers.
 So sie aber vielleicht möchten sagen/es were diese Form
 vnnnd Brauch eynen Papst zuerwöhlen von GREGO-
 RIO dem zehenden verändert / vnnnd von ihm
 geordnet (c. Vbi periculum. de elect. in 6. c. Contra. 25.
 q. 1.) das stüth in allein von den eingeschlossnen Cardi-
 näl in dem Conclau eyn Papst solt erwöhlt werden:
 Hierauff mag man zuantwort geben/das solche Ver-
 änderung in das böser / vnd nicht in das besser seye ver-
 kehrt worden/ darumb seye sie von rechts wegen nichtig
 vnnnd vnkrefftig: Dan auß den Decreten der alten Ca-
 nonen wüdt bewiesen / das der Papst nicht solle ge-
 walt haben / die alte Canonen so woll vnnnd recht ange-
 stellt vñ geordnet / dieselbigē weder auff zuhaben/ noch
 ab zuthun. Das aber diese Veränderung in ärgers vnd
 böser seye verwandelt worden/ erscheinet hierauf/ die-
 weil er den Keyser/ die Clerisey/vnd d Römische Volck
 vñ erhörter Sachen/vnd ohn alle entschuldigung wi-
 der alle billigkeit ihres Rechtens der Wahlstimme/ vnd

Cardinals
Hüt.

EXAMEN des Tridentinischen
Freiheit eynen Papst zu erwählen aufgeschlossen vnd
beraubt hatt. Demnach daß die Cardinal vnd Erwöh-
ler der Römischen Päpsten Rosinfarbe Hüt tragen/
ist solches zu ihren hohen Ehren vnnnd Würdigkeit von
Papst INNOCENTIO dem IIII. nicht gar vor
langer zeit (nemlich im jhar M. CC. XLVII.) ver-
ordnet vnnnd gestiftet worden / nach dem Exempel der
Heydnischen Fürsten vñ Königen/welche Purpurman-
tel pflegten zutragen.

Patriar-
chen/ Pri-
maten/ vñ
Erzbi-
schoffe.

8 Der Patriarchen Primaten vnd Er-
bischoffen Stifftunge aber vnd Einsazunge ist sehr alt:
Vnd hatt vorgedachter Papst Nicolaus der Ander/ der
selbigen Einsazunge oder Stifftunge der Römischen
Kirchen zugeschrieben (wiewoll fälschlich/ als auß dem
Nicenischen Concilio zubeweisen) in eynem andern Ca-
none/ auß ihm gezogen/ (c. omnes. dist. 2. 2. c. Provincie.
„ dist. 99.) Dessen Wort also lauten: [Es hatt die Röm-
„ mische Kirch / alle eynes jedliche Patriarchen hochheit/
„ Hauptstatt/ Primat / vnd der Bischofthumb Sitz vnnnd
„ Stül / sampt der Kirchen / vnnnd eynes jeden Ordens
„ Würdigkeit/ gestiftet vnnnd verordnet.] So viel aber die
Stifftunge vnd Einsazunge d Bischoffen anbelangt/
hatt ihn sein Wohn vnd Meinung fälschlich betrogen/
in dem er saget/ es seye solche Stifftunge der Menschen
Ordnung vnnnd Einsazunge: Dan es seindt die Bi-
schoffe von Gott geordnet vnd gestiftet / wiewoll nicht
solcher/ als sie harnach seindt worden. Papst ANA-
CLETVS dieses NICOLAI Vorsahr/ sagt vnnnd
bezeuget / es seye diese Stifftunge zum ersten zu Rom
geschehen/ nach dem Exempel der Weltlichen Heydnis-
chen

Concilium/das III. Buch. ccccxv

schen Oberkeiten / vnder deren eyne der andern vnder-
worfen / vnd Vnderdienstbar gewesen. Jedoch waren
sie all mit eynander dem höchsten vnd Obersten Ge-
walt vnd Herrschafft der Römer vnderthänig. Der
Canon aber so von ihm abgeschrieben / lautet also: [Es
seinde die Prouinz vnd Landtschafft eyn lange zeit vor
der Zukunfft Christi zertheilt gewesen / Solche zerthei-
lung aber ist nachmals von den Aposteln vnd dem Hey-
ligen Clemente vnserm Vorfahren / widerumb erneu-
were worden / in dem Haupt aller Prouinzen / da vor-
zeiten waren die Primaten des Weltlichen Gesazes /
vnd der höchste gerichtliche Gewalt. Zu welchen Pri-
maten vnd Obersten / die andern / so hin vñ wider in den
andern Stätten wohnten / vnd so es ihñ von nöthen
ware (dan sie kondten weder zum Hoff d' Keysern / noch
der Königen fliehen / vnd wardt ihñ solches auch nicht
vergönt) flohen sie zu ihñ vnd rufften sie in ihren Be-
schwerden / oder Vnbilligkeiten vnd Vngerechtigkei-
ten an / so offft vnd dick es ihñ von nöthen war / wie sol-
ches in ihñ Gesaz geschrieben stunde. Also haben auch
die Götlichen vnd Kirchen Gesaze zugelassen vñ ver-
gönt / daß man eben in den selben Stätten vñ Verthern
soll Patriarchen vnd Primaten verordnen / welche glei-
che Form halten ob sie schon vngleiche Namen haben:
Zu welchen Patriarchen vñ Primaten (so es die notturfft
erfordert) die Bischoffe möchten fliehen / vñ sie vñ hilf-
fe anruffen / vnd sie des Namens der Primaten gebrau-
chen. Die vbrigen Hauptstätt aber / die nidere Richter
halten / ob sie schon höher dan Grauen weren / hetten sie
doch ihre Häupter vñ Oberste Regentē / welche dē vor-
gemel-

ccccxvi EXAMEN des Tridentinischen

„ gemelten Primaten billich müſſen gehorchen / wie ſolches in den Weltlichen Gefahren vorzeiten geordnet vñ geſetzt war: Welche ſich nicht d̄ Primaten / Sondern d̄ Oberſte Regentē / od̄ Erzbischoffen Namen gebraucheten.] Es ſeindt auch ſonſt noch andere Päpſtliche Canonen (c. Vrbes. c. in illis. diſt. 80.) welche bezeugen vñ bezeugen (aber vngewiß vñ vngründlich) d̄ vñ dem Heyligen Apoſtel Petro / vñ den andern Apoſteln in den Stätten die Patriarchen vñ Primaten ſeyen eingefetzt worden / in welchen die Primaten d̄ Heyden geſeſſen / vñ in den ihre fürnemſte Prieſter od̄ Pfaffen verordnet war. Die Erzbischoffe aber ſeyen in den Stätten geſetzt worden / darinn vorzeiten der Heyden Erzprieſter oder Oberſte Pfaffen ihren Sitz gehabt. Aber ſolche ding alle ſeindt allein der vnſinnigen vñ beſeſſenen Menſchen falſche erdichte lügen vñ wahnwitzigkeit zuzumessen. Dan in dem erſten Auffgang vñ Pflanzung der Chriſtlichen Religion / hatten die Apoſtel / noch die andern Chriſten (welche ſich vor d̄ Tyraney des Witterichs Neronis vñ andern Tyränen / die ſie mit Schwerdt / Fesz vñ Strick verſolgetē / in den Hülen vñ Einöden verſtecket / noch ſchämerlich geträngt waren) weder Gelegenheit / noch Platz / oder Zeit von deren gleichen Graden vñ Titeln d̄ Ehren vñ Wirdigkeit zu ordnen / ja gar nicht zugedencken: Sondern ſie danckten Gott / vñ lieſſen ſich begnügen / wan ſie in verborgnen Oerthern das Euangelion heimlich mochten Predigen oder Lehren / vñ d̄ gremlichen verſolgunge / vñ des Volcks vnuerſtändliche Unſinnigkeit kondten entſliehen vñ vermeiden: Ich will geſchweigen / d̄ ſie nach hohen Ehren vñ Emptern ſolte getrachtet

Conciliums/ Das III. Buch. ccccxvii
getrachtet haben. Aber diß ist einmahl gewiß/ vnd stim-
men hierinn alle Canonen miteynander einträchtiglich
oberein/ daß die Priesterliche Hierarchia / oder das Hey-
lige Regiment/ nach dem Exempel der Heyden/ die vor v
zukunfft Christi gelebt/ seye angestellet vnd verordnet.

9. Jedoch hatten dieselbigen Primaten/ Von Ge-
Oberste Erzbischoffe/ vnd Bischoffe ganz vñ gar keine rechtigkeit
Gerechtigkeit noch Gewalt/ in die Menschen des Prie- der alten
sterlichen Standes (viel weniger aber gegen den Leyen Primatē/
vñnd Weltlichen) weder allein wan von der Kirchen Erzbi-
schoffen vñ
Bischof-
sen.
Bucht gehandelt wardt. Dan die erkandnisse vñnd
Ducht der verderbten vnd zerlittenen Disciplin oder
Ducht/ gehört ihnen zu/ so fern / daß dieselbige gescha-
he auß gemeiner Einträchtigkeit vñ Verwilligung der
Priestern/ oder Chorbischoffen/ sampt v andern Geist-
lichen vñnd Clericken ihrer Kirchen/ vñnd Bischoffthum-
men. Aber darneben wardt vergönt vñnd zugelassen/
daß man von ihrem Bruchel oder Sentenz an eynen
Prouincialischen Synodum / von diesem an eyn größ-
sere vñnd Allgemeine Versamblunge möchte Prouo-
cieren vñnd beruffen. Sonst aber wardt ihnen in an-
dern Sachen vñnd Handlungen / beyde in Burgerli-
chen / vñnd Peinlichen Mißhandlungen kein Gewalt
zugelassen / Sondern alles Bruchel vñnd Gerechtig-
keit aller vñnd jeder Prouincken den Weltlichen Rich-
tern vbergeben vñnd beuohlen / wie solches auß vielen
der alten Christlichen Keysern Gesezen ist zusehen vnd
zuvermercken. Fürnemblich aber auß der zweyen al-
ten Keysern Leonis vñnd Anathemij Constitutionen o-
der Ordnungen / (l. omnes. 13 1. l. iubemus. 34. C. de
episc.

ccccxviij EXAMEN des Tridentinischen
episc. & cleric. welche verbietet vñ setzt/ dñ man die Pfar-
fen od Geistlichen/vñ die Mönchen allein für die Land-
vñd Prouincialische Oberkeit zu Gericht soll laden
vñd Beruffen: Vñd daß sie daselbst den Rechtshandel
oder Zanck sollen außführen vñd verantworthen/ ohn
eynigen stütz vñd Schein der Freyheiten ihrer Ge-
richt zwängen. Eben dasselbige ist vber eyn lange zeit
harnach / von newem mit vielen / vñd bewehrten vñd
von Männiglich gebilichten Constitutionen/ vom Key-
ser IVSTINIANO bestetiget vñd geordnet wor-
den. Als solches in den nachgesetzten Orthen ist zu se-
hen. Nouell. 69. in princip. & c. 4. & Nouell. 79. & 80.
& Nouell. 123. cap. 21. Dan es ist eyn Constitution
noch vorhanden / welche Anno D. XXXVII.
aufgegangen darinn gebotten würdt / daß alle Geis-
tlichen den Prouincialischen Richtern sollen gehor-
chen vñd Vnderthänig sein / beyde in Peinlichen
Sachen / vñd auch in Welt straffenden Handlungen/
mit auffhábunge vñd Cassierung aller Scheinen/ der
Freyheiten / so den Geistlichen / sampt den Verhö-
digern oder Fürsprechen der Kirchen / Clöstern / Spi-
tälern / Siechhäusern / vñd Gottshäusern gegeben
ohn alle Ordnung vñd Befehl des Gerichts zwangs.
Jedoch hat nicht vber eyn lange zeit harnach Keyser
IVSTINIANVS den Mönchen vñd Nonnen vñd
lassen vñd vergönt/ daß sie ihren Bischoffe/ dem sie vñd
derworffen zum Richter möchten haben. Welche Frey-
heit harnach auß Fürbitt vñd Vnderhandlung des Con-
stantinopolitanischen Erzbischoffs Menne / durch eyn
andere Constitution auff alle Geistliche ist gerichtet vñd
erstrickt

Conciliums/Das III. Buch. ccccxix

erstreckt/ so viel die Burgerliche Sachen / vnd allein die
Ersten Instanz od Anlag belangete. Jedoch wardt de
Prouincialischen Richtern die Erkandnisse der Appel
lation vor behaltē / so von den Sentenzē vñ Vrtheilen
der Bischöffen geschahen. In den Sachen aber der
Mißhandlungē / wardt die Erkandnisse vnd Straaff
der Lastern / so in den Kirchen Emptern vñnd Dienstern
begangē / den Bischöffen vbergeben: Aber die Gerech
tigkeit vñnd. Straaff aller anderer Lastern / hatt er den
Richtern der Prouincen allein vorbehalten. Jedoch hatt
er den Bischöffen vergönnet/ daß sie die schuldige vñnd
verurtheilte Thäter/ auß den Geistlichen/ eh sie zur Mar
ter geführt/ vñ gerichtet würden / d Priesterlichen Wir
de vñnd Grade möchten berauben / vñ das Mahlzeichen
auftragen oder abschaben.

10. So viel die Würdigkeit vñnd Herzlig
keit des Heyligen Regiments des Römischen Papsts
anbelanget/ steht dieselbige fürnemblich auff d Schenck
unge vñnd Vbergab/ welche sie fälschlich rühmen / daß
sie ihnen von Keyser Constantino dem Römischen Bi
schoff Syluestro vñnd seinen Nachkommen seye vberge
ben vñnd geschencket worden. Dieselbige Vbergab aber
wirdt erdichtet daß Keyser Constantinus dem erstge
dachten Papst Syluestro hab seine Herrliche vñ schö
ne Kirch zu Rom geschencket / sampt seine Keyserliche
Kron/ den Purpurmantel/ vñ andere derengleichen Key
serliche Gezierde oder Kleinoter/ mit dem Keyserlichen
Scepter vñ Würdigkeit: Desgleichen die Statt Rom/
vñnd alle Prouincen des ganzen Italiens / sampt des
ganzen Nidergänglichhen Reichs. Den Presbytern aber

Bäpsti
che Herr
schaft vñnd
Herzlichkeit
wohär.

Vbergab
Keyser
Constant
int.

EXAMEN des Tridentinischen

vnd Eltesten der Römischen Kirche hab er die Würdig-
keit vnd Ehr wie sie die/ alten Römischen Geschlechter
vnnnd Burgermeister gehabt / zugeeznet vnd vberge-
ben. Demnach werden diese Wort daran gehenck/ wel-
che eyn Fundament der Bapstlichen Würdigkeit seyn:

„ c. Constantinus. distin. 9 6. [Gleich wie die Keyserliche
„ Würdigkeit vñ Gewalt auß mancherley Aemptern/ als
„ mit Kämmerlingen/ Canslern/ Rāthen/ vnd Aufwora-
„ tern oder Andern derengleichen Hoffdienern / ist ange-
„ stellet vnd geordnet: Also wollen wir auch daß die Hey-
„ lige Römische Kirch soll gezieret seyn. Vnnnd damit die
„ Bapstliche Ziert od Herrlichkeit desto Herrlicher schei-
„ ne/ verordnen vnd sehen wir / daß seine Geiſtlichen vnd
„ Diener d Römischen Kirchen auff geschmückte Pſerda-
„ ten/ mit schönen Tappigen vnnnd Lütchern/ von Weiſſer
„ Farb mögen Reitten. Vnd gleich wie vnser Rath vnnnd
„ desselbigē Assessorn gezierte Schuch trage / von Goldt
„ vñ Perlein gestickt/ also sollen sie auch vñ Weiſſer Farb
„ auß Dammaſt od Sammet vnd andern Leinwath tra-
„ gen/ damit also das Hünliche Regiment / gleich wie dā
„ Irdische zū Lob vnd Preiſſ Gottes gezieret seye.] Dies
„ ses ist des Hierarchische vñ Heylige Regiments / sampt
„ d Bapstlichen Herrlichkeit vnd Hochheit Fundament:
„ Nemlich solche falsche vñ erlogene Vbergab/ derē we-
„ der Eusebius d Kirchen Scribent / (welcher doch dā
„ ben Keyſers Cōſtanti fleiſſiglich beschriebē) noch eyn
„ cyniger anderer Glaubwürdiger Geschichtschreiber ge-
„ dencket od meldung thut. Hergegē aber wilt dē von an-
„ dern Glaubwürdigen vñ berhūmbten Geschichtschrei-
„ bern dā widerspiel gesezet vnnnd bezeuget: Nemlich mit
„ diesem

Concilium das III. Buch. ccccxj

diesem eynigē Stück / daß nach dem Todt Keyßers Con-
stantini daß ganze Italia / sampt alle andere Nidergän-
gische Landtschafft in die Theilung des ganzen Occi-
dentischen Reichs vnder die drey Söhn vñ Erben Key-
ßers Constantini seye getheilt worden: wie können dan
solche dem Papst Syluestro seyen geschenckt worden?

Po. sup. le-
tus in Con-
stant.

ii. So viel aber den Titel vñnd Wirdig-
digkeit des Allgemeinen Bischoffs / welchen ihñ die Rö-
mischen Päpste zumessen / anbelangt thut / haltē sich die
Sachen also. Zur zeit des Römischen Bischoffs GRE-
GORII / des Grossen / (nēblich Anno D. XCI.) hatt
d Constantopolitanische Patriarch mit Namen Jo-
hannes in d Kirchen grosse Vnrub vñ Empörungē erze-
get / als er vnderstunde ihm den Namen eynes / Allgemei-
nen Bischoffs zuzueyenen vñd zuzuschreiben. Diesem
hatt sich GREGORIVS d Groß hefftig widersezt /
vñ hatt von solcher Sache zu offtermalen an den Key-
ßer Mauricius / so zu derselbigen zeit lebte / Geschrieben /
vñnd zum höchsten darüber geklaget / vñnd sagt / daß
der Titel eynes Allgemeinen Bischoffs voller Ehrgeiz-
hes were / vñnd niemandt weder dem Antichrist / o-
der seinem Vorläuffer / ja dem Teuffel selbs würde zu-
gemessen vñnd zugeschrieben. Als aber dieser Pa-
triarch Johannes mit Todt abgangen / seindt solche
Dānck vñnd Vnrub eyn zeitlang vertüschet vñnd ge-
stillet worden. Es ist auch baldt hārnach der Heylige
Lehrer GREGORIVS der Groß mit Todt ab-
gangen / welchem BONIFACIVS der Dritte ist
nachgefolget. Eben schier zu derselbigen zeit ist auch
der Keyßer Mauricius / von Phoca seinem eygnē Haus-
genossen

Zunfang
des Titels
des Allge-
meine Bi-
schoffs.

Greg. in e-
pistol. ad
Maurit.
imper.

Pomp. Le-
tus. in rho-
ca.

EXAMEN des Tridentinischen
genossen vnnnd Diener (eynem Gottlosen vnnnd Ver-
ruchten Schelmen) erwürget vnd Ihämertlich vmbge-
bracht worden. Als aber auff solche weise Phocas der
Vattermörder das Reich in Morgenlandt durch Wü-
derey erlanget vnnnd eingenommen / seindt die vbrigen
Prouinzen des Römischen Reichs des mehrertheils
von ihm abgefallen. Als nuhn die Römische Bischöffe
mit diesem Mörder vnnnd Verräther vnder der Decken
lagen/vnnnd ihm seine Dubenstücken halffen verbergen
hatt endtlich Papst BONIFACIVS der III. dieses
Natiens/ Anno D C. VI. den Titel eynes Allgemeinen
Bischoffs erlanget / welchen auch all seine Nachvolger
nach ihm haben gebrauchet / vnd biß auff den heütigen
Tag halstarriglich haben behalten. Derhalben haben
die Römischen Erzpriester vor dieser zeit vnnnd des Boni-
facij vorsahren / allein Bischöffe vnnnd Erzbischöffe
wöllen genennt werden/wie sie den von den aller Nam-
haftigsten Geschichtschreibern auch also genennt wor-
den: Tzehndt aber werden alle Nachvolger Bonifacij
Päpst genennt. Vnnnd heisset solches Wortlein so viel
als eyn Decumenischer Bischoffe/das ist/eyn Allgemei-
ner Bischoff: Wiewol solches Wortlein vor zeiten eyn
Vatter hiesse / vnnnd wardt in gemein/allen Bischoffen
zugeeygnet vnd zugemessen. Damit aber die Römische
hohen Priester vnd Päpst diesen stolzen vnnnd prächt-
schen Titel des Allgemeinen Bischoffs/ etwas beschö-
nerten vnd nidrigten/haben sie eynē andern ganz nider-
trächtigen vñ demüthigen Titel ansich genömmen/ vñ sich
Knecht aller Knechten Gottes genennet. Aber
solches ist auch durch lautere gleichnerische vnnnd häss-
liche

Concilliums/Das III. Buch. ccccxiiij
lerische Demuth vnd Niederträchtigkeit geschehen / wie
solches Joannes Andreas eyn Päpstischer vnd Cano-
nischer Doctor decket vnd vermeldet. Welches sie für-
wahr gang vnd gar nicht gethan / wan sie dem Canoni-
aus dem Heyligen Lehrer Augustino gezogen / hetten
geglaubt / darin verbotten würdt / daß man vnder dem
Schein vnd Gleißnerey der Demuth vnd Niederträch-
tigkeit nicht solle liegen. Diewortt aber desselbigen Ca-
nons (c. cum humilitatis. 2. 2. q. 7.) lauten also: [So du
vnder dē Schein der Demuth leitest / vnd wan du schon
zuvorhin kein Sünder werest gewesen / so bringst du mit
liegen zuwege / was du zuvorhin vermitteln hattest. Dan
wie ist dē eyn Demuth / wo Falschheit vñ Betrug dar-
hinder steckt?]

12. So viel aber den andern Ehrgeitz-
schen vnd Prächtischen Titel anbelanget / darin sich der
Römische Papst eyn Haupt der Kirchen nennet
vñnd außgibt / das ist / der Lehr des Heyligen Apostels
Pauli gang vñnd gar zuwider / welcher mit klärlichen
Worten bezeuget / daß CHRISTVS allein das
Haupt der Kirchen seye. Das sie aber sagen vñnd
fürwenden / es seye der Römische Papst zwar nicht das
Wahre / Sondern allein das Dienstliche oder ministe-
riale Haupt / würdt solches auch vom Heyligen Apostel
Paulo mit guter Grundt vmbgestürket / als er lehret / dē
CHRISTVS das Haupt seinē Leib / dē ist / die Kirch /
vñnzertrennlich seye vereinbaret vñnd zusamengefüget / Eph. c. 4.
aus welchem dē ganze Leib (dē ist / die Kirch) zusamen ge- vers. 15.
setzt / vñ eyn Glied am andēn hanget durch alle gelen-
ckē. Daraus ervolget gründlich vñ klärlich / daß die
Christi

ccccxxiii EXAMEN des Tridentinischen

Christliche Kirch des Römische Papsts Dienst vñ hilff
 fe gar nicht bedürffe/ das er des Oberste Haupt/ gleich
 als des abwesende Ampt verwerse vñ verirette/ so doch
 dz Wahre Haupt d Kirch CHRISTVS von seinem
 Leib nie abgescheide od zertrennt gewesen. Denach rüh-
 men sich auch die Römische Pápst/ sie seye des Heylige
 Apostels Petri Nachvolger/ so er doch nie dz Haupt der
 Kirch/ noch dz Wahre/ noch dz Dienliche gewesen/ od
 sich dafür außgegeben. Dan so er dz Haupt d Kirch
 were gewesen/ wie sie sagen/ so were solches auch d Hey-
 lig Apostel Paulus gewesen/ dā sie in alle Dingen gleich
 waren/ vñ hette also die Kirch zwen Köpff od Häupter
 vnd were mit deren weise eynem schröckliche Wunder-
 thier oder Mißgeburt gleich vñ ähnlich. Verhalben ist
 hierauß zuschliessen vnd zuvermercken/ daß ihren keiner
 daß Haupt der Kirchen gewesen/ Sondern allein beyde
 de Apostel/ vñnd Wahre Diener IESV CHRISTI
 vñnd seiner Kirchen. Welches auch klärlich würdt ge-
 lehret vñnd bewiesen in eynem Canone (c. Beati. 2. q. 7.)
 auß dem Heyligen Lehrer Ambrosio gezogen/ mit die-
 sen Worten: [Die Heyligen Apostel Petrus vñnd
 „ Paulus leichten vnder den andern Aposteln allen/ vñnd
 „ vbertreffen sie mit eynem sonderbaren vorzug/ aber wel-
 „ cher vnder diesen beyden/ dem andern fürgezogen werde/
 „ ist vngewiß. Dan ich halte dafür/ daß sie an den Dingen
 „ dienste gleich seye/ dieweil sie beyde eynere Marter ihu-
 „ hafftig vñ gleich seindt: Vnd daß sie mit gleiche Wun-
 „ del vñ Eyfer des Glaubens gelebt/ weil sie beyde mit eyn-
 „ ander zur Ehr vñnd Kronen der Marter seyen kommen
 „ vñnd geführt worden.]

Concilium / das III. Buch. ccccxv

12. Die Zwey Schwerdter aber des hohen und vollmechtigen Gewalts oder Herrligkeit / welche ihm der Römische Papst zumesse / vnnnd sagt er hab daher die Berechtigtheit vñ Mache die Keyser vñ Könige sampt alle Potentaten / von ihrem Reich vnnnd Herrschafft abzusehen / vnd dieselbigen nach seinem Gefallen anderen zuüberantworten / vnd einzuraumen / wüirdt solches allein auff die Ehrgeizische vnnnd auffgeblasene Constitution vnnnd Sakunge des stolzen Römischen Papsts BONIFACII des VIII. gegründet / welcher die Einfältigkeit vnd freündlichkeit des vnwissenden vnd vnerfahrenen Pöbels ganz schändlich vnd höchlich / mißbrauchete / dan sie glaubten damahls / es were d Römische Papst der Wahre lebendige Gott hie auff Erden / darumb sie auch alles das jehnige / was er gebotte / für Wahrhaftig vñ Göttlich hielten / als wann Gott solches selbs geredt vñ gesagt hette. Vnd wiewoll nach d Abscheide vñ Todt des Heyligen Gregorij, alle Römische Bischöffe den Namen vnd Tittel der Allgemeinen Bischöffen haben gebrauchet (wie solches zuvorhin auch von vns ist gesagt worden) haben sie doch nicht von standt an das Joch vnd Gehorsame des Keyseris ihres Fürsten vnd Obersten Regenten von sich geworffen vnd hindan gesetzt. Dan es hatt der Bischöffe GREGORIVS (wie solches auß seine Sündtbriefen an Keyser Mauritium geschriben zusehe) d R Keyser allzeit für seine Fürsten vñ Herrn erkennet / vñ öffentlich lassen vermercken / d er Gregorius des Keyseris Gewalt vñ Gehorsame vnd worffen seye / vñ schuldig seine Gebotten vñ Mandate zugehorche. Des gleichen hatt auch

Zwey Schwerdter des Römischen Papsts.

c. unam sanctam. de primatu extra. uag.

HH Papst

ccccxvi EXAMEN des Tridentinischen
Papst LEODE III. (welcher im jar Christi DCCC.
XLVI. vñ schier zweyhundert jahr nach dem Heilige
Gregorio/ dñ Römische Papsthum besessen) den Key-
ser Lotharium für seinen Obersten Fürst/ vñ von Gott
verordnete Oberkeit erkennet vñ geehret/ wie den solches
auß d' Verzeichnete Erlandnisse vñ den Phralte Ca-
nonen klärlich ist zusehē/ dessen Canons (c. de capitulis.
dist. 10.) eygene Wort diese seindt/ auß eynem Sändt-
brieff an dē Keyser Lotharium geschriben also lautend:
„ Von ewren Keyserliche Gebotten vñ Capiteln/ vñnd
„ ewrer Pāpsten Vorsahrē/ dieselbigē vnwideruffentlich
„ zubewahrē/ verheissen wir so viel Dns möglich/ vñnd in
„ vnserm Gewalt steht/ mit d' Hülffē vñ Gnadt Christi/ je
„ hunde vñ zu allen zeitē auff alle Weise vñ Weg zuhaltē.
„ Vñ so vielleicht jemandes and's ewrer Keyserliche Hoch-
„ heit wirdt anzeigē od' sagē/ sollē ihr denselbigē gewis für
„ eynen vnuerschämpten Lugner halten vñ achtē. Dieser
„ Canon ist sehr fern vñ weit vñ dē auffgeblasenen vñ vñ-
bermütigē Ehrgeiz des Papsts INNOCENTII des
III. welcher ihme die Gerechtigkeit zumesset vñnd zu-
schreibet / daß er Gewalt habe/ die jehningen so zu Key-
sern erwöhlet / vñnd ihn nicht tanglich duncken / mög
er nach seinem wollgefallen widerumb absetzen vñnd
verstossen: vñnd seye das Römische Reich mit aller sei-
ner Gerechtigkeit der Pāpstlichen Herrschafft vñnd
Gewalt vnderworffen. Gleiches fals widerstrebet auch
offentlich Papst LEONIS Canon der Frechheit
vñnd Stolz des obgedachten Papsts BONIFACII
des VIII. darinn er ihme vermessenlich die bey-
de Schwerdtier / sampt den Höchsten Gewalt vñnd
alle

Conciliumis / das III. Buch. ccccxvii

all Monarchen zumesse vnnnd zuschreibet. Ja es stür-
het auch gemeines Papsts LEONIS Canon die vn-
verschampte Soltheit vnnnd Obermuth Papsts IO-
ANNIS des XXII. vmb/ vnnnd zu grunde / wel-
cher stolziglich den Heyligen Apostel Petrum eynen
Irdischen vñ Himmlichen Keyser nennet/ vñ dichtet oder
saget/ wā dē Römische Reich ledig stehe/ so gehöre dessel-
bigen Gewalt/ vñ des ganzen Römische Reichs Her-
ligkeit zu dē Römische Papst / vñ seye er in mittelweyle
des Vacierenden vñ ledigstehen den Reichs Statthal-
ter/ welches ihm vñ Gott als eyn Joch vñ Dienstbarkeit
seye auffgelegt/ das er allen Nationen vñ Königreich
gebiete vnd vber sie herrsche. Wie solches c. 1. de con-
suet. in Extra. c. 1. Ne sede Vac. in Extra. T. an. zusehe ist.

14. Das aber viel (vnnnd fürnemblich die
Tridentinische Väter) bestetigen vnnnd freiten es seye
der Papst vber das Concilium, wlrdt solches auff den
Grund vnnnd Fundament der Decreten zweyer Con-
cilien/ die nach des Papsts Willen vnnnd Gunst gehal-
ten/ gebawen vnd gegründet. Vnder denen das eyn von
Papst EVGENIO zu Florenz/ Anno M. CCCC.
XXXIX. wider das Papstliche Concilium gehalten
worden: dē ander aber vñ Papst PIO dem Andern die-
ses Namens/ im zehenden jahr harnach zu Mantua an-
gestellt (dan er war zur zeit des Baselsche Conciliums
noch nicht zur Ppstlichen Würdigkeit erhöhet/ Son-
dern nuhr eyn Notarius des Conciliums / vnnnd Eneas
Sylvius genant) welche dem Costnischen Concilio
eynen widerwertigen Sentenz beschloffen vñ setze: dan
auff demselbig war zungorhin Anno M. CCCC. XVI.

HH ij erkenne

ccccxxviii EXAMEN des Tridentinischen
erkennt/ daß das Concilium vber den Pappst werer vnd
solt er ihm vnderworffen sein.

15. Nuhn aber ist noch vbrig / daß wir er-
wegen vnd erforschen/ ob in der Ersten auffwachsenden
Christlichen Kirchen/ solcher Hierarchischer Gewalt
vnd Heyliges Regiment dem Römischen Pappst werde
vbergeben vnd zugeeygnet? Die Vätter des Ersten All-
gemeinen Conciliums/ welches in Bithynia vnder dem
Großten Constantino gehalten worden/ haben den Rō-
mischen vñ Alexandrinischen Bischöffe an Gewalt vñ
Wirdigkeit eynander gleichlich gemachet vñnd geschä-
het. Dan gleich wie der Alexandrinische Bischöffe der
Oberste war vñnd Patriarch aller anderer Bischöffen
des Egypten Landts/ Libyen vñ Pentapoleos: Also war
der Römische Bischöffe der Oberste aller anderer Bis-
chöffen seines Patriarchats. Wie solches die nachge-
setzten Canonen bezeitigen/ c. mos antiquus. dist. 65. c.
sacrosan. c. renouantes. dist. 22. Vñnd lauten die Wort
des Nicenischen Conciliums also: [Es ist eyn alter hñr-
gebrachter gebrauch vñ gewohnet in Egypten / Libyen/
vñnd Pentapolen/ daß der Alexandrinische Bischöffe der
Gewalt habe vber aller deren gemelten Landtschafft
Bischöffe: Also hatt auch gleichen Gewalt der Rōm-
sche Bischöffe / vber seine vnderworffene Bischöffe.
Solcher Gewalt soll auch zu Antiochien vñ in den an-
dern Prouinzen gehalten werden / damit eynere jeden
Kirchen ihr Ehr vñ Wirdigkeit bleibe:] deren gleichen
Ehr aber vñ Wirdigkeit/ so zu eynere jeden Kirchen ge-
höret/ belanger allein die Ordnung des Sitzes an / von
wege der Kirchē Zucht/ dieselbige zu haltē vñnd zumer-
ten.

Der Rōmi-
sche Bischoff
mit de Ale-
xandrinische
vorzeiten
gleich.

Conciliums / das III. Buch. ccccxxix
ten. Welche Ehr vnnnd Wirdigkeit des Vorgesitzes den
Bischöffen von wegen der Herrlichkeit vñ Fürtreffens-
lichenheit der grossen Stätten / darinn sie das Bischöf-
liche Ampt fñhren vnd trugen zugemessen wardt / wie
wir droben auch gemeldet haben. Dan von Anfang
wardt Wahrhafftiglich der Ander Dñch zñfñgen dem
Alexandrinischen Bischöffe zugeeygnet: Aber solcher
Vorsitz vñ Vorzug ist hñrnach der Herrlichkeit vnnnd
Hochheit der Constantinopolitanischē Statt vergñnt
vnd zugelassen worden / weil sie die Statt Alexandriam
an Fürtrefflichkeit / vñ Wirdigkeit des Keyserlichē Si-
hes vnnnd Hoffes vbertraffe. Im sechsten Allgemeinen
Concilio, welches vñm dz jñhr Christi DC. LXXXII.
zu Constantinopel gehalten / seindt des Rñmischen Bi-
schoffs Agathons Gesandten darauff gewesen: Dan
solches war damahls aller Bischöffen Brauch / dz wan
sie nicht selbs Persñnlich bey dē Concilien kondten sein /
das sie dahin ihre Gesandten schickten mit vollkommnem
Gewalt / die ihre stath vertratten vnnnd versachen. Die-
sem Concilio ist Keyser Constantinus der Fñnffte / mit
dem zu Namen Pogonetus selbs Persñnlich fñr gestā-
den / zu welches rechten Seiten Georgius der Constā-
tinopolitanische Patriarch / (so zu gegenwertig war)
Gefessen / auff d lincken Seitē aber Paps Agathonis
Gesandten / darnach die Patritien / Geschlechter vnnnd
Consulen oder Burgermeister. Auff diesem Concilio
wardt Agatho der Alten Statt Rom eyn Erzbischöffe
genent / vñ im 36. Canone beschlossen / das der Sitz des
Constantinopolitanischen Patriarchats eben die Frey-
heit vnd Privilegien / deren sich der Rñmische Sitz ge-
brauchete

EXAMEN des Tridentinischen
brauchete/ sollte gebrauchen vnd genießen/ vnd daß für-
terhin in den Geistlichen Versamblungen/ der Römische
Bischoffe den Ersten Drey des Sitzes/ nach ihm
der Constantinopolitanische den Andern/ der Alexandrinische
den Dritten/ der Antiochenische die Vierden
vnd der Hierosolymitanische den Fünfften sollte haben
vnd besitzen. Eben auff demselbigen Concilio, in dem
55. Canone, ist eyn Gewohnheit der Römischen Kirche
darin man an den Sabbathtagen der Fasten pfle-
get zu Fasten auff gehalten vnd abgethan worden/ die-
weil solches die Gewohnheit vñ Gebrauch der Catholi-
schen Kirchen zuwider/ durch welche verboten war/ daß
man an den Sambstagen vnd Sontagen nicht sollte
Fasten: Vnd wardt den Geistlichen zur Straff auff-
erlegt die hierin ungehorsam erfunden würden/ daß sie
ihres Amptes sollten beraubt: Die Leyen aber so dieser
Sakunge nicht gehorchten von der Gemeinschaft des
Herin Nachtmahl außgeschlossen werden. Hieraus ist
nuhn gründelich vnd klärlich zusehen/ daß die Römische
Kirch damahls nicht für die Allgemeine Kirche seye
gehalten worden/ das ist/ nach welcher Crempel vnd
Form die andern Kirchen sich müssen richten/ oder auß
ihrem Beuelch vnd Gehorsame hängen. Dergleichen
wardt d Römische Bischoffe auch nicht für eynen All-
gemeinen vnd Obersten Bischoffe gehalten/ welcher
ober die andern Bischoffe vñ Patriarche Gewalt oder
Herrschaft hette/ ihne zugebieten vñ etwas auffzu-
legen. Dan dieses wiß strebet auch offentlich den
alten Canonen/ darin klärlich vñ mit außdrücklichen
Worten allen Patriarchen vnd Bischoffen verboten

Concilium / das III. Buch. cccxxxj
wirdt/dz sich keiner des Titels vñ Namens eynes Allge-
meinē ob Oberste Priesters solte anmassen/noch annem-
men. Eyn derē gleichē Canonē wirdt auß dē Römischē
Bischoffe PELAGIO genossen/(c. nullus. dist. 99.)
welcher also lautet. [Es soll keiner vnder dē Patriarchē
sich zu ewigē zeiten des Titels ob Wörteleins Allgemein
annehmen ob gebrauchen: Dan wan eyner der Oberste
Allgemeiner Patriarch genant wirdt / muß darauß er-
folge/dz der Patriarchen Namen dē andern enzogē vñ
abgethan wirdt. Aber solches seye sehr vñ den Gläubi-
gen/dz ihm eyner etwas wolte zumessen vñ zurechnen/
dardurch seiner Ritterbildern Ehr vñ Ansehe im gering-
ste Theil geschwächt ob verkleinet wirdt. Derhalbē soll
erwer lieb keinen jemals / auch in ihren Sändbrieffen/
eynen Allgemeinen nennen / damit ihr euch ewre schul-
dige Ehr nicht ensiehen/vnnd eynem andern eyn vnge-
bürende Ehr gebent oder zuengnendt.] Eyn anderer
Canon (c. Ecce. dist. ead.) auß dem Sändbrieff des
Lehres GREGORII an den Alexandrinischen Pa-
triarchen gezogen/ haltet sich also: [Siehe in der Vor-
rede ewers Sändbrieffs/ dē ihr an mich geschrieben/ha-
ben ihr das Wort vnnd Titel den ich doch selbs verbot-
ten/ eyner Stolzen vnnd Prächtigen Benambsunge
oder Ehrerbietunge gebrauchet / vnnd mich eynen All-
gemeinen Papst lassen nennen: Welches ich höchlich
begere/daz mir solches ewre freündeliche vnnd süßheyt-
ligkeit nicht mehr ihue oder beweise: Dann es wirdt
nich dardurch enzogen / was eynem andern mehr dan
billich ist zugerynnet wirdt. Ich begere oder suche
nicht mit blossen Worten rühmlich zuwerden/ Son-
dern

ccccxxij EXAMEN des Tridentinischen

„ Sondern an den Sitten vnnnd Wandel. Auch halte ich
 „ solches für keine Ehr/darinn ich spüre/dz ich meine Mit-
 „ brüder ihrer gebührende Ehre beraubte vñ Verkleinerte.
 „ Dan mein Ehr vnd Rhum ist der Allgemeinen Kirchen
 „ Mein Ehr ist meiner Mitbrüder steiffe vnnnd veste Le-
 „ bhaftigkeit vnnnd Stercke. In diesem Stuck bin ich ge-
 „ chret wan meine Mitbrüder vnd allen Menschen
 „ nem jeden seine gebührende Ehr würdt mitgetheilet vñ
 „ nicht verhindert. So nuhn ewre Heyligkeit mich eyn-
 „ Allgemeinen Pappst oder Bischoff neñt/leitznet sie hiu-
 „ rin/das ich das sehnige seye/welches mich dz Allgem-
 „ ne bekennet. Derhalben seye solches fern/ vnnnd wollen
 „ solche Wort weit hindan gesetzt werden / welche eynen
 „ Stolz vnd Eytelkeit gebären / vnnnd die Lieb zertrennen
 „ oder verwunden.] Es kan zwar der Römische Bi-
 „ schoff ihmeden Titel des Ersten Siges zumessen / als
 „ der den Ersten Sige erhaltet / wie wir droben gemeldet
 „ haben / welches der Canon (c. primæ. dist. ead.) auß dem
 „ Africanischen Concilio gezogen / bezettiget / mit diesen
 „ Worten: [Der Bischoff des Ersten Siges soll nicht dz
 „ Fürste der Priestern/noch dz Oberste Priester/od ettwas
 „ deren gleichen genennt werden / Sonder allein der Bi-
 „ schoffe des Ersten Siges.]

16. Ob aber schon dem also were vnd sich
 also hielte/dz der Römische Bischoff die Gerechtigkeit
 des Ersten Vorsizes hette/also vnd deren gestalt/das er
 vor den andern Bischoffen möchte sitzen/vnd ihnen vor-
 gehen/hatte er doch keinen Gewalt noch Gerechtigkeit
 in den Concilien / beyde in den Allgemeinen oder Pro-
 uincialischen zapresidieren od Fürstehen/ vñ dieselbigen
 nach

Conciliums/das III. Buch. cccxxxij

nach seinem Wohlgefallen zuregieren. Dan in den All-
gemeinen Concilien pflegten gemeinlich die Keyser/sür-
zustehen vnnnd dieselbigen zuregieren: In den Prouin-
zialischen vnn Nationalen Versamblungen aber / der
sehnige/welcher mit einhelliger Stim vñ den Bischof-
sen / die bey dem Concilio waren / darzu erwöhlet vnnnd
erfosen wardt. Wie dan solches gründtlich vnnnd wahr-
ist/auß den acht Vhralten Allgemeinen Concilien/wel-
che gezeht werden / vor d höchsten verderbung vnn zer-
rüttung der letzten vnn nachgehnden zeiten/ oder Welt.
Dan in dem Ersten Allgemeinen Concilio, welches zu
Nicaen im jahr Christi CCC. XXVIII. gehalten/ ist
Keyser CONSTANTINVS der Groß / von dem
es war beruffen/selbs Persönlich sturgestanden vnn das-
selbige vergewaltiget. In dem Andern aber (welches
Anno CCC. LXXXV. zu Constantinopel gehal-
ten) ist d Keyser Theodosius sturdestanden / welcher das-
selbige auch hatte Versamlet vñ beruffen. Dem Dritten
aber / so zu Epheso Anno CCCC. XXXV. gehal-
ten/ist Cyrillus Bischoffe zu Alexandrien sturgestanden.
Dem Vierden Chalcedonensischen / Anno CCCC.
LV. gehalten/ist Keyser MARTIANVS sturgestan-
den/mit Beyssigung seines ganken Raths / vnnnd ohn
angesehen daß damahls des Römischen Erzbischoff
Leonis Gesandten/nemblich Paschalinus, Lucentius,
vnn Bonifacius zugegenwerdig waren. In dem Fünff-
ten Allgemeinen Concilio, zu Constantinopel Anno
D. LII. gehalten/ist Menna derselbigen Statt Patri-
arch/ Präsident gewesen. Dem Sechsten/ Anno DC.
LXXXII. auch daselbst gehalten / ist Keyser CON-
STANTIN

Präsident
der acht All-
gemeinen
Concilien.

Bilder in dē
Kirche auff
gerichtet.

EXAMEN des Tridentinischen
STANTINVS der V. mit dem zu Namen
Pogonatus, als wir zuvorhin haben gemeldet / sitzge-
standen. Das Siebende / auch zu Nicen (wie das
Erste) in Bithynien/Anno DCC. LXXXVII.
gehalten / hatt die Keyserin Irenen mit Constantino
dem Keyser ihrem Sohn geregiret vnnnd vergwalti-
get / durch dessen Conciliums Ansehen vnnnd Erkandt-
nisse seindt die Bildenisse vnnnd Gemälde in die Kir-
chen gesetzt / vnnnd ihr Verehrunge oder Gottesdienß
gebilliget worden / wie wir an seinem Orth weitläuff-
tiger wollen melden. Dem Achten/auch zu Constanti-
nopel Anno DCCC. XIX. gehalten / ist Key-
ser BASILIVS sitzgestanden / vnnnd Presidiret
wiewoll damahls Papsts ADRIANS des A-
dern Gesandten / Donatus, Stephanus vnnnd Marius
darbey waren/vnnnd von der Gerechtigkeit demselbigen
sitzzustehen/höchlich Zanckten. Auff demselbigen ist be-
schlossen vnnnd geordnet worden/in dem 21. Canone, daß
keinem Menschen soll zugelassen werden / die sehnigen
so den Sitz des Patriarchats haben / iergent mit eynem
Schmachheit anzutasten/ oder sie ihrer Würdigkeit be-
rauben : Sondern es wardt Männiglichem beuohlen
vnnnd gebotten / daß man sie in höchsten Ehren vnd Re-
uerens solte halten / sitznemblich aber den Papsts von
Alten Statt Rom/(der im Anfang des Conciliums von
Erzbischoff genennet worden) vnnnd im Andern Grad
oder Orth nach ihm dē Constantinopolitanischen Pa-
triarchen/ vnd also forthan in der Ordnung eynem jedē
Patriarchen/ den Alexandrinischen/ Antiochenischen
vnnnd Hierosolymitanischen. Also daß man hieraus
sehe

Conciliums / Das III. Buch. cccccc

leichtlich kan vermercken vnnnd abnehmen daß zwar der Römische Bischoffe den Vorzug in Ehr vnnnd Vorsi-
hen hab gehabt/aber gar nicht an Herrschafft vnd Ge-
walt gegen den andern Bischoffen/ vnnnd Patriarchen.
So viel aber die vbrigen Allgemeinen Concilien anbe-
treffen that/ die nach diesen Versambler: als da seindt
die Lateranensische / vnnnd andere zu Rom gehaltenen/
samt das Baselsche vnnnd Florentinische/leignen wir
gar nicht / daß die Römische Päpst entweder selbst
Persönlich / oder durch ihre Gesandten denselbigen
seyesturgestanden/ vnnnd Presidiert: Aber solches ist auß
selbs angemastem Mißbrauch geschehen: samt der
Kaysern vnnnd Königen Gütigkeit vnnnd Sänfftmi-
tigkeit / welchen nicht also hoch angelegen ist gewesen/
daß sie vnderstanden hetten ihre Gerechtigkeit zube-
schützen vnnnd zubeschirmen: Oder vielleicht daß sie
nicht also Räck vnnnd Rün gewesen solches zuthun/ dan
sie waren schon zu derselbigen zeit gar zu hefftig im A-
berglauben mit der scheinbaren Päpstliche Heyligkeit
vnnnd Hochheit geblendt vnnnd behaffet / also daß sie
sich entsakten ettwas wider die Päpstliche Wirdigkeit
zuthun oder stürzunehmen. Ja es ist auch zu dieser le-
zten eysernen vnnnd verdunkelten Welt/der Römische
Päpst/ weder für sich selbst Persönlich / noch durch sei-
ne Legaten dem Costnischen Concilio stürgestanden:
dann es waren zu derselbigen zeit drey Averbäpsti/
welche als Vbelthäter angeklagt wurden / vnnnd in
demselbigen Concilio ihrer Päpstlichen Wirdigkeit
vnnnd Hochheit seindt entsetet worden. Den Nationen

ccccxxvj EXAMEN des Tridentinischen
nalen oder Prouingialischen Concilien aber/ seindt die
Römischen Päpst niemahls entweders für sich selbst/
oder durch ihre Gesandten fürgestanden: Dan es hette
ihz auffgeblasener vnd Stoltzer Ehrgeiz solches für eyn
Schandt geachtet/ wan sie deren gleichẽ geringern vnd
Nidern Concilien solten beywohnen.

17. Gleich wie aber die Römischen Bis
schöffe den Titel eynes Allgemeinen Bischoffs. Vnd
den Gewalt oder Herrschafft de Concilien fürzusehen
haben angemasset vnd freuentlich mißbraucht / also ha
ben sie ihnen auch die Höchste Erlandnisse vnd Be
rechtigkeit aller Appellationen/welche von den gefällten
Sentenzen oder Urtheilen d Bischoffen / Erzbischof
fen/ vñ Patriarchen oder Primaten des ganken Chris
tlichen Erdenkreys geschah / zugeschrieben vnd zugee
gnet. Vnd dieweil sie die aller vnbillichste Sache et
wan verfachten vnd vertheidigten / pflegten sie zum
offternmahlen die Gespan eyn lange zeit auffzuziehen
vnd auff die langen Banck zuspahren/ Also daß manich
mahleyn grosse anzahl der Appellirenden zu Rom bey
dem Römischen Stull gefunden wardt. Nichts desto
weniger aber ist in dem Mileuitanischen Concilio in
Africa (welchem der Heylige Augustinus bey gewo
het) verboten worden / daß fürterhin niemandt solte
vber Meer an eynen Richter Stull appellieren vñ pro
uocirẽ/ (wie dan d Römische Stull ihenseit des Meers
den Africanern war) bey Straaff des Fluchs vnd Ver
maleyding. Derselbige Canon aber (c. Presbyteri. 11.
q. 3.) auß dem erst gedachten Concilio gezogen / lautet
also: [Die Presbyteren/ Diaconi/ vñ andere die nidern
Standts]

Conciliums/das III. Buch. ccccxviiij

Standts vnder den Geistliche seyen/so sie in der Sache vnd Reichs Handeln die sie haben/ von den Urtheilen ihrer Bischöffen beschwerde seindt/ oder dartüber klagen/ sollen dieselbigen von den Nächsten anstossenden Bischöffen verhöret werden/ vnnnd alle Sachen zwischen ihnen billiglich entscheiden/vnnnd dieselbigen auß Verwilligung ihrer Bischöffen / von ihnen darzu erwöhlt werden. So sie aber auch von diesen vermeinen zu appellieren vnnnd zuprouocieren / sollen sie nirgent anders wohin Prouocieren vñ Appellieren weder allein an die Africanische Concilia, oder an die Primaten vnnnd Patriarchen ihrer Prouingen vñ Landtschafften. Wer aber darfür haltet vnd achtet das man vber Meer für eynem Richter Stull soll appellieren / derselbige solle von niemandt zwischen ganz Africa in die Gemeinschaft aufgenommen werden.] Dieser Canon ist allein von den Kirchen Sachen vnnnd Handeln zu verstehen/ Dan in den andern Sachen vnnnd Gerichts Handeln wardt an die Welliche Oberkeit geappelliret / auß den Constitutionen vnnnd Ordnungen der Christlichen Keysern / wie solches droben auch von vns ist angezeiget worden.

18. So viel aber den Gewalt vnnnd Herrschafft anbelangen thut / so die Römischen Päpste gebrauchen/ in dem sie die ganze Clerisey vnnnd Pfaffheit von allen Stewren vnd Renten den Königen vnd Fürsten zugeben/ außschließen vnnnd aller dingen Frey ledig machen / so ihnen von Königen vnd Fürsten auffgelegt werden/widerstrebt solches (als wir droben auch gemeldet) den alten Canonen / vnnnd dem gemeinen Rechten.

Ob die Geistlichen vnnnd Clerisey schuldig seye Stewren vnnnd Renten zu geben.

ccccxxviii EXAMEN des Tridentinischen

Dan auß Beuelch vnnnd Mandat der alten Canonen
 werden die Geistlichen vnnnd Psaffheit den Steuern
 Hülffen/Xenten/vnnnd andern Auflegungen oder Be-
 schwerdien / so von den Fürsten vnd Regende aufgelegt
 vnnnd beuohlen / vnderworffen vnd verbunden / nach ge-
 stalt vnnnd weise der Gütern so von ihnen besessen were-
 den: Jedoch außgenommen die Kirchen vnnnd Pfründe
 Häuser darinn sie wohnen / sampt derselbigen ombtreiff
 vnnnd Gärten mit ihrem begrieff / auch der Lebenden
 vnnnd Gefällen oder Opffern. Die eygene Wort aber
 desselbigen Canons (c. tributum. 23. q. 8.) auff solche
 Meinunge / auß Papst Urbano gezogen / lauten also:
 „ [Der Zohl vnnnd Steur oder Zins / ist in dem Munde
 „ des Fisches den Petrus finde gefunden worden: dan die
 „ Kirch gibe von ihren eüsserlichen Gütern / welche man
 „ niglich siehet / ihren Tribut vnnnd Zins. Es ist aber Pe-
 „ trus vom Herrn nicht geheissen worden / daß er den gan-
 „ zen Fisch solle geben / Sondern allein den Groschen
 „ der in seinem Munde gefunden wardt. Dan die Kirch
 „ mag nicht dem Keyser gegeben / noch die Päpstliche
 „ Hochheit / welche in dem Munde des Haupts der Kir-
 „ chen scheinet / den Königen vnderworffen werden
 „ Sondern allein / wie wir gesagt haben / was in dem
 „ Munde des Fisches gefunden wüirdt / dasselbig wüirdt
 „ beuohlen für Petro vnd den H E R R N zugeben von al-
 „ lein von den eüsserlichen Gütern der Kirchen von al-
 „ tershär geordnet wüirdt / daß man den Keysern vnd K-
 „ genten soll Steur vnnnd Zins geben / für Frieden vnnnd
 „ Ruhe / darinn sie vns sollen Beschützen vnnnd beschüt-
 „ zen.] In eynem andern Canone (c. Sancimus. 23. q. 8.)
 auß

Conciliums/das III. Buch. cccxxxix

auff dem Earmaciensischen Concilio gezogen/stehe als
so geschrieben. [Es ist geordnet vnnnd Beschlossen das
eyner jeden Kirchen eyn vollkommer Theil vnnnd Nah-
rung ohn alle Dienfbarkeit vnnnd Beschwerniß soll
zugeeygnet werden/vnd das die Presbytern/ so darinn
verordnet nicht von den Zehenden/noch von den Opf-
fern der Gläubigen / noch von den Häusern / noch von
den Plätzen oder Umbkreisen derselbigen / noch von
den Gärten so vmb die Kirche gelegen/sollen Stewr
oder Zins geben.]

Desgleichen würde in de Gemeinen vnd gebräuch-
lichen Justinianensischen Rechten (Nouel. 149. cap. 3.)
beuohlen vnnnd gebotten / das kein Kirch / noch Spi-
täl / noch Elöster / oder andere deren gleichen
Duch / darinn die Armen Lettich wohnen / sich von Ge-
meinen vnnnd öffentlichen Stewren oder Gefällen/
derselbigen zu geben / außschliessen oder freyen sol-
len/wan es die notturfft erforderet/das man den Kriegs-
Knechten in den Befahrungen hin vnnnd hár in den Pro-
uincen soll Besoldung geben / damit sie die Prouin-
zen vnnnd Landtschafften vor dem Ubersahl / Verhe-
rungen vnnnd Mord der Barbarer beschützen vnnnd be-
schirmen / vnnnd den Gemeinen Frieden vnnnd Voll-
stande der Christenheit wider allen Außländischen
Gewalt erhalten. Desgleichen auch zur Erhaltun-
ge vnnnd Besoldunge der Prouincialischen Oberkeiten
vnnnd Regenten / auff das der Burgerliche vnnnd ein-
heimische Friede vnnnd Vollstande oder Ordnunge/
in Verwaltungen der Gerechtigkeit/nach den Gesa-
hen in allen Prouincen erhalten werde. Jedoch haben
in den

ccccxl EXAMEN des Tridentinischen
 in den nachfolgenden Zeiten die Römischen Keyser/als
 Gratianus, Valentinianus, Theodosius, vnd Iustinianus
 selbs die Kirchen Güter von allen Beschwerden vnd
 vnordenlichen Stewren oder Tributen vnd Zinsen et-
 licher massen gefreyet / weder allein wan außserhalb
 der Ordnung zur auffbauung der Brücken / Stig
 vnd Weg / oder die Straassen zuuerbessern vnd zu
 säubern / oder dem Fürsten zur erhaltung seines Leibs
 vnd Hoffgesindts / da soll man den Geistlichen Gü-
 tern auch eyn Stewr vnd Tribut zugeben außserlegen.
 Den andern Ordenlichen Zinsen aber vnd Stewren
 allen / seindt sie all ohn eynigen Außzug vnd Freyheit
 vnderworfen vnd verpflichtet. Als solches auß den hie-
 bey gesetzten Orthen der Rechten alles bewiesen vnd er-
 kläret würdt / l. placet. 5. l. ad institutiones. 7. l. Neminē.
 11. C. de sacrosanct. Eccles. Nouell. 13. l. cap. 5.

Von Anse-
 hen vñ Ge-
 walt des
 Papsts vnd
 Conciliums.

19. So viel aber die Sache vnd Handel
 anbelangt / darñ ihme der Römische Papst den Gewalt
 vnd Herrschafft vber die Concilia zumasset vnd zueg-
 net / ist solches für war dem Costnischen Concilio. so
 Anno M. CCCC. XIII. gehalten / ganz vnd gar zu-
 wider / darñ beschlossen / daß des Conciliums Ansehen
 vnd Hochheit die Päpstliche Würdigkeit weit vber-
 treffe / vnd daß die Concilien Gewalt vnd Macht ha-
 ben die Päpst abzusetzen vnd vom Stuhl zu stoßen.
 Dessen Wort eynes Canons / desselbigen Conciliums
 der Vierter vnd Fünfft Session also lauten.
 „ [Eyn Synodus oder Versamlunge die in dem Heil-
 „ gen Geist Ordenlicher weise ist Versamlet / machet eyn
 „ Allgemeines Concilium, so die streitende Catholische
 Kirch

Concilium / das III. Buch. ccccxli

Kirch bedeytet / hatt ohn alles Mittel von Christo Ge-
 walt/dem alle Menschen/sie seyen gleich wes Standes
 oder Wirten/vnd ob sie schon die Päpstliche Würdig-
 keit selbs weren / schuldig seindt zugehorchen vnnnd sich
 zu vnderwerffen/in deren Sachen/so den Glauben an-
 betreffen thunt : vnnnd zur Aufreueung der Zweyspal-
 tungen / vnnnd Allgemeinen Reformation der Kirchen
 Gottes beyde an dem Haupte/vnnnd an den Gliedern.]
 Jaes ist auch durch dieses Conciliums Ansehen vnnnd
 Gewalt. IOANNES der XXIII. GREGORI-
 VSDer XII. vnnnd BENEDICTVS der XIII. alle
 drey Aberpäpst / vñ der Päpstlichen Würde vnd Stuhl
 gestossen vnd abgesetzt worden. Odo Colonna aber an
 ihr stath zum Papst erwöhlt wordē / welcher den Nam-
 men Martini des Fünfften hatt angenommen vnnnd be-
 halten. Es ist auch auff dem Baselschen Concilio, das
 Anno M. CCCC. XXXI. gehalten (welchem Lu-
 lianus, Cardinal von Sanct Angelo/Papsts EVGE-
 NII. des IIII. Legat vnnnd Commissarij sturgestanden.)
 eben dieser Canon des Costnickschen Conciliums mit
 gleich förmigen Worten vnd Inhalt in der Vierdten
 Session besteriget/ gebillichet vnnnd widerholet worden.
 Darneben ist auch in der drey vnnnd zwenzigsten Ses-
 sion des erstgemelten Baselschen Conciliums / die
 Anno M. CCCC. XXXIX. gehalten (dan dieses
 Concilium, hatt sich auff viel jahrlang erstreckt vnnnd
 verögen) seindt diese drey Artikel des Glaubens (wel-
 che sie die Wahrheiten genenne) beschloffen vnd ge-
 setzt worden. Nemlich vnnnd für das Erste/das alle vnd
K K jede

ccccxliij EXAMEN des Tridentinischen
jede Menschen / sie weren wes Standes vnnnd Würdige-
keiten / Ja auch die Römischen Päpste selbst / eynem / so
den Allgemeinen vnd rechtmässigen Concilio solten vna-
derworffen sein / vnnnd ihme gehorchen in solchen Sa-
chen / die da gehören zum Glauben / zur Aufrechterhaltung
der Zweyspaltung / vnnnd zur Verbesserung oder Re-
formation der ganzen Kirchen beyde des Haupts vnd
der Gliedern. Für dz ander / daß alle Menschen / sie seyen
Hohes od Niedriges Standts / auch Päpstlicher Wür-
digkeit / sollen gezwungen vnnnd getrunken werden / wann
sie dem Concilio nicht wollen gehorchen / vn als Hals-
starrige vnnnd Widerstrebende in ihrer Hartneckigkeit
werden forth fahren. Für das Dritte / so soll weder der
Römische Papst / noch sonst jemandts Gewalt vnnnd
Macht haben / das Concilium zu zertrennen / aufzuheben /
oder anders wohin zuuerschieben / es geschehe dann
mit Verwilligung des ganzen Conciliums vnnnd der
Väter. Welche Artikel die Baselerische Väter / die
drey Wahrheiten der Catholischen Kirchen genant
vnnnd darneben beschlossen vnnnd gesetzt / daß die sehn-
gen so diesen nicht glauben geben / noch gehorchen / für
Ketzer vnnnd Widerspännige solten gehalten werden.
Also daß sie auß deren dreyen Wahrheiten Kraft
vnnnd beschluesse / den Papst EVGENIUM von sei-
ner Päpstlichen Würde haben entsetzt vnd verdampft
als eynen der in dem Wahren Catholischen Glauben
irrete vnnnd fählete. Dan er wolte diese drey Wahr-
heiten nicht billichen / noch annehmen / Sondern
forchte

Conciliums/Das III. Buch. cccxliij

forchte es möchte ihm solches zu Nachtheil vnd Schaden
den reichen. Nach dem aber Papst EVGENIVS
vom Concilio Verdampft vñ seiner Päpstliche Wirde
entsetzt / haben die Väter auß Ansehen vñnd Gewalt
des Conciliums (zwar nicht mit der Thatt selbs) eynen
andern Papst an sein statz gesetzt vñ er wöhlte / Nemb-
lich Amadeum den Herzogen von Saphoy / welcher
harnach FELIX der Fünffte (wievöll er wenig glück-
selig im Papstthumb gewesen) genennt worden. Der-
halb ist klärlich vñnd gründlich auß diesen zweyen
Concilien / dem Costnizischen vñnd Baselschen / so in
den freyen Reichs Stätten Teütscheolands gehalten /
zuuermerten vñnd zusehen / daß der Römische Papst
keins wegs ober das Concilium seye / Sondern demsel-
bigen in allen vñnd jeden Stücken vnderworfen. Vñd
leide gar nichts daran ob schon das widerspiel ist be-
schlossen worden in den Concilien / so zu Florenz vñnd
Mantuen gehalten / welche auß der Päpsten EVGE-
NII des Vierdten / vñd PII des Andern eygнем Wil-
len vñnd Wollgefallen seinde gehalten vñnd geregirt
worden. Ja es habe auch dieses Decret der Costnizische
vñ Baselsche Väter die Könige in Fräckreich jeder-
zeit / sampt die Parisische Sorbonische Schule vñd die
Allgemeine Fräkösische Kirche gebilliche vñ für Wahr-
hafftig gehalten. Dergleichen haben sie zum offtern
malen vom Papst / vñnd den Päpstlichen Decreten
oder Constitutionen an eyn zukünfftiges Allgemeines
Concilium prouocirt vñnd geappellirt / wie solches
auß den Fräkösischen vñnd andern Historien oder

ccccxliij EXAMEN des Tridentinischen

Annalen offenbar vnnnd beweißlich ist.

Vom Anse-
hen vñ Hoch-
heit der Röm-
mische Kir-
chen.

20. Letztlich so viel das Ansehen vnnnd
Hochheit der Römischen Kirchen anbelangt (nach der
ren Exempel vnnnd Form die andern Kirchen all sollen
angestellt vnnnd angerichtet werden/wie sie sagen) daß sie
die andern Kirchen in Ansehen / Hochheit vnnnd Für-
treffentlichkeit vbertreffe/oder vber dieselbigen sey/selbigen
solches die Vhralten Canones auß truckenlichen
Die Wort aber desselbigē Canons (c. legimus. dist. 9.)
„ seindt diese: [Es ist weder die Kirche der Römischen
„ Statt/sür eyn andere vnnnd höhere / noch die Kirch des
„ gangen Erdbodens für eyn andere zuhalten vnd zuach-
„ ten. Dan Franckreich / Britannia / Africa / Persien/
„ Orient/ India / vnnnd andere Nationen der Barbaren/
„ betten allein eynen Christum an/ vnnnd halten eyn eynig
„ ge Regel der Wahrheit. So aber je eyn Ansehen vnnnd
„ Hochheit gesucht würdt/ so ist der Erdenkreiß viel
„ mehr/weder eyn eynige Statt. Wo nuhn eyn Bischoffe
„ ist / es seye gleich zu Rom / oder zu Eugubien / oder zu
„ Constantinopel/oder zu Rhegien/oder zu Alexandrien/
„ oder zu Theben/oder zu Suarmacien/ist derselbige eben
„ gleiches Verdiensts vnnnd Wirdigkeit. Dan es macht
„ der Gewalt vnnnd Pracht der Reichthummen / oder die
„ Widerträchigkeit der Armuth / eynen Bischoffe weder
„ Höher oder Niderer. Seitenmahl sie alle zugleich der
„ Aposteln Nachvolger seindt. Nuhn aber mögstu sagen/
„ wo här kompt es dan / daß zu Rom nach Zeugnissen der
„ Diaconen eyn Presbyter vnd Eltester geordnet würdt
„ Was bringstu mir den Brauch vnnnd Gewohnheit eyn-
nig

Concilium / das III. Buch. cccclv

ner eynigen Statt harsfür: Was sehestu die Einsamkeit
vnd geringkeit / darauff aller Stolz vnnnd Hoffarth
entsprungen / vnder die Gefahe der Kirchen? Dan alles
was seltsam ist / begert man mehr vnnnd höher weder an
ders Gemeines. Weistu nicht das bey den Indianern
der Poley thewrer vnnnd köstlicher ist weder der Pfeffer /
der in grosser mänge bey ihnen wachset Die Wenigkeit
machet die Diaconen Wirdiglich / die Viele aber die
Presbytern verächtlich vnnnd verspötelich. Dieser Ca-
non ist auß des alten Lehrers Hieronymi Sändebrief
an Euagrium gezogen / darinn er ernstlich die jehningen
straffet vnnnd schiltet / so die Diaconen den Presbytern
vorziehen oder vorsehen / wie dann solches zu Rom ge-
schah. Er beweiset auß vielen Dithen der Heyligen
Schrifte / das eyn Presbyter vnnnd Diacon eynes
heisse vnnnd bedellte. Derhalben seyen die Diaconen
nicht höher oder mehr den Presbytern / weder den Bi-
schöffen für zuziehen vnnnd fürzusetzen. Ja er verachtet
auch noch spottiglich darzu die jehningen / welche dem
Exempel vnnnd Brauch der Römischen Kirchen nach-
folgen oder fürwenden / vnnnd zeigt an das man eynen
eynigen Statt Gewohnheit wider der Kirchen Gesa-
he nicht solle nachfolgen oder erstrecken. Dann es seye
die Römische Kirch den andern Kirchen gleichlich / vnd
nicht höher weder die andern. Demnach ist auch die-
ser zu mercken / vnnnd hie zubehalten / das dem Heyligen
Lehrer Hieronymo nicht ist gnugsam gewesen die Rö-
mische Kirchen / mit den andern Kirchen der Stätten
Constantinopel / Alexandrien / Theben / vnnnd anderer
grossen

cccclvj EXAMEN des Tridentinischen
 grossen vnnnd mächtigen Stätten/in vergleichunge etli-
 cher massen vnder zu rucken vnd zuerkleinern: Son-
 dern auff daß er ihren Hoffart vnnnd Stols noch mehr
 widerrette vnnnd Demüthiget / hatt er sie auch mit den
 Kirchen der geringen Stättlinen Eugubien vnd Gar-
 macien verglichen. Also daß alle die/so da sagen vnnnd
 wollen / daß Hieronymus der Römischen Kirchen eyn
 Cardinal Presbyter seye gewesen / die halten ihn für
 keinen tauglichen vnnnd Wahrschafftigen Beschirmen
 vnnnd Advocaten des Römischen Stulls Gewalts vnnnd
 Hochheiten. Aber es fählet also fern vnnnd weit daß
 auch die Canonen beweisen vnnnd bezeugen/ daß die an-
 dern Kirchē dem Exempel der Römischen Kirchen sol-
 len nachuolgen / daß sie viel mehr das widerspiel seyen
 vnnnd seken / vnder denen fürnemblich eyn Canon
 vorhanden / auß dem Allgemeinen Constantinopolita-
 nischen Concilio gezogen / darinn klärlich die Sa-
 kunge der Römischen Kirchen von der Priestern Ehe-
 losen Standt oder Celibat auffgehoben vnnnd als vn-
 eilgliche gescholten wirt/als die den Apostolischen Can-
 nonen ganz vnnnd zuwider. Desselbigen Canon(c. qua-
 niam. dist. 3. 1.) Wort aber lauten also: [Dieweil wir
 » seindt in erfahrung kommen / daß in der Ordnung des
 » Römischen Canons seye beschlossen vnnnd geordnet
 » daß die sehnigen welche zu Diaconen vnnnd Presbytern
 » seindt verordnet / daß sie bekennen sie seyen sehnig
 » Weibern nicht mehr vermählet oder mit ihnen verbun-
 » den. Hierin wollen wir nachuolgen de Vhralt Canon
 » des Apostolischen Fleiß vñ Sagenen etlicher Hey-

de celibatu et iura
 tionis p[ro]p[ri]i diaconi

Conciliums/das III. Buch. cccclxvij

liger Männer/vnnd wollen das die Gefasliche Hoch-
zeiten sollen gehalten werden: vnnd das sie keines wegs
die Ehegelubdnisse vnd verbündnisse mit ihren Wei-
bern sollen zertrennen oder zerbrechen / oder sich der
Freundschaft vnnd Gemeinschaft gegen eynder
eyn zeitlang berauben vnnd entziehen. Welche nuh
fleissig vnnd Embsiglich in der Subdiaconalischen o-
der in der Diaconalischen/ oder in der Priesterlichen
Ordination gefunden werde/ denselbigen wurde keines
wegs verbottē zu solchē Grade zukommen/ von wegen der
beywohnunge seines Weibs. Desgleiche werde sie auch
nicht gezwungen Kettschheit zugelobē vñ zuuersprechē/
zur zeit ihrer Ordnungē vñ weihe/das sie sich sollē ent-
halten von der faslichen Gemeinschaft vnd Freunds-
chaft des Weibs.] Es ist auch auff diesem obgemelten
Concilio eyne andere Sakunge der Römischen Kirchen
auffgehabē vnnd widerzuffen worden (wie wir zuvor
hin auch angezeigt haben von den Fasttāgen an den
Sambstāgen vnnd Sontāgen der Fronfasten zuhala-
ten/darauff auß Ansehen der Vātern des Conciliums
ist beschlossen/ vnnd beuohlen worden/das man diesen
Brauch solte verwerffen / vnnd den Vhralten Cano-
nen/ so von der Catholischen Kirchen angenommē vnd
gebillicheit behalten/ darinn verbotten wardt/ das man
auff den Sambstāgen vnnd Sabbathtāgen sich des
Fastens solte enthalten/ außgenommen an eyne Sab-
bathtag (nemblich den Nāchsten vor dem Heyligen
Ostertag) bey Straaff den Geistlichen der Entschun-
gē ihres Ampts vnd den Layen bey beraubung der Ge-
meins

Constant.
Cont. 6.
c. 55.

Frankfurt

ccccxviij EXAMEN des Tridentinischen
meinschafft des Herren Nachtmahls. In summa / es
hatte die Römische Kirch nach den Vhrzeiten Canonen
vorzeiten ganz vnnnd gar keinen höhern Gewalt / noch
Ansehen / weder sonst eyn jede andere gemeine vnnnd
schlechte Kirch. Will geschweigen das sie der andern
Kirche allen eyn Mutter vñ Gebärerinne solle sein (wie
sie Pappst CALIXTVS vnnnd andere Römische
Päpste in ihren Constitutionen / Decreten vnnnd Bul-
len pflegen zu nennen) vnnnd genennt werden. Dan auß
den Geschichten der Aposteln vnnnd andern Kirchen
Historien ist klärlich offentbar / das viel Kirchen vnnnd
Gemeinen im Jüdischen Lande / in Samaria / in mittle-
derm Asia / Griechenland / von den Aposteln (fürnemlich
aber die Antiochenische Gemeine oder Kirche vom
Heyligen Apostel Petro) langst vor der Römischen Kir-
chen seyen gepflanzet vnnnd erbawet gewesen. Wilt
nuhn die Römische Kirch (wie dan die Wahrheit ist)
erst nach den Griechischen vnnnd Orientischen Kirchen
erbawet vnnnd gepflanzet worden / so mag sie fürwar
der Andern Mutter nicht sein / noch genennt werden.
Zu dem so hatt auch die Constantinopolitanische Kirch
ihren solchen Titel zugemessen / auß dem Gesagten vnnnd
Keysern Leonis vnnnd Anthemij, welche sie ihre / vnnnd
aller Wahren Christgläubigen Mutter nennen. Aber
damit wir sie beyde von diesem Zanc entledigen vnnnd
entscheiden / seyen vnnnd urtheilen wir / das auß diesen
beyden Kirchen der Titel vnnnd Name der Mutter auß-
gelöschen vnnnd abgethan oder vertilget werde. Nuhn
wilt wir vns zu der Reformation / die in dieser Session
beschlossen

Conciliums / Das III. Buch. ¶ ecclesi

beschlossen / wenden / vñ auch kürzlich darvon handeln.
21. Im ersten Decret (1. Decernimus. 15.
C. de Sacrosanct. Eccl.) ist beschlossen vnd gesetzt wor-
den / daß alle Bischöffe (auch die Cardinal) in ihren
Bissthümern selbst Persönlich sollen sitzen vnd bey-
wohnen den Kirchen / vñnd allein auß vier Ursachen
haben mögen abwesent sein: Nemblich von wegen der
Christlichen lieb / oder auß dringender Noth / oder Ge-
meines Nuzes vñnd Boffarth haben / oder von we-
gen Gehorsambkeit die sie den Obersten vñnd Gewal-
tigern schuldig seindt zuleisten. Derselbigen Ursachen
Erkandtisse soll allein dem Römischen Papst zusten-
den / ob sie rechtmessige Ursachen ihres Abwesens seindt.
oder nicht / nach dem ihre Oberste vñnd Weyhebischoffe
vñnd Suffraganeen erstlich von ihnen haben geurtheilet /
vñnd bezeuget oder erkennen. Darneben aber vermahnet
das Concilium alle Prelaten vñnd Bischöffe / daß sie
fürnemblich auff die hohen Festtagen des Aduents des
Herren / der Weyhenächten / Fasten / Ostern / Pfing-
sten / vñnd auff dem Fest des Fronleichnams vñnd Hey-
ligen Blutstag / eyn jeder in seiner Bischofflichen Kir-
chen wolte sitzen vnd beywohnen. Dieweil wir aber zu-
vorhin auch gleiches Inhalts von der Residenz vñnd
Gegenwertigkeit der Bischöffen vñnd Prelaten eyn
Decret haben gehabt / wollen wir hie nicht lang in sol-
chem weitläfftiger verharren vñnd die zeit vertreiben.
Allein mag solches hie gesagt werden / daß diese vier ge-
setzte außredt oder außflucht vñnd entschuldigung mö-
gen fürgewende werden / damit eyn jeder leichtlich ohn
alle Forcht vñnd Nachtheil dieses Decret mag vmbstür-
gen

eccel. EXAMEN des Tridentinischen

hen vnd verspotten / dan es ihnen an Ursache gar nicht
würdt manglen noch fahlen. Desgleichen daß der Ge-
walt vnd Gerechtigkeit die Bischöffe von der Residenz
vnd Gegenwertigkeit zuentledigen vnd zu freyen allein
bey dem Pappst steht vnnnd bleibt / auch auß Verwilli-
gung des Conciliums vnnnd dem Decret / also daß gar
nicht schwerlich noch gefährlich ist / die Freyheit des Ab-
wesens entweder durch slähen oder Geschenke zuer-
langen vnnnd zuerwerben. Demnach so gehört die Re-
sidenz vnnnd Gegenwertigkeit der Bischöffen vnd Pres-
laten nicht höchlich zur Reformation vnnnd Besserung
der Kirchen Zucht / sůrnemblich wan sie vngeschickte
vnnnd Vnerfahne Esel seindt / vnnnd Stumme Hünd
in Gottes Wort zulehren oder zuuerfündigen / vnnnd an
Gottseligen Vermahnungen / sampt Exempeln guter
vnnnd Erbarer Sitten oder Wandel läßt vnd ganz un-
tauglich seindt / wie dann heiligtages tages der größte
Hauff vnder ihnen pflegt zu sein. Solche weren viel
besser vnnnd nützlicher wan sie weit von der Kirchen hino-
dan / weder nahe darbey weren / vnnnd daß man Vicarien
oder Helffer erwöhlete / die ihre stath mit Lehren vñ Pres-
digen vertreten / weder daß sie mit keiner Lehr / noch ei-
nigem Guten Exempel den Gemeinen vnd Vnderthan-
nen ärgerlich seindt.

sess. 7. de
reform. in
princ. &
sess. 25. c.
21.

22. Es ist auch hie von nöthen zuwissen /
mit was Listen vnd Practicken der Römische Pappst den
Gewalt die Bischöffe von der Residenz vnnnd Gegen-
wertigkeit zu freyen vnnnd zuentledigen / hab erhalten. Es
hatt sich also zugetragen / als diese Frag zur zeit Pappis
PAVLI des Dritten / in dem Concilio wardt auff die
Panno

ccccij EXAMEN des Tridentinischen
 viele der Stimmen/in entscheidunge vnnnd Erörterung
 dieser Frag den Gewalt die Bischöffe von der Residenz
 möchte erhalten / vnnnd der Oberste ober sie alle würde.
 Welcher Handel vnd Practick ihm auch von stath gan-
 gen/vnnnd nach seinem Fürsaz gerathen ist. Dan dieser
 neuer Zusatz vnd Entschlittunge der Bischöffe wider-
 setzet sich öffentlich dem Concilio, vnd sagte / sie weren
 allein nach Gunst vnd Willen des Römischen Papis
 geschaffen/ vnd hingen auch an ihm allein/weren auch
 deshalb darumb dahin geschicket/vnnnd kommen/das
 sie seinem Willen vnd Wunsch gehorcheten/ nicht aber
 das sie ihm Gefas wolten fürs schreiben vnd geben.

Beicht zuhö-
 re de Pres-
 bytern ver-
 botten.

23. Das fünffzehende Decret / darin dem
 Presbytern verboten würdt / das sie fürth in niemant
 sollen zu Beicht hören/es seye dan das sie Rectorn vnnnd
 Regenten der Pfarren seind / oder das sie die Freyheit
 vom Bischoff erlangt haben/Beicht zuhören:siehet als
 lein dahin/vnd ist auff diesen Zweck gerichtet/damit der
 Bischöffen Ansehen vnd Hochheit werde gemehret vnd
 erhöhet/vnnnd das sie auß vergönnung solcher Freyheit
 ten eynen grossen Gewiss vnd Ruz mögen suchen oder
 empfangen.

Collegien
 und Schu-
 le nuhr zum
 Schein auff
 gerichtet.

24. Im achtzehenden Decret dieser Sels-
 sion würdt gebotten / das cyn jeder Bischoff cyn Theil
 seiner Gefällen der Pfründten seines Bisthums solle
 abschneiden vnnnd anlegen / zu erbawunge vnnnd Auf-
 richtunge cynes Collegiums neben cynrer jeder Pfar-
 kirchen/ in welchem die Jugend auffgezogen vnd vnder-
 wiesen soll werden/damit sie harnach die Kirche dienen
 mögen

Concilium/ das III. Buch. ecclesiij

mögen versehen/ vnnnd empfangen / so sie tanglich darzu
werden. Wan solches geschehe / vnd in solchen Collegien
vñ Schule die Jugend in rechter wahrer Gottes Forcht
aufferzogen vñ gelehrt würdt/were solche Ordnung vñ
Satzunge der Väteren zwar löblich vnnnd rühmblich.
Aber wir dörfen vns keins wegs versehen noch hoffen/
daß deren gleichen Decret in das Werck vnnnd Voll-
streckung gezogen werden / Sondern sie wendeten den
Unkosten vnnnd die vbrigen Gefälle ihrer Pfründten
viel lieber an die Hurhäuser vnd derselbigen Zucht/we-
der an die Jugend / daß sie in Wahrer Gottes Forcht
vnnnd reinen Lehr solt erzogen werden vnnnd gepflanzet
vnd ob schon etliche Bischöffe seindt die Herliche vnd
Prächtliche Collegien bawen / gereicht doch solches
viel mehr zum Abgötterischen vnnnd Endtchristi-
schen Gottesdienst/weder zum rechten Wahren
vnnnd Göttlichen Lob vnnnd
Preise.

LL iij Die

ssio 24 1563
de maximis

ecclij EXAMEN des Tridentinischen



Die XXIII. SESSION / vnder Papst
PIO dem III. Auff den xi. Tag Nouembrii
Anno 1563. gehalten.

Vff den Eylfften Tag Wintermonats
Anno M. D. LXIII. ist die Vier vnd zwensigste
Session gehalten: darin beyde von der Lehr des
Ehestands / vnd der Zucht oder Discipulen ist gehandelt
worden.

Als Auff-
habung vn-
dispensie-
rung des
Göttliche
Rechtens.

1. Der Dritte Canon haltet sich also: So
jemandts würde sagen oder Lehren / daß die Grade der
Blutts Fretindschafft allein / welche im Buch Leuiti-
co (am 18. Capitel) gemeldet werden / die Ehe können
verhindern / vnd die vollzogene scheiden vnd zerrennen
vnd daß die Kirch in etlichen derselbigen nicht dispensi-
sieren oder auffhaben / oder verordnen vnnnd setzen daß
mehr Grade seyen die Ehe zuuerhindern / oder dieselbige
zuscheiden / derselbige sey eyn Fluch vnnnd Verma-
leyung.] Mit diesem Canone vnnnd Decree vbergehen
vnnnd eygnen zu die Tridentinische Väter der Kircken
(das ist / dem Papst vnd Römischen Stull) den Gewalt
vnd Macht von dem Gebotte vnd haltunge des Gött-
lichen Rechtens zu absolvieren vnnnd zafreyen / vnnnd die
Gerechtigkeit ihres Gewalts vber Gott selbs zuerhö-
ben vnnnd zuerhöhen. Welches von dem Glauben vnnnd
Beredung aller Christen / die anders in Wahrer Gottes-
Furcht erbawet vn gepflanket seindt / also gar abschew-
lich vnnnd schrecklich ist / daß allein das Gehör solches

Conciliumis / das III. Buch. cccclv
Gottelasterlichen Stimm oder Redt / die frommen vnnnd
Gottseligen solt erschrecken. Dann es werden beyde in
den Geistliche vnd Welterliche Gesaken / alle Conracts
Verheissunge / Gelubde / Pact / vñ Ordnunge od Sa-
kunge / vñ andere deren gleiche / so wider die Gesake ge-
sehen / stürnemblich wan solches dz Gesak außstrucken-
lich vñ klärlich verbeht (wie dan die Gebotte vñ Sakun-
ge des 18. Capitels im Buch Leuitico all verbottliche
vñ gebietliche seindt) für nichtig / krafftlos vnd vntaug-
lich gehalten vnnnd verworffen. Desgleichen soll ihm
auch / kein Oberkeit solchen Gewalt zumessen oder dar-
für halten als wan ihren gebürete / daß sie könne vnnnd
solle etwas von den Gesaken seines Fürsten hinweg
thun / oder sie Irigent in eynem Theil abschaffen / oder
viel weniger jemandts von Haltungen vnnnd Gehorsam-
meder selbigen möge freyen vnnnd entledigen: Noch viel
weniger dieselbigen nach seinem verblenten Verstand
vnnnd Sinne / mit eyner falschen Deutung vnnnd Aufsa-
legunge mildern / dan solche ding alle gehören allein dem
Stifter vnnnd Gesakgeber zu / vnnnd sonst niemandts
anders. So nuhn solches in Menschliche Gesaken / die
von den Menschen gestiftet (welcher eygenschafft doch
nichts anders ist / weder fahlen / irren vñ fallen) steiff vnd
vest gehalten würde / vnd sich keins wegs gebüret etwas
zu verändern / was wollen wir dan von den Götlichen
Gesaken sagen? Wollen wir solches dem Menschen /
der von Natur blindt vnnnd irrig ist / zulassen / daß er in
Gottes Gesaken (der weder fahlen / noch irren / noch
verblendet kan werden) solle tadlen / Oder denselbigen
in geringsten Theil etwas enkreihen vnnnd abschaffen?
Oder

ccccxvj EXAMEN des Tridentinischen
Oder gebüret es sich auch eynen solchen Stolz vnd
Übermuth ihm selbs zuzumassen/ daß man dieselbigen
entweder durch eyn Zolmetschung oder Auflegung
miltiere/oder nach seinem Willen vñ Bollgefallen eine
zwänge/vñ widerumb aufstehne/gleich als habe solcher
herlicher vñ fürtrefflicher Gefasgeber nicht alle zufall
vñ Sache recht vnd vberflüssig gnugsam betrachtet vñ
erwägetz Ob wölle wir leichtlich glauben vñ gestatten vñ
die Göttlichen Gefase dem freuentlichen Muthwillen
vnd Vermessenheit der Menschen/vñ erworffen seyen
Oder daß ihnen die Menschen so viel zueygnen vñ an-
massen/daß sie dieses höchsten Gefasgebers Gefasge-
etwas möge darzu/od daruö thune Dieses ist fürwahr
eyn solche grewliche vnd schändliche Gottslässernge
also daß dieser Tridentinische Canon mit seiner eygenen
Unsinnigkeit vñ Gottlosigkeit vmbgestürzet vñ wider-
gelegt würdt. Dan solcher Gewalt vñnd Macht von dem
Göttlichen Gefasen zufreyen / würdt eygentlich dem
Grossen Widerchrist zugeeygnet / welcher sich Gottes
Orth vñ Sitz würdt gebrauchē/vñ würdt sich also hoch
entpor strecken / daß er sich vber alle das sehnige / so
Gott geneit/würdt erheben vnd setzen. Aber der Wahr-
ren vñnd außerlesenen Kirchen Gottes mögen solche
vnd derengleichen Ding nicht zugeeygnet werden/wel-
che allein die Stimm ihres Ershirten / des Allerhöchsten
Gefasgebers höret vñ nachuolget/vñ ihm allein gehor-
chet. Was heisset aber solches anders/wed die grewliche
vnd Unsinnigen Giganten vñ Rysen (deren die Heyden-
nische Scribenten gedencken) nachuolget/welche eynen
Berg auff den andern gesezet/ vnd vnderstanden in den
Himmel

Concilium/Das III. Buch. cccclv

Himmel hinauff zu steigen / vnd die Götter auß ihrem
Thron zustricken. Denach ist aber hie zu wissen / dz wir
darumb nicht bestetigen noch beweisen / daß eyn Christ
an die Ceremonialische vnd Politische oder Burgerli-
che Gesaze des Alten Testaments seye gebunden (dan
solches hiesse sich für eynen Juden bekennen vnd auß-
geben) Sondern wir bekennen vnd bestetigen hie allein
die Gesaze der Ehegemählen vnd Gemahlschafften/
von welchen wir hie reden/ daß mit denselbigen in etli-
chen gewissen Graden vñ Stafflen der Blutsfrelinde-
schafft vñnd Schwagerschafft die Ehe verboten wer-
den/welche wir leilignen vñnd verwerffen / daß es Cere-
monialische vñnd Politische oder Burgerliche Gesaze
seyen. Dan es seindt auch die Rechtsersfahrne/ vñnd die
Heydnische Keyser/ allein auß Anreikung vñ Trieb der
Natur geführt (dan sie hatten die Bücher des Alten Te-
staments weder gesehen / noch gelesen) daß sie dieselbigē
gebillichet/angenommen vñnd geordnet haben. Vñ-
ser Tridentinische Väter aber / welche diese Leuitische
Gesaze gelesen vnd erkennt hatten / haben sich gleich-
woll nicht geschewet solche schandliche Thatt vñnd
Gotteslästerung zubegehen / daß sie der Römischen
Kirchen Gewalt gegeben dieselbigen zuschwechen/vnd
ihr Allerheyligstes Ansehen vñnd Herligkeit zu min-
dern vnd zuuerkleinern nach ihrem Willen vnd Woll-
gefallen. Welches den alten Canonen vñnd Sahun-
gen öffentlich widerstreibet / fürnemblich eynem / auß
Bapst Calixten gezogen / (c.coniunctiones. 35. q. 2.)
dessen Wort also lauten: [Die Vermählunge der
Blutsfrelindschafft wñrdt verboten. Warum? Die

MM

weil

cccclviij EXAMEN des Tridentinischen

„ weil solche die Göttliche vnd Weltliche Gesetze verbie-
 „ ten. Derhalben handeln solches die Göttlichen Gesa-
 „ ze/damit sie die sehnigen / so darauß kommen vnd ent-
 „ springen/nicht allein verwerffen vnd außstossen/Son-
 „ dern nennen sie auch Vermaledeyten vnd Verfluchte.
 „ Wir aber volgen hierin nach vnsern Väter/ vnd hant-
 „ len den sehnigen eynen Schandfleck an / vnd halten
 „ sie für verrufft vnnnd vnehrlich / dieweil sie sich selbs be-
 „ sudlet haben mit Schandfleck vnnnd Vnerbarkeit.
 „ Desgleichen sollen wir weder solche Männer noch ih-
 „ re Entschuldigug(welche die Weltliche Gesetze verdam-
 „ men vnnnd verwerffen) auffnehmen / vnnnd Gemein-
 „ schafft mit ihnen haben.] Es ist auch sonst noch ein
 „ anderer Canon (c. pictacium. 30. quæst. 3.) auß dem
 „ Paps Zacharia gezogen/welcher bezeuget/das die sehn-
 „ nigen / so wider die Göttlichen Gesetze des Euangelii
 „ Buchs zur Ehe greiffen/in dem Weg der ewigen Ver-
 „ damnisse seyen/vnd das der / so solche schädliche vnnnd
 „ ärgerliche oder verderbliche Vermessenheit billich/das
 „ Heyl vnnnd Sorg seiner Seelen Seeligkeit versaume
 „ vnd verachte. Desgleichen würdt auß dem Decret der
 „ alten Canonen bewiesen/das man ganz vnd gar nichts
 „ könne noch möge beschliessen/das der Heyligen Gött-
 „ lichen Schrifft zu wider oder abbitlich seye.
 „ ches der Canon (c. Rogamus. 24. quæst. 1.) lehret / so
 „ auß dem Sendebrieff Paps Marcelli an die Antio-
 „ chenische Bischöffe gezogen / mit diesen Worten:
 „ [Wir bitten euch ihr geliebten Brüder / das ihr nichts
 „ anders lehret / noch haltet / weder allein was ihr vom
 „ Heyligen Petro vnnnd den anderen Aposteln vnnnd
 „ Vätern

Conciliums/das III. Buch. ¶ cccclij

Vätern habent empfangen.] Es ist auch sonst noch „
vñ anderer Canon vorhanden/welcher I V L I O dem
ersten Römischen Papsst zugeschrieben wüldt / (c.no-
lite dist. 1. 1.) darinn gelehrt vnd gesetzt wüldt / daß die
sehnigen / so die Lehr die den Canonischen vnd bewehr-
ten Büchern der Heyligen Schrifft zu wider / billi-
chen vñnd bestetigen / die werden durch eynen falschen
Wohn vñnd Lehr betrogen vnd verführet. Es werden
auch sonst noch viel vnzahlbare Canonen gefunden/
aus dem Heyligen Lehrer Augustino gebogen / darinn
gebotten wüldt / daß wir allein der H. vnd bewehrten
Göttlichen Schrifft des Alten vñ Newen Testaments
sollen anhangen / noch vns keins wegs daruon sollen
abreiben lassen/oder abweichen/noch viel weniger von
der Wahrheit deren dingen/so darin begrieffen / zweif-
felen oder Disputieren/vnd soll vns ganz vnd gar von
Haltunge derselbigen niemands abziehen noch hin-
derstellig machen. Aber solche Frag vñ Lehr wüldt mit
ihrer Klarheit also herzlich vñnd kräftig leuchten vñnd
scheinen / daß es keiner größern Widerlegunge bedarf-
fe/oder von nöthen hatt.

2. Der siebende Canon dieser XXIII.
Session/laute also: [So jemandt wüldt lehre oder sa- „
gen/dz die Kirche hierin irre vnd fähle / in dem sie lehret „
(nach der Euangelischen vñ Apostolischen Lehr) dz von „
wegen des Ehebruchs des eynen Ehegemächs dz Bände „
der Ehe nit möge auffgelöset werden/ vnd daß sie beyde „
auch vñnschuldige/ welcher kein Ursach am Ehebruch „
gewesen / so lang das and Ehegemahel lebet/nit wider- „
vñ zur Ehe solle greiffen/vñ dz auch der die Ehe breche/ „
MM ij welcher

ccccx EXAMEN des Tridentinischen

„ welcher nach dem er die Ehebrecherin von sich gelaf-
 „ sen / eyn andere zur Ehe nimbt / vnnnd die jehnjige / so den
 „ Ehebrecher verlassen / sich eynem andern Vermählert
 „ der seye eyn Fluch vnd Vermaledeyung.] Dieser Can-
 non widerstreibet offentlich nicht allein dem Euangelia-
 schen Gesetze vnseres Herrn Jesu Christi / Matthei am
 19. vnd Luce am 16. Capitel / darin klärlich vnd außerru-
 ckenlich gesehet wüdt / daß von wegen des Ehebruchs
 die Ehescheidung möge geschehen / Sondern er wider-
 strebet auch eynem vhralten Canoni, des ersten Arelan-
 tischen Conciliums (welches zur zeit Keyfers Constan-
 tini des Grossen gehalten worden) darin gelehrt wüdt /
 daß man Vnderhandlung vnnnd güttliche Beredunge
 sich woll möge gebrauchen / aber nicht mit Verbotten
 bey dem Manne / der sein Weib im Ehebruch hatt er-
 grieffen / damit er kein andere nem. Die Wort aber des
 „ selbigen Canons (Arel. conc. i. c. 10.) seindt diese: Von
 „ denen die ihre Ehegemähl in Ehebruch ergrieffen vnnnd
 „ finden / vnd so dieselbigen Gläubige Jüngling seindt /
 „ vnd denen verboten wüdt zuuermählen / gefalt vns
 „ daß man ihnen so viel möglich ist wolle rathen vnnnd sie
 „ dahin bereden / daß sie so lang ihre Weiber leben / ob sie
 „ schon Ehebrecherin seindt / keine andere Weiber nem-
 „ men / noch vermähle.] Daraus volget dan / daß zu den
 selbigen zeiten / der jehnjige welcher sein Weib in Ehe-
 bruch hatte ergrieffen / eyn andere dorffte nemmen / wan
 des Fleisches Begierligkeit vnnnd Vnmöglichkeit nicht
 mochte im Zaum gehalten werden / oder dahin beredet
 werden / daß er sich vom Ehestandt enthielte / oder wi-
 derumb zur Ehebrecherin begeben. Es ist auch sonst
 noch

Conciliums / Das III. Buch. cccclxi

noch eyn anderer alter Canon vorhanden / auß Papst
 Zacharia genommen / darin gesetzt vñ geordnet wlrdt/
 daß es solle zugelassen werden / wan eyns vnder den
 Ehegemächen eyn Blutschande begehet / möge das
 Unschuldige/woll wider zur Ehe greiffen vnd sich ver-
 mählen. Die Wort aber desselbigen Canons (c. concu-
 buisti. 3 2. q. 7.) lautē also: [Hastu Geschlafen vñ Bey-
 lager gehalten / mit der Schwester deines Eheweibs?
 So du es gethan / so soltu keine vñ diesen zwoen mehr
 haben. Vñ so die jehñige die dein Weib war / vñ des
 begangnen Lasters vnwissent gewesen / sich nicht kan-
 enhalten / mag sie in dem Herrn sich vermählen / wan
 sie will. Du aber vñ die Ehebrecherin sollent nimmer-
 mehr zur Ehe greiffen / Sondern aussert halben dem
 Ehebeth leben.] Derhalben erscheinet auß den Decre-
 ten der Canonen / dß der schuldige Theil des Ehebruchs
 mit Gewalt habe sich widerum zuuermählen / der ander
 Theil aber mag sich widerum Verhewrathen. Welches
 auch in solchē Zufall gehalten wlrdt / wan eyn Ehege-
 mahel dem andern nach dem Leben trachtet / wie solches
 auß eynem Canone. (Si quia mulier. 3 1. q. 1.) auß dem
 Elbertinischen Concilio gezogen / bewiesen wlrdt/
 mit diesen Worten: [Wan eyn Weib zum Tode ih-
 res Manns mit andern hilffet / vñ Rath darzu gibe
 vñ der Mann eynen auß denselbigen entleibet / zu Ver-
 schüttung seines Leibs vnnd Lebens/vñnd er kan bezeit-
 gen / daß sein Weib eyn Mittgehülffin vnnd Thäte-
 rin des heimlichen Auffsatzes gewesen / kan er sich / wie
 vns beduncket / mit gutem Jaz von iren lassen Schey-
 den/wan er eyn ander Weib begere zu nehmen. Die

eccleſij EXAMEN des Tridentiniſchen

„ Thäterinne vnd Auffſäherinne aber/ ſoll ſich zur Zuſſe
 „ ſe begeben/vnnd ihr lebenlang auffertthalben dem Ehe
 „ ſtand bleiben.]

3. Der Dritte Canon haltet ſich alſo:

Decret vñ
 der Geiſt-
 lichē Leu-
 chen Ehe-
 ſtand.

„ [So jemandt würde ſagen oder lehren / daß die Geiſt-
 „ lichen vnnd Prieſter / ſo in den Heyligen Viden woh-
 „ nen/vñ Regulierte Perſonen ſeindt/ welche die Ketſch-
 „ heit öffentlich geſchworen vnnd gelobe / mögen zur
 „ Ehe greiffen / vnnd daß die vollzogene Ehe ſoll krafft-
 „ tig ſein/alſo daß ſie weder die Kirchengeſahe/ noch das
 „ Geltbde daran mögen verhindern: Vnnd daß das wi-
 „ derwertige oder Gegengeſahe nichts anders ſeye / wiß
 „ den Eheſtand verdammen/vnnd daß alle die jehningen
 „ zur Ehe greiffen/ die da nicht bey ihnen empfinden / die
 „ Gabe der Ketſchheit/ ob ſie ſchon dieſelbigen gelobe ha-
 „ ben/der ſeye eyn Fluch vnd Vermaledeyung. Dieweil
 „ Gott denen/ſo ſolche Gab bitten/nicht abſchlägt / vñ
 „ laſſet vns nicht höher verſuchen / weder wir erdulden
 „ vñ ertragen mögen.] Auß dieſem Canone iſt zuuer-
 „ mercken/vñ zubehalten / daß die Tridentiniſche Väter
 „ ter achten vñ glauben / es könne die Ketſchheit vnnd
 „ der Eheſtand nicht zugleich beyeinander ſein / vñ daß
 „ die Gemeinſchafft oder Beywohnung des Manns
 „ mit dem Weib der Ketſchheit zuwider ſeye. Aber hern
 „ gegen bezeuget der Heylige vñ füttereffenliche Biſchof
 „ ſe/ vnnd thewre Märtyrer Paphnutius in dem Niceni-
 „ ſchen Concilio viel anders / vnnd ſagt / die Ketſchheit
 „ ſeye mit dem Eheſtand vereinbaret / vnnd hatt dieſes
 „ eynigen Manns Meynung ſo viel erhalten / daß dieſes
 „ ſelbige Meynung von allen Vätern des Niceni-
 „ ſchen

Dr. Comgie ſcripsit

Ehelose
 Standt ver-
 worffen.

Conciliums / das III. Buch. *ecceclrij*
schen Conciliums ist gebillichet vnnnd angenommen/
vnnnd darauff beschloffen worden / daß man die Priester
vnnnd Geistlichen zum Ehelosen Standt oder Leben
nicht solte zwingen / noch iringen. Dan das were die
rechte wahre Keitschheit (wie der thewre Mann Paph-
nutius Gottseliglich bewiese) daß eyn jedlicher Mann
die Gemeinschaft seines Weibs genosse / vnnnd Ehe-
liche Werck mit ihren vbet. Durch Verhindernisse
aber vnnnd Verbotte des Ehestandts / wüirdt eyn Br-
sache zur Hurerey gegeben. Dieses seindt aber die
eygene Wort eyns Canons (c. Nicena. & c. Quoniam.
dist. 31.) der auff solche Meinunge redt. [Es hatt die
Nicenischen Versamlunge das Leben der Menschen/
die in den Kirchen wohnen/wollen verbessern/ vnd hatt
etliche Gesaze geordnet / welche sie Canones nennen/
in deren Tractat/etliche für gutt vnnnd nusslich ansahet/
eyn Gesaz ein zuführen vnnnd zu ordnen / daß die Bi-
schöffe/Presbytern/Priester vnnnd Diaconen / bey den
Weibern / die sie vor ihrer Weyhunge genossen / nicht
soltten schlaffen noch gemeinschaft haben. Da aber der
thewre Mann vñ Bekenner Paphnutius in der ganzen
Versamlunge auffgestanden/vñ darwider geredt / vñ
bekennt: es seye die Ehe Ehrlich vnd Löblich / vnnnd seye
das die wahre Keitschheit / die Beywohnunge mit sei-
nem eygenen Weib/ vnd das Werck der Ehelichen Lie-
be die rechte Keitschheit. Hatt er endlich das Conciliū
vnnnd alle Vätter dahin beredt vnnnd vermögt / daß
sie solches Gesaz nicht beschloffen: Dan er sagt es
were solches die wichtigste Ursache/ daß entweders ih-
nen / oder ihren Ehegemahlen eyn Anlasse vnnnd Ge-
legenheit.

ecclxiij EXAMEN des Tridentinischen

„ legenheit zur Hurerey gegeben würde / vnnd die Thüre
 „ aller Vnzucht geöffnet. Solches hatt der Thewre
 „ Mann Paphnucius fürgebracht / ohn angesehen / daß
 „ er selbs außserthalben dem Ehestande lebte / vnnd hatt
 „ die ganze Versamlunge seinen Sentenz vnnd Weis
 „ nunge gelobt / vnnd nichts in diesem Stuck oder Theil
 „ beschlossen / Sondern es ist solches eynem jeden in sei
 „ nen freyen Willen vnnd Wollgefallen gesetzet / vnd ist
 „ keine Nothwendigkeit beschlossen oder gebotten wor
 „ den.] Diesem Beschlusse vnd Constitution des Ni
 „ cenischen Conciliums ist die Orientische Kirch nach
 „ genolget / vnnd hatt sich nie dem Gelübdt des Ehel
 „ losen Standes wollen verpflichten vnnd verknüpfen.
 „ Dan sie nennen felschlich diß eyn Gelübdt der Keitsch
 „ heit / wie solches die tägliche Erfahrung gibe vnd be
 „ zettiget / daß vnder dem Schein des vnreinen Gelübdis
 „ der Keitschheit / die Occidentische Kirch mit den aller
 „ schändlichsten Vnzüchten / vnnd abschewlichen La
 „ stern ist beflecket vnd besudlet worden / mit welchen La
 „ stern der ganze Erdboden schändlich ist beflecket vnd
 „ verunreiniget / die doch allein ihren Ursprung auß dem
 „ Eheverbott haben genommen vnd geschöpffet.

4. Es erscheinet auch auß vielen alten Ca
 „ nonen / daß die Geistlichen vnnd Priester der Ersten
 „ Occidentischen Kirchen nicht gepfleget haben / sich
 „ mit solchem Gelübde des Ehelosen Standes oder
 „ Keitschheit zuuerknüpfen vnd zuuerbinden. Deren
 „ Canonen ist eynen vorhanden (c. 6. can. post.) auß den
 „ sehnigen / die den Aposteln zugeschrieben werden / der
 „ lautet also: [Es soll kein Bischoffe oder Priester sein
 „ eygen

Concililiums/das IIII. Buch. cccclxx

eygen Weib auß Schein vnd Fürwendunge des Got-
tesdiensts von sich stossen. So er sie aber von ihm stos-
set vnnnd verschupffet / soll er in Bann gethan werden /
vnd so er in seinem fürnemmen verharret / soll er gar auß-
geschlossen vnnnd verworffen werden.] Desgleichen
würde auch in eynem andern Canone, des Andern Tu-
ronensischen Conciliums (welches vmb das Jahr Chri-
sti D.C. XXXII. vnder Ariberto dem König in Aquiz-
tanien/vnd seinem Ansehen gehalten/) gemeldet/vnnnd
also gebotten: [Eynem Bischoff der kein Bischoffinne
hatt/sollen keine Weiber geleiten oder nachuolgen/dan-
ob schon der Mann durch das Gläubige Weib selig
gemacht wüldt / vnnnd hergegen das Weib durch den
Gläubigen Mann / wie der Heylig Apostel Paulus
lehret.] Dardurch gnugsam bewiesen wüldt / daß zu
derselbigen zeit die Bischöffe Eheweiber haben gehabt/
welche Bischoffinne genennt seindt worden. Vnnnd
kan man diesen Canonem keins wegs auff die Orien-
talische Kirchen deuten oder biegen / wie etliche vner-
fahrne vñ vngeschickte Glossisten vñ Heilichler ihunde:
Dan dieses Turonensisch Concilium ist mitten in dem
Königreich Franckreich gehalten worden / daruñ mag
der Canon allein auff die Franckösischen Kirchen / die-
selbigen zuregieren gedeytet worden / vnd nicht auff die
Orientalische Kirchen / ober welche die Franckösischen
Kirchen nie keinen Gewalt vnd Herrschafft haben ge-
habt. Es ist auch sonst noch eyn anderer Canon/ auß
dem Heylige Lehrer Augustino gezogen/darin gründt-
lich erwiesen wüldt / daß das Weltlibd des Ehelosen
Standes oder Celibats nicht möge verhindern / die

Bischoff vñ
Bischoffin-
ne.

E p o / r o n v 4 0 2

cccclxvj EXAMEN des Tridentinischen
 Geistlichen zur Ehe zu greiffen/ vnd ire eygene Weiber
 zu haben. Desselbigen Canons (c. Quidam. dist. 27.)
 » Wort vnnnd Inhalt ist dieser: [Es sagen etliche
 » es seyen die jehnigen/ die nach dem Geltubde der Kettsch
 » heit zur Ehe greiffen/ Ehebrecher/ Ich aber sage euch/
 » daß solche höchlich sündigen vnnnd fahlen/ die solche
 » Ehegemächte zertrennen vnnnd zerreißen.] Es wüdt
 auch sonst auß vielen andern Canonen (c. Osius. dist.
 56. c. unaquaque. s. Beatus. 13. q. 2.) bewiesen/ daß viel
 Römische Bischöffe der Priestern Söhne vnnnd Kint
 der seyen gewesen: als Osius/ Bonifacius/ Felix/ A
 gapitus/ Theodorus/ Syluerius/ Deodatus/ vnnnd an
 dere mehr gewesen/ die gewislich nicht Bastarden oder
 auß vnehelichem Standt gesetzet worden. Daher
 erfolget gründtlich/ daß zu irer zeit der Ehelose Standt
 in der Occidentalischen Kirchen/ vnnnd auch in Rom
 nicht seye bräuchlich gewesen/ noch gehalten worden.
 Es ist auch sonst noch eyn anderer Canon vorhanden/
 welcher bezeitet daß Seuerus der Erzbischöffe eyn
 Rauennatisch Weib/ sampt Kinderen habe gehabt.
 Desgleichen werden sonst noch viel andere Canonen
 gleiches Inhaltes gefunden/ darin das Geltubde des
 Ehelosen Standes verworffen/ vnnnd gebillichet
 wüdt: Aber diese obgesetzte Canonen seyen vbrüg
 gnugsam der Tridentinischen Vättern Decret vmb
 zuführen vnd zuuerwerffen. Jedoch müssen wir hie die
 Ursachen melden vnnnd setzen/ was die Römische oder
 Lateinische Kirch darzu gebracht/ dieses Geltubde der
 Kettschheit vnnnd Ehelosen Standes anzunehmen
 vnnnd zugebrauchen. Solches ist zwar nicht auß ey
 nem

Conciliums / Das III. Buch. ccc. lxxij

nem Eyfer der Gottseligkeit entstanden / Sondern auß
eyner gleichnerischen Hausligkeit / oder viel mehr auß
Karchheit vnnnd Geisligkeit entsprungen / in verwal-
tigung der Kirchen Gùtern vnnnd mehrung derselbigen.
Als solches auß dem Canone, von Pappst Pelagio ge-
setzet / zusehen / darin gelehrt / daß von dem Syracu-
sanischen Volck / (welches jetzt das Sarrogossianisch
genent wùrdt /) in Sicilien eynen Bischoffe erwùhlt
vnnnd gesetzet / welcher eyn Weib vnnnd Kinder hatte.
Derhalben wolte Pappst Pelagius desselbigen Wahl
nicht gestatten noch billichen / vnnnd fürchtet es möch-
te der Bischoffe mit solchem grossen Hausgesindter
des Weibs vnnnd der Kindern ettwan der Kirchen Gù-
ter verzeihen vnnnd an sich ziehen. Jedoch hatt er leyst-
lich solche Wahl müssen zulassen vnnnd gestatten / aber
mit dem Bedinge vnnnd Condition / daß der Bischoffe
solte versprechen / vnd an Eydisstath Angeloben / daß
weder sein Weib noch seine Kinder / noch seine andere
Hausgenossen ettwas von den Gùtern der Kirchen
wolten an sich ziehen / vnnnd alles was sie fürterhin ge-
winnen oder bekämen / allein der Kirchen solte heim-
fallen / vnnnd daß er seinem Weib vnnnd Kinderen lei-
ne andere Gùter oder Reichthumb solte hinderlas-
sen / weder allein die sehnigen / die er jetzt besessen vnnnd
schon gehabt / als er erstlich zum Bischoffe erwùhlt
worden / vnnnd solte man derselbigen eyn Inuenta-
rium anstellen / damit sie nicht gemehret vnnnd der Kir-
chen Gùtern eyn Abbruch geschehe. Aber wir wol-
len vns nûhn widerumb zu den Decreten dieser Ses-
sion kehren.

Whelesen
Stadts vn-
der dē Geist-
lichen Vrsaa-
che.

ccccxviij EXAMEN des Tridentinischen

Decret von
Eheverlobu-
gen / dero so
noch vnder
dem Vätter-
lichen Ge-
walt seindt.

5. So viel aber die Decret von Verbesse-
rung der Ehesachen anbelangt / würdt vnder andern
zum ersten gebotten : daß die Eheverlobungen vnnd
heimlichen Winkel Ehe / so von den Söhnen geschet-
hen/ohn Wissen vnnd Willen der Eltern / sollen steiff
vnnd kräftig sein / so fern daß die Verlobunge zwischen
den beyden Ehegemählen nicht auß Furcht seye ge-
schehen / vnnd sie niemandt darzu gezwungen oder ge-
trungen / Sondern auß freyem Willen vnnd Fürsat-
eynander genommen. Solches Decret widerstreibet
offentlich den Regeln des natürlichen vnnd gemeinen
Rechtes/welches derengleichen Verlobunge vnd Win-
kel Ehe auffhabet vnnd verbeitet. Als geschrieben ste-
het in dem Keyserlichen Rechten/l. Paulus. i. l. ff. de sta-
tu homin. l. 4. ff. de regul. iur. Die Ursache aber würdt
inn den Keyserlichen Rechten / darzu gesezet / dieweil
die/so noch vnder der Vätterlichen Zucht vnnd vnder
dem Gewalt/nicht ihres Eygens Rechtes vnnd Ver-
mögens seindt/ (wie die Rechtsgelehrten pflegen zu res-
den) derhalben hangt ihr Wille vnd Gelobung an dem
Willen vnnd Wohlgefallen / deren Gewalt vnnd Ge-
horsame sie vnderworffen seindt. Also daß auch die Kin-
der vnd Nachkömlingen/die auß derengleichen Ehe ge-
boren werden / für vnehelich vnnd vnerbarliche Kinder
gehalten werden. Derowegen seindt die Tridentinis-
sche Vätter hierinn zu schälten vnnd zu straffen / daß
sie die ersten seindt / welche das Burgerliche vnnd Na-
türliche Recht so woll vnnd Göttlich angestellet / ver-
standen haben vmbzustürzen vnd zuuerwiren.

6. Eben in demselbigen Canone oder Decret

Conciliums/das III. Buch. cccclxix

eret würde gesetzt / daß wan es die Nothdurfft erforderet / Aufruffun-
gen vñ heimg-
liche Ehe.
vnd eyn Gefahr zubeforgen seye / damit durch Aufruff-
ung der Ehe vielleicht jemandt freuenlich vnderstan-
de dieselbige zuuerhindern / möge es woll zugelassen
werden / daß solche von dem Pfarherren / in Gegen-
wertigkeit eynes oder zweyer Zeittigen bestetiget vnnnd
gehalten werden / jedoch daß nach öffentlicher Hal-
tung derselbigen Ehe / so fern daß sie zuuorhin kein
Beplager vnnnd Fleischliche Vermischung halten / das
Aufruffen möge geschehen / von welchen der Bischof-
se möge Absolvieren vnnnd entledigen. Durch diesen
Artikel vnnnd Decret würde eyn Weg zu heimlichen
vnnnd Winckel Eheverlobungen bereitet. Dan es ist nie
keine solche heimliche Winckel Ehe gehalten noch ange-
stellet worden / daß nicht ettwan eyn Priester / vnd zum
wenigsten zwen Zeittigen darbey gewesen. Desgleichen
ist solches auch von allem Natürliche Verstandt ganz
frembdt vnnnd fern / daß man solchen Mißbrauch erst
durch nachuolgendes Aufruffen solle Verlesen vnd
Verständigen. Dan wan durch das eynige vnnnd
rechtmessige Mittel des Aufruffens die vollzohene vnd
bestetigte Ehe sollte gescheiden werden / so were es doch
eyn Thun vnnnd Lassen / entweder vor oder harnach
die Ehe außzuruffen. Vnnnd were solches schier das
Westphalisch Recht / da man vor zeiten die Argwöh-
nisse des Diebstals ohn Brihel gehendet / vnnnd nach
ihrem Tode erst Gericht vnnnd Nachforschung gehal-
ten / ob sie schuldig weren oder nicht / waren sie schul-
dig / ließ mans am Galgen vnnnd Baum hangen / wa-
ren sie aber vnschuldig / thät man sie hārāb vnnnd ver-
grub

ccccxx EXAMEN des Tridentinischen

grub sie: Aber man konnte ihnen das Leben nicht wider
geben. Also hatte es auch eyn gleiche Meinung mit
dem Verklindten vnnnd Aufruffen / nach Bestetigung
der Ehe. Weil sich dan solches nicht gebürtet / so wol-
get darauf vnd ist offenbar / daß die nachuolgende Ver-
klündigung nach Haltung der Ehe vergebentlich vnnnd
nuhr zum Schein geschehen. Dahär kompt es / daß
dem Bischoff Gewalt vnd Gerechtigkeit wüdt gege-
ben von solchen zu Absoluieren vnd zu freyen / eben als
wan eyn Fäher vnd Irthumb mit eynem andern Fä-
her vnd Irthumme solt verbessert werden. In sum-
ma derengleichen Reformation vnnnd Verbesserung
würdt eyn grosse vnnnd schreckliche Zerrüttung in den
Gemeinen Nus bringen vnnnd einführen / so sie in das
Werck solte gebracht werden. Aber es hatt die Königli-
che Maiestat in Franckreich / vnd andere Fürsten vnd
Regenten viel weiser vnnnd kluger in Verbesserung sol-
cher Sache in ihren Constitutionen gehandelt / darin
gebotten wüdt / daß eyn jede Ehe zuvor vnnnd ehe sie
bestetiget werden / sollen zum dritten mahl öffentlich
auff der Cankel außgeruffen werden / vnnnd daß von
denselbigen Bischöffe oder Prelaten / niemandt mö-
gen scheiden / weder nach der ersten Verklündigung vnd
Aufruffung. Desgleichen wüdt auch inn Franck-
reich auß Beuelch des Königlichen Mandats dieser
Brauch gehalten / daß die Priester niemandt döffen
Einssegnen / noch die Bräuch der Ceremonialischen
Benedeyung vollstrecken / wo sie nicht zuvorhin ernst-
lich haben gefraget vnd erkundiget / ob der Bräutigam
oder die Braut ihres eygen Willens vnnnd Gewalts
seyen

Theord.
nung.

Conciliums/das III. Buch. cccclxxi

seyen vnd ob die Söhn oder Töchter mit Verwilligung ihrer Eltern / Vormündern vnd Curatorn zum Ehestande gegrieffen oder nicht?

7. Im vierdten Decret haben die Tridentinische Väter mit ihrer Versammlunge fürwahr eyn gedechtnußwürdige Reformation oder Verbesserung geordnet. Dan als zuvorhin diese Lehr vnnnd Stuck gemeinlich gebillichet vnnnd angenommen gewesen / daß zwischen Hurern vnnnd ihren Nachkommen kein Schwager-
Gradt erstrecket / darinn verbotten wardt nicht zuverheyrathen / vnnnd auch die vollzogene Ehe mochte getrennt vnnnd gescheiden werden / haben die Heyligen Väter auß Erbärmisse der Hurern vnnnd Ehebrechern (deren viel vnder ihnen seindt) mit dem Decret dieses Conciliums derengleichen Schwagerschafft der Hurerey etlicher massen begnadiget / vnnnd sie biß auff den andern Gradt eingeschlossen. Also daß sekunde der Hurern Kinder vnnnd Nachkommen / heiliges Tags im dritten Glied der absteigenden Linien frey vnnnd vngestraft eynander mögen zur Ehe nemmen / auß Gnadt vnnnd Barmhertzigkeit der Tridentinischen Väter. Wie heyliche vnnnd Gedechnußwürdig Gutthat solcher Heyligen Väter ist dieses / darfür ihnen billich alen Hurern vnnnd Bastarten sollen Lob vnnnd Danck sagen. Aber wer ist also gar vnbedächtlich vnnnd des Natürlichen Rechtens vnwissent / der nicht verstande vnnnd mercke / wie gar spöttlich vnnnd abschewlich doch solches seye / daß die Schwagerschafft (welche doch eyn löblich vñ ehrlich Vandt ist der Menschliche Gesellschaft)

ccccxxij EXAMEN des Tridentinischen
schafft vnnnd Gemeinschaft) mit solcher schandlichen
Hurerey / vnnnd Vnzucht soll beslecket vnnnd bezogen
werden?

Von der
Ehe die
durch Raub
vnd mit Ge-
walt ge-
schicht.

8. Das Sechste Decret setzet / daß die
Ehe zwischen dem Räuber vnnnd der Geraubten solle
vntillich vnd nichtig sein / so lang biß sie die Geraub-
te irgent an eynem Duth fern von des Räubers Ge-
walt / bekennet daß sie ihn für ihren Ehemann halten
vnnnd haben wolle. Solches Decret thut abermahls
den freueln vnd vermessen Menschen die Thir auff
zu ihrem Mutwillen / vnnnd desto künner zu Rauben.
Dan nach dem der Räuber vnd Verführer durch Ge-
walt mit der geraubten Jungkfrawen oder Weib die
Ehe hatt vollzogen / vnnnd bey ihren geschlaffen / wirt
für wahr die Geraubte ihre Ehr vnnnd Keüschheit we-
nig beschönnen mögen / wan sie harnach den Mann auß-
schlagen vnnnd verachten wolte / der sie ihrer Ehren
vnnnd Jungkfrawschafft hette beraubet. Derhal-
ben hatt das Keyserische vnnnd Burgerliche Für-
inn solchem Fahl weit eyn bessere vnnnd billichere Für-
sehung gethan / weder das Päpfsche Recht vnnnd ge-
setzet / daß solche Räuber vnnnd Verführer am Leib sol-
len gestrafft werden. Auch solche Ehe / die mit Ge-
walt bezwungen vnnnd geschehen / für nichtig vnd vns-
kräftig erkennet / damit solcher Räuber Vermessen-
heit nicht gestärcket / vnnnd ihre Gemüth zu solchem
Raub nicht angereizet würden. Wie solches inn den
Keyserischen Gesazzen l. 1. C. de rapt. Virg. zu sehen
ist. Es verwerffen auch die alten Canonen solche Ehe
zwischen der Geraubtinne vnd dem Räuber. Vnder

Conciliums/das III. Buch. cccclxxij

denen ist eyn alter Canon vorhanden (c. ult. 36. quæst. 2.) auß dem Aquisgranensischen oder Aachischẽ Concilio gezogen/dessen Wort also lauten: [Es gefällt vns/ daß die jehningen so Weiber rauben / oder stahlen / oder mit Gewalt hinweg führen / sie ganz vnnnd gar nicht für ihre Weiber sollen haben/ob sie sich schon mit ihnen nachmahls vertragen / oder sie begaben / oder harnach auß Verwilligung der Eltern mit ihnen Hochzeit halten.] Auß diesen Beweysungen vnd Zettignussen ist offsenbar/daß das Tridentinische Concilium / dem obgesetzten Aachischen Concilio, sampt den Keyserlichen Befahlen ganz vnnnd gar zu wider seye/darumb es auch zuuerwerffen vnnnd zuuerdammen ist. Nach den Decreten aber/die sie vom Ehestande beschloffen vnnnd gesetzt / seindt in dieser Session sonst auch noch andere mehr beschloffen vñ geordnet worden/welche die Geistliche Sachen vñ Kirchenwürdigkeit anbelangẽ thundt/ deren wir etliche hic wollen erzehlen.

9. Im fünfften Canone, würdt die Straff vnnnd Erkandtnisse der begangnen Lastern vnnnd Mißhandlungen von den Bischoffen / so die Entsetzung ihrer Bisshummen verwircket / allein dem Papst vorbehalten vnd heimgesetzt. Nichts desto weniger aber/ so es die Notdurfft erfordert / die Zettigen zuuerhören/ vnnnd die Form der Klag anzustellen / mag solches außserhalbem dem Römischen Hoff woll geschehen / vnnnd mag der Allerheyligste Vatter der Papst eynen Derbesten Bischoffe derselbigen Provinz zum Statthalter darzu erwöhlen vnd ordnen / so fern daß solcher delegation vnnnd Erwöhlunge mit des Papsts eygnen

Der Bischöffe Mißhandlung dem Papst heimgesetzt.

ccccxxiii EXAMEN des Tridentinischen
Handtgeschriffte seye vnderschieden / vnd mit seinem
Insigel bekräftiget. Vñ soll derengleichen Statthal-
tern allein die Erforschunge der Wissethat / vñnd Ges-
richelichen Ursachen benohlen werden / welche als
balde alle Acta vñnd Handlung des angestellten Rich-
tens dem Allerheyligsten Vatter dem Papst sollen zu-
schicken / der ob dieser Sache allein soll Gewalt wider-
zu Vrtheilen vñnd zu Richter. Dieses Decret wider-
strebet öffentlich dem Priuilegio vñnd Freyheit der
Französischen Kirchen / darinn den Geistlichen der
Franchreich vergönt vñnd zugelassen wüdt / daß sie
nicht mögen gezwungen werden / viel weniger die Ley-
en / inn dem Römischen Hoff zu Richter / vñnd sich
seinem Richterstuhl zu vnderwerffen / Es entstande
gleich für eyn Zwespaltung vñnd Zant vñnd Papst
nen wie er wölle. Ja es ist auch der Römische Papst
schuldig verordnete Richter den Geistlichen inn die-
ser Prouins zugeben vñnd zusehen / welche vber die
Sachen / so an den Römischen Stuhl / durch Appella-
tion gezogen / mit Aussprechung des höchsten Sena-
tens Vrtheilen vñnd Entscheiden. Solches aber
würdt auß dem Mandat Carols des Fünfften vñnd
Weisen mit dem Zunammen / so Anno tausent / drey-
hundert / sieben vñnd sechzig außgegangen / bewiesen
darinn eyn Päpstliche Bullen eingeleibt ist / die von
Papst V R B A N O dem Fünfften vbergeben vñnd
dieses Priuilegium oder Freyheit billichet vñnd bekräf-
tiget. Es widerstrebet auch dieses Decret der Kö-
niglichen Maiestat / vñnd seiner Parlamenten Ra-
therken oder Rätchen / zu denen allein die Erkand-
nisse

Conciliums / Das IIII. Buch. cccclxxv

nusse steht / ob woll oder vbel von den Geistlichen Richtern geurtheilet seye / wann von ihrem gefällten Urtheil vnnnd Sentenz / zu den Richtern der Parlamenten / gleich als vom Mißbrauch / Prouociert vnnnd Geappelliert wüdt / wie wir droben auch angezeigt haben.

10. Im Sechsten Decret dieser Session / wüdt den Bischöffen vnnnd ihren Statthaltern / oder Vicarien Gewalt vnnnd Macht gegeben / daß sie ihre Vnderthanen von allen heimlichen Lastern vnnnd Mißhandlungen mögen Absoluieren / (außgenommen die für gesetzte vnnnd freywillige Todtschlag / vnnnd andere Mißthaten / von welchen inn den Rechten die Thäter beschuldiget werden / ob schon die Absolution vnnnd Entledigung derselbigen Lastern dem Römischen Papsst vorbehalten seye : So fern daß sie den Thätern vnnnd Mißhändlern eyn heilsame vnnnd nützliche Penitens vnnnd Busse aufflegen . Es wüdt auch den Bischöffen Gewalt gegeben (aber nicht ihren Vicarien) daß sie die Ketzer von der Ketzerey mögen Absoluieren vnnnd ledig sprechen. Mit diesem eynigen Gewalt / vnnnd andern derengleichen / so von den Tridentinischen Vättern / den Bischöffen (das ist / ihnen selbst) gegeben worden / haben sie vnderstanden die Bischöfliche Wirde vnnnd Gewalt also hoch zu führen / daß alle vnnnd jede Bischöffe in ihren Bisthümern vnnnd Herrlichkeiten sich für eygene vnnnd sonderbare Papssthielten vnnnd erzeigten. Dan was ist vnnnd heisset anders von tödlichen vnnnd heimlichen Lastern vnnnd Mißhandlungen

Bischöffen
Gewalt ge-
geben von
Sünden vñ
Lastern zu
Absolueren.

ccccxxvj EXAMEN des Tridentinischen
 lungen können Absoluierten vnnnd entledigen / weder
 Gewalt vnnnd Macht geben / eynem jeden seine Vbel-
 that vnnnd Mißhandlung zu Schencken vnnnd Ver-
 zeihen? Welcher Gewalt vnnnd Gerechtigkeit sit-
 wahr allein den Fürsten vnnnd Obersten zustehet / die
 in ihren Herrschafften die Oberste Herrligkeit vnnnd
 Gewalt haben / die Mißethäter zu straffen vnnnd zu-
 verzeihen. Aber wir bedörffen solcher vielen Bap-
 sten also wenig / als der Wagen des fünfften Radts
 also / daß wir an eynem allein nuhr gar zuviel ha-
 ben / vnnnd geben diesen / daß die anderen all nicht
 weren.

Gewalt v-
 ber die Leyē.

10. Inn dem zehenden Canone oder De-
 cret wilrdt Gebotten vnnnd Beuohlen / damit eyn jeder
 Bischoffe die Menge des Volcks seines Bisshums
 desto leichter inn Gehorsame mög behalten / daß sie
 gleich als die Gesandten des Apostolischen Stuls / die
 vnnützen vnd verruchten Menschen / vnd die in bösen
 Sitten verderbet / mögen straffen vnnnd züchtigen
 vnnnd sie mit solcher Straaff zämen / die sie auß ihrer
 Klugheit vnnnd Verstandt erachten vnnnd schähen / daß
 sie ihnen auffzuerlegen seyen / vnnnd zu ihrem Heil / vnd
 des ganken Bisshums Volsarth mögen gerichten.
 Daran sie dan weder eynige Appellation noch Frey-
 heit / noch Aufreht oder Gerechtigkeit der Bischoffen
 Brithel / vnnnd ihre Execution oder Vollstreckung nicht
 kan verhindern / oder auffziehen. Dieses Decret ist
 zwar / so viel die Bischofflichen Wirdigkeit vnnnd Ge-
 walt in Verbesserung der Kirchenzucht anbelangt / in
 der Blesensischen Constitution von den Franckosen
 sehen

Conciliums / das III. Buch. ecclesij
schen Ständen gebillichet vnnnd für recht erkennet. **Art. 59.**
ber inn den andern Stücken / ist sie fürwahr eyn eytele
vnnnd gründlicher Mißbrauch vnnnd Verkleinerung
Königlicher Würdigkeit vnnnd der Königlichen Ober-
keiten : darzu den Königlichen Constitutionen vnnnd
Satzungen ganz vnnnd gar zu wider / welche verbie-
ten vnnnd beuehlen / daß kein Leye für den Geistlichen
Richter Stull zu erscheinen möge gezwungen wer-
den / es belange dan der Handel eytel Geistliche Sa-
chen an.

12. Die nachuolgende Decret aber be-
langen allein die Nahrung vnnnd Haushaltung der
Bischöffen an. Dan in dem dreyzehenden Decret ist
beschlossen : So eynes Bischoffs Gefälle vnnnd Ein-
kommen also gering vnnnd schlecht / daß sie zur Wür-
digkeit vnnnd Hochheit eynes Bischoffs nicht genug-
sam seyen / soll der Papst ihm auß Zusage vnnnd Ver-
sicherung der anderen Pfründten seinen Bischoffli-
chen Tisch reich machen vnnnd mehren / so baldt er vber
solcher Sache eyn Zetignisse der Versamlunge oder
Synodi derselbigen Provinz empfahet vnnnd dartüber
berichtet würdt. In mittlerweile aber / da man war-
tet biß solches geschehe / soll man derengleichen Ar-
men vnnnd dürfftigen Bischöffen andere Pfründten ver-
bergeben / damit ihr Einkommen vnnnd Gefälle gemeh-
ret werden : Jedoch sollen hierinn außgeschlossen sein
die Pfarrkirchen / regulierten Pfründt / vnnnd die Thumb-
capitel / deren Verleihunge ihnen nicht mag gedeyen.
Es sollen auch die Bischöffe sich eben dieses Rech-
tens gebrauchen / gegen den Armen vnnnd Dürfftigen
VV iii gen

ccccxxviii EXAMEN des Tridentinischen
 gen Rectorn vñ Verwesern oder Pfarrhern der Pfarr-
 Kirchen ihres Bisthums / damit sie ihr Leben vñnd
 Gottesdienst nach dem Grade ihrer Würdigkeit mäs-
 sen führen vñnd verrichten. Das Einkommen aber vñnd
 Gefälle solcher dürfftigen vñnd armen Priestern oder
 Pfarrhern mag also gemehret werden / nemlich das
 die Bischöffe die Pfarrgnossen dahin treiben / das sie
 den Pfarrhern die Erstlinge der Fruchten geben / ih-
 nen auch Steuer vñnd Samblungen auflegen / vñnd
 eynen gebürlichen vñnd billichen Theil der Zehnen
 den / so in derselbigen Pfarr gefallen / ihnen vbergeben
 vñnd mittheilen. In summa / es werden durch dieses
 Decret die Geistlichen vñnd Pfaffen / so noch nicht ge-
 nugsam mit grossen Reichthummen ersettiget vñnd ge-
 füllet / die sie vor dieser zeit mit ihren Heyligen vñnd
 Andächtigen (wie sie dieselbigen pflegen zu nennen) Li-
 sten vñnd Betrug von den Einfältigen Layen vñnd
 Bawren haben gesogen vñnd erschunden / angestiftet
 vñnd vnderwiesen noch grössere Reichthumb mit Lissen
 vñnd Winanzerey heraus zu löcklen / ohn angesehen
 das nuh vber die fünffzig jahrlang ire Zahl schier des
 meinsten Theils (fürnemlich in Teutschlandt / Franck-
 reich vñnd Engellandt) ist geschmälert vñnd gemindert
 worden / vñnd ihr Einkommen mit Ausleyhungen oder
 Anlegunge vñnd Zinsen zünftig gemehret vñnd gebes-
 sert worden.

Chorherren
 pfründ wie
 sie zu besse-
 ren.

13. Im fünffzehenden Decret ist eben auff
 solche Weise vñnd Reinunge den Armen vñnd Dürff-
 tigen Chorherren auch Fürsichung geschehen. Dan
 es ward

Concilium/Das III. Buch. ecclesie

es wardt geordnet daß sie durch zusammenstossunge
etlicher anderer Irregulierten Pfründten ihr Ein-
kommen vnnnd Gefälle sollten mehrren. Desgleichen
sollten sie auch etliche Chorrherrische Pfründt abge-
hen lassen / wan sie ledig würden / jedoch daß man eyn
notthwendige vnnnd zimbliche Anzahl der Chorrher-
ren behielte / die den Gottesdienst verrichteten vnnnd
verschen. In solchem Stuck oder Sache ist es für-
wahr löblich daß die Fürsten zu vnserer zeit dem E-
mpel des Keyfers Constantini nachuolgen (Nouell.
3. c. 1.) Welcher als er vermercket / daß zu seiner zeit
eyn grössere Anzahl der Presbytern vnnnd Geistli-
chen zu Constantinopel waren / weder ihren von nö-
then / hatt er derselbigen eyn gewisse vnnnd notturfftige
Anzahl verordnet vnnnd gesetzet: Als nemlich bey
sechszigen Presbytern / bey den hundertten Diaconen /
vierzig Diaconissen / vber die neunkindig Subdiacon-
en / hundert vnnnd zehen Lectores oder Leser / bey den
fünff vnnnd zwenzigen Sängern / vnnnd bey den hun-
derten Thürhütern vnnnd Sacristen. Diese Zahl der
Priestern vnnnd Geistlichen hatt den Keyser gnugsam
geduncket zum Gottesdienst aller Kirchen der ganzen
Statt Constantinopel / die an der grösser vnnnd vielen der
Kirchen der Statt Paris nicht geringer oder kleiner ge-
wesen. Sie hatte zwar nicht so viel Kirchen vnnnd
Capellen als die Statt Paris / aber sie liesse sich an
ihrer Wenigkeit begnügen vnnnd ersetzigen. Dann
warzu dienen so viel oberflüssige vnnnd lähre Kir-
chen vnnnd Capellen / weder allein Nachfolger der
Einfalt vnnnd Trägheit darinn zu pflanzen vnnnd
zuerneh-

Notes de l'original
p. 100

ccccxxx EXAMEN des Tridentinischen
zuernehren? Vnnd wiewoll du mögst sagen vnd für-
werffen / sie legen dem Gebetth zu Gott fleissig ob.
Hierauff geben wir zu Anckwort / das solches auch
von den Leyen vnnnd Weltlichen Personen möge ge-
schehen: Ja das ihre Gebette gemeinlich Gott an-
genemmer vnnnd wehrter seinde / vnnnd viel eyn liebli-
cheren vnnnd süßern Geruch des Opffers seyen / weder
der Pfaffen plärren vnnnd pläcken mit raucher vnnnd gro-
ber Stimme / die sie blaperren vnnnd selbs nicht versteh-
en / noch wissen was sie brumblen. Dan gleich wie
des Zolners vnnnd Sünders Gebett Gott angeneh-
mer ware / weder des Gleisnerischen vnnnd Ruhmes-
digen Phariseers Gebett: Also ist der Leyen Gebett
vnnnd Demuth Gott auch wehrter vnnnd angeneh-
mer / weder der Pfaffen langes Geschweh vnnnd Gebett
welches Christus der Herre selbs im Euangelio Mat-
thai am sechsten Capitel verdampft vnnnd verwirfft. Dem
nach was istts vns von nöthen soviel gedingter vnnnd
erkauffter Fürbitter / die allein auß Gewinn des Gelts
solches thun? Dan als Moyses von wegen des gan-
zen Volcks Israels auff dem Berg bey Gott sein Ge-
bette thätt / war er allein / vnnnd bathe ohn cynige Schaa-
re der Leuiten / vnnnd war solches auch gnugsam. Wir be-
dürffen zwar hie vnder dē Lebendigen der Heyligen vnn
Gottseligen Fürbitter / aber nuhr wenig / vñ haben gar
nicht von nöthen cynrer solchen grossen Anzahl der vn-
nützen vnn vnrichtigen Fürbittern / die wir mit Gelt als
so thewer müssen erkauffen.

14. Im siebenzehenden Decret ist zwar
den

Conciliums/das III. Buch. cccclxxxj

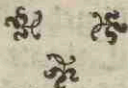
den Obersten Bischöffen vnnnd Pfarherren eyn har-
te vnnnd schwere Constitution gesetzt worden / aber sie
werden desselbigen Gebott langsam halten vnnnd an-
nehmen. Dan es verbieten die Vätter: Daß keiner
mehr dann eyn eynige Pfrunde soll besitzen / es seye
dan Sache / daß dieselbige also gering vnnnd nachgilt-
tig oder schwach seye / daß sie nicht genugsam zu des
Besizers Wirdigkeit vnd Preise. Durch diesen Fehl
vnnnd Weise wüdt eyn andere schlechtere Pfrunde / die
keiner Residenz bedarffe / zu der Schwachen gehan-
vnnnd werden also auß zwoen eyne / welches die Väter
in den vorgehenden Worten verbieten / vnnnd in
den nachvolgen heissen vnnnd billichen / also gar

vnnbeständig vnnnd Wetterwendisch

seindt sie in ihren Worten

vnnnd Sagen

gen.



pp

Die

Bischöffe
soll nuhr eyn
Pfrunde be-
sitzen.

ccccxxxij EXAMEN des Tridentinischen



Die XXV. vnnnd letzte SESSION / vnder
Pappst PIO dem IIII. auff den iij. Tag Christi
monats / Anno 1563. gehalten.

sessio 25 63
est Ultima

Vff den dritten Tag Christmonats/
Anno M.D.LXIII. ist die fünff vnd zwentzigste
vnnnd letzte Session gehalten worden / die sich bis
auff den nächsten Tag harnach erstrecket / von wegen
der vielfaltigen Sachen / so darinn beschloffen / vnnnd
der Orationen vnnnd mancherleyen Ceremonien / die
darzwischen gehalten / vñ dieser Action oder Handlung
ge eingemängt seindt worden. Man hatt auch in dieser
Session von dem Fegfewr / von Anruffung der Heyli-
gen / von derselbigen Bildnissen vnd ihren Heilthum-
men / Verehrungen / vnd letztlich von dem Fasten vnd
Enthaltunge der Speise gehandelt vnd beschloffen.

Decret vñ
Fegfewr.

1. Der Erste Canon haltet sich also:
- „ [Dieweil die Catholische Kirch / von dem Heyligen
 - „ Geist gelehret / auß der Heyligen Schrifft / vnnnd alten
 - „ Sagunge der Väter / den Heyligen Concilien / vnnnd
 - „ letztlich in dieser Allgemeinen Versamlunge / hatt ge-
 - „ lehret daß eyn Fegfewr seye / vnnnd die behaltene Seelen
 - „ daselbst / entweder durch Fürbitte der Gläubigen / oder
 - „ durch Auffopfferung des Herzen Fronleichnams in der
 - „ Messe entlediget werden : Gebütt die h. Versamlun-
 - „ ge den Bischöffen vnd Fürstehndern des Volcks / daß
 - „ sie diese reine Lehr vom Fegfewr / die von den Heyligen
 - „ Vätern

In p[re]s[ent]ia
ad om[n]es

Conciliums / Das III. Buch. cccclxxxij

Vätern vnd Concilien gebotten vnnnd gelehret/ fleißig wollen treiben vnnnd lehren / damit sie von allen Christgläubigen geglaubt/ gehalten/ gelehret/ vnd allenthalben geprediget werde.] Im zwentzigsten Canone des dritten Toletanischen Conciliums / vnder Riccardos/ der Visigothen Könige/ so damahls Hispaniam eingenommen/ vmb das Jahr Christi D. L. XXXVI. gehalten/ ist beschloffen vnnnd gesetzt worden / daß man in den Begrebnissen vnd Auftragen der Leiben vnd Todten allein Psalmen solte singen / aber keine Klag oder Trawlieder. Vnd sagten die Toletanischen Väter die Ursache darzu/ den Druß des Heyligen Apostels Pauli/ auß der ersten Epistel an die Thessalonicher am vierten Capitel : Da der Apostel verbeut daß man die Abgestorbene nicht zu höchlich vnd vber die massen soll betrawen. Sie hielten auch daran/ vnnnd sagten/ der Abgestorbene Lazarus were nicht vom Herren beweinet worden / Sondern der Widerlebendige / dieweil er inn das Trübselige vnnnd Elendige Leben widerumb kommen. Also daß wir hierauf leichtlich mögen abnehmen vnnnd verstehen / es seyen die vhralten Väter vnnnd Lehrer dieser Meinung gewesen / daß der Abgestorbenen Seelen / die in wahrem Glauben abscheiden / stracks in die ewige Ruhe fahren/ vnnnd nicht ettwan in eyn Fegfeuer gestossen werden / darinn sie eyn zeitlang gequelet vnnnd gepeiniget. Dann wann sie solches geglaubt / hetten sie sitr wahr nicht geordnet / daß die frommen vnnnd Gottseligen vber der Abgestorbenen Todt/ vnd Leiche fröliche/ Sonder trawrige Lieder solten singen. Daher haben sie auch geglaubt/ d

ccccxxxiij EXAMEN des Tridentinischen

die Fürbitte für die Abgestorbene vergebentlich seyn/
vnnnd gar nichts nutzen/ ob sie schon von den Heyligen
vnnnd Außgewählten / die mit Christo leben / geschehen.
Dan die Abgestorbne so in wahrem Glauben auß die-
sem Jamertal scheiden/werden eygentlich von sundt-
an nach dem Abscheide der ewigen Seeligkeit theilhaft
tig: Die aber so nicht in wahrem Glauben absterben/
dieselbigen werden gewißlich von aller Hoffnung der
Seeligkeit außgeschlossen vnnnd beraubt. Wie solches
klarlich eyn alter Canon (c.in præsent. 11. 13. q. 3.) leh-
ret/ auß dem Heyligen Lehrer Augustino gezogen/ mit
diesen Worten: [In dieser gegenwertigen Welt ent-
Leben wissen vnnnd glauben wir/ daß wir eynander helfe-
weders mit Rath oder Gebette eynander mögen helfe-
fen vnd dienen. Wan wir aber für den Richterstuhl Chri-
sti kommen/ kan weder Job/ noch Daniel/ noch Mosi-
noch Noe für jemandt Betten / Sondern es muß eyn
jeder sein eygen Bürden vnnnd Joch tragen.] Dieses
widerstreibet offentlich dem obgedachten Decret oder
Canoni der Tridentinischen Väter / der da bezeuget
vnd sezet/ es werden die behaltene Seelen im Fegfewer/
entweders durch Fürbitte der Lebendigen / oder durch
das Opffer der Messe entlediget vñ erlöset. Es ist auch
sonst noch eyn anderer vhralter Canon vorhanden (c.
legatur. 4. q. 2.) auß dem Römischen Bischoffe Gelasio
entlehnet/ welcher bestetiget vnd sagt/ daß die jehnigen
so mit Sünden behafftet seindt/ vnd darin sterben/ hāra-
nach keine Verzeihung nimmermehr erlangen können.
Desselbigen Canons eygene Wort seindt diese: [Wir
lesen zwar daß CHRISTVS die Todten auff-

Concililium/das IIII. Buch. cccclxxxv

aufferwecket / aber wir lesen nit daß er die Todten von
Irrthumme vnd Sünde habe Absolutieret. Darzu hatt
der so allein Gewalt hatt die Sünde zaverzeihen / dem
Heyligen Apostel Petro sonderlich befohlē: Alles was
du auff Erden lösen würdest / das soll auch im Himmel
gelöst seyn: vñ was du auff Erden binden würdest / das
soll auch im Himmel gebunden sein / 18. Auff Erden sagt
der Herr: dan in Bindung den Abgestorbenen zuentle-
digen / hatt er nie gesagt. I. Mit diesem Canone würdt
bewiesen / daß entweders gang vnnd gar kein Fegfewr
seye / oder ob schon eynes were / möchten doch die See-
len / die dahin zöhen / nimmermehr darauß entlediget
werden / dan sie mögen nach diesem Leben keine Ver-
zeihung ihrer Sünden erlangen. Darauß würdt dan
gründlich vnd wahrhaftiglich geschlossen / daß gang
vnnd gar kein vnderscheidt seye zwischen der Hell vnnd
dem Fegfewr / vnnd soll gar kein Mensch daran zweif-
eln / daß der wahren Bußfertigen Seelen / vnnd die
so durch die Gnadt vnnd Verzeihung Gottes gerei-
niget / von stundan nach diesem Abscheidt in die ewi-
gen Ruh / vnd in die Schoß Abrahams / vnnd gar nicht
in die Hell / oder in eyn falsch erdichtetes Fegfewr / kom-
men oder reisen. Die iehnigen aber / so nach dieses Ge-
lasianischen Canons Lehr / in Sünden hinweg sterben /
dieselbigen erlangen nach diesem Leben keine Verzei-
hung ihrer Sünden / dan sie solten hie Buße gewircket
haben. Als solches an andern Orten mehr gemel-
det würdt: Nemlich c. Qui egerit iuncta gl. de pœn.
dist. 7. Derhalben so erfolget gründlich vnnd Recht
darauß / daß der vnbußfertigen Seelen / in ewigkeit von

Hell vñ Feg-
fewr eyns.

ccccxxxvj EXAMEN des Tridentinischen
dem Angesichte vnnnd Gnade Gottes ausgeschloffen
seyen/vnd daß sie in den Dürhen der Finsternissen/dar
hin sie fahren/immehr vnnnd ewiglich bleiben/du nenn
nest dieselbigen Dertzer gleich das Fegfewr oder die
Hell/so gulte es alles gleich.

2. Demnach so leügnen wir gar nicht/das
auch der Heylige Augustinus (wiewoll zweiffelhafft
aus hatt dß eiglich) die Lehr vom Fegfewr hatt bekennet vnnnd ver
Fegfewr
zweiffelhafft
eiglich beken
net.
fochten. Aber wir können in diesem Stuck vnnnd Ar
tikel woll/mit seinẽ gute Willen/vñ ohn Ehrverletzung
seines Namens von ihm abtreten: Dieweil er selbo
mit seinen eygnen Worten beuilecht vnd sagt/man sol
le seinen Schrifften nicht anders Glauben geben (c.
noli meis. dist. 9.) weder so fern daß sie mit der Hey
ligen Göttlichen Schrifte übereinstimmen/vnd dar
auff gegründet seindt. Demnach so wir fleißig vnnnd
gründelich erwägen / welche Ursachen diesem heilich
en Mann in solche Meinunge vn Sentenz (der dar
mahls von vielen hefftig getrieben vnd gelehrt wardt)
geführt/werden wir fürwahr finden vnd lehren / daß
er darum solche Meinunge geglaubet vnd nachgewol
get / damit er eynen andern vnnnd schädlichen auff
stehenden Irthumb / der schon weit vnnnd breit inn der
Kirchen eingerissen / möchte vmbstürzen vnnnd wider
legen. Also daß ihm eben begegnet vnnnd widerfahren
ist / als den jehnigen / die etwan eyn Strudel wollen
vermeiden / vnd fahren oder gerathen darnach gar auff
eyn Felsen. Wie dann solches den erfarnesten Schiff
leuthen zum offtermahlen widerfehret vnnnd geschicht.
Demnach ist auch woll gläublich vnnnd möglich / es
habe

Concilium/das III. Buch. cccclxxvii

habe Gott nach seiner Göttlichen Fürsorge vnn
vnerforschlichem Brheil eeliche Fußstapffen vnn
Anzeigunge der Menschlichen Vlddigkeit vnd strau
chunge inn dem Heyligen Augustino wollen hinder
lassen / damit nicht vielleicht die Nachkomme seine
Schrifte vnn Bücher der Heyligen Göttlichen
Schrifte vnn Bücher gleich oder höher achteten.
Dan fürwahr vnder andern Anzeigunge vnn Fuß
stapffen der Menschlichen Vlddigkeit vnn Strau
chunge / werden zwo grosse vnn merckliche inn dem
Heyligen Augustino gefunden : Nemblich / die ey
ne von dem Fegfewer / vnn die andere / inn dem er ge
glaubet vnn gehalten / daß die jungen Kinder / die
ohn den Tauff gestorben / der ewigen Verdammisse
vnderworffen seyen. Damit wir aber die Ursachen
gründlich erzehlen/welche diesen herrlichen vnn für
treffentlichen Lehrer in diesen Bohn vnn Meinung
ge der Lehr vom Fegfewer geführt / ist zu wissen / daß
die Lehrer vnn Menschen zu seiner zeit den Spruch
des Heyligen Apostels Pauli / inn der Ersten Epi
stel an die Corinthier am Dritten Capittel Vers. 12.
fälschlich vnn vnverständlich haben aufgelegt/vn
verstanden / darinn gelehrt wüldt : [So jemandt
auff diesen Grundt vnn Fundament / welcher ist
I H E S U S C H R I S T V S / Holz / höw
oder Stoppeln bawet / derselbigen Werck wüldt ver
gehen vnn verbrennen / sie selbs aber werden gleich als
durch das Fewer seelig werden.] Auß diesen Wor
ten schlossen sie / wan sie allein I H R I S T V S
für das Fundament vnn Grundt behielten / köndten
sie

Augustinus
Iwen grosse
Truhnen.

ccccxxviii EXAMEN des Tridētinischen
sie nicht verderben oder verlohren werden / ob sie schon
darneben eyn ärgerliches vnd schändliches Leben füh-
reten / vnd sich mit Todsünden oder Lastern beflecketen.
Dan es wülden derengleichen Sünden vñ Wißethat
durch das Materliche Fewr des Fegfews gereinigt
vnd geleitteret / nach der Lehr des Heyligen Apostels
Pauli / die wir erst gemeldet haben. Da nuh der Hey-
lige Lehrer Augustinus vermercket / daß dieser trostliche
Spruch des Apostels / allein zur Freyheit zustündigen
gedellet vnd gezogen wüldt / hatt er offentlich angefan-
gen zum Volck zu Predigen / daß man sich auff das
Materliche Fewr des Fegfews nicht solte verlassen /
noch darauff vertrauen / vñd solt man durch Hoff-
nung dieser Reinigung den Zaum zu Sünden vñd
Wißethaten nicht gar zu lang lassen: Vñd sagt es
würden allein die geringen vñ kleinen Sündt im Fewr
des Fegfews gereinigt vñd gebüßet: Aber die gro-
ßen vñd schweren gar nicht: Als da seindt Kirchen-
diebstall / Todtschlag / Ehebruch / Hurerey / Meiney-
diß / Diebstall / Stolz / Hoffart / Neid / Haß / Geiz /
Trunckenheit / vnd andere derengleichen schreckliche
Sündt vñd Laster / die möchten nicht anders / weder
allein durch eyn Bußfertiges Leben / vñd langwierige
Buße oder Rew außgetilget vñd versöhnet werden.
Vñd daß die jehnigen / die in solchen gewlichen vñd
schweren Sünden ohn Buße auß diesem Leben schied-
eten / die schreckliche Pein vñd Marter / nicht des
zeitlangnen oder Materialischen Fews / Sondern der
ewigen Flammen / ohn alle Hoffnung des Heyls sin-
mehr vñd ewiglich müßten tragen vñd leiden. Durch
dieses

Concililiums/das III. Buch. cccclxxxix

Conciliums/das III. Buch. cccclxxix
dieses Zeitwehrende vnd Materialische Feuer würden
allein die schlechten vnd geringen Sündt gebüßet vnd
versühnet: Als da seindt vberflüssiges Schwollen in
Essen vnd Trincken/zuuuel vnnothwendiges Geschwe-
he/ vnd Verschwiegenheit/ Vnbarmherzigkeit vnnnd
rauhes Anfahren gegen den Armen die das Almosen
heischen/Essen vnnnd Trincken wan andere Fasten/ von
wegen grosser Faulkeit des Schlaffens/ vnd Versaum-
nisse der Kirchen/ die Gefangne nicht Besuchen vnnnd
ihnen Handreichung thun/die Neidischen vnnnd Zän-
ckischen nicht vereinbaren vnnnd befriedigen/ die rauh
vnnnd vnmiß gegen ihrem Nächsten Menschen seindt/
oder die gegen ihren Weibern/ Kindern vnnnd Gesinde
schmeichelhaftigere Wort haben getrieben mehr dan
sich gezimmet/ die den Gewaltigen vnnnd Oberrn ha-
ben gehetichlet vnnnd gefuchtschwänket/ die den köstli-
chen vnnnd wollustigen Mahlzeiten gar zuuuel seindt
ergeben gewesen/ vnd die Armen darneben lassen man-
gel leiden/ die grösser Frewdt ab den vnnützigen vñ erdich-
ten Fabeln vñ schamparen Wortē gehabt/ weder ab Got-
tes Wort vñ den Göttlichen Geschichten: die freuen-
lich zuuuel verheissen/vnd aber wenig halten vnd leisten
mögen. Die gar zu leichtfertig vnd geneigt seindt je-
derman vñ bels vnd böses nach zu reden. Solche vnnnd
derengleichen geringe vnnnd schlechte Sündt/lehret der
Heylige Augustinus in seinen Predigen an das Vol-
ck/ daß sie durch das Materialische Feuer des Fe-
sews gereiniget vnnnd gebüßet würden: welches er al-
lein darumb gethan/damit er auß der Menschen Ge-
danken vnnnd Sinn diese schädliche Meinunge vnnnd

ccccr EXAMEN des Tridentinischen
Wohn nemme vnd aufrethtet / dardurch sie ihnen ey-
nen Zugang vnd Weg zu den allerschändelichsten vnd
grewlichsten Lastern bereiteten / vnnnd hielten darneben
darsit / es würrden dieselbigen durch das Fewr des Feg-
fewis außgelöschet vnnnd gebüßet. Es ist eyn alter
Canon (c. Vnum. §. alias. dist. 25.) vorhanden (dessen
Sentenz vnd Innhalt wir in eynere Summahie ha-
ben begrieffen) auß des Heyligen Lehrers Augustini
Predigen eynere an das Volck / vber die Auflegunge
des obgedachten Spruchs des Heyligen Apostels
Pauli / gezogen / darinn klärlich bewiesen würrdt / daß
dieses allein die Ursache gewesen / warumb Augusti-
nus die Lehr des Fegfewis gebillichet / Nemblich daß er
viel mehr dasselbige mindert / schwächet / vnnnd seiner
Krefft vnnnd Wirkung beraubet / weder daß er mit
seinem Ansehen vnnnd Lehr dasselbige bestetiget vnnnd
verteidiget. Es ist auch der Heylige Lehrer Gregorius
(welcher vber zweyhundert Jahr nach dem Heyligen
Augustino gelebt) auch in deren Meinunge vnnnd Sen-
tens gewesen / (wie solches auß eynem andern Canone
(c. qualis. dist. 25.) von ihm gezogen / erscheinet) nemb-
lich daß die geringere vñ leidtlichere Sündt allein / als
da seindt vnmesiges vnnnd schampares Geschweh / vñ
zülchtiges Gelächter / zu grosse vnd vberflüssige Sorg
der Haushaltung vnd zeitlichen Nahrung / vnd ande-
re derengleichen / durch das Fegfewr gebüßet vnd abge-
löschet werden. Aber es haben die Päpstliche Sorg ge-
lehrten / ganz vnd gar keine Achtung vnd Sorg ge-
tragen des Augustini Meinunge vnd Sentenz / Sona-
dern ohn allen Vnderscheidt gesetzt vnd geschloßent /
daß

Conciliums / das III. Buch. cccxcij

daß alle Stünde / sie seyen gleich groß oder klein / schro-
 ttenlich oder gering / in dem Fegfewr gebisset vnd ver-
 sühnet mögen werden / es halte hergegen gleich Augu-
 stinus oder Gregorius was sie wollen. Darneben ha-
 ben sie auch noch daran gehenckt vnnnd gesetzt (Gloss.
 in c. sunt plures. de pœnit. dist. 3.) daß für alle vnnnd je-
 de Todesündt (wie sie sie pflegen zu nennen) Gnug-
 ehlung vnnnd Büßung / eyn jeder Mensch sieben gan-
 zer Jahrlang die Pein vnnnd Marter des Fegfewrs
 müsse tragen vnnnd leiden / es seye dan Sache / daß
 durch die Messe / Fürbitte / Opffer / Stiftungen / oder
 andern derengleichen Gewinnlichen vnnnd Geliglich-
 tigen Mitteln / die bestimpte zeit vnnnd Tag verkür-
 zet vnnnd gemildert werden / wie dan solches auch hie die
 Tridentinische Vätter halten vnnnd glauben / vnnnd wie
 solches in dem Florentinischen Concilio / Anno tausent
 vierhundert / eyn vnd dreissig gehalten (dessen wir zu-
 norhin auch gedacht) ist beschlossen vnd geordnet wor-
 den. Nuñ aber wollen wir zu den andern Capit-
 len vnnnd Decreten / die in dieser Session gesetzt / forth-
 schreiten.

NB.

Da Demō-
 strandt: be-
 weise es / o-
 der es ist er-
 logen.

3. Der ander Canon dieser fünff vnnnd
 zwenzigsten Session / sagt also: [Es beuillcht die Hey-
 lige Versamlunge allen Bischoffen / vnd den andern
 allen / so das Ampt vnd Sorg das Volck zu lehren / tra-
 gen. Daß sie nach dem Brauch der Catholischen vnnnd
 Apostolischen Kirchen / so von den zeiten hâr der Ersten
 Christlichen Religion angenommen vnd gehalten / vnnnd
 der Heyligen Vättern Einträchtigkeit / vnnnd der Hey-
 ligen Concilien Decret / die Gläubigen fleissig vñ emb-

Decret von
 Fürbitte vñ
 " Mittlūg
 " der Heyli-
 " gen.

22 ij siglich

EXAMEN des Tridentinischen

„ siglich sollen vnderweisen/ fürnemblich in der Lehr von
 „ Mittelung vnnnd Vnderhandlung der Heyligen/dersel-
 „ bigen Anruffunge/von Ehrerbietunge der Heylighum
 „ men/vñ rechtmessigē Gebrauch der Bildern.] So viel
 den Artickel von Anruffunge der Abgestorbene Heylige
 belanget/ ist eyn alter Canon vorhanden/ darinn wir ge-
 lehrt werden/ daß die Todten das Gebett nicht mögen
 erhören / so zu ihnen von den lebendigen Menschen
 hie auff dieser Welt geschehen. Derhalben ruffen
 wir sie vergebentlich an/ vnnnd mag vnserer Bitte kein
 Krafft noch Wirkung bey ihnen haben. Desselbi-
 gen Canons (c. fatendum. 13. quæst. 2.) Wort aber/
 auß dem Heyligen Lehrer Augustino gezogen/ lauten
 „ also: [Man muß zwar bekennen/ daß die Todten
 „ nicht wissen was hie gehandelt wüdt/ so lang man
 „ hie ist: Darnach aber hören sie von denen/ welche von
 „ dannen zu ihnen durch Absterben fahren vnnnd kom-
 „ men: jedoch vernemmen sie nicht alle ding/ Sondern al-
 „ lein die jeznige/ deren sie auch ettwan bewußt seindt ge-
 „ wesen/22.] Demnach so leßigen wir gar nicht/ Sondern
 bekennen vnnnd sagen/ daß der Heyligen Seel als
 les Guts vnnnd Heilsames begeren/ zur Erweiterung
 der Ehren Gottes / vnnnd Heil oder Wollfart der be-
 trengten vnnnd streitenden Kirchen allhie auff Erden/
 sampt zu Erfüllung ihres eygenen Heils/ zu welcher
 Begierdt vnnnd Anmutunge sie das Bandt der Liebe
 gegen Gott vnnnd dem Menschlichen Geschlecht rei-
 het/ welche nimmermehr in ihnen verlöschet oder auff-
 höret. Aber solches ist eyn allgemeiner Wunsch/ wan
 den Heyligen kein sonderbare Sorg/ oder Regierung
 vnd

Conciliums/das III. Buch. cccxciiij

vnd Erkandtnisse der zeitlichen vnd irdischen Dingen vnd Handeln zugeeignet wtrdt. Darauf dan klärlich erfolget/das sie ohn Grewel vnd Gottlosärrunge nicht mögen angeruffen / oder geehret / oder für Mittler gehalten werden: dieweil solches zur Verkleinerung der Ehren vnd Ampt oder Verdienste vnseres **HERREN JESU CHRISTI** gereicht/welcher allein vnser eygniger Mittler / Fürsprecher vnd Vertreter ist bey Gott dem Vatter / vnd vnserm Schöpffer.

4. Was die Verehrung vnd Dienst der Heylighummen / vnd der Heyligen Bildern anbelangen / bekennen wir / das die Christen der Ersten Christlichen Kirchen zwar grossen Fleiß vnd Ernst angewendet haben / damit sie der Märtyrer vnd Heyligen Bekennern Gebein / Eschen / vnd ihre Theil oder Stücker von ihren Leibschatungen versambleten vnd behielten / welche die grawliche vnd Gottlosen Tyrannen / auß Hassz vnd Heyde des Nammens **CHRISTI** / den die Märtyrer bekenneten / jämmerlich hinrichteten vnd umbbrachten. Dieser Märtyrer Leibschatunge oder vbrige Theil begruben die ersten Christen mit grosser vnd hoher Ehrbietung / eyns theils das sie der Märtyrer Gedechnisse mit Andacht Ehreten / anderentheils / das sie den Schrecken vnd Forcht der Marter vnd Pein / so die Bekenner mußten leiden / etlicher massen auß der Menschen Herzen trieben / des gleichen auch / dieweil der Abgestorbenen Gläubigen Leib oder Cörper die Auferständnisse vnd die Gemeinschaft des Ewigen Lebens erwartender /

Decret von den Heilighummen der Heiligen.

ccccxviij EXAMEN des Tridentinischen

hielten/vnd glauben die eynfältigen Menschen darffte
 sie weren solcher Ehren wehrt vnnnd würdig. Aber sol-
 che betrübt vnnnd Gottselige Sorg die Gebein vnnnd
 Leibschatunge oder vberbliebene Stück der Märtyr-
 rer zubegraben / ist algemächlich vnnnd sensfftiglich in
 eyn Aberglauben vnnnd Mißbrauch gerathen: Dan es
 fiengen darnach die Christen an/ vnd bawten vber vnd
 auff ihre Greber Altär/vnd vber die Altär Kirchen oder
 Capellen / darinn sie iharlich / auff den Tag vnnnd Zeit
 in welchen die Märtyrer den Todt vnd Pein hatten ge-
 litten/zusammen kamen / vnd sungen daselbst ihnen zu
 Lob vnnnd Preiß etliche Lobgesäng / vnnnd bathen dar-
 neben Gott daß er ihnen wolte Gnadt vnd Krafft ver-
 leihen / damit sie der thewren Märtyrer Exempel im
 Standthafftigkeit vnd Mannheit möchten nachuol-
 gen. Vnnnd wiewoll solches nicht in bösem Fürsat ge-
 schahe / oder auff eyn böses Ende gerichtet war / nem-
 lich daß sich die Christen vnder eynander mit solchen
 Gottseligen vnnnd Andechtigen Vbungen anreigeten/
 daß sie der Gleubigen Märtyrer **I H E S V C H R I**
S T I Fußstapffen vnd Beyspiel nachuolgeten/ vnnnd
 allen Schrecken vnd Forcht der Marter oder Pein hin-
 dan setzten: Aber gleichwoll gerieth solcher Eysen vnnnd
 Ernst je lenger vnd mehr zum Aberglauben vnnnd Su-
 perstition. Dan es ist endelich zu solchem Aberglauben
 vnnnd Mißbrauch gerathen / daß sie ihrer Leibschatun-
 ge vnnnd Leichnam mit höchster Andacht haben geeh-
 ret/sie in die Altär vnnnd Kirchen eingeschlossen / vnnnd
 leitlich dahin gerathen / daß man beuohlen alle Al-
 tär abzubrechen/vnnnd außzureutten/ in welchen dergleichen

Altär den
 Heilige auff
 gerichtet.

Conciliums/das III. Buch. ccccxv

gleichen Leibschatunge vnd Heyligthumb der Hey-
ligen gefunden wurden / wie solches in eynem sehr al-
ten Canone(c. placuit. de consecr. dist. 1.) auß dem A-
fricanischen Concilio genommen / zu lehren ist. Da-
här haben dan die Betrieger vnnnd Verführer oder
Verblender des Volcks / eyne Gelegenheit genom-
men / durch den ganken Erdboden hin vnnnd wider zu-
lauffen / die Kauffmanschafft der Gebeinen zutreiben
vnnnd außzuspreiten / vnnnd beredeten felschlich die ein-
saltigen Lettli / es weren solche der Heyligen Märty-
rer Gebein vnnnd Leibschatunge / verkaufften auch
solche in den Dörffern vnnnd Flecken vmb eyn hohes
vnnnd thewres Gelt / vnnnd brachten also mit solcher
Krämerey bey den Landlettlihen vnnnd dem Gemei-
nen Pöbel so viel zu wegen / daß sie solche Wahr vnnnd
Kauffmanschafft thewr erkauften / damit sie nuhr der
Altaren nicht beraubt würden / vnnnd derselbigen man-
glen mußten. Aber es ist leistlich solche Krämerey
der Verführer vnnnd Betrieger des Volcks / durch die
Keyser Honorium vnnnd Theodosium auffgehoben/
vnd solche Kauffmanschafft fürterhin zugeschehen bey
höchster Peen verbotten worden: Wie dan solches in
den Keyserlichen Rechten l. Nemo Martyres. 3. C. de
sacrof. Eccles. gelesen vnnnd gelehrt wüldt. Des gleichen
hatt auch der eyn vnnnd sechzigste Canon des Latera-
nensischen Conciliums / Anno M. C. C. XV. gehalten/
solche auch verbotten / vnnnd geordnet / daß keine neue
Heyligthumb solten angenommen werden / sie weren dan
zuuorhin vñ Römischen Pappst gebillichet / vñ für wahr-
schaffig erkennen. Dan er der Römische Pappst würde für
den

ccccxvi EXAMEN des Tridentinischen
den aller erfahnesten vnnnd geschwindesten / vnder al-
len derengleichen Rauffletlichen gehalten / welchem
die Wahr solcher Krämerey woll bekandt / vnnnd be-
wüß ist.

Von Ver-
ehrung der
Bilder.

5. Der Irzthumb aber des Dienstes vnnnd
Verehrung der Bildern / ist schier auff gleiche Weise
vnd Wege/wie der Heyligthummen in die Christlichen
Kirchen eingeschlichen. Dan es wurden die Christen
der Ersten Kirchen auß eynem sonderbaren Fleiß vnnnd
Anmutunge getrieben (wie Eusebius inn der Kirchen
Historien im Siebenden Buch / am vierzehenden Capitel
meldet) vnnnd geführt / daß sie die Bildnisse vn-
sers HERREN I H E S U CH R I S T I
vnd seiner Aposteln auff Taffeln abgemahlet/oder auß
gegossenem Aers geformiret hatten. Das sie auß der
Heydnischen Sitten vñ Gebrauch ohn Vnderseheid
angenommen/thäten / welche pflegten der fürtrefflichen
vnnnd herlichen oder wollverdienten Männer
Bildnisse bey ihnen zubehalten / vnnnd mit höchstem
Fleiß zubewahren/ damit sie ihre Gedächtnisse für vnd
für Ehreten / oder daß sie eyn ewiges Gedenckzeichen
der Freundschaft vnnnd Verwandtschaft der Freun-
den weren. Vnd wiewoll damahls zu denselbigen zeiten
der Fleiß vnd Cyßer die Bildnisse der Christen auff-
zubehalten vnd zubewahren allein dahin gerichtet war-
ren/daß man mit denselbigen die Kammern / Stuben/
Säl/ Tische vnnnd andere Gemach zieret / damit durch
Tägliches vnnnd vielfaltiges Anschawen der Bild-
nissen Christi vnnnd der Aposteln die Menschen zu An-
dächtigen vnnnd Gottseligen Gedancken angereizt
würden/

Bildnissen
vñ Gemäch-
le vrsprung.

Conciliums/das III. Buch. cccxcvii

würden / vnd ihre Sinne vnd Gemüth von bösen vnd
vnrainen Gedancken abwendeten. Darneben aber hat-
ten sie gang vnd gar keine Bilder noch Gemähl in den
Kirchen / vnnnd war ihnen auch auß Heiliger Schrifte
woll zuwissen / daß solche an keine Heilige Dñh möch-
ten gesetzt werden / ohn öffentliche Vndertruckung vnd
Verlegung des Gebotts Gottes / vnnnd daß solche als
baldt der vnerfahne Pöbel würde verehren vnnnd an-
betten. Als aber harnach durch langwierigkeit vnd ver-
lauffung der zeit / der Irthumb eingerissen / daß die
Wände vnnnd Mawren der Kirchen allenthalben mit
Historischen Bildnissen vnd Gemähtnissen gezieret
wurden (wiewoll solches zum Dienst vnd Verehrung
der Bildern nicht geschähe) habē doch leestlich die Väter
des Elibertinische Conciliums (welches zur zeit Key-
sers Constantini des Grossen gehalten worden) dahär
vñ Anlaß vnd Ursache genommen / alle Bildnisse vñ
Gemähle zuverbieten vnnnd abzuthun: Wie dann sol-
ches klärlich auß dem 36. Canone desselbigen Canons
husehen ist / welcher von Wort zu Wort dieses innhaltes
ist: [Es hatt vns gefallen daß man keine Gemähl oder
Bildnisse in den Kirchen habe / damit das so angebetete
vnnnd geehret würde / nicht an den Wänden gemahlet
werde.] Viel weniger hetten sie zu derselbigen zeit zu-
gelassen noch gestattet / daß man stumme Bilder vnnnd
Göhen in den höchsten Dñhen der Kirchen hette auff-
gerichtet / vnd dem Volck stürstellen lassen / daß sie von
allen geehret vnnnd angebetten würden / wie harnach ist
gesehen. Aber gleich wie allgemächlich vnnnd lang-
samlich die auffwachsende Superstition pflegt gemeh-

ccccxviii EXAMEN des Tridentinischen
ret zu werde/ biß daß sie gar hdraußbricht vñ vberhandt
nimbt: Also ist auch durch den lauff d' zeit geschē/ daß
dieses Elibertinischen Canons Haltunge vnd Brauch
verworfen/ vñnd die Bilder/ sampt den Gemälden in
die Kirchen (wie woll vber eyn sehr lange zeit harnach)
seinde gesetzt worden/ Jedoch nicht zur Verehrung
vñnd Anbettunge/ als harnach ist geschehen. Also daß
auch der Heylige Lehrer Gregorius der Grosse (welcher
vmb das sechshunderste jhar nach Christi Geburt ge-
lebt) ihren Gebrauch in den Kirche nicht hatt verworfen
noch gescholten/ vñd sie der Leyen vñder vngelernten
Vätter genennt/ aber er hatt darneben geletzt vñnd
verbotten/ daß man sie nicht solle Verehren/ noch an-
betten. Wie solches geschrieben steht c. per latū. de cons.
dist. 3. c. Venerabiles. eod. Deshalben schalte vñd strafs-
set er auch den Bischoffe Serenum zu Mileren/ daß er
beuohlen hatte dieselbigen auß den Kirchen zuwerffen
vñnd zubrechen/ aber gar nicht darumb daß er verboten
hatte sie anzubetten vñnd zuverehren. Nach dem Hey-
ligen Gregorio aber hatt der Irthumb vñnd Abgötter-
rey je länger vñd häfftiger zugenommen (gleich wie eyn
strenger Bach der von den hohen Bergen vñnd Felsen
hernider fällt/ je länger vñd mehr gemehret wüldt vñnd
Wasser in sich schöpffet) also ist es mit solchē Irthumb
auch geschehen: Dan das sechste Allgemeine Conciliū
so zu Constantinopel Anno DC. LXXXII. gehalten
ten/ hatt im 82. Canone gesetzt: wiewoll man kein ver-
trauen auff die Bilder vñd Gemälde sollte setzen/ Jed-
och weren man sie von wegen der Heyligen Väter mit
die sie bedeyteten/ Gedencknisse/ zuverehren/ aber nicht mit
Götzen

Concilium/das III. Buch. eccccccc

Göttlichem Gottesdienst. Als nuhn solche Ordnung
vnd Sagunge jederman Frembdt vñ Wunder nambr/
nemlich daß solche Verehrung der Bildern / wie ge-
ring vnd schlecht sie ja war/auf Ansehen vnd Verwil-
ligung eynes Allgemeine Conciliums gebillichet warder/
diweil solches Decret öffentlich dem Gebotte Gottes
wider strebet vnd entgegen war. Dahär dann erfolget vñ Bildes für
mung in
Orient.
geschchen/daß Keyser Leo Mauricus verursachet welcher
von Natur eyn Feindt der Bilder vnd Abgötterey war/
alle Bilder in den Orientische Kirchen hatt abgeschaf-
fet vñnd verworffen. Jedoch mochte er solches in Ita-
lia/vñnd dem Occidentischen Reich nicht erhalten/dan-
es setet sich der Römische Papsst GREGORIVS vñ
Ander mit Macht vñnd allen Kräfte darwider. Ja es
nam auch der Papsst durch solche Gelegenheit / (dara-
ußer lang gesehe/damit er sich von des Keyser in O-
rient Gehorsame ersöhe) eyn Anlaß vnd Ursache/daß
er das ganze Römische Völk von dem Keyser abfällig
machte/vñnd gebotte ihnen sie sollten dem Keyser Leoni
keine Tribut noch Stewr vñnd Hülffe mehr geben oder
leisten. Nach dem Tode aber Papsst GREGORII/
hatt Papsst ZACHARIAS sein Nachfahr zu Rom
eyn Concilium gehalten / Anno DCC. XXXIX.
Darbey vber die Tausent Bischöffe vñnd Prelaten der
Lateinischen Kirchen waren / welche die Aufstellung
vnd Sittirung der Bildern vom Keyser Leone gesche-
hen/mit eynhelligem Rathschlag haben verdampt/ vñnd
darneben zur Schmachheit dieser begangnen That vñ
Keyser/ ihn eynen Iconomachum/das ist/ eynen Bild-
stürmer genennt / vñnd zugleich die Aufrichtunge vñnd

EXAMEN des Tridentinischen

Bilder wie
der aufgez
richt.

Einsatzung der Bildern in die Kirchen/ sampt derselbi
gen Verehrung vnd Dienst gebillichet vnnnd bestetiget.
Es hatt auch gemelter Römische Papst ZACHA
RIAS/ damit er sich desto mächtiger wider den Key
ser Leonem setzet/ vnd ihn des Reichs in Italia gar be
raubet/ Pipinum Magnum/ den Obersten Königlichen
Feldherren vnd Landtuoget des Königreichs in Franck
reich zusich beruffen/ vnnnd ansich gehencket/ vnnnd ihm
gerathen daß er der Franzosen Reich wolte einnehmen/
vnnnd ihm Gewalt gegeben dasselbige auff alle Feindt
liche weise an zufallen/ den König Childerich zuvertrei
ben/ vnd in eyn Kloster zustossen/ damit er das Königs
reich desto sicherer vnd rthiglich möchte besitzen. Sol
ches hatt auch Pipinus/ dem es eyn erwünschter Han
del war/ als baldt geleistet. Aber Keyser Constantinus
der Sechste/ Keyfers Leonis laurici Sohn/ vnnnd des
Reichs Nachuolger/ hatt eyn ander Conciliū zu Ephesi
in Orient zuhalten verschaffet/ Anno DCC. LIII.
darinn die Auffrichtung vnnnd Pflanzung der Bildern
in den Kirchen gang vnd gar Verdampft vnd verworfs
fen worden. Da nuhn Papst ADRIANVS der Ers
te/ des Papsts Zacharie Nachuolger vermercket/ daß
das Ephesinische Concilium vnderstande hatt/ eyn wi
derwertiges Decret vnnnd Sentenz dem Römischen (da
von so grosser anzahl der Bischoffen war gehalten wor
den) zusehen vnd zuschliessen/ hatt ihn solches höchlich
verdrossen/ vnnnd derhalben bey der Keyserinne Irenen/
des Keyfers Constantini des Siebenden Mutter ver
schaffet vnd zuwegen gebracht/ daß eyn ander Conciliū
zu Niccen in Bithynien versamblet worden/ welches dñ
Ander

Concilium/das III. Buch. dj

Ander Allgemein Concilium dieser Statt ist gewesen.
 Darin beschloffen vñ geordnet worden/das nicht allein
 die Bilder vñnd Gemähl in die Kirchen widerumb sol-
 ten angenommen vñnd gesetzt/ Sondern auch geehret
 vñnd angebetten werden: Dan (sagten die Vätter) die
 Ehr vñd Reuerenz/die dem Bilde vñd Figur geschicht/
 wurde durch Neigung vñnd Andacht zu seinem eygen
 Bilde vñd Form gerichtet. Welche Ursache vñd Fun-
 dament der Bilder Verehrunge/wiewoll sie lächerlich
 vñnd ohn grunde war/ist sie doch von den Vättern mit
 grossem Frolocken vñnd Einhelliger Stim angenommen
 vñnd gebilliget worden/dan sie waren ganz vñnd
 gar ergrimmet vñd erbitteret wider die Vätter des vor-
 gemelten Ephesinischen Conciliums/welche zuvorhin/
 als wir gemeldet/ ganz vñnd gar der Gemählten vñnd
 Bildern in den Kirchen Pflankunge vñd Auffrichtung
 hatt verworffen vñnd verdammet. Dem aber seye allem
 wie ihm wolle/ so hatt doch die groben vñnd tieffe Un-
 wissenheit vñd Blindheit der nachuolgenden vñd let-
 sten zeiten erhalten vñnd so viel vermögt/ daß die Rö-
 mische Kirch/vñnd ihre Anhänger/ dieses Ephesinische
 Concilium (welches doch in der wahrheit für das sieben-
 de Allgemein Concilium mag gehalten werden) als eyn
 National od Monopolion/ das ist/ eynereynige Statt
 Versamlunge/ vñnd eyn Conciliabulum/ verworffen
 vñnd verdampft worden/ vñnd an sein stath das Herli-
 che (Ja hinder sich auß/ wie die Dawren die Spieß tra-
 gen) Nicenische Concilium verordnet vñd gesetzt/wel-
 ches doch vor eytel Giffe vñd Gallen des Zorns von de
 Vättern versamblet/ die allein auß Gunst vñnd Neide
XX iij geschlos-

67 EXAMEN des Tridentinischen
 geschlossen / vnd darzu der größte hauff vnerfahren vnd
 vngeschickte groben Döspel vnnnd Esel waren / wie sol-
 ches klärlich auß den Acten vnd Handlungen desselbi-
 gen Conciliums zubeweisen ist. Dan man siehet gründ-
 lich vnnnd klärlich in den selbigen / daß die Ehrwürdigen
 vnnnd Hoherleuchten Väter (wie sie sie pflegen zu nen-
 nen) der Bildern vnd Gemähten Verfechter vnd Ver-
 schützer / des mehrern theils eytel Fabel vñ vngerettim-
 te ding haben fürgebracht / damit sie vnderstanden der
 Bildern Ehr vnnnd Dienst zubestetigen vnd zubekräf-
 tigen / nemlich der Bildern vnd Gemähten falsche vnd
 erlogene Wunderwerck / sampt andere vngegründete vñ
 spöttliche beweisunge / die sie zum Grundt vnd Funda-
 ment geleget / die Abgötterey vnd Verehrunge der Bil-
 dern damit zu handhaben vnnnd zupflanzen. Als zum
 Exempel etlicher groben vnd greifflichen lügen. So er-
 zehleten etliche / es hette der Heylige Johannes Chry-
 sostomus die Tafel des grossen Niderlags der Assyrien
 so vñ dem Engel Gottes geschehen gemahlt gehabt / daub
 wir lesen im 4. Buch Reg. am 19. Cap. Des gleichen
 hatte d Fürtreffliche Nyssenensische Bischoff Grego-
 rius / als er die Gemählnisse des Opffers Abraham ge-
 seht / da er bereit war seine cynige Sohn Isaac (Gen. 22.)
 zuopffern / inniglich geweinet vnd geseluffet. Hierauf
 geschlossen als balde die Ehrwürdigen vnd Andächtigen
 Väter / daß man die Bilder vnnnd Gemähle sollte be-
 halten vnnnd verehren. Dan (sagten sie) dieweil dieser
 Herliche vnnnd Fürtreffliche Lehrer Chrysostomus die-
 se Historische Tafel hatt gehabt vnd auffgehalten / wie
 viel mehr solten dan die Vngelehrte vnd Layen Bilder
 vnd

NB.
 Schöne be-
 weisunge
 zur Bestä-
 tigung der
 Bildern.

Concilium/das III. Buch. diß

und Gemählde haben. Des gleichen dieweil der fromme Nyssensische Bischoff Gregorius also bitterlich vñ inniglich hatt geweynet/ da er die Bildtnisse vñnd Gemähl des Abrahams Opffer gesehen/wie viel mehr vñnd höher soll das gemeine Volck zu Weynē vñnd Andacht angereizet werde/ wan es in den Kirchen die Gemähltnisse vñnd Bildtnisse des Bittern Leydens vñnd Sterbens Ihesu Christi vnser Herin siehet. Des gleichen sagten sie auch für eyn gründeliche wahrheit/ dß zu Be-ryten auß eynem Bildtnisse vñnd Gemähltnisse Christi/ so von eynem Juden geschlagen/ Blut vñ Wasser were gerunnen vñnd vberflüssig gestossen. Sampt andere dergleichen erdichtene lügen vñnd spöttliche Ding mehr brachten sie auff die Bann / damit sie vnderstunden die Verehrung der Bildern zubestetigē. Ja es musten auch die Engel im Himmel hārhalten/ vñ damit sie dem Vensel der Wählern nicht entgiengen / vñ dieweil sie nicht kondten abgemahlt werden/ als vnleibliche vñnd allein dienstbare Geister/haben sich die Heylige Vätter eynner Vermessenen Thatt vnderstanden / vñnd öffentlich bestetiget/ daß die Engel eyn Gestalt eynes wahren natürlichen Leibs haben: Darumb mögen sie auch abgemahlet werden. Hierauff auch mit eynhelliger Stimm vñnd Consens beschloffen/ daß man auff das baldest vñnd fürderlichst alle Kirchen mit allerley Bildern vñnd Gemählten sollte zieren/ vñnd dieselbigen anbetten vñnd verehren. Damit sie aber dieser Abgötterey eynen Schein vñnd Verflügung machten/ henekten vñnd senten sie daran: Es weren alle Sprüch der Heyligen Göttlichen Schrifft/ mit welchen die Bilder verbotten würden/ allein

Engel zu
Leibliche
Geister
gemacht.

Abgötterey bestetiget.

Diij EXAMEN des Tridentinischen
allein von den Bildern vnnnd Gözen der Heyden / vnd
nicht von den Bildern oder Gemähten der Christen
zu verstehen vnd zudeuten: Verflucheten auch mit graw-
licher Verdammunge alle die jehningen die darwider thā-
ten / oder anders hielten. Wan aber jemandes heiligen
ihnen hette sūrgeworffen / es weren doch der heiligen
abgestorbenen Seelen im Himmel / die Körper aber ruhe-
ten hie in der Erden: Vnnnd hette Gott / so viel sein Kei-
ligion vnd Gottesdienst vnd Ehr belangt thāt / höch-
lich verbotten / daß man ganz vnd gar keine Bildnisse
solle machen oder haben / weder deren so droben im He-
mel / noch deren so hieniden auff Erden / oder vnder der
Erden seindt / vnnnd daß man sie weder Ehren noch an-
betten soll: Was hetten sie hierauff geantwortet? Für-
wahr sie weren erstummet / vnnnd erstaunet / es were dan
vielleicht sache gewesen / daß sie die Allmächtige Krafft
der Wahrheit zur Erkandnisse ihrer Vnwissenheit vñ
Trägheit hette gebracht vnd geführt. Fürnemlich die
weil zu den zeiten des Fürreiffenlichen Manns Epipha-
nij Bischoffen zu Salamin / eyn zeugnoßer des heyligen
Lehrers Chrysostomi / der Brauch aller vnnnd jeder
Bildern vnnnd Gemähten in den Christlichen Kirchen
vnd Tempel für eyn Grewel vnnnd Abgötterey gehalten
wardt: Ja die Bildnisse vnsers Herrn vnd Heylandts
Jesu Christi selbs wardt als eyn grawel verworffen vnd
abgeschaffen / wie der heylige Lehrer Hieronymus be-
zeitget / Tomo 2. epist. Hieronymi, welcher den Griechi-
schen Sādtbrieff des Epiphanijs an Johannem den
Hierosolymitanischen Bischoffe geschrieben / in die Latei-
nische Sprach vertolmetschet hatt. Aber diß seye hin-
gnug

Conciliums/das III. Buch. dy

gnungsam geredt von dem Ursprung vnd Auffgang des Gottesdienst vnd Verehrunge der Bildern vnd stummen Götzen/allein wollen wir noch zu letzt dieses daran hengen/welches in der Vierdten Handlung des achtē Allgemeinen Conciliums / von Tharrazio eynem Constantinopolitanischen Patriarchen erkehlt würdt / welcher mit solchem Herrlichen vnnnd mächtigen Patriarchat ist begabet vnnnd verehret worden/ dieweil er in dem siebenden Allgemeinen Nicenischen Concilio (von welchem wir droben gemeldet) sich mit grossem Ernst vnnnd Eysen als eynem Mannlichen vnnnd strengen Kämpffer vnnnd Verfächter für Erhaltung der Bildern hatte erzeigt vnnnd bewiesen. Ach Lieber Gott wie viel dergleichen Tharrazier werden zu dieser jetzigen gefährlichen zeiten gefunden/die mit grossem Ernst vnnnd Eysen der Götzen vnd andern falschen vnd irrige Lehr helffen beschützen vnnnd beschirmen / auff daß sie grosse vnnnd Herrliche Bistthümme vnd Abteyen daruon bringen vnnnd dieselbigen besitzen. Nuñ aber wollen wir vns zu den Decreten der Reformation vnd Zucht der Mönchen vnd Nunnen kehren.

6. Zum ersten würdt den Mönchen vnd Nunnen gebotten vnd beuohlen daß sie die Gebott ih-
rer Regeln vnd Orden mit höchstem Fleiß wollen / für-
nehmlich aber die ihenigen/ so da gehören zur erfüllung
vnnnd vollstreckung ihrer Bekandnisse/als da seindt die
Eultubt vnnnd Verlobunge der Gehorsamkeit Armuth
vnd Keitschheit. Nichts desto weniger haben die Väter
in dem Nachuolgendem dritten Decret allen Closter
Leuten eyn Freyheit vnd Gunst zugelassen / (fürnehm-
lich

Mönchi-
sche Refor-
mation.

vi EXAMEN des Tridentinischen
 lich aber den Bettel Orden) daß sie mögen eigene ligen-
 de Güter besitzen vnnnd bewohnen (allein außgenommen
 die Minder vnd Capuziner Brüder) wider ihr getha-
 nes Gelübdt/darinn sie sich der vollkommenen Armuth ha-
 ben verpflichtet vnd verbunden: Des gleichen auch wie
 der Pappst IOANNIS des XXI. Constitution/
 (Ad conditorem. de Verbor. sign. Extrau. Ioan) vnnnd
 etliche Mandat vnd Arrest des Raths vnnnd Oberkeit
 des Parisischen Parlaments. Fürnemblich aber wider
 das Mandat Königs Carols des Sechsten in Frank-
 reich darinn geordnet / daß die gelobdte Armuth nicht
 allein zur Vollkommenheit der Bettel Mönchen gehö-
 ren/ Sondern sie seye auch von dem Wesen vnd Sub-
 stanz ihrer Bekandnisse/vnd welche mit der Essenz vñ
 Wesen also gnaw verknüpfet vnnnd verbunden/ daß sie
 nimmermehr möge darvon zertrent noch gerissen wer-
 den/ ohn verletzung vnd vndergang ihres Wesens vnd
 Eygenschafft. Also daß auch der Römische Pappst nicht
 gewalt noch fug habe/dieser Wesentlichen Armuth et-
 was zuenziehen/oder dieselbige abzuthan.

Edict Kö-
 nig Carols
 des 6. An
 no 1413.

7. Im siebenden/neündten/zehenden/vñ
 fufffzehenden Decret wüldt beschlossen vnd gebotten/
 daß die Abtissinnen vnnnd Probstinnen zum wenigsten
 vierzig Jahr alt sollen sein/ vnnnd die Closter Jungfra-
 wen oder Nonnen / die in den Orden geschworen / sechs-
 zehen/ Jedoch sollen sie nicht eh de Gelübdt ihrer Be-
 kandnisse verbunden werden / sie haben dan zuvorhin
 das Jahr der Probierung erfüllet. Sie sollen auch in
 ihren Clöstern/ Visitatorn vnd Beicht Väter haben/
 die mit ihnen gleiche Regel ihres Ordens halten. Vnd
 so sich

Conciliums/Das III. Buch. dvij

es sich begäbe daß die Visitatores mit Tode abgiengen/
soll der Erzbischoffe oder Bischoffe Sorg zu ihnen ha-
ben/ vnd ihrer Visitation fürsehung thun. Desgleiche
sollen auch die Nonnen vnd Abtissine/ damit sie vorm
Zettfel sicher seindt / vnd sich vor des Satans listen
vnd versuchungen bewahren/ alle Monath Beichten
vnd das Nachtmahl des Herrn Fronleichnams empfa- *Einbruch*
hen/ darzu ihnen dan der Bischoff soll behülfflich seyn/
vnd ihnen noch vber den Ordenlichen Beichte Väter/
ter/ noch eynen oder mehr die nicht zu diesem Ampt er-
wöhlet/ darzu thun / vnd soll solches in allen Nonnen
Eöstern embfänglich gehalten werden. In dieser Sache
vnd Constitution lassets sichs ansehen / als haben die
Väter fürwahr wenig Sorg getragen der Keitschheit
vnd Zucht der Klosterweibern vnd Junckfrawen / die-
weil sie ihnen deren gleichen vnordenliche/ vnd die nicht
darzu erwöhlet/ Visitatores vnd Beichte Väter für-
setzen / ohn allen Vnderscheide des Alters vnd Wan-
dels/ daß sie dieselbigen sollen Regieren vnd Herrschen/
ist solches eben als wan man die Wölff zu Gänß vnd
Schaaffhirten machete. In diesem Stuck aber hatt
Keyser Constantinus viel klüger vnd besser gehandelt/
vnd fürsehung gethon / als er geordnet vnd geschet
(Nouell. 13. cap. 5.) daß derengleichen Visitatores vñ
Beichte Väter der Nonnen vnd Eöstlerweibern solten
Verschmide seyen: Oder wo nicht/ solten sie doch als
so Alt vnd betaget seyn/ daß sie leichtlich auß Zeugnisse
ihres hohen vnd schweren Alters darfür möchten ge-
achtet werden / daß sie die Keitschheit hielten vnd eh-
ren.

dviii EXAMEN des Tridentinischen
 8. Im 16. Decret würrt der Newe auff-
 wachsende Mönchische Orden der Jesuwider bestet-
 get vñ bekräftiget/wider das Decret (c. 1. de relig. domo
 in Sexto.) des Allgemeinen Lugdunensischen Concilii
 so vnder Papp GREGORIO dem Zehenden/ Ana-
 no M.CC. LXXIII. gehalten/darinn verbottet würrt
 daß fülterhin keine Newe Orden mehr der Religion o-
 der Gottesdiensts solten erdacht oder angestellt werden.
 Ja es seindt auch in dem selbigen Concilio die neuen
 Orden/so durch Ansehen des Römischen Papps wa-
 ren gebillichet/wider abgethan vnd vndergetruckt wor-
 den (allein aber durch Absterben deren so die Approba-
 tion vnd Billichung hattē erlangt.) Jedoch seindt hie-
 rinn außgenommen vnd vorbehalten worden die Francis-
 scaner vñnd Dominicaner Mönchen / die auff diesem
 Concilio / als Nützliche vñnd Heilsame Kämpffer vñnd
 Beschützer der Römischen Kirchen seindt erkennen vñnd
 gehalten worden. Des gleichen auch die Carmeliter vñnd
 Augustinianer Brüder/deren Orden vor langen zeiten
 hār gestanden vñnd auffgerichtet worden. Derhalben
 solten die Tridentinischen Vätter diesem Allgemeinen
 Lugdunensischen Concilio nicht widerstrebe habe / silr-
 nemblich da zuvorhin derengleichen faulen vñnd vn-
 nützen Mönchen Orden nuhr gar zuviel seindt. Aber es
 möchte vielleicht jemandt sagen / man hette vmb deren
 Vrsachen halben diesem neuen Orden der Jesuwider
 müßsen billichen vñnd bestetigen / vmb welcher auch auff
 dem Lugdunensischen Concilio die Dominicaner vñnd
 Franciscaner angestellet / dieweil sie der Römischen Kir-
 chen/vñnd zu erhaltung der selbigen Lehr sehr nützliche
 vñnd

Von den
 Jesuwid-
 dern.

Decret de Jesuwid-
 dern.

Conciliums/das III. Buch. Die

vnd daffere Kämpffer vnd Beschützer seindt. Hierauff kan man ihnen schlechtlich vnnnd einfältig zuantwor-
ten geben: Es hetten die jehningen / so der Jesuwidern
Heer vnnnd Läger nachuolgen/doch woll eynen auß den
andern Orden können erwöhlen / vnd sich in dem selbi-
gen eben so woll streng vnnnd Mannlich können halten/
vnder eyner Franciscanischen vnnnd Dominicanischen
Mönchsclatten / als vnder diesem newen Hoffertigen/
Stolken vnnnd Prächtischen Nammen vnnnd Titel der
Jesuwitern/ dariñ sie sich für Bundeignossen vñ Witt-
gesellen der Gemeinschaft vnd Societet I HESV auß-
geben vnd bekennen/ so sie doch mit der That I HESV
öffentlich zuwider seyn. Es were ihnen viel ehrlicher vñ
rühmlicher angestanden / wann sie den Franciscanern
nachgevolget / die nicht mehr Franciscaner/ Sondern
Minder Brüder haben wollen genennt werden / weder
daß sie ihnen diesen hohen vnd Prächtischen Titel an-
gemasset/vnd sich Jesuwiten genennt/vnd sich also vn-
derstanden dem Sohn Gottes gleich zu machē/ dieweil
sie sich also vnnerschämlich vnd stolziglich seiner Ge-
meinschaft zuschreiben vnd theilhaftig machen.

9. Im neüingehenden Decret dieser Ses-
sion/ist beschloffen worden/daß die Mönchen vnd Clo-
sterleutth/welche ihre Bekandnisse od̄ Gelübdt/ sampt
die Mönchs Kleydunge vnd Kutten wollen verwerffen
vnnnd verlassen / vnnnd fürwerffen daß sie entweder mit
Gewalt oder auß Furcht seyen dahin gezwunge/zū dem
selbigen soll man sie nicht lassen köm̄en nach Verlaus-
ung des fünfften ihars / welche zeitlang von dem Tag
vnnnd Stundt ihrer Bekandnisse oder Gelübdt an ist

De EXAMEN des Tridentinischen
zurechnen. Diese Ordnung vnnnd Sagunge der fünfß
jährigen zeit/ist zwar vnbilllich vnd vnrecht/dieweil von
wege der Forcht/die etwan auß schuldiger Gehorsame
gegen den Eltern erfolgt/sich auch vber die fünfß jähr
lang mag erstrecken. Darneben würdt auch auß gemei
nem Rechte die Ordnung vñ Fürschreibung verdächt
lich vnd hinderlich geachtet/solang eben diese Ursache
darhinder steckt/vmb deren willen zum aller ersten die
Bekandnisse vnd Verlobung für nichtig vnd vnkräftig
geachtet/vñ verhinderet söñe/damit die Präscription
vnnnd Fürgeschriebne zeit desto minder mag zerbrochen
vnd abgeschnitten werden. Nicht anders/vnd auff gleich
che weise/als der jehningen Güter vnnnd Haab/die noch
vnder dem Väterlichen Gewalt vñ Gehorsame seyn/
nach Burgerlichen od Keyserlichen Rechten/ohn cym
ge Präscription vnd Ordnunge/oder langwierige Bes
sitzung nicht mög verlohren werden. Als solches in den
Keyserlichen Rechten gelehrt würdt/l. 1. s. Vlt. C. de an
na. except. l. ult. C. de long. temp. præscrip. qui pro lib.
Darneben ist auch dieses zubehalten vnd zumercken die
weil die Mönchische Bekandnisse vñ Verlobung cym
Arth vnd Theil ist der Dienstbarkeit/so mag durch die
selbige/die vnordenlicher weise geschehen/die Frey
heit auß Fürschreibung vnd Sagunge der fünfß jähr
gen zeit keins wegs verlohren werden/Ja auch vber die
sechzig jahrlang/wie solches auß gemeiner Ordnunge
vnnnd Fürschung des Keyserlichen Rechts ist besetz
get. Verhalben solten nach dem Keyserlichen Rechte
die Tridentinischen Väter also geschlossen vnd geord
net haben/das als dan der lauff der fünfß jährigen zeit
solte

Conciliums/Das III. Buch. **Dre**
solte anfangen / wan zum ersten der Argwohn auffgeha-
ben / daß kein Schrecken noch Furcht mehr darhinder
stecke.

10. **Nuhn** ist noch vbrig / daß wir die anz-
dern der Reformation/so zum Ampt vñ Dienst der Bi-
schöffen/vñ ihre Ansehen oder Hochheit in dem Geist-
lichen Regiment vñ Policiey gehören/erwägen vnd er-
zehlen. Im ersten Decret beuehlen vnd gebietē die Väter ^{Eyn Mey-}
fürnehmlich die Haußligkeit/Ruhbarkeit/Zucht/ vñ ^{sterliche}
vor allen dingen die Heylige Demuth/welche die Prie- ^{Demuth}
ster vñ Pfarrherr bey Gott angenehm vñ wehre ma- ^{der Bi-}
schen. Aber balde hernach werden in dem siebenzehende ^{schöffen}
Decret die Bischöffe verdampt vñnd höchlich geschol-
ten/welche der Königen vñ Weltlichen Herrn Ampt-
leuten vñnd Rāthen / oder auch andern Ständen vñnd
Freyherrn weichen/oder sich Vnderdienstbar gegen ih-
nen erzeigē / es geschehe solches gleich innerth oder auß-
serth alben der Kirchen. Ja es wüdt ihnen nicht allein
verbotten daß sie sich von derengleichen Demuth vñnd
Dienstbarkeit enthaltē/ Sondern auch darneben höch-
lich beuohlen/ daß eyn jeder seine Gradt vñ Ordnung
soll behalten / vñnd allzeit gedencen/daß sie Väter vñnd
Seelsorger seyen. Also daß auch die Fürsten selbs / vñnd
die andern Stādt schuldig seindt / sie als ihre Väter
vñnd Eltern zuehren / vñnd ihnen Gehorsame zuleisten.
Dieses ist die meisterliche Demuth vñnd Sanfftmuth/
welche hie die Tridentinische Väter also höchlich be-
uehlen vñnd den Geistlichen Prelaten aufflegen / die sich
auch lassēt ansehen / daß sie fürnehmlich auff die obge-
melte Donation vñnd Vbergabunge des Keyfers Con-
stantini

Drü EXAMEN des Tridentinischen

stantini gegründet seye. Aber die Alten Bischöffe vñnd
Prelaten wahren nicht also auff geblasen vñnd Stolz
vñnd ließen sich nicht die Hochwürdigsten vñ Ehrwür-
digsten nennen/wie die vnser jetzige / Sondern sie lebte
in schlechtem Wandel/vñ versahen ihr Ampt in Treue
vñnd Wahren vñbungen der Gottseligkeit. Demnach
leittgenn wir zwar gar nicht/ daß nicht eynem jeden Bi-
schöffe vñnd Fürstehnder gebüre sein Ansehen vñnd Wür-
digkeit zubeschiltzen / vñ sich zum höchsten befeissen/ daß
sein Ampt vñnd Beruff nicht in Verachtung vñnd Ver-
kleinerung komme. Aber nicht mit Zancken vñnd Böse-
sig/ vñnd zumessung des höchsten Urths vñnd den Stän-
den vñnd Fürsten/oder sich gegen niemands Dienstbar-
lich vñnd Demüthiglich erzeigen / Sondern in Verklän-
digung des Heyligen Göttlichen Worts / vñ straffung
der lastern/ beyde des gemeinen Volcks / vñnd höchsten
Ständen. Dan wan eyn Priester vñnd Fürstehnder eyn
guten Namen vñnd Gerichte an der Frombkeit vñnd Got-
tesforcht hatt / vñnd gerühmbt würrdt/ gereicht solches
fürnehmlich zur Erbauung vñnd Pflanzung der Kir-
chen. Hievon ist eyn fürtreffentlicher Canon auff solche
Meinunge vñnd Sentenz/ auff dem Vierdten Toletan-
nischen Concilio (Tolet. conc. 4. c. 21. c. Non sunt. 11.

- Q. 3.) gezogen/ darinn die Vätter also reden: [Wiewoll
wir eyn Gutt gewissen bey Gott sollen haben / Jedoch
sollen wir vnsern guten Namen vñnd Leimbdienn bey
den Menschen auch bewahren. Derhalben gebüret sich
daß die Bischöffe eyn Zeugnisse haben Erbarer vñnd
Ehrlichen Personen ihres Lebens vñnd Wandels auch
daheim in ihrem Hauß / vñnd bey ihren Haußgenossen.
Damit

Concilium/Das III. Buch. Driß

Damit daß sie beyde Gott durch eynē Erbaren Wan-
 del vnd Gewissen / vñ durch eyn gutes Lob od̄ Lethmbd.
 ten der Kirchen gefallen. Auß diesem Canone wüldt ge-
 lehret vñnd beuohlen / daß die Bischöffe daheim bey ih-
 nen sollen haben / Weyse / Kluge / Züchtige / vñ Firtref-
 senliche Männer / die eynes Erbaren vñnd Gottseligen
 Wandels seyen: Nicht aber eyn Hauffen / Schmaro-
 her / Dellerschlecker / Suppenfresser / Hurēwirt / Stall-
 duben / Eßeltreiber / Köche / vñnd andere derengleiche Hu-
 delmans Gesindlein (welche sie gemeintlich pflegē zuha-
 ben) durch deren Berck vñnd Vppigen Wandel der Bi-
 schöffen Lob vñ Lethmbdie vñ tag zu tag geschwechet / vñ
 ärger gemacht wüldt. Es ist auch sonst noch eyn ande-
 rer Canon vorhanden / auß dem Heyiligen Lehrer Augu-
 stino gezogen / darinn er in gemein alle Menschen / beyde
 Mann / vñnd Weiber schiltet vñnd straffet / daß sie etwas
 fahrlässiglich handelten / in Errettung ihrer Ehren vñnd
 guten Nammens / vñnd sich damit beschöneten / vñnd sag-
 ten / es were ihnen gnugsam daß sie eyn gute Gewissen
 vor Gott hetten. Aber Augustinus straffet sie darumb /
 vñnd spricht / es seye nicht allein Vñnweßlich / Sondern
 auch abschewlich / wan sie den guten Bohn vñnd Ver-
 trauen der Menschen von ihnen verachten / vñnd zuschan-
 den machen / vñnd geben sie hiemit eyn Vrsach vñnd Ge-
 legenheit Gott zuverlegen / vñnd zuschmähen / denen
 von welche sie Vñnbilliglich mit falsche Verlethmbdun-
 gen / vñnd Nachren seindt beschuldiget worden. Vñnd
 schlettst leßlich mit eynem Herlichen vñnd schönen
 Spruch / vñnd spricht: Der sehnige / welcher sein Vñn-
 schuldiges Leben / vñnd von allen bösen Lastern vñnd Wis-
 sethaten

dreij EXAMEN des Tridentinischen
setzaten freye beschützet vnd vertheidiget/ derselbige ra-
the zwar ihm: Aber der jehlige/ so noch vber die Fromb-
keit seinen unbefleckten Wandel vnnnd Ehr vnderstehen
zubeschütze/ der nuget vñrathet auch seinem Nächsten
vnnnd erzeigt sich hierinn / daß er gegen ihm Darmher-
zig seye.

n. Im dritten Decret würdt verbotten/
Decret vñ
Bann. daß niemands das Schwerdt des Banns soll gebrau-
chen/er habe sich dan zuvorhin woll dariñ bedacht/ dan
so wir dasselbig freuenlich vnd vermessenlich gebrauchet/
würdt er auff solche weise viel mehr für cyn geringe Sa-
che geachtet/vnd in Windt geschlagen /weder daß man
sich darab entsetzet oder fürchtet. Demnach ist auch be-
schlossen wordē / daß der Bischoffe allein die Verma-
nunge vnd Verbannunge soll beschliessen vnd Ordnen
für die entragene vnd verlohne Güter damit dieselbigē
geoffenbaret/vnd wider zugestellt werden: Vnd soll die
Bannung in solchen Thaten dem Gewissen des Bi-
schoffs heim gestellt werden/Was ihn gut vñ billich dün-
cket/zuschliessen vnd zuordnen/nach Gelegenheit cynes-
jeden Orths/ Person vnd zeit. Des gleichen wardt auch
den Weltlichen Oberkeiten verbotten/ daß sie fürterhin
die Geistlichen Richter nicht wolten verhindern/an den
Verbanunge / oder dieselbigē beschlossene verbannung
von den Geistlichen geschehen/nicht wolte widerauffen
noch abschaffen.

Nuhn wollen wir diese drey Puncten vnnnd Artikel
fleissig vnd ordenlich eynander nach erwägen vnnnd be-
sichtigen. Für daß Erste aber ist hie zu merken / daß die
Tridentinische Väter nicht außdrucklich vñ klärlich
gnug

Concilium/das III. Buch. Dvo

gnugsam sehen oder offenbaren was sie hierinn halten
vnd meinen. Dan es ist nicht gnugsam / daß sie sagen:
Man müsse fleißige Fürsichung thun in anstellung des
Dafs: Sondern es solt noch daran gehende vnd dar-
zu gesetzt sein / daß diese fürsichung vnnnd umbschawung
in eynerechten vnd billichen erkandnisse der Sachen
solle geschehen vnd stehen / Nemblich wan der Gegen-
theil vnd wider Parthey beruffen vnnnd verhört wüldt/
wie solches in eynẽ sehr alten Canone, (c. eorũ. 11. q. 3.)
auß dem Römischen Bischoffe Damaso gezogen / ge-
botten wüldt / mit diesen Worten: [Die Sachen vnnnd
Handlung derer / so angeklagt werden / soll man nicht
Urtheilen / es seye dan / daß sie Ordenlicher weise beruf-
fen zu der Versamlunge kommen / vnd Persönlich die
gegenwertigen Wahrheit erkenne / vnd verstande / was
ihm für Lasten oder Mißhandlung firtgeworffen wer-
den. Solches wüldt auch durch die Weisheit Salomo
nis gelehret vnd beuohlen / da also geschrieben steht (du
solt nicht straffen / eh du den Handel erfahrest. Er-
forsche es zum ersten / als dan so straffe. Schilte vnnnd
straffe nicht / eh du die Sache recht hörest vñ erkennest.)
Vnd ob schon der Widersächern Beschuldigung vnd
Anlag gar fundt vñ offenbar were / soll doch die Ord-
nung vnnnd Proceß gehalten werden / von denen die zur
Erforsichunge vñ Erkundigung der Sachen seindt ver-
ordnet.] Auß diesem Canone wüldt gründtlich bewie-
sen / daß niemandt könne / noch solle irgent eynere Sa-
che / ob sie schon männiglich offenbar vñ fundt / mit dem
Dann geschlagen vnnnd gestrafft werden / man hab dan
davorhin die Ordnung vnnnd Proceß der Gerechtigkeit

Drvj EXAMEN des Tridentinischen
 wider ihn gehalten vnnnd angestellet. Es ist auch sonst
 noch eynanderer Canon vorhanden/auff dem Heyligen
 Lehrer Gregorio genommen / auff gleiche Meinung vñ
 Inhalt. Dessen Canons (c. summopere. 1. q. 3.) Inn-
 halt vnnnd Wort seindt diese. [Es ist höchlich für zu se-
 hen/das die Regenten der Kirchen / vnnnd die jehnigen/
 so die öffentliche Gerichte verwesen vnd vben / nicht auß-
 leichtfertigkeit / oder auß Neydte vnd Haß zugah vnnnd
 geschwindt seindt die Brhell zufellen / Sondern sol-
 len zuvorhin die Sachen fleissig vnnnd woll erwägen.
 Dann wann die Sache so zuvorhin unbekandt war/
 durch fleissiges nachtrachten vollkommenlich erkundt
 get würdt / so würdt das Göttliche vnnnd Menschliche
 Gesaß auffgethan vnnnd auffgelöst/vnnnd kan man als
 dan nach dem jhenigen / das daselbst geordnet ist / eyn-
 endtlichen Sentenz vnd Brhell fällen / ohn Ansehen
 vnd Gunst der Personen.]

12. Sie seindt mit höchstem fleiß vnnnd in-
 sonderheit zwen fürtreffliche Canonen zweyer Päp-
 sten zuverzeichnen vnnnd zumercken / welche so sie Papst
 SIXTVS der V. zu dieser vnserer zeit/derselbige Päp-
 sten Nachvolger hette verstanden/vnd fleissig erwägen/
 hette er für wahr wider den König von Nauarren/vnnnd
 den Prinzen von Conde / vnuerhörter Sachen / vnnnd
 vnberuffen oder vngewahrnet/ seine Banwütsige Bul-
 len des Banns wider die zwen gemeldte Fürsten nicht
 lassen außgehn vnnnd außspreiten. Sehe aber / Jedoch
 vnbesüzt vnd ohn grunde/das das jhenige Wahr sey/
 was der Papst in seiner vnbedächtlichen vnd Zornmü-
 tigen Bullen erzehlt/das sie öffentliche Ketzer vnd Ab-
 trünnige

Nota de Sixti totius
 Nauarrie excommunicatione

Dann ge-
 gen de Kö-
 nig vñ Na-
 varren vnd
 dem Prin-
 zen von
 Conde.

Conciliums/das III. Buch. Drey

erlinnige der Kirchen seyen. Aber was antwortet Damasus hierauff/ nemblich ob schon die Thatt vnnnd Anklag fundt vnd offenbar ist/ soll doch die Ordnung vnd Proceß der Justitien vnd Gerechtigkeit gehalten werden. Aber es sollen sich die Frommen vnd Hochgebornen Fürsten ab solcher Vermaledung vnd Fluch des Banns nicht entsetzen noch erschrecken/ eintheils deswegen weil andere mehr/ die auch auß diesem Hause vñ Stammen der Königen von Franckreich gewesen/ gegen welchen die Römische Päpst auch deren gleichē kumpffschittigen Pfeiler geschossen/ vnd giftige Gallen vñ Neydelipus Pulcher/ Ludouicus der Zwölffte/ vñ andere die gleichmäßige Vnsittigkeit/ sampt viel Römische Keyser/ haben getragen vnd auß gestanden) andern theils dieweil solche Päpstliche Bullen / zu vnserer zeit für nichtigkeit vnkräftig vnd Lufftlos allenthalben werden gehalten: Als die den auß geblasenē Plattern vñ Bloßbälgen nicht vnähnlich/ wan sie auß die Erden geworffen werden/ geben sie zwar eyn Knall vnd rauschenden Thon/ vnd erschrecken die jungen vnwissenden Kinder/ aber sonst steckt weiters nichts darhinder. Demnach so ist ihr Religion vnd Glauben den sie bekennen/ von allen Flecken vnd Mackel der Ketzerey rein vnd Lauter/ vnnnd allein auff die Heyligen Göttliche Schrifft gegründet. Dan solches wirt in den alten Canonen eyn Ketzerey genennt/ wan man die Heyligen Schrifft auß eyn anderen Weg vnd Verstand decket/ wider solchen d. Heylige Geist verstehet vnd erfordert. Dan also beschreibet der Heylige Lehrer die Ketzerey in eynem Canone (c. hæ-

Ketzerey
was.

Drviii EXAMEN des Tridentinischen

relis. 24. q. 3.) auß ihm gezogen / mit diesen Worten
 „ [Welcher die Heyligen Schriffe anders verstehet / we-
 „ der der Verstand des Heyligen Geists erfordert / ob er
 „ schon von der Kirchen nicht abgewichen noch abgetre-
 „ ten / der mag eyn Keker genennet werden.] Da wir dan
 fürstlich vnd schlechtlich zumercken haben / daß auch die
 sehnigen / die sich rühmen sie seyen in der Kirchen / könne
 Keker seyn. Desgleichen nennt der Lehrer Augustinus
 den eynen Keker / welcher eyn falsche Meinunge vnnnd
 Wohn von wegen eynes zeitlichen Gewinns vñ Nuges
 nachuolget oder annimbt / wie solches auß eynem Vher-
 alten Canone (c. hæreticis. 24. q. 3.) auß dem Augustino
 gezogen / mit diesen Worten bewiesen wtrdt: [Der ist
 „ eyn Keker / welcher von wege eynes zeitlichen Gewinns /
 „ oder fürnemblich eyteler vnnnd vergebenlicher Ehr / oder
 „ seines Fürstenthumbs / newe vnd falsche Meinunge
 „ der Lehr entweders erdichet / oder nachuolget.] Auß die-
 sen Beschreibungen der Kekern vnnnd Kekerrey mag
 eyn jeder leichtlich vrtheilen vnnnd schliessen ob die Rö-
 mischen Dapst GREGORIVS der XIII. im nechst
 verschiennen jar M. D. LXXXIII. wider den frommen
 Erzbischoffen Gebharden Truchseß von Eöln / vnnnd
 SIXTVS der V. im ablauffende M. D. LXXXV.
 jars / wider den König von Navarra / vnd den Prinzen
 von Conde / eynen rechtmessigen / oder verblendten vnd
 verbugten Schein haben gehabt / in sie die drey obge-
 dachten Fürsten der Kekerrey halben haben beschuldigt
 vnd geziehen. Dan was haben sie für eyn zeitliche Nut-
 Gewinn oder Ehr auß der Bekandnisse ihres Glau-
 bens vnnnd Religion gesucht oder erlangt? Für wahr
 gang

Genosch beyg est
 additio

Bischoffe
 von Eöln /
 vñ der Rö-
 nig zu Na-
 varren /
 sampt der
 Prinz von
 Conde ob
 sie billich
 in Bann
 seyn ge-
 than wor-
 den.

Conciliums/Das III. Buch. Dre

gang vnd gar keine / Sondern es ist viel mehr dardurch
ihr Hochheit vnd Herrlicher Namn geschmälert vnd
geringert worden. Dan der erste vnder den dreyen ge-
meldten Fürsten/der Erzbischoffe von Eöln / hatt dar-
umb sein Thur vnd Bissthumb dahinden gelassen / vnd
ist in das Elendi gezogen : die andern zwen Fürsten der
König von Nauarren vñ Prinz von Conde seindt vmb
ihrer Confession halben auß dem Königlichen Hoffe zu
Franchreich (darinn sie den höchsten Orth / vñnd dem
höchsten Gradt der Wirdigkeit nach dem König mocht
haben/als die des Königs Blats freündt / vnd Na-
türliche Erben seindt) vnd der Administration oder Re-
gierung der Prouinzen / in welchen sie zu Königlichen
Statthaltern gesetzt waren/vertrieben vñnd verstoßent/
vnd nirgent an keinem Orth ruhe vnd Frieden (dan sie
allenthalben der Gefahr dem Krieg vñnd Feindlichen
Baaffen vnderworffen/) weder allein ihres guten vñnd
vnbefleckten Gewissens/haben möge genießen. Dem-
nach so kan niemandt mit der Wahrheit darthun / daß
ihre Lehr vñnd Bekandtisse dem Verstandt des Hey-
ligen Geistes zuwider seyen / wo er nicht auch zu gleich
die aller fürtreffentlichste vñnd alte Lehrer vñnd Ersten Christ-
lichen Kirchen / mit sampt den ältesten Concilien vñnd
Canonen/wolle verdammen vnd verwerffen. Desglei-
chen ob es schon wahr were (das doch keins wegs wahr
ist) daß sie ärgerliche vnd iruge Meinunge oder Bohn-
hitten vnd vertheidigten / weren sie doch darumb nicht
für Reher zuschelten/ es seye dan sache daß jemandt vn-
verschamt vnd thorechtiglich dafür halte vnd glaube
daß die vñnd alten Canonen der Väter liegen / dieweil
sie

die archiepiscopus electus
et abbas

*Die Häre-
netigen
seindt al-
lein für Re-
her zu hab-
ten.*

DRE EXAMEN des Tridentinischen
 sie allenthalben öffentlich bekennet vnd versprochen ha-
 ben/ sie seyen bereit zuwider ruffen vnd zu widersprechen
 alles was sie vnd ihre Eltern bekennet vnd geglaubt
 haben/ wann sie in eynem rechtmessigen Concilio auß
 Krafft vnd Ansehens der Heyligen Schrifft eynes ey-
 nigen öffentlichen Irthums vberwiesen werden. Aber
 wir wollen hienon hören was eyn Alter Canon (c. dixit.
 24. q. 3.) auß solche Meinunge vnd Sentenz redet/ der
 auß dem Heyligen Augustino gezogen/ mit solchen Wor-
 ten: [Welche ihre Meinunge vnd Bohn/ ob er schon
 falsch vnd verkehrt ist/ nicht auß eynem hartneckigen stur-
 festigkeit vnd Mannheit vertheidigen: stürnemblich
 wan sie solche Bohn nicht auß Frenel ihrer eyge Ver-
 messenheit angenommen/ Sondern von verführen vñ
 in irthumb gefallenen Eltern haben empfangen/ suche
 aber eyferiger Sorg vnd bekümmernisse die Wahrheit
 vnd bereit seindt sich zubessern vnd zuwider ruffen/ wan
 sie die Wahrheit haben erfunden vñ erkundiget/ diesel-
 bigen seindt keins wegs vnder die Kezer zuzehlen noch
 zurechnen.]

13. Derhalben ist auß diesen obgesetzten
 beweissungen offenbar/ daß weder Papsst GREGO-
 RIVS der XIII den Erzbischoffen Gebharden zu
 Eöln/ noch Papsst SIXTVS der V. die hochgedachte
 zwen Fürsten der Kezerey hab können beschuldigen/ noch
 dasselbigem mit rechtem Schein oder Zug vermöcht zu-
 thun. Viel weniger daß er sie mit schrecklichen vñ grew-
 lichen Verfluchungen bestritt gewesen sie zuverbannen/
 wie solches eyn alter Canon (c. Quomodo. 11. q. 3.) auß
 dem Heyligen Hieronymo gezogen bezeuget/ mit die-
 sen

Eyn vnge-
 rechte Ver-
 banung
 ist für sich
 selbs nich-
 tig vnd
 krafftlos.

Concilium/das III. Buch. Drei

sen Worten: [Gleich wie der Priester den Außseßigen
 nicht Kein machet / also verbindet vnd verknüpffet der
 Bischoffe oder Priester die sehnigen nicht / die Un-
 schuldig seindt / vnnnd löset die schuldigen nicht auff.
 Aber er verstehet nach dem Beruff seines Ampts / wan
 er die vielfaltigen Sünden höret / wer zubinden / vnnnd
 wer zulösen seye.] Dann des Bischoffs oder Priesters
 Gewalt bindet vnnnd verbannet niemands / Sonder
 die Sünde / wie solches auch eyn anderer Canon (c. Ri-
 diculum. 11. q. 3.) auß dem Heyligen Augustino gezo-
 gen / Lehret mit diesen Worten. [Es ist eyn lächerlicher
 vnd spöttlicher Handel / daß wir sagen / der sehnige seye
 Kein vnd lauter / welcher mit den Banden der Sünden
 behafftet ist / von wegen dessen allein / daß der Bischoff-
 se gesagt wüldt / er hab deren gleichen Gewalt / die seh-
 nigen so von ihm auffgelöset / auch im Himmel gelöset
 seindt / vnnnd die auff Erden gebunden / auch im Him-
 mel gebunden seindt. Derhalben seye der vnsträfflich
 welcher den andern bindet oder aufflöset.] Also vnnnd
 deren massen daß wir den gefälsen Sentenz des Bañs/
 so vnbillicher vnnnd vnrechter weise geschehen / für nich-
 tig vnnnd krafftlos solten halten / wie solches auß eynem
 andern Canone (c. cui est illata. eod.) auß dem Römi-
 schen Bischoffe Gelasio gezogen / mit diesen Worten:
 Welchem eyn Btthel ist gefäls / der stande vom jrz-
 thumb ab / so ist er frey darvon. So aber der Sentenz
 vnnnd Btthel vnrecht vnnnd vnbillich ist / soll er den sel-
 bigen nicht also hoch achten oder darnach fragen / als
 er bey Gott / vnnnd seiner Kirchen niemandt kan mit ey-
 nem vnbillichen Sentenz beschweret werden. Derhal-

Drey EXAMEN des Tridentinischen

» ben soll er nicht höchlich begeren darvon entlediget zu
 » werden/dieweil er siehet vnd vermercket daß er mit dem
 » selbigen keins wegs ist verknüpffet oder verbunden.]
 Des gleichen wüßte auch in eynem andern sitzreferentia
 chen vnd Herlichen Canone gelehret / auß dem Hoch
 berühmten Lehrer Origine gezogen / daß allein diese
 so von der Wahrheit/der Forcht Gottes/Glauben / vñ
 lieb abweichen/ mit dem Bann vnnd Fluch zuschlagen
 seindt. Die Wort aber desselbigen Canons (c. cum ali
 » quis. 24. q. 3.) lauten von Wort zu Wort also: [Wann
 » jemandt von der Wahrheit / von der Forchte Gottes/
 » dem Glauben vñ lieb abtritt oder abweichet / der trittet
 » auch auß dem Läger vnnd Gemeinschaft der Kirchen/
 » ob er schon durch des Bischoffs Stimm oder Sencken
 » ganz vñ gar nicht außgestossen wüßte. Gleich wie her
 » gegen/ wan jemandts durch eyn vnbilliges vnd vnges
 » rechtes Urtheil außgestossen wüßte / Nemblich so er zu
 » vorhin nicht darauff getreten / das ist/ wan er sich nicht
 » gehalten hatt/daß er verdient hette außzutretten/gar nicht
 » verlehret noch beschediget wüßte. Dan bißweilen d' jehni
 » ge so vnbillich außgeschlossen in der Gemeinschaft der
 » Kirchen ist/vnd der so draussen ist / wüßte darfür gehal
 » ten als wan er darinn were.]

14. Auf diesem Canone / so er fleißig er
 wägen wüßte/werden wir ohn zweiffel finden vnd Bra
 theilen/ daß sich Papsst GREGORIUS der XII.
 vnd Papsst SIXTVS der V. selbs mit dem Bann vñ
 Fluch hab geschlagen / vnd sich desselbigen theilhaftig
 gemacht: Also in dem er andere vnderstehet zusitzirgen vñ
 verdammen/versuchet vnd vermaledeyet er sich selbs / vñ
 gib

Papsst
 Sixtus
 wurde auß
 den Cano
 nen selbs
 verbannt.

Conciliums/Das III. Buch. Dreyß

gibt sich selbst dem Teuffel zum Eygethumb. Dan die-
weil er ganz vnd gar/oder zum grösten Theil(wie solche
seine Thatt/die er thut/sampt der angemaste Gewalt
eynes Allgemeinen Obersten Bischoffs gnugsam be-
zeugen vnnnd darthun/.) von der Wahrheit/Gottes
Forcht/Glauben vnd Christlichen Lieb sehr fern abge-
wichen/darauf dan ervolget/das er Wahrhafftig sich
dem Fluch vnd Vermaledeyung hab vnderworffen vñ
zu eygenthumb gemacht. Welches auch noch viel gründe
wilt/ auß dem Parisischen Concilio gezogen/das zu
den zeiten Königs Theodoberten/ Anno D. LV. ge-
halten/darinn gebotten vnnnd gesetzt wüldt: Das wer
vnrechtmessiger weise/das ist/ohn Erkandnisse der Sa-
chen/vnnnd ohn Verhörung derselbigen jemandt wüldt
verbannen vnnnd verfluchen/derselbige soll selbst ver-
bannet vnnnd verfluchet seyn/also das was er vnbillig
vnd vngerechtlich gehandlet/billig vnd rechtlich
leide vnnnd selbst trage. Es wüldt auch in dem selbigen
Canone/des Catholischen Keyfers Justiniani Gesatz
(Nouell. 123.c.11.) gelobt vnnnd gerümbt/ als eyn
gebillichtes vnnnd gebräuchliches Gesatz in der Kir-
chen/darinn den Priestern ernstlich verbotttn wüldt/
das sie niemandt mit dem Strahl vnnnd Donner des
Banns sollen schlagen/wo nicht zuvorhin die Sache
gründlich erfahren vnnnd erkundiget ist. Es wüldt auch
des Lehrers Gregorij Vrtheil gelobet/welcher eynen
Priester hatte verbannet/dieweil er eynen vnbilliger vñ
vngerechter weise hatte verfluchet vnd verbannet. Es ist
auch sonst eyn ander Herzlicher vñ entscheidlicher Ca-

Dreyßig EXAMEN des Tridentinischen

non gleiches Inhaltes vnd Sentenks vorhanden / des
Heylige Lehrers Augustini / welcher bezeuget dß der sch-
nige / so eynen andn vnbillicher vñ vnrechtmessiger wei-
se auß d' Christliche Gemeinschaft schleisset / sich selbst
außstosse vnd verwerffe. Die Wort aber desselbigen Ca-
» nons (c. illud planè. 11. q. 3.) lautè eygèlich also: [Das
» hab ich zwar gar nicht freuenlich vñ vergèblich gesagt /
» daß so jemandts vñ den Vngläubigen vnbillicher vñ
» vngerechter weise ist verbanet / vñ auß d' Gemeinschaft
» der Gläubigen außgeschlossen / würdt dem viel mehr vñ
» höher schaden der es thut / weder d' solche Vnbillichkeit
» vnd Schmachheit leidet. Dan der Heylige Geist so in
» den Heyligen wohnet / durch den cyn jeder gebunden vñ
» der auffgelöset würdt / legt keinem cyn vnbilliche Straff
» auff / dan durch ihn wirdt die Lieb außgegossen in vñ-
» sern Herzen / die nichts falsches thut. Die Friede d' Kir-
» chen verzeihet die Sündt / vñnd der vom Frieden der
» Kirchen abgesondert / d' behaltet die Sündt / nicht nach
» dem freyen Willen vñnd Meinunge der Menschen /
» Sondern nach dem willen Gottes. Der Fels / das ist
» die Kirch behaltet / der Fels verzeihet. Die Daub / das
» ist / der Heylige behaltet / die Daub verzeihet auch.
» Item der Weise Salomon spricht (Gleich wie der Vo-
» gel in cyn Vngewisses fliehet / vñ der Sperling wā-
» let wohin er will / also kompt auch die lästerung vñnd
» Fluch so vergebens geschehen / vber den jehningen / der
» solche außgelassen hatt.] Solches ist nuhn der Neyd-
» schen vñnd Giffigallischen Pāpsten woll verdienter
» Lohn vñnd Besoldung / daß wan sie die Pfeil vñnd Pfl-
» des Dāns auß Neydt vñnd Haß durch Vnbilligkeit ge-
gen

Conciliums/das III. Buch. Drey

gen andern begern zuschiessen/erstecken sie sich vnnd erschuessen sie sich selbs mit / ihren eygnen Händen vnd Waaffen. Also lohnet der Teuffel seinen Dienern / wie der Hencker seinem Knecht.

15. Ferner ist hie zumercken/das wir dzoben eynen alten Canonen des Papsts Nicolai angezogen haben / darinn in gemein alle Römische Päpst/die nicht auß eynhälliger Wahl vnnd Stimm der Bischoffen Cardinälen/ Geistlichen Cardinäln / vnnd der andern Clerisey/sampt des Römischen Volcks / vñ auß Verwilligung des Römischen Keyfers / zu dieser Würdigkeit vnd Thron/durch andern Weg oder Mittel erhaben weren/die sollen nicht allein auß der Christlichen Gemeinschaft außgeschlossen seyn/Sondern auch mit den greulichsten verfluchungen des Bañs vnderworfen vnnd der aller schrecklichsten Vermaledeyungen in diesem vnnd zukünftigen Leben theilhaftig sein. Das aber Papst SIXTVS der V. auff obgedachte weyse zu der Päpstlichen Würdigkeit vnnd Stull nicht seye erhaben noch erwöhlet/Sondern allein durch die Cardinäle/ohn wissen vnnd willen der andern Geistlichen/des Römischen Volcks / vnnd des Keyfers / ist solches eynem jeden Bawren hinder dem Pflug bewußt vnnd offenbar. Es ist auch sonst noch eyn anderer Canō auff gleiche Meinung vnd Sentenz vorhanden/auß Papst NICOLAO gezogen/dessen Canons (c. si quis Apostolica. dist. 79.) Wort also lauten: [So jemandts auß den Apostolischen Stull wüdt gesetzet vnnd erhaben/ohn einhellige vnd rechtmessige Wahl derselbigen Kirchen Cardinäln / vñ der andern Gottsförchtige Geist-

monach Epist. mol. 1. p. 117. a. canon 18

Papst so
vñ ordentl.
cher weise
erwöhlet/
werde auß
den Cano-
nen dem
Bann vñ
verworfen.

BB. iij. lichen.

CCXVj EXAMEN des Tridentinischen
lichen/vnd des Volcks/der soll kein Pappst oder cyn A-
postolischer/ Sondern cyn Apostatisher vnd Abertlin-
niger genent oder gehalten werden.] So aber vielleicht
jemandt möchte sagen vñ fürwerffen/es were diese vñ
alte Canonen nuh durch die langwierige zeit gar ver-
loschen vñnd verdunckelt/vnd das von den selbigen ze-
ten an Pappsts NICOLAI (welcher vmb das Jahr
Christi M. LIX. gelebt) schier alle Römische Pappst er-
wöhlt/in deren Wahl solche Canonen nicht mehr habe-
goltten/noch gehalten worden. Hierauff kan geantwor-
tet werden: Es möge daruñ nicht recht geschlossen wer-
den / das sie durch die langwierige zeit seyen auffgehas-
ben / vnd vndergetruckt: Dan es hatt die langwierige
zeit vnd Aelte keinen Gewalt vñ Macht wider die Heil-
samen vnd Löblichen Gesak/dieselbigen abzuthun oder
vnder zutrucken. Als solches auß dem Rechten wüdt be-
wiesen. 1. Consuetudinis. 2. C. Quæ sit longa cons. Son-
dern es wüdt viel mehr darauß geschlossen vñ geurthei-
let/das desto mehr Römische Pappst seye verdammte/ ver-
bannet vñ verfluchet / vnd Apostatische od Abertlinnige
gewesen/dieweil sie nicht ordentlicher weise nach den al-
ten Canonen erwöhlt / vnd auff den Römischen Stuhl
seindt gesetzt worde. Derhalben mag die viele vñ grosse
Anzahl derer/so nicht nach gesetzter vñ geordneter Form
der alten Canonen erwöhlt worden/ dem jetzigen Pappst
SIXTEN de V. kein rechtmessige entschuldigung dar-
reichen od mittheile/nach gemeiner Regel des Keyserli-
chen Rechten/welche da lehret vnd setzet/das die viele vñ
menge der fählenden vnd irrenden/ den Irthumb keins
wegs beschütze/od demselbigē cyn Beschirmung gebäre.
Damit

Concilium/das III. Buch. Drrvñ

Damit sie sich aber nicht etwan an den alten Canonen ärgern vñ stoßen/ so ist eyn frischerer vñ newerer Canon vorhanden/ welcher auff dem Baselschen Concilio, Anno M. CCCC. XXXIX. ohn gefehr vor hundert vñ sechzig Jahren / von d' Bapstlichen Wahl/ geordnet vnd gesetzt/ welcher eben so wenig/ als die obgedachte alte Canonē in d' Wahl des jetzige Paps Sixten des V. seindt gehalten wordē. Dan in dē selbige Canon würde gebotten vñ gesetzt/ dā die Bapstliche Wahl nicht mehr ob weniger dan von vier vñ zwenzig Cardināln soll geschehen/ vñ sollen dieselbigen Cardināl auß allen Theilē d' gansen Christenheit darzuberuffen werdē. Dieselbige solle solche geschickte vñ erfahne gelehrte Māner seyn in den Freyē Künste getlibet/ an Sittē vñ Thugentē / vñ erbare Wandel höchlich berühmbt/ in Erfahrenheit sitztrifflich/ vñ beyder Rechte des Keyserlichen vñ Bapstischen Doctorn/ vñ Licentiatē/ vñ soll vñ ihnen zum wenigsten der dritte oder vierdte Hauffe Doctorn d' Heylige Götlichen Schrift seyn. Also daß die Erwählunge der vorgehenden/ gegenwertigen vnd nachkommenden Papsen/ die nicht von derengleichen Cardināln/ so mit solche Thugende gezieret/ geschehe seindt / für Vnttlich- / Vnrechtmessige/ Vngerechte/ Kräftlose/ Vnformliche vnd Nichtsollendige zuhalten vñ zuglauben seyen/ vnd daß alle die jehnigē/ so nicht durch diesen rechtmessigen Weg auff den Bapstlichen Stull gesessen/ vñ solche Wirdigkeit erlangt / oder noch erlangen vnd besitzē werden/ vber lang oder kurz/ gleich als selbs eingetrungene vñ Apostatische ob Abtrünnigē alles Gewalts vñ Ansehens der Bapstlichen Wirdigkeit beraubt seyen.

Dera

Derxviij EXAMEN des Tridentinischen
Derhalben hatt auch Papst SIXTVS der V. jetziger
Papst/als der durch vnordenliche Wahl zum Papsta-
thumb kommen/gang vnd gar keinen Gewalt zuverbana-
nen/vñ gebühret ihm auch keins wegs auß den Keyser-
lichen vñ Päpstischen Rechten/irgent in eyner Sache
das Ampt vnd Herrschafft eynes Römischen Papsts
zuführen oder zuregieren.

16. Es ist auch hie zumercken/ daß eben
auff gedachtem Baselisthen Concilio ist beschloffen vñ
geordnet / daß dieses des Catholischen Glaubens eyn
Wahrheit seye/ nemblich daß wir glaubens dz Concilia
seye vber den Papst / (wie wir auch zuvorhin haben ge-
sagt)vnd daß die jehningen die anders haltens oder glau-
ben/vnder die Zahl der Ketzern zurechnen seyen. Aber es
glaubt Papst SIXTVS d fünffte gang vñ gar nicht/
das diese Wahrheit Wahr seye / vnd ob ers schon gem
glaubte / darff er doch ohn verlegung seiner Würdigkeit
solches nicht thun noch glauben. Derhalben ist er nach
laut vñ krafft der Baselisthen Väter Decret / für eyn
offentlichen vñnd vermaledeyten Ketzern zuhalten / So
dan dem allein also ist (wie sich in der Wahrheit hal-
tet) so volgt schließlich darauf/dz ihm gar keine Päpsta-
liche Würdigkeit noch Gewalt gebühre/vñnd daß all jeiz-
ne Vallen / Päpstliche Handlung vñnd Wirckunge
gang vñnd gar nichtig / vñntilgich / vergebentlich vñnd
Krafftlos seyen: Vnd daß auß den Decret der alte Eze-
nonen alle Christen sich von seinē Gewalt mögen enzie-
hen/ vñnd ihme nicht schuldig seindt Gehorsame zulei-
sten. Dieweil aber solcher Irthumb / darinn sich der
Papst vnderstehet vber das Concilia zu sein / in zweyen
Allge-

Papst
Sixt ist
eyn Ketzern
nach laut
des Baseli-
schen Co-
ciliums.

Conciliums / Das III. Buch. Dreize

Allgemeinen vnd freyen Concilien ist Verdampft. Vnd von dem meinsten Theil der Christlichen Kirchen verworffen vñ geunbillichet/ so salt Papst SIXTVS auß Krafft des Gemeinen Rechtens in den öffentlichen Bann vñnd Vermaledeyung/ wie solches die Canonen bezeugen vnd darthun. 1. Anastasius. dist. 19. & Achatius. c. Audiuimus. 24. q. 1. Darauff so cruolget auch gründlich vñ klärlich/ weil gedachter Papst SIXTVS gleich von Anfang seines Papstthumbs dem Fluch vnd Bann vnderworffen vnd verbanden gewesen/ daß er andere demselbigen nicht hab können vnderwerffen oder verbinden. Dan (wie in eynem andern Canone gelehret würdt) wer auff den boden nider geschlagen würdt/ der kan sich selbs nicht auffrichten/ noch eynen andern darnider schlagen.

17. Es seindt auch sonst noch viel andere Papst Sixtus ist eyn Erzteger auß der altē Canonen Sentenz.
Pfralten Canonen/ auß welche Papst SIXTVS der Fünffte nicht allein eyn Keiser/ Sondern auch eyn Erzh. auß der altē Canonen Sentenz.
feger/ mag gescholten werde. Dan es ist vnuerborge/ dz dieses eyn Simoney seye zuneñen(c. non satis. Extr. de Simonia.) wo die Pfründten/ Prebenden/ vnd Sacrament/ vmb paar Gelt verkaufft werden (wie dan Papst SIXTVS solches vnuerholen vñ öffentlich thut/ welcher die Annaten vñ andere Gewinn/ oder Nutzunge auß Verleyhunge der erwöhlten Pfründten zusich rasplet vñ alles zukomē zwacket/ welcher auch die Ablass Brieff vnd andere Freyheit vmb paares Gelt verkauffet vñnd seil hatt) als in dem Turonensischen Concilio, vnder Papst ALEXANDRO dem Dritten gehalten/ ist beschloffen worde. Nuñ aber wirdt die Simoney nicht

Drey EXAMEN des Tridentinischen

für eyn geringer Laster geschicket/ weder die Verlesunge
der Keyserlichen Maiestät / wie solches beyde in dem
Bäpstlichen vñ Keyserlichen Rechten gründtlich ist zu
sehen/ (c. Sanè. 15. q. 3. L. si quemquam. 29. C. de episc. &
cleric.) Also d; die Thäter solches Lasters ihres Amptes
ihrer Pfründten / vñ Wirdigkeit/ mit ewiger Schande
vñ Hon/ sollen entsetzt vñ beraubt werde. Welches auch
nicht allein vñ denen die d; Gelt vñ Geschenke empfan
gen/ Sondern auch vñ denen so die Gab vñ Schen
ckunge gebē zuuerstehen ist. Als solches die Rechte lehre.
c. Sicut. Extr. de Simon. c. de cæteris. 1. q. 1. Es seindt
auch deren gleichē Bäpstliche Bullen vñ Prouisionen
für falsch vñ vnkräftig zuhalte / vñ alle die sehnigen die
sich derselbigē gebrauchē/ für Dieb vñ Heltchler zuhal
ten/ als die so durch d; Fenster / vñ nicht durch die Thü
r hin ein gange seindt. Wie die Rechte lehret. c. Ordina
mus. eod. c. quicunq; sacros. 1. q. 1. Dieweil dan d; La
ster der Simoney d; aller gröste vñ höchste ist/ so volge
darauf / d; die so mit solchē Laster vñ Flecken behafftet/
aus den Vhralten Canonen nicht allein die aller höch
sten vñ Ergreker / Sondern auch die Widerchristen ge
nennt werden. Es ist eyn alter Canon vorhanden/ auß
Bapst GREGORIO den VII. gezogen/ desselbigen
Canons (c. peruenit. 1. q. 3.) Wort lauten also: [Es hat
die Nicenische Versamlunge die Simoneische vñ die
Oberste Kexer/ vñ nicht vñ die geringste Widerchrist
geschicket od' gerechnet. Derhalbē wüldt d' Bischoff so da
gibt/ vñ die Layen so sie von ihm empfangen/ entweders
durch Gelt vñ Riethung/ od' auß Gunst vñ Schenckū
ge/ geachtet / d; sie mit vñander des ewigen Heltischen
Gewerks

Simoneer
Widerchri
sten.

Concilium/das III. Buch. DCCC

Gewres würdig seindt. Desgleiche ist auch in eynen an-
 dern Constitution(c. cū de testabile. de simon. in extrau.)
 PAVLI des Andern geordnet vñ gebottē/das
 die Simoneischen/ste seyen gleich welches Standes ob
 Würdigkeit vñ Wesens/ mit d Thatt in die Straff vñ
 Peen fallē/die wid sie im Rechten geordnet sein/vñ er-
 fordern kein andern Gerichtliche Proceß vñ Buehel/ob
 Erklärge. Desgleiche mag auch niemāde des Pappst
 Sache vñ Handel darmit verflügen oder vertheidigen/
 gleich als des Stiffters der Canonen/vñ Obersten vber
 alle Canonen/ wie gemeinlich von den Fürsten/ die den
 Oberste Gewalt vñ höchste Herrligkeit gesagt würdē/
 dē sie dē Gesagen nit vnderworfen/ Sondern frey dar-
 von seyn. Aber wir lēgnē nit allein solches/dē es glatt d
 Wahrheit vngemeß sey (wie wir drobē weillāufftiger dē
 Widspiel haben erwiesen/) Sondern sagen vñ bezeugen
 (c. si Papa. dist. 40.) dē es ganz Wahrhafftig seye dē alle
 Schriftgelehrte/ Canonisten/ vñ alle andere Befenner
 d Römische Religion in diesem Stuck eynhelliglich mit
 eynander vber einstimmen/dē auch dē geringsten vñ vnder-
 sten gebüre vñ zugelassen werde/ eyn verdächtige Pappst
 d Ketzerey anzulagen zuverdamme/ vñ von dē Pappst-
 humb zustoßen. Welches auch Pappst ADRIANVS
 der And durch seine verordnete Legatē öffentlich bekeñt
 hat/in d Siebende Action ob Handlung des Achten
 Allgemeine Concilium/so zu Constantinopel gehalten
 wordē. Desselbige Pappst Bekāndnisse Wort vñ In-
 halt lautē also: Wir lesen dē der Römische Pappst vñ dē
 Bischoffen aller Kirchē habe geurtheilet/aber wir findē
 nit dē jemandt vñ ihm hab geurtheilet. Wiewoll Hono-

xxxij EXAMEN des Tridentinischen

rius nach seinē Todt von den Orientalische Bischöffen
 ist verbanet wordē/ist doch zu wissen/dieweil er zuvorhin
 d Keger beschuldiget war: vmb welcher Ursache halben
 auch dē minderern vñ geringern zugelassen wlttde/ihren
 Oberste vñ Fürgefehten Erregungē vñ Empörungē in
 d Religion zuwiderstehē/vñ ihre zerüttene od̄ verderbte
 Sittē frey verwerffen vñ außschlage.] Dieweil dan nūn
 allen Menschen kundt vnd offenkundig ist d̄ Papst SIX-
 TVS der Fünffte zu dieser jetzigen zeit/auf den Verley-
 hungen/ Einsatzungē od̄ Krämerē der Pfründē/Ab-
 lassen/Dispensationē/ vñ anderer derengleichē Geistli-
 chen Rauffmanschaften vñ Simoney/ eyn m̄rckliche
 Summa Geldes zusammen zwacket vñ vber eyn Hauffen
 od̄ Kloken schmeltet/ so volgt recht vñ gründlich dar-
 auß daß er auß den hie oben angezognen Canonen/ mit
 der Thatt selbs fñr eyn Simoneischer sey zuhalten/vnd
 bedarff man hierzu keiner andern beweysungē oder be-
 stetigungē: vñ ist derhalben vnd die Zahl der Erstke-
 vnnd geringern Widerchristen zuzehlen vnnd zusehen.

Dann so in
 geringen
 Sünden vñ
 Mißhand-
 lungen ge-
 schicht soll
 keinen Platz
 haben.

18. Nūn wir kömē widerumb zu vnserm
 fñrgenommenem Handel vñ Zweck. In dē andern Capitel
 gemeltes dritten Decrets/ wlttde dē Bischöffen Gewalt
 gegeben/d̄ sie sollē die Vermahnungē vñ Verbanungen
 anstellen vñ verordnē/damit offenkundig werde/ vñ welchē
 die verlohene vñ engehene od̄ entwendte Güter besessen
 werden. Welches dē Vhraltē Canonē offentlich wider-
 strebet/die da sehen vñ ordnen/d̄ man nicht vmb geringe
 Sachē halben/ Sondern vmb schweren vñ wichtige
 allein daß Geistliche Schwerdt des Banno soll ge-
 brauchen. Vnd sehen solcher Sachen eyn verzeichniß
 wlttliche

Conciliums/das III. Buch. DCCCIII

würdige Ursachen darzu: Der Ban oder Fluch (sagen sie) ist nichts anders / weder eyn Aufslag vñ Zreung v Straff des ewigen Todts / welche nicht soll beschlossen werde/weder in hochwichtigen Lastern oder Mißhandlungē/die dē Todt verschuldet habē/ vnd allein wider die jehrigē/so auff kein andere Weise vñ Wege mögen gebesseret vñ zur Bussē gebracht werde. Auff solche Meinungē vñ Sentēz redet eyn alter Canon / (c. Nemo. i. r. 9. 3.) auß dē Meldensischē Concilio genomen/vñ lautet vñ Wort zu Wort also: [Es soll keiner auß dē Bischof- sen jemandt ohn gewisse vñ öffentliche Stündt dē Kirchē lichen Gemeinschaft berauben. Es soll auch niemandt vñ dē Ban vñ Fluch/ohn Gewissen des Erzbischoffs/ oder dē Mitbischoffen fñrnehmen / wed allein wo solches der rechtmessige vñ Canonische Gewalt lehret oder be- wilcht. Dan der Ban oder Flucht ist eyn Verdammung des ewigē Todts/ vñ soll vmb keiner andern Mißthat/ wed allein vmb dē Todt Stündt halbē auffgelegt werde/ vñ darzu allein dē jehrigē / die sonst nicht anders haben mögen verbessert werden.] Mitt diesem Canone stimet vber ein König Carols des Neindtē in Fräckreich Cō- stitution (Aurel. art. 18.) darin verbottē wñrdt/ dē deren gleichen Monitorium oder Vermahnunge nicht soll öffentlich angeschlagen werden / vñnd daß solche ver- bñdunge nicht sollen gelten / weder allein in ärgerlichen vñnd öffentlichen Lastern vñnd Mißhandlungen.

19. So viel aber den letzten Puncten oder Capitel des dritten Decrets anbelanget/darin dē Welt- lichen Oberkeitē verbotten wñrdt/daß sie fñrterhin den Geistlichen Richtern nicht sollen wehren oder verbieten

Oberkeit:
mag die ver-
bannung vñ
Monitoriē
verbietē vñ
wehren.

Drerxiij EXAMEN des Tridentinischen
solche Verbanunge vñ Monitorien zu ordnen/widerstree-
bet solches öffentlich vñ hohen Ratss Rath Wirdigkeit vñ
Hochheit. Da doch eyn Oberkeit zum offternmahl eyn
gerechte Visach hatt derẽ gleiche Monotorien lauff zu
verhindern/ ja auch die Excomunicationen vñ verbanunge
ge selbst/ die darauf entstehen. Dan solche Monitorien
vñ Verbannung stoffet gemeinlich der Oberkeit hohe
Herzlichkeit vñnd Gerechtigkeit vmb. Diemeil die Er-
langunge der Monitorien eyn abweg vñ Rancet ist/ dara-
durch die Päntische vñ Zwespaltigen/ welche die Sa-
chen begerẽ zu verwirren/ manichmahl die gründlichste
Zeugnisse vñ Beweisunge vmbstürzt vñ auffhabet. Also
dß vmb solcher vñ andern mehr Visachen halben/ die in
Rechts Handeln/ vñd Formation der Handeln fürfals-
len/ die Richter gezwungen werden/ ihre Gerechtigkeit
vñnd Herzlichkeit zubeschützen/ vñd ihr Amt recht/ vñd
nach Ordnung mögen verrichtẽ/ zu solchen verbottun-
gen der Monitorien müssen lauffen vñd wenden.

Steuere den
Armen Bi-
schöffen vñd
Pfarrherren.

20. Dß zwölffte Decret gehöret zur Haus-
haltung. Dan es werde alle vñ jede Menschen von den
Vätern in sonderheit vermahnet/ dß sie reichlich vñnd
vberflüssiglich vñd Gabẽ vñ Gütern die ihñ vñd Gott
verliehen vñ gegeben seindt/ dß Bischöffen vñ Priestern
od Pfarrherren die geringe Bischothumb vñ Pfarren be-
sitzen/ wollẽ mittheilẽ/ vñ vnbeschwerde seyn/ mit reich-
licher Freygebigkeit ihrer Pfarrherren/ die für sie wachtẽ
vñ betteit/ Ehr vñ Wirdigkeit zustürdern vñ zuerredẽ.
Was für Wacht vñ Sorg aber etliche vñd ihñ thut
lassen wir hie beruhen/ diemeil dieselbige ohn dß männig-
lich bewist ist. Allein müssen wir dß hie melden/ ob es viel

Conciliums/das III. Buch. drrrv

viel billicher vñ ehlicher were gewesen/ dñ die jehñigē so reiche vñ feiste Bischothumb vñ Pfründte haben/ eynen Theil auß derselbigē vberflusse zubeschneide/ vñ den geringern/vñ schwächste Bischothumben (so anders etliche seindt) dan sie gemeinlich besacket/ dñ man wenig armer findet) vñ Pfründte zu thun/wed dieselbige auff das Arme außgemerckete Volck weisen vñ dettene? Oder habē sie die Gläubigē noch nicht gnugsam Abergläubischer weise außgefogen/ vñ das Marck auß den Beinen gezogen? Oder Herlichen vñnd Gottseligen lieb gegen dem Nächsten Menschen.

21. Im sechzehenden Decret würdt eyn schändelicher Mißbrauch vñ vorlängst in der Kirchē eingriffen/verzeichnet/aber daruñ nicht verbessert. Namlich die Pfründten die vnder dē Namen der Priorat benambsset/waren vorzeiten als Zuchtmütter der Pfarren/derē Regentē vñ Oberste Sorg der Seelē trugen/ vñ namē den Zehende auß dē nächst grenzendē Aeckern der Pfarrgnossen/ dieselbigē hattē vnder ihñē Vicarien vñ Helfer/ welche den kleinern Pfarrkirchē stundten. Darnach aber seindt solche Priorat in Einsame oder Einfache Pfründte (dñ ist/die alle Sorg für dē Seelē Heil vñ Seeligkeit frey waren) verwandelt worden/ durch der Bischöffen verheñcknisse/ od viel mehr durch ihre Fürsorge vñ hülffe. Daraus ist erfolgt/dñ die Prioren die ihñē Vicarien vñ Helfern/ mit sampt eynem geringen Theil vñ Gefälle/ vñnd der vñgefährliche vñ zufälligen Stewrē vñ Opffere haben vbergeben vñ eingeräumet. Dardurch habē solche reiche vñ grosse Gefälle vñ Einkommen

Von den Pfarren so in Priorat verwandelt.

drerxvi EXAMEN des Tridentinischen
kommen allgemächlich angefangen den Curaten od Seels
sorgern vñ Pfarrpriestern nit mehr gegeben zuwerde / vñ
seindt bey männiglich in Verachtung vñ Verspottung
kommen / entweders vñ wege irer grossen vnwissenheit / od
vñ wege ires lästerliche Lebens vñ verderbliche Sitten.
Also dz heutigiges tags derē gleiche Curatē vñ Seelsorger
in etliche Landtschafftē sehr Arm vñ Dürfftig sein. Da
här ist ervolget / dz gleich wie zuvorhin auch in dē andern
Decret dieses Conciliums ist beschlossen worden / dz der
selbigē Seelsorger vñ Pfarrhern Einkommen vñ Gefäll
gemehret wüldē / vñ soltē die Pfarrgnossen zu dē Gewo
ren gezwunge vñ getrunge werde. Denach / wüldt zwar
in diesem Decret / von dē hie gehandelt auch beschlossen
vñ verbottē / dz die Pfründtē / derē so die Sorg v Seelen
beuohlen / nit in Eynsame od eynfache Pfründten (dz ist
eyn Zuchtmutter v Faulkeit vñ Trägheit) soltē verwen
det werden: Aber darneben wardt außgelassen vñ still
schweiget hind gangen die jehnigē so vor längst schon in
solche Pfründt verwandelt / dz sie widerumb in jren alte
Standt soltē gesetzt werde: Sondern sie sehet nuz / dz
die jehnigen so deren gleichen Eynsame Pfründtē des
Priorats besizen / den Armē Seelsorgern eyn gebühren
den Theil v Zehenden / vñ anderen Gefällen deren glei
chen Pfründten solten geben / wo sie dz nit werden thun
so sollen sie gezwungen werden dz Ampt eynes Pfarr
herns vñ Seelsorgers widerum anzunehmen / vñ heneke
diese Ursache daran / Eyn jeder v die Burde trägt vñnd
leydet / v soll auch gleiches Fals des Nukes Theilhaftig
werden vñ sein. Aber solches ist alle Wahren Verstande
vñ Vernunft zuwid vñ frembde darvon / dz man solche
vñnütze

Conciliums/das III. Buch. **Der vñ**
vnnliche Priorn solle gedulden/die doch nirgent zu Nutz
noch Heilsam seindt/also dz der Spruch woll vñ ihnen
mag gesagt werden: Wir seindt nuhr eyn Zahl vnd eyn
vnnliche Burden der Erden.

22. Im achtzehenden Decret würdt den
Bischöffen vñ andern Prelaten vergönt vñ gewalt ge-
geben/dz sie vñ haltunge vñ Gehorsame vñ Decret die-
ses Conciliums etlicher massen mögẽ frey vñ ledig sein/
Jedoch dz solches auß wichtiger Visache geschehe / vñ
ob höher darã gelegẽ seye/dz sie abwesent od̃ gegewertig
seindt. Also dz auß diesen Canone, wider die sträfflichen
vñ scharpffen Decret (so and̃s etliche vñ allen seindt)
die Geistlichen Herrn leitlich eyn Mittel vñ Behülff ha-
ben/auff dz sie ihre Trawrigkeit mögen auffh̃ben vñnd
sich erquicken. Derhalben wölle sie nuhr Guts Muths
sein/vnd alle Sorg vnd Forcht hindan sehen/dan ob es
sich schon lasset ansehen/als wan etwas scharpffes vnd
sträffliches in diesem Concilio seye beschlossen vnd ge-
ordnet/so haben sie doch hie in diesem Decret eyn gegen-
wertige vñnd bewehrte Arhency solche rãuche vñnd
Strãffligkeit zumilttern / vnd das Bittere vnd h̃rbein-
süßes vñnd miltes zuuerkehren.

Dispensa-
tion vñnd
Freyheit der
Decret d̃
Bischöffen
vergönt.

23. Im zwenzigsten Decret gebieten vñnd
beuehlen die Tridentinische Vätter d̃ Weltliche Fürste
vñ Potentat̃/dz sie mit höchst̃ Ernst vñ Fleiß die Ca-
nonē/so zur Freyheit/Gunst/Gnade/ vñ Gerechtigkeit
der Geistliche gehören/wollen verschaffen vñ ihre An-
derthanen gehalten zuwerd̃: vnd dz sie alle Freyherren/Le-
henleuth vñ Amptleuth/ vñ alle vbertretter od̃ Verläßer
dieser Canonen wollen ernstlich straffen. Vnd dz sie sich
auff solche weise hierin für wahre Patronē vñ Schirm-
herren

Von der
Geistlichen
Freyheit.

xxxviij EXAMEN des Tridentinischen
hern der Catholischen Kirchen vnd Glaubens erzeigen
irer frommen Gottselige Eltern vñ Vorfahrē Fußstapfa-
fen nachvolgt / welche nit allein nit gestattet noch zuge-
lassen habē d Kirchē Güter zumindern / Sondern auch
mit irer Freygebigkeit vñnd Schenkungen derselbigen
Güter vñ Reichthumb höchlich gemehret vnd herrlich
gemachet. Also vñ auff solche weise haben die Tridenti-
nische Väter die Christliche Fürsten vnderstanden zu
bereden / dā heisse sich eyn Wahrē vñ Gottseligē Patro-
nen des Catholischē Glaubens erzeigen vnd beweisen /
wan sie die Geislichen in Besizung irer Gütern / vñnd
Freiheit irer Gerechtigkeit beschützen vñ beschirmē. Ja
sie werde sich auch noch hierin für Heyligere vñ Gotta-
seligere Schutz vnd Schirmhern erzeigen / wan sie die
Reichthumb vñ Güter d Kirchen / nach de Exempel irer
Voreltern mehret / vñ mit neuen Stiftungen hauffen
ten. Diueil wir aber anders wo vñ iren Freyheiten vñ
Gerechtigkeiten etwā weitläufftiger haben gehandelt
wollen wir hie nichts ferners darvon redē. Allein dieses
wollen wir daran hengen / dā schier alle Canonisten vñ
Glossisten bestetigen vñ sagen: es seyen die jehnigen Re-
ger / welche d Römischen Kirchen Freyheit widerstreben /
od mit seharpyffen Wortē den Römische Papp antastē.
(in c. Omnes. dist. 22. c. 1. de schism. in Sexto. c. 1. in Ex-
trau. eod.) Vmb dieser letzte Ursache halbt / hatt Papp
BONIFACIVS der Achte / Iacobum vñnd Petrum
Columnam, beyde Cardinal / vñ alle die inen anhängig
waren / (deren nicht eyn kleine Zahl ware / vñnd darzu auß
Edlen Stämmen entsprungen) für Keger vñ Aberrantia-
ge erkennet / vñnd außgeruffen / diueil sie etliche wenig
Wort vñ des Papps Mißbräuchē / vñ verderbte Leben
seiner

Conciliums/ das III. Buch. Dreyer
seiner Sitten hatten lassen fahren. Jedoch hatt sie sein
Nachfolger Pappst BENEDICTVS vñ diesem La-
ser der Keger harnach entlediget vñ gescreyet. Darauf
sehen wir/wie die Römische Pappst den Namen der Ke-
kerer / auch zu ihrem Gewiñ vñnd Nuzemissbrauchen.

24. Im eyn vñd zwentzigsten Decret wer-
den alle vorgeschlossene Decret vñ Canonen dieses Co-
ciliums bestetiget vñ gebilliget/die vñ der Reformation
der Zucht vñd Pappst PAVLO dē Dritte/ IVLIO dē
Dritten/vñ PIO dē Vierden geschlossen/Jedoch ohn
eynige Verletzung vñ Schwächung dē Herrschafftē vñ
Ansehens des Apostolischen Stuls. Letztlich wardt auch
daran gehandelt vñd gescheet/dz man derselbigen allen/so
gehandlet vñd beschlossen seindt/ von Pappst PIO dem
Vierde eyn Bestetigung vñ Bekräftigung solte bege-
ren. Darauf offentlich zuuermerekt ist/dz die Tridenti-
nische Vätter des Römische Pappsts Ansehē vñ Hoch-
heit dē Concilio haben sūrgesogen vñ sūrgescheet / vñ dē
hiemit das Eöpnische vñnd Baselsche Concilium,
samt die Parisische Sorboney/vñnd die ganze Fran-
köfische Kirché/ samt aller Protestierenden Eöfession/
die den Pappst dem Concilio vnderworfen/ stillschwey-
genlich vñ heimlicher weise von ihnen seye verdammet.

25. Auff den Vierden Tag obgemeltes
Christmonats/ist diese sūnff vñ zwentzigste Session er-
streckt vñ verlängert wordē/ darauff vñ den Abblasen/
Fasten/ vñ vnderseynde dē Speisen/ vñd Feyrungē der
Festāgen der Heyligen ist gehandelt wordē. Es ist allen
Pfarrherren vñ Priestern / als streitbaren vñ männlichen
Kämpffern od Fechttern dē Römischen Kirchen (aller an-
derer Kirché Hārscherinne vñd Mutter) auffgelegt vñd

Bestetigt
der Decretē
vñder den
Pappsten
Paulo/ Ju-
lio vñd Pio.

Das III. Buch
des Conciliums
von Trient
am Ende

dyl EXAMEN des Tridentinischen
 beuohlen worden/ dz sie die Gläubigen des H E R R N
 E H R Z E H E fleißig wolte lehren vñ vnderweisen/
 in der Lehr/ so sie in diesen dreien Capitlen nachuolgete
 (namlich vñ Ablass/ Fasten/ vñ Feyrung vñ Festtügen)
 vñ billichete: desgleichen auch alle andere Lehr vñ Artike-
 el die in diesem Concilio weren beschloffen vñ gebill-
 chet wordē: vñ eynen solchē Eyfer vñ Ernst Anwanden/
 damit sie dz Volck zu jrē Gehorsame vñ Wille brächte.
 Darneben solte sie auch dē Volck einbilden/ dz die jehni-
 gen/ so jrē Pfarrhern vñ Predigern Gehorsam leistetē/
 Gott solches selbs bewiesen/ der jnen auch solches höch-
 lich würdt vergeltē. Hergegen aber die sich vngehorsam
 vñ widspännich in dē Gebotte irer Pfarrhern würden
 erzeigen/ dieselbigē verachtetē Gottes Gebotte/ vñ wür-
 den auch vñ ihm höchlich vñ schwerlich gestrafft werde-
 26. So viel aber die Verzeihunge vñ Ab-
 lass der Sünden anbelanget/ deren Gewalt vñ Macht
 zuschicken vñ zuuerzeihen vñ Römische Papsst ihm zu-
 messet/ pflegen sie solchen Bohn vñnd Meinungē auß
 Christi des Herrn Ansehen vñ Beuelch zubeweisen vñ
 zubestetigen / welcher zum Apostel Petro gesagt hatt:
 Was du auff Erden lösen würdst / das soll
 auch im Himmel loß sein/ &c. Aber als wir zuuorhin
 droben vñ der Buße handleten/ haben wir drey Canone
 (c. Verb. c. magna. c. conuertimini. & poenit. dist. 1.)
 gesetzt vñ angezogen/ durch welche diese Lehr leichtlich
 mag vñgeführet vñ widlegt werde. Eyns dariñ gesage
 wtrdt/ dz allein auß dem Wort Gottes die Sündt vera-
 zichen werden / vñ dz in deren Sache kein Gewalt oder
 Krafft des Priesters seye / Sondern daß er allein sein
 Ampt verweise/ vñ auß dē Wort Gottes dē Sünder an-
 zeige

Von Ablass
 vñ Verzei-
 hung der
 Sünden.

Conciliums / Das III. Buch. Orli

beige vnd erkläre/dz ihm seine Sündt Wahzhafftiglich
 vñ Got verziehen werde/ so er rechgeschaffene vñ wahre
 Bussē ohn Gleyßnerey wütke. Also vnd deren gestalte
 seindt die Wort des Herrn **I H E S U C H R I S T I**/
 so er zu Petro gesagt/zuerstehē/vñ außzulegen: Namlich
 wñ vñ inē auß dē Wort Gottes hie auß Erdē auffgelō-
 set wütde/dz soll auch im Himmel loß sein. Vñ in eynem
 andern Canone, diesem gleichhätig/ sagt der H. Lehrer
 Augustinus/bey Gott seye eyn solche Barmhertzigkeit/
 dz so balde der Sündt Bussē thue vber seine Sündt/ od
 in rechter Reu in seinem Herzen geschlagen od gerüh-
 ret/werde vñ stund an ihm seine Sündt vñ Gott verzie-
 hen. Vnd geschehe solches nit ohn Ursache: Dan Gott
 ist der (sagt er) welcher ihm solche Gedanken vñ Sinne
 d Bussē eingibt/vñ thut dz daruñ/ damit sie d Wirkung
 geheilhafftig werde. Also dz (wie sonst auch eyn ander
 Canon meldet) so balde vnser Gemüch vñ Herz von
 dem Bösen zu Gott bekehrt wütde/dz solches als balde
 eyn reichliche Frucht frer Bekandnisse empfahe. Dan
 wan Gott vom Zorn in Barmhertzigkeit verwandlet
 wütde/ gibt er vns Verzeihung vnserer Sünden. Da-
 mit wir aber Verzeihung vnserer Sünden erlangen/ ist
 nicht vñ nöthen dz wir zu Römischen Papst/ od der Rö-
 mischen Kirchen fliehen/die vns kein Wort Gottes ver-
 stündigen/derhalben können sie vns auch dieselbigen nit
 verzeihen. Desgleichen ist auch hie zu mercken/daz nicht
 von nöthen seye eynen fernen Weg vber Feldt zuziehen
 vñ zulauffen/dz wir lehnen auß Gottes Wort/daz den
 wahren Busswirkenden fre Sündt verziehen werden.
 Dan wir haben gnugsame erfahne vñ gelehrte Psarr-
 herrn bey vns / die vns solche Artikel viel besser vñ

Delig EXAMEN des Tridentinischen

Ablaf was
er seye.

Krämeren
des Ablaf.
Jubel jahr
angestellt.

gründlicher lehren/wed wan wir schon cynē weiter Weg
zum Römischen Papst vnd seinen Cardinālen lauffen.
Desgleiche ist auch d̄ grosse Schaze vñ Veretstatz des
Ablaf/dessen sich d̄ Römische Papst für eyne Aufhebe-
ler vñ Gubernatern rühmet / vñ fälschlich fürgeben / so
seye derselbige Schaze auß d̄ Blut vñ den Verdienste
vnfers **H E R R N J H E S V E H X J E Z J** mit
dem Blute d̄ Martyrer vermischet vñ zusamen gesetzt
nichts anders/weder eyn lautere vñ wahre Entvnhelti-
gung vñ verspottūge des Bittern Todes/vñ Ertlickei-
sampt des köstlichen vñ Thewre vergoßnen Bluts des
Sohn Gottes/dessen Bluts d̄ geringste Tropff genug-
sam ist zur Reinigung vñ Abwäsung aller Menschen
Sündē/vñ bedarff solcher Abgötterischen vñ Kirchen
Diebischē vermischung ganz vñ gar nicht. Damit wie
aber nuhr kürzlich anrühre wie schändlichē Mißbrauch
die Römische Pāpst vor dieser zeit / mit solcher Kräme-
rey d̄ Ablassen vñ Sünden verzeihungē/haben bega-
ngen/vñ eyn Gewiñ dardurch gesucht/wollen wir etli-
che Exempel vñ ihre Ursprung vñ Vortgang hie erzeh-
len. Zum aller erste ist zu wissen/das Anno M.CCC. zu
Rom eyn grosses Jubeljahr (gleich als gemeine Kauf-
manschaft vñ Krämercy des Ablaf vñ Verzeihungē d̄
Sünden) vñ Papst **BONIFACIO** d̄ VIII. ist an-
gestellt wordē/darinn vollkommenliche vñ reichliche Verzei-
hungē aller Sündē männiglich mitgetheilet wordē/alle
den jehnigē die in diesem/vñ hārnach in eynē jeden hana-
derste jahr/gehn Rom S. Peters vñ Pauli Kirchē zube-
suchen zohē. Da nuhn Papst **CLEMENS** d̄ Sechste
sache vñ vermercket/dz solche weise vñnd Krämercy die
aller beste vñ gelegneste were. Velt vñ Gut zusamblen/
vñ

Conciliums/das IIII. Buch. Dreiß

vnd vnder dem Schein v̄ Verzeihung der Sündē den
Leitē abzuſchwehē/hat er die zeit d̄ Jubeljahr zuhalten
etw̄ gemindert/v̄ geordnet/d̄ man ſittēhin allwege
im fünffzigſten jahr daſſelbige ſolte halten v̄ begehen/
nach Weiſe v̄ Form des Moſaiſchē Jubeljahrs. V̄ iſt
auch ſolches v̄ im Anno M.CCC.L. gehalten worden.
Aber es iſt damals v̄plötzlich eyn ſolche gewliche Peſti-
lenz zu Rom entſtanden/v̄ hatt dermaſſen mit ſolchem
Gift gegen den frembden/ſo auß allen Nationen dahin
kommen/v̄mb ſich geſſen/also d̄ v̄ hundertſte Menſch nie
mit dē leben daruon kommen iſt. Harnach hatt Anno M.
CCCC.LXXIII. Papſt SIXTVS d̄ Vierde/der
auch Welthungerig war / die zeit des Jubeljahrs noch
mehr gekürzet/v̄ gebotten/d̄ man ſittēhin alwegen im
fünff vnd zwenzigſten jahr daſſelbige ſolte halten/v̄nnd
damit ſolches deſſo eyn gröſſern Gewinn trüge / v̄ ſhme
den Weisſack füllte/hatt er gebottē v̄ eyn Bullen auß-
gehen laſſen/daß in dem ihar wan d̄ Jubeljahr gehalten
wilt̄dē/alle Ablaß Brieff auff d̄ gantzen Welt/ſolten
eingefelet werden/v̄ ganz v̄nnd gar keine Krafft noch
Gnadt haben / Sondern man ſolte ſie allein zu Rom
in der Kauff v̄nnd groſſen Gewerbſtatt holen v̄nnd erlan-
gen. Auff ſolche weiſe ſeindt die Ablaß Brieff entſtandē
v̄ härſt kommen / mit welchen die Römische Päpſt eyn
ſchreckliche Krämerey getrieben/v̄ allenthalben auff d̄
ganze Welt außgeſpreitet/dardurch ſie eyn Vnzahlba-
re Summa Gelds von den Einfältigen Leütchen erſchan-
den/ wie ſolches bey andern Geſchichtſchreibern weit-
läufftiger gemeldet wilt̄dē / wir aber laſſen es bey die-
ſem allein beruhen. Deſgleichen waren auch damahls
zu Rom (wie noch heuttiges Tago geſchicht) etliche ſon-
derbare

Drliiij EXAMEN des Tridentinischen

derbare vñ Ordenliche Krämereyen in d' Bußfahige od
 Penitentialische Casſern/dariñ für alle vñ jede Sündt
 eyn gewisse Summa gelts/ ſe darnach die Sündt ſchwere
 vñ groſſe war/verordnet vñnd angeſchlagē/ es begreffe
 gleich jemandts d' begangenen Miſſethat/ verzeihung/
 od Freyheit wan er ſie harnach erſt begienge/warde ihm
 dieſelbige vñi Gelt mitgetheilet vñ gegeben. Es haben
 auch im Papſthumb alle vñ jede Kirchē vñ Capellen jre
 beſondere Kirchweyhe vñ Krämercy des Ablaß/auff be-
 ſtimpte Zeit vñ Tag/ jedoch etliche außgenommen/ die
 durch ſolche Krämercy alſo Reich vñ mächtig worden/ dā
 ſie ſich jehunder nach dē Sitten d' Adels Perſonen von
 allen Gewerbschafften vñ Kauffmanſchafftē enthalten.
 Zu dieſen gehören auch die Zauberiſche vñ verblendeten
 verführer oder viel mehr Gauckler/ (die man gemeinlich
 Ablaßkrämer / oder Bettelbrieff Träger nennē) welche
 durch den ganze Chriſtlichen Erdbodē hin vñ hār lauffē
 ſen/vñ derē gleichen Waahr vñ Krämercy Stückweiſe
 verkauffen vñ außſpreitzē. In ſumma dieſe ganze Kräme-
 rey vñ Kauffmanſchafft d' Ablaſſen vñ Verzeihunge/ ſo
 vmb Gelt verkaufft werden/ können allein vom Böſen
 Geiſt vñ nit vō Guten vñ Heyligen Geiſt hār/ welcher
 alles vñi ſonſt vñ auß Gnade gibt vñ ſchencket. Daß iſt
 eben dā jehnige/ ſo in eynē altē Canone, (c. Gratia. i. q. i.)
 auß Papſt LEONE gezogen/ geſagt würt/ mit dieſen
 ſen Worten: [So d' Geiſt der Wahrheit (wie ſolches die
 Wahrheit ſelbs bezeuget/ vō welcher er außgeht) verge-
 bens od auß Gnaden empfangen würt/ ſo würt ohn
 Zweifel der für eyn Geiſt der Lügen gehalten/ d' nit auß
 Gnaden vñ vergebens empfangen vñ gegeben würt.]
 27. So viel aber das Decret vom Faſten

Das Faſten
 vñ enthal-
 tung des
 Fleiſch es
 ſens.

Conciliums / das III. Buch. der

vnd vnderscheidt der Speiß anbelangen/ bekennen wir
 zwar daß dß Fasten Nus seye/ sñnemlich wan wir ver-
 merken vñ verstehen / dß wir den Zorn Gottes wid vns
 erregt haben. Aber dß man bestimpte vñ gewisse Tag des
 Jars zu Fasten soll verordnen / ob daß man sich mehr vñ
 der Speiße des Fleisches/ weder dß Bischen soll enthalte/
 solches ist Abergläubisch vñ Abgötterisch. In der Erstz
 auffgehnden Christliche Kirchē pflegten die sehnigen so
 da Fasteten/ etliche vñ dē Bischen/vñ Wasser Vöglz/
 die in den Wassern ernehret werde/ allein zuessen/ Etlis-
 che aber assen von allen Speisen/aufgenommen die Eyer
 vñ Kollträuter: Andere aber genossen allerley Speisen
 ohn vnderscheid/ Jedoch mäßiglich vñ züchtiglich.
 Diese Ungleichheit vñ Manichfaltigkeit der Entbal-
 tunge dß Speise wardt ganz vñ gar nit verworffen noch
 gescholten/ Diweil (wie Socrates der Christliche Ge-
 schichtschreiber bezettget Tripart. histor. lib. 9. cap. 3 8.)
 eynē jeden Menschē/ eyn freyen Willē vñ Gewalt habē
 gelassen/in Fasten/oder andern eyner jedlichen Art vñ
 Gattung dß Speise. Mitt diesem Sentens stimmen auch
 vber ein/die alten Canonen: vñ denen eyner vorhandē
 (c. si quis carnem. dist. 3 0.) auß dē Gangrensischen Con-
 cilio gezogen/der lautet also: [So jemandt wñrdt glau-
 ben dß der/welcher Fleisch isset auß dē Glauben/mit der
 Religion(aufgenommen dß Blutt/vñ das Götzenopffer
 vñ verstocktes) zuverdämen seye / als der kein Hoffnung
 hatt/welcher es isset/dß seye Verfluchet.] Welcher Auf-
 schlaß vñ Bedinge des Bluts/vñ verstockten Fleisches/ Matth. c. 7.
 vñ des Götze Opffers / daruñ gesehet dß sie auff die zeit Luc. c. 7.
 gesehe/darüñ die Apostolische Sakunge angestellet vñ
 gestiftet wordē/vñ wegen der Juden Schwachheit vñ

delvj EXAMEN des Tridentinischen

Blindheit/ die damahls noch nit gar verloschē war. Es
 ist auch sonst eyn anderer Canō(c. Quod dicit. dist. 4. 1.)
 vorhanden/auf dē H. Augustino gezogen/ vñ also lauter:
 „ I Daß vñ H. E. R. X. im Euangelio sagt/ die Weißheit
 „ ist von jhrē eygenē Kindern gerechtfertigert
 „ Zeigt er damit an/ dā die Kinder vñ Weißheit verseeht dā
 „ weß in dē Enthalten/ noch in dē Essen die Gerechtigkeit
 „ stande/ Sondern in dē Beständigkeit vñ Gedulmütige
 „ keit die Dürfftigkeit zutrage/ vñ in Mäßigkeit durch dē
 „ Vberfluß dā man nichts schändlich vñ mutwilliglich
 „ verderbe/ vñ dieselbigē zu rechter zeit zugenießen/ vñ zu
 „ rechter zeit daruō zuenthaltē/ derē Brauch vñ Niesung
 „ auch nit ist zuscheltē/ Sondern allein derselbigen vnere
 „ sättliche Begierdt vñ vberfluß. Dan es ist ganz vñ gar
 „ kein vñdscheidt/ wā wir für Nahrung nemen/ damit mā
 „ dē Notdurfftigkeit vñ Auffenthaltung des Leibs zu hilffē
 „ können/ so fern dā du vber einkömest in dē Arten vñ Gat-
 „ tungen vñ Speisen mit denē/ bey welchen du wohnest vñ
 „ lebest. Es ligt auch nit daran/ vñ ist gar kein vñdscheidt/
 „ wie viel du nimbst od̄ issest/ dieweil wir sehen/ dā etlicher
 „ Menschē Bäuch od̄ Mägen leichter vñ eh mit Speise
 „ ersättiget werdē/ vñ dā gleich woll dieselbigē die also mit
 „ geringem ersättiget werdē/ begierlich/ vñ vnträtlich/ vñ
 „ ganz schändlich dē Speisen nach hengen vñ ergeben
 „ seindt. Etliche werdē mit Trinken mehr dan billich vñ
 „ vber die massen gefüllt/ gleich habē sie darnebe schwerlich
 „ mangel vñ durst: Oder pflegen vor dē zeit vnnd stundt so
 „ doch solches zurechter zeit vñ was es die Notdurfft erfor-
 „ dert/ die Speise auff zuschen/ vñ sich allein mit Bollust
 „ daran zuerlöstigē/ od̄ gar nit anzuwändē/ noch anzurüh-
 „ ren. Derhalbē ist viel eyn grösserer vñdscheidt darzwischē
 „

Concilium/das III. Buch. De lvij

sehen/ nicht was ob wie viel eyn jeder Mensch Speise vñ
 Nahrung neme zur notturfft seines Leibs vñ v Person/
 ob Notwendigkeit seiner Gesundheit: Sondern in was
 grosser Mässigkeit vñ Ernsthaftigkeit des Gemüths er
 mägle/ wan solches auß notthwendigkeit vñ es die vñ
 stände erfordern zumanglẽ: vnd das der Spruch des H.
 Apostels Pauli in dẽ Herse eynes jeden Christẽ erfüllet
 werde/ d̃ da spricht/ in d̃ Epistel zu dẽ Philipp̃ern/ am 4.
 cap. dist. 11. Den ich habe gelehret/ mir gnügen lassen.
 Ich kan nidrig sein/ vñ kan hoch sein/ ich bin in allen
 dinge/ vñ bey allen geschickẽ/ beyde satt sein vñ hungern/
 beyde vñ haben vñ mangel leyden/ ich vermag alles/
 durch dẽ vñ mich mächtig machet Christus.] Auß diesem
 herliche vñ firtrefflichen Canonen ist gründlich vñ
 klerlich zusehen/ das d̃ wahre Fastẽ allein in Zähmung
 vñ Messigung vñ Begierde vñ Wollüste stunde. Also d̃
 der/ so eyn grossen Lust vñ Begierde hatt Fisch zuessen/
 wan er recht will Fastẽ/ soll er sein Begierde daruon ent-
 haltẽ vñ sich daruon abziehẽ. Demnach d̃ ṽ so da fastet/
 sich nach d̃ jenigẽ leben richte vñ schicke/ bey welchen er
 wohnet vñ lebt/ vñ eben derẽ Speise genieße/ derẽ sie ge-
 brauchen/ damit er dẽ Schwachẽ kein ärgerniß seye/ dan
 wan wir vñs ṽ jren Speise enthaltẽ vñ verachten/ ver-
 meinen sie wir verdammẽ vñ verwerffen ire weise zu lebẽ.
 Die vñrigen Haltinge vñ Gebräuche alle so in dẽ Fastẽ
 gehalten werden/ seindt viel mehr für Abergläubisch vñ
 vñmässig zuhalten/ wed̃ für recht vñ billich. Wie solches
 auch Augustinus in eynẽ andern Canone (c. Quisquis.
 dist. ead.) lehret/ mit diesen Worten: Welcher sich in den
 vergänglichẽ Dingen etwas eingezogner haltet/ weder
 die Sitten vñ Gebräuch seindt/ bey denen er wohnet vñ
 lebet

Belviii EXAMEN des Tridentinischen

„lebet/der selbig ist entweder vnmäßig ob Abergläu-
 „biß. Eyn jeder aber d dieselbig also gebrauchet/ daß er
 „die Masse vñ Ziel d Gewohnheit d Sittē vberschreitet/
 „vñd denē er wohnet / d bedeutet entweder etwz inson-
 „derheit/od ist eyn Lasterhafter Mensch. In solchē allē
 „ist nit die Nießung vñ Gebrauch d Dingen/ Sondern
 „der Nuth will eyn Ursache vñnd schuldē. Derhalben ist
 „fleißig zumerckē wz sich an eynē jeden Druß/zeit/vñ Per-
 „sonen gebüre/ damit wir nit leichtlich die Laster schalten
 „vñ straffen. Dan es kan geschē d eyn weiser ohn eynē
 „ges Laster des wollusts vñ Fräßigkeit die aller köstlichste
 „Speise mag genießen: Eyn Dnweiser vñ Thorechtiger
 „aber mag mit schandlicher vñ vnzuchtiger Druß der
 „Fräßigkeit gegen eynē schlechten vñ nachgiltigē Kraut
 „in Begierigkeit entzündet werde. Vñ mag eyn jeder Ge-
 „sunder nach dē Brauch des Herrn Bißch essen/weder d
 „er mit dē schlechtrigen Esau Abrahams Enckel d Linsen
 „Russe/ od Gärsten nach Natur des Viechs gelebe vñ
 „genieße. Dā es seind daruff die Wildē Thier nichts mā-
 „sigers wed wir/dieweil sie geringere vñ schlechtere Speise
 „genießen. Dan in allen derengleichē Dingē soll man nit
 „auß d Natur vñ Eygenschafft d Dingen die wir gebrau-
 „chen/ Sondern auß der Ursache wie man sie gebrauchē
 „vñ auff welche weise man sie genieße od nēme/ billichē
 „vñ vrtheilen/od vnbillichen was wir thun.] Derhalben
 „wirdt eyn jeder Christ / der diese zwen gesetzte Canonen
 „des H. Lehres Augustini fleißig merckē vñ behaltet / vñ
 „auß derselbigē Fftrschreibung sich in Fasten vber / gang
 „vñ gar niche fählen/ Sondern Heyliglich vñ ohn Su-
 „perstition vñnd Aberglauben das Fasten gebrauchē.

Don den
 Fest vñnd
 Feiertägē.

28. So viel die Decret der Festagen anbe-
 langē

Conciliums/das IIII. Buch. Orlic

langet/ Lesen wir daß von der Ersten Kirche d' Sontag
Gottseliglich vñ Andächtig ist gehalten worden/ damit
die Christen dē Wahren Gottes Dienst ohn alle Su-
perstition vñ Aberglauben oblegen. Jedoch wardt eyn
Gesatz (l. omnes iudices. 3. C. de ferijs.) Vom Keyser
Constantino dem Grossen gegeben/ darin dē Bawers-
letten zugelassen auff denselbigen Tag die Aecker zu-
bawen/ vñnd Weinberg zu Pflanken nach gehaltenen
Gottesdienst/ damit nicht durch gelegenheit eynes Au-
genblicks die Nutzbarkeit zugrunde giengē / die auß
Göttlicher Fürsēhung gegeben were. Dan dieses hiesse
sich eynē Jude erzeigen vñ nach Jüdischer weise zu leben/
wan semädts am Sontag also wolte feyrē vñ Müßig
gehen/ daß er ganz vñ gar kein Werck vñ Arbeit wolte
thun. Daraus ist auch geschehen dā man auß gemeinen
Bratich vñ Gewohnheit aller Völkern/ etliche Werck
am Sontag nicht verworffen noch geonbillichet hatt /
Als nemlich vber dē Büchern sißē vñ Lesen/ Schreiben/
Kochē/ zu Tisch dienen/ Bettē machen/ das Haus läß-
ren vñ sägen / vber Landt reisen / Gāst vñ Fremdling
auffneimē/ Brott vñ Nahrung zuuerkauffen vñ kauffen/
Kranckē zuwartē vñ zubesuchen / dē Rossen Eysen auff-
schlagen/ Gläser machē/ Ziegel brennē/ Wäbe vñ Spin-
nē/ Malen in dē Mälinē/ vñ andere deren gleiche Werck
thun/ die ohn ärgernisse mögen geschehen. Wir haben
auch eyn Decretalische Epistel/ Papsts ALEXAN-
DR I des Dritten/ (c. licet. Extrau. de ferijs.) darinn den
Hāringfischern / am Sontag vñ andern Feyrtagen
vergönt wūrdt zu Fischen / so es die Gelegenheit vñnd
Nothurfft auff denselbigen Tagen Hāring zufangen
erforderet/ Jedoch daß die Nächstē beygelegnē Kirche/

81 EXAMEN des Tridentinischen

vnd Spittälhäuser vñ Siechhäuser ihres Fischens ge-
 nössen / vñ den Armē darin etwas darvon mit getheilet
 wurde. Demnach so haben die Keyser Valentinianus
 vnd Theodosius cyn Befehl gegeben / darin sie vber den
 Sontag / de Tag d Geburt des H ERN CH X
 STI / der Dreyen König Tag / vnd Ostertag / sampt
 sieben darvor vnd harnach nach dem Osterfest / sampt
 haben zusehren / welche sie auch noch der Aposteln Fest-
 tag haben hin zugesetzt vnd darzugethan. Aber solches
 ist allein darumb angestellet vnd verordnet worden / daß
 auff solchen Feyr vñnd Festtagen sich das Volck zu den
 Heyligen Predigten Versambelen / welche zu Gedech-
 nisse der Heyligen (deren Festtagen begangen wurden)
 in den Kirchen gehalten wurden / zur Erbauung des
 Volcks / nicht aber daß sie sich nach der Heyligen Pre-
 dig des Göttlichen Worts de Müßiggang vñd Faul-
 leit ergeben vñ oblegen. Letztlich aber durch verlauffung
 der zeit / haben die Römischen Päpff / vñd andere Pro-
 uincialische Bischöffe nicht allein zu diesen Festtagen
 vñd Fejrtagen cyn grosse Zahl darzugethan / Sondern
 auch das Volck dahin beredet / daß sie sich in denselbi-
 gen Tagen von aller Arbeit enhielten vñnd stillgestan-
 den. Welcher Veredung dan der Gemeine Pöbel / so vñ
 Natur zum Müßiggang geneigt / leichtlich bey gefallen
 vñnd gewillfahret hat. Dahar ist dan endtlich ervola-
 get / daß alle vñnd jede Stätt / Städtline / Fleck / Dörf-
 fer / vñnd Weyler ihnen cynen cynen Heylige Patro-
 nen / vñd desselbigen Festtag auffgeworffen vñd erwöh-
 let / dessen Begangnisse sie jährlich mit sonderbarem
 göttery / Aberglauben sampt mit Füllen vñd Drassen /
 Danken / Zancken / Hadern vñd Blutachten Köpfen /
 vñd

Kirche
 Wenhe Dr-
 sprung.

Concilium 7 das III. Buch. 81

vñ in allen Vollkuffen vñ Vppigkeit haben gehalten vñ begange. Welche schändeliche Mißbräuch vñ Verderbunge allein auß der Lehr der Römischen Kirchen von de Jeshagen ist entsprunge/ die man ohn Arbeit in Müßsiggang hat gehalten vñ begangen. Vnd seindt solches die schöne vñ herrliche Zucht oder Gebure der Menschliche Sagunge/ die nicht auff Gottes Wort gegründet seindt. Nuñ aber wollen wir zu den Decreten dieser Continuation vollgents schreiben.

29. Zum Vierdten ist beschloffen/ daß der *Von Sitz der Gesandten.* Sitz vñ Duth/ so in dieser Versamlunge den Legate der Fürsten zugeeygnet/ an ihrer Gerechtigkeit vñ Herrlichkeit ganz vñnd gar nichts solle hinderlich oder nachtheilig sein/ Sondern es solleyns jedē alte Gerechtigkeit vñ Freyheit vngeschwächt bleiben. Welches viel leicht zu Gunst vñ Willen des Königs von Frankreich Carols des Neindten ist beschloffen/ der höchlich darob entrüstet (Vñnd zwar billich) dieweil seinen Gesandten von dem Concilio der Nächste Sitz nach des Keyfers Commissarien vñnd Gesandten nach altem Brauch/ nicht war eingeräumet worden. Dann es hatten die Vätter durch die Finger gesehen/ vñnd denselbigen Sitz des Königs in Spanien Gesandten lassen besetzen.

30. Im Fünfften Decret dieser Continuation ob Verlängerung/ seindt die Vätter entlich zu rath worden/ daß man dieses Concilium soll beschließen/ vñ nicht länger auff die Reher oder Protestierende warten/ dieweil sie zum offternmahl mit Gelicits Brieffen versichert/ bernuffet werc worden/ vñ mā nuñ cyn lange zeit auff sie gewahret/ aber werc auff diesen Tag vñ Stunde
nis

1563 In decembri
Conclusio Conaly

Concilium
Beschlusse.

blü EXAMEN des Tridentinischen

nit erschienen. Derhalben were sie rechte meßiglich vñ ord-
 denlicher weise vñ Concilio Verdammet/ vñ ire Irthumb
 durch den Fluch vñnd vermaledeyung verworffen/ vñnd
 were die rechte vñnd Wahre Lehr des Catholischē Glan-
 bens bestetiget vñ beschlossen. Darumb vermahnet sie
 alle Fürsten vñ Stände/ dā sie nit wolten gestatten/ daß
 solche Decret des Tridentinischen Conciliums von den
 Kechern geschwächt od̄ auffgehoben würdē/ Sondern sie
 solte dieselbigen alle vñ andere mit ihñe dahin zwingen
 vñ treiben/ dā sie solche steiff vñnd Ernst hielten. So aber
 vieleich ettwan vnuerstendige vñnd schwere Artikel dar-
 rin gefunden würdē/ die cyn klerlichem Verstande vñnd
 Auflegüg bedörffte/ darob man sich ärgeret/ vñnd des hal-
 ben dieselbigē nicht wolte annehmen/ solte solcher Sach-
 fürsehung vñ Erklärung vom Papsst geschehen/ der auß
 den Prouingen/ darin solche Beschwerden entsand-
 den/ ettliche Bischöffe zu sich beruffen/ vñnd sie darauf
 entscheiden/ nach dem er solches erachtete vñnd erkennet
 daß es zur Ehre Gottes/ vñnd Friede oder Vollstande
 der Kirchen gereichete. Das aber in diesem Decret ge-
 meldet würdet/ es haben sich die Kecher (das ist/ wie sie ver-
 stehen/ die Protestierende) geweigeret vñnd gescheltet
 dahin zum Concilio zuziehē/ ist solches öffentlich erlo-
 gen (mit Vrlaub zu reden) wie wir dan droben an seinē
 Ruch gründlich vñnd weitläuffig haben angezeigt/ als
 wir gehört daß die Wirtenbergische Schrifftgelehrte
 Johannes Brentius/ vñnd der Straßburgische Schrifft-
 gelehrte Johannes Marbach/ vñnd auß den Sächsischen
 Schrifftgelehrten Philippus Melancthon/ vñnd ande-
 re mehr Doctorn der Heyligen Schriffte seyen nach
 Trient gereiset/ vñnd zum Theil Persönlich dahin kom-
 men

Conciliums/ das III. Buch. 31

men vnd eyn zeitlang da gewesen / Aber sie haben keins
wegs von den Vätern mögen erlangen noch erhalten/
daß sie mit Disputieren vber den Artickeln ihrer Con-
fession vnnnd Bekandnisse gehört würden.

31. Ruhn haben wir biß anhar/ schier alle
vnd den größten Theil der Erkandnisse/ Canonen/ De-
creten/ Beschlüssen/ vnd Artickel erzehlet/ die auff diesem
Concilio seindt gehandelt vnd beschloffen worden. Dar-
neben aber/ haben wir viel mit fleiß außgelassen vñ hin-
dergangen/ die wir auch hetten könnē in zweiffel ziehen/
vnd verwerffen oder widerlegen. Aber wir haben vns der
Eilte beflissen / wiewoll wir solche nach etlicher Mei-
nung nicht haben geleistet/ Sondern das Ziel etlicher
massen vbertreten/ vnnnd etwas weitläufftiger gehan-
del/ weder daß wir die Erwägung / vnnnd widerlegung
aller vnd jeden Artickeln solten auflassen vnnnd hinder-
gehen / auff daß wir nicht darfür gehalten würden/ als
wan wir dieselbigē mit vnserm Stillschweigen billich-
ten vnd recht hielten.

32. Nach dem alle Sachen vnnnd Hand-
lung verrichtet/ ist eyner mit Namen Hieronymus Ka-
gazonus/ eyn benanter Bischoffs mit blossen Nammen
zu Nazianzen / auffgetreten zu predigen / welcher eyn
lang Geschweh/ vñ Dicens dahar geschnidten/ darinn
er des gangen Conciliums Handlung in eyner Sum-
mē erzehlet. Demnach hencet er daran vñ sagt/ es we-
re dieses Concilium ohn eynigen Zusatz vnd Schutz der
gewaffneten Kriegsleithē gehalten worden/ in derē Gren-
zen vnd Begne/ vmb deren willen es angestellet worden/
zu denen auch Frey Geleydes Brieff eynes sicheren
Aaa Glau

Redt oder
Oration vñ
der Väter
einheit.

Illij EXAMEN des Tridentinischen
 Glaubens/in solcher Form vñ gestalt / wie sie die begeret
 hetten/ werē geschickt worden / vñ darneben höchlich von
 den Vätern gebetten/dahin zukommen / vñnd hette man
 auff sie eyn lange zeit gewartet. Also daß sie auff keine
 Weise noch Wege mögen leittigen/ es seye dieses Con-
 cilium rechtmessiger weise angestellet vñnd gehalten wor-
 den. Demnach so seindt alle vñnd jede Decret (sagt er) vñ
 vñs mit Einhelliger Stim beschloffen/ dan sie von sol-
 chen Leutthen vñnd Personē erwägen vñnd geschloffen/auff
 eynen Sin / eyn Gemüth / vñnd die all miteynand auff
 eynē Zweck vñnd Ende sahen. Das ist sitrwar eyn schō-
 ne vñ herrliche Bekāndtnisse/ die auß eynes vnbedachte-
 samen vñnd vnwissenden (wo vñs anders vnser Sinn
 nicht betriegē) Munde vñnd Herzen geflossen vñnd ge-
 schehen ist. Derhalben ist auß dieses herrlichen vñnd
 scharpffsinnigen Predigers Zeittgnisse leichtlich zu mer-
 cken/daß sich die Heyligen Väter nicht haben höchlich
 dörffen bemühen vñnd die Köpff zerbrechen / ob ihnen
 Decreten vñnd Canonen/die sie gesetzet/dieweil sie solche
 ohn gegenwertigkeit ihrer Widerparthey / vñnd da ihnen
 niemands widersprochen/vñ alle Gerichtshandel auff-
 gehaben gewesen/haben beschloffen vñnd gesetzet. Vñnd
 zwischen dē Gegenfächtern ob Gegenredern vñ Rich-
 tern eyn Sinn/eyn Gemüth/eyn Stim/eyn Meinung/
 vñnd eyn Herr ware.

Der Väter
 Frolo-
 ckung vñnd
 Jauchze im
 Abscheide
 des Conci-
 liums.

33. Da nuhn diese Ding alle verrichtet/
 hatt der Cardinal Moronus Bapstlicher Commissari
 vñnd des Conciliums President den Vätern die Bene-
 deyung vñnd Sagen gesprochen / vñnd gesagt/daß ihnen
 sekunde frey gelassen werde/nach dē sie Gott einhellig-
 lich

Conciliums/das III. Buch. 126

lich gedanket/eyn jeder heim zu ziehen / vnd zu den seinẽ
widerumb zubegeben. Hierauff haben die Vätter all
mit einhelliger Stim vber laut geantwortet / Amen.
Gleich darauff ist der Cardinal von Lothringen hãr für
getretet / nach alter Gewohnheit/vnd männiglich glück
vnd wollfart gewünset/ die mit Rath vnnnd Thatt zu
diesem Concilio, geholffen. Dem Römischen Pappst
PIO dẽ Vierden so noch in leben/durch dessen Fürde-
rung vnnnd Hülffe das Concilium zum Ende gebracht
were wordẽ/wünset er langwieriges Leben vnd Woll-
fart. Darneben bathe er für das Heyl vnnnd Seeligkeit
der Seelen der abgestorbenen Pappsten/Pappst PAVLI
vnd IVLII, vnder denen der eyne das Concilium an-
gefangẽ/dẽ Ander aber dẽ angefangne ferners vollzohẽ.
Deshgleichẽ für der Keysern Carols/vñ Ferdinands/für
Königen/Fürsten/ Pappstlichen Gesandten/ Cardinãln/
vñ Oratorn/Bischoffen/ Prelatẽ/ Mönchen/vnnnd aller
deren / so diesem Concilio bey gewohnet/zeitliche vnnnd
ewige Wollfart vnd Seeligkeit. Hierauff antwortetẽ
die Vätter zu eyne jeden Gebãth vñ Wunsch / in Vor-
sprechen des Cardinals von Lothringen/ welche sie eyn-
ander nach widerholeten/Amen/Amen/Amen. Dem-
nach widerholet vnd erzehlet er vberflüssiglich alle Ver-
maledeyunge vnnnd Fluch so wider die Kether ergangen
vnnnd beschlossen. Hierauff schrien die Vätter all / mit
heller Stim vnd grossem Frolockunge vnd geplãrz / als
wan man eyne herrliche Sieg vñ Veltich erlangt hetter/
Anathema, Anathema, Anathema, das ist / Fluch vnnnd
Vermaledeyung/ Fluch vnnnd Vermaledeyung/ Fluch
vnd Vermaledeyung. Nach solchẽ haben sich die Väter
A a ij ter

blvj EXAMEN des Tridentinischen

ter höchlich gefreuet/ vnd vnder eynander Glücks ge-
wünschet / daß sie entliche solche grosse vnnnd schwere
Mühe so vieler jar lang vberwunden / vnnnd das Werk
einmahl zum Ende gebracht / vnnnd ist hierauff eyn jeder
daruon gezogen / vnnnd sich in ihre Prouinzen begeben.

Bestetigung
vnd bekräfti-
gung des
Cöciliums.

34. Nicht vberlang harnach/nemlich auff
den XXIII. Tag Junners Anno M.D.LXIII. hat
Bapst PIVS. der Vierdte dieses Concilium bestetigt
vnd die bestetigung vnd bekräftigung Bullen/durch
alle Prouinzen der Christenheit/ die seinem Gewalt vñ
Reich gehorchen/anzuschlagen vnnnd außzuspreiten ge-
schicket. welche also vnderschieden waren. PIVS der
Vierdte & Catholischen Kirchen Bischoffe.

Vnd wiewoll wir doben vberflüssiglich vñ weitläufftig
gnugsamblich von dem Titel eynes Allgemeinen Bi-
schoffs/oder der Catholischen vnnnd Gemeinen Kirchen
Bischoffe haben gehandelt: wollen wir doch hiezum
Beschlusse ihn mit seinem Vierdte vnd gebührende Kro-
nen ehren vñ zieren / vnd herbey setzen/was der Heilige
Lehrer Gregorius, an die Bischoffe des Griechenlandes
geschrieben/im siebenden Buch seiner Sändbrieffen in
dem 69. Sändbrieff: desselbigen Wort also lautem

- „ [Dieweil aber (sagt er) zu dieser letzten zeit vnnnd herbey
- „ lauffenden Ende der Welt / wie wir sehen / der Feinde
- „ des Menschlichen Geschlechts in seinem Vorlauff ist
- „ geoffenbaret worden/das er die jehningen/die ihm wider
- „ reden vnd widersagen solten/ in rechtem vnd Demüthig
- „ Wandel zu Leben / durch das Wort der Hoffart vnnnd
- „ Stolz eynes Allgemeinen Bischoffs/die andern Prie-
ster

1564 7m Junius

Conciliums/das III. Buch. blviij

ster zu Vorläuffer hatt: so vermahne vnd rathe ich / daß „
 keiner vnder euch diesen Namen ettwan annemie/keiner „
 darzu verwillige/keiner denselbigen schreibe/ vnd wo je- „
 mandis vnder euch denselbigen geschrieben finde/daß er „
 ihn nicht wolle gestatten / noch mit eygner Handtge- „
 schriffe sich demselbigen vnderschreibe: Sondern daß er „
 sich ganz vnd gar/als Dienern Gottes des Allmechti- „
 gen gebühret / von solcher schädlichen vnnnd giftigen „
 Subscription oder vnderschreibung/ wolle enthalte/vñ „
 dem falschen vnnnd listigen betrieger gegen ihnen nicht „
 Platz noch raum geben. Dann solches geschicht allein „
 zur Schande vnnnd zerrüttung der ganzen Allgemeinen „
 Kirchen/vnd wie ich gesagt hab/zur Schmachheit vnd „
 Verachtung ewrer allen. Dan so eyner eyn Allgemeiner „
 Bischoffe ist/so volge je darauf/daß ihr keine Bischoffe „
 feinde / noch mögent geneit werden. Auß diesem Buch „
 des Heyligen Lehrers Gregorij ist öffentlich zusehen vñ „
 zuuerstehen/di die Überschrift: P I V S der Vierdte „
 der Catholischen Kirchen Allgemeiner Bis- „
 choffe/ 12. mit dieser vber einstimme vnnnd zu treffen „
 P I V S der Vierdte des Antichrists Vor- „
 läuffer.

Ende des Vierdten Buchs von den Handlungen des
 Tridentinischen Conciliums / vnder Papst
 PLO. dem Vierdten beschloffen.

Aaa iij EXAMEN



EXAMEN,

Das ist/

Erwägung und Widerlegung

Des Tridentinischen Conciliums/

Das Fünffte Buch.

Von den Nichtigkeiten/vnntzlichen Phantasien / vnnnd
ungereimlichkeiten des Tridentinischen Conciliums / sampt eyn gründ-
liche Gegenantwort auff der Französischen vnnnd Bapstlichen Pfaffen
oder Geistlichen Vermahnungs vnnnd Wahnungs Rede/die sie
verschieden M. D. LXXXV. vnd LXXXVI. jahrs an den
König von Frankreich gethan.

VR Allen dingen ist zumercken
vnnnd woll zubehalten / daß das Tridentini-
sche Concilium nicht also hoch vnnnd herr-
lich seye zuhalten / wie etliche Nachweise vn-
scharpfffluge Lettich fürgeben oder achten. Es ist zwar
eyn grosse vnnnd hohe Mächtige Seel oder Bildniß/
auff etlicher betrieglicher Lettichen Falschheit / vnnnd
vieler vnwissenheit Grunde vnnnd Fundament gebawen/
wie wir droben auch angezeigt / sonst aber nichts mehr
darhinder/noch weiters. Es werden in allen Französ-
schen

Conciliums / das V. Buch. 513

sehen Gerichten vnnnd Parlamenten / sampt in andern Nationen der Protestierenden Landtschafften viel Advocaten / vnnnd andere sůrtreffentliche beyder Rechten gelehrte Männer gefunden / welche die Bůcher des Bapstlichen Rechtens haben vñ lesen. Dieselbigen wolle / dß groesse Buch / so man des GRATIANI Decret neunt / rahtsfragen vnd durch lesen / welches Bapst EVGENIVS der Dritte / Anno M.C.LXVIII. auch bestetiget / beuohle / dß man sie öffentlich auff dē hohen Schulen vñ in den Gerichten sollen gebraucht vñ angenommen werden. Wie man wolle auch alle Concilia besche / die in Vier grossen Theilen oder Bůchern newlich zu Cōln durch eynē Franciscaner obseruantiner in öffentlicher Truck seindt außgegangen. Solches seindt nuhn eytel Bůcher die nicht erst newlich weren geschriben / oder von Argwōhnischen Personen die dem Rōmische Glauben vnd Kirchen zuwider / oder an Verdächtigen Důchen weren Getruckt worden. Welche nuhn mit diesen Bůchern vnserer Allegationen vñ angezogene Zeugnisse werden vergliche vnd gegen eynander halten / die werden ohn zweiffel ganz vnd gar nichts finden / dß wir enweders etwas darzu / oder dauon gethan haben. Ja sie werden auch durch solche Arbeit vnd Fleiß endtlich finden / daß es eynmahl zeit seye / daß sie sich von dē verdammten vnd lästern vnserer Lehr vnd Religion enthalten (wie dan solches biß anhr von vielen lästerlich vnd schāndtlich ist geschē) gleich als wan diese vnserer Lehr der Ersten Christlichen Kirchen / vnd den alten Canonen / sampt den Concilien widerstreibet. Vnnnd wiewoll wir nicht leugnē / daß in den erstgedachten Bůchern viel

Cano

Die EXAMEN des Tridentinischen

Canonen gefunden werde/die den zehnjtze so wir an gedogen zuwider seyen : ist zu wissen / daß solche Bücher nicht anders seindt/ weder allein eyn zusamten hauffung oder Vermischung allerley Guter vnnnd böser Dingen oder Sacht/die vnordenlicher weise vnd vngeschicklich seindt zusamten getragē / vnd vnder eynander gemengt. Aber diese Canonē die wir gebrauchē vnd antiechen/bezētigē vnd bestetigē wir / daß sie auß der Vhrälteste Concilien/vnd den Allerberühmtesten der Ersten auffwachsendē Kirchē Lehrern seyen entlahnet vnd gezogen: Alsnemblich auß der Heyligen Lehrer Hieronymo, Ambrosio, Augustino, Ioanne Chrysostomo, Gregorio dem Grossen/vnd etlichen andern Gottseligen erfahren vnd Hochgelehrten Römischen Bischöffen/ die sich allein für Bischöffe des Römischen Bisthums außgaben vnnnd bekenneten / nicht aber des ganken Christlichen Erdens Freyses. Also daß wir in der Wahrheit mögen bezētigen vnnnd sagen/ es seyen dieser Fürtrefflichen vnd Hocherleuchtenen Lehrern vnnnd Bischöffen Canonen / die wir auß dem Grossen Buch des Gratianischen Decrets gezogen / des ganken grossen zusammen getragenen vnnnd vermischten hauffens der Canonen Körner vnnnd Kerne / die vbrigen all aber allein Spreuern vnnnd Lähstrow/ darinn wenig Körnlein mehr gefunden werde. Dan fürwahr es seindt viel vnnnd vnzahlbare Canonen im Buch d Decreten gesetzt/welche GRATIANVS der zusammen Trager desselbigen Buchs/ selbst Spreuern vnd lährehülffen neht. Jedoch werden sie nicht alle die Spreuern vnnnd lährehülffen seindt / für Spreuern vnd Strow gehalten vnd genennt.

Conciliums/das V. Buch. Drey

1. Demnach / so ist das Tridentinische Concilium nicht allein in der Lehr vñnd Artickeln des Glaubens / sampt in der Zucht vñnd Disciplin / den vñnd alten Canonen zuwider vñnd vngleichförmig / Sondern auch in der Form vñ Weise / die in diesem Concilio in handeln vñnd schliessen der Sachen gehalten worden. Also daß gar leichtlich ist zubeweisen / es seye dieses Tridentinische Concilium auß den Gebotten vñnd Mandaten der alten Canonen / nichtig / vnkräftig / voller Eytelkeit vñnd Phantasey / darumb seye es auch Verwerfflich / verdamlich / vñd ganz vñd gar nicht sollig / vñd daß alles was darinn beschloffen keine Krafft noch Wirckung habe / vñ endlich für vntauglich vñ grüdtloß seye zuhalten. Welches auß eynem Canone (c. Imperiali. 25. q. 2. l. non dubium. 5. C. delegib.) der auß dem Heyligen Gregorio gezogen / bewiesen würt / dessen Wort vñnd Inhalt also lauten: [Es ist öffentlich in eynrer Keyserlichen Constitution geordnet / daß die Mandat vñd Gebott so wider die Gesake seindt / nicht allein vnntzlich / Sondern auch für vnkräftig vñ vnwircklich zuhalten.]

2. Damit wir aber eynen Theil der fürnehmsten vñd öffentlichen Nichtigkeiten vñd Eytelkeiten oder Falschheiten dieses Tridentinischen Conciliums / mit der Thatt vñd insonderheit melden oder erzehlen / sehen wir zum ersten dieses für eyn gewisse vñnd grundveste Schlusßredt: Dieweil in entscheidunge vñd erörterunge der kleinern vñnd geringern Sachen / die allein den Nutz vñd Wollfahrt sonderbarer Leüthen / vñ der Menschlichen Sachen anbetreffen / eyn Gerichtlicher

Tridentinische
Concilium
ist an der
Form den
Alten Ca-
nonen un-
gleich.

Zufließ für-
neme Nichtig-
keit vñ
Eytelkeit
des Triden-
tischen Con-
ciliums.

der EXAMEN des Tridentinischen
cher Proceß vnd Ordnung solle gehalten werden: Wie
viel mehr soll dan solches geschehen in entscheidunge vñ
erörterung der Zweyspaltungen vnd Zäncken derer Sa-
chen/die da gehören zu Nutz vnd Volfahrt aller Völ-
ckern des Christlichen Rammens/vñ zur Ehre Gottes/
vñnd zur Seelen Heill vñnd Seeligkeit. Soches aber
würdt bewiesen in cynē Canone (c. est iniusta causa. 23.
q. 4.) auß dem Heyligen Lehrer Ambrosio gezogen/wel-
cher von den Richtern/die vnder eynem falsche Schein
der Barmhertzigkeit/ihr Ampt mißbrauchen/vñnd die
„ Schuldigen ledigsprechen/also redt: [In der Kirchen/
„ darinn sich männiglich stürnemblich soll erbarmen/soll
„ vor allen dingen die Form der Gerechtigkeit gehalten
„ werden.]

3. Dieweil dan solches wahr vñ gründet
lich ist/ Sagen vñ sehen wir/dasß dieses die Erste Rich-
tigkeit vnd Krafftlosigkeit des Tridentinischen Conci-
liums seye/vñnd dasß es für nichtig seye zuachten/die
weil es an eynem vngellegnen vñnd vntauglichen Ort
ist gehalten worden. Dan es ist niemandt der nicht wuß-
se/dasß solches seye wider die Protestierende Teilscher
Nation angestellt vnd gehalten worden/welche der Röm-
mische Papst der Keresey beschuldiget/vñnd deren Lehr-
schon zuvorhin/durch des Vorurtheil Papsts LEO-
NIS des Lebenden für eyn Keresey wahr Verdampft
vñnd Verfluchet. Dieweil nuhn der Römische Papst
Ankläger gewesen/solt er das Concilium in Teils-
scher Nation angestellt haben/wie solches auß den Teils-
wissen vieler Alter Canonen bewiesen mag werden/dar-
rinn gebotten wüdt/dasß die Angeklagten vñnd Thäter
in ihres

a. Die Er-
ste Rich-
tigkeit vnd
Krafftlo-
sigeit.

Concilium/das V. Buch. **Wichtig**
in ihrer Prouinz vñ nicht außershalbten sollen verhört/
vñ die Sachen entscheiden werden. Das seindt aber
die Wort eynes Canons (c. ultra. 3. q. 6. c. 2. c. peregrina.
c. leges. eod.) auß Papsst STEPHANO (so vmb das
jahr Christi DCC. LII. gelebt) gezogen. [Die Frey-
heit anzuklagen soll sich nicht außershalbten den Gren-
zen der Prouinz erstrecken: Sondern cyn jede Anlag-
e soll innerhalbten der Prouinz gehört werden / vñ von
den Mitregenten derselbigen Prouinz entscheiden vñ
erörteret werden.]

4. Dieses Concilium andere Wichtigkeit Die Ande-
re Wichtig-
keit.
vñ Krosselosigkeit stehet in diesem: Daß die Protestie-
renden vnuerhört worden / vñnd nicht zugelassen / daß
sie der Bekandnisse ihres Glaubens möchten rechen-
schafft vñnd verantwortung geben / vñnd dieselbigen
fürtragen vñnd erörtern. Dan (wie wir droben an sei-
ne Orth weitläufftig gemeldet) IOANNES BRE-
NIVS / vñnd etliche andere Schriftegelehrte mehr / wel-
che von den Protestierendē Fürsten zu diesem Concilio
geschickt waren / haben nie mögen zugelassen werden/
daß sie ihre Bekandnisse des Glaubens / die sie bereit/
vñnd in den Händen trugen / vor dem öffentlichen vñnd
Allgemeinen Versamlunge oder Session des Conci-
liums mögen vberantworten vñnd darreichen / viel we-
niger ist ihnen vergönt worden daß sie derselbigen Lehr/
so in der CONFESSIO verfasst / hetten mögen
mit Disputieren vñnd Zeitgnisse der Heyligen Schrif-
te bestetigen vñnd vertheidigen. Welche Wichtigkeit vñ
Eytelkeit nicht allein den Vhrältesten Concilien vñnd
Canonen zuwider / Sondern auch dem Göttlichen/
Bbb ij Natur-

Strüß EXAMEN des Tridentinischen
Natürlichen/vnd Keyserlichen oder Burgerlichen. Dar-
in diesen Rechten würdt an manchem Ort mit klärl-
ichen Gesagen verbotten / daß man niemandt solle oder
möge verdammen vnd Vrtheilen / wo er nicht zuvorhin
ordenlicher weise Gewalt habe gehabt / sich zuverant-
worten. Dan alle Rechts vnnnd Gesaggelehrten beyde
des Keyserlichen vnd Päpstlichen Rechts / halts die-
ses für eyñ gewisse Schlußredt vnnnd Regel / vnd ziehen
zum Exempel der Verantantwortung vñ Vertheidigung
des Angeklagten / den Ort vnd Spruch auß dem Er-
sten Buchs Moysis an / darin geschrieben steht / daß A-
dam vnd Eva nach der begangne Missethat vnd Un-
gehorsame von Gott / für das Gericht mit diesen Wor-
ten seyen berufft worden: Adam wo bist du. Vnnnd
das sie von Gott zuvorhin seyen gehört worden / vor de-
gefälten Vrthel vnnnd Sentenz / vnd seyen sie nicht vñ-
verhörter Sachen verdampt worden: Ob schon d' höchste
Herzschender vnnnd Allweissender aller dingen / nicht
vnbewußtet war / aller deren dinge / die sie würden sagen
vnd zur entschuldigung anziehen. Als solches bey den
Rechtsgelehrten gelesen würdt. Panorm. in c. cum olim.
Extrau. de re iudic. Felin. in c. ex parte. extrat. de offic.
de leg. Rom. sign. 664. Es ziehē auch die Rechtsgelehrt-
en den Spruch Ciceronis an / (Cic. lib. 1. offi. nam ita-
39. ff. de adopt. l. de unoquoq. 47. ff. de re iudic.) Wel-
cher sagt / Es seye allen Geschlechten der Thieren von
Natur angeboren vnnnd gegeben / daß sie sich / ihr Leben
vnd Leib beschützen / vnnnd ablähnen die iehñigen
die ihnen mögen Schaden zufügen. Demnach seyen sie
auch des Keyfers Marci Antonini Mandat vñ Consti-
tution //

Concilium/das V. Buch. dlrw

ution / darin er verbeilt daß man gang vnd gar in dem
 Rechten keinen Sentenz noch Urtheil soll fällen / wo
 nicht zuvorhin die rechtmessigen widersacher / die der
 Handel anbetreffe / gehört werden. Zu diesem Mandat
 vnd Constitution / sehen sie auch viel gleichförmige vnd
 gleichhaltende Gesage. Mitt welchen allen auch die Ca-
 nonen des Päpstlichen Rechten vber einstimmen. Auß
 denen wir nuhr eyne hie zur Zeugnusse vñ Beweisunge /
 auß den Römischen Bischöffe wollen anziehen / dessen
 Canons (c. Nullus introducatur 4. q. 4.) Wort also lau-
 tet / mit welchen Worten er diese ganze Fragentschei-
 det: [Es soll keiner Persönlich allein zur Anklag oder
 Rechts Handel zu gelassen werden: Sonder der Klä-
 ger vnd Verklagte sollen auff gleiche weise vñ mit eyn-
 ander verhört werden / nach dem es die Ordnung vñnd
 Proceß erforderet. Die Kläger aber soll nicht zu gleich
 auch Richter sein / Sondern für selbs allen Kläger / vnd
 für sich allein Richter / für sich allein Zeugen / für sich al-
 lein Angeklagte eyn jed in seiner Ordnung.] Dan ein-
 mahl gewiß vnd Wahrhafftiglich in den Keyserischen
 Rechten gegründet (l. non est. 23. §. si quis. ff. Quod me-
 tus causa.) daß alle Sentenz / vñnd entscheidunge oder
 Urtheil der Sachen vnd Zweyspaltungen / so ohn Tri-
 denlichen Proceß des Rechtens geschehe / für vngerecht
 vnd Vnbillich zu halten seyen / dieweil sie zu Schaden
 vnd Verderben gereichen / dem der nicht beruffen / noch
 rechtmessiger weise ist verhört worden. Deren Meinung
 ge seindt auch die Doctorn vñnd Gelehrten des Päp-
 stlichen Rechtens / vñnd bezeugen oder bestetigen daß
 weder dem Römischen Papst / noch irgendet eyne Oberste

160 Dlxvj EXAMEN des Tridentinischen

Fürsten gebüre eyn Gefage zugeben / daß mit Gewalt
 oder auff andere weise geschehe / darin zugelassen wüßte
 daß jemandts vnuerhörter Sachē verdampft möge wer-
 den / eh dan er für Gericht erforderet / oder sich vielleicht
 Halstarriglich erzeigete / vnnnd nicht wolte erscheinen.
 Daß aber solches die gründeliche Wahrheit seye / selige
 nedt Römische Papst GREGORIVS der Neund-
 te solches selbs nicht / Sondern er bekennet auch noch
 darzu öffentlich in seiner Decretalischē Epistel (c. 1. Ex-
 trau. de causa possels.) daß er nichts könne beschließen
 noch ettwas gewisses Ordnen / wiß die vnuerhörte Par-
 tey vnd Gegentheil. Die Ursache aber wüßte in eynem
 andern Canone / auß dem Römischen Bischoffe ZEP-
 PHIRINO entlähnet / gemeldet / daß es wider das
 Göttliche vnd Weltliche Recht seye / die verdammung
 eynes abwesendē vñ Vnuerhörte / er seye dan halstarrig-
 lich vnd hartneckisch / daß er nicht wolle erscheinen. Des
 selbigen Canons (c. ab lens uerō. 3. q. 9.) Wort aber lau-
 tet also: [Es soll niemandt abwesent verurtheilet wer-
 den / (dan die Göttliche vnd Weltliche Gefage verbieten
 solches) wo er nicht auß Halstarrigkeit Abwesent ist:
 Dan die Halstarrigkeit vñ Vngehorsamkeit machet / daß
 er für gegenwertig gehalten wüßte.] Des gleichen lehret
 auch gleicher Meinung eyn anderer Canon / (c. omnia
 eodem.) auß dem Römischē Bischoff CORNELIO
 genommen / mit diesen Worten: [Alle Sachen vñ
 Handlungē die wider eynen Abwesenden in allen Ge-
 schäften od̄ Urth gehandelt werde / die seindt für nich-
 tig vñ vñkräftig zuhalten: Dan den Abwesenden
 mag keiner verurtheilen / noch irgent eyn Gefage ver-
 dammen.]

Conciliums/das V. Buch. dlrvij

dammen.] Eyn anderer Canō(c. Non oportet. eodem.) „
 auß dem Römischen Bischoffe MARCELLO ge-
 dogen/bezettel / mit diesen Worten: [Es gebtret sich „
 nicht daß man jemandt verurtheile oder verdamme / er ha-
 be dan rechtmessige Gegenwertige Ankläger / vnd stath „
 oder Plas empfangen sich zuenschuldigen / vnnnd die „
 sürgeworfene Laster zuvertheiligen oder von sich zu-
 lähnen.] Nuñ aber ist Männiglich kundt vnnnd offena-
 bar/daß den Protestierenden nie kein Freyer vñ Siche-
 rer zugang zum Concilio ist geöffnet gewesen/Viel we-
 niger aber den jehningen / die in Frankreich die Refor-
 mierten Religion angenommen vnnnd bekennet haben/
 welche nie dahin beruffen / noch zu gegenwertig gewe-
 sen. Daraus würde dan gründlich vnd klärlich erwie-
 sen/ daß dieses Concilium nichtig/ krafftlos/vnnnd ohn
 alle Wärdunge seye/ vnd daß es wider die Protestieren-
 de weder mit fug könne/noch dürffe eyn Urtheill fällen.
 So aber vielleicht hie jemandt möge fürwerffen vnd sa-
 gen/ es were zu der offenslichen Geleits Brieffen Form/
 die von Papp P I O dem Vierdten den Protestieren-
 den Teütscher Nation gegeben vnnnd vergönt worden/
 daß sie biß zu Ende des Conciliums zugegewertig sol-
 ten sein/ die Erstreckung zu Gunst aller anderer Natio-
 nen daran gehenckel/die eyn Lust vnnnd Lieb hetten dahin
 zukommen/ vnd erachteten das es ihnen Nützlich mög-
 te sein/ dem Concilio bey zuwohne/auff daß sie vielleicht
 eyn bestetigung ihrer Lehr möchten erlangen vnnnd er-
 werben. Hierauff geben wir fürslich zuantwort/ daß
 die selbige Erstreckung allein die jehningen Nationen ha-
 be begrieffen / welchen eyner andern / weder der Römi-
 schen

Der viij EXAMEN des Tridentinischen
schen Religion/eyner freye vbung/ eyn offentliches Ge-
walt gegeben vnnnd zugelassen war/ wie wir droben an-
gezeigt haben. Also daß die Frankosen mit dieser Er-
streckunge ganz vnd gar nicht begrieffen wurden/ wel-
chen damahls zu derselbigen zeit kein freyer Gewalt
vñ Macht gegeben war/ ihre reformierten Religion vñ
Glauben zutiben vnd zutreiben/ Sondern wurden mit
Gebotten gewlicher vnnnd schrecklicher Straaffen ab-
gemahnet/ daß sie bey Leibs straffe/ keiner anders/weder
allein der Römischen Religion/vbung vnd Gebrauche
soltten halten oder begehen. Desgleichen war damahls
ganz Frankreich mit dem Brunst der ersten innerlich
vnd Burgerlichen Kriegen höchlich verwirret vnd ent-
zündet: Also daß die Frankosen eyn rechtmessige vnnnd
billiche Ursache hatten/ warum sie nicht inn Concilio
kommen oder sich gestellet/wan sie schon dahin beruffen
gewesen/aber sie seindt niemals beruffen worden. Dar-
zu hatt der Papst auch nicht grosses verlangen darnach
gehabt/ ob schon niemandt auß Frankreich dahin kom-
me/dieweil er wollbewußet/ daß die Frankösischen Kir-
chen alwegen der Concilien Ansehen vnnnd Wirdigkeit
der Päpstlichen Wirdigkeit haben fürgezogen vnd fürs-
gesetzt/ darumb so man nach der Frankosen Meinun-
ge denselbigen Artickel hette entscheidet vnnnd eröreret
were fürwahr die hochheit der Römischen Päpstlichen
Wirdigkeit zugrunde gestürzet worden/ welches dann
der Papst höchlich fürchtet/ vnnnd deßhalben nach der
Frankosen Gegenwertigkeit kleinen verlangen vnd be-
geren truge. Jedoch ist endlich der Cardinal Carolus
von Lothringen (als wir droben an seinem Dñh gemelt
p. 10)

Conciliums/das V. Buch. Dix

der) dahin kommen / vnd dem Concilio bey gewohnet/
mit netten Bischöffen / dreyen Aebten / vnnnd etlichen
Schriftgelehrten der Sorbonnischen Schull / welche
all des Cardinals Anhänger vnnnd Nachvolger / sampt
seine trewe Freynde vnd Diener waren / also daß keiner
vnder ihnen diese Frag / ohn des Cardinals willen/
dorffte vnderstehen fürzubringen oder zuerregen. Dan
er kondte woll erachten / wann die Vätter vnder ihnen
von wegen dieser Frag zerrent würden/vnnnd in Zwey-
spaltung gegen eyinander geriethen / möchten sie nicht
also leichtlich/als wan sie einträchtig weren/ die Prote-
stierende vndertrucken vnd vertilgen / welches allein der
eynige Zweck ware / dahin sie auff alle weise vnnnd wege
mit billigkeit vnd vnbilligkeit trachteten vnd sahen/ wie
sie darzu kommen möchten.

5. Die dritte Wichtigkeit vñ Krafftelosig- Die 3.
Wichtig-
keit vñd
Kraffelo-
sigkeit.
keit dieses Conciliums steht in diesem/ dieweil dieses Con-
cilium von dem Römischen Papst ist angeordnet vnnnd
angestellet worden/do er doch der Protestierenden (wie
zuvořhin gesagt ist) öffentlicher Kläger ware / vnd her-
gegen von ihnen auch Angeklagt / vñ mit Nammen der
Thäter gescholten wardt. Dan auß fürschrēiben der al-
ten Canonen war solches vorzeiten des Keyfers Ampts
vnnnd der Obersten vnnnd Mächtigsten Monarchen des
Christlichen Erdenkreyses / wie droben auch angezeigt
worden ist. Aber (welches viel ärger vnd schädlicher ist)
der Römische Papst hatt nicht allein diß Conclium ver-
samlet vnd angestellt / Sonder regieret auch dasselbige
durch seine Legaten / gleich als were ihm solches nicht
genugsam daß er die Person des Klägers vnnnd Thäters

Ecc (wie

Der EXAMEN des Tridentinischen

(wie zuvorhin gesagt ist) führete/ wo er nicht auch in seiner eygnen Sache sich selbst zum Richter hätte gesetzt vnd gemacht. Welches fürwahr den alten Canonen/ dem Keyserlichen Rechten / vnd aller Natürlichen Billigkeit/ ja dem gemeinen verstande vnd Vernunft ganz vnd gar widerstreibet. Wir haben oben eynes Canons gedacht / darinn gemeldet vnd gelehrt wirdt/ daß der Richter / Kläger / Zeitgen / Beklagter vnd Thäter vnderschiedenliche Personen sollen sein. Es ist auch sonst noch eyn anderer Canon vorhanden des Römischen Bischoffs Fabiani / auff solche meinunge / dessen Canons (c. nullus unquam. 4. q. 4.) Wort also lautet:

- „ [Es soll ihm keiner jemahls fürnehmen daß er zugleich
- „ Ankläger vnd Richter/ oder Zeitge wolle sein. Dan in
- „ allem vnd jedem Gerichte / ist von nöthen daß allweg
- „ gen Vier Personen seyen / nemlich erwählte Richter/
- „ Taugliche Ankläger / gebürliche Verklagte oder Ver
- „ thediger/ vnd rechtmessige Zeitgen. Dan die Richter
- „ sollen sich der Billigkeit vnd Gerechtigkeit beflissen/
- „ die Zeitgen der Wahrheit / die Ankläger des Fürsakes
- „ die Sache zuerstrecken vnd zuerklären / die Beklagten
- „ vnd Verthediger der Erstreckunge/ den Handel zummin
- „ deren vnd zuringern.] Des gleichen ist auch solches in
- dem Keyserlichen oder Burgerlichen Rechten. Wahr
- haftig vnd gründlich (1. qui iurisd. 1. o. ff. de iurisd. d. l. pen. ff. de recept. arb.) daß niemandt könne in eynes
- che Richter oder Scheidman sein/ in deren Sache vnd
- Handel darinn er Ankläger vnd Thäter ist / oder wann
- ihm daran gelegen ist / daß die Sache gleich auff diese
- oder jehne weise entscheide werde. Dan Niemandt (wie

Concilium/das V. Buch. Dlxxj

die Juristen sprechen) kan ihm selbs gebieten oder Ver-
bieten. Vnd mag die Gegenantwort diese Wichtigkeit
vnd Krafftlosigkeit nicht vmbstürzen/ daß der Römische
Papst nicht selbs Persönlich durch sich/ Sondern durch
seine Gesandten oder Commissarien dem Concilio für-
gestanden: dann der durch cynen andern etwas thut/
der wüldt dafür gehalten/ als wan ers durch ihn selbs
thäte. Desgleichē wüldt auch in Ordnunge des Pāp-
stliche Rechts/vñ gemeinem Sentenz aller Doctorn
des Geistlichen Rechts/ gesetzt/ daß kein Vicarius vñ
der Statthalter in seines Bischoffs Sache möge Rich-
ter sein/ dan der Bischoff mag ihm gebieten/ dessen statth
er vertrittet/ vñnd Person verweset. Als in den Rechten
gelesen wüldt Panorm. in c. insinuante. Extrau. de off.
deleg. D. D. in c. postremo. Extrau. de appell. c. 2. de
Conf. in Sexto.

6. Die Vierdte Wichtigkeit vnd Krafft: Die vierd-
te Wichtig-
keit vñnd
Krafftlo-
sigkeit.
losigkeit steht in diesem/ daß der Römische Papst auß
rechtmessigen Ursachen heit mögen verworffen werde/
nicht allein dieweil er Ankläger vñnd Verkläger ware/
Sondern auch cyn öffentlicher Feindt der Protestieren-
den/ welche er vnuerhörter Sachen hatte verdampft/ vñ
in den Bann oder Nacht erkläret. Dan es wüldt auß
den alten Canonē bewiesen/ daß kein Feindt (ob es schon
kein tödliche Feindschafft ist) möge Richter sein/ Son-
dern soll als cyn Argwönischer verworffen werde. Die-
ses seindt aber auff solche Meinunge cynes Canons
(c. quod suspecti. 3. q. 5.) auß Papst Nicolao gezogen/
eygene Wort: [Das die Feindt vñnd Verdächtige Per-
sonen nicht können Richter sein/ lehret vñnd weist sol-
Ecc ij ches

1677 EXAMEN des Tridentinischen

„ches die Natur vnnnd Vernunft selbs / vnnnd würdemit
 „viele Exempeln bezeuget. Dan was mag eynem Feinde
 „vnnnd Widersächer lieblichers vnnnd freündlichers be-
 „gegnen / weder wann ihm der sehnige vnderworfen
 „würde / den er gewünschet hatt zu schädigen vnnnd zu
 „verlezen? Eynem solchen Gerichte / sollen die Mensch-
 „liche Sachen vnnnd Handel nicht übergeben werden/
 „wie viel weniger aber die Götlichen / das ist / die Kirchē
 „Handel? Wer wichtig ist / der Verstande es. Dan für-
 „wahr / wan solches solte gestattet vñ zugelassen werden/
 „daß der Feinde vnd Widersächer eyn Richter were / wöl-
 „de gewißlich schwerlich oder gar keiner guter vñ gerech-
 „ter oder billicher Richter gefunden werden. Dann die
 „Feindschafft ist gleich als eyn Zerstörung vnd Verwir-
 „rung des Gemüts. Nuñ aber soll eyn jeder frommer
 „redlicher Richter von bewegung des Gemüts Frey / vñ
 „alles Meydts oder Feindschafft gegē dem Klāger läßig
 „vnd läß sein. Demnach werden derengleichen Recusa-
 „tionen vnnnd Verwerffungen vnd Widerruffungen / so
 „auß der Ursache der Feindschafften vnd anderer vnge-
 „bürlichen oder Vnrechtmessigen Argwōhnen entspringen/
 „auff solche Billigkeit vñ Gerechtigkeit in dē Rech-
 „ten gegründet / daß auch dem Rōmischen Pappst selbs/
 „noch irgent eynem Obersten Fürsten gebühret / die Er-
 „kandnisse vnd Urtheil der Rechts handeln vnnnd Zwei-
 „spaltungē verdächtigen vnd Argwōhnischen Richtern
 „zu beuehlen / auß gemeinem Sentenz der Rechtsgelehr-
 „ten. Also vnnnd derenmassen wan in ihren Bullen vnnnd
 „Freysheits Brieffen diese Clausula daran gehēcket wirt/
 „de: Non obstantibus omnibus recusationibus / das ist /
 „es solt

Conciliums / Das V. Buch. Dlxxij

es sollen daran alle Gegenredt vnnnd Widersprechunge
vnuuerhinderlich sein / soll man solche Clausulam für
nichtig vnd vnkräftig achten / vnnnd als vnnützlich ver-
werffen. Wie solches in den Rechten bewiesen wüldt/
Gloss. in c. ad hæc. Extrau. rescript. D. D. in c. ex parte.
2. de off. deleg. l. apertiss. 14. C. de iudic. Dan die Rechts-
händel vnnnd Zweyträchtigkeiten / wie Keyser Justinia-
nus klärlich bezeuget / sollen ohn allen Argwohn ihren
fortgang haben. Des gleichen mag man auch (wie wir
gesagt) eyn billiche vnnnd rechtmessige Gegenredt vnnnd
Widersprechunge einführen / ob schon kein tödeliche
Feindschafft gespüret noch vermercket wüldt. Dan der
gröste Hauffe vnder den Menschen ist zur Raachgie-
rigkeit geneigt: Die nuhn von Natur Raachgierig
seindt / die pflegen solche nicht allein in schweren vnnnd
tödelichen Feindschafften / Sondern auch in den aller
geringsten zuerzeigen vnnnd zuüben: Derhalben werden
sie auß Bewegung des Gemüts verblendet / vnd dahin
getrieben daß sie ettwan fälschlich Breheilen / Solcher
Meinunge ist auch Baldus in l. 1. c. si quacumq; prædi-
tus. potest. gloss. in c. 2. de procur. in Sexto. Welcher
Ordnung des Rechts auch die Cammern des Pari-
sische Parlaments nachgefolget / vñ hatt Anno M. D.
XL. geordnet / daß der Richter / so eynem Verklagte eyn
mahl gedröwet / rechtmessiger weise möge verworffen
werden. So dan nuhn eyn Richter der schon kein töde-
licher vñ ärgster Feindt ist / mag verworffen werden / wie
viel mehr ist dan der Römische Papsst zuverwerffen / wel-
cher in vnserer vnd der Protestierenden Sache der aller
ärgste vnd abgesagteste Feindt ist? Dan was mag für
Ecc. iij. eyn.

blxxiiij EXAMEN des Tridentinischen
eyn tödlicher Haß vnnnd Heyde gesagt werden / weder
dieser den er gegen vns vbet vnnnd treibet / in dem er Vn-
derstehet vnd darnach trachtet / daß er vns all mit eynan-
der vnuerhörter Sache / vnnnd ohn Verantheurung
außsetzte vnd hinrichte.

7. Hiehar gehört auch dieses / daß der Rö-
mische Pappst nicht allein der Protestierenden vnnnd des
Königs von Franckreich Feindt / Sondern auch mit
ihrem Feindt eyn Blündnisse vnnnd Verstande gehabt
derhalben mag er billich verworffen werde / auß gemei-
nem angenomæ Sentenz der Rechtsgelehrten / D.D.
in 1. liberi. 28. c. de inoff. test. Derhalben hatt König
Henrich in Franckreich der Ander dieses Namens / al-
lein vmb dieser Vrsachen halben wider das Tridenti-
nische Concilium von der Nichtigkeit vnd Krafftlosigkeit
Protestiert. Dannes war ihm wollbewußt daß alle
Sachen vnd Handlung auß des Papps willen vnnnd
Neigung darauß gehandelt vnnnd beschlossen würden /
welcher mit eynem festen Bande der Freündtschafft vñ
Blündnisse Keyser Carol dē Fünfften Verbundē war /
des Königs von Franckreich / vñ seines Reichs / sampt dē
Protestierenden Chur vnd Fürsten (wie wir droben an-
gezeigt) abgesagten vnd offentlichem Feinde. Also daß
diese eynige Nichtigkeit vnd Krafftlosigkeit von König
Henrichen in Franckreich / auß Meinung vñ Sentenz
der Ständen seines grossen Raths (darinn damahls
zu derselbigen viel Kluger vnnnd Hochverständige Rät-
ner waren) wider das Concilium geschehen / deren
eyn Schandt vnnnd Schewen solte einjagen / welche da
wollen vnd begeren / daß solche von seinem Sohn dem
jetzigen

119. Conciliums/das V. Buch. Hier
seligen König Henrichen fräuenlich solle auffgehoben
vnd widerufft werden / die von seinem Herrn Vatter
seligen weislich vnd klüglich seindt gehandelt vnd ver-
richtet worden.

8. Die fünffte Nichtigkeit hanget hieran / Die 8. Nichtig-
keit.
daß des Pappsts Gesandten / nicht allein als Gesand-
ten vnd Vicarien des Pappsts / Sondern auch auß dem
Haupt mögen verworffen / vnnnd billig außgeschloss-
ten werden / daß sie nicht dem Concilio sollen fürstehen / o-
der Presidieren. Dan sie all mit eynander / so viel in die-
ser Legation vñ Botschafft gewesen / haben allein dar-
nach gestrebt vnd darauff gehoffet / daß sie ihnen vnn-
den ihre eyn grossen Gewin vñ Nuzunge daruß bräch-
ten: Vnder welchen etliche darnach trunge / daß sie zur
Wirdigkeit Inseln zutragen / oder vielleicht die Pappst-
liche Wirdigkeit mittler zeite möchten besitzen / wie dan
auß ihnen zwen / nemlich Ioannes Maria de Monte, vñ
Marcellus Ceruinus, solche endtlich haben erlangt vñ
bekommen. Die andern aber trachteten dahin daß sie
eyn grosse Belohnunge vñ Gab mögten erwerben / für
solche vnd schwere erlittene Mühe / Arbeit / vnd Sorg /
die sie außgestanden vñ getragē / in wiß auffrichtunge vñ
ernewrungen d̄ Sewlen des niderfallenden vñ zerissene
Römischē Stulls. Welcher Gegerebt vñ Verwerffun-
ge / Vrsach auff den angenom̄enen vñ gebräuchlichen
Sentenz Unserer Rechtsgelehrten gebawet vñ gegrün-
det ist: Die da sagen vnd bestetigen / es möge d̄ Richter
rechtmessiger weise verworffen werden / in eynem jeden
Rechtshandel darauff er eynen Nus vnd Gewinn ver-
hoffe zuempffahen. Dan es seye eyn Vermuthmassunge
dara

dlxxvj EXAMEN des Tridentinischen
darbey / daß der Richter von wegen der Hoffnung des
Gewins von dem rechten Weg der Vernunft möchte
abweichen/vnnd die Begierde des Gewinns das rechte
Urtheil seines Gemuths oder Sinnes verblenden vnd
verkehren. Wie solches alles auß den Rechten bewiesen
würdt/ Barth. in l. de iure. 3 7. ff. ad Municip. Baldus. in l.
2. ff. si quis in ius uocatus.

Die 6.
Nichtig-
keit.

9. Die sechste Nichtigkeit vnd Eytelkeit
stehet in diesem / dieweil die Bischöffe vnd andere Prä-
laten / welche Gewalt hatten zuschliessen vnnd zuord-
nen auff dem Concilio/ des mehrern Theils schier all Ita-
liänner waren / deßhalben sie billich als verdächtige vñ
Argwönische Personē mögen verworffen werden / die-
weil sie all einhelliglich allein an dem Willen vñ Neig-
unge des Römischen Papssts hingen / von dem sie auch
ohn Mittel ihre Bischthumb vnnd andere Pfründten/
gleich als auß Bitte besaßen / vñ denē sie auch nach des
Papssts Wohlgefallen vñ freyem willen mögte beraubt
vñ entsetzt werden. Dan alle vnd jede Bischöffe vñ Prä-
laten (auß angenommenem Brauch / oder viel mehr Miß-
brauch der Römischen Kirchen) müssen die Bullen vnd
Brieff ihrer Einsazunge vñ Verleihunge d Pfründten
von ihm dem Römischen Papsst haben. Aber in Franck-
reich vñ Spaniē geschicht solches durch Benambfung
vñ Fürschlag des Königs vñ Fürstē. In Italien vñ Si-
cilien aber ganz vñ gar nicht. Dan der Römische Papsst
ist allein ihr Benambser vnd Einsazer od Collator. Als
so daß die jehniße so in solchen Prouinzen eyn Pfründe
vnd Geistlichen Standt erlangen/vnnd besitzen/allein
vom Papsst haben / vnd ihm darfür zu danken schuldig
sind.

Concilium/das V. Buch. Dlxxv

seindt: Derhalben können sie nicht rechtmessige Richter in seiner Sache sein. Dan es ist leichtlich zumutmas- sen / daß sie allzeit auß einer Natirlichen Anmutunge dahin geneigt seindt / daß sie sich für die empfangene Gütthaten widerumb Danckbar erzeigē. Desgleichen ist auch solches eyn gerechte Forcht vnd Schrecken / die auch eynē jeden Standthafftige Menschen mag wider- fahren vñ begegnē: Nemlich wan wir vns vor dem ent- sehen vñ fürchten/der vns vnser Ordnung/Wirdigkeit vnd Ehren kan berauben: Dan es steht eynem Erbaren Man zu / daß er all sein Haab vñ Gut in die Schantz schlage/weder die Ehr vñ Gut Leumbdten verlierē/wie solches die Rechten klärlich Lehren vnd bezeugen / arg.l. sed et si lege. 25. §. consuluit. 8. ff. de petit. hered. l. isti qui- dem. 8. ff. Quod metus causa.

10. Die Siebende Wichtigkeit vñ Tytel: Die 7. Wichtig-
keit.
keit dieses Conciliums stehet hierin/dieweil die Schrift gelehrt/bey denen der Gewalt zuschliessen vñ zu Ord- nen die Artickel im Concilio/allein stunde/sich die gan- zen zeit so lang es gehalten worden / gegen den Protes- stierenden vnd Ihrer Lehr also bitter vnd neidisch oder zornmütig erzeigten / daß sie keinen Fastag/noch eyni- ge gemeine Versamlunge haben vnderlassen/darin sie dieselbigen nicht mit giftigen vnd schwächlichen/ oder lästerlichen Worten vñ Predigen angetastet vñ geläste- ret/vnd ihre gefaste vñ Feindtliche Meinung zornmü- tiglich offenbaretē/eh dan die Sachen in die Frag vnd erörterung ettwan nie fürgenomēn wurde. Dahār vol- get dan/auß Vermögen des gemeinen Rechtens / dā sie ganz vñ gar vntauglich vñ vnwürdig seyen gewesen / in

Ddd den

Derxviij EXAMEN des Tridentinischen
 den Berathschlagungen vnd Schliessunge der sitzge-
 brachten Puneten/ ihre Stämme zugeben vñ darinn zuver-
 theilen. Dan sie hatten öffentlich eyn Geltbdt gethan
 (wie die Pragmatischen pflegen zureden) vñ lassen ver-
 merken daß sie entweders die Widerparthey selbs/ oder
 derselbigen Patronen vñ Schirmherrn were. Seitens
 mahl vñ jehnige/ welcher eynes Theils vñ den Zwespäl-
 tigen vñ Zwyträchtigen Rathgeber gewesen/ derselbi-
 ge kan nachmahls bey de Richter nicht sitzen/ noch ihme
 eynen Rath mittheilen oder geben/ dan daß heisset eyn
 Rathgäbige vñ Vorbeschlossene Stimm oder Bruch.
 Wie solches die Rechten Lehren vnd deuten/loan. And.
 c. si contra unum. de offic. deleg. in Sexto Panorm. in c.
 Causa. 2. Extra. de iudicijs. Bal. in c. de caus. de off. deleg.

Die 3.
 Nichtig-
 keit.

11. Die Achteste Nichtigkeit vñnd Eytel-
 keit hanger vñnd steht hierinn/ daß der größte Hauffe on
 der schier all vnder den Bischöffen/ vñ andern Prelas-
 ten des Conciliums/ die Gewalt hatten zuschliessen/
 wenig Gelehrt vñ in den Freyen Künsten der Spraa-
 chen gelbt waren. Dan sie waren weder in der Heylige
 Göttlichen Schrift/ noch in den Canonen vñ Decretis
 vñ Vhraltē Vätern oder Lehrern/ noch in vñ Hebraisch/
 Griechischen vñ Latinischen Spraaach etwas erfahrt/
 Sondern sie hatten dieselbigen jr Lebenlang kaum recht
 angesehen vñ angeschawet. Dahär volgt daß sie billich
 vñ rechtmessiger weise vom Gegentheile seye verwor-
 fen vñ auß vñ Richter Zahl verstorffen worden/ fürnem-
 lich in Erörterung vñ Erkandnisse gefährlicher vñ
 schwerer Sachen od Frage. Dan dieses ist des berithmb-
 ten Rechtsgelehrten Baldi (Bald. in l. ultim. c. de haered.
 inst.)

Concilium/das V. Buch. Elerie

inst.) Vollgegründte Meinunge od Lehr / dß man in ver-
wirt vñ schwer od vnuerständliche Fragē od Sache
des Rechts / die vnerfahne vñ vnuerständige Richter
möge verwerffen vñ hindā setzē / wā sie derē gleiche schwe-
re Frag vñ Sache nicht möge auflösen vñ entscheidē.

12. Nuhn aber möchte vielleicht vber sol- Was man
für Rich-
ter auß der
Canonen
Decreten
in den Con-
cilien solte
haben.
che Verwerffunge vnd Aufschliessung / des Römischen
Papsts / vñ Bischöffen / vñ Schriftgelehrten / jemandt
vñs fürwerffen vñ sagen / wan die ganze Ordnung der
Eleriey od Geistlichen als verdächtige vñ argwönische
von d Gemeinſchafft d Richtern gar solte außgeschlos-
sen sein / würde es je endlich darauff ervolgen / dß man
gar keine taugliche noch Wirdige Richter mehr möchte
gesundē werden / die Zwespaltunge Sachen d Religio
zuentscheiden vnd zuvereinbaren / vñ lassen sich vnſere
Ursachen d Recusation vñ Verwerffunge ansehen / dß
sie allein dahin gerichtet seyen. Dan wan von dem Con-
cilio die Bischöffe vñ Prelaten / sampt die Schriftge-
lehrten solten gar auß geschlossen werden / wo würden
dan leistung taugliche vñ sitgliche Richter gefunden wer-
den / die Fragen der Lehr vñ Zucht zuentscheiden? Des-
gleichen seye in allen vnd jeden Concilien jeder zeit der
Brauch gehalten worden / daß von dem Ersten biß auff
den Leisten / die Bischöffe vnd Schriftgelehrte / deren
Sachen so von wegen Religion Zweytrachtig waren /
Richter seyen gewesen. Hierauff geben wir kurtlich zu-
antwort / daß in den vordrige Concilien niemahls / als
wie zu dieser jetzigen zeit / d Römische Papst / vñ die gan-
ze Geistligkeit od Eleriey der verderbten vñ verfälsch-
ten Religion seyen beschuldiget vnd angeklagt worden.

311 KLEIN EXAMEN des Tridentinischen

Dan heftiges Tags bezeitigen vnd bestetigen wir (wie sie selbst auch öffentlich bekennen) daß die ganze Geisteslichkeit vnd Priesterschaft in allerley Irthümern der Lehr/vñ Verderbung der Sitten vñ Wandels seye beflecket vñ erfüllet. Also daß man in eyner neuen Sache eyne neue Mittel vnd Arzney muß gebrauchen/vñ neuen Weg zuerwählen oder zusuchen/damit alle Ding die in Verderbung gerathen seindt/zu eyner rechten vñ wahrer Reformation möge gebracht werden. Sonst mögen wir nimmer dahin kommen: Fürnemlich wan solche Richter gesetzt vñ geordnet werden / die eyne Theil vnder den Zwenrächtigen vnd Widerpartheyen seyen. Demnach so gestatte wir glatt nicht/ daß alle Bischöffe vñ Schriftgelehrten in gemein vnd ohn vnderscheidt von vns verworffen werden. Dan so viel die Bischöffe anbelangt halten wir allein die jehrig für Argwöhnisch vñ Verdächtig/ die allein mit dem blossen Namen vñ Titel die jehrig aber nicht/die mit der Thatt vñ Ampt Bischöffe/ das ist/ welche das Wort Gottes Predigen/vñ die in Heyliger Schrift wollerfahren seindt/ vñ mit Frombkeit/Wässigkeit / guten Sitten/ vñ andern Thugenten / welche den Dienern Gottes vñ die auff den Stull der Wahrheit pflegen zusteigen / fürnemlich gebühren/ begabet vñ erleuchtet seindt. Dan solche halten wir dafür/ daß sie ganz vñ gar nicht Halsstarrig vñ Hartneckig werden sein / in verfechtunge vñ Vertheidigung der Irthumben vñ Verderbten Sitten vñ Zucht/ Sondern sie werden viel mehr Fleiß vñ Mühe anwenden/ damit solche verbessere vñ auffgehaben werden. So viel aber die Schriftgelehrten anbelangt.

Conciliums/das V. Buch. Dlxv

betrifft/verwerffen wir auch dieselbigē nicht all ohn vns
 derseyde/ fürnemblich so sie sich mit der Thatt erzei-
 gen/das sie dieses Ehren Titels Wirdig seye. Dan wir
 sagen das die sehnigen nicht all / so auff hohen Schu-
 len den Titel der Doctorn empfangen / von stundt an
 für Gelehrte vnd Wirdige des Namens der Schrifft-
 gelehrten seyen zuhalten: Hergegen seindt viel die mit
 solchem Titel nicht gezieret / welche nichts desto weni-
 ger für Hochgelehrte vnnnd berühmte Schrifftgelehr-
 ten seyen zuachten: Vnd deshalben viel mehr vnd bil-
 licher auff dem Concilio / sollen zugelassen vnd gehört
 werden/weder die vngelehrten vnnnd vngeschickten Pa-
 rreleins Doctorn. Demnach ob schon den Bischoffen
 vnnnd Doctorn der Schrifft/ als Argwöhnischen vnnnd
 Verdächtigen Personen/ der Gewalt zuschliessen ent-
 zohen/würden wir darumb frommer vñ tauglicher Rich-
 tern nicht gar manglen noch beraubt sein. Dan es wer-
 den zu vnsern zeiten viel frommer vnnnd gelehrter Män-
 ner gefunden / die auß der Reinen vnnnd Wahren Lehr
 des Göttlichen Worts / von vnsern Zweyspaltungen
 der Religion verständiglich vnnnd kluglich köndten vrs-
 theilen / vnnnd alle Zweyträchtigkeit leichtlich entschei-
 den. Ob sie schon solches Wahlzeichen nicht haben/
 das ist / ob sie schon nicht Presbytern oder Elteste sey-
 en / sollen sie doch darumb nicht desto minder für ge-
 lehrte vnnnd taugliche Personen gehalten werden. Dan
 alle Christenliche Menschen / können / ja sollen Fleiß
 vnnnd Mühe anwänden / das sie die Lehr so zur Seelen
 Seeligkeit gehören / mögen erlangen vnnnd verstehen.
 Welches dan zu diesen vnsern zeiten die Leyen (das ist/
 Ddd iij welche

bleyß EXAMEN des Tridentinischen
welche der Clerisey nicht seindt zugethan) mit ihrent
Fleiß vnd Mühe zuwegen gebracht / vnnnd eyn Herli-
che vnnnd hohe Erfahrung der Heyligen Göttlichen
Schriffte durch Wirkung vnnnd Beystandt des Heyli-
gen Geistes erlanget / also daß sie in Erfahrenheit des
Göttlichen Gesages vñ Rechten / den größten Theil des
ren / die des Geistlichen Standts vnnnd Ordens seindt /
sehr weit vnd fern vbertreffen. Ob nuhn solche Perso-
nen von eynem rechtmessigen Concilio seyn auß-
schliessen / als Angelehrte / vnd die mit dem Heyligen
Zeichen nicht bezeichnet / setze ich allen Vernünftigen
hierin zu Urtheilen? Derhalben sagen vnnnd schlies-
sen wir / daß zu eynes wahren vnd rechtmessigen Con-
ciliums haltunge / eyn Aufschuß Ordenlicher weise vnd
in gutem glauben solle geschehen / etlicher fürtreffentli-
cher vnnnd tugentlicher Männern / welche ohn Vnder-
scheidt auß allen Ständen sollen erwöhlt vnd genom-
men werden / als nemlich auß der Ritterschafft / Geistli-
cher / vñ Gemeinem Volck / vnd soll da kein Ansehen
des Vorzugs der Doctorn od' Priestern gehalten werden /
Sondern man soll alleindahin sehn / in de Aufschuß
ob sie mit d' Thatt / od' blossen Namen Doctorn d' Hey-
ligen Schriffte / ob sie Zuchtig vnd Mässig / von allem
Neydt vñ Verrückung des Gemüths frey / ob sie Liebha-
ber d' Wahrheit / ob sie eynes Erbaren Wandels vñ mit
Keynigkeit oder Heyligkeit guter Sitten begabet seyn.
Wan solches also geschehe / vñ Ordenlich od' rechtmes-
siger weise Richter verordnet würden / mochten sie von
den Zweyträchtigen vñ Vneymige Sachen in d' Reli-
gion / Heyliglich vñ Gottseliglich in eynem freyen vnd
recht

Concilium/das V. Buch. Dxxxij

rechtmessigen Concilio Urtheilen/vñ alle Sache leicht-
lich entscheiden vnd zu frieden bringen. Dartzu ist solche
Form vnd Weise Richter zuordnen vnd zusehen/ den al-
ten Canonen gleichförmig vñ gemäß. Die wir doch hie
geliebter Kürze halben zuerzehlen vnderlassen / vñ allein
die Verther hieher setzen/damit wer lust hatt dieselbigē
zubesichtigen/ sie wisse zu finden/als nemblich c. si quis-
quam. 11. q. 1. c. Clericis. eod. c. Iudices. 11. q. 1. in wel-
chem Canone für Sedis, Synodi zulesen. c. ubinam. dist.
96. In welchem letzten Canone gemeldet würdt/das
die Synoden vñnd Versamlungen / darinn von dem
Glauben gehandelt würdt / allen Christen sollen frey
vnd gemein sein/vñnd ohn vnderseyde allen Menschen
frey stehen / beyde den Geistlichen vñnd Lehen. Vñnd
seyen darumb beyde Stände dahin zuzulassen / dieweil
allen daran gelegē ist / daß sie die Lehr d̄ Wahrheit ver-
standen/ vnd das Heyl vnd Seeligkeit ihrer Seelen er-
langen / dieselbigen von der falschen entscheiden / vñnd
das verderben vnd verdammisse ihrer Seelen entfliehen.
Dessen Canons Wort / auß der Epistel des Römischen
Bischoffs Nicolai/an eynen Keyser geschrieben / gezo-
gen / also lauten: [Wo haben ihr se gelesen / daß die
Keyser ewre Vorfahren in den Allgemeinen Versamb-
lungē seyen gewesen? Weder allein in denē da vñ Glau-
ben ist gehandelt wordē. Welche Versamlunge Allge-
mein ist/die allen vñ jede Menschen gemein / die nicht al-
lein zu den Geistlichen/ Sondern auch zu den Lehen vñnd
allen Christen gehört.] In diesem Canone ist zumerckē/
dā die Wort/so hie gesetzt werden/nicht also zu verstehen
sein/gleich als wan allein in den Allgemeine Versamb-
lungen

Alte Examen des Tridentinischen
lungen von dem Glauben zuhandlen gebürtet / das ist
in den Allgemeinen Versamblungen / die auß dem ganz-
hen Erdboden der Christenheit versamlet worden /
Sondern daß man in den Allgemeinen Versamblun-
gen ohn vnderseide alle Christen / beyde die Leyen
vnnnd Geistlichen soll zulassen vnnnd gehört werden.
Dann es fählen die jehnigen weit / die da wollen daß
man in den Nationalen Concilien nicht / Sondern
allein in den Allgemeinen von Glaubens Sachen sey-
en zuhandlen vnnnd zu Disputieren: Seiten mahl des
rengleichen Meinunge vnnnd Wohn den alten Con-
cilien ganz vnnnd gar zuwider ist. Die nuhn also hal-
ten vnnnd in solchem Wohn stecken / die wollen Lesen
vnnnd beschawen alle Provincialische Concilien / so vor
zeiten in Frankreich / Hispanien / Africa / Italien
vnnnd Griechenland / von jedem Volck oder Nation
Aller deren Landtschafften vnnnd Prouinzen / gehal-
ten (auß denen wir in den nächsten Dreyen obgeschick-
ten Büchern / viel Canon vnnnd Decreten angezogen) da
werden sie gewißlich finden / daß in denselbigen da
tickel des Glaubens schier allzeit seyen gehandelt / vnnnd
erörteret worden / damit d Notdürfftigkeit deren Prouin-
zen sirsichung seye geschehen / auff daß die Ketzereyen in
denselbigen nicht ferner einrissen / Sondern daß sie dar-
inn außgerottet würden. Des gleichen wüldt in ey-
nem andern Canone / auß dem Lehrer Chrysostomo
entlahnet / gebott / dz gleich wie die Priester die Wahr-
heit sollen Predigen vnd Verkündigen / welche sie von
Gott empfangen / also sollen auch die Leyen dieselbigen
mit gutem Glauben vnd Standthafftigkeit beschiltzen /
wo sie

Conciliums / Das V. Buch. Dlxxxv

wo sie auß der Heyligen Schrift derselbigen gewiß
 seyn / wo sie solches nicht werden thun / seyn sie Ver-
 räther der Wahrheit zu nennen. Die Wort aber dessel-
 bigen Canons (c. nolite. 1. 1. q. 3.) seindt diese. [Gleich
 wie eyn Priester schuldig ist / daß er die Wahrheit / die er
 von Gott empfangen / frey Lehre vnd Predige: Also ist
 der Leye schuldig / daß er die Wahrheit / so er von den
 Priestern gehöret / vnnnd die auß der Heyligen Schrift
 probieret / dieselbige trewlich beschütze vnnnd vertheidige:
 Wan er solches nicht thut / so verachtet er die Wahr-
 heit.] Auß diesen angezogenen Canonen würdt offent-
 lich bewiesen / daß die Leyen / so in der Heylige Schrift
 erfahren / vnd eynes Gottseligen Wandels vnd Lebens
 seindt / beyde zu den Allgemeinen / vnd den Prouincia-
 lischen Concilien / darinn von den Artickeln des Glau-
 bens gehandelt würdt / seyn zu zulassen vnd zuuerhö-
 ren. Solches bezeitgen auch die fürnembsten vnnnd be-
 rühmbtesten Doctorn des Päpstlichen Rechts / vnd
 insonderheit Panor. in c. significasti. Extr. de elect. vnnnd
 sagt daß der Leyen Sentenz vnnnd Meinunge / wan er
 auff die Heyligen Schrift gegründet sein / auch des
 Papis vnd anderer Geistlichen in Glaubens Sachen
 fürgezogen werde.

13. Die Neündte Wichtigkeit vnnnd Krafft-
 losigkeit stehet darinn / dieweil die Bischoffe vnd Do-
 ctoren der Heyligen Schrift / welche bey den letzten
 Sessionen vnder Papis P I O dem Vierdten gewesen /
 mit ihrer Stimm vnnnd Beschlusse / die vordrigen De-
 cret / die in den vorgehenden Sessionen / vnder den Päp-
 sten P A V L O vnd I O V I O gehalten (bey welchen)

Die 9. Wich-
 tigkeit vnnnd
 Krafftlosig-
 keit.

Intio

E e e

doch

DLXXXVj EXAMEN des Tridentinischen

doch der meiste Theil vnder ihnen nicht darbey gewesen) gebillichet vnd für frefftig erkenne. Welches ganz vnnnd gar von aller rechtmessigen Ordnung im Richter / vnnnd der Gerichtlichen Form abschewlich vnnnd frembde ist. Dan in allen Urtheilen / welche von vielen Richtern / die eynen gesessenen Rath oder Corpus eynes Gerichtes machen / gefelt werden / die müssen vnd sollen all zugleich gegenwertig sein / bey der Erforschung der Sachen / vnnnd von dem ersten anfang der fürgenommen Handlung / biß zum ende / vñ entscheidunge der Sachen verharren. So es sich aber begeben / daß eynere gar nicht Gewalt eynen Sentenz vnnnd Urtheil oder Stimme zugeben / ob ihm schon alle Umstände des ganzen Handels gründlich vnd klärlich bewußt were. Solche richtige vnnnd wollgegründete Form des Gerichtlichen Proceß vnnnd Ordnung wirdt allenthalben in allen Parlamenten vnnnd Gerichten durch ganz Frankreich gehalten. Welches auch nicht allein auff der Ordnung vñ Disposition des gemeinen Rechts gegründet ist? Sondern auch auß der öffentlichen Billigkeit befestiget: Dan es were fürwahr gar gefährlich / wann die jehnigen / so Klag vnnnd Antwort / Redt vnnnd Gegnredet / auch Anzug vnnnd Beweyßunge der Sachen nicht gehöret / noch die Rechten der Partheyen / mit ihren Mittgesellen vñ zuuerordneten Richtern / zuuorhin fleißig erwägen / solten zugelassen werden ihren Sentenz oder Stim zugeben. Wie solches die Rechte außweisen. Litem si unus. 17. §. ult. & l. Sicuti. 18. ff. de recept. arb.

Die 10.
Nichtigkeit.

14. Die zehende Nichtigkeit ist diese / dß die
Tridentin

Concililium/das V. Buch. Sxxxvñ

Tridentinische Väter dieses Concilii eyn Allgemeines haben genennt / gleich als wan von allen Prouinzen d gangen Christheit werē daselbst versamlet gewesen / ob als es von allen Nationen in gemein gebillichet vñ angenommen worden. Aber es halten sich die Sachen in der Wahrheit viel anders. Dan es ist vom grōsten Theil d Christlichen Prouinzen verworffen vñ für vnrechmesig erkent worden / vñ keine Gesandten ob Bischöffe vñ inē dahin geschicket / die dē Cōcilio bey gewohnet. Also daß die sehnigen die nie dahin kommen / noch darbey gewesen / oder von denen es verworffen / ihren Gesagen / Erlandnisse vñnd Decreten / nach laut der Keyserlichen Rechten nicht vnderworffen noch verbunden sein : auß der gemeinen Regel des Rechtens: Die Sache so vnder andern gehandelt vñnd geurtheilet / mag andern nicht schaden.

15. Die eylffte / vñd vnder andern die aller Die 11. Wichtigkeit.
fürnehmste Wichtigkeit stehet in diesem Stuck / dieweil dieses Tridentinische Concilium gantz vñnd gar nicht frey gewesen: Derhalben mag es weder auß Keyserlichem noch Päpstliche Rechten Krafft vñ eynigen Gewalt haben: Wie solches in den Rechten bewiesen wirdt / c. Ad audientiam. Extr. de his. qua ut metus caus. fin. l. si per uim. 4. C. eod. Dan es ist allwegen mit geschwinden vñnd seltsamen Praticken vñnd Künsten gehalten worden / damit die Protestierenden nit frey vñd öffentlich die Artickel vñd Inhalt irer Confession des Glaubens mögten fürtragen / noch viel weniger ihnen vergönt worden / vber dieselbigen Artickel mit Disputieren einzulassen / vñd auß Gottes Wort zu beweisen

DLXXXVIII EXAMEN des Tridentinischen
oder zu erklären. Die Künste aber vnd Wälsche Prati-
tick die sie gebraucht die Freyheit damit vmbzustürzen
vnnnd abzuwenden / welche doch in allen rechtmässigen
Concilien zugelassen soll werden / mögen auß den ob-
gedachten Geschichten vnd Handlungen / so vñ Papst
vnd seinen Gesandten vnnnd Anhang gehandelt / klär-
lich erkennen werden / hie vñ vnnothigen wider zuholen.
Fühnemblich auß diesem Stuck / daß Papst PAV-
LVS diß Concilium lieber zu Trient hat wollen an-
stellen / weder in eyner berühmten vñ herrlichen Statt
in Teitscher Nation / wider das Verheissen vnd Zusas-
gen Papst ADRIANI des VI. vnnnd CLEMEN-
TIS des Siebenden seiner Vorfahren / die doch Key-
ser Caroln dem Fünfften auffrecht vnnnd bey iren Treu-
wen verheissen / daß sie solches wolten in Teitschland
anstellen. Des gleichen auß diesem / daß nichts im Con-
silio zu berathschlagen jemals ist fürgenommen worden /
wo solches den Päpstlichen Gesandten vnd Presiden-
ten nicht gefallen / oder von ihnen nicht zuuorhin alle
Artickel nach ihrem Willen gefasset vnnnd geschmiedet /
also daß aller Sachen vnd Decreten Beschlüsse gän-
zlich nach ihrem Begeren vnd Wunsch entscheiden vnd
erörteret werden. Welches fürwar mit eyner seltsamen
vnd verschmitzten Praticck / vnd Wälschen Kunst ist zu
wegen gebracht vnnnd gehandelt worden. Dan so
man den Protestierenden hette vergönnet die Fragstuck
vnd fürgeschlagene Puncten in öffentliche vnnnd freye
Disputation zuziehen vnnnd fürzubringen (von deren
Lehr halben zuentscheiden solches angestellet vnnnd ge-
halten wardt) hettten sie ohn zweiffel zum ersten vor den
andern.

Concilium / das V. Buch. Dlxxxix

andern allen diese Frag fürgelegt vnd angestellet / (wie
solches im Costnikische vnnnd Baselsche Concilio ge-
schehen ist) ob der Römische Papst vber das Conci-
lium seye / vnd ob er in der Ersten auffgehenden Kirchen
gewesene. Dan es soll allzeit vor allen dingen den Rich-
tern bewust seyn / wie weit sich sein Gewalt vnd Herr-
ligkeit erstrecke / damit sie desselbigen Grenzen vnd Ziel
durch Vnwissenheit nit vberschreiten oder vbergehen.
Welches dan fürwar vbrig gnugsam were gewesen / die
Päpstliche Hochheit / vnnnd des Römischen Stuls er-
dichtene vnd falsche Lehr entweder zuschwächen / oder
gar zu Grunde vn Boden zustragen. Dan es ist gläub-
lich vnnnd zumuthmassen / daß sie alle auff dieser Mei-
nung vber deren Frag des Costnikischen vnd Baseli-
schen Conciliums / weren verharret vnd nachgefolget.
Wan nuhn des Papsts Ansehen oder Herrschafft als
so etlicher massen were geschwächt / vnnnd in eyn Ord-
nung oder Zaum gebracht worden / so were es eynem je-
den freygestanden die Lehr der Römischen Kirchen zu
erforschen / vnd derselbigen Lehr größten Theil mit dem
Schwert des Göttlichen Worts / vnd Ansehen der al-
ten Canonen zu richten / vnd mit Wurheln auß zurette-
ten. Aber es haben die Päpstlichen Gesandten mit sol-
cher geschwinden vnd spissfindigen Practick vnd Kunst
die Fragstück vnd Schlusfreden im Concilio zu Dispu-
tieren fürgelegt vnd fürgetragen / daß solche Frag / von
deren wir hie reden / nicht ist fürgeschlagen / vnnnd doch
gleichwoll nach des Römischen Papsts Willen ent-
scheiden vnd erörteret worden. Aber wer mag die Sa-
che mit Reden gnugsam aussprechen / daß jemals eyn

Eee iij

Sache

Dre EXAMEN des Tridentinischen

Sache mit solcher Listigkeit vnd Geschwindigkeit seye
gehandlet wordē/daß derselbige Frag nicht in eynē Di-
sputation gezogen/nicht erwāgen / noch erforschet oder
gehandlet/nichts destoweniger ist enstschēden/beschlos-
sen/bekrefftiget vnnnd gebillichet worden? Das heisset
recht mit Spitzfindigkeit vnd Geschwinden Grieffen/
die Einfaltigen vberwindē. Es erscheinet auch darauff/
daß dieses Conciliums Freyheit nuhr eyn Knechtliche
Freyheit seye/dieweil die jehnigen Schrifftgelehrten al-
lein darauff zugelassen wurden/zū Disputieren/welche
auff den stürnembsten hohen Schulen zū Doctoren wa-
ren gemachtē/das ist/daß wirs mit eynem Wort sagen/
nemlich allein die Schrifftgelehrten die bey ihrer Par-
they stunden / vñ die sonst kein andere Lehr wußten noch
jemals erkandt hattē/weder allein die Bāpstliche Des-
gleichen auß diesem/daß auff demselbigen von den Ge-
sandten nichts zū Disputieren ist stürgeschlagen vñ stür-
getragen worden / daruon sie nit zuuorhin den Rōmi-
schen Bapst gerathsfraget haben. Denach brauchen
sie diesen Fundt vnd Liste / wan man die stürgeschlagne
Fragstück oder Artickel mit einhelliger Stimme solte be-
schliessen vñ erörtern/verschaffeten sie/ daß alle Artickel
nach der Form so von inē stürgeschrieben/oder vom Rō-
mischen Bapst geschicktē beschlossen vñ geordnet wur-
den. Solches aber mochten sie leichtlich zuwegen brin-
gen / ohn alle Mühe vnnnd Arbeit / dieweil alle Sa-
chen vnder inen/ohn eyniges widersprechen / dan sie all-
eynes Sinns vnd Gemüths waren / gehandlet wurden.
Dazu hatte sich der Bapst gerühmet / daß er mit seine
Bullen durch den H. Geist dem Concilio wolle bey-
wohnen!

Concilium / das V. Buch.

dreij

wohnen vnd fürstehen. Aber der H. Geist / den er vermei-
net / waren die Artikel vnd Schlusfreden / so von ihm / vñ
dem Rath seiner Cardinäln beschloffen vñ geschmiedet /
die er auff der Post in Wattsäcken vñ Rom gehn Trient
schicket. Vñ damit wir gründelich anzeigen vñ bewie-
sen / daß alle Ding nach des Römischen Papst Neigun-
ge vñ Willen seyen gehandelt vñ beschloffen / ist zumer-
cken der statliche vñ gewaltige Zusatz vñ Entschüttun-
ge der behülflichen 40. Bischöffe / so vñ Papst eyledes
gehñ Trient geschickt / damit er an vñ viele vñ Stifften den
Puncten erhielte vñ behauptet / daß er Gewalt habe / die
Bischöffe vñ andere Prelaten von der Residenz vñ
Gegenwertigkeit zuentledigen vñ zu freyen / da harge-
gen der größte Theil vnder den Schrifftgelehrten sol-
ches widerfochten / vñ sagten / solches were des Göttli-
chen Rechts / derhalbe gebürtete niemandt darvon zu
entledigen vñ zu freye. Disem ist auch solches Exempel
gleich / daß eynz Bischöffe / auff dem Concilio soll wider-
fahren vñ begegnet sein / welcher etwas frächers vñnd
freyers heraus geredet / weder sich in verbanter Ver-
samblunge gebürtet: Nemblich es gefiele ihm nicht / vñnd
föndte solches auch nicht billichen / daß man dem Rö-
mischen Papst den Allerheyligsten Vatter im obersten
Ersten Grade / der Heylige Vatter allein in dem
Schrifte geneñt wltürde. Alsbalde der Römische Papst
solches erfahren / hatt er seinen Gesandten beuöhlen /
daß sie diesen freuelen Lasterern vñnd Affterredern / der
also schändelich vñnd vermessenlich von seiner Hey-
ligkeit geredt / wolten fangen / vñnd zu ihm gehñ
Rom

habet vñnd erwand-
helt / so ist zu
vermuthen

Nach dem vñnd folgenden
Bischoff vñnd

dreij EXAMEN des Tridentinischen
Rom lassen führen. Welchem Gebot die Legaten also
balde gehorchet/ vnd ihn dahin geschicket. So baldt er
aber gehn Rom kommen/ ist er daselbst für cyn Verles-
zer der Päpstlichen Heyligkeit erkennt vnnnd geur-
theilet/ vnnnd zur Straaff seines Bisthums beraubt
worden.

16. Demnach seindt auß allen Umbstän-
den vnnnd Erzehlungen der Geschichten dieses Conci-
liums/ sonst noch viel andere Merckzeichen vnd Stuck
zubehalten/ (welche wir hie fürgesetzter fürze halben als
le zuerzählẽ vnderlassen) darauff klärlich vñ gründtlich
mag gesehen vñ geschlossen werden/ dz ganz vñ gar kei-
ne/ od̃ eyn sehr geringe Freyheit vñ Sicherheit den Pro-
testierenden vñ andern/ die ein Reformation begereten/
auff diesem Cöcilio seye gewesen/ beyde in den Dispu-
tationen zuhalten/ oder in den andern fürgeschlagenen
Sachen zuhandlen vñ zuerwägen. Derhalben mag es
keins wegs eyn Frey Concilium genent werden/ Son-
dern viel mehr eyn Conuent oder Versamblunge/ die
nach des Römischen Papsts Neigung vnnnd Willen/
vnnnd nach seiner Päpstischen Anhängern Begierden
ist gehalten vnd angestellt worden. König Franciscus
der Erste dieses Namens von Frankreich (eyn kluger
vnd hochuerständiger Fürst/ welcher zu deren zeit/ als
dieses Concilium zum ersten mahl beruffen/ geregiert)
hatt auß den Listigkeiten vnd Geschwindigkeiten dessel-
bigen anstellens vnnnd beruffens vermercket/ was es für
eyn Cöcilium endtlich werde seyn/ fürnemblich da er ge-
sehen/ daß seine heylsamen Rathschläg vnnnd trewe Ber-
manunge weder bey dem Papst noch Keyser/ noch
dem

Conciliums / das V. Buch. Breyß

dem Concilio stath vnnd Ansehens hatten / Sondern von ihnen verworffen vnd verachtet. Desgleichen ist auch König Henrich der Ander dieses Namens / seines Herren Vatters Francisci Exempel nachgeuolget / vnd offentlich dieses Concilium für vnrechtmessig vnd nichtig erkennet vnnd verworffen / wie solches auß der Protestation seiner Nichtigkeit / die er allenthalben in offentlichem Truck hatt lassen außgehen / klärlich ist zu sehen vnnd zulehnen. Es ist auch von König Carol dem Vndtenden (vnder dessen Regierung dieses Concilium zur Mitte gebracht worden) nie gebillichet worden / eyns theils / dieweil sie seinen vnnd seiner Ständen heilsamen Rath den sie der Versamlunge gegeben / von den Artickeln des Glaubens / daß sie dieselben nach der Richtschnur des Göttlichen Worts solten entscheiden / vnd die Capitel oder Decret der Zucht vnnd Reformation nach den Canonen vnnd Decreten der vhzalten Väter anordnen vnd anstellen / nicht weniger dan seines Grosherren Francisci des Ersten hatten verworffen vnnd verachtet : Andern theils dieweil ihm sein alter gewöhnlicher Orth des Sitzes / von des Königs in Spanien Gesandten genommen / darzu im die Väter geholfen vnnd mit stillschweigen durch die Finger gesehen. Was kan dan nuhn heüttigs Tags für eyn Ursache sein / die vö dem jetzregierenden Fransösischen König also höchlich mag begeret werden / daß er dieses Tridentinische Concilium anneme vnd billiche / wider alle billigkeit des Rechtens / vnd wider das Exempel vnnd Handlung seines Bruders / Vatters / Grosherren der Königen seiner Vorfahren ? Darneben wan

Fff

man

Dreüß EXAMEN des Tridentinischen
man dieses Conciliums Decret vnnnd Sazunge mit
fleissigen vnnnd ernstlichen Augen anschawet / wüßte
man fürwahr erfinden vnnnd verstehen / daß es allein
dahin Sehe vnd trachte / Damit alle Weltliche Herr-
lichkeit vnd Gewalt geschwechet / oder gar dem Päpst-
lichen Gewalt vnd Macht vnderworfen werde: wel-
chen sie zwar den Geistlichen nennen / aber er ist ganz
vnd gar allen Geistlichen Sitten vñ Thugendten vñ
gemäß vnd vngleichlich / vñ allein dem Ehrgeiz / vnnnd
zeitlichem Pracht vnd Geltgewinn ergeben.

Nota
Gegenant-
wort auff
die Redt d
Geistlichen
inn Franck-
reich / an dē
König ge-
than.

*Extra elen-
vñq; Franc.*

17. **Wan man nuhn solche Sache alle**
fleissig erwäget vnnnd betrachtet / können wir fürwahr
nicht glauben noch gedencken / daß die Redner vnd Ora-
toren der Clerisey oder Geistlichen in Frankreich /
von denen droben angezogene Vermahnungs vnnnd
Wahrnungs Rede / an König im nechstverschienen
M. D. LXXXV. Jahr gethan vnd gehalten / jemals
dieses Conciliums Handlung vnnnd Acta oder Weis-
nunge habē gelesen vñ verstanden / welches Annehmung
vnnnd Billigung sie also höchlich treiben vnnnd ersor-
dern. Dan sonst weren sie fürwahr nicht rechte vnnnd
natürliche Fransosen (welches wir doch von ihnen
keins wegs halten oder argwohnen) ja keine wahre vnd
rechte Catholischen / daß sie diese Ding in Frankreich
begehen anzunehmen vnd zuuolstrecken / die der Fran-
sösischen Königen Ansehen / Hochheit vnnnd Würdige-
keit / sampt des ganzen Königreichs Gemeinem Nutzen /
auch dē Alten Concilien vnd Canonen also höchlich wi-
derstreben vnd entgegen sein. Derhalben mögen sol-
che Oratores sich keiner besseren vnnnd glimpffrigeren
Entschuß

Conciliums / das V. Buch.

Drey

cebra oroz c-11
pre leuung

Entschuldigung gebrauchten / weder allein daß sie solches auß Unwissenheit vnnnd Vnerfahrenheit haben begangen vnnnd gethan. Dan es stünde ihren Ehren vnnnd Wirdigkeiten viel besser an / vnnnd möchten sie dieselbigen auch desto leichter erzedten / wan sie ihren Fähler frey bekenneten / daß sie den schädlichen Ausgang ihres Begerens zum ersten nicht gnugsam erwegen vnnnd betrachteten / vnnnd seye ihnen eben als den Söhnen Zebedei widerfahren: weder daß sie sich für Sieger wollen bekennen / vnnnd darmit zuuerstehen geben / daß sie der Päpstlichen Hochheit vnnnd Würdigkeit höher vnnnd mehr / weder der Königlichem Majestät geneigt vnnnd ergeben seyen. Fürnemblich die weil ihre Vorfahren alles Vbel von der Römischen Päpsten Tyranny haben erlitten vnnnd außgestanden (wie wir harnach etwas weitläuffigers wollen anzeigen) welche sie / wo sie nicht von ihren Königen beschützt vnnnd gehandhabet worden / gewislich gar an den Bettelstab vnnnd zu höchster Durfftigkeit gebracht hätten. Daraus zuuermercken ist / daß es den Frantzösischen Geistlichen zu höchstem Nutz vnnnd Volsahrt gereichet / daß die König von Frankreich zu derselbigen Zeit von den Römischen Päpsten nicht haben mögen vndergetruckt / vnd vnder ihr Joch mögen bezwungen werden / wie solches ihr Ehrgeizischer Begierdt vnnnd Stolz begeret / vnnnd wie solches noch heutigens Tags die Tridentinische Väter vnderstande habē zuerlangen vñ zuerhalten. Nyhn aber wollen wir auff die fürnemsten Artickel vñ Puncten der Vermahnungs vñ wahrnungs reden antworten / vñ wiewoll sie

dreij EXAMEN des Tridentinischen

vnder dem Namen der ganken Clerisey vnnnd Geistlichkeit seindt gestellet vnnnd außgeschriben / zweiffeln wir doch gar nicht/das vnder demselbigen Standt viel vnd der größte Theil seyen / die viel anders halten vnnnd meinen/weder solche Schrifften vnnnd Orationen fürgeben. Jedoch bezeitigen wir solches vor allen dingen/das wir auff die Schmach vnd Schmachwort/damit sie vnsern Theil der Reformierten Religion nahn zum offtermahlen angetastet vnnnd gescholten / gar vnnnd keins wegs wollen antworten / Sondern allein was wahr vnnnd nicht wahr ist / offenbaren vnnnd anzeigen.

18. Im Ersten Artickel vnd Puncten/ verfluchen vnnnd verdammen sie fürnemblich alle Friedens vnnnd Pacifications Mandat / dieweil sie die Freyheit der Gewissen begrieffen/vnnnd eynem jeden (wie sie sagen)was ihm gefalle vnd geliebe/Gewalt gebe zu glauben. Daranß seye erfolget / sagen sie/das in gankem Franckreich der Gottesdienst des wahren Gottes vnd Abgotts Baals zugleich seye geduldet worden / vnnnd seye eyn Kirch wider die andern / eyn Altar wider den andern gesetzt: Vnnnd die Hurr in gleichem Gradt oder Staffel der Ehren mit der wahren vnd rechten Braut gehalten/vnnnd die Ketzerey der Heyligen Catholischen Religion verglichen worden. Auff dieses antworten wir zum Ersten / das durch dieses Friedens Edict vnnnd Mandat nie solcher Gewalt oder Freyheit seye zugelassen oder vergönt worden/eynem jeden zu glauben was er wolle : Sondern allein eyne vnder dieser zweoen Religionen / entweder der Römischen oder der Reformation

Concilium / Das V. Buch. Dreßß

Reformierten Religions Artikel zu bekennen vnd nach
zu volgen. Dan hierin haben wir allzeit miteynander
eynhelliglich vbereingestimmt / daß man ganz vnn
gar weder leiden noch gedulden solle / die Widertäuffer /
Seruetisten / Arrianer / vnnnd andere derengleichen Ge
schwarms Gottslästerliche Menschen / deren Irthumb
vnd Kegerey von den vnsern hefftig widersochten vnnnd
widerlegt worden. Darneben haben wir allwegen / vnd
zu jeder zeit / wie auch noch heuttiges Tags von Gott
mit höchstem Setzßzen begeret / daß nuhr eyn eynige
Religion in Franckreich / nemblich die wahrhaftige
vnd auff des Heyligen Göttlichen Worts Fundament
gegründete / gehalten vnd geübet würde. Wir bitten von
dem Allmechtigen / ewigen / gütigen Gott in vnserm
täglichen Gebette / daß er vns auß seiner Göttlichen
Barmherzigkeit solche Gutthat verleyhen / dz wir ende
lich eyn mahl / mit den Verfächtern vñ Nachvolgern d
Römischen Religion / mit dē Bande des Worts Gottes
mögen vereinbare vñ verbunden werden. Dieweil wir
aber mit ihnen nie mögen oder können verbunden wer
den / noch den Frieden genießßen / es seye dan Sache daß
wir vnser Religion verlassen vnd verwerffen / vnd här
gegen ihre annehmen : halten wir darffür / daß es viel
besser vnnnd heilsamer seye / für vnser Religion (welche
auff Gottes Wort gegründet ist) dieses kurze vnd ver
gängliche Leben verlieren / weder die Erlandte Wahr
heit verleittggen / vnnnd dardurch der ewigen Verder
bunge theilhaftig werden. Aber dieweil beyde Par
they bestetigen vnd sagen / sie haben die rechten gründ
liche Wahrheit / haben wir solches nie abgeschlagen /

*Contra omnes
hereses
et schismata*

Der viij EXAMEN des Tridentinischen

Sondern jederzeit mit höchster Bitte begeret/ daß von solcher Sache der streitende Religion in cynem Recht- messigen vnnnd freyen Concilio erkennet vnnnd geschlos- sen wülrde / vnnnd daß auß der Stimme oder Richt- schnur des Göttlichen Worts / dem wir vns jeder- zeit vnderworffen vnnnd noch vnderwerffen wöllen/ ge- urtheilet wülrde. Wan wir nuhn gelehrt vnnnd oberwie- sen werden / daß etwas inn der Bekenntnisse vnseres Glaubens seye/ daß dem Wort Gottes / vnd der Hey- ligen Göttlichen Schrifft zuwider / wöllen wir gern widerrufen / vnnnd daruon abtreten / vnnnd vns lassen vnderweisen / solches ist allwegen vnnnd noch vnser Meinung gewesen / solches wünschen vnnnd begeren wir höchlich / daß Gott der Allmechtige nach seiner grossen Gürtigkeit die Gemüthter vnnnd Herzen / de- ren so die Römischen Religion bekennen / auch zu sol- chem Wunsch vnnnd Begeren wölle wenden vnnnd füh- ren. Darneben so Ehren vnnnd Betten wir inn vn- sern Kirchen den eynigen vnnnd wahren Gott an / wir haben in vnseren Kirchen keinen Abgott Baal / noch frigent andere Gözen vnnnd Bilder / noch Altär mit stummen Gözen geschmucket. Vnsere Kirch vnd Ge- meine erkennet keinen andern Breutgam weder vnsern HERRN I H E S U M C H R I S T U M den Sohn Gottes. Sie beget allein von dem eyni- gen Gott in ihrem Gebett/ was ihren von nöthen: vnd damit sie solches erhalte / ruffet sie den Günst ihres al- ler geliebsten Breutgams an / vnnnd glaubt vestiglich / daß er in solchen Gnaden vnnnd Lieb bey seinem Vate- ter seye / daß er alles das sehnige von ihm erlange / was er nahe

Bekandnis
se der Refor-
mierten Kir-
che in Fränc-
reich.

Conciliums / Das V. Buch. Dreiß

er nuhr hätte / vnnnd daß sie die Kirch also höchlich geliebet werde / daß ihren ihr Sanfftmütiger Breutgam sein Fürbitte vnnnd Verbunge bey dem Vatter keins wegs abschlage : Derhalben bedörffe sie keiner anderer Fürbitter vnd Mittler / Hülffe / noch Beystande / Sondern vertrauen allein auff solches Gewaltigen Breutgams Trost vnnnd Errettung. Demnach so mercket sie allein auff die Stimme ihres Breutgams / vnnnd gehorchet seinen Gebotten / vnnnd vnderstehet sich gar nicht solchen etwas zuwider / zu heissen oder zuuerbieten. Derhalben werden die Laster vnnnd Schandt / so vns von den Geislichen vnnnd Pfaffen stürgeworffen vnnnd angehencket / von ihnen selbs begangen / vnnnd mögen sie solche keins wegs auff vns beweisen / Sondern es fallen die Pfeil / so sie gegen vnnnd wider vns schießen / auff sie selbs. Dan ihre Kirchen seindt voller schändlicher Bildern vnnnd Gemahlnisse / gleich wie des Abgotts Baals. Darzu haltet vnnnd erkennen die Römische Kirch / vnder deren sie begeren zu wohnen / für ihren Breutgam / nicht allein **I H E S V M E H R I C H S E I N D M** / Sondern auch den Römischen Papst / welcher die Römische Kirch seine Braut nennt / c. 1. Ne sede uacante. in Extrau. lo. Derhalben so hat die Römische Kirch zwey Breutgam / oder ja so viel / als je vnnnd je Römische Pöpst seyen gewesen / deren zwar nicht eyne geringe Anzahl ist. Daraus ervolget dann / daß die Römische Kirch eyn vnnerschampte Hur / muß sein vnnnd ist. So sie aber vielleicht zu Antheil wort geben : So seyen die Römischen Pöpst nicht wahrhafft

Römische
Kirch eyn
vnnerscham
pte Hur.

De 3 EXAMEN des Tridentinischen

wahrhaftig Breutigam / Sondern allein Christi des
 wahren Breutigams Vicarien vnnnd Statthalter: Ge-
 ben wir zu Antwort/es seye solches nicht cyn gnugs-
 same Beweisunge / darmit derengleichen vielfaltige
 Verheilratunge vnnnd Eheverpflichtunge (oder viel
 mehr Hurerey) zu beschöner vnnnd zuuerdecken: Dan
 cyn Braut / die cynen Statthalter oder Vicarien ih-
 res cynigen Breutigams zulasset oder annimbt / die
 ist eben so wenig Rein vnnnd Lauter / als die zugleich
 vnnnd auff eyne zeit viel Breutigam hatt / solche würdt
 von jederman für cyn Huren vñ vnzüchtiges Weib ge-
 scholten. Demnach / damit diese Römische Kirche
 ihren Begeren von Gott erlange / ruffet sie nicht als
 lein die Hilffe vnnnd Beystandt Christi an / Sondern
 auch Knecht vnnnd Diener / welche sie in gleicher
 Ehrerbietunge mit Christo halten / vnnnd ihnen ihre
 Anligen vnnnd Bitte fürtragen: halten auch ihre Ge-
 bott vnnnd Beuelch ernstlich / ob schon solche öffent-
 lich wider Christi Gebott streben vnnnd seindt. Da-
 här man dan leichtlich mag schliessen vnnnd urtheilen/
 daß solche Schandflecken / welche der Pfaffen Pra-
 toren vnserer Kirchen begeren anzuhengen / viel mehr
 ihrer Kirchen möge zugeeygnet werden. Vnnnd ver-
 hoffen genglich / es werde Gott nach seiner Barm-
 herzigkeit vnnnd Sanfftmuth / dieser beyder Kirchen
 Vnderscheidt / die sehnigen / so noch nicht mit dem
 Licht seines Heyligen Geistes erleuchtet/lehren/verstehen
 endlich verschaffen / daß sie all miteynander verstan-
 den vnnnd mercken / daß die Zerreissung vnnnd Wider-
 ruffung der Friedens Mandaten / die sie also höchlich
 gewilln

Conciliums/das V. Buch. 163

gewillschet vnd begeret/vnnd auch endtlich in Franckreich vom König erlanget / nicht also heilsamlich vnd nützlich seyen / wie sie fürgegeben vnnd vermeinet haben. Sondern daß sie gewislich mit ihrem eygnen Schaden vnd Gefahr sollen erfahren vnd empfinden/ daß es nicht von nöthen seye gewesen/ daß sie nach der selbigen Wideruffung also gefroloket / vnnd allenthalben Fest vnnd Feiertag der Freuden angestellet/vnd von dem erlangten Sieg Triumphiert vnnd Jauchzen geschrien haben. Dan es ist kein Gewalt wider den H E R R / der Heerscharen vnnd des Sieges Gotte.

19. Daß sie aber also höchlich Rühmen vnnd Preisen das letzte Edict vnnd Mandat/ welches König Henrich der Dritt von Frankreich (das sie Reunion, das ist / Widervereinbarung nennen) hat lassen aufgehen / darinn die Friedens Mandat wider ruffen vnnd auffgehoben / haben sie fürwahr nicht also eyn grossen Raub vnd Beuthe darvon gebracht / als sie bey in vnd in irem Herzen verhoffeten. Es seye dan sach / daß sie das schreckliche Bluttuergießen / Pestilenz / vnnd Hunger / welches Vbel die Armseligen Franzosen mit ihrem eygnen Schaden vnnd Todt erfahren vnnd noch heutigens Tago leyden / für eynen Raub vnd herrliche Beuthe halten. Aber es seindt die Pfaffen vnnd Geistlichen / die solches Vbels vnnd Erbbseligkeit allein Vrsächer vnnd Anstifter / dem gerechten Urtheil Gottes noch nit enterungen / welcher von iren Händen das vergossen Blutt / so vieler vnschuldigen Menschen / Beyderleyes Geschlechts / Alters vnnd

vs Mandat / so Reunion / das ist Vereinbarung von Franzosen genet wird.

deij EXAMEN des Tridentinischen

Wirdigkeit / vnnnd beyder Religionen gewißlich zu setzen
 ner zeit würde erfordern vnnnd rechnen. Dan dieweil
 sie newlich gewütschet vnnnd begeret / vnnnd auch endlich
 erlanget (wie sie dan solches mit grosser Prolo-
 ckung rühmen) der Friedens Mandaten Widerstif-
 fung vnnnd Aufhebung / können sie gar nicht leugnen
 daß sie nicht schuldig seyen an dem Tode vnnnd Ver-
 derben / deren so in dem Nachfolgenden Krieg / so dar-
 auß entsprungen / vmbkommen seindt. Vnnnd zwar
 nicht allein an dem Tode ihres Leibs / Sondern auch
 der Seelen Verdammnisse vnnnd Verderben / Brä-
 cher seyen. Dann dieweil dieser Krieg / so auff dis-
 mals inn Frankreich geführt wüdt / auß ihrem An-
 stiftunge entstanden / ihr Religion zubeschützen vnnnd
 zuerhalten (wie etliche fürwenden) vnnnd vnser vmb-
 zustricken / folget von Nothwendigkeit darauff / daß
 beyde Parthey vnbilliglich vnnnd wider Gott im Him-
 mel Kriegen. Verhalben die jehningen / so da Krie-
 gen / dem Tode entgegen ziehen / (sie bekennen gleich
 ihre Religion / wie wir darfür halten / oder vnser / wie
 sie meinen) wann sie nuhn inn solchem Streiten wider
 vnnnd Gegen Gott vmbkommen / wie können wir hof-
 fen oder trawen / daß ihre Seelen des Ewigen Heyls
 Theilhafftig werden? Auff wen ist nuhn die Ursache
 des Todes der Erschlagenen zuwerffen oder zulegen /
 weder auff die / durch deren Anstiftunge sie zum Krie-
 ge getrieben worden / wie köndten dan dieselbigen
 nicht Gott mitßsen Rechenschafft darumb geben? Für-
 nemlich dieweil die Zweyspaltunge der Religion vnnnd
 Glaubens nicht mit dem Weltlichen vnnnd Exserne
 Schwerdt

Concilium / das V. Buch. Dciß

Schwerdt / Sondern mit dem Schwerdt des Göttlichen Wortes soll entscheiden vnnnd vereinbaret werden. Jedoch wollen wir solches hie gemeldet vnd gesagt haben / ohn verlesung der vnaussprechlichen Barmherzigkeit Gottes / die wir bekennen / daß sie mit keinen Zielen noch Grenzen soll begrieffen oder umschriben werden. Aber dem allem seye / wie ihm wolle / so ist es doch erbärmlich vnnnd schreckentlich (wie auch der Heylige Lehrer Augustinus bezeuget / c. li Ecclesia. 23. q. 1.) daß man umb eyn vngerechte Ursache solle Straaff leyden / vnnnd Marter dulden. Gleichwoll aber wüßte in dem eyn vnnnd dreissigsten Canone des Triburianschen Conciliums / verbotten / daß man keine Fürbitte zu Gott soll thun / für die jehningen / welche in dem wehrenden vnnnd bewiesenen Laster des Diebstals oder Raubs vmbkommen oder sterben / wann ihnen kein raum noch platz gelassen wüßte zur Buß vnnnd Reue ober die begangne Missethat. Was sollen wir muh glaußen oder hoffen von denen / die im Grimm vnnnd Heyde des Streits wider Gott vmbkommen vnnnd erschlagen werden?

20. Nichts destoweniger aber / bekennen die Oratozen der Pfaffheit / sie seyen Friedfertige Leuth / vnnnd wollen der Gemeinschaft des Reichs Gottes / welches den Friedfertigen verheissen wüßte / nicht abkündigen / noch Krieg oder Empörung erregen / vnnnd gleich als die Posaunen mit dem Schalle die Menschen zu den Waaffen nicht anreizen noch Auffwecken. Darneben aber Stiffen vnnnd Heben sie den König heimlich vnnnd öffentlich an / daß

Verhell
mag ohn ver
hörung der
Sachen nit
gefält wer
den.

Deiſſig EXAMEN des Tridentiniſchen

Pfaffen wie
friedfertige
Leib ſie
ſein.

alle die / ſo vnſerer Religion anhängig (die ſie Reher
nennen) mit Krieg ſolle anſtellen vnnnd vnderdrücken
wo ſie dieſelbigen nicht verwerffen oder verleugnen
vnnnd zu ihrer Religion (welche ſie die wahre vnnnd rech-
te nennen) wollen kehren. Dan ſolches heiſſe das Ampt
der Gerechtigkeit vollziehen vnnnd vollſtrecken / wan er
das Schwerdt vnnnd den Gewalt / ſo ihm von Gott
gegeben / zu vnſerer allen vnnnd den Bekennern des
Nammens Chriſti Verderben vnnnd Vndergang ge-
brauche. Dieſes iſt ſürwahr eyn ſchöne vnnnd Gott-
ſelige Redt (ja hinderſich) die ſolchen Andächtigen/
Friedfertigen vnd Ehrenwürdigen Leitten wollen an-
ſehen / vnd wehrt iſt. Dan wer hatt doch ſolches je-
mals gehört / oder wo hatt mans in öffentliche Schrif-
ten Geſchrieben funden / daß man eyn Urtheil vnnnd
Gerechtigkeit ohn Erkandniſſe der Sachen könne fäl-
len vnnnd vollziehen? Dan wir ſolten je zuvorhin zur
Verantwortung der Sachen zugelaffen werden / eh
man vns ſür Reher verdammete vnd hielte. Wan wir
dan in eynrer rechtmäßigen Verſammlung auß Gottes
Wort vberwanden würden / daß wir ſolche weren / vnd
alsdan von vnſerm Irrthumb nicht abſtehen / vnnnd zur
Keinen Lehr wolten kehren / alsdan weren wir ſürwahr
ſchuldig / daß man vns mit dem Tode vnnnd höchſte
Verfolgunge / durchächte. Aber daß man vns vn-
verhörter Sache mit dem Schwerdt vnnnd Marter ſol-
le Verfolgen vnnnd Plagen / die wir keins Laſters / noch
falſchen Lehr ſchuldig / leittigen wir / vnnnd ſagen / daß
ſolches keinem Chriſtlichen Menſchen gebäre / noch der
Gerechtigkeit (oder viel mehr der Unbilligkeit vnnnd
Schmach-

Concilium/das V. Buch. der

Schmachheit) gemäß / vnnnd gleichförmig seye. Zu dem/ob wir schon in eynem öffentlichen vnnnd bekandlichen Irthumb ergrieffen würden (welches wir doch nicht eh wollen gestatten noch bekennen / es seye dan daß wir mit der Zellgnisse der Heyligen Schrifft vberwiesen werden) solte man doch keins wegs das Weltliche Schwerdt nach laut vnnnd Geheiß der alten Canonen wider vns gebrauchen/ biß wir durch eyn rechtmäßiges Urtheil für halstarrige/vnnnd verstockte oder hartneckige Menschen erkennt vnnnd verdampt würden/wie wir zuuorhin auch angezeigt haben. Desgleichen bezeugen auch die Canonen (vnder denen eyn er auß dem Heyligen Augustino c. Non potest. 23. q. 4. hieher gehört / den wir fürre haben außlassen) daß die Irthumb vnnnd Sünde des Pöbels vnnnd der Menge seyen zubeweynen / vnnnd nicht mit dem Schwerdt zu straffen.

21. Desgleichen ist sich höchlich darob zu verwundern/daß die Oratozen der Pfaffheit in Franckreich / die Königliche Maiestatth / zu dieser / die sie die Gerechtigkeit nennen (aber verbuste vnnnd vermumbete/vnnnd an eynem Ohre daube) treiben vnnnd anstiffen zuuolstrecken / des Griechischen Keyfers Andronici Sentenz vnnnd Spruch haben vnderstehen dürfen anzuziehen vnnnd zugebranchen: Nemlich es vermöge der Keyser alle Menschen zwingen seine Beuelch vnnnd Mandat anzunehmen vnnnd zugehorchen / wo er nuhr solches

Keyfers Andronici Spruch.

CVI EXAMEN des Tridentinischen

ches mit Ernst vnnnd Eysen verbringe vnd verrichte. Auß diesem herrlichen vnnnd schönen (sa wan es den Göttern gefält) Spruch / vnderstehen sie den König zureden / daß er in seinem Herzen soll glauben vnnnd halten / ohn eynigen Argwohn vnnnd Gewissen / es seyen die Bekenner vnser Religion mit Krieg vnnnd Waffen / Schwerdt vnnnd Feur anzugreifen / zuuerfolgen / vnnnd ganz vnd gar außzureißen. Verheissen vnd versprechen auch darneben / dem König eynen glückseligen Ausgang vnnnd Ende dieses heyligen Kriegs / vnd versprechen ihm darneben beständige vnnnd behülffliche Beystände zu leisten / Nemblich (wie sie sagen) ihr strenges Fasten vnnnd Betten. Solche ihre verheissene behülffliche Beystände aber lassen wir hie fahren vnnnd beruhen: Dan es ist ihr Fasten also Feil vnnnd ihr Gebett also Wager / daß wir vns von deren gleichen Pfeil gar nicht entsetzen oder erschrecken. Aber das sagen wir darzu / wan sie ihr Geistliches oder Päpstliches Recht fleissig hetten durchsehen / vnnnd die Nasen eyn wenig besser darein gestossen / würden sie finden daß dieser Keyser Andronicus von Papst CLEMENT Edem Siebenden / Anno tausent / dreyhundert vnd sieben / als eyn Ketzer vnnnd Abirrinniger seye verflucht vnnnd verdampft worden. Darneben zellgen die Historien daß er eyn gewilcher Wüterich vnd Tyranne seye gewesen. Also daß sich fürwahr darob zu verwundern ist / daß die Oratoiren sich nicht geschuchet haben / dieses Ketzerischen vnnnd Abirrinnigen Tyrannen Gottlosen vnnnd schändelichen Spruch / dem König alle

Papisten
vngeschick-
lichkeit.

Concilium / das V. Buch. derij

alle Scham fürzutragen / vnnnd zuerzehlen / gleich als
wan es ettwan cyn schöner vnnnd Herlicher Spruch
des Xenophontis oder Platonis were / der zur Zucht
vnnnd Lehr eyne Fürsten gehörete vnnnd dienete. Aber
es erscheinet ganz vnnnd gar das Widerspiel. Dann
solches ist viel mehr cyn Machiauellischer Spruch/
dardurch den Fürsten vnnnd Regenten cyn schädli-
cher Weg geöffnet würde / zu aller Frechheit vnd Frey-
heit / vnnnd ist schier der Gottlosen vnnnd verruchten
Stimme oder Spruch Julie gleichförmig / an dem
Keyser Balsianum Caracallam : Es gebüret dem
König was ihm geliebet oder gefällt. Für-
war es hettten die Oratorn der Geistlichen vnd Pfaff-
heit inn Frankreich viel kluger vnnnd rathsamer ge-
handlet / fürnemblich dieweil ihnen bewußt / daß Kö-
niglicher Maiestät Gmüth vnd Natur zur Sanfft-
muth vnnnd Willigkeit geneigt / wan sie ihm Theodosi-
us des Grossen vnd Allerchristlichsten Fürsten Spruch
hettten eingebildet vnnnd eingepflanzet / der also (l. di-
gna uox. C. de legibus.) sagt. Es seye inn dem
Fürsten ettwas mehrs vnnnd höhers we- Kensers
Theodosij
schöner
Spruch.
der das Reich / wan er sich bekenne / daß er
den Gesagen verbunden seye / vnnnd daß
er nichts thue / oder vnderstünde / das
dem Rechten vnd Billigkeit zuwider strebe.
Sie hettten auch viel löblicher vnnnd Christlicher ge-
handlet / wan sie sich von der schwächlichen Nennung
der Keßern / damit sie vns offernmahlen antastet / het-
ten

dcviij EXAMEN des Tridentinischen
 ten enthalten: noch vns als Thäter solches Lastes
 bey Königlicher Maiestät vertragen vnd verurtheilt
 tet: Sondern Königlicher Maiestät darneben ange-
 zeigt / daß eben vorgemelter Keyser Theodosius / des-
 gleichen auch die Keyser Gratianus vnd Valentinian-
 nus / so all fürtreffentliche Catholische Fürsten gewes-
 sen / vor langen Zeiten haben gebotten / daß alle die jeh-
 nigen / die Gott des Vatters / Sohns / vnd Heiligen
 Geistes / eyne Gottheit / vnder gleicher Maiestät / vnd
 der Göttlichen Treysaltigkeit glaubten / solten Chris-
 sten vnd Catholische genennt werden. Derhalben sol-
 len wir solcher Nammen nicht beraubt werden (wie wir
 sie dan derselbigen nicht berauben) dieweil wir mit ih-
 nen eben diese Lehr bekennen vnd bestetigen (welche der
 Christlichen Lehr eynig Fundament ist) vnd bawen
 wir auch auff dieses Fundament von Gottes Gnaden
 vnd Barmhertzigkeit / nicht Hölz / Stoppflen / Stroh /
 oder Holz / wie sie gethan haben. Deren Keyseren
 Wort aber (l. 1. C. de summa Trinit.) seindt diese: Wir
 wollen vnd gebieten / daß alle Völcker / welche die Herr-
 schafft vnd Reich vnserer Miltigkeit regieret: in die-
 ser Religion leben vnd wandlen / daß sie nach der A-
 postolischen Ordnung / vnd der Euangelischen Lehr /
 des Vatters / Sohns vñ Heiligen Geistes eyne Got-
 heit / vnd gleicher Maiestät / vnd vnder der Göttlichen
 Treysaltigkeit glauben vnd halten: Die nunn / die solch
 Gesage nachuolgt / beuehlen wir / daß sie vnder de Nam-
 men der Christen vnd Catholischen begrieffen werden.
 Die vbrigen all aber halte für thorechtige vñ wanwiri-
 ge Leth / die mit der Schmachheit der Keyserischen Lehr
 behaff-

Conciliums / Das V. Buch.

dcix

behaftet seindt.] Desgleichen seindt auß den Decreten „
der Canonen (c. dixit. c. quid autem. 24. q. 3.) diese mit dē „
Nammen der Rehern nicht zuneñen/welche die Wahr- „
heit in den Prophetischen/Apostolischen vnd Euange- „
lischen Schrifften (wie wir thun) nachforschen vñ sachē/ „
Sondern viel mehr die sehnigen / die solche bey ihnen „
selbs/das ist/ in der Menschen Erfindungen vñnd Sa- „
kungen (wie sie thund) suchen. Vnd fürwahr die Cano- „
nische oder des Päpstliche Rechts Vermuttmassun- „
ge ist auff sie zudeuten. Dan es sehen vñnd bezeugen die „
Canonen/es seye das Volck gemeinlich oder allzeit von „
den Priestern verführt/vñ in Irthumb gezogen wordē. „
Welches der Canon c. Transferant. eod. öffentlich be- „
zeuget/ auß dem H. Lehrer Hieronymo geschrieben/ der „
also lautet: [Es verändern vñ verrucken die Fürsten die „
Ziel/welche ihre Väter gesetzt haben / wan sie mit Lüge „
die Wahrheit verkehrē/vñ anders Predigē/weder sie vñ „
dē Aposteln haben empfangē. Dan als ich die alte Ge- „
schichte durch suchte/ kan ich nicht finden / daß jemandt „
anders die Kirche habe zertrenent/oder dē Volck von dē „
Hause des Herrn hab abgeführt/weder allein die/so vñ „
Gott zu Priestern vñnd Propheten / daß ist / Auffseher „
vñ Hütter gesetzt waren. Dieselbigen werdē zum Fall- „
strick verwendet / vñnd geben an allen Dingen är- „
gernisse.]

22. Daß aber die Oratorn die Königliche Löbliche Ex-
Majestät vermahnen / er wolle dē Exempel der dreyen empfel vñ dē
Israelitischen Königen/ Josie/ Ezechie/ vñ Josaphats Pfaffen dem
nachfolgen / sein Königreich von aller Gottlosigkeit/ König in
Reherey/vñ verfälschten Religion zusaubern/ vñnd sein fürgeschla-
gen.

H h h

Volck

Der EXAMEN des Tridentinischen

Volck widerumb zum wahren Gottesdienst bringen.
Dieses begeren der Dratorn verwerffen wir hierinn gar
nicht: Sondern bekennen das solches eyn lobwürdiges
begeren vñ Anforderung seye / vñ sage darneben/wan d
handel zu vns stünde/woltz wir solches Gesake freywil-
liglich annemen/ vñ als mir gegebner Treu od' Verlos-
bunge versprechen. Aber dieweil solches in des Königs
Willz vñ Gewalt stehet/ so langt vnser vñd' hñigste vñ
fußfallende Bitte mit jr begerē an die Königliche Ma-
iestät/dz sie jr wollfürsēhē dieser Gottseligē vñ from-
men Königen Exempel vñ Fußstapffen nach zu folgen.

Josias er-
newrt das
Buch des
Gesages.

23. Josias (sagen sie) als das Buch des
Göttlichen Gesages gefunden (welches nuhñ schier gar
war verloschen/vñnd eyn lange zeit verborgen gelegen)
hatt durch den Hohen Priester Helciam dasselbige vor
dem gansen Volck lassen verlesen / vñ ihm beuohlen die
Gebott so darin begrieffen zulehrē. Solches ist fürwahr
eyn herliche Thatt/die dē König gebürtet hatt. Wir ha-
bens auch für/das solches höchlich von nöthen seye/das
der König in Frankreich vñd' alle Potentaten dē herli-
chen Exempel nachuolge vñ das Buch des Göttliche
Gesages (welches nuhñ von viele Jahren hār verborren
gelegen / zu vnserer zeit aber endlich wunderbarlicher
weise herfürgebracht ist) das ist/die Bibel öffentlich zu
verlesen verschaffete/vñ dz Volck in d' Lehr vñ Gebottē
so darin begrieffen/vñd' weisen/vñ die widerwertige Lehr
abthun vñd' aufreißē ließe. Fürwar dieser eynige Weg
vñ Mittel were gnugsam eyn ware Reformation anzu-
stellē/vñ dörffte man sich vñ keine andern Weg zusuche
bekümmern. Aber sie sage hārgege/ wir verstandē durch
des

Conciliums / das V. Buch. derf

des Befages nicht die Bibel / Sondern das Buch des
 Tridentinischen Conciliums / welches eyn wandersam
 Buch ist / eyn Göttlich vnnnd nicht eyn Menschlich
 Werck / eyn Werck das auß Eingeben des Heyligen
 Geistes här geflossen / welches vns von dem Hohen
 Priester IHESV CHRISTO, vnnnd seinem
 Statthalter dem Römischen Papst hie auff Erden
 vbergeben ist / das wir dasselbige Buch / dem König/
 vnserm Josie/ vberantworten / vnnnd das es auß seinem
 Beuelch vñ Ansehē für kräftig erkenet/ außgespreitet/ vñ
 in seine Landtschafftē zuhalte allenthaltē gebiete. Nuhn
 müssen wir hie eyn wenig still stehn/ vñ bitten die Geist-
 lichkeit in Franckreich / vñ auch in andern Nationē das
 sie vns nicht wolle verargē / noch in bösem auffnemmen/
 wan wir diese ihre geheimliche Bertolmetschung nicht
 aller dingen annemen: Dañ es ist eyn solcher hoher vnd
 grosser vnderseide zwischē d' Bibel vñ dē Tridentini-
 schen Concilium (das newlich in den wäldtechtigē vnd
 rauchen Schlünden der Graupündischen Hochgebir-
 gen geschmidet vnd gesodten worden) als zwischen dem
 Tag vnd der Nacht/ dem Licht vnd den Finsternis-
 sen/ der Wahrheit vnd öffentlicher lügen/ wie solches al-
 les zuvorhin gaugsam vnnnd klärlich von vns ist ange-
 zeigt worden.

24. König Ezechias (sagen sie) als er zu
 seiner zeit die Laster vnd Verderbung an den Priestern
 vnd Leuiten / sampt in dem ganzen Gottes Dienst ver-
 mercket vnd gesehen/ hat er dē Priestern vñ Leuite gebot-
 ten / dā sie sich selbs heyligte / demnach das sie dē Hauf
 des Herrn / vñ sein Heyligthumb von alle Grewel vnd
 Hhh ij vnreyn

Ezechias
 erneuert den
 Gottes-
 dienst.

dcxij EXAMENDES Tridentinischen

vnreynigkeit säuberten/vñ die Liechter so vñ ihren Väter
 tern vor dieser zeit were außgelöschet/widerumb anzün-
 dete. Ist fürwahr eyn herrliches vñ Königliches Werk
 gewesen. Wir bekennē dñ solches auch eyn Hochnoth-
 wendiges vñ Wirdiges Exempel seye/welches der Kö-
 nig in Frankreich vñ andere Fürsten sollen nachvol-
 gen / nemblich allen Geistlichen seines Königreichs zu-
 gebieten/das sie sich wolten mit eynern ernstlichen vñnd
 Gottseligen Verbesserung aller schändtlichen Sitten
 vñnd Wandels Heyligen/vñnd das Haus des Herrn/
 sampt sein Heyligthumb / das mit so vielen Irthum-
 men/Sagungen/vñnd andern deren gleichen Greweln
 verwißet vñnd erfüllet/reinigten/vñnd mit latterer Ver-
 kündigung seines Göttlichen Worts/die Liechter/so vñ
 ihren Vorfahren den Römischen Päpsten/ vñnd andern
 Bischöffen weren außgelöschet worden/widerumb an-
 zündeten. Solches würde zwar vñ bestē vñ nachste Weg
 sein/die Ketzereyen vñ falsche Lehr außzureuten/vñnd dñ
 Wahren Gottesdienst anzustellen. Aber welches seindt
 die Mittel vñ Wege die sie fürwenden/mit denē sie sich
 selbs wölle Heyligē vñ säubern? Das ist die Herrliche
 vñ schöne Reformation des Tridentinische Conciliums/
 sampt desselbigē Billichung vñ Annemung/in alle vñ
 jede Artickeln/darinn nichts vñ ihre Freiheit/Gerecht-
 keiten/Herrlichkeit/enzogen werde: Desgleichen dñ die
 Collatur vñ Verlephung der ledigstehenden Pfründ-
 ten oder so fürthin ledig würdē/ nach ihrem Willen vñ
 guttundken/vñnd auß der Stimme oder Wahl der Cap-
 telherren solle geschē. Auff solche weise verhoffen sie/es
 soll ihnen die Gerechtigkeit der Wahlen eingeräumt
 werden/

werden/ vnd soll sich der König alles Rechts der Benambsunge in Ordnung vñ Geistlichen vñ Bischöffen verzeihen / welches sie höchlich vnd ernstlich von ihm begeret/ daß ers ihnen wolle vbergeben. Dis ist nuhn der Weg vñ Weise/ den sie fürhaben sich selbs zu Heyligen den Tempel des Herrn von allē Grewel vñ unreinigkeit zu säubern/ vñ die verlöscheten Leichter widerumb anzuzünden. Solches ist fürwahr (hindersich auß) eyn gewaltige vñ herrliche Reformation/ die mehr zum bösen/ dan zum gute gereicht. Aber von diesen Artickeln/ wollen wir baldt harnach insonderheit handeln.

25. Der König Josaphath (sagē sie) hatt in alle Landeschafft seines Königreichs die Leuiten vñ die fürnehmste seiner Rät̃e geschicket/ daß sie dz Volck im Gesagte Gottes vnderwiesen/ vñ seine Gebott lehren/ vñ sie dieselben zu halten darzu trieben. Daraus erfolget daß der fromme vñ Gottselige König nicht allein von allē seine Volck gefürchtet vñ geehret worden/ sondern auch von allen nechst vmbgelegne Königen. Das ist auch recht vñ loblich an diesem König gewesen. Solchem Exempel gebtret auch eynē jeden Christliche König nach zumolge: Vnd bittē wir Gott mit höchstem vñ Gemüth wölle gebē/ dē Exempel vñ Fußstapffen des Königs Josaphaths nach zumolgen/ vñ in allen Landeschafften seines ganze Königreichs gelehrte vñ fromme Leuitē vñ Priester Ordnen/ daß sie seine Vnderthanen im Gesagte Gottes vnderweisen. Desgleiche auch allenthalb fromme vñ Gottsfürchtige Rät̃ vñ Oberkeit setzen/ welche verschafften daß das Gesagte des Herrn rechte

Josaphat
lasset das
Volck im
Gesagte
Gottes vnder-
weisen.

De xliij EXAMEN des Tridentinischen

vnd ordenlich gehalten würde. Aber was ist der Handel
weiter? Sie werde fürwend vnd sage/ es gehöre dieses
Exempel gar nicht zu de Göttliche Befehle/ dz in d Hey-
ligen Bibel begriffen seye / Sondern zu de Tridentische
Concilio, welches sie Geistliche oder geheimlicher weise
dz Befehle Gottes nennen: eben so vngeschicklich vnd
vngeretmblich als wan eyner eyn Dornhecke od Dorn-
busch eyn Delbaum od Eederbaum nenete. Dem aber
alle seye wie ihm wölle/ so sage sie doch seye diese Triden-
tinische Concilium eyn eynige Arheney vñ Mittel dara-
durch die Kräckheit v gantz Pfaffheit od Geistlichkeit
möge geheilet vñ geholffen möge werde/ vñ dz sie bereit
seyen de Syrup od Träncklein zu trincken/ es seye gleich
bitter oder süsse/ damit nuh/ ihnen geholffen werde.

Geistlichen
begeren das
Concilium
zuhalten al-
lein in den
artickeln die
sind dienst-
lich.

26. Aber wir wollen in dem Zank dieser
Sachen nicht lang die zeit vertreiben vnd vnntzliglich
zubringen / fürnemblich dieweil droben von vns gnugs-
am erwiesen ist/ daß dieses Conciliums Zuchtlische oder
Reformitorische Decret in vielen Artickeln abschewlich
vnd vngeraumblich oder lächerlich seyen / desgleichen
auch abbtzlich vnd widerwertig / nicht allein den
Heyligen Decreten vnd ältesten Canonen / Sondern
auch der Königlichen Maiestät/ dahin doch aller fleiß
vnd Arbeit der Geistlichen in Franckreich solte gerich-
tet seyn / daß die Hochheit Königlicher Maiestät er-
halten vnd beschützet würde/ als trewen vnd gehor-
samen Vnderthanen / vnd Lehensleuten gegen ihren
Oberkeit gebüret/ vnd die allzeit von Königlicher Ma-
iestät in ihren höchsten vnd tringenden nöthe Schutz
vnd Schirm gesucht vnd erlanget haben. haben

Conciliums/ das V. Buch.

Der

haben vielleicht die Decret vnnnd Canonen des Tridentinischen Conciliums nuhr obenhin vnnnd schlechlich vberlesen / vnnnd nicht so fleissig achtung darauff gegeben/wie grossen Schaden vnnnd Gefahr de König vnd Königreich darauff möchte entstehen / so es angenommen vnnnd gebillichet würde. Oder sie vermeinen vielleicht / sie wollen leichtlich vom Römischen Papst erlangen vnnnd erhalten das die Decret / so Königlicher Maiestat zuwider vnnnd abbitlich seindt / auffgehoben vnnnd abgethan werden: Gleich wie sie in ihren Dratzen / vnnnd Suchschwänzigem Geschweh fürgeben / das sie vnder Päpstlichen Heyligkeit die Bestätigung der Freyunge / Freyheiten vnnnd aller anderen Privilegien / so ihren Standt anbelangen (welche in vielen vom Concilio geminderet / gemilteret oder gar abgethan worden) leichtlich wollen erhalten / das in solchem Fahl ihrer Königlichen Maiestat Gerechtigkeith vnnnd Heyligkeit nichts werde benommen oder enghen. Darauff werden dan entlich erfolgen / das die Arseney / so zwar vielen (wie sie bekennen) auß falschem Wahn etwas bitter vnnnd vnangenehm düncket sein / gleich als mit Zucker vermengt / harnach jederman angenehm vnnnd lieblich werden sein. Nuhr aber mögt ihnen fürgevorffen werden das hierinn vnrechtlich vnnnd vnweislich gehandelt würde / dieweil sie vom Römische Papst begeren zuerlangen die widerruffung vnnnd Aufhåbung deren Decreten des Tridentinischen Conciliums / die sie ihnen für schädlich vnnnd nachtheilighielt. Weil sie sage vñ bestetigt es seyen alle Decret des Conciliums auß Eingehen vnd Einblasen des H. Gei-

ßes

dervj EXAMEN des Tridentinischen

ses/beschlossen vnd gescheet. Auff solchen Einwurff vnd
 Gegenredt werde sie ohn zweiffel bereit sein/also zuant-
 worten: Es gereiche die Ergänzung der Freyheiten
 allein zur Form/vnd nicht zur Sache der Reformation:
 Derhalben werde dem Heyligen Geist nichts dardurch
 entzogen oder genommen. Wolan dē seye also/vnd geben
 wir zu/dz diese Antwort/od vielmehr Ausflucht/ recht-
 messig seye. Was wollen sie aber endlich darauff ant-
 worten/das wan sie vom Papst die Aufhebunge vnd
 Widerrufung etlicher Decreten oder Artikel des Tri-
 dentinischen Conciliums erhalten/ bekennen sie auff
 solche weise / das der Papst vber das Concilium seye/
 wider der alten Königen in Frankreich/ der Sorbon-
 nischen Schulen/ vnd der ganzen Frantzösischen Kir-
 chen Meinunge vnd Sentenz/von welchen zum off-
 ternmahlen vom Römischē Papst an eyn Allgemeines
 Concilium, gleich als vom Vndersten Richter/ an den
 Obersten ist geappelliert worden? Hierauff aber mögen
 sie weiters zuantwort geben / es habe das Concilium
 in seinen Decreten dem Römischen Papst diese Frey-
 heit zugelassen/ das er nach seinem Willen vnd Gut-
 duncken darin möge verändern vñ bessern/was ihn vor
 nöthen vnd heilsam duncke. Solches bekennen wir
 zwar dz es auch wahr seye: aber diese antwort begreiffe
 eyn heimliche vnd verborgene Bekandtisse/nemb-
 lich das dieses Concilium nicht rechtmessig vnd ordent-
 lich seye/dieweil es als Vnderthaniger vnd Knecht-
 lischer weise dem Papst seinen Gewalt vbergibt/ vnd
 ihm zulasset vnd vergönt die Decret vñ Satzunge/ so
 auff diesem Concilio beschlossen/abzuthun/auffzuheben
 vnd

in der ersten
 gung und dergleichen

Conciliums/das V. Buch.

der vij

vnnnd zuerbessern / vnnnd hatt also diß Concilium dem
Papst das höchste Reich / das ist / den Tyrannischen
Gewalt vnd Macht eingeräumet vnd vbergeben. Dan
den Papst höher zuachten vnnnd zusehen weder das
Concilium, ist nichts anders (nach der Meinung des
Sorbonischen Doctors Gersons / welchem Sentenz
vnnnd Meinunge die Vätter auff dem Costnischen vñ
Baselischen Concilio seindt nachgefolget) dann eyn
Tyranny oder Oligarchey anzurichtē vñ anzustellen/
da alle Ding nach eynes oder etlicher wenigen Leutlichen
Sinn vnnnd gefallen geherschet werden.

27. Ruhn aber wollen wir ordenlich vñ
insonderheit erwäge / auff welche Weise vnd Mittel die
Geistliche in Fräckreich die Reformation jres Standis
begere anzustellen vñ anzugreifen / auß de Decreten des
Tridentinischen Conciliums. Dieses haben sie zum aller
fürnehmsten beständiglich beschloffen / dā sie glatt vnnnd
runde nicht wolte gestatte noch zulassen / dā ihñ etwas
von ihñ Gerechtigkeit / Freyungen / Freyheit vnd an-
dern deren gleichen Fürziehungen oder vorhabungen /
entzogen oder benommen werde / wie wir zuuorhin auch
gemeldet haben: weder durch die Clausulen od Obstan-
sen oder Gegensagungen / so den Tridentinischen De-
creten eingeleibet wider ihñ alte hargebrachte Freyheit
vnnnd Gerechtigkeit / dieselbigen sollen ganz vnnnd gar
keinen Gewalt noch Krafft haben. Daran sie dan kei-
nen zweiffel tragen / daß sie gar leichtlich vom Römi-
schen Papst wollen Bullen außbringen / durch welche
solche Abtrüchliche Decret mit gegen Clausulen sollen
aufgehoben vnnnd abgethan werden: Daraus erschei-

De xviij EXAMEN des Tridentinischen
 net vnnnd ist zu mercken / daß die Geistlichen in Frank-
 reich wider eyn Theil des Conciliums / wie wir wider
 das ganze eyn vnderscheidt vnnnd Bedinge sturwerffen
 warumb sie es nicht wollen annehmen / wie solches auß
 ihrer öffentlichen Bekandnisse ist zu sehen: viel weni-
 ger begeren sie alle Decret desselbigen zu halten / oder zu-
 billichen vnnnd anzunehmen. Dieses ist nuhn die erste
 Weise vnnnd Form der Reformation der Geistlichen in
 Frankreich / nemblich daß sie das Concilium allein in
 diesen Artickeln wollen annehmen / die nicht wider ihre
 Freyheiten vnnnd Gerechtigkeiten streben. Darnach
 hengen sie die andere weise der Reformation daran: da-
 rinn sie die größten vnnnd meinsten Wurzel ihren Orden
 oder Standt zuuverbessern / sehen / nemblich daß ihnen
 die Collatur vnd verleihunge aller Pfründten des gan-
 zen Königreichs soll eingeräumt vnd vbergeben wer-
 den / daß dieselbige Wahl vnd verleihunge allein durch
 die Capittelherren solle geschehen / deren sie nuhn vber die
 siebenzig jahrlang beraubt seyen gewesen. Betten dar-
 neben den König ganz vnderthäniglich daß er ihnen
 solche widerumb wolle zustellen / vnnnd sich selbs von
 der Mühseltigen vnnnd schweren Bürden der Benam-
 sung wolle entledigen / vnnnd dieselbige ihnen auff ihren
 Rücken legen. Dan es vermögen ihnen viel diese schwe-
 re Bürden viel leichter tragen / weder eyner allein / vnnnd
 wollen sie sich in solchem Ampt auch also frömblich vñ
 auffrechtlich halten vnd tragen / daß sie ihrer Schafft
 nereney Gott rechte vñ wahre Rechen schafft mögen geb.
 Wo ihnen aber diese Wahl werde abgeschlage vñ ent-
 zogen / wissen sie kein Weg / Plan / Ditz / ob eynige zu-
 gang

Französische Geistliche
 wollen nicht in alle
 Artickeln des
 Concilium
 annehmen.

Concilium/ das V. Buch. Der 12

Gang vñ mittel eyn wahre Reformation vñ Verbesserung
 ihres Standes zuerlangen. Dieses wer zwar ihnen eyn
 richtiger vñ nutzlicher Weg zur verbesserung/ fürnehm-
 lich zur Milderung vñ süßigkeit der Bittern vñ vnges-
 schmackte Arzney/ die sie begeret zutrinken vñ außzu-
 surpfflen. Dan wan die Wahl die Pfründt zuuerleihe
 vñ zubefehen/ in ihren Gewalt vñ willkür stünde/ were
 ihr Gelegenheit vñ Stande viel Besser wed zuvorhin.
 Dan sie wüßte leichtlich mit ihrer Stimmen vñ Wahlen
 zuwege bringen vñ verschaffen/ dz alle Pfründt (nach
 alter Sitten vñ Gewohnheit) in ihren od der ihrige Nutz
 angewendet wüßte. Darnebe ist auch nicht zumuthma-
 sen od gläublich/ dz sie gelehrte vñ fromme Männer wüßte
 erwöhlt/ dieweil sie kein vñ scheide selbs wissen od ver-
 stehet/ welche gelehrte od vngelehrte Männer seyen od nit.
 Dan vñ meiste theil vñ ihre (welcher allzeit in mehrun-
 ge der Stimmen de Vorzug hat) schier kaum recht lesen
 noch schreiben kan: darneben seindt die gelehrte bey ihnen
 gemeinlich verhasst/ vñ der Ketzereyen verdächtig. Vñ
 damit wiros mit eynz Wort sage: Sie wollen glatt keine
 Schalter noch Thadler ihrer vnwissenheit oder vnges-
 chicklichkeit/ vñ ihrer schändeliche vñ verderbliche Sitten
 vñ ihre haben noch gedulde. Jedoch bekennet wir dar-
 neben/ dz zwar nutzlich vñ nothwendig seye/ dz thugens-
 liche vñ geschickte Männer/ die de Kirchen Diensten vñ
 Aemptern fürgesetzt werden/ dieselbigen zuregieren vñ
 zuuersehen/ ordenlicher weise vñ den Kirchendienern so
 die Wahl habet/ sollen erwöhlt werde/ nach Probierung
 ihrer Lehr/ vñ Wandels oder Lebens/ welche vom Volck
 sollen angenommen werde/ Jedoch mit Verwilligung vñ
Zii ij Consens

derer EXAMEN des Tridentinischen
Consens der Fürsten vnd Obersten Regenten/wie sol-
ches vorzeiten auß Gottes Wort / vnnnd nachmahls
von der Apostelzeiten här/zugeschehen gepflegt worden/
als droben von vns auch ist angezeigt. Aber das sagen
wir darzu vnnnd darwider / nemblich daß zuvorhin die
sehnigen so ihnen den Gewalt der Wahl begeren zu zu-
messen/ sollen Reformiert vnnnd gebessert werden/ vnnnd
daß man an die statz der vngeschickten / vnnnd die mit
schandelichen Sitten vnnnd Wandel beslecket/ gelehr-
te vnnnd fromme Thugentsame Männer erwöhle vnnnd
sehe. Dan was meinen wir daß von vngeschickten vnnnd
grogen Eseln/weder auch vngeschickte vnnnd von Laster-
haffigen / weder allein auch lasterhaffige vnnnd ihres
gleichen sollen erwöhlt werden. Aber hierauff möchte
vielleicht eyner auß den Geistlichen antworten vnnnd
sagen: Die selben so zu dieser jetzigen zeit den Kir-
chen Emptern vnnnd Würdigkeiten fürsehen / halten
sich dafür daß sie vbrig gnugsam tauglich vñ geschickt
seyen/die ordenliche Wahl zuuersehen/ vnnnd Gelehrte
Männer / die eynes vnsträfflichen Wandels vnnnd Le-
ben seyen zuerwöhlen vnnnd zuerkiesen. Fürwahr du hast
etroffen. Es haltet sich vmb solche Leut / als wan der
Blinde von der Farb solte Urtheilen. Desgleichen
halten sie auch nicht dafür / vnnnd wünschten ihnen
nicht / daß man zu deren Wahl/die sie also höchlich be-
geren vnnnd suchen / Arme vnnnd schlechte Mönchen oder
andere Priester (vnder deren bißweilen seine gelehrte
Männer gefunden werden) solte zulassen / Sondern
allein hohe Bischöffe vnnnd Chorherren ihrer Capit-
len/mit aufschliessung aller andern Geistlichen. Weiß

Conciliums/ das V. Buch. Dccxi

weiß aber nicht/ daß solche Capitularische Wahlherren / bißweilen ihre vngeschickligkeit mit faulkeit vnnnd trägheit ihres Ampts offentlich an tag geben vnd vermercken lassen? Es begibe sich vnderweilen (doch zum jar eyn mahl etwan am Carfreitag wans woll gerathet) daß etliche auffstretten / vnnnd entweders gelehrt oder vngelernt/ woll oder obel predigen / jedoch kaum der hunderste vnder ihnen: Also daß eyn sehr grosse Anzahl (welche Zahl allzeit in den Erwöhlungen fürtrifft) auff der andern Seiten der Wag steht / die allwegen auff ihre Seiten zu ihres gleichen hangen vnnnd überwägen. Darneben aber ist männiglich bewußt/ daß vor diesen zeiten / auß den Wahlen vnnnd Erwöhlungen so durch die Geistlichen geschehen/so viel vnnnd manchfaltige ärgernisse vnnnd Schaden erfolget / daß sie billich solcher Gerechtigkeit endelich beraubt sein. Durch welches Gewalt aber ist solches geschehen? Nemlich auß dem Ansehen vnnnd Gewalt des Römischen Ppsts LEONIS des zehenden / welcher von dieser Sache mit König Francisco dem Ersten dieses Nammens also hat gehandelt/ in den vereinbarungen ob Concordaten (wie sie sich pflegen zumeßen) die Anno M. D. XVI. auffgerichtet worden. Jedoch ist solches auß der Pragmatischen Satzung vorbehalten worden/ daß man die Pfründter/so zum Ampt der Seelsorgung gehörten / allein den Graduatē (das ist/ den Doctorn vnnnd Licentiaten der Heyligen Schrifft vnd Geistlichen Rechten) sollte vbergeben vnnnd einräumen. Mitt diesem eyntigen Artikel ist viel besser vnnnd klärer den Erwöhlungen der Pfründten fürsichung gegeben

Zu iij schehen/

Derzuy EXAMEN des Tridentinischen
schehen / weder wan man in gemein den Geistlichen
die Gerechtigkeit zuerwöhlen vnnnd Pfründe zuuerlei-
hen / die sie also höchlich begeren / solte zulassen vnnnd
vergeben. Dieweil eyn Zeugnisse der Geschicklichkeit
von dem ganken Collegio der Doctorn / die auff den
hohen Schalen die Rechten vnnnd Göttliche Schrif-
te lesen / den Graduatn oder Doctorn gegeben / viel eyn
herlichern Schein / vnnnd grössers Ansehen hatt / auch
mehr gelten soll / weder der Chorherren vnnnd Thumb-
pfaffen / die des mehrern Theils vngeleret / vnnnd rotten
weise in ihrem Capitulen von vnbeandten vnnnd vnwis-
senden Dingen vrtheilen. Demnach dieweil die Päpsti-
lichen Schlüssel nicht fählen noch irren können (wie
dan solches die Geislosen für gewis glauben vnnnd hal-
ten) was thun sie jekunde anders / dieweil sie die Gerech-
tigkeit der Wahl wider zuerlangen also höchlich begere-
ren / weder den Decreten eyner eynigen Person / hier als
serheyligsten Vätern weichen vnnnd gehorchen. Jedoch
soll man hie mercken / daß darumb nicht darauff erfolget
als wan vor dem Concordat / die König auß Frankreich
keine Gerechtigkeit in der Wahl heitten gehabt. Dan so
balde die König / vnnnd das Königreich von Frankreich
das Christenthumb hatt angenommen / ist keiner nie den
Bischthummen oder Prelaturen ohn der Königen wils-
sen für gesetzt worden / wie solches droben von vns ist be-
wiesen worden auß zweyer Concilien Decreten / vnder
denen eins zu Tolet / das ander zu Turon gehalten wor-
den. Derhalben wan den Geistlichen die Reformation
in Frankreich also hoch were angelegen gewesen / solten
sie die Königliche Maiestatz gebetten haben / daß er
wolte

Conciliums/das V. Buch. Derxiiij

wolte beuehlen die Aurelianensische Constitution zuhalten/darin gebotten/das die Gerechtigkeit der Wahl zu dreyen vnderschiedlichen Ständen des Königreichs gehöre / welche drey fürtreffentliche Männer / die an Kunst/Erfahrenheit vnd guten Lettimbdens berühmbdt erwählen / auß denen der König eynen mögt außlesen vnd benamsen/den er am tauglichsten hielte. Solcher Brauch stimpf am nächsten mit den alten Canonen vñ Decreten vber eyn / darin die Stimme der Wahl nicht allein den Geistlichen / Sondern auch dem gemeinen Volck zugelassen wurde. Dem Fürst aber die Gerechtigkeit die Wahlen zu billichen oder nicht zubillichen / die vnrechtmessiger Weise / oder ohn sein Willk geschehen. Daher ist nuhn gründtlich vnd offentlich zusehen / das die Reformation / welche die Fransösischen Geistlichen also hefftig begeren / allein dahin gerichtet seye / damit sie ihr Ansehen/Reichthumb vñnd je länger vñnd hefftiger mehrern vñnd erweitern. Welches doch keins wegs eyn Reformation / Sondern viel mehr eyn Ehrgeizische vnd Geltgierige Difformation/das ist/ Vñverbesserunge möchte genennt werden. Hie weren noch andere fragen einzuführen / warumb sie sich also hochlich bestimierten vmb die zukünfftige ledigstehende Pfründen / vñnd was sie doch zum begeren der Wahl verursachete / also das sie auch vnder andern in ihrer Supplication Schrifft/so die ganz Fransösische Clerisey dem König vberantwortet / daran gehendet / das alle vntugentliche Personē ihres Ampts vñ Ordnung sollen ensetzt vnd beraubt werden. Aber hievon ist vnnothwendig weitläuffig darvon zureden/ dan sie allein dahin

Decretij EXAMEN des Tridentinischen
dahin sehen (sonst gereichete solches zu vrlaubung des
größten hauffens vnder ihne) daß alle Hoffrath/die kein
Priesterlich oder Pfäffisch Kleydt antragen/ vñ Zugang
zur Wahl der Pfründten solle abgestriekt vñ benommen
sein. Solche verhoffen sie werde die herrliche vñ voll-
komne Reformation sein / wan alle Pfründter Geis-
tlichen in Frankreich in ihren Pfründten sessen/vñ eyn
Kleydt ihres Ordens oder Standts gemäß trügen / die
Messe/abents vñ morgens sampt andere Aempter der
Kirchen besuchten. Welches alles auch von vngelahr-
ten/vngeschickten/lasterhaftigen vñ Gottlosen Men-
schen so woll mögen verrichtet werden/ als von den aller
heyligsten vñnd gelehrtesten Männern. Solches aber
hiesse nichts anders weder eyn lähre vñnd blosser Reforma-
tion/da doch hergegen die Kirchen Aempter in vielen
andern vñbungen stehen / weder in Trachtung der Kley-
dunge murmeln vñnd pläcken der Messe vñnd der Singen
als solches auß den Satzungen der Heyligen Schrifft
vñnd der alten Canonen fürgeschriben wüldt.

Daß sie aber vermeinen vñnd fürwenden / es möge
kein Weg noch Mittel zur rechten wahren Reformation
gefunden werden / wo nicht zuvorhin der König sein
Recht vñnd Gewalt der Benambsung ihnen vberge-
be: Darmit entdecken sie ihre Schalkheit öffentlich vñ
geben zuuerstehen daß ihnen die verbesserung vñnd Re-
formation der Irthummen vñnd Verderbung der Sit-
ten ihres Standts wenig angelegen seye oder beklüm-
mere. Darumb brauchen sie solches zur Aufrehtung
vñnd Flucht der Reformation. Dan sie wissen woll/vñnd
können bey sich selbst erachten/daß die Königliche Ma-
jestät

Conciliums / das V. Buch.

De xxv

Jeßlich eyn solchen Gewalt vnd Herrligkeit nicht leicht-
lich werde auß den Händen lassen/ vnd ihne vbergeben.
Aber es ist eynmahl gläublich vnd der Wahrheit äh-
lich daß sie darumb die Ursach der Wahl fürwänden/
damit sie das Joch der Reformation entstricken / vnnnd
von ihrem Hals werffen/vnd sich doch darneben stelle/
als wan sie dieselbigen höchlich begereten. Aber sie hen-
cken solche eynere scheinbarlichen vnntüglichkeit an/da-
mit sie dieselbige durch eynen ersuchten vnd erwünsche-
ten Schein vermyden. Nicht anders als eyn Verheiß-
sunge vnd zusagunge/für nichtig vnd vnkräftig gehal-
ten wüßte (wie die Juristen vnd Gesatzgelehrten reden)
wan eyn vnmögliches Geding daran gehendet ist. Als
wan eyn Bawr verspreche / wan er Papst zu Rom wer-
de/müßte sein nächster Nachbawr sein Oberster Cardia-
nal werden. Oder wan er Keyser werde/ woll er ihm eyn
State in Vngarn schencken/dz doch nißtermehr wüßte
geschehen. Darneben müssen wir hie auch dieses meldē/
daß wir von den Gnaden Gottes nicht also gar vnuer-
ständig vnnnd wanwizig seyen / daß wir nicht leichtlich
mögen verstehen vnd mercken/ es seye der Elerisey vnnnd
Geistlichen Zweck insonderheit dahin gerichtet/ daß dz
Tridentinische Concilium sein Wirkunge gegen vns
erlange/vnd daß wir all mit eynander hingerichtet wer-
den/ die wir ihre Irthumb/ Schalkheit / vnnnd Miß-
bräuch niche billichen noch rñhmen/ Sondern schalten
vnnnd verwerffen. Aber sie machen vnnnd Pratticieren
was sie wollen / so setzen wir vnsern Trost vnd Zuflucht
allein auff Gott/welcher vns/als vnserer Sache gerecht-

NB.

Wo hin der
Geistlichen
Reforma-
tion gericht-
et ist.

K f f

ter

Scxxvj EXAMEN des Tridentinischen
ter Richter vnnnd Anfänger / wüßte beschützen / der
wölle nach seiner Gültigkeit / des Königs vnseres Ober-
sten Fürsten/vnnnd aller frommen Menschen Augen mit
seinem Göttlichen Liecht erleuchten/ daß sie die Willig-
keit vnnnd Wahrheit vnserer Sachen endelich einmahl
erkennen vnnnd zu herrschen führen.

Bitte von
der Geistli-
chen Ehre.

28. Nuhn wollen wir zu den vbrigen vns
derthänigen Bitten vnnnd flähen der Geistlichen in
Franckreich/ die sie dem König vberantwortet kommen.
Vnder denen ist diese die stürnembste vnnnd erste/ darinn
sie den König vnderthäniglich bitten / er wolle ihnen
ihre Ehre vnnnd Wirdigkeit helfen erhalten vnnnd erwei-
ten: vnnnd wenden für es seye das Volck in Keyseren ge-
rathen/also daß sie ihre Pfarzherren nicht mehr ehren wie
sie solten vnnnd schuldig sein. Solche ihre Meinunge
zubeweisen bringen sie Keyser Constantini Exempel
härfür/ welcher in dem Nicenischen Concilio öffentlich
gesagt: Die Priester mögten von allen andern Mens-
chen vrtheilen/aber sie solten von niemandes geurthei-
let oder gerechtfertiget werden. Hierauff geben wir zu
antwort/vnnnd sagen/ es seye vngerettimblich vnnnd ab-
schewlich / wan der Spruch des Keyser Constantini
in diesem Verstande angenommen werde / wie ihn die
Geistlichen in Franckreich aussprechen vnnnd verstehen
Gleich als wan die Priester vber alle andere Menschen
Gewalt hetten zuurtheilen / aber vber sie niemandt.
Solches würde zwar ihnen von dem Römischen Pappst
selbs nicht zugelassen noch vergönet / als der ihm allein
solchen Gewalt vnnnd Herrschafft von allen Menschen

Conciliums / das V. Buch. De xxvij

zuurtheilen / zumeset / er aber seye keines Menschen vr-
 theil vnderworffen. Demnach ist hie zumercken das die
 Bischoffe vnnnd andere Priester die auff dem Niceni-
 schen Concilio versamblet waren / ob sie schon heylige
 vnnnd gelehrte Männer / Jedoch geriechen sie gegen eyn-
 ander (wie dan auch die frommen ihre Fähler der Mensch-
 lichen Schwachheit haben) mit zanken vnd zweyspal-
 tungen / also das se eyner gegen dem andern seine Sa-
 che vnnnd Handlung dem Keyser in Schrifften vnnnd
 Libellen fürbrachten vnnnd vberantworteten. Da aber
 der Keyser solches vermercket vnnnd sahe / das solches
 den Priestern vbel anstunde / vnnnd eyn ärgernisse gebe /
 (dan sie sollen nicht raachgierig sein) hatt er alle solche
 Schrifte vnnnd Libellen in eyn Fewr geworffen vnnnd
 verbrant / damit ihre Klag gegen eynander außgelöschet
 vnnnd vndergetruckt würde. Desgleichen auch das sich
 der Keyser bey ihnen entschuldiget / gab er zuantwort /
 vnnnd sagt / er wolle nicht von ihren Sachen vnnnd Ge-
 zanken vrtheil / dan es sollen sich die Priester also hal-
 ten vnd tragen das niemandt von ihnen vrtheile / Son-
 dern das sie vber die andern vrtheilen / vnd würde Gott
 an ihnen Tag / wan das grosse vrtheil angien eynem
 jeden sein Recht vergelten. Wie die Kirchen Historia
 Tripartita, im 2. Buch / am 2. Cap. meldet. Vber eyn lan-
 ge zeit harnach aber / als der Stolz vnnnd Ehrgeiz in
 dem Priesterlichen Stande einriss / haben sie dieses
 Constantini Spruch in Ernst gebrauchet / gleich als
 eyn Befehl / damit der Obersten Fürsten von Gott ver-
 ordnet Gerechtigkeit vnnnd Heriligkeit vnder zuer-
 theilen.

De xxviij EXAMEN des Tridentinischen
den. Aber Keyser Constantinus hatt solche meinunge
ganz vnnd gar nicht verstanden / seindt auß solche
Wort von ihm in solchem verstandt nicht geredt wor-
den. Dan er hatt nach haltang dieses Conciliums viel
Gesage gegeben / darin die Geistlichen nicht minder we-
der die Leyen seyndt begrieffen gewesen. Desgleichen
seindt die Geistlichen nicht weniger auß ihrer eygnen
Schuld vnnd Ursache / weder auß des gemeinen Pö-
bels ihrer gebührenden Ehr vnnd Reuerens beraubt wor-
den. Fürnemblich dieweil sie nuhn von viel Jahren harr
die jehnzigen nicht mehr waren / (nemblich Hirten vnnd
Seelforger) darfür sie gehalten wurden. Dan die Ver-
saumnisse vnnd Verachtung des Göttlichen Worts
im Predigen / sampt der vnfließ der Heyligen Schrif-
te / Auch ihr grosse vnwissenheit vnd vngeschicklichkeit
darein sie waren gerathen / hatt sie in solche verachtung
vnnd verspottung gebracht. Wie solches cyn alter Can-
non (c. uilissimus. 1. q. 1.) bezeuget: [Der ist der allger-
ringste zu achten / es seye dan sache daß er an Weißheit
vnd Heyligkeit fürtreffe / welcher an Ehr der fürtreffens-
lichste ist.] Vnnd in eynem andern Canone (c. Ecce. dist.
95.) auß dem Heyligen Lehrer Hieronymo entlähnet
würdt also gesagt / Die Priester / so dem Predigen vnnd
verkündigunge des Göttlichen Worts obliegen / seindt
zweysacher Ehr wehrt. Item in eynē andern Canone
(c. ult. dist. 43.) auß Papst Nicolao gezogen / die Stum-
men Priester vnnd Pastoren seindt zuuerwerffen vnnd
zuuerwerffen / viel weniger cyniger Ehren würdig. Dies
weil aber die Priester ohn das Gehülffe der Erfahren-
heit

Conciliums / das V. Buch. Derric

heit vnnnd wissenheit/ ihr Ampt in predigen vnnnd vnder-
weisen des Volcks nicht können versehen noch leisten/
erfordern vnd setzen die Canonen/ daß sie in Erfahrung
ge der Heyligen Schrifft woll getübet seindt vnnnd daß
sie in Verkündigung des Göttlichen Worts/vñ Auff-
erbauung des Volcks/beyde in Wissenheit vnd Erfah-
rung des Glaubens (mit dē sollen sie begabt sein)vñ in
Disciplin oder Zucht guter werckē / allen ihren Fleiß vñ
Mühe sollen anwenden. Das seindt aber die Wort ey-
nes Canons (c. Ignorantia. dist. 3 8.) auß dem Toletani-
schen Concilio gezogen: [Die Unwissenheit ist ey-
n Mutter vnd Gebärerinne aller Irthummen vnnnd La-
stern / die fürnemblich vñ den Priestern Gottes soll ver-
mitten werden / welche das Ampt zulehren vnnnd zupre-
digen in dem Volck Gottes haben angenommen. Es
werden die Priester vermahnet daß sie die Heyligen
Schrifft fleißig lesen / als der Apostel Paulus sagt an
Timotheum: Halte an mit lesen / vnd wahrnen
der Lehre / vnnnd bleibe allzeit in diesen. Die
Priester sollen die Heyligen Schrifft vnnnd Canonen
wissen / vnnnd all ihr Werck oder thun / soll in verkündi-
gung vnnnd Lehr des Göttlichen Worts stehen / vnnnd
daß sie alle Menschen erbawen beyde in der wissenheit
des Glaubens / vnnnd in der Zucht der guten Wercken.]
Fürwahr es ist höchlich von nöthen / daß die Priester
vnnnd Fürstehnder in der Schrifft woll erfahren seyn/
dan sonst seindt sie weder des Priesterlichen / noch des
Christlichen Namens würdig / als die IHESVM
CHRISTVM nicht kennen noch wissen. Wie

DEERE EXAMEN des Tridentinischen

wir in eynem andern Canone (c. Siuxta. dist. 38.) ge-
 lehrt werden/ auß dem Heyligen Hieronymo gebogen/
 mit diesen Worten. [So nach dem Spruch vnnnd Lehr
 des Apostels Pauli/ Christus Gottes Krafft ist / vnnnd
 Gottes Weißheit / der aber die Schrifft nicht weiß/
 der weiß auch Gottes Krafft vnnnd seine Weißheit
 nicht. Dan der Schrifft vnwissenheit/ ist Christi vn-
 landtheit.] Demnach stehet auch die Ehr vnnnd Wir-
 digkeit der Priestern in diesem/ daß sie den Armen vnnnd
 Dürfftigen die Reichthumb vnnnd Einkommen der Kir-
 chen außtheilen / wie solches in eynem andern Canone,
 (c. Gloria, 12. q. 2.) auß dem Heyligen Augustino gebo-
 gen/ gesagt würdt/ mit diesen Worten: [Die Ehr vnnnd
 Ruhm des Bischoffs ist der Armen Gütern fürsehung
 thun. Aber was? Ich bin in eynem armen hause vnnnd
 elendigen Bawren Hüttline geboren/ vnnnd hatte kaum
 daß ich meinen hungerigen Bauch mit Hirß vnnnd Ku-
 then oder Roeken Brott kondte ersättigen / nuhn aber
 hab ich eyn Eckel ab dem Semelbrott vnnnd andern
 Schleckbislein.] Mitt diesem Canone tastet der Hey-
 lige Lehrer die Geistlichen an / daß so baldt sie mit
 Pfründten vnnnd Nahrung vberschüttet vnnnd versehen
 seindt / ergeben sie sich fürnemblich auff die Bauch
 Sorg/ vnnnd setzen aller Armen Sorg hinweg. Vnnnd
 ist also fern daruon daß sie die Armen begaben oder
 reich machen (wie ihnen in diesem Canone gebotten
 würdt) daß sie auch der zu derselbigen Güter behalten/
 Nemblich den vierdten Theil der Lebenden / Opffern/
 vnnnd andern derengleichen Kirchen Gefällen oder Einkommen/

Conciliums/das V. Buch. Decret

kommen/so der Armen ist. Desgleichen haben sie auch darneben an vielen Berthern der Spittälhäußern Gutter zusich gezwacket/vñ ihrem Eygenthumb oder Herrschafft zugemessen/wie droben von vns gesagt ist. Auß diesen obgesetzten Canon erscheinet nuhn/das der Kirchen Dienern wahre vñ vnuerfälschte Ehr/an dē rechtē wahren Beruff vñ Verweisung ihrer Aemptern hange. Ihre Aempter aber standen fürnemblich in diesem / daß sie das Wort Gottes rein vñ lauter predigen/ vñ mit guten Exempeln cynes frommen vñ heyligen Lebens dē Volck lehren vñ vnderweisen / was es thun oder meiden soll/vñ daß sie die Kirche Gutter auff dē aller trewlichste außtheile vñ verweisen. Derhalben so die Stände vnnd Obersten vnder dē Geistliche den rechtē Weg wolte annehmen/dardurch sie ihre Ehre (die ihñ vñ gemeinē Volck genommen wie sie klage) mögt widerumb erlangen/vñ dē fürterhin erhalten/ mußten sie Ehrē vñ Augē auff die obgesetzte Canone wenden vñ richten/ vñ denselbigē gehorchen. Dan die Niedlinge pflegē solches zu thun/vñ suchen durch cynē andern Weg/ weß durch diesen Ehr vñ Ruhm/wie in cynē andern Canone (c. sunt in Eccles. 8. 9. 1.) gelehret wüßte/auf dē H. Augustino gezogen/ dessen Wort wir fürgesetzter kürze halben hie vnderlassen.

29. Es haben die Oratorn der Frantzösi-
sche Geistliche noch cyn andere Bitte an die obgedachte Geistliche herligkeit.
ten gehendet/ vñ begeret/ dē sie von der Kirchen Censur vñ Straaß zuilben nicht verhinderet wüßte/ gegen denē die öffentliche Thäter d' ärgernissen vñ peinliche Lastern schuldig werē. Aber von wem vñ welche kan solches am meinsten

Derriij EXAMEN des Tridentinischen

meinsten geklagt werden / weder allein von ihnen selbst / oder von ihrem vnfleisse / vnnnd Schalkheit oder laßerhaftigkeit ihrer eygnen Richtern? Es seindt zwar Königliche Mandat vorhanden / darinn den Geistlichen Gewalt gegeben würdt / daß wo von der Zucht vñ Ehrsurdor oder Rechtfertigung des wandels gehandelt würdt / mögen sie ihre Sentenz vollstrecken / ohn wideruff vñ prouocierung gleich als vom Mißbrauch.

Aureliam.
artic. 20.
Bl. f. art. 59.
¶ 60.

30. Daß sie aber begeren / daß die Casus vñ Sachē in denen gleich als vom Mißbrauch zugelassen würdt zu prouocierē vñ zuwidruffen / sollē auß gelassen werden / ist gewiß dß man dieselbigē nicht anders könne beschreibē / wed̄ allein auß d̄ Bedettunge des Wortleins Mißbrauch. Welche Casus od̄ Sachē all niemāds kondt erzēhlē / eins theils dieweil die Zahl d̄ Mißbräuchen sekundt vnzahlbar ist / andern Theils dß täglich vñ alle Stundt newe Mißbräuch Ansehē / die vō den Geistlichen Richtern selbst erdacht vñ erfunden werden.

31. So viel aber die privilegiertē Casus vñ Sachē anbelanget / die sie begerē dß mā sie woll̄ erörtern vñ vñdscheidē / Seindt solche in dē Königliche Constitutionen / vñ Erkandnissen der Parlamenten gnugsam erzēhlet vñ benam̄set / wie solches and̄s wo ist angezeigt.

32. Sie begerē auch vō Königlicher Majestät / dß er die Freyheit vñ gerechtigkeit die inē vō dē Könige in Fräckreich vor altē zeiten hār vbergebē / wolle beschützē vñ beschirmen / vñ nicht gestattē dß die Diener Ihesu Christi vnder den Standt des gemeinen Pöbels gebracht

Conciliums / das V. Buch. Dcxxxij

gebracht werde/ Sondern wolle die Diener Gottes vñ Geistlichen
der Ehren Gottes vñ des Herrn wille/ zulassen/ daß sie inn Franck-
ihrer Freyheit vnd Gerechtigkeit mögen genießen. Vñ reich wollen
des halben gebieten/ vñnd verschaffen abzuthun/ alle frey sein.
Zinstewr der Lebenden/ vñnd anderer derengleichen
Gefällen vnd Stewren/ welche von ihnen den Geist-
lichen die Königischen Grossen Lebenden pflügen zu
erfordern vñ einzuziehen. Aber (d̄ ich solches mit Bers-
teihung vnd Gunst ihrer Red̄) sie verstanden gewiß-
lich den Handel vñ die Sachen gar nicht recht/ worin
ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten stehen/ nemblich
aus der alten Canonen/ denen si zugehörchen schuldig
seind/ nicht mögen noch dörfen (letigen) Sakhunge.
Darin ihnen fürnemblich auffgelegt würdt/ daß sie
den Fürsten sollen Tribut/ vnd freywillige Stewr ge-
ben/ nach dem Exempel des HERRN IHESV
CHRISTI. Viel weniger/ daß sie vmb seiner Ehren
willen/ dieselbigen zugeben sollen frey vñnd ledig sein/
wie sie die Königliche Maiestät vnderstehen zubere-
den/ vnd mit ihrem Geschweh dahin zutreiben. Dan
dieweil sie je Diener des Herren I HESV CHR-
ISTI seyen/ vnd sich dafür außgeben/ so were es für-
wahr vnbilllich/ daß die Diener vñnd Knecht grössere
vnd mehr Freyheit vnd Gerechtigkeit solten haben we-
der der Herr selbs. Dieses aber seindt die Wort cynes
Canons (c. si tributum. i. i. q. i.) auß dem Lehrer Am-
broasio gezogen/ also lautende: [Wan der Keyser eyn
Tribut vñnd Stewr begert/ sollen wir ihm solche
nicht abschlagen: Sondern die Aecker der Kirchen
sollen Tribut geben. So der Keyser die Aecker auch
begeret/

DEXXXIII EXAMEN des Tridentinischen

» begeret/hatt er Gewalt dieselbigen zuuerkauffen. Nem-
 » me er sie / so es ihm gefallen : Ich schencke sie zwar
 » dem Keyser nicht / aber ich schlage sie ihm auch nicht
 » ab.] Auß diesem eynigen Canone wtrdt klärlich
 bewiesen / daß die Güter der Geistlichen nicht min-
 der / dan anderer Vnderthanen Haab vnd Güter / ver-
 pflichtet seyen den Fürsten vnnnd Oberleiten Tribut
 vnnnd Stewr zugeben / vnnnd daß der Fürst Gewalt
 habe / auß notthwendiger vnnnd ehaffter Ursache
 dieselbigen zubesißen / vnd von denselbigen zuordnen/
 nach dem es die gemeine Nothdurfft erforderet vñ erhei-
 schet. Es können zwar die Geistlichen ihñ ihre Güter
 nicht schencke od vergabē (wie solches d Lehrer Ambro-
 sius in diesem Canone lehret) als die jehningen so solche
 Güter nuhr billicher weise / vnd auß Gnaden besißē/
 vnnnd derselbigen allein mit gewissen Bedingen / bloß
 Besißen der Frlichten / vnnnd Diener oder Verwalter
 seyen : derhalben haben sie nicht Gewalt die Gerech-
 tigkeit des Eygenthums cynem andern zutibergeben/
 daß nicht ihr eygen ist. Aber wan es die allgemeine drin-
 gende Noth des Vatterlandes anbelangt / hatt der
 Fürst Gewalt dieselbigen einzunemē vnd zuuerkauf-
 fen / damit er der Gemeinē Nothdurfftigkeit des Königs-
 reichs vnd seiner Landtschafft zuhilff komme / wie sol-
 ches auß dem obgesetzten Canone, vnd Ordnung des
 gemeinen Rechts (Nouell. 46. c. 1. & 49. c. 3.) of-
 fentlich mag geschlossen werden. So viel aber die per-
 sönliche Tribut vnnnd Stewr anbelangt / seindt die
 Geistlichen auch verpflichtet vnd schuldig dieselbigen
 zugeben / nach dem Exempel vnsers H XXXIHE
 SV

Conciliums / Das V. Buch. De xxv

SV CHRISTI. Solches wüdt auch auß eynem andern Canone (c. Magnum. 11. q. 1.) gemeldtes Lehrers bewiesen/ welcher also lautet: [Es ist zwar eyn grosses vnd sonderbares Exempel oder Lehr / darinn die Christen gelehret werden / daß sie den Obersten Gewalten sollen vnderworffen sein / damit nicht jemandt darfür halte oder vermeine es seye die Constitution oder Ordnung des irdischen Königs auffzuhaben vnd zuwerffen. Dan so der Sohn Gottes hatt den Zins gegeben / wie bistu dan also groß / der da vermeinet daß man ihn nicht solle geben? So doch beyde Apostel Paulus zum Römern am 13. Capitel / vnd Petrus in seiner ersten Epistel am andern Capitel solches beuehlen.] Derhalben ist auß diesen Canonen klärlich zusehen vnnnd zuschliessen / daß die Geistlichen eben so woll schuldig sein von ihren Gütern / vnnnd eygner Personen / als die andern Vnderthanen dem König Tribut vnnnd Stewr zugeben: Jedoch bekennen wir darneben daß die Geistlichen Adelspersonen / mit nichten darumb ihrer Freyungen vnnnd Gerechtigkeit die dem Stammen der Edlen gehört / sollen beraubt sein / vñ deren Vrsachen halben / daß sie in den Geistlichen Standt seyen getretz. Dan dieweil solche Freyheit / nuhn durch langwierige Gewohnheit der zeiten här / gebräuchlich gewesen / daß die Edelkeit sollen frey sein von den Personalischen Tribut / desgleichen auch ihrer Vätterlichen Erbgltern in eilichen Landtschafften vnnnd Prouingen / volgt dar auß daß die Geistlichen Adelspersonen von gleichen Stewren vnd Tributten sollen frey vnd ledig sein. Aber

derer EXAMEN des Tridentinischen
so viel ihre ligende Güter anbelangt ihrer Pfründten/
dieweil sie weder für Eygenthümbliche / noch für ihre
Väterliche Güter gehalten werden / seindt sie nach Be-
uelch dieser Canonen / schuldig schirmliche Tribut vnd
Stewr zugeben.

Worin der
Geistlichen
Freiheit vñ
Ledigung
stande.

33. So aber vielleicht jemandts fraget/
worin dan der Geistlichen Gerechtigkeit vñ Freiheit/
von allen Beschwerdten stande. Geben wir zu antwor-
tort allein in diesem / daß sie keine Tribut noch Stewr
dem Römischen Papst / oder sonst jemandt anders/
aufgenommen dem König / sollen zahlen : Dan es
hilfft der Römische Papst den die Geistlichen in Franck-
reich nichts zu ihrer Beschützung vnd Vollsahrt / er-
leidet auch keine kosten ihret halben / gleich wie der Kö-
nig / damit er sie in Ruwen / Friede vñnd Gerechtiga-
keit / dieselbigen zu genießten / beschütze vñnd beschirme.
Dan es haben die König in Franckreich ihre Geista-
lichen jederzeit wider alle außländische aufferlegte
Stewren vñnd Tributten manlich beschützet vñnd be-
schirmet / fürnehmlich aber wider die Päpstlichen Be-
schwerdten vñnd Exactionen, wie solches vns cyn
Zeitgnusse gibe die Zeitgeschichte / welche beyde auß
den Mandaten der alten Königen in Franckreich / vñnd
auß den Päpstlichen Constitutionen zu denselbigen
zeiten mag abgenommen werden. Welches damit
wirs augenscheinlich beweisen / wollen wir hie ertliche
der fürnehmsten Exempeln anziehen / die sich innert
halben dreyhundert Jahren här haben verlossen vñnd
zugetragen. Vñnd wollen den Anfang nehmen
von dem Reich Königs Philippen des Schönen in
Frankr

Conciliums / das V. Buch. Scrrrvj
Frankreich / welches angefangen hatt Anno M. CC.
LXXXVI.

Defuncto papa hōm
fury 2.

34. Papst BONIFACIUS der VIII. Papst Bonifacj Ty
(welcher zur zeit der Regierung Königs Philippen das rannen gegē
Papsthum besessen) nach dem er eyn grosses Jubel- den Geistli-
jahr der Ablassen vnd Verzeihunge der Sünden ange che in Frack
stellt / welcher zum ersten zu Rom zuhalten gebotten reich.
hatt / Anno M. CCC. (wie auch anderswo gemeldet)
vnnnd sich öffentlich hatt gerühmet / er were vber die
Keyser / König / vnnnd andere Fürsten / beyde im Geist-
lichen / vnnnd auch im irdischen oder zeitlichen Ge-
walt vnd Macht / vnd darzu fñr eynen solchen / von ey-
ner vnzahlbaren menge der Menschen / die auß allen Na-
tionen dahin auff das Jubeljahr kommen / ware erken-
net vnnnd gehalten / hatt er ihme auch letztlich fñr-
genommen von der Allgemeinen Geistlichkeit des
ganzen Christlichen Erdenkreiß Tribut vnnnd Stewr
zu fordern / vnnnd hatt also von Italia / Sicilia / vnnnd
anderen nächstgelegnen Landtschafften / deren er leicht
lich vber den Hals mochte kommen / den Anfang ge-
machet / wie solches auß dem Päpstlichen Rechten ist
zusehen. Darnach hatt er ihm fñrgesetzt / die Franckösi-
sche Kirche auch vnder solches Joch zinsbarkeit zubrin-
gen / Aber er hatt sich nicht dörfen wagen derengleichē
Pfeil seiner Tyranney von den Tribute dahin zuschie-
sen / Sondern hatt den Anfang genossen von zu Ey-
gunge der Collation vnd Verleyhunge der Pfründ-
ten so in Frankreich ledig stunden / die er ihm mit Nam-
men zumasset / vnnnd schlosse daruon auß alle Ordens-
liche Collatoren. Derhalben hatt er erstlich in eynere

Decccviij EXAMEN des Tridentinischen

Constitution geordnet vnnnd gesetzet/daß alle Pfründten die ledig wüßten im Römischen Hoff/ oder in den nächsten Herrhern innerthalben zweyer Tagreisen/ die sollten allein zu seiner Chur vnnnd Wahl oder Verleyhunge stehen/ vnnnd wurden alle andere ordentliche Collatoren darvon außgeschlossen. Solche angemaste Collatur vnnnd eygne Vorbehaltungen/ hatt viel reicher vnnnd stattlicher Pfründten inn Franckreich auch in sich begrieffen. Dan es harrten damals die Cardinäln/ vnnnd schier der größte Hauffe vnder den Franckösischen Erzbischoffen/ Bischoffen/ Aebten vnnnd anderer Geistlichen/ ohn vnderlaß zu Rom bey dem Papst: Deren Pfründten/ Papst BONIFACIVS/ wan sie mit Todt abgiengen/ denen so mehr Gelt darumb geben/ vnnnd darauff als in eyner Gantze botten/ oder seinen Dienern vnnnd Hoffschranken/ oder sonst lästerlichen vnnnd schädlichen Außländischen Menschen vberantwortet vnnnd einraumet. Vnder andern Geschichten aber hatt sich fürnemblich diese zugetragen mit dem Bischthumb der Statt Appamien/ als solte die Franckösischen Zeitbücher ihrer Geschichten melden.

ad anthon
bei dem ofstuf

Annal. in
An. 1296.
ut perperam
inscriptu.

Es hertrennet vnnnd schnidte Papst BONIFACIVS die Statt Appamiam/ von dem Toletanischen Erzbischthumb/ daran sie jederzeit gehangen/ vnnrichtert dieselbige Statt zum newen Bischthumb auff/ vnd vbergabe dieses newe Bischthumb/ zu Truk vnnnd Hoff König Philippen/ eynem meinydigen vnd argsten Feindt des Königs zu besigen/ welcher öffentlich

Concilium / das V. Buch. Derric

lich vnnnd vnuerholen bekennete vnnnd ausschlug / es
 were der Römische Papst der Oberste vber König vnd
 Keyser / in beyden Schwerdtern dem Wellichen vnnnd
 Geistlichen. Da aber der König solche Schmach-
 heit vnnnd Stolz dieses Menschen nicht länger kondte
 gedulden / ist er endelich verursacht worden dieses hof-
 fertigen Bischoffs zeitliche Güter anzu greiffen / vnnnd
 ihn fur Gerichte lassen fordern / daß er ihm den Eyde
 der Gehorsame vnnnd Vnderthänigkeit thäte / vnd re-
 chenschaft gebe von derengleichen Schmachheiten
 vnnnd lästerlichen Worten / die er wider den König vnn-
 uerschampt hatte auß gestossen. Welches zwar eyn mil-
 te vnnnd gnedige Straaff war gegen solchem gros-
 sen vnnnd Königlichem Maiestat verletzlichen Laster.
 Als nuhn solche Gerechtigkeit der Collatur (in dem
 der König zu solchem Mißbrauch schweige vnd ge-
 duldet) ihm Papst BONIFACIVS hatte zu-
 gemasset vnnnd zugeschrieben / vnd jekundt anfieng zu-
 frolocken / als wan er die Geistlichen in Franckreich
 vnder sein Joch bezwungen / vnnnd damit Er sie sampt
 den König noch viel härter trucket / hatt er sich grö-
 sere Sachen vnderstanden / vnd angefangen die Col-
 latur der Pfründten des Königlich Patronats (das
 ist / der Regalien) vnnnd anderer reichen vnd herrlichen
 Pfründten anzufallen / dieselbigen mit vnordentlichen
 Bullen / darinn er sich der Clausulen Non obsta-
 tarum / das ist / ohn allen widerstandt vnnnd Verhin-
 derung / gebrauchet / den Collationen oder Verley-
 hangen der Vordenlichen Erwöhlungen ganz zu
 wider

Depl EXAMEN des Tridentinischen

wider vnnnd abbitlichlich verliehen vnnnd aufgetheilet.
Als aber leistlich der König vermercket / daß der
Papist mit solcher Pratick allgemächlich vnnnd still-
schweigentlich die ganze Clerisey oder Geistlichkeit
seines Königreichs vnder sein Tyranny möchte bring-
en/hatt er eyn herrliche Tagleistung oder Versam-
lung aller seiner Bischöffen / Ständen vnnnd Rät-
hen des ganzen Königreichs angestellet / darinn
diese zwen nachfolgende Artickel vnnnd Puncten wi-
der den Papst BONIFACIVM seindt beschlossen
worden.

Der Erste war / dieweil Papst BONIFACIVS
in eyn offensliche Simoney were gefallen / vnnnd die
Pfründte verkauffte/ denen die am meinsten Gelt dar-
auff bötten / deren Collatur vnnnd Verleyhunge er ihm
Tyrannischer weise zugemessen / vnnnd den Bischof-
fen / sampt den andern ordenlichen Collatoren wider
alle Billichkeit enkhoben / derhalben were er eyn offenta-
licher Thäter des begangenen Lasters der Kescherey/
(dan die alten Canonen halten die Simoney für die
allerhöchste vnnnd schädlichste Kescherey) Darumb
gefele es dem König/ vnnnd were sein gänzlichlicher Wils-
le vnnnd Meinung / daß die Franckische Kirche für-
terhin Papsts BONIFACII Gewalt vnnnd Herr-
schafft nicht mehr sollte erkennen / Sondern sich von
seinem Gehorsame aller dingen enziehen. Dan es
were je vnnnd allwegen der Brauch gewesen/ auch bey
den Nachfolgern der Römischen Kirchen / daß man
keinm kesherischen Papst sollte gehorchen / Sondern
ihm alle Gehorsame auff sagen vnnnd abschlagen.
Der

Concilium/das V. Buch. 266

Der Ander Artickel vnnnd Punct war / daß man fürter-
hin kein Gelt mehr auß Franckreich gehn Rom solte
führen / noch schicken. Welche Sakunge vnnnd Ord-
nung nahn von deren zeit / von de Franckösischen Köni-
gen ist gehalten worden / damit sie den Römischen Päp-
sten allzeit die Fittigel beschnidten haben / wann sie vn-
derstunden höher zuschiehen / vnnnd zusteigen weder ih-
nen gebüret / vnnnd sich vnderwunden / vber die König
in Franckreich zusteigen. Dan auff solche weise / durch
Versperung des Wegs / kein Gelt auß Franckreich
gehn Rom zuschicken / seindt die Cardinal vnnnd ande-
re Bischöffe / welche reiche Pfründten in Franckreich
besassen / vnnnd allzeit zu Rom bey dem Papst verhar-
reten / gezwungen worden / Rom zuverlassen / vnnnd
wider heim zuziehen / vnnnd mogte der Römische Papst
die Collatur der ledigstehenden Pfründten nicht sicher
mehr erhalten / dieweil sie fern von dem Römischen
Hoff mit Tode abgiengen. Darneben kame auch die-
ses darzu / daß der Römische Hoff cynen grossen Sturz
vnnnd Schaden dardurch empfieng / als kein Golde
noch Gelt auß Franckreich mehr dahin geschickt wardt.
Papst BONIFACIVS aber fing an mit grosser
Unsinnigkeit wider diese Versamlunge zuwütten vnd
zutoben / vnnnd schosse seine Gewisspriehende vnd Don-
derschlägige Bann vnnnd Verfluchunge gewulich auß.
Aber es waren alle seine Kräfte vnnnd vermögen ver-
gebenlich / dieweil er selbs dem Laster der Kegercy vn-
derworffen / kondte er sich von solcher Thatt vnd Miß-
handlung selbs nicht entledigen. Auff solche weise
hatt der Standthafftige vñ Großmütige König Phi-
lippus

Derley EXAMEN des Tridentinischen

lippas / mit dem zu Nammen der Schöne / die Geistlichen seines Königreichs von d Tyraney dieses Pappsts erredet / vnnnd sie wider zu ihrer Freyheit vnnnd Gerechtigkeit gebracht. Aber gleich wie dieser König nicht hatt wöllen gedulden / daß die Geistlichen seines Königreichs von dem Römischen Pappst / vnnnd seinen Anhängern Tyranny vnnnd Raub erlitten / also hatt er viel weniger wöllen gestattē / daß sie solchen Gewalt gegen seinen andern Vnderthanen vbeten oder fürnemmen. Derhalben hatt er Anno M. CCC. III. eyn Constitution gesetzt (welche die Philippinische genant ist worden) darinn er allen Bischöffen seines ganzen Königreichs verbotten / daß keine newe Dienstbarkeitē / Stewren oder Gülden auff der Leyen Güter wolten lägen / noch eynige newe Zehende vnnnd Erstlinge von ihnen erfordern / Sondern allein sich deren gebrauchen die vor altershär gegeben worden. Welche Constitution fürwahr biß an här vbel ist gehalten worden: Dan es seindt schier alle Häuser / Aecker / Wiesen / Weingärten / vnnnd andere derengleichen Güter der Leyen mit newen Zinsen / Gülden / Stewren / vnd Beschwerdten von den Geistlichen schändelich befleckt vnnnd belästiget / also daß die Armen Bawren vnd Besizer schier kaum die Zins vnnnd Gülden daruon mögen haben von allem Einkommen. Darzu haben sie auch der newen Auffbüchlichen Besizer gezwungen (wie sie noch heütiges Tages thundt) newe vnnnd Vngewöhnlichen Zehende zugeben. Welches nicht allein dieser Phil. ppinischen Constitution / Sondern auch dem Gemeinen Rechten (1. 3. c. de alluion.) ganz zuwider ist.

Denn

Concilium das V. Buch. Derliij
Demnach so gereicht solches zum Schaden vñ Nach-
theil des Allgemeinen Ruhes / dan es werden dardurch
die Bauersleut vñ Arbeiter von den Ungepflanzte
vñ Wildenissen / dieselbigen zubawen vñ aufzureit-
ten abgeschreckt.

35. CLEMENS der Fünffte dieses Römische
Namens / hatt nach dem Abgang Papst BONIFA-
CII das Papsthumb erlangt / welcher eyn Frankos-
war / auß dem Lemouicensischen Geschlechte / vñnd
war vor dem Papsthumb Erzbischoffe zu Burdegail.
Dieser so baldt er zu Papst erwöhlt / hatt er von stunde
an eyn Constitution (c. etli. de præbend. & dign. in ex-
trau.) lassen außgehen / darinn er ihm die Collatur vñ
Verleihunge aller Pfründten des ganken Burdegaa-
lesischen Landschaft hatt zugemessen / welches ware
der Tyranny vñnd Gewalts gegen den Geistlichen
Anfang. Jedoch sahe König Philipp Pulcher etwas
durch die Finger / dieweil Papst CLEMENS eyn
Frankos war / vñ sich gegen dem König freündlich vñ
schmeichlerisch erzeigete. Dieweil ihm aber die Stüs-
sigkeit des Vaterlandts geliebte / hatt er den Päpstli-
chen Stull / ihenseit der Alpgebürgen verruckt / vñnd
denselbigen in der schönen vñnd Herrlichen Statt A-
uinion geset / darinn er vber die vierhundert jäh-
lang gestanden. Aber solche Verruckung vñnd Ver-
änderung des Römischen Stuls / hatt dem Frankos-
sischen Königreich viel mehr geschadet weder gen-
het / wie solches auß den Geschichten / die wir balde
harnach wollen anzeigen / ist zusehen vñnd zuleh-
nen.

Römische
Stull
gehn zu
uinion ge-
legt.

73
vñnd
gen-
telt

Der lüß EXAMEN des Tridentinischen

Bapsta.
Joannis
des 22. Th.
rannen ge-
gen den
Geistliche.

36. Bapst IOANNES der XXII. eyt
Siebenzig jähriger Mann / ist Bapst CLEMENTI
im Bapsthum nachgevolget / vnnnd den Römischen
Stull zu Auenion angefangen zu regieren / Anno M.
CCC. XVII. welcher vber die massen Tyrannischen
weise den Bapstlichen Gewalt gegen allen Geistlichen
des ganken Christelichen Erdbodens geübet / fürnehm-
lich aber gegen den Geistlichen in Frantreich ganz
schroöckenlich / welches er vber die achzehen jahrlang
getrieben. Die Sachen aber hielten sich also / wie im
Bapstfischen Rechten geschrieben steht / c. ut quos. de
off. ord. in Extr. Erstlich hatt er eyn Constitution vnnnd
Bullen lassen auß gehen / darinn er gebotten / daß nie-
mandt hinfürter mehr Pfründte weder ihm gebüreten
ohn Dispensierung vnd Vergönning seiner Vätter-
lichen Miltigkeit sollte besitzen / vnnnd genießen / vnnnd
daß die jehningen so solche Pfründten besessen innerhalb
ben zween Monaten / sollten bey dem Ordentlichen Colo-
latorn auffgeben (außgenommen die / so sie zum letzten
empfangen) es were dan sache daß sie Dispensierungs-
vnnnd Gewalt Brieff hetten auffzulegen / die sie von ihm
me dem Bapst erlanget. Wo solches innerhalb
zween Monatē nicht geschehe / erklärete er ihre Pfründte
te für ledigstehende vnnnd nicht mehr fähig. Auß sol-
chem Gewalt dieser Constitution vnnnd Bullen / ist die
Nutzung vnnnd Gewinn der Apostolischen Cammern /
vnnnd Römischen Hoffa / mit vielen vnzahlbaren Ent-
ledigungen der Dispensationen / vnnnd Verleyhungen
vieler ledigen Pfründten / also gewachsen vnnnd zuge-
nommen / daß der Römische Bapst darauf eyn Märcke-
liche

Concilium/das V. Buch. 7 Derlo

liche Summa Gelds zusammen gerasplet vnnnd gezwackt. Dan alle Bullen vnd Enleedigungē / würden denen zugewidmet die am Meinsten Geld darumb gaben vnnnd darauff botten. Demnach hatt er noch ey-
nen andern Fundt vnnnd List / dardurch Geld vnd Gut zuerschinden vnnnd zuerschaben / erdacht / vnnnd vber die erste auch die andere Constitution (c. execrabilis. de prae. & dign. in Extr.) gesehet: Darinn er Vermeldet / vnd zu Eingang vnder eynem Herlichen Schein der-
selbigen angezeigt / daß eyn schändlicher vnnnd Ver-
flüchter Ehrgeiz vnnnd Geldsüchtigkeit bey allen Men-
schen seye / bey den Geistlichen so woll / als bey de Welt-
lichen / darauff erfolgete daß sie an Pfründten nim-
mehr gnugsam ersättiget würden / Sondern je mehr sie
besessen / je mehr sie haben wolten vnnnd begerten: Der-
halben solten alle seine vnnnd seiner Vorfahren Dispen-
sationen vnnnd Freyheiten / von den vielen Pfründten
auffgehoben vnnnd vnkräftig / fürterhin sein. Er ver-
botte auch daß keiner fürterhin mehr dann zwo solte be-
sitzen / außgenommen die Cardinal vnnnd der Königen
Söhn. Jedoch gab er ihnen diese Wahl vnnnd Will-
chur auff / daß sie vnder diesen zweyen Pfründten eyne
solte verlassen welche er wolte / aber mit diesem Bedin-
ge vñ Condition / daß sie innerthalben Monats frisch-
tung nach Anschlagung vñ Aufschreibung dieser Bul-
len die Wahl geschehe / vnnnd die vbrigen Pfründten
alle auffgeben / vnnnd wirklich oder mit der That ver-
lieffen / wo sie solches nicht thäten / solten sie aller
Pfründten beraubt sein. Darneben eygnet er aller le-
digstehende Pfründte durch Abschreckung dieses Man-

Derlvj EXAMEN des Tridentinischett

dats oder Constitution / Collatur vnnnd Verleyhung
 dem Apostolischen Stull zu / vnnnd verliche dieselbige
 nach seinem wollgefallen. Auß dieser Constitution hatt
 er fittwahr (die Anno M. CCC. XIX.) eynen sol-
 chen vberschwäncklichen Gewin vnnnd Bucher getrie-
 ben / daß schier vngläublich ist zusagen / wie eyn grosse
 Summa Geldts / vnnnd vnzahlbaren Hauffen Goldts
 vnnnd Guts der Papst dardurch erschanden vnnnd er-
 schaben. Dan es geschah dß viel vnzahlbare Pfründe
 ten ledig wurden / welche der Papst den jehnzigen die am
 Mainsten Geld darauff botten verkauffte vnnnd vber-
 gabe. Eben in diesem Jahr hatt gemelter Papst die drit-
 te Constitution (c. postulati. eod.) lassen außgehen / da-
 rin er gebottē / daß auß alle Pfründen so stürterhin ledig
 stünden oder würden / solten derselbigen Einkommen
 vnd Gefälle des ersten jahrs der ledig stehung / dem Rö-
 mischen Stull zugehören / das ist / dē Römischen Papst
 selbs in seinen Sack gegeben werden. Welches dan va-
 ber die zwo obgedachte Geldschinderey / dieses die dritte
 gewesen / den Vnersättlichen Schlundt des Römischen
 Reichs darmit zufüllen / welcher gleich als eyn
 Einlauff der Wassern in das Meer / alle Wasser ver-
 schlucket. Also daß mit solchen Künsten vnnnd Prattis-
 cken dieser Papst eyn Vngläublichen Glosen Goldts
 vnnnd Silbers zusammen geschmälzet / wie solches die
 Historien schreiber / die sein Leben beschrieben / bezeugen.
 Dan er treibe solche Schinderey nicht allein in Franck-
 reich / darinn er die Annaten / vnd andere derengleichen
 Zins vnnnd Stewr oder Tribut erforderet / Sondern
 auch in Teütschemlandt / Italien / Spanien / Engels-
 landt /

d. annatio

Conciliums/das V. Buch. Derlvij

lande/vnd schier auff dem gangen Christlichen Erden-
 freis. Dieweil aber mancherley Geschrey vnnnd auch
 etliche Schmachschriffen wider ihn auß giengen/von
 seinem vnersättlichen Geiz vnnnd Schinderey / hatt er
 vber zwey jar harnach eyn öffentliche Bullen (c. Non
 nulla. de præb. & dign. in Extra.) lassen auß gehen / da-
 rinn er die Schmach vnnnd Affierreden von ihm abläh-
 nete/ vnnnd Versprache oder Gelobte darinn bey seinen
 Päpstlichen Trewen er wolte solche Beschwerdten nicht
 vber drey jahrlang erstrecken. Wir vnderlassen hie die
 grosse Summ Gelds/ die er auß der Eretikpredigten er-
 schunden / dan er Wäudet den Kriegs Kosten für / wel-
 chen er wider die Vngläubigen vnnnd Barbarer wolte
 führen / dartüber der König in Franckreich Oberster
 Feldt Herr ware. Mitt solchen erdichten vnd erlognen
 Ursachen / beredet er den gemeinen Pöbel dahin / daß
 er allenthalben auß allen Christlichen Landtschafften
 eyn grosse vnnnd vngläubliche Summ Gelds zusammen
 gebracht. Demnach hatt er eyn andere Constitution
 (c. Ex debito. de Elect. in Extr.) lassen außgehen / nicht
 sehr vngleich von deren/ die von Papp Bonifacio (de-
 ren wir kurz zuvorhin gedacht) war außgegangen / da-
 rinn er ihm zuwegnet die Collatur aller ledigē Pfründ-
 ten / die durch den Todt deren so in de Römischen Hoff
 zu Auenion ledig wurden. Welcher Hoffe zwar das
 mahls vnnnd zu jederzeit mit grosser mänge vnnnd Ge-
 genwertigkeit der Cardinälen/ Bischoffen vnnnd ande-
 rer reichen Prelaten / auß Franckreich / Teutschlandt/
 Italien / vnd anderen Christlichen Landtschafften be-
 setzet vnnnd erfüllt war. Es war aber zu derselbigen zeit
 in

Derlviij EXAMEN des Tridentinischen
in Frankreich eyn solche Trübseligkeit / daß sie aller
Männlichen vnd Künntigen Königen beraubet wah
ren. Dan als dieser Papst die Päpstliche dreysfache
Kron vnnnd Würdigkeit führet (der zuvorhin Bischoffe
zu Carducen gewesen) hatt damahls in Frankreich Kö
nig Philippus Longus geregieret / welchem Carolus
Pulcher sein Bruder im Königreich nachgewolget / die
doch bede eyn kurze zeit haben gelebt: Also daß sie nicht
geköndt / oder Vieleicht nicht gedörfft / solcher Tyrann
ney des Papsts sich zuwidersehen. Nach diesem ist Phi
lippus der Sechste / mit dem zu Nammen Valelius ge
folget / welcher eyn Verwirret vnnnd Betrübtes Regi
ment gehabt hatt / Also daß er dem Papst auch nicht
widerstandt mochte thun. In mittler weile aber hatt
sichs zugetragen / als dieser Papst solche Tyranney zeh
hen jahrlang rüthiglich hatte getrieben / daß er endlich
durch den Todt hingerissen / als er jeh neüßzig jahr alt
ware.

37. Nicht vber eyn lange zeit harnach/
nemlich Anno M. CCC. LXXII. ist GREGO
RIVS der XII. auff den Päpstlichen Stull gesessen/
vnnnd denselbigen von Auenion widerumb gehn Rom
verlegt. Durch diese Verückung des Päpstlichen
Stuls / ist erfolgt / daß nach seinem Todt / zu Rom
zwen Päpst seindt erwöhlt worden / im jahr Christi
M. CCC. LXXIX. Nemlich Papst CLEMENS
der VII. Welcher mit freyer Wahl von den Cardina
len erwöhlt worden / vnnnd den Päpstlichen Sitz wie
derumb gehn Auenion verwendet. Der Ander Papst
VRBANVS der Sechste / welcher zu Rom seinen
Sitz

Concilium/das V. Buch. 7 deplie

Sis gehabt/vnnd durch Empörung des Volcks / auß
trugender Wahl der Cardinālen/zum Papst erwöhlt
worden. Dann als Papst CLEMENS der VII. den
Sis gehn Auenion verrucket / erregt dz Volck zu Rom
eyn grosse Auffruhr / vnnd lieffen auff den Plätzen der
Gassen zusammen / rufften mit heller Stimme durch
ettlicher Anstifter Geheiß/Wir wollen eynen Rö
mischen / oder zum wenigsten eynen Italia
nischen Papst haben / als solches der Herrliche
Doctor Baldus bezeitiget/ in Tract deschismate. Es ist
auch dieser Papst VRBANVS von den Anhängern
der Römischen Päpste für eyne rechtmessiger Papst er
kennt / vnnd vnder die Zahl der Päpsten gesetzt: Ob er
schon durch Gewalt erwöhlt worden. CLEMENS
der VII. aber ist auß der Zahl vnd Register der Päpsten
außgelöschet/vnnd vber eyne lange zeit harnach eyne an
derer eben dieses Namens / auß dem Geschlecht d' Me
diceer vnd Florentiner / in der Zahl CLEMENS der
VII. genent worden. Diese Zerspaltung der Aberpä
psten / hatt biß auff das Costnizische Concilium/ wel
ches in zwey vnnd vierzig Jahren harnach zu Costniz
gehalten worden/ gewehret. Zwischen deren zeit aber als
solche Zwayspaltung vnd Schisma wehret/hatt König
Carol der VI. geregieret / welcher mit allen seinen Vn
derthanen des gantzen Königreichs des gemeldten Papsts
CLEMENTIS des VII. Parthey nachgefolget.
Wiewoll dieser Papst CLEMENS von Arth vnnd
Natur eyne Franckos war / hatt er sich doch auch Vn
barmhertzig vnd Unfreundtlich wider die Geistlichen
Nnn in

del EXAMEN des Tridentinischen
 in Frankreich erzeiget / vnd seines Vorfahren Pappst
 IOANNIS des XXII. Fußstapffen nachgevolget.
 Dan so baldt er auff den Päpstlichen Stuhl kommen
 hatt er die Annaten der ledigstehenden Pfründten an-
 gefallen / vnnnd dieselbige durch Auffkündigung oder
 Tausch vnnnd Abwächslung / oder durch den Todt der
 Bischöffen vnnnd Priestern an sich gezogen. Den Raub
 vnd Erbsahl der Bischöffen vnnnd Aebten / hatt er ihm
 als ihren rechtmessigen vnnnd natürlichen Erben zuge-
 masset. Darneben auch alle Bischöffe vnnnd ihre Kir-
 chen mit vnleidlichen vnnnd vngedultlichen Gewal-
 ten vnnnd Beschwerden geplaget. Also vnd derenma-
 ßen daß zu derselbigē zeit die Geistlichen in Frankreich
 der größte Theil hin vnd hār haben müssen ziehen / vnd
 in die höchste Armuth vnnnd Dürfftigkeit durch diese
 Elementinische / das ist / Barmhertzige Vnbarmhertzig-
 keit vnnnd Tyranny seindt gebracht vnd getrieben wor-
 den. Aber König Carol der Sechste hatt sie endlich vō
 solcher Trübseligkeit / Anno M. CCC. LXXXI.
 durch eyn öffentliches Mandat entlediget vnnnd ge-
 freyet. Dan es hatt Gott wider diesen Geltungerigen
 Wolff Pappst CLEMENTEM / (oder viel mehr IN
 CLEMENTEM) seinen Freitndt Raimondum Tu-
 renium erwecket / welcher ihm dapfferen vnnnd Mann-
 lichen Widerstandt gethan / vnnnd ihm viel Stätt bey
 Cauaren abgewonnen / auch viel starcker Schloßer
 vnnnd Bestunge wider ihn gebawen / deren noch heutt
 ges tags viel in dem Herzogthumb Auinion gefunden
 werden.

Geistliche
 in Franck-
 reich zur
 höchsten
 Armuth
 gebracht.

38. Es hat auch vorgedachter König Car-
 rolus

Concilium/Das V. Buch. Sch

solus Anno M CCCC. VI. eyn and Mandat lassen außgehen / wider den Mißbrauch der Römischen Päpsten vnnnd Cardinälen / welche die Heyligen vnd alten Decret / vnd die Königlichen Constitutionen vmbstieffen / mit großem Schaden vnnnd Verderben der Frantzösischen Geistlichkeit / (die mit vielfeltige Beschwerden hefftig geplagt ward) vnd nachtheil ihrer Freyheiten vnnnd Gerechtigkeiten. Derhalben verbotte der König durch diß Mandath / daß fürterhin derengleichen Beschwerden vnd Unzümlichen Stewren nicht mehr sollten geschehen / Sondern daß alle Päpstliche Constitutionen die den Freyheiten der Frantzösischen Kirchen widerstrebten / sollten auffgehoben vnnnd abgethan werden / vnd der Kirchen Freyheiten oder derselbigen Fürstlicher kräftig vnnnd vnzerüttelt bleiben. Aber es hatt der König solches Mandat nicht vollkommenlich können vollstrecken / von wegen ungezämpter hartneckigkeit vnnnd halstarrigkeit der Päpstlichen Einsambler / oder viel mehr Gelfschindern.

Königs
vñ Franck-
reichs Ma-
dat wider
Päpsten
beschwerd-
ten.

39. Deshalben ist geschehen / dz im nächsten nachfolgendem Jahr Anno M. CCCC VII. die Parisische Hohe Schull / mit dem Obersten Königlichen Procuratoren vnnnd Anwalden / vor dem höchsten Rath des Parlaments erschienen / vnnnd in eynem Libell oder Fürtrag begeret / daß die Freyheiten der Frantzösischen Kirchen bestetiget würden / vnnnd sich die Päpstlichen Einsambler von schwächunge derselbigen wolten enthalten. Hierauff ist durch des Raths Erkandtnisse / als man beyde Parthey gegen eynander verhöret / vnnnd jedes Theils Anzugs oder Demeisunge erwägen

Schul zu
Paris er-
regt eynen
Sanct wi-
der die
Päpstliche
Einsamb-
ler.

Delij EXAMEN des Tridentinischen
beschlossen vnnnd verbotten worden / daß die Annaten/
Ledigstehung der Pfründten / Zehende vnnnd andere des
rengleichen Beschwerdten (welche der Papst alle / sei-
ner Vorfahren tyrannischen Fußstapffen nach gewol-
get / hiesse erfordern) solten abgethan / vnnnd fůrterhin
nicht mehr erfordert werden / vnnnd daß alle vnnnd jede
Bischöffe oder Priester vnnnd Pfründter solten ihre
Pfründt besigen vnd genießten. Aber diesem Arrest vnd
Erkandnisse haben die Bápstliche Einsamler nicht
wöllen gehorchen / vnnnd sich mit newen Bápstlichen
Donderplütschen vñ Bannschießenden Bullen Ver-
faßt gemacht / vnnnd bewaffnet / in welchem die abtrüch-
lichen Clausulen Non obstantiarum dem Erkandnisse
des Parisischen Parlaments entgegen vnnnd Einver-
leibet worden. Vnd geschah solches fůrnemblich durch
hinderhut vnnnd Halbsäckung des Herzogen zu So-
phoyen / welcher kurtz zuvor den alten vnd verloschenen
Krieg widerufft ernerneweret / vnd damit er den Papst auff
sein Seiten brächte / hatt er seinen Zins Einsamblern
Hülff vnd Beystandt gethan.

40. Solche Zerrüttung / vnnnd Veracht-
ung des Beschlusses vnd Erkandnisse des Parisischen
Parlaments / hatt endlich den König dahin bewegt /
auff d Bischöffen vñ anderer Geistliche in Frankreich
Meinunge / daß er durch cyn öffentliches Mandat (wel-
ches Anno M. CCCC. XVIII. außgegangen) gebot-
ten / daß die Französische Kirche ihrer Freyheiten vnnnd
Gerechtigkeiten solte gebrauchen / vnnnd behalten / vnd
darneben alle andere Constitutionen od Bullen so dara-
wider gesezet / solten krafftloß sein. Des gleichen daß alle
Zuffz

Anno.
1418.

Conciliums/das V. Buch. deliij

Außbringunge vnnnd Gnaden Brieffe/ oder Herliche
 Graticn die in dem Päpstlichen Hoffe erlanget wor=
 den/ solten ohn alle Kräfte vnd Wirkung seyn/ auch
 alle Päpstliche Beschwerdten fürterhin auffgehoben
 werden. Aber es ist dieses Mandat auch nicht mit Ernst
 vollstreckt vnnnd vollzogen worden. Dan es erlanget
 vorgemeldter Herzog zu Sophoy oder Burgundt auß
 der Königlichen Cancellen / entweder heimlich oder
 sonst mit list / eyn Gegenschrieff vnd Gewaltsbrieff/
 darin dieses Mandat widerruffen wardt / welche Brieff
 er öffentlich hin vnd wider auß seinem eygnen Ansehen
 außspreitet vnnnd publiciret. Vnnnd mochte man dieses
 mächtigen Herzogen Freuel vnd Vermessenheit nicht
 anders widerstehn / weder allein durch eyn öffentliches
 Aufschreiben vnnnd Zeitniss des Großen Raths vnnnd
 Standts/ daß solcher Widerrißflichen Brieffen Auß=
 spreitung / ohn ihren Willen vnd Beuelch were gesche=
 hen. Darauf dan gründtlich zusehen ist / daß solches
 der Schuld des Königs nicht mag zugeschrieben wer=
 den/ daß die Geistlichen ihrer Freyheit nicht haben mö=
 gen genießten/ Sondern der Verwirrung vnnnd Empö=
 rungedes Herzogs von Burgundt / v gantes Franck=
 reich mit Kriegen erfüllte vnd betrübet. Eben wie man
 dieses zu vnsern jetzigen zeiten auch möchte sagen. Aber
 es haben die Geistlichen zu dieser jetzigen zeit nicht eyn
 solche ursache der Klage/ als vor zeiten. Dan heütiges
 Tag seindt die innerlichen Krieg durch Anstiftung der
 Geistlichen erzeget / vnnnd streiten wir widerumb gegen
 eynander mit innerlicher Empörung. Verhalben zeit=
 get vnnnd lehret in vns solches die Vernunft / daß die

Nun iij Geist

Schließ EXAMEN des Tridentinischen
Geistlichen endtlich allein den Kriegskosten müssen er-
leyden vnd dulden/ vnnnd in die Straff deren so ohn vns-
sach zancet/ gewislich fallen / nicht aber das Armseli-
ge vnnnd Vnschuldige Böcklein. Darumb klagen sie
vnbillicher weise (wie sie in ihren Orationen fürbringe)
daß sie an ihren Freyheiten vnnnd Gerechtigkeiten ver-
hinderet werden.

41. Nach Carol dem VI. ist geuolget Ca-
rol der Siebende/ sein Erstgeborner Sohn. Vnnnd die-
weil zu de Baselischen Cöcilio (das Anno M. CCCC.
XXXI. vnnnd in den nachuolgenden jahren / gehalten
worden) schwere vnnnd grosse Klagen auß allen Nation-
en der Christenheit gebracht wülden / vber die grewli-
chen Gelttschinderen / die von den Römischen Päpsten
geschehen / seindt darauff etliche gemeine Regel vnnnd
Satzunge von den Baselischen Vätern geordnet/ wel-
che die Pragmatische Satzunge genennt worden. In
dieser Satzunge vnnnd Decret wurden die Verleihunge
der Pfründten so biß anhar von den Römischen Päp-
sten gebrauchet / ihren Vordenlichen Collatoren wider-
umb eingeraumet vnnnd vbergeben / vnnnd hargegen alle
Päpstliche vnordenliche Verleihunge auffgehoben vñ
abgeschaffen / nicht ohn sondern Verdruß vnnnd Vnu-
muth des Römischen Papsts vnnnd seines Hoffes. Diese
Pragmatische Satzunge dieweil sie zu Nutz der Geist-
liche diene/ hatte König Carolus d VII. gebottē in seinē
Königreich anzunehmen / Año M. CCCC. XXXVIII.
nach dem er dieselbigen zuvorhin seinen Ständen zu-
ber sehen vnnnd zuerwägen vbergeben hatte. Von wel-
chen darinn doch etliche Artickel vnd Capitel der Praga-
matischen

Prag-
matische Sa-
zunge.

Conciliums/das V. Buch. dclv
matischen Sakungen/ welche den Freyheiten der Fran-
kössischen Kirchen/vnd Königlichen Constitutionen zu-
wider (denen Königliche Maiestat nicht wolt lassen
entziehen) veränderet vnd gebesseret worden.

42. Auff König Carolum den VII ist ^{König} ~~Kö~~ Ludwig
Ludwig der XI. erfolgt / Königs Carols Erstge- ^{Ludwig}
borner Sohn/ welcher / ob er schon all vordrige König ^{lasset drey}
in Günst vnnnd geneigtem willen gegen der Römischen ^{Mandat}
Kirchen vbertraffe / hatt er nichts desto weniger Anno ^{zu Aug dē}
M. CCCC. LXIII. drey Mandat vnd Edict lassen ^{Geistliche}
ausgehen zu beschukung der Freyheiten vnd Gerech-
tigkeiten der Geistlichen. In dem Ersten Mandat/ das
im Brachmonat außgangen / hatt der König nach er-
zehlung etlicher Vrsachen/ (die wir geliebter künze hal-
ben hie vnderlassen) verbotten vnd geordnet/ daß fürter-
hin niemand mehr vnder den Geistlichen für Gericht
an den Römischen Hoff solt gefordert werden/ vnd sol-
ten die Kläger oder ihre Anwalden vnd Procuratoren/
noch die Verwalter der Sachen / es weren gleich Klä-
ger oder Beklagte / keinen Rechtsandel daselbst für-
bringen/ oder Brecheill empfangen. Die darwider wü-
den thun/ vnd diesem Mandat vnghehorsam sein/ die sol-
ten beyde ihrer Güter vnd Pfründten beraubt werden/
vnnnd darneben mit solchem Schandfleckten bezeichnet
werdē / daß sie fürterhin zu keiner Pfrunde noch Dienst
nimmermehr solten kommen / noch gebraucht werden.
Auch gebotte er allen Oberkeiten vnd Regenten seines
ganzen Königreichs/ daß alle die sehnigen so wider die-
ses Mandat redten vnghehorsam/ von den Statthaltern
vnd Dienern solten gefänglich eingezogen werden/
vnd

delvj EXAMEN des Tridentinischen
vnd nicht auß der Gefängnisse ledig gelassen / biß die
gebührende Straaff ihres Freuels erlitten vnnnd außge-
standen.

43. Das Ander Mandat Königs Lud-
wigen / ist auff den letzten Tag Brachmonats obge-
dachtes jahrs geordnet worden. Die Ursache aber des-
selbigen war fürnehmlich diese. Wir haben zuvorhin
gehört daß in dem Obersten Rath des Parisischen Par-
laments eyn Erkandnisse vnnnd Brthell ergangen/ daß
fürterhin den Bápstlichen Zinsmeistern oder andern
Amptleutlichen nicht mehr solte gebühren/ die Erbfahl der
Bischöffen oder anderer Geistlichen (welche ihm der
Römische Papst zumasse) einzunehmen / noch Gewalt
haben den halben Theil der Gefällen der ledige Pfründ-
ten / oder anderer Einkommen/ zu sich zuziehen. Des-
gleichen wardt auch diesen Geltshinderen vom Paris-
sichen Rath vndersagt / daß sie zur Bezahlung vnnnd
Erlegung aller anderer Beschwerdten oder Zinsen vnd
Stewren jemandt solten zwingen/ welche ihnen der Rö-
mische Papst beuohlen hatte / von den Geistlichen zu
erfordern. Aber es verwarffen diese Räuberische vnnnd
Geltshungerige Jaghunde/ des Parlaments Brthel vñ
Erkandnisse/ vnd gebrauchten sich hár gegen der Ver-
bannunge vnd Verfluchunge/ sampt Abstoßung vnnnd
Veriagung von den Pfründten gegen den/ so die auff-
erlegte Tribut vnnnd Stewr dem Römischen Papst wie-
ers begeret/ nicht wolten geben noch erlegē. Durch die-
se Widerstrebende Halsstarrigkeit d Bápstliche Gelta-
samblern oder Schinderen / ist der König bewegt wor-
den/ daß er dieses Ander Edict vnd Mandat hatt lassen
auf

Conciliums/das V. Buch. dclviij

auffgehen: Darinn er das Parische Mandat vnd verbott kürlichlich widerholet / vnd darneben den Päpstliche Einsamlern/als den Ungehorsamen vnd Verächtern dieses Mandats/bey Straaff der Verlierung Leib vnd Lebens/auch Verweisung in das Elendt/ je darnach die gröfse des Lasters solches erforderet/ aufferleget/vnd gebotten. Er beuohle auch daß man die Vberträtter solte gefänglich einziehen / vnnnd mit eyner grossen Summa Gelds straffen/vnd so lang in Gefängnisse behaltē / biß sie dieselbigen bezahlen/vnd ihnen die Römischen Donnereschlägische vnd Bannschlägische Bullen nehmen/vnnnd sie derselbigen berauben / mit denen sie gleich als durch Forcht vñ Gewalt eyn solchen Raub dem Volck vnd den Geistlichen abgeschreckt habē. Darneben verbott er auch in diesem Mandat/dz alle Diener des Römischen Hoffes die in Franckreich ihre Aempter oder Pfründe besessen/oder darinn sonst andere Güter innhatten vnd bewohneten / sich wolten hüten vnnnd fürsehen / dz sie nichts wider dieses Mandat wed mit Wort noch Wercken thäten/wo sie anders nicht in die Straff der Rebellion vnd Widerspennigkeit oder Ungehorsamewolten fallen / bey verlierung vnnnd beraubung aller ihrer zeitlichen Gütern / vnnnd Gefällen / die ihnen auß ihren Pfründen zukommen. Er hencket auch noch eyn schwere Trewung daran / daß er alles Geld/ so wid dieses Mandats Beuelch vnnnd Sakunge in Franckreich von den Geistlichen erschunden vnd erschaben würdt/ auß den Gefällen d zeitlichen oder Weltlichen Pfründen oder Eymptern/welche in Franckreich von den Dienern des Römischen besessen werden / wolle erfordern/

D o o vnd

delvñ EXAMEN des Tridentinischett
vnnnd zuerstatten zwingen. Durch dieses Mandats
Schärfpffe vnd Strengkeit seindt endlich die Wäpsti-
sche Räuber abgeschreckt / vnnnd hiemit den Geistlichen
ihre Freyheit widerumb erobere / vnnnd eingeräumbt
worden.

44. Das dritte Mandat oder Edict Kö-
nigs Ludwigens/ist auff den 10. Tag Herbstmonats/ob-
gedachtes jahrs außgangen. Die Ursache aber dieses
Mandats war solche. Vor den obgedachten Mandat-
ten vnnnd Edicten des Königs / hatten schier alle Men-
schen beyde Einwohner vnnnd Außländische / Gelehrte
vnd Ungelehrte ohn Vnderseide von den Römische
Wäpsten Gratiis (wie man sie nennt) Expectatiuas / dñ
ist / Herliche Freyheits vnd Versicherungs Brieff / er-
langet vnd erkaufft / dardurch die aller besten vnd Her-
lichsten Pfründten des ganzen Königreichs Franck-
reichs zuerlangen vnnnd mitler zeit zubesißen / also schier
kein Pfründter oder Geistlicher war / dem nicht etwan
eyner oder zwen auff die Seel warteten / vnd verordnet
waren / daß wan derselbige stirbe / sie in des abgestorb-
nen statz die ledige Pfrundt besessen vnnnd einnehmen
auß Gewalt vnd Macht der Gratiis expectatiuen. Es
war aber eyn solche Gestalt vmb diese Gratiis Expecta-
tiuen / oder Herliche vnd wartende Brieff / darinn der
Römische Wapst der noch Lebendige Kirchen Dienern
Pfründte verliehe oder verkauffte / vnd gab denen so sol-
che Gratiis erlangten (wiewolles wenig kunst bedarff-
te / Sondern wer nuhr Gelt hatte / der bekame sie) Ge-
walt / daß sie von stundt so baldt die Lebendigen besitzer
mit Todt abgiengen / solten sie in ihr statz treten / vnd
die

Gratie ex.
pectatiue
was.

Concilium/das V. Buch. delic

die Pfründe besigen. Dahn truge es sich offernmahlen
zu/entweder vnwissent/oder mit fleiß/das ettwan vber
eyne Pfründe viel derengleichen Gratien gegeben wur-
den. In den lezten Bullen aber vnd Gratien Brieffen
damit sie die vordrigen vnnnd Ersten vbertreffen/ pflegte
der Papsst eyn Clausul daran zuhencken / welche in La-
tein Anteferri/das ist/Vorgezogen vnd vbertreffen/ge-
nennt wardt/vnd andere derengleichen Bullen die dem
Allgemeinen Rechten zuwider vnd abbruchig. Also das
weder der sehnige so jetzt in der Besizunge der Pfründe
ware / noch der so die Gratien Expectatiuen erlangt si-
cher oder gewisse ware/ vnd schier keiner verstunde wo er
sich fürnemblich solte hinwenden / oder lehre/ oder wem
er doch leistlich solte vertrauen. Dan es erfolgten hier-
aus mächtliche Schaden vnnnd Vnglück. Dan es ver-
droffe die sehnigen / die so ihr Gelt vmb solche vnnütze
Bullen oder Gratien hatten aufgeben / wan ihnen die
andern / so in den erkauften Pfründen ettwan zulang
lebten/oder ettwan dartüber / weder sich der Gewalt ih-
rer erkauften Bullen erstreckte. Vnnnd die im aller
frömbsten vnder solchen Expectanten waren/ die war-
teten nicht allein mit grossem vnwillen auff den Tode
der Lebendigen / Sondern wünschetten auch ihnen sol-
chen zum offernmahl. Darneben aber würden vnd sol-
cher grossen vnzahl Expectantē viel gesunde/ die von
Natur ettwan gähornig vnnnd bößfälig waren / die
selbige kondten ihnen nicht enthalten / Sondern trach-
teten den Lebendigen auff aller Weise vnd Weg nach
dem Leben/ damit sie nach ihrem Todt zu den Pfründen
kämen / vnnnd wurden hiemit viel frommer Leut vnnnd

Deſe EXAMEN des Tridentiniſchen

Kirchendiener entweder heimlich oder öffentlich hin-
gerichtet. Hergege aber ſtunden die Beſitzer d Pfründ-
ten auch in öffentlichen Sorgen vñ ängſten / fürnem-
lich wann ſie ſtatliche vñnd reiche Pfründten beſaſſen.
Dan ſie muſten ſich für vñ für vñ ſolchen Gratien Ex-
pectatiuen entſetzen / dieweil ſie den expectanten / die
nach ihnen verordnet / vielleicht zulang lebten vñnd zu-
ſpat ſtarben / von denen ſie ſich doch nicht wuſten zuhil-
ten / dieweil ſie all heimlich vñnd unbekandt waren. In
ſumma es ſchwebet ihnen der Todt für vñ für vor Aus-
gen / ſie weren gleich auff der Gaſſen / daheim im Hauß /
bey Gaſtereyen / vber ihrem eygen Tiſch / vñd Beth oder
Gemach / muſten ſie ſich doch allenthallen vor de Todt
oder vergifften Speiſen vñnd Trenchen entſetzen / vñnd
fürchten. Darnach volget noch eyn ander Vnglück vñd
Schaden auß derengleiche Gratien Expectatiuen, wel-
cher beyde den ſonderbaren vñd Allgemeinen Schaden
anbelangen thut. Dan es hatten die Menſchen eyn ſol-
chen groſſen verlangen vñnd Begierde nach derenglei-
chen Gratien Expectatiuen, daß ettwan die Eltern vñd
Väter den gröſten Theil ihrer Gütern verkaufften / da-
mit ſie auß dem erlöſtem Gelt ſolche Gratien Expecta-
tiuen kaufften / deren Hoffnunge (aber fürwahr vñge-
wiſſe) daß ſie durch erlange deren Pfründten eynen auß
ihren Söhne möchten Reich machen / welcher darnach
ſeiner gangen Freündtſchafft köndte zuhilff kommen.
Durch ſolche Liſt vñd Betrug wurdet eyn groſſe Sum-
Gelts ohn vnderlaß gehn Rom getragen / alſo daß das
Königreich an Gelt vñnd Golt schier gar erſchöpffet
würde / vñd kamen dardurch viel Perſonen vñnd Men-
ſchen

Conciliums/das V. Buch. Sclerf

schen vmb ihr Leben/vnd darüber Leib vñ Gut verloh-
 ren. Auch kamen viel dardurch in grossen Zanck vnn-
 zweyspaltungen/wann sie schon solche Gratien erlang-
 ten/vnn den Fahl erlebten / waren etwan andere vor-
 handen die hattē auch derengleichen Gratien eben von
 des Abgestorbenen Pfründte/ welcher dan endlich dar-
 von musste weichen / der gerieth dardurch in die höchste
 Armuth vnn Dörffigkeit / dieweil er nicht allein eyn
 grosses Gelt darumb aufgestreckt/ Sondern auch eyn
 lange zeit darauff gepäffet / vnn all sein Haab vnn
 Gut durch solche Hoffnung verzehret. Des gleichen
 wurden auch schier die besten vnd reichsten Pfründten
 Außländischen vnd frembden vbergeben / vnd die Ein-
 heimischen dardurch auß geschlossen. Auß solchen vnd
 deren gleichen viel anderen Ursachen mehr/die wir für-
 ze halben mit fleiß hindergehen / ist König Ludwig be-
 wegt worden / dieses dritte Mandat außzugehen dar-
 er solche Gratien Expectatiuen verbotten vnn auffge-
 haben/sampt aller anderer Päpstlichen Bullen/die sol-
 chen gleichförmig weren. Demnach so hencket er auch
 daran/dz niemandt eyn ledigstehnde erwöhlte Pfrunde
 vom Römischen Papst fürterhin solte erlangen/ er het-
 te dan zuvorhin seinen / des Königs Willen vnn Ge-
 walt. Den Ungehorsamen wardt bey Straaff des Kö-
 nigs Bagnadt gebotten / vnd am Leib zustraffen auch
 auffgelegt / auch bey verlust des Gelts / welches so es
 auffgefangen vnn verkündeschafftet / daß es vmb de-
 rengleichen erlangungē willen gehn Rom geführt wer-
 de. Man hat auch den Solnern vñ Rentmeistern bey allē
 Pörtten vnd Pässen beuohlen/fleißige achtung zugebē/

Delrū EXAMEN des Tridentinischen
 vnd wo sie solches Gelt ergrieffen/ sollten sie es aufffahē
 vnd arrestieren/ Auch allen andern Amptleutlichen Ge-
 walt vñ Beuelch gegeben solche vbertretene Person ge-
 fänglich einzuziehen/ ihnen ihre Gracien vñnd andere
 Bullen/ vñnd Handlung der Apostolischen Sācken
 zunehmen/ vñnd zuberauben: Ihre Zeitliche oder Welts-
 liche Güter zubezhāmmen/ vñnd sie mit anderer schwerer
 Straffe/ als Vbertrāiter vñnd Verächter des Königli-
 chen Gebotts. Also daß endlich der König mit diesem
 Mandat/ welches er Mannlich vñnd Vñverzagt voll-
 strecket/ die Frantzösischen Geistlichen von der elendige
 vñnd Dienßbarlichen Tyranny der Pāpsten hatt ent-
 lediget/ vñnd sie widerumb in ihre alte Freyheit vñnd Ge-
 rechtigkeit eingeset. Was sonst weiters von dieses Kö-
 nigs Thugendten vñnd Mannheit zuschreiben/ würde
 anders wo gemeldet/ hie fürze halben zu vñnder lassen.
 Allein ist dieses hie zumelden/ daß dieser König nicht
 allein der Pāpsten auffgeblasene vñnd schattechtige
 Pfeil des Banns Mānlich in Windt geschlagen/ vñnd
 sich gar nicht vor denselbigen entsetet/ also daß er solche
 obgemeldte Mandat wider sie hatt lassen aufgehen/
 Sondern auch die Pragmatische Sagunge zuhalten
 beuohlen. Also daß zu seiner zeit nicht von nöthen war
 gehn Rom zulauffen/ daselbst die Pfründten vñnd ande-
 re Sachen zuerlangen/ welches dann die Römischen
 Pāpst/ vñ das ganze Römische Hoff sehr höchlich ver-
 droffen vñnd in die Nasen gerochen.

Papst
 Sixtus 8
 . begert
 die Prag-

45. Solches hatt auch Papst SIXTVM
 den IIII. bewegt/ Anno M. CCCC. LXXII. daß er
 eyn Constitution (c. i. de Treug. & pace. in Extra.) ließ
 auß-

Conciliums/das V. Buch. delriij

anßgehen / darinnen er vermeldet / er wölle alle Zweymatische
 spaltungen vnd Zwyträchtigkeit / die auß der Pragmatische
 tische Sakunge entspringet/eyn billiches Mittel (ja nach Sagen-
 seinem Narrechten Sinn) dem alle Menschen sollen ge
 nachuolgen/fürschreiben vnd ordnen: Derhalben hatt
 er gesetzet vnnnd geordnet/dasß die Verordnete vnnnd Er-
 wählte (das ist/die Bischöffe/ vnd der Regulierten Or-
 den Obersten Fürstehern oder Administratoren / bey de-
 nen der Gewalt der Wahl steht) durch das ganze jar
 sechs Monath sollen haben/welchen ihnen soll gebühren
 die Pfründten so zur selbigen zeit ledig stehn zu verleihen
 außgenommen der Cardinalen Pfründten / vnnnd ihrer
 Hausgenossen oder Dienern/die ihnen auffwarten/de-
 ren Collatur er ihm vorbehielte. Des gleichen sechs Gra-
 tien Expectatiuen/ gegen den ledigstehende Pfründten
 dieser sechs Monaten. Er behielt ihm auch beuor / die
 Collatur aller Pfründten/ so in den vbrigen sechs Mo-
 naten ledig wtrden / dieselbigen nach seinem willen zu-
 verleihen. Aber es hatt König Ludwigen solche Hand-
 lunge vnd Vergleichunge Mißfallen/vnd hatt sie nicht
 wöllen für kräftig erkennen / als die so der Pragmatische
 Sakunge/im Baselschen Concilio gestiftet/ ganz vñ-
 gar zuwider.

46. Nach dieser zeit haben die Römische
 Papst wenig Gewalt mehr gehabt in Fräckreich Pfrün-
 den vnnnd Prebenden zu verleihen/ ohn der Könige wil-
 len vnd Erlaubnisse. Jedoch hatt König Franciscus d
 Erste dieses Namens vñ Frackreich/als er ihm Freündt
 in Italien begereet zumachen / damit er desto eyn bessern
 zugang zum Herzogthumb Meylandt möchte haben/
samt.

Declarir EXAMEN des Tridentinischen
 sampt de König Neapels vñ Sicillens hat er mit Papp
 LEONE dem Zehenden Anno M. D. XVI diesen
 Concordat zwischen dem König von Frack- reich vñ de Pappst.
 Vertrag auffgerichtet / dz die Verleyhunge d Pfründe
 in Frankreich eyn Theil de Pappst mit sampt den An-
 naten vñ Renten derselbigen / eyn Theil aber den Ord-
 nlichen Collatoren solte zugeeygnet werden. Die benamb-
 sung aber d Erwöhlten allein dem König zugehören.
 Die Pfründe aber so etliche Monath lang im Jahr les-
 digstünden / solten gelehrte Männern / vñ Magistrern d
 Freyen Künsten zuverschen vbergeben werden. Solche
 Vereynbarunge zwischen König Francisco dem Erst-
 vñ Pappst Leone dem Zehenden / würdt gemeinlich die
 Concordat genant. Mit solchen vñ dergleichen Kün-
 sten vñ Practicken / haben die Römischen Pappst (welche
 ihre Tyranny begeren widerumb auff zurichten / durch
 den Schein des **EXCELSUS** / so nach ihrem Willen vñ Neigung gehal-
 ten) vor längst d Kirchen Güter verschwendet / da doch
 ihr Ampt vñ Beruff ware Sorg für die Seelen zutrag-
 en. Vñ vnder solchem Schein den Raub vñ sich vñ
 die Französische Bischöffe auß zutheilen / vñ erstünde
 sie / ihnen eyn newe Brucke zubawen / zum gantzlichen
 Vndergang d Französischen Kirchen / vñ auch zur
 stürzung des Scepters der Französischen Königen.

47. Auf dieser Historischen Erzählunge
 wirdt klärlich bewiesen / daß die Stände der Geistliche
 in Frankreich keine rechtmessige Ursachen zu Klagen
 haben gehabt / gleich als wan er nicht also fleissig / wie sei-
 ne Voreltern d Geistlichen Freyheit vñ Gerechtigkeit
 hette beschützet / wie er sie dan noch heutig Tages be-
 schützet

Freyheiten
 dem Geist-
 lichen in
 Frackreich
 wie benom-
 men.

Conciliums/Das V. Buch. Dclxx

schtiken thut. In dem aber/dz sie vermeinen es stände ihre Freyunge vñ Gerechtigkeit darinnen / dz sie keine Tribut/ Stewr/oder Zins vñ Zehendt dē König geben/vñ sagē es seye solches in Götliche vñ Keyserliche Rechte gegründet/fühlen sie fürwahr weit. Dan sie seinde verpflichtet vñ verbunden dem König Tribut vnd Reint zu geben/ wie solches droben auß den Sagungen der alten Decreten vnd Canonen / vnd den Sprüchen der Heyligen Schrifften gnugsam ist bewiesen vnd erkläret.

48. Daß sie aber ihre Armuth fürwerffen/ damit sie keine Stewr vñ Hülffe dem König dörfen geben/ist Männiglich bewußt/dz sie nuhr gar zu oberflüssig lich Reich seinde. Dan wan sie so Arm vñ Dürfftig werē als d' Erste auffwachsende Christlichen Kirche Bischöffe vñ andere Geistliche gewesen / werē sie fürwar desto frömm er vnd besser. Dan zu oberflüssig Reichthumē vñ Einkömmen od' Gefälle verderben offtermahlen die Menschē/ vñ bringen sie in böse Gellüste. Desgleichen reizen auch derselbigen vielfaltige Sorg vñ fleiß / in dem man solchē zuviel obligt/von dem fleiß d' Götliche Schrifte ab / dz sie ihre Veruff vñ Ampt nicht recht vñ Gottseliglich obli gen oder nachtrachten. Wan aber je vielleicht ihnen ihre ligende vñ vahrende Güter / vñ grosse Reichthumb nicht gnugsam seinde/kan mā gar leichtlich eynē Weg vñ Mittel finden/dardurch sie ihre Güter vñ Haab mögē mehrē ohn jemandts Schaden vñ Nachtheil. Nemblich so man des Keyfers Iustiniani Erp̄el nachuolget / welcher die vberflüssige Zahl der Priestern / vñ andern Geistlichen der Statt Cōstantinopel/durch den Todt d' abgehenden geminderet vñ geringeret. Durch solchē weg mögt durch dz Recht der zufallen vnnd Erbthumē eyn jeder ihm grosse

Armuth
der Geist-
lichen in
Franck-
reich.

Novell. 3.
c. 1.

Delxvi EXAMEN des Tridentinischen

Reichthumb zuwegen bringen/ vñ doch endtlich einmahl
erfüllt werden. So aber vielleicht jemandt mögt sagen / es
seyen d̄ Geistlichen in Frankreich nicht zu viel od̄ vber-
flüssig/damit in so vielen Kirchen vñ Stiffte die Aempter
vñ Ceremonien versehen werden. Hierauff ist schlechlich
zu antworten/man möchte auch den größten Theil d̄ Kir-
chen ohn alle ärgernissen vñ gemeinen Schaden / vñ des
Christlichen Namens vnuerlesliche Thatt mit guter Ge-
wissen woll abschaffen/vñ in andere Gemeine Gebrauch
verwenden. Es hatt Keyser Constantinus d̄ Grosse / vñ d̄
Aller Christlichste Keyser/in seiner mächtige Statt Con-
stantinopel (die er doch mit allerley Herlichen Gedenck-
zeichen d̄ Andacht vñ Herlichkeit begeret zuzieren) nuz-
eynen od̄ mehr Tempel gebawet. Als die Kirchen Histo-
ria Trip. lib. 2. c. 18. vñ lib. 3. c. 18. lib. 5. c. 30. bezeitiget.
Die Eyne Kirch wardt d̄ Apostel Tempel genent / damit
anzuzeigen/dz man d̄ Aposteln Schrifften vñ Lehr in den
Kirchen solte verflündigē/welche d̄ Christlichen Lehr Fun-
dament seyen. Die ander aber wardt Irenes / dz ist / d̄ Tem-
pel des Friedes genent: Dā er hatte durch Mühe vñ Bey-
standt des Nicenischen Conciliums/welches er zuhailt hat
verschaffet / der Kirchen Friede vñ Ruhe gemachet/vñ der
Arrianer Gottsdästerliche Zweyspaltunge gestillet vñ auff-
gehaben. Nach ihm hatt zwar sein Sohn Cōstantius nes-
ben dem Tempel Irenes in dē selbigen Umbfreyß eyn an-
deren Tempel zu Sophia / das ist. Weißheit gebawen / zur
Ehre Christi / welcher die wahre Weißheit des Vatters
ist: Nicht aber ettwan eyner Frawen / die Sanct Sophia
geheissen / wie solches in den nachfolgenden zeitē vnvers-
ständig vñ vnerfahrenlich ettliche gedichtē haben. Dies-
sen dreyen Tempeln od̄ Kirchen / seindt vber eyn lange zeit
härnack

Concilium/das V. Buch. dclvii

harnach noch two darzu gethan worden: Eyne zwar im
 Namen der Deipara/das ist/ der Gottesgebärerinne/von
 Verena eynes Edelfrawen gebawen/ vñ mit Reichthum=
 men begabet. Die ander aber S. Theodoro dem Marty=
 rer geweyhet/ vñ von Speratio eynem Herlichen Rahts=
 herin gebawen/vnd begabet. Also dz zur zeit Keyfers lu=
 stiniani, allein fünff Kirchen in der Statt Constantino=
 pel gewesen/welche doch eyn mächtige grosse Statt gewe=
 sen/aber gleich woll war solche zahl gnugsam.

49. Daß aber die Geistlichen in Franck=
 reich fürwenden vnd sagen/ sie können die ligende Güter
 ihrer Kirche nicht verändern od verkauffen/ dz sie darauß
 de König die auffgelegte Stewr vñ Tribut entrichten/ es
 geschehe dan solches mit Verwilligung vnd Gunst des
 Römischen Paps: Widerstrebet solches den vhraltten
 Canonen offentlich/ in welchen zugelassen würdt/ dz die
 Bischöffe vñ alle andere Prelaten/auß de gemeinen Sen=
 tens vñ Verwilligung ihrer Capitel/ die ligende Güter
 ihrer Kirchen mögen verkauffen od verpfänden/ wo sol=
 ches die dringende Nothurfft erheischet/ oder wan solche
 veränderung zu Nutz d Kirchen gereichet/zc. Wie solches
 die rechten außweisen c. placuit. c. sine exception. c. si quis
 quaelibet. c. qui uim. c. suffragio. 1 2. q. 2. Demnach so ist
 es auch gar nicht von nöthen/daß man den Paps daruñ
 hätte/vñ von ihm die Freyheit die Güter zuverleihen von
 ihm erhalte/da er doch selbs kein Gewalt die Kirchen Gü=
 ter zuverwenden/wan schon solches die höchste nothwen=
 digkeit erforderte. Als d Canon. c. non liceat. eod. bezeugt=
 get: Welches doch zuverstehen ist vñ andern Gütern/ we=
 der von des Römischen Bischthumbs/ welche er eben so
 woll mag verändern/versehen vñ verpfänden/ als die

Von Ver.
 änderung
 der Kirche
 Gütern.

Deſviij EXAMEN des Tridentiniſchen

andern Biſchöffe ihre Güter/wie erſtgemeldet. So viel aber das Anſehen des Rieniſche Biſchoffs Proſperi anbelangt thut/der da bezeuget (wie d Geiſtlichen Oratorn ſagen) daß nimmer gnugsame Reichthüm d Kirchen mögen gegeben werden/wo anders dieſelbigen recht vñ woll außgetheilet vñ angelegt würden: Kan zwar ihnen zugelaffen werden / wan es geſchehe dß ſie ordenlich vñ Gottſeliglich außgetheilet würden/ vñ wo nicht anß derſelbigẽ vberſchwengliche Vberflusſe ihnen Anlaſſe vñ Verſache zum Wolluſt vñ Heilheit gegeben / vñ ſie vom Fleiſch der Gottesforcht/ſampt von verrichtung ihres Ampts (wie wir zuvorhin geſagt) abgeführt vñ abgewändet würden. Demnach ſo ſaget Proſper(c.expedic. 12.q.1.) es mögen die Geiſtliche der Kirchen Güter zwar beſitzen / aber derſelbigen Sorg hindan ſetzen/daß ſie zu Zweck d vollkommen kommen. Vnd bringt zu Exempel d Spruch des Heyligen Apoſtels Pauli ein: Welcher als er reich war / hatt er all ſeine Güter verkaufft/daß er dß erlöſete Gelt vñ den ſelbigẽ den Armen gebe. Darnach iſt er eyn Biſchoff worden / vñ hatt die Güter der Kirchen nicht verachtet noch verworffen/ Sondern hatt dieſelbigẽ mit höchſtẽ Trewe verwieſet/oder geregieret. Er bringt auch ſonſt eyn ander Exempel des Lehrers Hilarij/welcher als er eyn Theil ſeines Väterlichen Erbthums ſeinen Freynden vñ Verwanthen vbergeben/vñ eyn Theil verkauffet/vñ daß erlöſete Gelt den Armen außgetheilet/ſeye er harnach zu Biſchoffe zu Arelat erwöhlt worden/vñ habe ſich alſo frommlich vñ Gottſeliglich in d Ampt ſeines Biſchthums gehalten/dß er von den Gläubigen Chriſti mit vielen Erbfählen vñ Gütern/die ſie ſeiner Kirchen geſchenkt/ſehr reich an Gütern ſeye gemacht worden. Wan nuh die Geiſtliche

Concilium/das V. Buch. Dclxxx

Geistlichen in Frankreich vñ anderswo dem Exempel des
 Lehrers Hilarij nachuolgeten / vnd ihr Ampt fleissig vnd
 Gottseliglich verrichteten / Auch d' Kirchen Güter vnd
 Gefäll in trewen den Armen auftheilten / würden ohn
 zweifel ihñ die Reichthumb (nach denen sie also höchlich
 verlangen) oberflüssiglich zufallen / vnd täglich gemehret
 werden / mit täglichen Geschenken vnd Verehrungen o-
 der Vergabungen / der Christgläubigen. Diueil sie aber
 dieselbig bößlich vñ ärgerlich (wie männiglich offenbar
 ist) verwalte vñ auftheilen / können sie recht vñ billig sa-
 gen / man gebe ihnen nichts / daran sie dan selbs schuldig
 seind / darumb können sie auch nicht klagen. Damit wir
 aber beweisen vñ darthun / daß sie die Kirche Güter böß-
 lich vñ ärgerlich verwalte vñ regieren / wollen wir allein
 sechs alter Canonen setzen / darinn solches bewiesen vnd
 erkläret wüdt. Der Erste Canon (c. ult. i. 6. q.) ist des Hey-
 ligen Lehrers Hieronymi / welcher lehret daß die Kirchen
 Güter den Armen zugehören. Wan nuhñ die Priester vñ
 Geistlichen wollen für Arme gehalten werden / mögen sie
 die Kirchen Güter woll genießten vñ gebrauchen / Wo a-
 ber solche Güter zum andern Brauch / wed' zur Haltung
 vñ Nahrung der Armen angewendet werden / wüdt cyn
 Kirchen Diebstall dardurch begangē: Desgleichen auch
 so sie anderswo hñ ihre Nahrung vnd Kleydung haben.
 So man aber daruon prasset vñ füllen / isset vnd trincket /
 isset vnd trincket man sein verderben. Der Ander Canon
 (c. de eim. x. cod.) ist des Lehrers Augustini / welcher be-
 zeuget / daß die Zehende der Armen dürfftigen Gefälle vnd
 Einkommen seye / vnd daß die so die Zehende nicht geben /
 vor dem Richter Stull Gottes Thäter vñ Vrsacher seye
 des Todes d' Arme / welche Hungers sterben werden. Mit

Kirchen
 Güter v-
 bel ver-
 waltet.

Deſſe EXAMEN des Tridentiniſchen

dieſen Worten werden wir gelehrt / daß die Kirchen Väter der Armen dürfftigen Haußleutlichen Nahrung ſeyen darumb ſollen ſie ihnen außgetheilt werden. Der Dritte vñnd Vierde Canon (c. conſeſſio. & quatuor. 12. q. 2.) iſt auß dem Römischen Biſchoffe Gelasio gezogen / Welcher gebietzt vñnd lehren / daß der Kirchen Gefälle vñ Einkommen / ſampt die Stewren in vier Theil ſollt getheilet werden / vñnder denẽ cyn Theil der Vierde den Armẽ zur Erhaltung ſoll mitgetheilet werde. Der Fünffte Canon (c. de reſtitutibus. eod.) iſt auß dẽ Römischen Biſchoffe Simplicio gezogen / darin auch gebottẽ würdt / daß der vierde Theil aller Kirchen Vatern vñ Einkommen den Hauß Armen ſollen dargereicht werden. Der Sechſte vñ letzte Canon / (c. Mos eſt. eod.) iſt des Heyligen Lehrers Gregorij / welcher ſagt / dß ſolcher Brauch zu ſeiner zeit bey dem Apoſtoliſchen Stuhl oder Sitze ſeye gehalten worden / daß allen newermöhlten Biſchöffen beuohlen worden / daß ſie alles Einkommen vñ Gefälle ihrer Kirchen in vier gleiche Theil theilten / darunder ſie ihnen eynen Theil zuengneten / zur Nahrung vñ Erhaltung ihres Haußgeſindtes / vñnd zu auffenthaltung vñnd Herberigung der frembden / die Werck der Gaſtfreyung darmit zubeweifen: der Andere Theil ſoll den Geiſtlichen vñ andern Kirchen Dienern zugehören / daß ſie ſich darauf ernöhren: Der Dritte den Armen mit getheilet: Vñnd der Vierde zur Erhaltung vñnd Darung der Kirchen angewendet werden. Wan nuhn die Stände vñ Oberſten d Geiſtlichen dieſe ſechs Canone recht vñ ordentlich hielten / were ſttrwar nit mandt der ihñe nicht alles guts wünſchete / vñ vberflüſſig ge reichthum be gönnete / ſa es wüßten viel frommer Leutlich gefunden werden die ihñe täglich von den ihren mitchet

hanc corleſtiam
in goryke diuulſa

2

3

4

Concilium/das V. Buch. Delrrj

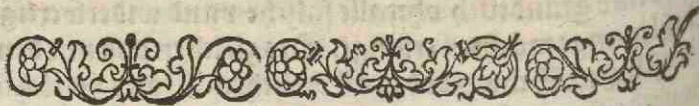
leten vnnnd geben. Aber diu weil sie die gegenwertige also schändlich vnnnd vbelmißbrauchen / haben sie nicht vber ander Lettich / Sondern vber sich selbs zufragen / vñ sollen deshalb nicht zürne noch für böses auffnehmen / daß we nig Lettich gefunden werden / die sich frey geblich gegē ihne erzeigen / dan sie seindt an allem selbs schuldig.

50. Was aber hie von vns gesagt würdt / C. 11. 12. 13. geschicht nicht deren Meinung vñ Fürsaz daß wir ihnen ettwas von ihren Reichthummen begerē zuenziehen / Sondern wñnschen daß sie drey mahl mehr hetten vñ besessen / wo wir allein mit ihnen in der reinen vnd wahren Lehr der Christlichen Religion vereinbaret weren / vnnnd vber ein stimmen / vnd daß sie eyn solche Begierde endlich ihr Herr berührete / von wegen Christlicher Einträchtigkeit / vnnnd daß die Exempel / so sie dem König zu Frankreich fürgetragen / des Königs Josue / Ezechie / vñ Josaphats / rein vnnnd gründlich ohn alle falsche vnnnd widerwertige Auflegunge möchten erlangē. Des gleichen daß mit dem Geistlichen Schwerdt des Göttlichen Worts (welches sie verheissen zu thun) gegen vns wolte streiten / vnnnd vns von den Irthummen vnnnd Finsternissen (wie sie darfür halten vnd außgeben) zur Wahrheit brächten / oder aber daß sie von vns zur Wahrheit gebracht möchten werden / wan sie auß Gottes Wort vberwiesen würden / daß sie in Irthummen stecken vñ wandlen. Vnd daß sie in solcher Disputation vnd Erörterung mit sänfft mütigem Geist vnd Gemüth gegen vns handleten / vnnnd alles mit keiner andern Entristung oder Erbitterung des Gemüths / weder allein auß lauterem Eyfer vnnnd Brunst der wahrheit vnd ihres Heils gehandelt würde. Des gleichen daß sie nicht darfür halten / als wan die eyserne Waffen / vnnnd
die

1409204
Scl̃rpij EXA. des Trid. Concil. das V. Buch.
die sträfflichere oder grewlichere Mandat eynen grössern
Gewalt haben vns zu bezwingen vnnnd vnder zutrucken/
weder daß Schwerdt des Göttlichen Wortes.

Der höchste Vatter der Lieb vnnnd Einträchtigkeit der
wölle alle Menschen beyder Religion mit Krafft vnnnd
Eingebung seines Heyligen Geistes dahin bewege / daß
sie das Heylige Bandt d' Enträchtigkeit durch sein Gött
liches Wort annehmen / vnserer Sinne mit dem Liecht der
Wahrheit erleuchten / vnnnd vnserer Herzen richten vnnnd
geleiten / daß sie dieselbige möge fassen / zum Preis vnnnd
Ehr seines Heyligen Göttlichen Nammens / vnnnd
zu vnserern betribten vnnnd beträngten
Seelen Heyl vnd Seeligkeit
Amen.

E N D E.



Getruckt zu Basel/
durch

Gulderichum Frölich:

Anno à CHRISTO nato:

clō. Io. XIII. 1587

